20-3-

# ACTA
# HISTORICO-ECCLESIASTICA
## SECULI XIX.

Herausgegeben

von

George Friedrich Heinrich Rheinwald,
der Theologie und Philosophie Doctor, der Theologie ordentlichem Professor an der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Mitglied der histor. Vereine zu Leipzig, Halle u. s. w.

Jahrgang 1835.

Hamburg,
bei Friedrich Perthes.
1838.

Seinem

hochverehrten Lehrer und väterlichen Freunde

dem Herrn

# Dr. August Neander

bringt diese beginnende Sammlung
bei der frohen Wiederkehr des 16. Januar dar

d. H.

# Vorwort.

Die Herausgabe gegenwärtiger Acta bedarf keiner Rechtfertigung. Sie ist von Beachtung verdienenden Männern verlangt worden und kann Allen denen, welche die Grundlage einer wahren Geschichte bei der Hand haben wollen, nur erwünscht seyn.

Von dem Plane der Sammlung giebt dieser erste Band selbst Probe. Eine chronologische Behandlung, je nach einzelnen Jahren schien, trotz mancher Uebelstände, immer noch die zweckdienlichste, so wie sie auch das Beispiel früherer Sammlungen dieser Art für sich hatte. Die Wahl des Jahres 1835 als Anfangspunct ist eine rein zufällige. Von hier an werden sich nun die Acta rückwärts bis zum Jahre 1800 ausdehnen, vorwärts je mit den laufenden Jahrgängen, möglichst rasch, fortschreiten. Hierdurch reiht sich unsere Sammlung an die gerade vor einem Jahrhundert zu Weimar begonnenen*), von verschiedenen bis an die Grenze des

*) Acta historico-ecclesiastica. Weimar 1736—1758. 24 Bände.

neunzehnten Jahrhunderts heran fortgeführten Collectionen *) an und bildet mit jenen ein zusammenhängendes Ganze.

Ein Blick auf den vorliegenden Jahrgang zeigt, dass bei Auswahl der Acten die Confession oder das Land keinen Unterschied begründen konnte. Vielmehr wurde überall bei der Auswahl des Stoffes nur darauf gesehen, dass das Stück irgendwie von allgemeinem, geschichtlichem Interesse sei und den Charakter des Documentes an sich trage, wodurch es eben zur Quelle wird für die neueste Kirchengeschichte und zur authentischen Basis der kirchlichen Länderbeschreibung (Statistik).

Kenner werden absolute Vollständigkeit von selbst nicht erwarten. Eine relative dürften sie hier angestrebt finden, und ich freue mich, durch das Wohlwollen mancher Behörden und Privaten über das meiste, was irgendwie zur Oeffentlichkeit bestimmt war, wirkliche Mittheilungen oder wenigstens das Versprechen künftiger erhalten zu haben. So können denn auch die Lücken des Jahres 1835 in der Folge ausgefüllt werden; diess wird um so passender seyn, als diese Documente mit

---

*) Nova Acta hist. eccl. Weimar 1758—1773. 12 B. — Acta hist. eccl. nostri temporis. Weimar 1774—1787. 12 B. — Acten, Urkunden, und Nachrichten zur neuesten Kirchen-Gesch. Weimar 1789—1793. 5 B. — An diese reihte sich an: Henke, Archiv für die neueste Kirchen-Gesch. Weimar, 1794—1799. 6 B., denen später Derselbe noch folgen liess: Rel. Annalen, Braunschweig 1800—1802. 6 Hefte und: Beitr. zur neuesten Geschichte der Religion. Berlin 1806. 2 B.

andern späteren mehrfach zusammenhängen. Letzteres gilt vorzüglich von den Bewegungen der katholischen Schweiz. Die Aufmerksamkeit, welche hier diesen Begebenheiten gewidmet worden ist, und noch künftig gewidmet werden muss, wird niemanden befremden, der nicht gewohnt ist, die Bedeutung der Ereignisse nach dem Areal der Länder zu messen. Wir erinnern statt anderer nur an Aargau. Dieses kleine Land hat durch seinen kräftig-nachhaltigen Widerstand gegen die Hierarchie Europa eine Lehre und ein Beispiel gegeben, welche nicht verloren seyn werden.

Noch ein Wort über das im Anhang befindliche ältere Edict. Demselben wurde hier ein Platz vergönnt, theils weil es in dem Marburger Gutachten mehrfach erwähnt aber nicht genauer characterisirt war, theils weil es einen Pendant bildet zu der sonstigen über diesen Punct (p. 435 und 452, cfr. p. 466), vorkommenden Legislatur, vorzüglich aber als das Werk eines christlichen Staatsmannes*), der durch seine Maassregeln dem Pietismus, ausserhalb seines eigentlichen Vaterlandes, in Württemberg eine Heimath gegeben und daselbst durch Consolidirung des Haus- und Familien-Christenthums unberechenbaren Segen gestiftet hat.

---

*) Der Württembergische Geheime Rath von Bilfinger († 1750), in dessen Händen während der vormundschaftlichen Regierung das Regiment der evangelischen Landeskirche lag.

Ich übergebe dem Publicum den Beginn dieser Sammlung mit dem Wunsche, sie möchte nicht nur in dem engern Kreise theologischer Leser Eingang finden, sondern auch einer Aufmerksamkeit der Historiker und Administrationsmänner sich erfreuen, denen die Angelelegenheiten der Gegenwart immer mehr es nahe legen, dass das religiöse Element im Staatsleben nicht das letzte sei.

Am Sonntag Estomihi 1838.

Der Herausgeber.

# Inhaltsverzeichniss.

## Jahrgang 1835.

## Katholische Kirche.

# ACTA

## HISTORICO - ECCLESIASTICA.

# Katholische Kirche.

## Italien.

### I.

### Päpstliche Bulle wegen Errichtung eines Benedictiner-Klosters zu Augsburg.

GREGORIUS PP. XVI.

Ad perpetuam Rei Memoriam.

Cum christianae non modo, verum etiam civili rei publicae religiosae familiae maximo certe praesidio atque ornamento esse soleant, tum singulari sane paterni Nostri animi benevolentia et studio familias ipsas prosequimur atque complectimur. Non mediocri quidem voluptate affecti fuimus, ubi a venerabili fratre Episcopo Augustano accepimus, carissimum in Christo Filium Nostrum Vindelicorum Regem, tot tantisque bonis adductum, quae ex regularibus ordinibus in tanta praesertim temporum asperitate in rem catholicam atque civilem redundare possunt, juxta conventionem cum hac Apostolica sede anno MDCCCXVII initam, consilium cepisse ejus in regno inclytum S. Benedicti Ordinem instaurandi, atque ejus rei ergo coenobium S. Stephani Augustae Vindelicorum adscripsisse, ubi monachi morati possint ad juventutem in religione et litteris instituendam. Nos itaque, quibus nihil gratius, nihil optabilius, nihilque jucundius esse potest, quam monasticos ordines instaurare, eorumque bono et commodo consulere, hisce Litteris Auctoritate Nostra Apostolica idem S. Stephani coenobium Augustae Vindelicorum in Monasterium inclyti ordinis S. Benedicti erigimus et constituimus. Eidem vero monasterio Abbatem praeficimus dilectum filium Barnabam Huber, jam in monasterio Ottemburano ejusdem ordinis manachum, virum, prout ex gravissimo Venerabilis fratris Episcopi Augustani testimonio accepimus, moribus, pietate, doctrina, prudentia atque integerrimae orthodoxiae laude omnino praestantem, iisque omnibus ornatum dotibus, quae ad ejusmodi munus obeundum requiruntur. Praeterea eadem Auctoritate Nostra

Apostolica ipsi Abbati, ejusque successoribus, perpetuum in modum concedimus atque indulgemus, ut Pontificalium usu, aliisque omnibus juribus, privilegiis, indultis libere et licite frui possint et valeant, quibus Abbates monasterii Ottemburani legitime uti et frui poterant. Haec statuimus, concedimus atque indulgemus, decernentes has praesentes Literas firmas, validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac illis in omnibus, et per omnia plenissime suffragari, sicque in praemissis per quoscunque judices ordinarios et delegatos etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, et S. R. E. Cardinales sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate, et auctoritate judicari et definiri debere, ac irritum et inane si secus super his a quoquam quavis Auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstans Apostolicis, ac in Universalibus Provincialibusque et Synodalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus Constitutionibus, et Ordinationibus, aliisque omnibus etiam speciali et individua mentione dignis in contrarium facientibus quibuscunque.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris. Die XIX Maii MDCCCXXXV Pontificatus Nostri Anno Quinto.

Pro Domino Cardinali De Gregorio. A. Picchioni Substitutus.

---

## II.

## Päpstliches Breve an den Bischof von Cracau, Skorkowski*).

Gregorius PP. XVI. Venerabilis frater, Salutem et apostolicam Benedictionem!

Mala tristissima, quae catholicam religionem istis regionibus affligunt, et inhaerens nobis firmiter voluntas eisdem qua possimus ratione medendi, in illud consilium Nos necessario abduxerunt, quod Tibi, Venerabilis frater, jam pridem significavimus per Nostrum et apostolicae sedis Nuntium Vindobonae manentem, deinde vero per iteratas litteras Venerabilis Fratris Nostri Eminentissimi de Gregorio S. R. E. Cardinalis Episcopi Tusculani Poenitentiarii apertius declaravimus. Nec Nos sane non vidimus penitusque prospeximus quam grave futurum esset Tibi curis aeque ac annis laboranti alio migrare et gregem tuum post tantam

*) Da der Bischof von Cracau an der letzten Polnischen Revolution thätigen Antheil genommen, drang die Russische Regierung auf seine Entfernung von dem bischöflichen Stuhl. Nachdem er hierzu von dem Papste die Weisung in dem gegenwärtigen Breve erhalten, wählte er zu seinem Asyl das Kloster der Minoriten zu Troppau, im österreichischen Schlesien.

sollicitudinem illi amantissime impensam deserere. At cum perspecta satis Nobis esset Tua virtus et observantia in hanc sedem Apostolicam, minime dubitavimus, Te, quaecunque forent incommoda subeunda patientissime laturum, Dei gloriam et Ecclesiae bonum unice spectantem sacrificio illo libenter perfuncturum, unde amplissima Tibi merces apud coelestem remuneratorem esset expectanda. Cui profecto fiduciae Nostrae apprime respondit suscepta per Te voluntas Oppaviam ineunte hoc mense petendi, ubi decens domicilium apud fratres Minores conventuales parandum curaveras. Quod vel effectum jam a Te ipso vel proxime efficiendum Nobis certissime suademus. Sin vero adhunc cogites profectionem Tuam quacunque demum ex causa, non possumus, Venerabilis frater, quin Te ab hac cunctandi ratione dehortantes etiam atque etiam, excitemus, ut moram omnem abrumpens, dioeceseos administratione juxta patefactam alias mentem Nostram commissa, eo festines, quo Te paratum discedere significasti. Neque hic pluribus opus esse arbitramur, ut proposito rursus sanctissimorum Episcoporum exemplo confirmemus necessitatem sacrificii hujusmodi ad majora mala praecavenda, et ad illa omnia per Nos facilius curanda, quae istic catholicae ecclesiae utilitas poscit. Illud vero testatum magis ac magis volumus Tibi, Nos singularis qua Te complectimur charitatis impulsibus obsequentes, nihil quod Nostrum sit fore praetermissuros, ad Te quibuscunque rebus liceat juvandum, Tibique luculentius in dies significandam propensissimi animi Nostri benevolentiam, cujus nunc interim pignus apostolicam Benedictionem fraternitati Tuae, cunctoque istius ecclesiae Clero ac fideli populo peramanter impertimur.

Datum Romae apud St. Petrum die XXX Maii MDCCCXXXV Pontificatus Nostri Anno V.

(subscr. m. propr.) Gregorius PP. XVI.

---

## III.

## Circular des Papstes an den R. K. Clerus der Schweiz.

Gregorius PP. XVI. Venerabiles Fratres et dilecti Filii Salutem et apostolicam Benedictionem.

Commissum divinitus humilitati Nostrae Apostolici officii munus omnino postulat, ut assidue ad custodiam gregis Domini vigilantes illuc praesertim studia et cogitationes omnes intendamus, opem quoad possumus allaturi, ubi aeterna ovium salus ac ipsa Catholica Religio periclitari videatur. Multa

autem inimicos homines callide, neque irrito conatu in istis regionibus moliri, quae in apertam christiani gregis perniciem, reique catholicae detrimentum vergant, Nos minime ignoramus, atque adeo vehementissime dolemus. Quem quidem dolorem illud etiam exasperat, quod ii ad incautos decipiendos haudquam se fidei integritati detrahere velle profiteantur, idque unum sibi propositum esse simulent, ut scilicet jurium ad potestatem laicam pertinentium indemnitati consulant: hoc tamen fallacissimo rationis publicae obtentu erroneas ac pravas quas sequuntur doctrinas, qua insinuare lateque propagare, qua constabilire et quodammodo sancire enitantur: hinc conventus indicere, consultationes habere, certamque normam audent conflare, qua saecularis potestatis in ecclesiasticis negotiis partes temere declarentur ac definiantur. Intelligitis jam, Venerabiles Fratres, Dilecti Filii, de iis Nos loqui, quae mense Januario elapsi anni in urbe *Bada*, Pagi Argoviensis, nefarie gesta vel potius perpetrata sunt: quaeque Vos ipsos acerbissimo confecerunt moerore, anxiosque adhuc et solicitos habent. Dissimulare quidem non possumus, adduci nos initio nequivisse, ut crederemus, laicos homines non alia mente simul in statum locum convenisse, nisi ut res, quae religionem respiciunt, pertractarent, eoque progredi voluisse, ut non solum de pluribus ecclesiasticae unius potestatis propriis jure veluti suo deliberarent, sed suscepta insuper consilia confirmanda et vi legis munienda iis offerrent, qui in foederatis istis ditionibus civilium rerum summam administrant. At rem certam nimis exploratamque Nobis fecerunt ipsa memorati conventus acta, quae nuper Gynopedii (Frauenfeld) typis edita sunt, quaeque tum nomina virorum, qui delecti conventui adfuerunt, tum sermones ab nonnullis ex iis in pluribus sessionibus prolatos, tum demum confectos ibidem articulos integre exhibent. Perhorruimus vero sive sermones sive articulos hosce perlegentes, et ejusmodi in iis contineri principia, easque inde in Catholicam Ecclesiam induci novitates intelleximus, quae utpote illius doctrinae ac disciplinae repugnantes, aperteque ad perniciem animarum pertinentes, ferri nullo modo possunt.

Profecto qui omnia sapientissime fecit ac providentissima ordinatione disposuit, is voluit ut multo magis in Ecclesia sua vigeret ordo, et alii quidem praeessent atque imperarent, alii subessent et parerent. Habet propterea Ecclesia ipsa ex divina institutione potestatem non magisterii solum, ut res fidei et morum doceat ac definiat, sacrasque litteras absque ullo erroris periculo interpretetur, verum etiam regiminis, ut quos semel gremio suo excepit filios, in tradita doctrina contineat et confirmet, legesque ferat de iis omnibus, quae ad animarum salutem, sacri ministerii exercitium ac Dei cultum

attinent: quibus legibus quisquis obsistat, gravissimi se reum criminis faciat. Atque haec docendi jubendique potestas in iis, quae religionis sunt, a Christo Sponsae suae tributa, non modo ita ejus Pastorum ac Praesulum propria est, ut ad civilis reipublicae magistratus nullo pacto possit pertinere, sed insuper libera omnino et terrenae cuidam dominationi minime obnoxia. Neque enim saeculi Principibus, bene vero Apostolis eorumque in officio successoribus revelatae doctrinae depositum commisit Christus, hisque tantum dixit: „Qui vos audit, me audit, qui vos spernit, me spernit.“ Neque ex placito laicae potestatis, sed ea etiam invita Evangelium annuntiaverunt, Ecclesiam propagarunt; disciplinam statuerunt iidem Apostoli: quin immo cum principes synagogae silentium ipsis ausi fuissent indicere, Petrus et Joannes evangelica usi libertate responderunt: „Si justum est in conspectu Dei vos potius audire quam Deum, judicate.“ Nonnisi igitur laesa fide planeque perturbata divina Ecclesiae constitutione naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas aut ejus doctrinam moderetur vel impediat, quominus leges ad sacrum ministerium, divinum cultum et spirituale fidelium commodum spectantes ferat ac promulget. Firma haec sunt, immobilia, et veterum, quotquot fuerunt, Patrum auctoritate ac traditione suffulta. „Ne te rebus misceas ecclesiasticis, ad imperatorem Constantium scribebat Osius, Cordubensis episcopus, nec nobis his de rebus praecepta mandes, sed a nobis potius haec ediscas: tibi Deus imperium tradidit, nobis ecclesiastica concredidit. Ac quemadmodum qui tibi imperium subripit, Deo ordinanti repugnat; ita metue, ne si ad te ecclesiastica pertrahas, magni criminis reus fias.“ Norunt id etiam ac palam fateri gloriosum sibi duxerunt christiani principes, inter quos magnus ille Basilius imperator ita in octava synodo loquutus est: „De vobis autem laicis, tam qui in dignitatibus, quam qui absolute conversamini, quid amplius dicam non habeo, quam quia nullo modo vobis licet de ecclesiasticis causis sermonem movere. Hoc investigare et quaerere Patriarcharum, Pontificum et Sacerdotum est, qui regiminis officium sortiti sunt, qui sanctificandi, qui ligandi et solvendi potestatem habent, qui ecclesiasticas et coelestes adepti sunt claves: non nostrum, qui pasci debemus, qui sanctificari, qui ligari, vel a ligamanto solvi egemus.“

Atqui tamen longe aliter in Badensi conventu deliberatum est, quique inde prodierunt articuli sanam de potestate ecclesiastica doctrinam labefactant, Ecclesiamque ipsam in probrosam adducunt injustamque servitutem: ea siquidem vel in dogmaticis decretis evulgandis potestatis laicae arbitrio subjicitur, et quas de disciplina tulerit leges omni vi

effectuque carituras edicitur, nisi ex saecularis auctoritatis consensu fuerint promulgatae; addito etiam proposito de poenis adversus eos, qui secus fecerint, statuendis. Quid? eidem civili potestati libera datur facultas synodorum, quas dioecesanas dicimus, celebrationi singulis vicibus vel annuendi vel adversandi, in ipsasque synodos inspiciendi; Seminariis praesidendi, rationemque interni eorum regiminis a sacris Praesulibus statutam confirmandi; Clericos facto scientiae periculo ecclesiasticis muneribus deputandi; religiosam ac moralem populi institutionem regendi, omnia demum, quae externam, ut ajunt, Ecclesiae disciplinam respiciunt, quamquam spiritualis indolis ac naturae sint, atque ad Dei cultum et animarum salutem referantur, moderandi.

Nihil vero est, quod magis Ecclesiae proprium, ejusque Pastoribus arctius reservatum voluerit Christus, quam sacramentorum ab se institutorum dispensatio, cujus quae sit ratio servanda, ad eos solummodo pertinet judicare, quos ille operis sui administros in terris constituit. Nefas proinde, si in sanctissimo eo munere aliquid sibi civilis potestas vindicet; nefas si circa illud quidpiam statuat aut sacrorum ministris praecipiat; nefas si quid legibus suis adnitatur adversus regulas de divinis mysteriis christiano populo impertiendis sive scripto consignatas, sive voce traditas, et ad nos usque ab Ecclesiae primordiis transmissas. „Nosti, inquiebat S. Gelasius praedecessor Noster in sua ad Anastasium Imperatorem epistola, nosti, fili clementissime, quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen Praesulibus divinarum devotus colla submittis, atque ab eis causas tuae salutis expetis: inque sumendis coelestibus sacramentis, eisque ut competit disponendis, subdite debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse. Nosti itaque inter haec ex illorum te pendere judicio, non illos ad tuam velle redigi potestatem.“ Attamen, quod incredibile prorsus ac portenti loco esse videtur, eousque in Badensi conventu progressum est, ut vel in ipsam Sacramenta dispensandi rationem saeculari auctoritati jus et officium fuerit attributum. Huc sane spectant, qui ibidem de magno in Christo et Ecclesia Matrimonii sacramento temerario ausu conscripti sunt articuli, huc favor apertissime decretus mixtis nuptiis contrahendis: huc necessitas Parochis catholicis imposita iisdem nuptiis benedicendi, omni religionis inter conjuges discrimine prorsus neglecto: huc demum severae poenarum comminationes adversus eos adhibitae, qui id facere detrectaverint. Quae quidem omnia non ea tantum de causa sunt merito exprobranda, quod civilis potestas de sacramenti divinitus instituti celebratione leges ferat, sacrisque Pastoribus tanta in re audeat imperare; sed ex eo etiam acrius sunt reprehendenda, quod absur-

dissimam impiamque *indifferentismi*, ut vocant, opinionem foveant, imo illi necessario innitantur; ac praeterea catholicae veritati, doctrinaeque Ecclesiae manifestissime adversentur, quae mixta connubia tum ob flagitiosam in rebus sacris communionem, tum ob grave catholici conjugis perversionis periculum, pravamque nasciturae sobolis institutionem, detestata perpetuo est semperque interdixit; nec unquam ea ineundi liberam tribuit facultatem, nisi adjectis conditionibus, quae deformitatis et periculi causas ab ipsis arcerent.

Quam autem Christus Ecclesiae suae contulit administrandae religionis, christianaeque societatis regendae summam et civili minime obnoxiam potestatem, eam, ut Apostolus ad Ephesios scribens dissertissime docet, in bonum unitatis instituit. At quae esset haec unitas, nisi unus toti Ecclesiae fuisset praepositus, qui illam tueretur et custodiret, quique omnia ejusdem Ecclesiae membra una fidei professione conjungeret, uno caritatis et communionis vinculo copularet? Illud omnino divini sapientia legislatoris postulabat, ut visibili corpori visibile caput praeficeret: quo scilicet *constituto schismatis tolleretur occasio.* Quamobrem licet Episcopis omnibus, quos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei, communis sit dignitas, et in his, quae sunt ordinis, aequa potestas, non est tamen omnium unus in hierarchia gradus aut par jurisdictionis amplitudo. „Siquidem et inter beatissimos Apostolos, verbis utimur S. Leonis Magni, in similitudine honoris fuit quaedam discretio potestatis, et cum omnium par esset electio, uni tamen datum est ut ceteris praeemineret, quia ita evangelici muneris sacramentum voluit Dominus ad Apostolorum officium pertinere, ut in beato Petro omnium Apostolorum summo principaliter collocarit.“ Quod ergo uni ex omnibus Apostolis Petro concessit, cum claves regni coelorum illi promisit, et agnos ac oves pascendi confirmandique munus demandavit, id in commodum Ecclesiae suae usque ad consummationem saeculi permansurae patere voluit ad successores Petri, quos aequali jure eidem Ecclesiae praeposuit. Haec semper fuit Catholicorum omnium concors et firma sententia: hoc fidei dogma est, Romanum Pontificem B. Petri Apostolorum Principis successorem primatum non solum honoris, sed auctoritatis etiam ac jurisdictionis in universa Ecclesia obtinere, atque adeo ipsos Episcopos illi esse subjectos. Sanctae idcirco Petri sedi, Romanae nempe Ecclesiae, ut idem S. Leo pergit, „ita omnem per orbem Ecclesiam necesse est consociari et tamquam ad catholicae unitatis et communionis ecclesiasticae centrum concurrere, ut exsortem se mysterii intelligat esse divini, qui ausus fuerit a Petri soliditate recedere.“ „Quicunque, subdit S.

Hieronymus, extra hanc domum agnum comederit, profanus est; si quis in hac Noe arca non fuerit, peribit regnante diluvio;" et sicut qui cum Christo non colligit, ita quisquis non colligit cum ejus Vicario, plane dispergit.

Quomodo autem cum Christi Vicario colligat is, qui sacram illius auctoritatem pessundet, juraque infringat, quibus propterea ipse potitur, quod caput Ecclesiae centrumque unitatis est, quod primatum obtinet ordinis ac jurisdictionis, quod plenam pascendi, regendi et gubernandi universalem Ecclesiam divinitus traditam habet potestatem? At, illacrymantes quidem dicimus, id quoque ausum in Badensi conventu est. Romanus Pontifex tantum, non quilibet Episcopus potest proprio ac nativo jure dies ab Ecclesia festis celebrandis servandisque jejuniis constitutos transferre, Sacrique audiendi praeceptum abrogare, quemadmodum et in constitutione „Auctorem fidei," a Pio VI. sa. me. Praedecessore Nostro die 28. Augusti an. 1794 edita, fuit adversus Pistorienses aperte definitum. Contraria tamen sunt, quae in Badensibus articulis continentur, quaeque ex eo etiam sunt perniciosiora, quod circa ejusmodi caput, utpote disciplinam attingens, jus civili potestati fuerit indiscriminatim assertum atque expresse reservatum. Nec minus Romanis Pontificibus peculiare jus inest Regulares Familias ab Episcoporum jurisdictione eximendi, sibique subjiciendi: quo jure ab antiquissimis temporibus usi illi certissime sunt. Atqui huic etiam juri manifestissime detrahunt Badensis conventus articuli. Sane, nec facta mentione veniae ab Apostolica Sede necessario implorandae et obtinendae, statutum est, ut ab saeculari potestate ea suscipiantur consilia, quibus abolita Coenobiorum quae sunt in Helvetia exemtione, ordinariae Episcoporum auctoritati Regulares familiae subdantur. Quibus et illa sunt adjungenda, quae de juribus Episcoporum, qua latissime patent, exercendis sancita sunt, quaeque si penitius considerentur et ad principia referantur ex quibus confecti in eodem conventu articuli dimanant, innuere videntur, Episcoporum jurisdictionem justis licet de causis non posse aut non debere suprema Romani Pontificis auctoritate coerceri, ac quibusdam limitibus quandoque circumscribi. Nec praetereunda, quae sive de Metropolitanae Sedis erectione, sive de nonnullis ex istis Dioecesibus alteri Cathedrali Ecclesiae extra fines Helveticos positae conjungendis, tractata ac proposita sunt. Quamquam enim ea in re Apostolicae Sedis jurium aliqua fuerit habita ratio, non ea tamen haec esse intelligitur, quam vis et natura divini Primatus postulabat: ibi namque perinde actum est, ac si liberum omnino esset civili potestati de gravissimis iis captibus ea jure suo constituere, quae spiritualibus populi necessitatibus censeat expedire.

Mittimus alia multa, quae taedet singillatim recensere: quae tamen non leviorem inferunt sanctae huic Petri Cathedrae injuriam, ejusque dignitatem auctoritatemque imminuunt, violant, contemnunt.

Haec cum ita sint, in tanta et tam aperta sanae doctrinae jurisque ecclesiastici perturbatione, in tanto et tam gravi rei catholicae in istis regionibus discrimine, Nostrarum partium fuisset, habito vix Badensi conventu, vocem de monte hoc sancto tollere, quique in illo concinnati sunt, articulos palam arguere, reprehendere, damnare. Nec alia profecto de causa Nostrum de ipsorum pravitate judicium hactenus distulimus, nisi quod futurum sperabamus, ut non modo rati non haberentur, sed rejicerentur prorsus ac improbarentur ab iis, qui civilibus administrandis negotiis istic praesunt. At cum res maxima ex parte ad votum non successerit, quin immo dolentes summopere acceperimus, latas alicubi fuisse leges, quibus iidem articuli confirmantur ac publica sanctione muniuntur: cumque Magistri et Doctoris universalis personam, meritis licet imparibus, gerentes illud sedulo cavere debeamus, ne quis ex ratione Nostra in errorem misere inducatur, saepiusque memoratos Badensis conventus articulos Ecclesiae doctrinae ac disciplinae minime repugnantes existimet; cunctari et silere diutius non posse probe intelleximus. Ut autem ex Sanctae hujus Sedis instituto res gravissimi momenti quam consultissime ageretur, eos ipsos articulos accuratissimo examini subjici voluimus. Auditis itaque consiliis acceptisque suffragiis Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex congregatione ecclesiasticis negotiis curandis praeposita, nec non re omni per Nos serio ac mature perpensa, motu proprio, et certa scientia, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praedictos Badensis conventus articulos ceu continentes assertiones, attenta praesertim sententiarum complexione, falsas, temerarias, erroneas, Sanctae Sedis juribus derogantes, Ecclesiae regimen ac divinam ejus constitutionem evertentes, ecclesiasticum ministerium saeculari dominationi subjicientes, ex damnatis principiis dimanantes, haeresim sapientes, schismaticos, reprobamus, damnamus, et tamquam reprobatos ac damnatos perpetuo habendos decernimus.

Quod quidem dum pro Apostolici officii munere palam ducimns significandum, id reliquum esse videtur, ut Vos paterno affectu alloquamur, qui in partem illius procurationis estis adsciti, cujus plenitudinem Nobis omnino immerentibus Pastorum Princeps tradidit. Quantis, VV. FF., tot inter mala, quibus Catholica Ecclesia miserrimis hisce temporibus fere ubique oppressa ingemiscit, cor Nostrum prematur angustiis; quantamque potissimum ex iis quae recens istic in ejus per-

niciem tentata audacissime sunt, ceperimus tristitiam, satis Vobis conjicere licet, nec adeo necesse est, ut pluribus explicemus. Haud sane dissimulamus, dolori Nostro non exiguum levamen attulisse, quae de vestra in catholica re tuenda, gregisque fidei vestrae concrediti salute curanda nuntiata identidem fuerunt. Idcirco Patri misericordiarum et Deo totius consolationis, qui Nos ejusmodi tribulationi obnoxios consolatur in Vobis, benedicimus ex animo. Verum non quod opus esse arbitremur, sed quod periculi gravitas id exposcit, non possumus, quin vestri in Religionem zeli constantiam excitemus, atque ut quo acriores sunt hostium impetus, eo impensiori studio Dei et Ecclesiae causam agatis, vehementissime adhortemur. Ad vos maxime pertinet stare pro muro, ne fundamentum aliud ponatur praeter id quod positum est, sanctissimumque fidei depositum intemeratum custodire ac tueri. Sed est et aliud depositum, quod firmissime defendere ac integrum servare debeatis, sacrarum scilicet Ecclesiae legum, quibus disciplinam suam ipsa constituit, ejusque praeterea ac hujus Apostolicae Sedis jurium, quibus Christi Sponsa terribilis ut castrorum acies ordinata consurgit. Agite ergo, VV. FF., pro loco, quem tenetis, pro dignitate, qua insigniti estis, pro potestate, quam accepistis, pro sacramento, quo in solemni inauguratione Vos ipsos obligastis. Exerite gladium spiritus, quod est verbum Dei; arguite, obsecrate, increpate in omni patientia et doctrina; atque ita demum pro Catholica Religione, pro divina Ecclesiae potestate ac legibus, pro Petri cathedra, ejusque dignitate ac juribus laborate atque contendite, *ut non solum qui recti sunt incolumes perseverent; sed etiam ut qui seductione decepti sunt ab errore revocentur.*

Atque ut hujusmodi curis ac laboribus per VV. FF. Nostros suscipiendis optatissimus exitus respondeat, Vos etiam compellamus, quotquot sub illis estis sacrorum ministri, animarum curatores, verbi divini praecones. Vestrum omnino est una cum iis voluntate conjungi, uno eodemque studio inflammari, una animorum consensione in id conspirare, ut fidelis populus ab omni ingruentium malorum contagione errorisque periculo sit prorsus immunis. Satagite, Dilecti Filii, ut omnes unum et idem sentiant, doctrinis variis et peregrinis nullo modo se sinant abduci, profanas novitates devitent, fidem catholicam quam cautissime teneant, Ecclesiae potestati et auctoritati perpetuo subsint, atque huic Cathedrae, quam Redemtor fortis Jacob posuit in columnam ferream et in murum aeneum adversus Religionis hostes, firmius in dies adhaereant et consocientur. Quos autem in Christi et Ecclesiae lege erudiendos susceperitis, illo simul gravissimo praecepto imbuendos curate, saeculi etiam pote-

stati esse parendum latisque ab ipsa legibus de his, quae ad civilis reipublicae bonum spectant, non solum propter iram, sed et propter conscientiam esse obsequendum, nec licere unquam ab fide illi debita turpiter deficere. Cum ita populorum animi fuerint opera vestra instituti, tum optime et civium tranquillitati et Ecclesiae utilitati, quae separari invicem nequeunt, consuletis.

Perficiat vota haec Nostra benignissimus Deus, a quo omne datum optimum et omne donum perfectum; Idemque bonorum, quae isti Catholici gregis parti cupidissime exspectamus, auspicem velit esse Apostolicam Benedictionem Nostram, quam Vobis VV. FF. et DD. FF., cum fideli populo communicandam amantissime impertimur.

Datum Romae, apud S. Petrum XVI. Cal. Junias An. MDCCCXXXV. Pontificatus Nostri An. V.

(s. m. p.) Gregorius PP. XVI.

---

## IV.

## Päpstliche Bulle, betreffend die Schriften des zu Bonn (1831) verstorbenen Prof. Hermes.

Gregorius PP. XVI.

Ad perpetuam Rei Memoriam.

Dum acerbissimas ingemiscimus Catholicae Religionis calamitates et jacturas ex teterrimo diuturnoque bello, quo nefarii homines apertique ecclesiae hostes, coacto undique agmine, totis viribus, totisque artibus, tum armis, tum calumniis, tum contumeliis et maledictionibus, tum seditiosis denique sacrilegisque libellis, eam, si fieri posset, prorsus exinanire, ac destruere adnituntur dumque immanem eorum illacrymantes execramur barbariem, qui propterea in Regularium claustra, Religiososque viros diabolica furentes insania, ad eos penitus rapinis, incendiis caedibusque perdendos, Divina omnia et humana violare non desinunt, ad augendas, quibus diu noctuque ob id premimur, angustias, illud etiam calamitosissimum ac summopere deplorandum accedit, quod inter eos, qui pro religione editis operibus certant, nonnulli simulate se intrudere audeant, qui similiter pro eadem videri volunt, et ostentant se dimicare, ut retenta religionis specie, veritate autem despecta, facilius possint per *philosophiam* semper vanas eorum philosophicas commentationes et *inanem fallaciam*, incautos seducere atque pervertere, hinc et populos decipere fidentiusque inimicis palam saevientibus adjutrices porrigere manus. Quapropter ut Nobis impiae et insidiosae quorundam horum scriptorum molitiones innotuerunt,

non distulimus per Nostras encyclicas aliasque apostolicas literas, callida eorum et prava denunciare consilia, erroresque damnare, simul et exitiales patefacere fraudes, quibus divinam Ecclesiae constitutionem et ecclesiasticam disciplinam immo et totum ipsum publicum ordinem funditus evertere vaferrime contendunt.

Et quidem tristissimo facto comprobatum est, eos, deposito tandem simulationis velo, perduellionis vexillum contra quamcumque a Deo constitutam potestatem alte jam extulisse. Verum non haec sola subest gravissima lugendi causa. Praeter enim eos, qui omnium Catholicorum scandalo, se perduellibus devoverunt, ad amaritudinum Nostrarum cumulum, in theologicum etiam stadium prodire videmus, qui novitatis cupidine et aestu *semper discentes et nunquam ad scientiam veritatis pervenientes*, magistri existunt erroris, quia veritatis discipuli non fuerunt. Peregrinis quippe improbandisque doctrinis sacra ipsi inficiunt studia et publicum etiam, si quod tenent in Scholis et Academiis docendi magisterium profanare non dubitant, ipsumque, quod tueri se jactant, sacratissimum adulterare dignoscuntur fidei depositum. Atque inter hujusmodi erroris magistros, ex constanti et fere communi per Germaniam fama adnumeratur Georgius Hermes, utpote qui audacter a regio, quem universa traditio et S. S. Patres in exponendis ac vindicandis fidei veritatibus tramite stravere, deflectens, quin et superbe contemnens et damnans, tenebrosam ad errorem omnigenum viam moliatur in dubio positivo tanquam basi omnis theologicae inquisitionis, et in principio quod statuit, rationem, principem normam, ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem. Quae cum ex plurium Germaniae theologorum sacrorumque Ecclesiae pastorum denunciationibus, reclamationibus et expostulationibus ad Nostras pervenerunt aures, ne credito Nobis apostolatus officio, ac S. S. fidei depositi custodiendi muneri deessemus, statim curavimus ut Hermesii opera ad S. Sedem mitterentur examinanda, quod et factum est. Sunt autem sequentia (germanice edita): 1. *Einleitung in die christ-katholische Theologie etc. — videlicet latine: Introductio in Theologiam christiano-catholicam, auctore Georgio Hermes, Theologiae dogmaticae in Academia Monasteriensi Professore, P. I., introductionem philosophicam continens. Monasterii in Biblio- atque Iconopolio Coppenrath.* 1819. 2. *Introductio in Theol. Chr. cathol. auct. G. Hermes, Theologiae et Philosophiae Doctore, in Rhenana Friderico Wilhelmiana Academia Bonnensi Theologiae Professore, et Capitulari Cathedr. Ecclesiae Metropolitanae Coloniensi. Pars alt., introduct. positivam continens. Mon. ib.* 1829. 3. *Dogmatica*

*christiano-catholica, auct. G. Hermes, Theol. et Phil. D. etc., post ejus mortem edita a Dr. J. H. Achterfeldt, in Acad. Theol. Prof. ordin., ac Catholici convictorii theologici Bonnensis Inspectore. P. I. Mon. ex Bibl. a. I. Coppenrath.* 1834.

Hos igitur libros tradi jussimus theologis germanicae linguae peritissimis omni ex parte diligentissime perscrutandos, qui praecipua ex eisdem notanda loca exceperant, longo etiam, si opus fuisset, orationis tractu, prout sensuum, verborumque contextus exigere videretur, eaque in latinum versa accuratis notarent animadversionibus, quae omnia sedulo et consideratissime praestiterunt, atque cum jam vulgata fama inveniuntur omnino concordes. Praeterea eadem excerpta loca una cum censoriis memoratorum theologorum notationibus tradita sunt aliis etiam S. Theologiae Magistris ad catholicam trutinam iterum revocanda; et omnes unanimi consensione convenerunt, illis in locis contineri doctrinas absonas a catholicarum veritatum principiis, plura reperiri perperam disputata, plura ex ambiguo dicta, plura flexiloqua et obscura ad implicandam et vitiandam catholicorum dogmatum intelligentiam arte et apte concinnata, et ut plurimum ex Acatholicorum comitiis erroribusque congesta. Tandem rem totam ex integro discutiendam et examinandam deferri voluimus ad Venerabiles fratres Nostros S. R. E. Cardinales in tota Republica christiana Inquisitores generales. Hi autem omni studio, prout rei gravitas postulabat, cuncta et singula expendentes post maturam discussionem in congregatione coram Nobis habita, dijudicarunt, evanescere auctorem in cogitationibus suis pluraque in dictis operibus contexere absurda, et e doctrina catholicae Ecclesiae aliena; praesertim vero circa naturam fidei, et credendorum regulam, circa s. scripturam, traditionem, revelationem et Ecclesiae magisterium, circa motiva credibilitatis, circa argumenta, queis existentia Dei adstrui confirmarique consuevit; circa ipsius Dei essentiam, sanctitatem, justitiam, libertatem, ejusque finem in operibus, quae a Theologis vocantur ad extra, nec non circa gratiae necessitatem ejusdemque ac donorum distributionem, retributionem praemiorum et poenarum inflictionem; circa protoparentum statum, peccatum originale, ac hominis lapsi vires, eosdemque libros, tanquam continentes doctrinas et propositiones respective falsas, temerarias, captiosas in Scepticismum et Indifferentismum inducentes, erroneas, scandalosas, in catholicas scholas injuriosas, fidei divinae eversivas, haeresim sapientes, ac alias ab ecclesia damnatas, prohibendas et damnandas esse censuerunt.

Nos itaque, auditis praefatorum Cardinalium suffragiis, et omnibus plene perpensis, de eorum consilio ac etiam motu proprio, et ex certa scientia ac matura deliberatione

nostris, deque apostolicae potestatis plenitudine, praedictos libros ubicunque et quocunque idiomate seu quavis editione aut versione hucusque impressos, aut in posterum quod absit imprimendos, tenore praesentium damnamus, et reprobamus; ac in Indicem librorum prohibitorum referri mandamus; hortantes et obtestantes in Domino, Venerabiles Fratres, Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos aliosque locorum Ordinarios ut memores districti ac durissimi judicii, quod eis a pastorum principe fiet de instructione, regimine et custodia gregis ipsis commissi, nedum memoratos libros a scholis repellere, verum etiam proprias oves ab hujusmodi venenatis pascuis omni cura et solicitudine avertere satagant.

Ut autem eaedem praesentes litterae omnibus facilius innotescant, nec quisquam illarum ignorantiam allegare possit, volumus et decernimus, illas ad valvas Basilicae principis Apostolorum, ac Cancellariae Apostolicae, nec non Curiae generalis in monte Citatorio, ac in acie campi Florae de Urbe per aliquem ex cursoribus Nostris, ut moris est, publicari, illarumque exempla ibidem affixa relinqui.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XXVI Sept. Anno MDCCCXXXV. Pontificatus Nostri Anno V.

E. Card. de Gregorio.

Die, Mense et Anno, quibus supra, supradicta damnatio et prohibitio affixa, et publ. fuit ad valvas Basilicae princ. Apost. et Cancell. Apostolicae nec non Curiae generalis in monte Citatorio, et in Acie Campi Florae, ac in aliis locis solitis et consuetis urbis per me Al. Pitorri Ap. Curs.

Jos. Cherubini, Mag. Cursorum.

---

## V.

## Verordnung der Curie in Betreff der Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Conferenz-Artikel von dem kleinen Rathe des Cantons Luzern.

Cum ad Sanctissimum Dominum Nostrum Gregorium divina providentia PP. XVI. delatus fuerit tanquam censura dignus libellus germanico idiomate impressus, cui titulus: „Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Conferenz-Artikel von dem kleinen Rathe des Cantons Lucern an die Bürger desselben,“ seu „Evulgatio et Illustratio Articulorum Conventus Badensis a parvo Consilio pagi Lucernensis ad ejusdem cives,“ quae data legitur Lucernae in Sessione Consilii die 14. Aug. 1835; cumque instituto diligenti examine innotuerit, in eo non modo contineri assertiones jam damnatas in ep. encyclica ad Episcopos et Clerum Helvetiae scripta

prid. Cal. Jun. h. anni, verum etiam, omni arte adhibita ad indoctos et incautos decipiendos, impudenter propugnari principia per articulos Conventus Badensis sancita, et contra Apostolicam censuram praedictarum assertionum multa temere et injuriose proferri, idcirco sanctitas sua motu proprio et certa sententia, deque Apostolicae potestatis plenitudine memoratum libellum reprobavit atque damnavit. Hujusmodi vero reprobationis et damnationis decretum manu sua signatum praecepit edi per S. Congregationem EE. ac S. R. E. Cardinalium indici librorum pravae doctrinae, eorumque proscriptioni, expurgationi ac permissioni in universa christiana republica praepositorum. Itaque nemo cujuscunque gradus et conditionis supradictum libellum damnatum atque proscriptum, quocumque loco et quovis idiomate aut in posterum edere aut editum legere vel retinere audeat, sed locorum Ordinariis aut haereticae pravitatis inquisitoribus illum tradere teneatur, sub poenis in indice librorum vetitorum indictis.

Datum Romae die XXIII Sept. MDCCCXXXV.

J. Card. Justinianus, Praefectus.

(L. † S.)

Fr. Thomas Antoninus Degola,
Ord. Praed. S. Congr. Indic. Secr.

Die 24. Sept. 1835 suprad. decr. affixum, et publ. fuit ad S. Mariae super Minervam, Basilicae princ. App., Palatii S. Officii, Curiae Innocentianae valvas et in aliis locis solitis urbis per me Aloisium Pittori, Apost. Curs.

Joseph Cherubini, Mag. Curs.

---

## VI.

## Päpstliche Bulle an die Preussischen Bischöfe in den westlichen Provinzen, betreffend die gemischten Ehen (öffentlich geworden im Herbste 1835).

Pius PP. VIII.

Venerabilibus Fratribus Ferdinando Augusto, Archiepiscopo Coloniensi, Josepho, Episcopo Trevirensi, Frederico Clementi, Episcopo Paderbornensi, Gaspari Maximiliano, Episcopo Monasterii.

Venerabiles Fratres! salutem et apostolicam benedictionem.

Litteris altero ab hinc anno ad Leonem XII. glor. mem. Praedecessorem Nostrum datis diligenter, Venerabiles Fratres, exposuistis arduum, in quo versamini, discrimen, propterea quod civili lege isthic ante paucos annos lata praescriptum est, ut in matrimoniis mixtis liberi utriusque sexus in religione patris aut certe ad ejus arbitrium educentur, simulque

sacerdotibus interdictum, ne a personis matrimonia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa nasciturae prolis institutione sponsionem. Et ipsi quidem vel ex eo tempore participes fuimus summi moeroris, quo idem optimus Pontifex affectus est ob angustias has vestras, quas eae litterae plenius explicabant. Sed graviori adhuc molestia nunc agimur, quum humilitati Nostrae inscrutabili Dei judicio reservatum est ea Vobis responsa reddere, quae Praedecessor Noster praebere, morte praeventus, non potuit. Si quidem sanctae huic Sedi prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis. Verum duo sunt, quae haud parum Nos recreant, videlicet Vestrum pariter et sacerdotum, qui sub Vobis sunt, pro doctrina ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, quod praedictis quoque ad Leonem XII. litteris demonstrastis, ac Serenissimi Borussiae Regis indulgentiae, qui, ut pariter innuistis, ipse auctor quodammodo Vobis fuit, ut Apostolicae huic Sedi integrum rerum statum ingenue explicantes, illam super anxietatibus Vestris consuleretis. Hinc enim merito confidimus, non modo Vos rescriptis hisce Nostris plane obsequuturos, sed ipsam quoque Serenissimi Regis Majestatem Vobis non succensuram, si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in iis tamen, quae non civiles matrimonii effectus, sed ipsam attingunt ejusdem sanctitatem, et religiosa conjugum officia respiciunt, sacras religionis regulas custodiatis. Itaque ad rem propius venientes, haud Nobis opus est, ut Fraternitates Vestras sacra omni doctrina peritissimas edoceamus, quaenam adversus mixtas, de quibus agitur, nuptias ecclesiae ratio sit. Ergo ignotum Vobis non est, ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere, atque idcirco Apostolicam hanc Sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges matrimonia eadem prohibentes religiose custodirentur. Quodsi Romani Pontifices a sanctissimo illo canonum interdicto nonnunquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostis autem, venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur. Quantoquidem exploratum est, catholicas personas, seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum

acatholicis ita contrahunt, ut se, aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directo etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare. Atque exinde jam intelligitis, Nos quoque gravissimi coram Deo et Ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahendas illa a Vobis, aut a parochis Vestrarum dioecesium fieri assentiremur, per quae si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Quare Nos summopere commendantes zelum illum Vestrum, quo catholicos Vestrae curae commissos a connubiis mixtis avertere hactenus allaborastis, ennixe Vos in Domino exhortamur, ut posthac pariter in id ipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctrina: horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi. Juxta haec igitur quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab Episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat: et maxime opportunum erit, eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis Dogma quod: extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest: proindeque agnoscat, se in filios, quos a Deo exspectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis toleratum est, ut parochi, qui ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo. Sequitur jam, ut de

illorum causa respondeamus, qui matrimonia mixta inire ausi fuerint, catholico pastore non praesente. Et hac quidem super re ita Nobis censuimus statuendum, ut avertantur, quoad fieri poterit, scandala, quae ex hujusmodi nuptiis oriri denunciastis, itemque ut catholici illi, qui in conjunctione vivunt, eo modo inita, facilius induci possint ad peccatum suum salutaribus poenitentiae lacrimis expiandum, denique ut in posterum certa omnibus regula sit, qua de vi matrimoniorum ea ratione contrahendorum dijudicent. Jam vero ad conjunctiones quod attinet, quae isthic usque ad praesens tempus sine parochi praesentia initae sunt, Nos brevi delegabimus Fraternitatibus Vestris necessarias facultates, quarum vi malis exinde ortis magna saltem ex parte mederi valeatis. Nunc autem per Nostras has litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlicet 25. Martii 1830) in Vestris dioecesibus contrahi contingat, non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur, prout Nos auctoritate Nostra Apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscunque. Quocirca catholicae personae, quae in posterum matrimonia hoc modo contraxerint, dum nullum aliud iis obstaret dirimens canonicum impedimentum, a sacris pastoribus edocendae erunt, ipsas verum et ratum conjugium inivisse. Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere in caritate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam. Post haec supervacaneum ducimus, Venerabiles Fratres, Vos excitare, ut attendatis, quanta prudentia hisce in casibus agendum sit, ne catholicae religioni creetur invidia, quandoquidem Fraternitates Vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur, sicque a Vobis admoniti agant Parochi, ut omnes videant catholicos sacerdotes non alio quam officii sui adimplendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, Ecclesiae Regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, Regias leges non propter servilem quendam metum, sed propter conscientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod Vos ab his, in quibus estis angustiis, penitus eximere non potuerimus. Sed nolite deficere animo. Ipse Serenissimus Rex, qui propensam in catholicos sibi subditos voluntatem solem-

niter patefecit, factoque ipso aliis occasionibus comprobavit, non patietur (ut plane confidimus) in hoc negotio, quod religiosa Vestra officia directe afficit, Vos diutius exagitari; sed anxietatibus Vestris pro sua clementia commotus, et Nostris pariter votis obsecundans, Vobis remittet, ut religionis catholicae regulas hac etiam in re servare ac exequi libere valeatis. Quod ut feliciter eveniat, a Deo, in cujus manibus corda sunt Regum, suppliciter implorandum est: quemadmodum assiduis precibus Nos facimus et Vos pariter enixe facturos non dubitamus. Interea praecipuae, qua Vos complectimur, caritatis testem esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam Fraternitatibus Vestris, nec non omni Clero ac fideli Populo Vestris curis concredito peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die XXV Martii MDCCCXXX. Pontificatus Nostri Anno primo.

Pius PP. VIII.

---

## VII.

## Päpstliche Bulle zur Anathematisirung der Antiochen. Synode, gehalten 1806 unter dem Patriarchen von Antiochien, Agab Matar *).

Gregorius PP. XVI.

Ad perpetuam Rei Memoriam.

Melchitarum Catholicorum synodus, Antiochena nuncupata, quae apud monasterium Carcaphae, in dioecesi Bery-

---

*) Germanus Adami, später Erzbischof von Hierapolis und apostolischer Visitator am Libanon, lebte Ende des 18. Jahrhunderts in Toscana; einer seiner genauesten Freunde war der Bischof von Pistoja und Prato, Scipione Ricci, dessen reformatorische Ideen und Bestrebungen er vollkommen theilte. In den ersten Jahren unseres Jahrhunderts gab die Curie Adami eine Sendung nach dem Orient. Er benutzte sie zur Ausbreitung und Realisirung seiner gallicanisch-jansenistischen Ansichten und gewann vorerst den Patriarchen der griechischen Melchiten, Agab Matar von Antiochien. 1806 veranstaltete dieser in dem Kloster Carraph, in der Syrischen Diöcese Bairut (Baruth — Berytus) eine Synode, welche nachher den Namen einer Synode von Antiochien erhielt. Adami war die Seele dieser Kirchenversammlung. Durch seinen Einfluss wurden die meisten auf der Synode zu Pistoja (1786) gefassten Beschlüsse — ohne jedoch dieser Synode ausdrücklich zu gedenken — von den Orientalen acceptirt. Die Uebersendung der Synodalacten an die Römische Curie hielt man nicht für nöthig. 1810 wurden dieselben in arabischer Sprache gedruckt, versehen mit einer Approbation des damaligen apostolischen Visitators am Libanon, Mons. Gandolfi. Sie gewannen nicht nur in weitesten Bezirken Verbreitung, sondern fanden auch in den meisten Kirchen um so mehr Beifall und Zustimmung, als sie mit der Praxis, wie sie in den orientalischen Kirchen sich

tensi, Anno MDCCCVI celebrata, et deinde A. MDCCCX in consueta hac apostolica romana sede, arabicis typis impressa fuit, jamdiu in hominum de puritate catholici dogmatis sollicitorum reprehensiones varias incurrit. Nam et nonnulli orientales Episcopi, et minores alii animarum Pastores doctrinam praedictae synodi suspectam sibi in multis ingratamque nuntiabant. Nos vero in suprema Ecclesiae specula constituti, quum has querelas in dies augeri audiremus, simulque synodi usum in Oriente propagari, et lapsu temporis stabiliri quodammodo videremus, rem gravioris momenti existimantes, dedimus operam, ut Synodi exemplar in italicam linguam diligenter conversum, et manu Ven. fratris Nostri Maximi Mazlum subscriptum, et tanquam fidele, i. e. cum arabico originali concordans, ab eo recognitum, a peritis theologis et a consilio Ven. FF. NN. S. R. E. Cardinalium corrigendis eccl. orientalis libris praepositorum, in examen accuratum vocaretur.

Interim vero, antequam Nostrum ea super re oraculum proferremus, V. F. Maximum Mazlum, Melchitarum Catholicorum electum eo tempore Patriarcham, scriptis mandato Nostro a Congregatione de Pr. F. litteris admonendum censuimus de sinistro romanae censurae circa hunc librum suffragio; simulque praedicti Patriarchae electi hac ipsa de re sententia exquisivimus, quid nempe ipsi de Synodi supradictae doctrina videretur. Is autem ad Congregationem de Pr. F. rescripsit literas, quae apud Nos manu ejus exaratae extant, quibus suum erga romanam Ecclesiam ejusque judicia obsequium plenamque obedientiam adeo disertis verbis testatus est, ut de ejus sinceritate dubitandi nulla causa suppeteret: nominatim autem de synodo Carcaphensi ait, se quidquid a S. Sede romana decretum fuerit, ratum habiturum, eique pronam obedientiam firmamque fidem fore praestiturum: interim vero, pendente judicio, se neque libri exemplaria distributurum, neque ejus decretis usurum, neque ullam eidem, prout sibi jussu Nostro mandatum fuerat, auctoritatem adtributurum. Quae obsequii et obedientiae clarissima significatio simulque erronearum opinionum Germani

allmählich gebildet, nicht selten zusammenfielen. Die Römische Curie erhielt von diesem Factum entweder keine Kunde oder sie nahm — damals mit Dingen ganz anderer Art beschäftigt — keine Notiz hievon. Erst in neueren Zeiten wurde die Angelegenheit wieder in Anregung gebracht, angeblich vom Orient her, wahrscheinlicher durch Gregor XVI. selbst, der in jüngeren Jahren mit den oberitalienischen kirchlichen Reformern in vielfacher Verbindung gestanden hatte, ohne freilich in ihre Ideen einzugehen. Namentlich war er auch mit G. Adami näher bekannt und hatte während eines Aufenthalts in Florenz sich vergeblich bemüht, ihn auf die älteren curialistischen Ansichten zurückzuleiten.

Adami, Archiepiscopi olim Hierapolitani, improbatio (quibus nunquam se adhaesisse adfirmavit) aliis literis ad Nos ipsos datis ab eodem V. E. Maximo Mazlum declarata, adeo Nobis placuit, ac tantopere Nostrum animum exhilaravit securumque reddidit, ut uno eodemque tempore et synodum ex officii Nostri debito condemnare et V. F. Maximo Patriarchatum confirmare ac Pallium de corpore beatiss. Petri sumptum mittere decreverimus. Quamquam igitur impressus synodi liber quandam Aloysii Gandulphi, apostolici olim ad Libanum Delegati, adprobationem in fronte jactat, quam sancta romana Sedes nunquam agnovit, quaeque vel sermonis arabici ignorantiae, vel fraudi aut falsitati alicui tribuenda est, (praeterquam quod synodorum adprobatio non est in ordinariis Delegatorum facultatibus), attamen complures errores tum in synodo tum in instructionibus eidem annexis comperiri certum est.

Etenim primo, synodus haec in multis ex jam diu damnata Pistoriensi synodo tacite fraudulenterque hausta fuit, et aliquot propositiones ejusdem Pistoriensis a S. Rom. Sede damnatas, partim ad litteram partim ambigue insinuatas, continet. Deinde definitiones interdum vel decisiones, veluti de sacramentis et de virtutibus parum rectas facit; Bajanismum, Jansenismum atque hujusmodi pravas opiniones aliquando sapit; vim naturamque indulgentiarum infirmat, a quibus canonicam tantummodo poenam remitti docet atque ita doctrinam jam in Luthero et Pistoriensi synodo damnatam innovat, potestatem ecclesiasticam nominatimque coactivam oppugnat; appellationes ad S. Rom. Sedem oblique impedit, synodi provincialis peremtoriam fuisse antiquitus auctoritatem, falso adserit, sacrae jurisdictionis originem distorquere videtur; praesentem ecclesiae disciplinam importuno zelo identidem calumniatur, coelibatum sacerdotalem ut minus quandoque Paroeciis administrandis idoneum tradunt, Episcoporum et Cleri creationem nimiis injustisque verborum rigoribus difficillimam reddit, controversias varias sub judice adhuc positas, praeter synodi provincialis auctoritatem, audacius definit; fallaci denique reformationis praetextu, non sine quadam pietatis zelique specie, Ecclesiae statum perturbat. Antiochenam itaque praedictam synodum haec et alia plura contra sanam doctrinam et probatam ecclesiae disciplinam vitia continentem, Nos Auctoritate apostolica, tenore praesentium literarum, improbamus et condemnamus, ejusdem acta et decreta nulla et irrita declaramus, totius denique libri usum, quovis in idiomate, sive in manuscripto codice, sive in impresso, interdicimus: atque ut unquam in posterum typis imprimatur, vetamus.

Ipsum Melchitarum Catholicorum Patriarcham V. F.

Maximum Mazlum, ceterosque variorum rituum gentiumque Patriarchas et Episcopos graviter admonemus, ut dictae synodi librum ab usu suarum ecclesiarum excludant, doctrinam ejus, quatenus a Nobis improbata et damnata fuit, aversentur et orthodoxas potius Synodos, praesertim veteres, quae tot in ecclesia Dei feruntur, a sanctis doctisque patribus celebratas et praedecessoribus Nostris romanis Pontificibus adprobatas, amplectantur, atque ex iis regiminis sui doctrinaeque normam capiant.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XVI Sept. MDCCCXXXV. Pontificatus Nostri Anno V.

E. Card. de Gregorio.

---

## VIII.

## Päpstliches Breve, betreffend die Feier der Festtage im Canton Uri.

Papst Gregorius XVI.

Zu der Sache ewigem Angedenken.

Sehr erwünscht sollen wahrlich die Festtage allen Christen sein, die durch den Glauben belehrt sind, dass ihnen nichts angelegener sein soll, als dass sie mit Gott, von dem sie herkommen, in dem sie leben, und zu dem sie zurückzukehren hoffen, durch die eifrigsten Religionsübungen vereinigt seien. Denn an diesen Tagen feiern und widmen wir dem ewigen Gott und Schöpfer aller Dinge das Angedenken seiner Gutthaten, damit nicht im Laufe der Zeit eine undankbare Vergessenheit eintrete. Wesshalb von Uns, die Wir durch besondere Gnade Gottes selbst mit dem Amte, der ganzen katholischen Heerde vorzustehen, beladen sind, alle Sorgfalt und alles Streben auf die Anordnung der Feiertage und ihre Begehung gerichtet sein soll, doch so, dass, indem Wir den geistlichen Nutzen der Völker fördern, Wir auch den zeitlichen Bedürfnissen nach Zeit- und Ortsverhältnissen angemessen und heilsam entgegenzukommen nicht anstehen. Es ist Uns das schriftliche Ansuchen zugekommen, mit der Vorstellung, dass die Bewohner des Cantons Uri in der Schweiz grösstentheils aus Bergleuten bestehen, dass die Wohnungen auf den Bergen zerstreut, weit von einander entfernt und abgelegen, zur Winterszeit die Wege wegen der Schneemassen nicht selten gefährlich sind, in der Sommer- und Herbstzeit aber beinahe ganze Tage den nothwendigen Arbeiten zu entziehen sein würden, wenn sie aus so entlegenen Orten sich zur Kirche begeben müssten.

Weshalb, da in den meisten katholischen Cantonen der Schweiz eine besondere, ihrer Beschaffenheit angemessene Ordnung der Feiertage bestehe, solche wohl mit mehrerem Grunde für die Bevölkerung von Uri bei ihren beengten Verhältnissen einzuführen wäre. Es hat daher Unser geliebter Sohn Anton de Waya, bischöflicher Commissarius, Namens der dasigen Regierung das bittliche Ansuchen an Uns gestellt, dass Wir die vorgetragenen Gründe reiflich erwägen und eine gewünschte Verminderung der Feiertage willfährig ertheilen möchten. Um daher diesen Wünschen zu entsprechen, und der Beruhigung und dem Nutzen des Cantons Uri entgegenzukommen, geben Wir Unserm ehrwürdigen Bruder dem Bischof zu Chur den Auftrag und Befehl, dass er, aus Unsrer apostolischen Vollmacht, im erwähnten Cantone jene Ordnung der Feiertage einführe und kundmache, die in mehreren Orten der Schweiz schon gehalten wird, nämlich, dass nunmehr nachbenannte Feste gehörig zu beobachten sind: das Fest der Beschneidung unsers Herrn Jesu Christi (oder der Neujahrstag), das Fest der Erscheinung des Herrn (oder der heiligen drei Könige), Mariae Lichtmess, das Fest des heiligen Josephs, Mariae Verkündigung, der Ostermontag, die Auffahrt unsers Herrn Jesu Christi, der Pfingstmontag, das Frohnleichnamsfest, das Fest des heiligen Johannes des Täufers, der heiligen Apostel Peter und Paul, Mariae Himmelfahrt, Mariae Geburt, das Fest aller Heiligen, des heiligen Martinus Bischofs, Mariae Empfängniss, das Fest der Geburt Jesu Christi, des heiligen Stephan, ebenso alle Sonntage des Jahres. — Nebendem sind auch der Charfreitag, der Gedächtnisstag der im Herrn abgeschiedenen Christgläubigen (aller Seelen), das Fest des heiligen Marcus, der Freitag nach der Auffahrt Christi, das Fest des heiligen Magnus und Mariae Heimsuchung, bis nach geendigtem vormittägigen Gottesdienste oder feierlichem Bittgang zu feiern. Die Feierlichkeiten aber des heiligen Antonius Abts, der heiligen Märtyrer Fabian und Sebastian, der heiligen Agatha, der heiligen Jodocus und Rochus, des heiligen Märtyrers Pelagius und das Fest wegen von den Vorfahren erhaltener Siege, sind auf den nächsten Sonntag zu übertragen, alle übrigen bisher stattgehabten Feiertage aufzuheben, und die Katholiken auch von der Verbindlichkeit des Messhörens an diesen Tagen gänzlich zu entledigen; letztlich sind die Vigilien und Fasttage, welche einigen nun dispensirten Festtagen vorangingen, auf die Feiertage und Samstage des Advents verbindlich zu versetzen.

Dies ist nun, was Wir zum Besten des katholischen Cantons Uri, ihm, dem ehrwürdigen Bruder, auftragen, in gänzlicher Zuversicht, er werde nichts ermangeln lassen, dass

die vorbeschriebenen und nun bestimmten Feste mit Empfang der heiligen Sacramente, Erwägung himmlischer Dinge, mit allem Gefühl der Frömmigkeit und Religion immer mehr und mehr geheiligt werden. Indessen voll dieser Hoffnung ertheilen Wir ihm, Unserm ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Chur, und dem katholischen Volke des Cantons Uri liebevoll den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei Maria Major, unter dem Fischerring, am 25. September 1835, im fünften Jahre Unseres Papstthums.

Card. de Gregorio.

---

IX.

## Erklärung.

Jeder junge Ausländer in Rom, mit dessen Gesinnungen man nicht gänzlich vertraut ist, muss, bevor er die heilige Weihe empfangen kann, folgende Erklärung unterzeichnen:

„Ich Unterzeichneter erkläre, dass ich die encyclischen Schreiben unseres h. Vaters Gregors XVI. vom 15. August 1832 und 25. Juni 1834 mit schuldiger Unterwürfigkeit des Geistes und Willens annehme, und verspreche die darin auseinandergesetzte Lehre ausschliessend zu approbiren und zu befolgen und die darin verdammten Lehren und Meinungen aufrichtig und mit ganzem Herzen, ohne eine Distinction oder Beschränkung, zu verdammen; ich verpflichte mich auch, das neue philosophische System, wovon in der zweiten Encyclica die Rede ist, als trügerisch und verdammlich zu verwerfen, so wie alles Neue, was der in den beiden encyclischen Schreiben enthaltenen Lehre entgegen sein könnte. Ich verspreche ausserdem noch, den Absichten derjenigen, die unter welch immer einem Vorwande die Autorität dieser encycl. Schreiben zu verringern oder den Sinn derselben zu Gunsten ihrer eigenen Ansicht zu drehen suchen, nie beizutreten, und nichts zu thun oder zu schreiben, oder zu sagen, woraus man schliessen könnte, als billigte ich solche Projecte."

# Spanien.

## I.

## Königliches Decret, die Aufhebung der Jesuiten betreffend.

Da die Wohlfahrt und das Heil des Staates es erheischen, dass die pragmatische Sanction vom 2. April 1767, welche das Gesetz III. des Tit. XXVI. B. I. der novissima recopilacion ausmacht, insofern wieder in Kraft gesetzt werde, als Mein erhabener Urgrossvater Carl III. mittelst derselben den Orden der Gesellschaft Jesu in der ganzen Monarchie aufgehoben und ihre zeitlichen Güter in Besitz genommen hat, so habe Ich, nach Vernehmung des Regentschafts- und des Ministerial-Conseils im Namen Meiner erhabenen Tochter, der Königin Doña Isabella, Nachstehendes verordnet: 1) Die Gesellschaft Jesu, welche durch K. Decret vom 24. Mai 1815 hergestellt worden, ist und bleibt im ganzen Umfange der Monarchie auf ewige Zeiten aufgehoben, und jenes Decret wird, wie von den Cortes von 1820, für ungültig erklärt. 2) Die Individuen dieser Gesellschaft *) können unter keinem Vorwande als Corporation oder sonstiger Verein wieder zusammentreten, sondern müssen mit Erlaubniss der Regierung ihre Aufenthaltsorte auf gewissen Punkten der Halbinsel bestimmen. Solche, welche die Ordination empfangen, sollen daselbst als Mitglieder und nach der Regel der Weltgeistlichkeit leben, ohne ihr Ordens-Costüm anlegen zu dürfen, oder in irgend einer Beziehung zu den Vorgesetzten der Gesellschaft ausserhalb Spaniens zu stehen. Solche, welche die Ordination nicht empfangen, sollen ihrem Civil-Character nach der ordentlichen Jurisdiction unterworfen sein.

*) Die Anzahl der in Spanien ansässigen Jesuiten belief sich auf etwa 200; die meisten in Madrid, in Alcala de Henares, Zaragoza und den balearischen Inseln. Provincial und Superior der Halbinsel: P. Antonio Morey; Consultor und Rector des grossen Madrider Collegiums von S. Isidro und der damit verbundenen Studienanstalt, der P. Mariano Puyal; Studienpräfect der P. Eduardo Carassa, Vicerector des Noviciates in der Calleancha de S. Bernardo der P. Mariano Verdugo.

3) Die zeitlichen Besitzthümer der Gesellschaft, worunter ihre beweglichen und unbeweglichen Güter, so wie ihre Civil- und geistlichen Renten, begriffen sind, sollen unverzüglich in Beschlag genommen werden, unter Vorbehalt der Lasten und Alimente, die 5 Realen täglich für die Priester während ihrer Lebenszeit, oder bis zu ihrer Anstellung, und 3 Realen für die Ordensbrüder betragen, und alle 6 Monate aus den Fonds der Tilgungs-Casse bezahlt werden sollen. Doch geht diese Pension durch Entfernung aus dem Königreiche verloren. 4) Fremde Jesuiten, welche sich auf dem spanischen Gebiete aufhalten, sie mögen nun an den Collegien Theil nehmen oder nicht, sollen eben so wenig als die Novizen, insofern sie noch nicht Profess abgelegt haben, solche Pensionen beziehen. 5) Alle Güter, Einnahmen und Effecten jeder Art, welche die Ordensgeistlichen der Gesellschaft besitzen, sollen unverzüglich zur Tilgung der Staatsschuld, oder zur Zahlung der Zinsen verwendet werden. Ausgenommen sind die Gemälde, Bibliotheken und andere Gegenstände, welche für die wissenschaftlichen und Kunst-Institute von Nutzen sein könnten, so wie die Collegien, Seminarien und Häuser der Gesellschaft, die Kirchen und Kirchengeräthe, deren Verfügung Ich Mir nach Vernehmung einer Commission von Weltgeistlichen vorbehalten habe. Wonach euch zu achten!

Aranjuez, den 4. Juli 1835.

Ich, die Königin-Regentin.

An D. Manuel Garcia Herreros.

---

II.

## Ministerielle Proposition an die Königin über die Aufhebung der Klöster.

Señora! Die Nothwendigkeit weiser und heilsamer Reformen unter der Welt- und Ordensgeistlichkeit war schon vor längerer Zeit durch das in Cortes vereinigte Königreich anerkannt, das unausgesetzt und dringend verlangte, dass man den Verirrungen eines unbesonnenen Eifers und einer missverstandenen Frömmigkeit, welche dem Staate so viele Nachtheile und so manches schwere Uebel zugefügt haben, eine Schranke setze. Der jetzt aufgehobene Rath von Castilien hat ebenfalls sehr oft seine Stimme zu dem Thron erhoben, und um Abstellung der durch eine zu grosse Zahl von Mönchen und Klöstern und durch die Erschlaffung der

geistlichen Disciplin veranlassten Missbräuche gebeten. Die erlauchten Vorgänger Ew. Majestät haben sich mit diesen wichtigen Gegenständen insofern beschäftigt, als sie theils Commissionen zu Vorbereitung von Reformentwürfen ernannten, theils aber auch Concordate mit dem heil. Stuhle abschlossen, und endlich dass sie allgemeine und besondere Maassregeln promulgirten, welche in der jüngsten Gesetzessammlung enthalten sind. Da aber diese Maassregeln nicht zur Ausführung kamen, so hat Ew. M., stets eifrig bemüht, den Spaniern alle die Vortheile zu verschaffen, welche sie von der Regierung Ihrer erlauchten Tochter, der Königin Isabella II., erwarten können, durch ein Decret vom 22. April d. J. eine aus Kloster- und Weltgeistlichen bestehende Commission angeordnet und diese beauftragt, Ew. M. die nöthig und nützlich scheinenden Verbesserungen vorzuschlagen. Nach der anhaltenden Arbeit und den gewissenhaftesten Untersuchungen eines Jahres, legt die Commission Ew. M. die Früchte ihrer Untersuchungen vor, die aus den Grundlagen der mit der Kloster- und Weltgeistlichkeit vorzunehmenden allgemeinen Reformen bestehen. Diese Grundlagen, welche von der Regierung sorgfältig untersucht werden, während die Commission sich damit beschäftigt, die zu ihrer Anwendung nöthigen Verordnungen auszuarbeiten, liefern den Stoff zu verschiedenen Gesetzesentwürfen, welche den Kammern vorgelegt werden sollen, wenn das Oberhaupt der Kirche, oder die Diöcesanprälaten über die Punkte zu Rathe gezogen worden sind, welche ihrer Vermittelung bedürfen. Es ist nun meine Pflicht, die Aufmerksamkeit Ew. Maj. von diesem Augenblicke an auf diese Grundlagen zu lenken, welche die Aufhebung jener männlichen Klöster und geistlichen Ordenshäuser bezwecken, die weniger als zwölf Mitglieder zählen, obschon diese Zahl, dem Kirchenrechte zufolge, erforderlich ist, um eine religiöse Gemeinschaft zu bilden. Ew. Maj. als Beschützerin der Kirche und ihrer Gesetze, hat nicht nur das Recht über die Erfüllung der letztern zu wachen, sondern es ist dies sogar Ihre Pflicht; und da es sich nun aus den der Commission ertheilten Nachweisungen ergiebt, dass viele Klöster vorhanden sind, in welchen die religiöse Disciplin aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Geistlichen nicht beobachtet werden kann, so muss ich Ew. Maj. vorschlagen, jene Klöster, welche sich in dieser Lage befinden, eben so wohl aufzuheben als alle jene, welche noch in diesen Fall kommen könnten. Deshalb lege ich der Genehmigung Ew. Maj. das nachstehende Decret vor. Es wird die unmittelbare Aufhebung von 900 geistlichen Ordenshäusern, mithin der von der Commission vorgelegten Liste zufolge, die Hälfte aller jetzt bestehen-

den *), und die Verwendung ihrer Einkünfte zur Tilgung der öffentlichen Schuld zur Folge haben. Jener Liste zufolge wurden 40 Klöster verschiedener Orden, 138 Dominicaner-, 181 Franciscaner-, 77 Barfüsser-, 7 Terceros-, 29 Capuziner-, 88 beschuhte Augustiner-, 17 Recollecten-, 17 beschuhte Carmeliter-, 48 Carmeliter-Barfüsser-, 36 beschuhte barmherzige Brüder-, 27 barmherzige Brüder- (unbeschuhte), 50 Johanniter-, 11 Prämonstratenser-, 6 Minoriten-Klöster, ferner 4 der Brüderschaft für Sterbende, 3 der Marianer, 62 der Minimen, 37 der beschuhten Trinitarier und 7 Klöster der unbeschuhten Trinitarier aufgehoben. Jene Klöster, welche den der Commission zugekommmenen Berichten zufolge, die gesetzliche Zahl von Geistlichen nicht besitzen, und jene, welche zwölf ordinirte Mitglieder haben, von denen jedoch zwei Drittel keine Chorgeistlichen sind, werden ebenfalls aufgehoben.

St. Ildefonso, den 25. Juli 1835.

(unterz.) Manuel Garcia Herreros.

*)

| Mönchsorden. | Zahl d. Klöster im Ganzen. | Von ihnen enthalten keine 12 Mönche. | Zahl der Priester, Novizen u. Laienbrüder. |
|---|---|---|---|
| Benedictiner | 60 | 18 | 1656 |
| Cistercienser | 53 | 11 | 1209 |
| Carthäuser und Trappisten | 17 | 3 | 410 |
| Hieronymiten | 43 | 5 | 990 |
| Basilianer | 14 | 5 | 176 |
| Dominicaner | 221 | 122 | 3116 |
| Franciscaner | 651 | 266 | 11232 |
| Capuziner | 117 | 29 | 2329 |
| Beschuhte Augustiner | 121 | 88 | 1206 |
| Barfüsser Augustiner | 32 | 17 | 388 |
| Beschuhte Carmeliter | 78 | 34 | 1078 |
| Barfüsser Carmeliter | 118 | 48 | 2124 |
| Beschuhte Trinitarier | 58 | 37 | 689 |
| Barfüsser Trinitarier | 29 | 7 | 444 |
| Beschuhte Mercenarier | 80 | 36 | 1070 |
| Barfüsser Mercenarier | 28 | 23 | 260 |
| Minimen von St. Francisco de Paula | 80 | 62 | 757 |
| St. Juan de Dios (Hospitaliten) | 57 | 50 | 335 |
| Prämonstratenser | 16 | 11 | 161 |
| Jesuiten | 10 | 1 | 363 |
| Minoriten | 11 | 6 | 103 |
| Agonizanten | 6 | 4 | 84 |
| Piaristen | 30 | 15 | 487 |
| Serviten | 10 | 3 | 237 |
| Im Ganzen | 1940 | 901 | 30906 |

Angehängt folgendes königliche Decret wegen Unterdrückung der Klöster:

Art. 1. Jene Klöster und geistlichen Ordenshäuser, welche weniger als 12 ordinirte Mitglieder haben, von denen wenigstens zwei Drittheile Chorgeistliche (de coro) sein müssen, werden aufgehoben. Ferner werden für die Folge alle Klöster aufgehoben, welche weniger als zwölf Geistliche zählen. Art. 2. Jene Klöster und geistlichen Ordenshäuser, welche in Folge der gegenwärtigen Umstände schon früher geschlossen wurden, sind, wenn sie nicht die eben angeführte Zahl Geistliche haben, ebenfalls aufgehoben. Art. 3. Wenn Rücksichten des öffentlichen Nutzens die Erhaltung eines oder mehrerer Klöster, welche nicht zwölf Geistliche zählen, erheischen sollten, so wird diese Zahl durch Mönche aus andern Klöstern und von demselben Orden vollzählig gemacht werden. Art. 4. Von dieser Verordnung sind ausgenommen die Häuser der frommen Schulen der regulirten Geistlichen und die Collegien der Missionarien für die asiatischen Provinzen. Art. 5. Die Mitglieder der aufgehobenen Klöster und geistlichen Ordenshäuser haben sich in andere Klöster ihres Ordens zu begeben, welche die Prälaten ihnen anweisen werden, und können die zu ihrem besonderen Gebrauche bestimmten Geräthe mit sich dahin nehmen. Art. 6. Die Kirchspiele der aufgehobenen Klöster sind mit allen ihren bis jetzt anhängigen Rechten säcularisirt. Art. 7. Alle Güter, Einkünfte und Gefälle der aufgehobenen Klöster und Ordenshäuser werden zur Tilgung der öffentlichen Schuld oder zu Bezahlung der Interessen verwendet. Ausgenommen hievon bleiben die Archive, Bibliotheken, Gemälde und andere Gegenstände, welche für die Anstalten für Kunst und Wissenschaft benutzt werden können, so wie auch die Kloster- und Ordensgebäude, die Kirchen, Verzierungen und heiligen Gefässe, über welche zu bestimmen Ich Mir vorbehalte. Art. 8. Sollten die Einkünfte eines Klosters, in welches Geistliche eines aufgehobenen Klosters versetzt werden, nicht zum Unterhalt des Convents ausreichen, so wird demselben das Nöthige aus den Einkünften des aufgehobenen Klosters zugewiesen werden.

St. Ildefonso, am 25. Juli 1835.

(unterz.) Ich, die Königin-Regentin.
(gegengez.) A. B. Manuel Garcia Herreros.

## III.

## Königliches Decret, die Aufhebung der Klöster in der Monarchie betreffend.

Art. 1. Aufgehoben sind von nun an alle Klöster der Mönchsorden, die der regelmässigen Canoniker des heiligen Benedicts, der Congregation in Tarragona und Saragossa, die des h. Augustin und der Prämonstratenser, welches auch die Zahl ihrer Mönche und Geistlichen sein möge. Art. 2. Ausgenommen von dieser Maassregel, wenn sie gegenwärtig offen, sind die Klöster des h. Benedicts zu Monserrat in Catalonien, des h. Johann in la Peña, des h. Benedicts in Valladolid, des h. Hieronymus im Escurial und in Guadalupe, des h. Bernhard in Poulet, der Carthäuser in Paular, des h. Basilius in Sevilla, so jedoch, dass es ihnen durchaus verboten ist, ihre Novizen das Gelübde ablegen zu lassen. Die Güter, Fonds und Einkünfte dieser Klöster werden, wie die der aufgehobenen, zu den Staatseinkünften geschlagen. Art. 3. Was die anderen durch das Decret vom 25. Juni beibehaltenen Klöster betrifft, so kann bloss ein einziges in jeder Hauptgemeinde und ihrem Gebiete bleiben, ausser wenn auf dem Gebiete einer Hauptstadt Landvolk wohnt und die Regierung es für passend erachtet, ein dort befindliches Kloster beizubehalten, bis ein Pfarrsprengel daselbst gegründet ist. Art. 4. Da mich verschiedene Prälaten aufgefordert haben, ihre Klöster aufzuheben, obgleich dieselben durch das Decret vom 25. Juni beibehalten sind, so behalte Ich Mir vor, alle diejenigen aufzuheben, hinsichtlich welcher diese Maassregel von dem betreffenden Prälaten oder zwei Drittheilen der Religiosen des Chors oder von den Behörden der betreffenden Gemeinde, die aber dabei von der Provinzial-Deputation unterstützt werden müssen, verlangt wird. Art. 5. Die Klöster und Convente, welche, wenn auch nicht aufgehoben, gegenwärtig aus irgend einer Ursache geschlossen sind, bleiben geschlossen, bis die Cortes über ihr Loos entschieden haben. Art. 6. Die verschiedenen Ministerien werden unverweilt alle die erforderlichen Befehle erlassen, damit die Bestimmungen gegenwärtigen Decrets zur Ausführung gebracht und die Güter und Effecten der aufgehobenen Klöster zur Verfügung des Staates gestellt werden. Der Finanzminister wird nun die Maassregeln zur Bestätigung vorlegen, welche er zur Sicherung der Existenz der Mönche und Religiosen der aufgehobenen Klöster und der durch Art. 2 beibehaltenen für die passendsten erachtet. Indessen erhalten die Mönche je 5 Realen täglich aus dem Tilgungsfonds. Ihr werdet Euch das gesagt sein lassen.

Prado, den 11. Oct. 1835. Ich, die Königin.

An D. Alv. Gomez Beccera.

# Schweiz.

## a) Luzern.

### I.

### Schreiben eines Theils der Geistlichkeit des Cantons an die hohe Cantonal-Regierung.

Der tiefe Kummer, mit dem wir Unterzeichnete das unheilvolle Treiben in unserm Vaterlande, wodurch gegenseitiges Misstrauen zwischen Kirche und Staat geweckt und unterhalten wird, schon seit einiger Zeit beobachteten, hat uns veranlasst, eine Zuschrift an unsern hochwürdigen Bischof ergehen zu lassen, in welcher wir diesem unsern Kummer und zugleich die Ueberzeugung aussprechen, dass auf solche Weise nur zum Verderben der Kirche sowohl als des Staates gewirkt und das Volk zum Ungehorsam gegen diesen oder gegen jene verleitet werde. Das Vertrauen, welches wir auch zu unsern weltlichen Obern haben, hat uns bewogen, Hochdenselben von dem genannten Schreiben Kenntniss zu geben, und zugleich auch Sie zu versichern, dass wir in unserm Kreise nach Kräften uns bestreben werden, gehorsame und ruhige Bürger, aber auch treue und unerschütterliche Anhänger der katholische Kirche zu bilden und zu erziehen. Wenn Sie dieses unser Streben, wie wir zuversichtlich hoffen, mit ihrem väterlichen Schutze unterstützen, so wird es leicht sein, das Volk zu überzeugen, dass auch seine weltlichen Obern das Wohl des Staates auf die Grundlage ächt religiöser Bildung und kindlichen Gehorsams gegen die Kirche bauen wollen. Genehmigen Sie den Ausdruck wahrer Hochachtung und treuer Ergebenheit, mit der sich zeichnen:

Luzern, den 6. Juni 1835.

(Hier folgen die gleichen Unterschriften, wie im zweiten Schreiben.)

---

### II.

### Dieselben an ihren Ordinarius, den Bischof von Basel.

Der tiefe Kummer, mit dem Unterzeichnete die sich immer mehrenden Verwickelungen der Verhältnisse zwischen

Kirche und Staat in unserm Vaterlande schon seit langem beobachten, veranlasst uns, mit folgender offener Erklärung an Ihre Bischöfliche Gnaden zu gelangen.

Wenn wir das Beispiel und die Lehre unseres göttlichen Erlösers und seiner Apostel vor Augen nehmen, so liegt im Geiste ihrer Lehre und ihrer Thaten, dass die bürgerliche Ordnung durch das Christenthum befestigt und verklärt, aber nicht verwirrt und zerrissen werde. Darum selbst den heidnischen Kaisern gegenüber die ersten Christen auf ihr ruhiges und stilles Leben und auf ihren pünktlichen Gehorsam gegen Gesetz und Ordnung sich berufen konnten. Sie waren der Meinung, dass die Garantie der Religion und der Kirche nicht im bürgerlichen Regenten und in dieser oder jener Staatsform, sondern in der Gottheit ihres Stifters, in der Göttlichkeit und Wahrheit des Christenthums, in der stillen und ruhigen Tugend seiner Bekenner, und im schönen Beispiele seiner Vorsteher liege. Und überall und zu allen Zeiten hat sich die Kirche Gottes mit allen möglichen bürgerlichen Ordnungen und Verhältnissen vertragen können, und allfällige äussere ungünstige Umstände nicht durch Wühlereien und Verwirrung beseitigt, sondern durch Sanftmuth und Liebe, durch den Geist der Wahrheit, der Versöhnung, des Gehorsams und eines willigen Entgegenkommens selbst ihre Gegner entwaffnet. Darin liegt denn auch die einzige und unwiderstehliche Macht der Kirche ihren Feinden gegenüber. Wir müssen es daher höchst bedauern, dass mehrere unserer Mitbrüder die Stütze der Religion in äussern und zufälligen Verhältnissen, Verfassungen oder Personen zu finden meinen, und noch mehr müssen wir bedauern, dass die Religion zum Mittel der Partheien erniedrigt, im Namen derselben Verwirrung gepflanzt, nützliche und gute Anstalten zur geistigen Veredlung des Volkes durch Verdächtigung gehindert, und Unfriede in den glücklichen Gauen unseres Vaterlandes verbreitet wird. Darum muss auch das politische Treiben eines in unsern Tagen unter religiösem Vorwande entstandenen Vereins und der Organe desselben jeden wahren Freund der Kirche und des Vaterlandes höchlich empören. Denn auf solche Weise werden aus dem Gebiete des Staates die Verwirrungen und der Kampf auch in das Gebiet der Kirche und Religion verpflanzt. Darum wir unter anderm eine vorzügliche und hauptsächliche Ursache des bestehenden Misstrauens zwischen Kirche und Staat und der daraus hervorgegangenen Vorkehrungen des Letztern gegen die Erstere in diesen angegebenen Umständen zu finden glauben; und wir können nicht ohne bange Sorgen in die Zukunft blicken, wenn wir bedenken, dass gerade auf diese Weise der Unglaube und die Irreligiösität immer mehr über-

handnehmen, durch politischen Hass oder Verachtung gegen die Diener der Kirche, Glaube und Zutrauen des Volkes zu seinem Seelenhirten aufhören, die Kluft zwischen Kirche und Staat immer grösser, und so stets mehr dem unkatholischen Grundsatze Eingang verschafft werden muss, dass die Kirche durchaus dem Staate unterworfen und die Geistlichkeit nur Pfründer des letztern seien. Wir können, Hochwürdigster, Gnädiger Herr! diese unsere Gedanken und Gefühle um so weniger verhehlen, weil wir Ihr weises und ächt christliches Beispiel, und Ihre ausdrückliche und bestimmte Aufforderung an Ihre geistlichen Untergebenen in dieser Hinsicht kennen. Darum legen wir auch das feierlichste Versprechen in Ihre Hände nieder, in diesem Geiste des Christenthums, nach dem Beispiele unsers göttlichen Erlösers, und dem bestimmten Wunsche und Willen unsers würdigsten Seelenhirten zu handeln und zu leben, und auf diese Weise, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, Friede und Versöhnung zu befördern. Damit dieses um so eher uns möglich wird, drücken wir hier zugleich die kindliche Bitte an unsern Vater und Hirten aus, die in unserm Vaterlande etwa nöthig gewordenen kirchlichen Verbesserungen einzuleiten, und die Rechte und die Macht der Kirche dadurch zu sichern, dass dieselbe in keiner Hinsicht und in keinem Falle hinter den vernünftigen Forderungen der Zeit zurückbleibt. Wir glaubten diese freimüthige Erklärung unserm Hochwürdigsten Oberhirten schuldig zu sein. Sie ist der Erguss treuer Liebe und wahrer Ergebenheit, die wir Ihnen vertrauungsvoll darbringen, zugleich Sie bittend, Ihre Güte und Ihr Wohlwollen fernerhin denen zukommen zu lassen, die sich nennen

Ihro Gnaden

gehorsamsten Söhne:

Carl Joseph Hecht, Jubilat u. Pfarrer in Emmen,

(etc. Folgen noch 47 Cleriker.)

Luzern, den 6. Juni 1835.

---

## III.

### Schultheiss und kleiner Rath des Cantons Luzern an den Hochwürdigen Herrn Carl Joseph Hecht, Jubilat und Pfarrer in Emmen, und diejenigen hochw. geistl. Herren, welche die Zuschrift an die Regierung vom 6. fliessenden Monats unterzeichnet haben.

Hochwürdige Herren!

Mit tiefer Betrübniss hatten wir wahrgenommen, wie

seit einiger Zeit eine Anzahl Geistliche im Canton, in bedauerlicher Abirrung von dem Geiste des wahren Christenthums, von der heiligen Lehre des die Menschheit beglükkenden Evangeliums, misskennend ihren hohen Beruf Frieden zu verbreiten und Heil zu verkünden, die Bahn der Verwirrung betraten, und ohne Rücksicht auf die schwere Verantwortlichkeit, die sie über sich nehmen, sehr thätig bemüht waren, alles daraus hervorgehende Unheil zu fördern. Verbreitung irriger Begriffe über Kirche und Staat und deren Stellung und Rechte, Erweckung von Besorgnissen bei dem ruhigen Bürger über Gefährde der christkatholischen Religion, und Misstrauen bei dem Volke gegen die Absichten der Regierung scheinen sie zur Hauptaufgabe sich gemacht zu haben. Nie fand jedoch der Glaube bei der Regierung Eingang, dass jener zerstörende Geist in die gesammte Cantonsgeistlichkeit übergegangen sein könne, und mit Wohlgefallen und Freude bezeugen wir es, der Inhalt Ihrer unterm 6ten fliessenden Monats an uns, und Ihren Oberhirten, den hochwürdigsten Bischof, gerichteten Zuschrift, welch' letztere Sie uns ebenfalls mittheilen, beurkunden, dass unsere bessere Erwartung begründet war. Je offener indessen das Streben der Erstern sich kundzugeben anfing, desto mehr muss es uns und dem katholischen Volke des Cantons Luzern zur grossen Beruhigung gereichen, in diesen Eröffnungen eines grossen Theils der gesammten Cantonsgeistlichkeit jenes verderbliche Treiben missbilligt zu sehen, und dagegen wiederzufinden den milden Sinn der Christuslehre, und kundgegeben das Streben, diesen Sinn in alle Herzen zu verpflanzen, ihn als Maassstab und Richtschnur alles Handelns geltend zu machen. Das ist die wahre Aufgabe der Diener der heiligen Religion, und wenn sie diese erfüllen, die göttliche Lehre rein in das Leben des Christen überzutragen und in demselbeu zu verwirklichen trachten, so verschwindet aller Kampf zwischen Kirche und Staat; diesem ist eine glückliche Ruhe und jenem eine Festigkeit und Anhänglichkeit gesichert, die durch keine anderwärtigen Einflüsse geschwächt werden mag. Einem ausdauernden Wirken in diesem Sinne erblühen die schönsten Früchte! Fahren Sie fort, Hochwürdige Herren! mit vereinter Kraft, muthig und ohne Scheu darnach zu ringen, zählen Sie dabei stets und mit Zuversicht auf die Unterstützung Ihrer Regierung, die, während sie die Rechte des Staates in Kirchensachen ungeschmälert zu behaupten pflichtgemäss entschlossen ist, es sich ebensosehr zur höchsten Pflicht rechnet, die heilige Religion unter allen Umständen zu schützen und zu schirmen, und der hochwürdigen Geistlichkeit in Ausübung ihres heiligen Amtes den kräftigsten Schutz angedeihen zu lassen.

Empfangen Sie, Hochwürdige Herren! schliesslich die Versicherung unsers besondern Wohlwollens und unsrer Hochachtung.

Der Schultheiss: F. L. Schnyder.
Namens des kleinen Raths, der erste Staatsschreiber: A. Hunkeler.

Luzern, den 27. Juni 1835.

---

## IV.

## Schreiben eines Theils der Geistlichkeit des Cantons Luzern an den kleinen Rath desselben.

Hochgeachtetster, Hochgeehrter Herr Schultheiss! Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Regierungsräthe!

Die Decane der drei Rural-Capitel des Cantons Luzern bitten Hochdieselben, von einer Denkschrift, welche die Capitels-Geistlichkeit an den hochw. Bischof gerichtet hat, Kenntniss zu nehmen; und aus derselben die reinen Grundsätze, welche selbe in ihrem Berufe stets und überall leiten, huldvollst zu entnehmen. Unter Versicherung wahrer Hochachtung und tiefster Ergebenheit haben die Ehre, sich zu nennen, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren,

Ihre gehorsamsten Diener:
die Decane der drei Rural-Capitel des Cantons Luzern.
Im Namen derselben der älteste Decan:
Jost Bernhard Haefliger, Jubilat.

Hochdorf, den 1. August 1835.

---

## V.

## Denkschrift der Geistlichkeit der 3 Rural-Capitel des Cantons Luzern an ihren Ordinarius, Joseph Anton, Bischof von Basel.

Hochwürdigster, Gnädigster Herr!

Viele wichtige Gründe nöthigen die Unterzeichneten, das Stillschweigen zu brechen, welches sie so gern — über das an Ihre bischöfliche Gnaden gerichtete Schreiben (datirt vom 6. des v. Monats) von 48 unserer geistlichen Mitbrüder — beobachtet hätten. Zuerst befürchten wir, dass Hochihr väterliches Gemüth tief müsse verwundet worden sein, in dem Berichte unserer Mitbrüder, die Ihnen gewiss theure Geistlichkeit des Cantons Luzern wie in zwei Partheien zerrissen, in Kläger und Beklagte getheilt zu erblicken.

Wir fühlen uns verpflichtet, alles Mögliche zu Hochihrer Beruhigung zu thun. Dann ist es tiefe Ehrfurcht gegen unsere hohe Regierung, welche uns gebietet, der schiefen Deutung, welche der Rückäusserung des hohen kleinen Rathes (vom 27. des jüngstverflossenen Juni) an die 48 Herren geistlichen Mitbrüder von Seiten öffentlicher Blätter gegeben wird, unsere einfache Ueberzeugung entgegenzusetzen, und öffentlich auszusprechen, dass wir uns in unserm Vertrauen durch nichts irre machen lassen, unsere hohe Landesregierung werde nie zugeben, dass jemand vor hochderselben unverhört beschuldigt werde, noch viel weniger werde sie selbst über irgend jemand unverantwortet das „schuldig" aussprechen. Ferner dürfen wir die Erwartung des guten katholischen Volkes in Beziehung auf dieses traurige Ereigniss nicht übersehen. Unsere theuren Pfarrkinder zeigen selbst in diesen bewegten Zeiten, dass „Glaube und Zutrauen des Volkes zu seinen Seelenhirten nicht aufgehört haben," und dass „politischer Hass und Verachtung gegen die Diener der Kirche" nur bemitleidenswürdige Ausnahme sei. Es wird nun jenen zu nicht geringem Troste gereichen, wenn wir ihnen sagen, dass wir diese höchst wichtige Angelegenheit zutrauensvoll der hohen Weisheit und Hirtensorgfalt unsers hochw. Bischofs übergeben haben. Ferner ermuntert uns zu diesem Schritte unsere unverfälschte Liebe zu den 48 geistlichen Mitbrüdern, welchen wir auf solche Weise im Geiste evangelischer Liebe das gegen uns gefasste Misstrauen zu benehmen und die tröstliche Versicherung zu geben wünschen, dass wir mit jeglichem, mit Ehre und Pflicht vereinbarlichem Opfer den Frieden und die Eintracht zu bewahren bereit seien. Endlich sind wir es uns und unserer amtlichen Stellung schuldig, vor unserm hochwürdigsten Oberhirten die von unsern 48 geistlichen Mitbrüdern an hochdenselben gerichtete, und in gewisser Beziehung die gesammte Geistlichkeit des Cantons Luzern verdächtigende Erklärung zu berichtigen. Einem so starken vielstimmigen Rufe dürfen wir nicht länger entgegen sein. Die Unterzeichneten haben sich ernst geprüft und vor Gott und ihrem Gewissen gefragt, ob der Vorwurf wegen „bedauerlicher Abirrung von dem Geiste des wahren Christenthums, von der heiligen Lehre des die Menschen beglückenden Evangeliums u. s. w." etwa sie treffe, ob ihnen der Gesichtspunkt so ganz entrückt sei, unter welchem die Lehre und das Beispiel des göttlichen Stifters unserer Religion in so wohlthätiger Verbindung mit dem bürgerlichen Wohle erscheint. Wir haben uns einmüthig entschlossen, unsere innerste Ueberzeugung in dieser Hinsicht offen und aufrichtig auszusprechen; wir legen daher Hochdenselben die Hauptgrundsätze, die auf

unsere Denkungs- und Handlungsweise einen wichtigen Einfluss hatten, gewissenhaft vor, und bitten um Zurechtweisung und Belehrung, wenn wir irren oder geirrt haben. „Das Beispiel und die Lehre unsers göttlichen Erlösers und seiner heiligen Apostel“ heisst uns: „Gott geben, was Gottes ist, und dem weltlichen Regenten, was sein ist.“ — Dieses sehen wir stets als jenen wichtigen Grundsatz an, welcher christliche Bürger, das Reich Christi auf Erden, die christliche Kirche und durch diese verklärt — den christlichen Staat bildet. Wir halten dafür, dass beide selbstständig, beide frei, unabhängig in ihrem eigenthümlichen Bereiche seien, und predigen unermüdet unbedingte Hingabe, Gehorsam und Vertrauen gegen die Kirche in Dingen des Seelenheils und gegen die weltlichen Obern in weltlichen Dingen. So glauben wir mit unsern Pfarranvertrauten auf dem Pfade der ersten Christen zu wandeln, welche „selbst den heidnischen Kaisern gegenüber auf ihr pflichtgetreues Verhalten gegen diese beiden göttlichen Gewalten sich berufen haben.“ Sie scheuten nicht den Heldentod für's Vaterland, aber sie starben gleich ehrenvoll und unbesiegt, von ihren eigenen Kaisern und Regierungen misskannt, geächtet, als Ruhestörer erklärt, den Märtyrtod für Glaube und Religion. „Nicht in bürgerlichen Regenten, nicht in dieser oder jener Staatsform“ erblicken wir die Garantie dieser Religion, sondern im ernsten, ausdauernden Festhalten am Glauben an die Gottheit ihres Stifters, in der freien und vollständigen Verkündigung und ungehinderten Ausbreitung der göttlichen Wahrheit des Christenthums, in „bewährter“ von einer unverfälschten Disciplin geleiteten Tugend seiner Bekenner, und im schönen apostolischen, nicht selten gehöhnten Beispiele seiner Vorsteher. Wo und wann immer diesem Grundsatze gehuldigt wird, feiert die Kirche Gottes zu ihrem und auch zum Wohle der bürgerlichen Ordnung ihre segensreichsten Triumphe. Wo immer ein anderer Grund gelegt wird, da scheidet die Göttliche trauernd. Bleibt ihr aber für ihren Kreis ihre Freiheit anerkannt und unantastbar, dann verträgt sie sich mit allen bürgerlichen Ordnungen und Verhältnissen, und allfällige äussere ungünstige Umstände beseitigt sie (nicht durch Wühlereien und Verwirrung sondern), bald als ein Engel des Friedens „durch Sanftmuth, Liebe und Versöhnung und williges Entgegenkommen,“ bald wie ein tiefbegründeter unerschütterlicher Fels als eine unbeugsame Bewahrerin ihrer göttlichen Hinterlage; nie wird sie dem unkatholischen Grundsatze huldigen: „dass die Kirche in dieser Hinsicht dem Staate zu unterwerfen sei.“ So entwaffnet sie ihre Gegner, sprechen wir einmüthig mit unsern 48 geistlichen Brüdern; „darin liegt ihre einzige und unwiderstehliche Macht ihren

Feinden gegenüber.“ Daher glauben wir durchaus nicht, dass „die Rechte und die Macht der Kirche dadurch gesichert werde, dass dieselbe in keiner Hinsicht und in keinem Falle hinter den Forderungen zurückbleibt, welche der Geist der Zeit für die vernünftigen hält.“ Unsere Ueberzeugung ist unwandelbar diese: der Eckstein der Kirche ist die ewige Wahrheit und ihr unerschütterliches Festhalten an derselben. Unser Vertrauen auf sie ist deshalb auch hinsichtlich der religiösen Bedürfnisse unserer Zeitverhältnisse beruhigend; indem wir dafür halten, dass sie, sobald ihr der nöthige Friede und die gleichnöthige Freiheit gestattet werde, durch die angemessensten Anordnungen, also auch gewiss durch Diöcesan-Synoden, das kirchliche Wohl in unserm Vaterlande bestens und genügend befördern und sichern werde. Nicht zu bedauern, sondern wahrhaft ehrwürdig erscheint uns, wer für diese hehre Freiheit der Religion seine Talente opfert, zu gelegener und ungelegener Zeit, vor Mächtigen oder Geringen, in Tempel oder Schulen, in Rathsälen oder Hütten für sie das Wort führt. Dadurch wird die Religion „nicht zum Mittel der Partheien erniedrigt;“ die katholische Kirche in einem katholischen Cantone ist keine Parthei; die Vertheidigung ihrer heiligen Rechte und Ansprüche, die freimüthige Enthüllung der nachtheiligen Rathschläge ihrer Gegner nicht eine Erniedrigung derselben. So lassen wir in allen Zweigen unsers geistlichen Berufes uns von diesen Grundsätzen leiten, und namentlich in Beziehung auf „die Anstalten zur geistigen Veredlung des Volkes.“ Wo wir immer dieselbe im Bunde mit der Religion erblicken (denn wir erkennen keine geistige Veredlung des Menschen, die nicht in der Religion wurzelt), da wirken wir mit dem freudigsten Beifalle mit. Allein überall und in allen unsern Verhältnissen benutzten und benutzen wir unsern Einfluss, Schriften und Grundsätzen, die oft unter dem Scheine des Nützlichen und Guten das wahrhaft Gute und Christliche gefährden, den Eingang zu verhindern oder wenigstens zu erschweren, und zwar dadurch, dass wir bieder und offen dem Truge und Irrthume das freie Bekenntniss der Wahrheit entgegensetzen. Andere Waffen verschmähten wir. — Das, Hochwürdigster Gnädiger Herr! ist die redliche Erklärung von den Grundsätzen, welche unsere Handlungsweise, insofern die Zuschrift der 48 Herren Mitbrüder sie zu entwickeln uns veranlasste, bisher leiteten; und die wir Hochihrer oberhirtlichen Prüfung und Beurtheilung ehrerbietigst unterwerfen. Erscheint nun mitten unter dem guten Waitzen, den unser seelsorgliches Bemühen bisher gewissenhaft pflegte, die „Pflanze der Verwirrung,“ so möge der Feind,

der das Unkraut säet, Rede stehen. Es glaubt nun zwar die obgemeldete Schrift der 48 geistlichen Herren denselben namentlich in „mehreren“ ihrer Mitbrüder gefunden zu haben. Wir enthalten uns aller Bemerkungen, die jedem Unbefangenen hierüber unwillkührlich sich aufdringen. Nur Eine können wir nicht unterdrücken. Wir begreifen nicht, wie unsere 48 verehrte Herren Mitbrüder „den milden Sinn jener Frieden und Versöhnung befördernden Christuslehre“ übersehen konnten, welche (nach Matth. XVIII, 15—17) erwarten liess, dass, da sie „schon seit langem“ die sich immer mehrenden Verwickelungen beobachteten, nicht früher brüderliche Warnungen und Zurechtweisungen an schuldiggeglaubte Amtsbrüder „in diesem Sinne des Christenthums“ versuchten und anwendeten; — wir begreifen nicht, dass, wenn auch eine bestimmte Anzahl von ihrem Berufe sollten abgeirrt sein, durch eine unbestimmte allgemeine Anklage die gesammte Geistlichkeit des Cantons verdächtigt und beschuldigt werden sollte? Schmerzlich verwundete unser Innerstes dieser überaus beklagenswerthe, eine gesammte Geistlichkeit dem schwersten Verdachte überantwortende Ausdruck in einer so hochwichtigen Angelegenheit, wo im eigentlichen Sinne des Wortes Brüder gegen Brüder wegen Hochverrath an Kirche und Staat Klage erheben, um so schmerzlicher, je aufrichtiger und wärmer unser Eifer für die katholische Religion, unsere Hochverehrung gegen den hochwürdigsten Bischof, unsere Ehrfurcht gegen unsere hohe Regierung und die Liebe zum Vaterlande ist. Doch vertrauend auf denjenigen, der alles nach seiner unergründlichen Weisheit und Güte lenkt, überlassen wir gänzlich diese in vieler Hinsicht sehr wichtige Angelegenheit der Beurtheilung und Hirtensorgfalt Ihrer Hochwürdigen Gnaden, und erwarten ruhig die Entwickelung derselben, gestützt auf das frohe Bewusstsein, in unserm Berufe stets das hohe ehrwürdige Ziel angestrebt zu haben, — durch treue Erfüllung unserer Hirtenpflichten uns als treue Söhne unsers hochwürdigsten Oberhirten und durch gewissenhafte Beobachtung der bürgerlichen Gesetze in allen bürgerlichen Verhältnissen uns als pflichtgetreue Bürger des Staates zu erzeigen. In dieser Gesinnung werden wir unermüdet fortwirken, und mitten in den unruhigen Stürmen der Zeit die Pflichten der Religion und Tugend, die Liebe zu Gott und Vaterland durch Wort und That verkünden, und so den wahren Frieden und dauernde Versöhnung gründen und bewahren. Auf diese Weise hoffen wir Hochihrer Güte und Ihres Wohlwollens immer würdiger zu werden. Das ist auch nicht der geringste Ruhm, nach welchem mit dem lebhaftesten Gefühle

der Hochachtung und Ergebenheit zu streben die Ehre haben,

Hochwürdigster, Gnädiger Herr,

Ihre gehorsamsten geistlichen Söhne:

Hochdorf, den 29. Juli 1835.

Bernhardt Häffliger, Decan des Rural-Capitels Hochdorf; im Namen und aus Auftrag von 22 Capitularen des Rural-Capitels Hochdorf:

Joseph Blum, Capitels-Secretair.

Wohlhusen, den 31. Juli 1835.

Georg Sigrist, Decan des Rural-Capitels Sursee; im Namen und aus Auftrag von 33 Capitularen und 9 Vicarien des Rural-Capitels Sursee:

Xaver Estermann, Capitels-Secretair.

Willisau, den 31. Juli 1835.

Joseph Meyer, Decan des Rural-Capitels Willisau; im Namen und aus Auftrag von 17 Kapitularen und 9 Vicarien des Rural-Capitels Willisau:

Johann Petermann, Capitels-Secretair.

---

## VI.

## Schultheiss und kleiner Rath des Cantons Luzern an die Decane. (Concip. von No. 4 und 5.)

Hochwürdige Herren!

Zur wahren Beruhigung musste uns das in Ihrer ehrerbietigen mit Collectivunterschriften versehenen Zuschrift vom 29. und 31. Heumonat an den hochwürdigsten Bischof kundgegebene Bestreben sein, durch offene Darlegung Ihrer Gesinnungen und Grundsätze die Missdeutung unserer Antwort vom 27. Brachmonat auf eine von 48 hochwürdigen Geistlichen an uns sowohl, als auch an den hochw. Bischof gerichtete Zuschrift von ihnen zu entfernen. Zu unserer innigsten Freude sehen wir die Zahl derjenigen Priester, welche einem unchristlichen Treiben sich hingegeben und darum selbst die warnende Stimme des Oberhirten schon im Jahre 1833 vernommen haben, durch Ihre öffentliche und feierliche Verwahrung dagegen auf nur sehr wenige herabgebracht, und gern wollen wir uns der Hoffnung hingeben, auch diese werde die Stimme der Pflicht oder des Gesetzes in ihren erhabenen Wirkungskreis zurückführen. Mit Bereitwilligkeit ertheilen wir Ihnen die Zusicherung, dass wir Ihnen für die Erfüllung Ihrer heiligen Aufgabe, die Religion Jesu, die Religion der Liebe und des Friedens, die Religion der Anbetung im Geiste und in der Wahrheit, in

die Ueberzeugung und in das Gemüth des Volkes einzupflanzen und darin unverfälscht und ungetrübt zu bewahren, volle Freiheit nicht nur gestatten, sondern auch sichern werden. Wir bleiben jederzeit bereit, die Hindernisse des Wirkens in Ihrem segensvollen Berufe zu beseitigen, wenn wir ohne vorausgegangene unbegründete Beunruhigung des Volkes auf dem bereits angedeuteten geraden Wege des Vertrauens um Abhülfe angegangen werden. Wir sind überzeugt, es werde durch dieses offene und gegenseitige Entgegenkommen die Erwartung, welche die gesammte Geistlichkeit im Jahre 1831 an uns ausgesprochen, in Erfüllung gehen, dass sie „durch unsern Schutz nicht nur ihre persönlichen und mit dem geistlichen Stande verbundenen Rechte bestens bewahrt finden werde, sondern es werde ihr auch leichter möglich werden, das Ziel ihres heiligen Berufes zur allseitigen Wohlfahrt unsers geliebten Vaterlandes zu erreichen, und die vielen drückenden Hindernisse, die ihr im Wege stehen, zu beseitigen.“ Um so nachdrücklicher werden wir Ihnen diesen Schutz angedeihen lassen, da Sie die im Jahre 1831 ertheilten unumwundenen Versicherungen der Treue und des Gehorsams erneuern und dadurch gleichsam die damals aus reinster Gesinnung gegebenen Worte wiederholen: „Getrost in die Vergangenheit blickend, rufen wir selbe als Zeugen an, dass wir, nach dem Grundsatze unserer heiligen Religion, in den Regenten der Völker stets die höchste Gewalt des Königs aller Machthaber verehrt haben. Um so mehr Gewicht haben also unsere ernsten Versicherungen, dass auch künftig die wandelbaren Ereignisse der Zeit keinen Einfluss auf den unwandelbaren Grundsatz unsers heiligsten Glaubens haben, von welchem letztern wir belehrt werden, dass die, welche Gott fürchten, ihre Regenten ehren, — ihnen Unterwürfigkeit und Gehorsam beweisen — und Gottes wegen sich aller menschlichen Ordnung unterwerfen.“ Sir. XIX, 24. Tit. III, 1. 1. Petri II, 13. — Bei solchen Gesinnungen zweifeln wir auch nicht im Mindesten daran, dass Sie sowohl mit Ihren Pfarrkindern, welche treue Bürger des Staates sind, in bester Harmonie verbleiben, als auch, dass Sie Sich immer mehr denjenigen Ansichten anschliessen werden, welche jene 48 ehrwürdigen Amtsbrüder in ihrer Zuschrift ausgesprochen haben, und deren Ausbreitung in den Wünschen einer katholischen und eidgenössischen Regierung liegen muss. Auf diese Weise werden Sie uns in unserer Sorge für die Wohlfahrt und für den Frieden des Vaterlandes unterstützen. Handeln Sie in diesem Sinne, Hochwürdige Herren, dann können die schönsten Früchte für Staat und Kirche nicht ausbleiben. In diesem gemeinschaftlichen Wirken zählen Sie stets und mit Zuversicht auf

die Unterstützung von Ihrer Regierung, die, während sie die Rechte des Staats in allen Dingen zu behaupten pflichtgemäss entschlossen ist, es sich eben so sehr zur höchsten Pflicht rechnet, die heilige Religion unter allen Umständen zu schützen und zu schirmen, und der hochw. Geistlichkeit in Ausübung ihres heiligen Amtes den kräftigsten Schutz angedeihen zu lassen. Empfangen Sie, Hochwürdige Herren, die Versicherung unsers aufrichtigen Wohlwollens und unserer Hochachtung.

Der Schultheiss: Fr. L. Schnyder, Namens des kl. Raths.
Der zweite Staatsschreiber: Const. Siegwart-Müller.

Luzern, den 14. August 1835.

---

## VII.

## Antwort des Bischofs von Basel auf die von 48 (N. 1) und 95 (N. 5) Geistlichen des Cantons an ihn gerichteten Zuschriften.

Plurimum Reverendi Domini!

Binas a Lucernensi Clero colendissimo accepi epistolas, quarum prior sub 6. Jun. a XLVIII, posterior sub Julii finem a XCV emanarat sacerdotibus. Etsi vero ad hodiernam usque Diem responsorias mittere distulerim, id minime ortum esse putetis vel ex ulla rei vilipensione vel ex paterni mei erga Vos amoris defectu, sed negotiis adscribatis velim non jucundissimis, quibus diu noctuque mens mea adfligitur. Quid enim aut majoris momenti ad episcopum scribi potuit, quam quae concordiam sacerdotii imperiique concernant; aut a quibus melius, quam ab ecclesiasticis, quorum pietati ac scientiae plenissime confidam? Nec profecto dici satis potest, quantum solatii perceperim ex Vestro omnium studio, quo Episcopo aeque ac gubernio Vos devoveritis ita, ut nihil dubii supersit, quominus in patria conservetur per Vos et concilietur pax optatissima. Pergatis quaeso unanimes, sicuti decet fideles Christi ministros, his verae religionis vestigiis insistere, foventes corda frigidiora, infirmiora corroborantes et excitantes languentia fieri utique non potest, quin per longius temporis spatium languescat disciplina salutaris. Huic itaque ad Tridentini Concilii praecepta ac constitutiones Dioecesanas restaurandae omnem operam dabitis, non modo persuasi, fore ut ipsa catholica ecclesia, quaecumque circumstantiis rerum ac temporum judicaverit esse accommodanda, decernat, sed parati insuper morem gerere legibus ita latis. Sic forma gregis per obedientiae perfectissimae exemplum ex animo facti, percipietis, cum apparuerit princeps pastorum,

ipsi immarcescibilem gloriae coronam et exultabitis etiam de animarum, quae Vestrae curae concreditae fuerant, ingressu in coelum beatissimo. Id ut felicissime assequamur, vota Vestra ac preces quotidie ad ter Optimum Maximum mittatis quaeso piissimas, non dubitantes, auxilium divini numinis pro Vobis et universo grege suppliciter imploraturum esse illum, qui cum summa veneratione et affectu vere fraterno subscribitur Vobis

plurimum Reverendi Domini

addictissimus amicus

† Josephus Antonius,

Episc. Basileensis.

Solodori, XXXI Aug. MDCCCXXXV.

---

## VIII.

## Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Conferenz-Artikel von dem kleinen Rathe des Cantons Luzern an die Bürger desselben.

Wir Schultheiss und kleiner Rath des Cantons Luzern, an das Volk desselben.

Werthe Mitbürger!

Die Badener Conferenz-Artikel, welche vom 20. bis zum 28. Januar 1834 von Abgeordneten der Regierungen der eidgenössischen Cantone Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Thurgau und St. Gallen sind entworfen worden, waren der Gegenstand der Berathung der grossen Räthe aller dieser Cantone, mit Ausnahme desjenigen von Bern. Ein Theil derselben war im Canton St. Gallen schon seit dem Jahre 1833 Verordnung der Regierung, und wurde von den gr. Räthen von Aargau und Luzern zum Gesetz erhoben. Der andere Theil ward von allen Ständen, mit Ausnahme desjenigen von Bern, entweder unbedingt, oder mit unwesentlichen Abänderungen oder mit Vorbehalt genehmigt. Ungeachtet aber die vom Volke gewählten Stellvertreter sich in amtlichem Wirkungskreise mit diesen Artikeln beschäftigt, ungeachtet sie den verschiedensten Zeitblättern Stoff zu den mannichfaltigsten Darstellungen geliefert haben, so ist dennoch ihr eigentlicher Inhalt dem Volke erst in der jüngsten Zeit und nur in dem Canton Aargau amtlich bekannt gemacht worden. Wir haben es für zeitgemäss erachtet, auch dem Volke des Cantons Luzern diese Artikel öffentlich und amtlich zur Kenntniss zu bringen. Sie lauten wörtlich wie folgt:

### I. Errichtung eines Metropolitan-Verbandes.

Von dem Gefühle der Nothwendigkeit durchdrungen, die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes im gemeinsamen schweizerischen Vaterlande zu einigen, und die verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem, den Forderungen des Staates und dem Bedürfnisse der Kirche entsprechenden Ganzen zu verbinden, haben sich die hiernach benannten Stände zur besonderen Aufgabe gemacht, die Idee eines Metropolitan-Verbandes, wie solche schon in den ältesten canonischen Vorschriften und den kirchlichen Einrichtungen der älteren und neueren Zeit begründet und ausgeführt ist, auch in der Eidgenossenschaft in's Leben zu rufen, und geben um so mehr der Hoffnung Raum, es werden diesem ihrem Streben auch die übrigen katholischen und paritätischen Stände sich anschliessen, als die Vortheile, welche von einem solchen Unternehmen zu erwarten, die Interessen des Staats und der Kirche in gleichem Maasse zu befriedigen geeignet sind, und als namentlich die Kirche, die da eine wahre Gemeinschaft der Gläubigen darstellen soll, in der Bildung eines solchen höheren Verbandes — wie ihn die Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in der Schweiz, oder wenn diese wider besseres Verhoffen nicht erzielt werden könnte, die Anschliessung an ein auswärtiges Erzbisthum herbeiführen würde — ein wesentliches Mittel zur Erreichung ihrer schönsten Zwecke finden wird. Von dieser Ansicht ausgehend, und von dem Gedanken geleitet, durch Einführung höherer kirchlicher Institutionen das öffentliche Leben in Staat und Kirche zu heben, geben sich die mehrerwähnten Stände folgende Zusicherung und Erklärung: Die contrahirenden Cantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediat-Bisthümer, denen sie angehören, einem Metropoliten zu unterstellen, und werden zu dem Ende Sr. päpstl. Heiligkeit ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten Diöcesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die grösste der Schweiz ist) zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben, und diesem die übrigen vorerwähnten Immediat-Bisthümer einzuverleiben. — Auf den Fall, dass diese kirchenrechtlich begründete Regulirung der schweizerischen Bisthumsverhältnisse nicht erzielt werden sollte, bleibt den contrahirenden Ständen die Ausmittelung desjenigen auswärtigen Erzbisthums, an welches sie sich anschliessen würden, und die Anbahnung der zu dieser Anschliessung geeigneten Unterhandlungen vorbehalten.

## II. Verhältnisse und Rechte des Staats in Kirchensachen.

Um den Verwickelungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staats gehörig zu wahren, und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die benannten Cantone folgende Uebereinkunft getroffen: 1) Die contrahirenden Cantone verpflichten sich, die durch die canonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, dass diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde stattfinden. 2) Die Cantone machen es sich zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen. 3) Sie verbinden sich gemeinschaftlich zur Handhabung des landesherrlichen Rechts, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, das Nähere bestimmend, was folgt: Dem Placet sind unterworfen: a) Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse. b) Die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen etc. an die Geistlichkeit oder an die Bisthums-Angehörigen, so wie die Synodal-Beschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen oder Corporationen. c) Urtheile von kirchlichen Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist. Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der competenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält. Die Kundmachung der Hauptacts und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Händen der obersten Staatsbehörden mitzutheilen. Die Cantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Uebertreter aller dieser Vorschriften festzusetzen. Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen. 4) Die Cantone, in denen Ehe-

streitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen den Grundsatz befolgen, dass der geistlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Competenz in Ehesachen zustehe oder eingeräumt werden dürfe, als diejenige, über das Sacramentalische des Ehebandes zu urtheilen. Alle übrigen Verhältnisse werden die Cantone dem bürgerlichen Richter vorbehalten. 5) Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Confession wird von den contrahirenden Cantonen gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften, wie jene von ungemischten Ehen und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Coercitiv-Maassregeln gegen die sich weigernden Pfarrer, werden die einzelnen Cantone bestimmen. 6) Die contrahirenden Cantone werden die Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, sei es durch Verständigung mit dem Bischofe, sei es durch Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle, zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sich die contrahirenden Cantone diesfalls ihre weiteren Verfügungen vor. 7) Sie verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage, oder die Verlegung derselben auf die Sonntage nach dem Grundsatze möglichster Gleichförmigkeit auszuwirken, und werden zu diesem Behufe sich mit dem Bischofe in's Einverständniss setzen. Ebenso werden sie sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage, — mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot an Samstagen — verwenden, jedenfalls ihre hoheitlichen Rechte auch in diesen Disciplinarsachen sich vorbehaltend. 8) Die contrahirenden Cantone verpflichten sich, zur Ausübung ihres landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien). Sie werden in Folge desselben vorsorgen, dass Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, insoweit sie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde unterlegt werden, und dass die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet wird, die sich vor einer, durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungs-Commission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben. Auch werden sie sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern, und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen. Die Regular-Geistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushülfe in der Seelsorge ganz den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die Säcular-Geistlichkeit. Was insbesondere den Capuzinerorden be-

trifft, so werden die Cantone die angemessenen Maassregeln ergreifen, damit auch über die von dessen Gliedern auszuübende Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte. 9) Die contrahirenden Cantone anerkennen und garantiren sich das Recht, die Klöster und Stifte zu Beiträgen für Schul-, religiöse and milde Zwecke in Anspruch zu nehmen. 10) Sie werden gemeinsame Anordnungen treffen, dass in Aufhebung der bisherigen Exemption die Klöster der Jurisdiction des Bischofs unterstellt werden. 11) Die Cantone werden nicht zugeben, dass Abtretungen von Collaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Corporationen stattfinden. 12) Sollte von Seiten kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrerstelle irgend einer Art Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Canton zurückzuweisen. 13) Die contrahirenden Stände gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindendenfalls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem andern Cantone den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben. 14) Endlich verpflichten sich die Cantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten, oder andere hier nicht aufgeführte Rechte des Staats in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden, und zu deren Schutz gemeinsame Maassregeln erforderlich sein sollten.

Wie Euch durch das Amtsblatt öffentlich zur Kenntniss gebracht worden, hat der grosse Rath am 7. März 1834 den Theil der Artikel, welcher über Ertheilung des landesherrlichen Placet handelt, mit einigen Abänderungen zum Gesetz erhoben. Am 18. April daraufhin hat eben derselbe die übrigen Artikel genehmigt, mit der Ausnahme, dass er dem fünften Artikel, welcher über gemischte Ehen handelt, folgende Fassung gegeben: „Die Eheingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Confessionen ist gewährleistet im Sinne des Concordats vom 12. Juli 1812 und 7. Juli 1819.“

Die vorstehenden Badener Conferenz-Artikel haben mannichfache Vorurtheile aufgeregt. Sie mussten böswilligen oder verblendeten Menschen zum Vorwand dienen, die Regierungen beim Volke zu verdächtigen und ihnen der Religion und den Verfassungen zuwiderlaufende Gesinnungen und Absichten anzudichten. Menschen, welche vermöge ihres Berufes und Amtes verpflichtet sind, den Frieden des Volkes zu befördern, die Vernunft desselben aufzuklären, seine Sitten zu veredeln, scheuten sich nicht, unter Vorspiegelung von drohender Religionsgefahr, Unruhe, Misstrauen und Zwie-

tracht geschäftig in das Gemüth des Volkes zu streuen, wo möglich den gesunden Menschenverstand zu bethören, und überall die Selbstsucht und Herrschsucht zur Verwirklichung ihrer wühlerischen Plane in Anspruch zu nehmen. Sie wagten es, wo immer ihr Wort hindrang, auszurufen: Die Artikel der Badener Conferenz greifen die katholische Glaubenslehre an, wer sie billige, genehmige und vollziehe, könne nimmermehr Katholik sein. Sie suchten dem Volke durch Trugschlüsse zu erweisen, dass es sich keines Aufruhrs schuldig mache, wenn es sich der Vollziehung dieser Artikel nicht unterwerfe oder sogar offen widersetze. Mit Ruhe und Umsicht ging die Regierung des Cantons Luzern ihren Weg. Das Bewusstsein reiner, eidgenössischer, katholischer Handlungsweise, das ungeschwächte Zutrauen des grössten Theils von Euch, werthe Mitbürger, die Macht des Gesetzes standen ihr zur Seite. Mit diesen Waffen ausgerüstet kann sie furchtlos auf das rastlose, aber fruchtlose Treiben einiger Wenigen unter Euch herabsehen. Allein dabei will sie nicht stehen bleiben. Auf einer Seite wird sie den Verführern mit dem Ernste der Gesetze entgegenwirken, auf der andern Seite will sie sowohl an Euch, theure Mitbürger, die Ihr der Verfassung und der Regierung unverfälschte Treue und Anhänglichkeit bewahrt habt, als auch an die Wenigen, welche der Verführung anheimfielen, ein Wort der Belehrung über die Badener Conferenz-Artikel sprechen, und von ihrer daherigen Handlungsweise mit derjenigen offenen Freimüthigkeit Rechenschaft ablegen, welche einer auf Volkssouveränität ruhenden Regierung gebührt. Wer mit Unbefangenheit und Bedachtsamkeit die Badener Conferenz-Artikel durchlieset, wer sich vom katholischen Glauben Rechenschaft zu geben im Stande ist, wird finden, dass jene Artikel nicht nur nichts gegen die katholische Glaubenslehre enthalten, sondern im Gegentheil die katholische Gesinnung neu zu beleben, Missbräuche und Willkührlichkeiten abzuschaffen und den Frieden des Vaterlandes zu bewahren, beabsichtigen.

Die Badener Conferenz-Artikel zerfallen in zwei Theile, wovon der erste die Aufstellung eines Erzbisthums, der zweite die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche betrifft. Der erste Theil also will die Aufstellung eines schweizerischen Erzbisthums, oder falls dieses nicht erreichbar wäre, die Anschliessung der schweizerischen, unmittelbar dem Papste unterworfenen, Bisthümer an ein auswärtiges Erzbisthum. — Seit alten Zeiten war die heutige Eidgenossenschaft in kirchlicher Beziehung unter die Bisthümer Constanz, Chur, Sitten, Genf, Lausanne, Basel, Como und Mailand vertheilt. Allein jedes dieser Bisthümer war in einem

erzbischöflichen Verbande, wie z. B. die von Constanz und Chur unter dem Erzbischofe von Mainz, die von Basel und Lausanne unter dem Erzbischofe von Besançon. So wollten es die ältesten Kirchengesetze. Schon das erste allgemeine Concilium zu Nicäa im Jahre 325, unter dem Vorsitz des ersten christlichen Kaisers Constantin gehalten, setzte die Erzbischöfe als bekannt und überall aufgestellt voraus und sagt: „Die Gewaltertheilung oder Bestätigung eines Bischofs soll unstreitig in allen Provinzen dem Erzbischofe zugehören.“ Das Concilium von Antiochien, ebenfalls aus den ersten Jahrhunderten, erklärt sich deutlich: „Alle Bischöfe jeder Provinz sollen wissen, dass der vorstehende Erzbischof die Sorge und Verwaltung der ganzen Provinz übernommen habe. Weswegen es uns gefallen, dass er sowohl den ersten Ehrenrang einnehme, als auch, dass die übrigen Bischöfe nach dem alten Kirchengesetze unserer Väter nichts weiter ohne den Erzbischof thun, ausser was jeder Kirche in ihrem Sprengel zusteht.“ Das dritte Concilium von Carthago im Jahre 435 sagt, dass kein Bischof ohne Erlaubniss und Empfehlung des Erzbischofs eine Reise über's Meer vornehmen dürfe. Das zweite arelatensische Concilium spricht aus: „Vor allem bleibe klar, dass derjenige, welcher ohne Mitwissen des Erzbischofs zum Bischofe gesetzt worden, nach der grossen Synode nicht Bischof sein dürfe.“ Auch das allgemeine Concilium von Trient mittelt und scheidet die Rechte und Pflichten der Erzbischöfe aus. Somit haben theils allgemeine Kirchengesetze, theils Beschlüsse von Concilien in Asien, Afrika und Gallien (jetzt Frankreich) die erzbischöfliche Würde als wesentlichen Bestandtheil der katholischen Kirchenordnung erklärt. Unser Vaterland ward Jahrhunderte lang kirchlich nach diesem Gesetze verwaltet. Ist es nicht Pflicht zu demselben zurückzukehren? In Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien, Irland, Amerika, überall, wohin die katholische Kirche sich ausbreitet, sind Erzbischöfe. Nur in der Schweiz sind die Bischöfe durch die Eingriffe des römischen Papstes, und durch bedauerliche Zeitereignisse ihren Erzbischöfen entrissen, und unmittelbar unter Rom gestellt worden. — Es wollen Viele vorgeben, der Papst sei der Erzbischof in der Schweiz und er übe seine erzbischöflichen Rechte und Verrichtungen durch seinen Gesandten, den apostolischen Nuntius in der Eidgenossenschaft, aus. In dieser Vorgabe liegt aber eine arge Täuschung. Der Papst ist Bischof von Rom. Er ist zugleich Erzbischof der römischen Provinz. Er ist endlich Papst oder Oberhaupt der katholischen Kirche. Es ist durchaus mit den Kirchengesetzen unverträglich, dass er auch Erzbischof der Schweiz oder irgend einer andern Pro-

vinz sein kann. Nach den Verordnungen des allgemeinen Conciliums von Basel und auch desjenigen von Trient, ist es eine der ersten und wichtigsten Pflichten des Erzbischofs: „zur Verbesserung der Sitten, zur Züchtigung von Ausschweifungen, zur Beilegung von Streitigkeiten“ wenigstens alle drei Jahre alle Bischöfe seiner Provinz zu einem Concilium zusammenzurufen und ihm vorzustehen. Auf die Vernachlässigung dieser Pflicht werden strenge Kirchenstrafen, sogar Einstellung im erzbischöflichen Amte, verhängt. Nun ist klar, dass der römische Erzbischof dieser Pflicht gegen die schweizerischen Bischöfe unmöglich entsprechen und dieser Strafe auch unmöglich unterliegen kann. Die ältesten und neuen Kirchengesetze verbieten ausdrücklich, dass ein Bischof zwei Bisthümer, ein Erzbischof zwei Provinzen verwalten dürfe. Ueber die Kirchengesetze hinaus darf auch der Papst, welcher der Vollzieher derselben ist, nicht schreiten. Jedes Erzbisthum wird endlich durch eine nach den Kirchengesetzen, nach uralten Uebungen und nach urkundlichen Verträgen zwischen der Kirche und dem betreffenden Staate vorgenommene Wahl besetzt. Zu der Wahl des römischen Erzbischofs haben aber weder die schweizerischen Bischöfe, noch der schweizerische Staat etwas mitzuwirken. Es wird auch kein Vertrag aufgewiesen werden können, wodurch dem Papste die erzbischöflichen Rechte der Schweiz übertragen worden wären. In der Kirche Gottes gilt aber eine willkührliche Anmassung von Rechten so wenig, als in dem Staate. Jedem das Seinige, ist auch der Grundsatz der kirchlichen Gerechtigkeit. — Wenn der Papst nicht der Erzbischof der Schweiz, so kann es auch sein Nuntius nicht sein. Denn Niemand kann einem Andern eine Gewalt übertragen, die er selber nicht besitzt. Der Nuntius ist nur der Gesandte des römischen Hofes in der Schweiz. Er ist von den Regierungen der Schweiz nur unter dem klaren Vorbehalte in die Eidgenossenschaft gelassen worden, dass er weder den kirchlichen noch weltlichen Rechten derselben zu nahe trete. Ihm ist ausdrücklich alle Gerichtsbarkeit untersagt. Wollte er sich unbefugte Eingriffe erlauben, was leider oft geschah und zu Unfriede und Verwirrung Anlass gab, so ward er dahin zurückgewiesen, woher er gekommen war, oder in seine Schranken zurückgedrängt. — Dass die Regierungen, welche die Badener Conferenz-Artikel genehmigt haben, das Bisthum Basel zum Erzbisthum erheben möchten, hat vorzüglich drei Gründe. Erstlich haben sich die Regierungen, welche im Jahre 1828 sich zum Bisthum in Basel vereinigt, damals schon die Gründung eines Erzbisthums vorbehalten. Zweitens ist es von den ältesten Zeiten bis auf die neuesten angenommene Uebung in der

Kirche, dass die Eintheilung und Abtheilung der Bisthümer und Erzbisthümer meistens mit der politischen Eintheilung eines Landes zusammenfalle. Der Bischof, welcher den grösten Sprengel hat, oder in der Mitte eines Landes, oder in der vornehmsten Stadt desselben den Bischofssitz einnimmt, ist gemeiniglich der Erzbischof. Nach dieser Uebung sind auch die neuesten erzbischöflichen Sitze in Baiern eingerichtet worden. Das Bisthum Basel, als das gröste der Schweiz, hat seinen Sitz ohngefähr in der Mitte: für Abhaltung der Provinzial-Concilien am besten gelegen, wohl auch beinahe am reichsten begabt. Drittens endlich ist es zur Aufstellung eines schweizerischen Erzbisthums in dem von Basel der wahrhaft eidgenössische und christliche Wunsch der Regierungen, die katholischen Eidgenossen, welche durch ehrwürdige geschichtliche Erinnerungen und durch politische Bande vereinigt sind, auch durch kirchliche enger zu verbinden. Sollte es nicht zur Einheit der religiösen Gesinnungen, zur Erbauung der Gemüther, zur Vermeidung vielfachen Aergernisses beitragen, wenn die Gläubigen aller schweizerischen Bisthümer nach den gleichen kirchlichen Verordnungen in allen Dingen geleitet werden? wenn die innere Liebe, welche die Herzen aller schweizerischen Katholiken vereinigen soll, auch einen äusseren Einheitspunkt im Erzbischofe findet? Die Regierungen wollen auf kirchlichem Wege, durch Unterhandlungen mit dem Papste, zur Wiederherstellung des erzbischöflichen Verbandes, zur Aufstellung eines schweizerischen Erzbischofs gelangen. Sie überlassen sich der vollen Erwartung, der Papst werde diesen Unterhandlungen geneigt entgegenkommen, den Gang derselben nicht durch Schwierigkeiten hemmen, sondern mit Freude auch in der Eidgenossenschaft die uralte, durch betrübende Zeitumstände gestörte Kirchenordnung wieder in's Leben rufen. Nur mit tiefer Kränkung und Wehmuth würden sie, wenn ihnen ein eigenes Erzbisthum nicht eingeräumt werden wollte, sich an ein auswärtiges anschliessen — jedenfalls aber lieber, als mitten in der Kirche ausser der Ordnung derselben bleiben.

Der zweite Antrag der Badener Conferenz betrifft die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. Der erste Artikel derselben nun will die Synoden, d. h. die jährliche Zusammenkunft der Geistlichkeit des Bisthums mit ihrem Bischofe unter der Aufsicht der Regierungen nach den kirchengesetzlichen Vorschriften wieder herstellen. Diese Synoden sind eine uralte Einrichtung der Kirche. Schon das vierte chalcedonensische Concilium, welches von 214 Bischöfen im Jahre 436 gehalten worden ist, bestimmt folgendes: „Der Bischof lasse sich, ohne dringende Nothwendigkeit, nicht ab-

halten in die Synode zu gehen. — Der Bischof soll ohne Rath der Geistlichkeit keine Priester weihen, und keine Streitsache ohne Beisein seiner Geistlichkeit anhören; denn das Urtheil des Bischofs ist ungültig, wenn es nicht durch die versammelte Geistlichkeit bestätigt wird. Wenn der Bischof einem Geistlichen ein Verbrechen aufbürdet, so soll der Beweis von der Synode geführt werden.“ Das Christenthum will ein freies Zusammenwirken der Geistlichkeit unter ihrem Vorsteher zum Wohle des christlichen Volkes. Am ausführlichsten bestimmt das allgemeine Concilium von Basel die Verrichtungen der Synode. Es sagt darüber: „Der Bischof soll an der Synode über das Leben und über die Sitten der Untergebenen fleissig nachforschen, das Uebel der simonistischen Ruchlosigkeit (Bestechlichkeit in geistlichen Dingen), Wucherverträge, Beischläferei, Unzucht und alle andern Laster und Ausschweifungen durch gehörige Zurechtweisung inne halten. Er soll widerrechtliche Veräusserungen kirchlicher Dinge widerrufen, die Missbräuche der Geistlichen und anderer Untergebenen, welche von der göttlichen Amtspflicht und vom gehörigen äussern Betragen abgewichen sind, verbessern und abschaffen. Und da sich oft viele Aergernisse ereignen, weil die vom Papste Bonifacius VIII. erlassene Verordnung über die Clausur der Nonnen nicht gehalten wird, so soll der Bischof sich bemühen, dass jene Verordnung genau vollzogen werde, und dass alle dem Bischofe untergebenen Klöster die Regeln und Vorschriften ihrer Orden, vorzüglich in dem, dass sie allem Eigenthum absagen sollen, unverbrüchlich beobachten, und dass bei der Aufnahme in den Orden nichts durch Simonie erpresst werde. Die vorzüglichste Sorge des Bischofs bei der Synode soll aber sein, nachzuforschen und mit den geeigneten Mitteln zu verhüten, dsss keine ketzerische, irrige oder ärgerliche und fromme Ohren beleidigende Glaubenslehren, keine Zaubereien, Wahrsagungen, Beschwörungen, Aberglauben oder irgend welche teuflische Fabeleien sein Bisthum anstecken.“ Dann verfügt das gleiche Concilium von Basel Folgendes: „Die heilige, allgemeine Synode von Basel, im heiligen Geiste rechtmässig versammelt, die allgemeine Kirche vertretend, zu ewigem Gedächtniss der Sache. Vorerst hat die heilige Synode einen sehr heilsamen Beschluss für beständige Aufrechthaltung der allgemeinen Concilien, deren häufige Feier eine vorzügliche Pflege des Ackers des Herrn ist, öffentlich erlassen. Da aber keinem Zweifel unterliegt, dass zu eben dieser Pflege auch die bischöflichen Synoden und die Provinzial-Concilien (erzbischöfliche Synoden), welche die alten Kirchengesetze öfters zu halten befahlen, gehören, so setzt diese heilige Synode, welche alte und löbliche Sitten in

unserm Zeitalter beobachtet wünscht, fest und befiehlt: die bischöfliche Synode soll in jedem Bisthum nach acht Tagen von der Auferstehung des Herrn an oder an einem andern im Bisthum üblichen Tage wenigstens einmal im Jahre, wo es nicht zweimal üblich ist, alle Jahre vom Bischof in eigener Person, und falls er durch kirchengesetzliche Hindernisse abgehalten wäre, von einem hierzu tauglichen Stellvertreter gefeiert werden. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe in vorgenannten Zeiträumen in der Feier der Provinzial-Concilien und bischöflichen Synoden ohne rechtmässige Ursache saumselig wären, so sollen sie die Hälfte aller Früchte und Einkünfte ihrer Kirche, die ihnen zukämen, ohne weiteres verlieren und an die Fabrik der Kirche verwenden. Sollten sie in dergleichen Saumseligkeit die drei nächsten Monate verharren, so sollen sie ohne weiteres in ihren amtlichen Verrichtungen und Pfründgenüssen eingestellt sein. Sind auch diese Monate verstrichen, so ist entweder der der Weihe nach älteste Bischof eines Erzbischofs, oder der aufgestellte erste Würdeträger nach dem Bischofe, sofern nicht Uebung oder besonderes Recht Jemanden anders dazu bestimmen, unter den vorgenannten Strafen verpflichtet, die Saumseligkeit in der Feier der Provinzial- und bischöflichen Synoden zu verbessern." Sogar das letzte allgemeine Concilium von Trient befiehlt: „Auch die bischöflichen Synoden sollen alljährlich gefeiert werden. Sollten die Bischöfe hierin säumig sein, so sollen sie in die von den Kirchengesetzen bestimmten Strafen verfallen." Man kann es in der That nicht begreifen, dass die Bischöfe der Schweiz, dieser strengen Kirchengesetze ungeachtet, nicht nur die Abhaltung der Synoden stets versäumen, sondern um ihre Wiederherstellung wie um eine Gnade bitten lassen. Es ist auffallend, dass sie an die Erfüllung einer ihrer wichtigsten Pflichten endlich gar von den Regierungen gemahnt werden müssen. Es ist endlich sonderbar, dass gerade diejenigen, welche am meisten über Sittenverfall und über Lauheit in religiösen Dingen klagen, dasjenige Mittel nicht ergreifen wollen, welches die heilige Kirche Gottes gegen diese Uebel anzuwenden ausdrücklich befohlen hat. — Man hat sich darüber aufgehalten, dass die Badener Conferenz die Synoden der Aufsicht der Regierungen unterworfen hat. Man wollte hierin eine Gefährdung der Religionsfreiheit erblicken. Die, welche diese Furcht hegen oder wenigstens zeigen, übersehen, dass die Badener Conferenz deutlich sagt: „durch canonische Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden." Sie will die wohlthätige Wirksamkeit der Synoden nicht im mindesten verkümmern. Die Regierungen werden mit Freude zur Vollziehung von Beschlüssen die Hand bieten, welche das

religiöse und sittliche Leben der Geistlichen und Laien zu erneuern und zu veredeln geeignet sein werden. Denn die Regierungen sind nicht mehr jene heidnischen Regenten, welche alles kirchliche Leben zu unterdrücken strebten, nein, sie sind christliche Regierungen, Glieder der gleichen Kirche, welcher auch die Geistlichen angehören, oder durch Verfassung und Eid gebunden, die katholische Religion ihrer katholischen Mitbürger zu schirmen. Die Laien, d. h. alle Katholiken, welche nicht geistlich sind, haben nach der ältesten Kirchenordnung, nach stets beobachteter Uebung und nach dem Geiste des Christenthums Zutritt bei Synoden. Schon in der Apostelgeschichte, wo die erste Synode dargestellt wird, untersuchen die Apostel und die Aeltesten der Gemeinde die damals obwaltende Streitfrage, und nach Lösung derselben schickten die Apostel. die Aeltesten und die Gemeinde nach ihrem gemeinschaftlichen Gutfinden Männer nach Antiochien, den Beschluss der Versammlung oder Synode der dortigen Gemeinde zu überbringen. Auch bei allen Concilien waren, wie bekannt, die christlichen Kaiser oder ihre Bevollmächtigten gegenwärtig. So hat sich auch die Eidgenossenschaft durch Ritter Melchior Lussi, Landammann von Unterwalden, bei dem Concilium von Trient vertreten lassen. Jedermann ist es bekannt, dass Kirche und Gemeinde dem Worte und in den ältesten Zeiten der Kirche auch dem Sinne nach völlig gleiche Bedeutung hatten. Die Apostel nannten überall die Christen ihre Brüder. Der heilige Paulus vergleicht im ersten Sendschreiben an die Corinther im 12ten Hauptstück die Gemeinde der Christen oder die Kirche einem Körper, und stellt die Nothwendigkeit des Zusammenhangs und der übereinstimmenden Wirksamkeit aller Glieder dar. So lange die Kirche nur eine kleine Gemeinde war, konnten auch alle Christen an den kirchlichen Berathungen und Entscheidungen Antheil nehmen. Allein heut zu Tage wäre eine solche unmittelbare Gegenwart aller Laien bei Synoden oder Concilien unmöglich. Die Laien haben aber mit den Geistlichen eine bürgerliche Gemeinschaft, welche sie den Staat nennen. An der Spitze und als Stellvertreter dieser Gemeinschaft stehen die Beamteten und Regierungen da. Durch diese Regierungen nun können und sollen sich die Laien bei Synoden und Concilien vertreten lassen, damit sie durch diese Vertretung ihre Theilnahme an der kirchlichen Gemeinschaft, ihre Eigenschaft als Brüder und Glieder der Christenheit beurkunden und bewähren können. Sehet, werthe Mitbürger, das ist der ächt katholische Sinn dieses Artikels der Badener Conferenz. In Eurem Namen wollen wir durch die Gegenwart bei den Synoden erklären, dass Ihr und wir Katholiken und

lebendige Glieder der Kirche seien, dass wir der Geistlichkeit zur Verbesserung der kirchlichen Einrichtungen im Lande mitwirken wollen, dass wir die Rechte und Vorzüge bewahren wollen, welche das Christenthum allen Gläubigen verliehen hat. Mit dieser Mitwirkung und Theilnahme ist aber auch die Aufsicht nothwendig verbunden. Die Regierungen haben vom Volke eine Verfassung erhalten, welche sie zu handhaben eidlich verpflichtet sind. Sie dürfen nicht zugeben, dass irgend ein Recht, welches die Verfassung den Bürgern gewährleistet, von Jemanden getrübt oder geschmälert werde. Es könnte nun leicht geschehen, dass die Synode, wenn sie nicht von der Regierung durch Abgeordnete oder Bevollmächtigte beaufsichtigt würde, Verordnungen erliesse, welche mit jenen Rechten der Bürger im Widerspruch stünden. Sie könnte den Bürgern lästige Beschwerden aufbürden, den Gemeinden alte Rechtsame entziehen, selbst den Staatsgesetzen zuwiderlaufende Beschlüsse fassen wollen, entweder, weil sie jene Rechte und Gesetze zu wenig kennen, oder, weil sie nur Eine, und nicht alle Seiten des Volkslebens gehörig würdigen, oder endlich auch, weil sie sich von schiefen Ansichten leiten liesse. Denn eine Synode setzt nicht die Glaubenslehren nach dem untrüglichen Eingeben des heiligen Geistes, wie ein allgemeines Concilium, fest, und ist daher nicht frei von allem Irrthume. Der Staat kann nun durch seine Gegenwart solchen Eingriffen in die Verfassung und Rechte der Bürger wehren, damit sie nicht zu Verordnungen erhoben werden. Dadurch wird Zwiespalt zwischen Regierung und Geistlichkeit verhütet, und daher auch Aergerniss und Verwirrung unter dem christlichen Volke vermieden. Jedem Bürger, welchem der Friede des Landes ein theures Gut ist, muss die Vorsorge der Regierungen pflichtgemäss erscheinen. Und den Frieden wolltet Ihr ja Alle, theuere Mitbürger!

Im zweiten Artikel machen es sich die Cantone zur Pflicht, die nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Dieser Artikel scheint durchaus keiner Erklärung und keiner Rechtfertigung zu bedürfen. Und doch ist er sogar von Solchen missbilligt worden, welche es zu ihrer ausschliesslichen Pflicht machen sollten, die allgemein anerkannten Kirchensatzungen zu vollziehen. Es ist darum nicht ganz überflüssig, auch hier den wahren Sinn des Artikels und die Absicht der Regierungen freimüthig zu offenbaren. — Die bischöfliche Würde war zu den Zeiten der Apostel und in den ersten Jahrhunderten des Christenthums die erste Würde in der christlichen Ge-

meinde, oder in der Kirche. Der Apostel Paulus entwickelt in seinen Sendschreiben die Grundrisse ihrer Befugnisse. Die Rechte der Bischöfe wurden theils durch allgemeine Kirchengesetze, theils auch durch Verträge mit dem Kaiser ausgeschieden. Sie blieben immer von bedeutendem Umfange und von eingreifender Wirksamkeit. In wohlbekannten Zeiten aber entwickelte sich ein geheimer und offener Kampf zwischen der päpstlichen und bischöflichen Gewalt. Dieser Kampf wurde auch auf dem Concilium zu Trient und zwar zum Vortheile der päpstlichen Gewalt geführt. Aus diesem Grunde sowohl, als auch aus vielen andern, hat die Eidgenossenschaft durch ihren Stellvertreter, Melchior Lussi, gegen die Annahme der Satzungen des Conciliums von Trient, welche nicht auf die Glaubenslehren Bezug haben, sich verwahrt. Unsere Väter, welche für den Schutz des katholischen Glaubens ihr Blut auf Schlachtfeldern vergossen haben, haben auf Tagsatzungen, an Landsgemeinden und in den Rathsälen alle Beschlüsse des Conciliums von Trient, welche den Rechten der Landesbischöfe und der Landesregierungen zuwiderliefen, verworfen. In Frankreich thaten dies die Bischöfe mit der Regierung. Auch andere Staaten nahmen jene Satzungen nicht an. Die Badener Conferenz will also unter den Worten „anerkannte Kirchensatzungen" sagen, dass hierunter nicht die von den katholischen Vorfahren verworfenen Satzungen des Conciliums von Trient gemeint seien. — Die Ursache, warum die Regierungen den Bischöfen so feierlich den Schutz aller ihrer Rechte zusichern und gewährleisten, ist folgende. Die päpstliche Gewalt ist eine mächtige. Sie hat sich in früheren Jahrhunderten erlaubt, Kaiser und Könige abzusetzen und ihre Unterthanen vom Eid der Treue loszusagen. Sie hat in der Schweiz durch ihren Gesandten, den apostolischen Nuntius, sich unaufhörlich bemüht, die Beschlüsse von Trient durchzuführen, und die erzbischöflichen und bischöflichen Rechte zu schmälern. Gegen diese Anfeindung der Rechte der Landesbischöfe möchten die Regierungen einen festen Damm aufführen. Sie glauben ihn in der Wiederherstellung der ältesten Kirchengesetze, welche im ächten Geiste des Christenthums abgefasst sind, gefunden zu haben. Es hat sich gezeigt, dass die Bischöfe, ohne weltlichen Arm, zu dieser Wiederherstellung nicht die erforderliche Kraft überall besitzen. Den Regierungen, als Laien oder Mitgliedern der Kirche, liegt die Pflicht ob, die Landesbischöfe zu unterstützen. — Werthe Mitbürger, könnet Ihr in diesen Gesinnungen und Absichten etwas Tadelnswerthes finden? Dann müsst Ihr selbst Eure frommen, seligen Vorfahren verurtheilen. Vergesset nie, dass auch in der Kirche selbst,

ohne Nachtheil der Glaubenslehre, aber oft zum grossen Nachtheil der Sitten, Stürme erwacht sind, dass eine kirchliche Macht die andere kirchliche Macht bekämpfte, und eine Gewalt auf Kosten der andern ihre Gewalt ausdehnte. Bei solchen Kämpfen können die Laien, welche auch Glieder der Kirche sind, nicht ruhig und gleichgültig zusehen, sondern sie sollen dazu beitragen, das verletzte Gleichgewicht wieder herzustellen, die von den Kirchengesetzen gezogenen Marchen wieder hervorzusuchen und zu erneuern.

Am meisten Stoff zu Verdächtigungen und Anfeindungen der Badener Conferenz hat der Artikel 3. derselben, welcher von dem grossen Rathe des Cantons Luzern mit einigen Abänderungen zum Gesetz erhoben worden ist, geliefert. Man gab sich die undankbare Mühe, das landesherrliche Placet als gefährlich für die katholische Glaubenslehre, als die Religionsfreiheit und alle kirchliche Gewalt umwälzend, darzustellen. Man beunruhigte das Volk Tag und Nacht mit Zeitungen und Flugschriften, und suchte es gegen das Placetgesetz, oder vielmehr unter diesem Vorwande, gegen die obersten Cantonsbehörden aufzuregen. Allein das biedere Volk blieb treu der Verfassung, ergeben den Behörden. Mit um so grösserer Offenheit wollen wir daher Euch, werthe Mitbürger, den Inhalt, Sinn und Zweck des Placet-Gesetzes vor Augen legen, damit Ihr um so richtiger die Wahrheitsliebe und den Eifer derjenigen beurtheilen möget, welche Euch dagegen aufzuwiegeln versucht haben. Das Placetgesetz und die Badener Conferenz wollen, dass alle Erlasse von geistlichen Behörden den Regierungen theils zur Einsicht, theils zur Genehmigung müssen vorgelegt werden, ehe sie kundgemacht und vollzogen werden dürfen. Das Gesetz zählt dann die bekanntesten Namen solcher Erlasse und der geistlichen Behörden auf, — und nennt also römische Bullen, Breven, vom Erzbischofe, vom Bischofe etc. ausgehende Anordnungen, Kreisschreiben, u. s. w. Die Geistlichen, welchen solche Erlasse ohne vorherige Einsicht oder Genehmigung der Regierung zukommen, werden unter Strafe angewiesen, sie der Regierung einzuhändigen. Es wird endlich verordnet, dass bei öffentlicher Bekanntmachung der von der Regierung eingesehenen und genehmigten Erlasse der Beschluss der Regierung, wodurch die erfolgte Einsicht oder Genehmigung ausgesprochen wird, gleichzeitig mit dem Erlasse bekannt gemacht werde. Vorerst kann nun hier von einer Gefahr für die Glaubenslehre keine Rede sein. Das Placetgesetz verfügt ausdrücklich, dass kirchliche Erlasse dogmatischer Natur, d. h. Erlasse über Glaubenslehren, dem Staate nur zur Einsicht vorgelegt werden müssen, wonach er die Bekanntmachung ungehindert vor sich gehen lassen muss.

Man war frech genug, auszusprechen, die Regierung könne im vorliegenden Falle etwas für keine Glaubenslehre halten oder erklären, und ihm darum die Bekanntmachung verweigern. Die Regierungen, welche sich zu den Beschlüssen der Badener Conferenz bekennen, sind entweder katholisch, paritätisch oder reformirt. Die katholischen Regierungen wissen, wie jeder Katholik, was katholische Glaubenslehre ist, oder nicht. Es würde hoffentlich die Geistlichkeit des Landes die Beschuldigung nicht auf sich liegen lassen wollen, dass ihr Religionsunterricht es nicht wenigstens so weit gebracht habe, dass jeder verständige Mann wohl und deutlich zu unterscheiden wisse, was zur Glaubenslehre gehöre oder nicht. Ein Frevel ist es, der Regierung, die vom Volke selbst ist gesetzt worden, diese einfache Kenntniss abzusprechen. In den paritätischen Cantonen werden die kirchlichen Geschäfte entweder von besondern der betreffenden Kirche zugehörigen Behörden behandelt, katholische Geschäfte also von katholischen Behörden, oder es wird von der paritätischen Regierung das Gutachten einer katholischen Behörde darüber eingeholt. Jedenfalls haben aber auch die paritätischen und reformirten Regierungen den Glauben eidlich gewährleistet. Darum ist selbst bei ihnen keine Gefahr, dass sie Beschlüsse über Glaubenslehren nicht ihren katholischen Mitbürgern würden bekannt machen lassen. Denn Treue und Glauben wohnt auch in den Gemüthern unserer reformirten Eidgenossen und ihrer Obrigkeiten. — Wenn sich die Regierungen bei kirchlichen Erlassen über Glaubenslehren oder über rein geistliche Dinge nur die Einsicht vorbehalten, so haben sie das Recht, über alle andern Erlasse ihre Genehmigung auszusprechen. Es entscheiden hier die gleichen einfachen Gründe, welche wir oben für die Aufsicht des Staats über die Synoden entwickelt haben. Die Erlasse und Urtheile der kirchlichen Obern sind entweder der Verfassung, den Gesetzen und Staatsverträgen, den Rechten und Freiheiten eines Landes zuwider, oder nicht. Sind sie denselben zuwider, so kann die Regierung vermöge ihres Eides sie nicht bekannt machen lassen. Denn diese Bekanntmachung ist es, welche ihnen gesetzliche Kraft giebt. Sind die kirchlichen Erlasse diesen Rechten des Volkes nicht zuwider, so wird die Regierung die Bekanntmachung erlauben. Eine Regierung, welche anders handeln wollte, würde die ihr zur treuen Bewahrung anvertrauten Rechtsame leichtsinnig verlieren. Denn es zeigt die Geschichte der Kirche und des Staats, dass namentlich die päpstliche Gewalt sich empörende Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Völker und Staaten vermessen hat. So schalteten sich die Päpste das Recht zu, die Länder und die Herrschaft über dieselben

als Leben des apostolischen Stuhles vergeben zu können. Gregor VII. erklärte den deutschen Kaiser Heinrich IV. in einem Concilium zu Rom des Thrones mit folgenden Worten verlustig: „In diesem Vertrauen beraube ich im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes und in meinem Namen den Heinrich der Regierung des Königreichs in Deutschland und Italien, weil er aus unerhörtem Stolze über deine Kirche sich erhoben hat; ich entbinde alle Christen des Eides, den sie ihm geschworen haben und noch schwören werden, und verbiete, dass ihm Jemand als Herr und König dienen soll.“ Die Bischöfe erhielten öfters Befehle und Zuschriften von Rom, welche mit den Staatsgesetzen geradezu im Widerspruche stunden, ja die Bischöfe mussten den Päpsten sogar einen Eid schwören, worin es hiess: „wenn sie mir durch sich oder durch Andere etwas anvertrauen werden, so werde ich es Niemand offenbaren, wenn ich weiss, dass den Päpsten dadurch Schaden erwachsen kann.“ Durch diesen Eid schwuren also die Bischöfe unbedingten Gehorsam an den Papst gegen die Regierungen. Dieser Missbrauch der päpstlichen Gewalt war die Ursache zur strengen Durchführung des Placet. Nun ist es in allen katholischen Staaten. Unsere Väter haben es seit Jahrhunderten ausgeübt. Wie schon oben gesagt worden, liessen sie die Beschlüsse des Conciliums von Trient, soweit sie nicht Glaubenslehren betrafen, niemals bekannt machen. Sie verweigerten der berüchtigten Bulle des Papstes Pius V., genannt: Nachtmahlsbulle, wie andere Länder, ebenfalls die Bekanntmachung. In dieser Bulle wird, nach einem furchtbaren Fluche über alle Nichtkatholiken, verboten, dass kein Souverain oder Landesherr der Geistlichkeit Steuern zu den gemeinen Landesbedürfnissen abfordere, die Bulle erklärt alle geistlichen Güter und Personen für steuerfrei. Sie verbietet die Appellation vom Papst an ein allgemeines Concilium, jede Einschränkung päpstlicher Befehle und jegliche Verhinderung des Erfolgs derselben. Sie verleiht den päpstlichen Legaten uneingeschränkte Gerichtsbarkeit; nach ihr darf kein Geistlicher vor weltliche Gerichte gezogen werden, und kein weltlicher Richter soll über die öffentlichen Verbrechen der Geistlichen urtheilen. Der Papst ermächtigt darin seine Legaten, sogar weltliche Personen nach Belieben von den Staatsabgaben zu befreien und verbietet die Zölle. — Und diese Bulle wird vom Papste als ewiges Kirchengesetz erklärt, welches unter dem Bannfluche befolgt werden müsse. Nur der Papst könne von den Uebertretungen derselben lossprechen, und wenn sonst jemand diese Uebertreter losspreche, so verfalle er selbst in den Bann. Sogar die päpstliche Lossprechung sei

unkräftig, wenn der Uebertreter nicht öffentlich widerrufe. — Werthe Mitbürger! Ihr sehet nun ein, dass die kirchliche Gewalt auf empörende Weise ihre Schranken überschreiten kann. Sie thut es selbst in den heutigen Tagen. Denn die Grundsätze obiger Bulle werden bis auf diese Stunde vom römischen Stuhle vertheidigt, und den Bischöfen und Priestern eingeschärft. Die Regierung hat darum so gut, als unsere frommen Vorfahren, Ursache, gegen kirchliche Erlasse auf der Hut zu sein, und sie ihrer Einsicht und Genehmigung oder dem Placet zu unterwerfen. Nicht gegen die katholische Kirche, nicht gegen den katholischen Glauben, nur gegen den Missbrauch kirchlicher Gewalt ist es gerichtet: es ist abgedrungene Nothwehr und pflichtmässige Sorge für die Rechte des Landes.

Die Artikel 4, 5, 6 der Badener Conferenz betreffen die ehelichen Verhältnisse. Die Ehe ist einerseits ein heiliges Sacrament, andererseits ein bürgerlicher Vertrag, aus welchem viele bürgerliche Verhältnisse folgen. Der vierte Artikel der Badener Conferenz beobachtet die Sonderung der Ehe als Sacrament und als bürgerlichen Vertrag genau. Es ist eine offenbare Unwahrheit, wer sie auch aussprechen mag, dass die Regierungen sich auch nur im Mindesten in das heilige Sacrament einmischen wollen. Das Sacramentalische der Ehe bleibt von ihnen ganz unberührt, der kirchlichen Gewalt überlassen. Dagegen wollen sie alle bürgerlichen Verhältnisse der Ehe der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Dazu haben sie nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht. Es unterliegt keinem Zweifel, dass jene bürgerlichen Verhältnisse in das Gebiet jener Gewalt gehören, welches sich über alle Bürger erstreckt. Da heisst es mit Recht: „dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ Wenn die Regierung die aus den Eheverhältnissen entspringenden Streitigkeiten der Bürger den geistlichen Gerichten überliefern wollte, so würde sie bestehende Gesetze verletzen, fremde Gerichte in das Land einführen, oder die Bürger nöthigen, ausser dem Canton Recht zu suchen. Würde sie hierdurch nicht ihre Pflicht der Obsorge für die Wohlfahrt ihres Volkes ausser Acht setzen?

Der Artikel 5, welcher die Eingehung gemischter Ehen gewährleistet, ist beinahe am heftigsten angegriffen worden. Und doch ist er nichts anderes, als eine weitere Ausführung von etwas, was schon 23 Jahre gesetzlich im Canton Luzern bestanden hat. Am 12. Heumonat 1812 ward zwischen eidgenössischen Ständen folgendes Concordat abgeschlossen und am 7. Heumonat 1819 neu bestätigt: 1) „Die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen katholischer und reformirter Kirche sollen von den Cantonen weder verboten, noch mit

dem Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden.“ 2) „Die concordirenden Cantone erneuern die früher gegen alle Folgen solcher Verbote oder Heimathlosigkeits-Erklärungen eingegebene Verwahrung auf das kräftigste, und erklären, dass sie diejenigen Individuen, welche um solcher vermischten Ehen willen ihr Heimathrecht verloren hätten, niemals aufnehmen, sondern beharrlich an die betreffenden Cantone zurückweisen werden.“ Diesem Concordat ist auch der Canton Luzern schon im Jahre 1812 beigetreten. Denn er musste es für räthlicher und dem Wohle seiner Bürger angemessener erachten, die gemischten Ehen zu erlauben, als Bürger, welche mit Protestantinnen sich verheirathen würden, mit Heimathlosigkeit zu bestrafen, sie einem ungewissen Schicksal Preis zu geben, und ihre Kinder ohne christlichen Unterricht verwildern zu lassen. Gemischte Ehen können aber in einem Lande, das von mehreren Seiten an protestantische Gebiete grenzt, nicht ganz verhindert werden. Sie aufzulösen, befiehlt auch die katholische Kirche nicht. Gegentheils sagt sogar das Concilium von Trient: „Wenn Jemand sagt: das Eheband könne wegen Ketzerei aufgelöst werden, der sei im Bann.“ Die Kirche beobachtet hierin immer noch den Rath des heiligen Paulus, welcher im ersten Sendschreiben an die Corinther im 7ten Hauptstücke sagt: „Wenn ein Bruder eine Nichtchristin zur Frau hat, und sie zufrieden ist, ihm beizuwohnen, so scheide er nicht von ihr. Auch wenn eine Christin einen Nichtchristen zum Manne hat und er zufrieden ist, ihr beizuwohnen, so scheide sie nicht von ihm. Denn der nichtchristliche Mann wird durch die christliche Frau geheiligt und die nichtchristliche Frau durch den christlichen Mann geheiligt, sonst wären ja eure Kinder unheilig, nun aber sind sie heilig. Will sich jedoch der Nichtchristliche trennen, so mag er es thun. Der Bruder oder die Schwester ist in diesem Falle nicht gebunden. Zum Frieden aber hat uns Gott berufen. Denn wie weisst du, Frau! ob du nicht den Mann zum Heile bringest? oder du, Mann! wie weisst du, ob du nicht die Frau zum Heile führest? Richte sich Jeder, wie ihn der Herr begabet, Jeder, wie ihn Gott berufen hat. Und diese Verordnung gebe ich in allen Gemeinden.“ Es sei fern von uns, dass wir unsere reformirten Eidgenossen mit Nichtchristen oder Heiden vergleichen wollen. Nein, wir ehren sie als christliche Brüder. Allein soviel leuchtet aus den Worten des heiligen Paulus hervor, dass, wenn er die eingegangenen Ehen der Christen mit Heiden, nicht für verwerflich und unheilbringend erklärte, man auch die Ehen zwischen Christen verschiedener Confessionen nicht für ein an und für sich verwerfliches Unheil ansehen könne. — Unrichtig behaupten sogar Solche,

welche sich für die Grundsäulen der Wahrheit preisen, die Regierungen begünstigen die gemischten Ehen. Den Regierungen muss es daran liegen, dass die Ehen ihrer Bürger glücklich seien. Denn aus glücklicher Ehe entspriesst die Wohlfahrt und Zufriedenheit der Familien. Zum Glücke trägt in der Regel auch die Uebereinstimmung der Eheleute in kirchlichen Gesinnungen und Ansichten nicht wenig bei. Aus diesem Grunde wünscht gewiss die katholische Regierung eines katholischen Volkes vorzugsweise katholische Ehen. Allein die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft sind so gemischt und verflochten, dass es, ohne Verwirrung, ohne sittlichen Nachtheil, unmöglich ist, gemischte Ehen zu verhindern. Das Gleiche ist auch in den deutschen Ländern der Fall. Rom sogar hat dieses eingesehen und den Erzbischöfen und Bischöfen von Baiern die Vollmacht ertheilt, ihren Priestern das Beisein bei Eheverlöbnissen paritätischer Brautleute und die Eintragung des vollbrachten Ehegelöbnisses als gültige Handlung in die Ehebücher zu erlauben. In Oestreich und Preussen haben die Bischöfe selbst die Einsegnung gemischter Ehen nicht verweigert, wohl aber die Brautleute ermahnen lassen, die Kinder katholisch zu erziehen. Uebrigens hat der grosse Rath des Cantons Luzern diesen Artikel nicht ganz angenommen, sondern es bei dem oben angeführten eidgenössischen Concordat bewendet sein lassen. Er hat damit in einem katholischen, christlichen und eidgenössischen Geiste gehandelt. Nur Solche mögen ihn tadeln, welchen die vaterländischen Verhältnisse entweder unbekannt, oder gleichgültig, oder zu — friedlich sind.

Der Artikel 6. möchte die Ehedispenstaxen ermässigen. Die Natur verwirft die Ehe unter zu nahen Blutsverwandten. Dieses Naturgesetz ist von Moses zum Religionsgesetz entwickelt worden. Die katholische Kirche hat es in ihre kirchliche Gesetzgebung aufgenommen. Sie hat sich aber auch vorbehalten, Ausnahmen von diesem Gesetze in einzelnen Fällen zu gestatten. Diese Ausnahmsgestattungen heissen Dispensationen. Sie gingen nach und nach in dem oft bemerkten Kampfe zwischen bischöflicher und päpstlicher Gewalt, in die päpstliche Gewalt über, und wurden aus ihren Händen nur gegen Erlegung von Geldtaxen ertheilt. Durch Zulassung der Regierungen ist dieser Missbrauch eine Befugniss geworden. Die Grade der Verwandtschaft, welche eine Ehe verhindern, sind nach und nach so erweitert worden, dass die Ehedispenstaxen eine ziemlich ergiebige Geldquelle für Rom und seine Nuntien geworden sind. Sogar das Concilium von Trient sagt daher in der 24sten Sitzung: „Bei Eingehung von Ehen soll entweder nie, oder selten und zwar nur aus gegründeter Ursache und unentgeltlich

Dispensation ertheilt werden." Die Regierungen der Schweiz, welche einerseits erfahren, dass von weiterer Verwandtschaft hergeleitete Ehehindernisse nur in eigennützigen Absichten ihren Grund haben und darum mit Geld immer weggehoben werden können, andererseits einsehen, dass die vielen Ehedispenstaxen für ihre Mitbürger lästig sind, und endlich wissen, dass die Abschaffung derselben weder in die Glaubenslehre, noch selbst in die Sittlichkeit nachtheilig eingreifen würde, haben sich in der Badener Conferenz verbunden, dieselben vorerst zu ermässigen. Zu diesem Ende wollen sie sich mit dem Bischofe, welchem nach alten Kirchengesetzen die Dispensations-Befugniss zusteht, verständigen, oder, wenn dieser nicht den Muth hat, sich in eine daherige Uebereinkunft einzulassen, sogar mit dem päpstlichen Stuhle unterhandeln. Sollten alle diese umsichtigen und gemässigten Schritte nicht im Stande sein, die Herabsetzung dieser Taxen zu erwirken, so behalten sich die Cantone die weiteren Verfügungen vor. Diese Verfügungen können wohl keine anderen sein, als die Taxen auf dem Wege der Gesetzgebung selbst herabzusetzen oder ganz abzuschaffen. Damit werden nicht die Ehen unter nahen Verwandten erlaubt, nicht einmal die kirchlichen Hindernisse aufgehoben, sondern lediglich die Dispensenertheilung nicht mehr an blosse Geldbedingnisse geknüpft. — Wir wollen hoffen, es werde durch Unterhandlung erzielt werden, was der Staat von Rechtswegen thun könnte. Denn wir lieben den Frieden mit der kirchlichen Gewalt, wo er mit der Wohlfahrt unserer Mitbürger vereinbar ist.

Im 7. Artikel verbinden sich die Cantone, durch Unterhandlung mit dem Bischofe auf eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder die Verlegung derselben auf die Sonntage, nach dem Grundsatze möglichster Gleichförmigkeit, und endlich auf eine Verminderung der Fasttage mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot am Samstagen hinzuwirken. Dieser Artikel bezweckt eine Rückkehr zu den Grundsätzen und Sitten der ersten Christen. Der heilige Apostel Paulus sagt in dieser Beziehung im ersten Sendschreiben an den Timotheus, zweites Hauptstück und im Sendschreiben an die Römer, vierzehntes Hauptstück: „Bestimmt aber sagt der Geist, dass in den letzten Tagen einige vom Glauben abfallen werden, achtend auf Irrgeister und Teufelslehren, die mit Scheinheiligkeit Lügen verbreiten, gebrandmarkt am eigenen Gewissen, die verbieten zu heirathen und gewisse Speisen zu geniessen welche Gott geschaffen, dass sie dankbar genossen werden von den Gläubigen und von Denen, welche die Wahrheit erkannt. Denn alles von Gott Geschaffene ist gut, und nichts verwerflich, was dankbar genossen wird. . . Bei Gott giebt uns die Speise keinen

Werth, denn wir werden nichts mehr gelten, wenn wir essen, und nichts weniger gelten, wenn wir nichts essen. — Der Eine glaubt Alles essen zu dürfen, ein anderer Schwächerer erlaubt sich nur Gemüse. Wer isset, verachte den nicht, welcher nicht isset, und wer nicht isset, der verurtheile den nicht, welcher isset. Einer hält den einen Tag für heiliger, als den andern; ein Anderer hält alle Tage gleich. Ein Jeder halte sich an seine Ueberzeugung. . . Es darf also Niemand mehr über Speise oder Trank, oder in Hinsicht der Feiertage, Neumonde oder Sabbathe verdammen, was nur Schatten des Zukünftigen war, der Körper aber ist Christus.“ Es geht aus diesen Stellen deutlich hervor, dass das Fasten, als Enthalten von gewissen Speisen und die Feier von gewissen Tagen, wenigstens eine an und für sich unwesentliche Sache sei. Die ersten Christen feierten die Sonntage und in den ältesten Jahrhunderten die Tage des Herrn Jesu Christi. Von andern Feiertagen wussten sie nichts. Ebenso war ihnen die Enthaltung von Fleischspeisen an bestimmten Tagen der Woche unbekannt. Mögen auch nach und nach die Feiertage und Fasttage vermehrt worden sein, immerhin wurden sie nie als etwas Wesentliches der katholischen Religion betrachtet. Die Bischöfe, welche die Bedürfnisse der Gläubigen in ihren Sprengeln am besten kannten, trugen kein Bedenken, dieselben von Zeit zu Zeit zu vermindern und abzuändern. Nicht nur hat man hiervon eine Menge Beispiele aus benachbarten Ländern, sondern auch im Vaterlande selbst. Wir sind überzeugt, dass die Bischöfe auch heut zu Tage für Verminderung der Feier- und Fasttage geneigt sein werden. Denn solche unwesentliche Einrichtungen in der Kirche müssen sich jeweilen den Zeitumständen anpassen. Durch die Vermehrung der Bevölkerung ist auch die Nothwendigkeit eingetreten, dass der Landmann und Handwerker seinen Fleiss und seine Arbeit ebenfalls vermehre, um sich und seiner Familie das tägliche Brod zu verschaffen. Für die Landleute und Handwerker, welche weitaus den grössten Theil des Volkes ausmachen, hat auch die Regierung zu sorgen die grösste Pflicht. Die Badener Conferenz trägt darauf an, dass in den Feiertagen eine Gleichförmigkeit in der katholischen Schweiz herrschend gemacht werde. Führt es nicht zu mancherlei Verwickelungen, wenn in zwei benachbarten Cantonen oder Gemeinden hier am gleichen Tage gearbeitet, dort aber gefeiert wird? Ist es nicht für die Katholiken und Protestanten anstössig, wenn am gleichen Tage hier die Arbeit unter schwerer Sünde verboten, dort aber gänzlich erlaubt wird? Ist Gleichförmigkeit hierin nicht wünschbar? — Man hat der Badener Conferenz einen Vorwurf gemacht, dass sie für Verminderung der Feier- und

Fasttage mit den Bischöfen, nicht mit dem Papste unterhandeln wolle. Es wird sich doch gewiss jeder Katholik mit der Ueberzeugung beruhigen müssen, dass die Bischöfe weder der Kirchenordnung, noch dem religiösen Wohle der Gläubigen werden Abbruch thun wollen. Glauben die Bischöfe zu solchen Unterhandlungen vorerst päpstliche Vollmacht einholen zu müssen, so werden die Regierungen ihnen dieses nicht wehren, obwohl sie überzeugt sind, dass es in den Befugnissen des Bischofs liege, wegen Feier- und Fasttage Abänderungen zu treffen. Selbst darüber wird sich mit Recht Niemand aufhalten können, dass die Regierungen in diesen Dingen ihre hoheitlichen Rechte vorbehalten. Denn es giebt in der That hunderterlei dringende und ausserordentliche Verhältnisse und Umstände, wo eine Regierung genöthigt sein könnte, Feier- und Fasttage ganz ausser Acht zu lassen. Man denke hier nur an Theuerungen, Kriege, verheerende Naturereignisse oder auch an Zeiten völliger Verdienstlosigkeit und allgemeiner Armuth. Wer dürfte unter solchen Umständen, wenn die kirchliche Gewalt zögern wollte, den Regierungen die Befugniss über derlei äusserliche und unwesentliche Dinge des Religions-Bekenntnisses absprechen? Schon das Gewissen eines jeden Einzelnen würde in diesen Fällen über Ausserachtlassung jener Gebote und Verbote sich beruhigen. Für diese Verhältnisse gilt das Wort des Heilandes: „Der Sabbath ist des Menschen, nicht der Mensch des Sabbaths wegen.“

Was der 8te Artikel über die Aufsicht der Priesterhäuser, über Prüfung der Geistlichen und über die Staats-Aufsicht über die Seelsorge der Capuziner bestimmt, besteht im Canton Luzern zum Theil schon seit 29 Jahren, und wird zum Theil schon von der Nothwendigkeit geboten. Am 19. Hornung 1806 hat die Regierung des Cantons Luzern mit dem Bischofe von Constanz eine Uebereinkunft in geistlichen Dingen abgeschlossen, welche in den §§. 1, 3, 4 des ersten Abschnittes gerade dasjenige sagt, was der Anfang des 8. Badener Conferenz-Artikels. Sie lauten wörtlich, wie folgt: §. 1. „Zu der so nöthigen Bildung der Seelsorger soll ein Priesterhaus im Canton Luzern errichtet werden.“ §. 3. „Alle Geistlichen, welche im Canton Luzern ein Beneficium erlangen wollen, müssen das theologische Studium, welches auf's mindeste die Dogmatik, die Moral, die Pastoral und das Kirchenrecht in sich begreifen muss, entweder während drei Jahren auf einer öffentlichen Schule, oder während zwei Jahren auf einer solchen und einem Jahre im Priesterhause vollendet, und in beiden Fällen wenigstens ein Jahr in diesem letztern die praktische Seelsorge erlernt und ausgeübt haben. Die Aufnahme geschieht nach einer Prüfung, welche bei jenen, die das ganze

theologische Studium an einer öffentlichen Schule vollendet, aus allen Fächern dieses Studiums; bei denjenigen aber, welche diesem Studium an einer solchen bloss während zwei Jahren obgelegen hätten, nur aus denjenigen Theilen der Theologie bestehen wird, die in dem zu betretenden Priesterhause selbst nicht erlernt werden sollen und können. Bei diesen Prüfungen führt der bischöfliche Commissarius den Vorsitz. Zu einer solchen Prüfung wird aber kein Candidat zugelassen, wenn er nicht vorläufig, mit Rücksicht auf vorbestimmte zwei Fälle, der Prüfungs-Commission befriedigende Zeugnisse aus allen vorgeschriebenen, betreffenden Fächern der Theologie vorweisen kann. Die Entlassung aus dem Seminarium geschieht auf's früheste nach einem Jahre, und es kann hierin nur in ausserordentlichen Fällen vom Bischofe im Einverständnisse mit der Regierung, eine Nachsicht bewilligt werden.“ §. 4. „Die innere Einrichtung des Seminariums, insoweit sie die geistliche Bildung der Seminaristen betrifft, wird dem Bischofe überlassen, der Regierung aber zur Genehmigung vorgelegt. Was aber die zeitliche Verwaltung betrifft, so wird sie von dem Subregens, unter Aufsicht des Regens, geführt. Beide sind hierin der Regierung verantwortlich, und legen dieser jährlich, auf die ihnen vorgeschriebene Zeit und Art, Rechnung ab.“ Der Conferenz-Artikel enthält, wie hieraus ersichtlich ist, nichts weiteres, als wozu die Regierung durch einen förmlichen Vertrag mit der geistlichen Oberbehörde verpflichtet und berechtigt ist. Derselbe bedarf also keiner ferneren Rechtfertigung. Der hochwürdige Bischof von Constanz sah schon damals sowohl die Nothwendigkeit gründlicher Priesterbildung, als auch die Rechtmässigkeit der Aufsicht über dieselbe von Seiten der Regierung ein, welcher ja das Recht zusteht, die Priester mit Pfründen zu belehnen. Es kann einer gewissenhaften, katholischen Regierung nicht gleichgültig sein, durch unmittelbare Aufsicht zu vernehmen und sich zu versichern, dass die, welche berufen sind, die Religion der Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit in einem bestimmten Kreise des Staats, d. h. auf einer Pfründe, zu lehren und zu bewahren, ihres hohen Berufes fähig und würdig seien. Die Regierungen müssen aus Staatsquellen, also aus dem Gelde der Bürger, den Unterhalt der Seminarien bestreiten. Sie würden nachlässige Verwalter sein, wenn sie sich nicht darum bekümmern wollten, ob die dargereichten Geldmittel zweckmässig verwendet werden oder nicht. — Was die Prüfung der Geistlichen, welche um eine Pfründe sich bewerben, betrifft, so beruht auch diese auf dem gleichen Vertrage mit dem Bischofe von Constanz. Der §. 1 des achten Abschnitts sagt ausdrückltch: „Ohne im Priesterhause die vor-

schriftsmässige Zeit zugebracht, und die im Canton Luzern verordneten Prüfungen befriedigend bestanden zu haben, kann in Zukunft kein Geistlicher ein Beneficium erhalten.“ Auch die Vorschrift der Badener Conferenz, dass die Klostergeistlichen einer gleichen Prüfung vor dem Antritte einer Seelsorge unterworfen werden sollen, liegt offenbar schon in diesem Vertrage, indem derselbe verfügt: kein Geistlicher, also auch kein Klostergeistlicher, könne ohne Prüfung eine Pfründe erhalten. Was die Capuziner betrifft, so ist es Jedermann bekannt, dass sie zur Aushülfe der Weltgeistlichkeit Seelsorge verwalten. Bei der Bildung, welche sie in ihren Klöstern erhalten, kann sich die Regierung ohne Vornahme einer Prüfung unmöglich beruhigen. Es muss den Klöstern selbst willkommen sein, sich über die Tüchtigkeit ihrer Mitglieder öffentlich ausweisen zu können. Denn dadurch wird ihr Ansehn und ihre Wirksamkeit beim Volke wesentlich gewinnen, wenn sie mehr und mehr zu der bei ihrer Stiftung ihnen gegebenen Bestimmung, Pflanzstätten der Wissenschaft zu sein, zurückkehren. Hierzu werden öffentliche Prüfungen ihrer Mitglieder die besten Mittel sein. — Von Seiten der Regierung würde es aber eine Ungerechtigkeit gegen die Weltgeistlichkeit des Cantons sein, wenn sie von ihr fortgesetzte Prüfungen verlangen, die Klostergeistlichkeit aber davon befreit erklären würde. Wir werden demnach nicht säumen, dem vom grossen Rathe erhaltenen besonderen Auftrage zufolge und in Uebereinstimmung mit dem 8. Artikel der Badener Conferenz die gesetzlichen Vorschriften über die Prüfungen der Geistlichkeit, auch auf die gesammte Klostergeistlichkeit anzuwenden.

Im 9ten Artikel gewährleisten sich die Cantone das Recht, die Stifte und Klöster zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen. Dieser Artikel hat seinen Grund in den unaufhörlichen Beschwerden, welche die Stifte und Klöster gegen die Leistung der Beiträge, welche ihnen an das Schulwesen abgefordert werden, erheben. Sie berufen sich dabei auf den Artikel 12. des eidgenössischen Bundesvertrages vom 7. August 1815, in welchem ihnen der Fortbestand zugesichert worden ist. Allein der gleiche Artikel unterwirft sie den gleichen Steuern, wie die übrigen Bürger des Staates. Sie sind nur unter der klaren Bedingung, ebenfalls Steuern leisten zu wollen, in den Schirm des Staats aufgenommen worden. Ohne diesen Schirm würden sie in den Zeiten des Faustrechts oft der Plünderungssucht zur Beute geworden sein. Die Eidgenossen haben die Steuerfreiheit der Stifte und Klöster nie zugegeben, sondern im Gegentheile die Steuerbarkeit derselben oft durch kräftige Beschlüsse behauptet. Die gerechten Eid-

genossen wollten nie zugeben, dass die Stifte und Klöster die schönsten Liegenschaften an sich ziehen und Schätze sammeln könnten, ohne Steuern entrichten zu müssen, während der Landmann, der Handwerker, der Familienvater von seinem geringen Vermögen das Verhältnissmässige beitragen und versteuern sollte. Sie erkannten im Vorrechte das Unrecht. Selbst die beständige Uebung und bestimmte Vorschriften der Kirche wollen es, dass kirchliche Einkünfte aller Art, welche zur Unterhaltung der Gebäulichkeiten und der betreffenden geistlichen Personen nicht erforderlich sind, zu milden Zwecken und namentlich an Arme und an Schulen verwendet werden sollen. Wie schon oben angedeutet worden, waren auch die Stifte und Klöster ursprünglich die Pflanzschulen des Unterrichts. Da nun die Sorge für die Bildung und für den Unterricht des Volkes vermöge veränderter Zeitverhältnisse und vermöge der Verfassungen an den Staat übergegangen ist, so folgt nothwendig, dass ihm auch die Befugniss zustehe, die zur Bestreitung der Kosten für Unterrichtsanstalten geeigneten Quellen zu benutzen. Um so fester muss der Staat auf diesem Rechte beharren, wenn er in Erfahrung bringt, dass solche geistliche Gesellschaften ihren Ueberfluss oft eher zur Beförderung herrschsüchtiger Pläne, als zur Unterstützung von Anstalten zur Veredlung des Volkes zu verwenden geneigt sind.

Im Artikel 10. werden gemeinsame Anordnungen vorbehalten, um die Klöster der unmittelbaren Aufsicht des Papstes zu entziehen und sie der Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu unterstellen. Die Klöster der Schweiz stehen hinsichtlich ihrer Klosterzucht und geistlichen Leitung und Gerichtsbarkeit theils unter ihren Generälen, die in Rom sind, theils unter dem Papste. Der Papst übt seine Aufsicht durch den apostolischen Nuntius aus, wozu aber letzterer weder von dem Landesbischof die Vollmacht eingeholt, noch von der Regierung die Erlaubniss erhalten. Der General in Rom kennt die Befugnisse und Angelegenheiten der Klöster nur durch Berichte. Er kann sie persönlich nie, oder höchst selten besuchen. Wenn also in einem Kloster einmal die klösterliche Zucht in Verfall geräth, was wohl um so eher geschehen muss, da die Aufsicht fern ist, so ist Verbesserung und Wiederherstellung derselben nicht leicht mehr zu hoffen. Darum haben die ältesten Kirchengesetze die Klöster unter die Aufsicht der Bischöfe gestellt. Denn überhaupt galt als Grundgesetz in der katholischen Kirche, dass der Bischof in seinem Sprengel Aufseher über das kirchliche und sittliche Leben aller Geistlichen ohne Ausnahme sein soll. Aus einem Beschlusse des Conciliums von Toledo in Spanien vom Jahre 681 geht hervor: „dass der Bischof die

Mönchsäbte zu heiligem Wandel und zur Pflichterfüllung ermahnen und Uebertretungen der Ordensregeln bestrafen solle.“ Sogar das Concilium von Trient unterwirft die Klöster den Bischöfen, in deren Sprengel sie liegen. Dieses alte Grundgesetz der Kirche hatten auch der Bischof und die Synode von Constanz im Jahre 1610 in ihre Synodal-Beschlüsse mit folgenden Worten aufgenommen: „Alle Klostergeistlichen sollen vor Allem Uns und unsern Nachfolgern, als dem Haupte des ganzen Bisthums, Ehrfurcht beweisen und Gehorsam leisten in dem, worin sie sowohl nach dem Rechte der Kirchengesetze, als auch nach den Beschlüssen des tridentinischen Conciliums Gehorsam schuldig sind.“ Klar ist es also, dass die Badener Conferenz hierin nach dem Buchstaben und Geiste der katholischen Kirchengesetze gehandelt hat. Statt dass man sie und die Regierungen unbefugter Eingriffe in die päpstliche Gewalt beschuldigt, hätte man vielmehr die Verwunderung aussprechen sollen, dass diese, den Gesetzen der katholischen Kirche zuwider, die Klöster der Gerichtsbarkeit der Bischöfe eigenmächtig entzogen hat. Unbegreiflich ist es, dass kein eidgenössischer Bischof den Muth gehabt, hierin sein von der katholischen Kirche anerkanntes und gewährleistetes Recht zu behaupten. Treulich würden die Regierungen ihn unterstützt haben, wie dieses in den katholischen Ländern Oestreich und Baiern geschehen ist, wo die Klöster durchaus unter der bischöflichen Gewalt stehen. Ein rühmlicherer Kampf der Bischöfe wäre derjenige um Rechte, welche ihnen unstreitbar von den ältesten Zeiten des Christenthums bis auf unsere Tage zustehen, als der Kampf um Rechte, welche ihnen nur durch Zulassung von Seiten der Staatsgewalt, oder durch Missbrauch im Laufe wandelnder Zeitverhältnisse zugeschieden worden sind.

Der Artikel 11. der Badener Conferenz will nicht zugeben, dass Abtretungen von Collaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Corporationen stattfinden. Auch dieser Artikel ist nicht bloss den Bedürfnissen unserer Zeit, sondern auch der ältesten Kirchenordnung gemäss. Es unterliegt keinem Zweifel, dass in den ältesten Zeiten des Christenthums die Pfarrer von den Gemeinden gewählt wurden, nachdem der Bischof ihnen die Hände aufgelegt und die Priesterweihe ertheilt hatte. An die Stelle der Gemeinden ist im Laufe der Zeiten der Staat oder die Regierung getreten, welche alle Gemeinden vertritt. Dem zufolge hat die Regierung im Canton Luzern, wie die Gesichichte und die ältesten Rathsprotokolle erweisen, von jeher die meisten Pfründen besetzt. Es steht mit dem 8ten Artikel der Badener Conferenz in nothwendigem Zusammenhange. Die Regie-

rung leitet und beaufsichtigt die Prüfung der Theologen und Geistlichen. Sie allein gewinnt also auch die volle und sichere Kenntniss von dem Charakter und von den Fähigkeiten derselben. Auf der andern Seite kennt sie auch am besten alle Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinden, deren Pfründen zu besetzen sind. Sie wird also auch bei der Ertheilung von Pfründen mit der klügsten Umsicht und mit der sichersten Sach- und Menschenkenntniss zu Werke gehen. Die kirchliche Oberbehörde oder der Bischof prüft die Person, die er weihen will, nur im Allgemeinen, ob sie überhaupt zum geistlichen Stande fähig oder würdig sei, nicht aber, ob sie auch gerade in diesen oder jenen bestimmten Wirkungskreis passe. In seinen Händen wäre also ein Collaturrecht nicht am Platze. Noch viel weniger aber können Collaturrechte zweckmässig in die Hände von Stiften oder Klöstern überlassen werden. Chorherren und Mönche, wenn sie ihrem Berufe am treuesten sind, und daher ein abgeschiedenes, der Forschung der Wissenschaft und der religiösen Betrachtung geweihtes Leben führen, kennen gerade dann zumal das Leben des Volkes, den Charakter der Weltmenschen, die Verhältnisse einer Gemeinde am allerwenigsten. Ihnen darf also das folgenreiche Recht der Pfründebesetzung mit Zuversicht nicht anvertraut werden. Dabei muss man aber auch nicht übersehen, dass die Pfarrer zugleich auch Beamtete des Staates sind. Die Gesetze des Cantons Luzern übertragen ihnen z. B. die Führung der Tauf-, Ehe- und Todtenregister, auf welche viele und wichtige Rechtsverhältnisse begründet werden. Sie räumen ihnen eine bedeutende Mitwirkung beim öffentlichen Unterrichte des Volkes ein. Dieser Unterricht ist in einem Staate, wo die Volkssouveränität die Grundlage der Verfassung bildet, das unentbehrlichste Gut des Volkes. Denn Volkssouveränität ohne Aufklärung und ohne klares Selbstbewusstsein des Volkes ist ein Trug- oder Scheinbild. Darum muss gewiss die Regierung, welcher die Verfassung eine Wahrheit sein soll, genau wissen, wer ihr Mitarbeiter im Felde des Unterrichts ist. Bleiben wir auch hierin bei dem Geiste und Beispiele unserer frommen und weisen Vorfahren, welche geistlichen Behörden, Stiften und Klöstern nur ungern Collaturrechte liessen und niemals solche übergaben.

Der Artikel 12. der Badener Conferenz sichert der Regierung ein Recht, welches sie sich in jener oben angeführten Uebereinkunft vom Jahre 1806 von dem Bischofe urkundlich hat anerkennen lassen, mit den Worten: „Der kleine Rath ernennt die Professoren.“ Dieses Recht versteht sich wohl von selbst, wenn man nur weiss, dass der Staat die höheren Unterrichtsanstalten gründet, unterhält und

leitet. Auch hier gilt der Grundsatz, dass der Staat, welcher die Quellen hergiebt und anweiset, sich auch versichern muss, dass sie zweckmässig verwendet werden. Die Regierung kennt den Zweck und den Umfang ihrer Unterrichtsanstalten am besten, und ist also auch allein im Stande die Erfordernisse festzusetzen, welche ein anzustellender Professor besitzen soll, und die Fähigkeit und Tauglichkeit desselben zu ermessen und zu beurtheilen. Allein es hat namentlich die Regierung des Cantons Luzern die traurige Erfahrung gemacht, dass ihr dieses klare Recht, welches die Regierungen aller katholischen Völker unbestritten ausüben, mehr als einmal von der kirchlichen Gewalt wollte verkümmert und durch unbegründete Einsprachen geschmälert werden. Im Jahre 1807 schrieb der Papst Pius VII. an den Bischof von Constanz: „Die Professoren am Lyceum von Luzern lehren irrige und verderbliche Grundsätze.“ Der Nuntius hatte gleichzeitig an eine schweizerische Regierung geschrieben: „Die Kenntnisse, welche man in Luzern der Jugend beibringe, seien sehr zweideutig und verdächtig.“ Die Professoren des Lyceums waren damals die Herren Franz Geiger, Joseph Widmer, Alois Gügler, Leonz Füglistaller. Nach einer genauen Untersuchung zeigte sich, dass die vom Papste eingelegte Klage auf Verläumdung beruhte. Der Bischof von Constanz erklärte die Professoren für gerechtfertigt. Der Nuntius aber wälzte erst im Jahre 1813 die Schuld jener Klage des Papstes auf einen verstorbenen Professor der Theologie. Schon damals bemühte man sich, die Regierung und die von ihr angestellten Lehrer zu verdächtigen, die Studirenden von der Lehranstalt zu entfernen, die Anstalt so zu entvölkern und der Regierung das Recht der Professorenernennung zu verkümmern. Das Gleiche geschah wieder im Jahre 1833 und 1834. Die Regierung erwählte einen Professor der Theologie, welcher von seinen rechtmässigen kirchlichen Behörden mit den befriedigendsten Zeugnissen über seine Rechtgläubigkeit versehen war, und auf welchem keine Klage noch Strafe von Seiten der kirchlichen Gewalt hafteten. Dennoch trieb man unter blossen Scheingründen, ohne irgend einen Untersuch, die Sache so weit, dass die Regiernng sich genöthigt sah, die Vorträge für ein halbes Jahr an der theologischen Lehranstalt einzustellen. Ihr könnt Euch darum nicht mehr verwundern, werthe Mitbürger, dass wir nach wirksamen Mitteln greifen, um uns das Recht der Ernennung von Professoren, das wir jederzeit in guten Treuen ausgeübt, zu sichern. Wir und unsere Eidgenossen wollen ein so kostbares Recht, welches auch den Regierungen aller anderer Staaten zusteht, nicht vergeben, sondern im Namen des eidgenössischen Volkes

gegen alle Angriffe, woher sie immer kommen mögen, bewahren.

Im 13ten Artikel gewährleisten sich die Cantone das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit den Eid der Treue zu fordern, mit dem Beisatze, keinem in einem andern Cantone den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen eine Anstellung zu geben. Das unruhige Treiben der östreichisch gesinnten Geistlichkeit hat schon in dem Jahre 1370 die Regierungen von Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden zu einem noch weit kräftigern Beschlusse in dem sogenannten Pfaffenbriefe bestimmt, als der 13te Artikel der Badener Conferenz ist. Dieser Beschluss lautet wörtlich wie folgt: „Wir der Burgermeister, die Räte, die Zunftmeister, und all Burger gemeinlich der Statt Zürich. Der Schultheiss, der Rat und all Burger gemeinlich der Statt Luzern; der Ammann, der Rat und all Burger gemeinlich der Statt Zug, zu Aegri, und alle die in dasselb Ampt Zug gehörend. Die Ammann und alle Landtlüte der dreien Länder Ury, Schwitz und Unterwalden, thund kund allen dien die diesen Brief lesend, ansechend oder hörend lesen, dass wir mit gemeinem Rat und guter Vorbetrachtung, durch Nutz und Nothdurfft und guten Frieden willen, unser und des Lands übereinkommen sind, gemeinlich und einhelligklich, der Ordnung und Gesetzten, als hiernach geschrieben stat. Des ersten habend wir gesetzt, wer der ist, der mit Huss räuche mit sin selbs Lib oder mit sinem Gesinde sitzen und wohnhaft sin will in dekeinen disen vorbenämpten Stetten und Ländern, es sigind Pfaffen oder Layen, Edel oder Unedel, die den Herzogen von Oestrich Rat oder Dienste gelobt und geschworen, die alle söllend auch loben und schwören, unser der vorgenannten Stetten und Länder Nutz und Eere za fürdern, und mit guten Trüwen za warnen, vor allem dem Schaden so sie vernemmind, dass dien vorgenampten Stätten oder Ländern, gemeinlich oder sunderlich, dekeiner Wyss Geprästen oder Schaden bringen möchte, und soll sie davor dekein (ein) andrer Eid, so sie jemand getan hand, oder noch tätend, nit schirmen an alle Gevärde. Was auch Pfaffen in unser Eydgenossenschaft in Stätten oder Ländern wonhafft sind, die nit Burger oder Landlüte, noch Eydtgenossen sind, die söllend schwören, kein frömbdes Gerichte Geistliches noch weltliches ze suchen noch ze tryben gegen nieman, so in diesen vorgenämpten Stetten oder Ländern sind, wann (denn) sie söllend von jegklichem Recht nämmen, an den Stätten und vor dem Richter, da Er gesässen ist, es wäre dann umb ein Ee, oder umb Geistliche Sache, on alle Gevärde. Welcher Pfaff aber dawider tut, da soll die Statt oder das

Land, da derselb Pfaff wohnhaft ist, verhüten und versorgen, mit aller Ihrer Gemeind, dass demselben Pfaffen niemand Essen noch Trinken gebe, huse noch hofe, gen Ine mit Kouff, noch Widerkouff, noch sunst kein andre Gemeinsami, mit Im halti on Gevärd, und soll auch derselb Pfaff in niemans Schirm sin unser Stetten noch Ländern, alldiwil untz (bis) Er von dem frömbden Gerichte stat, und auch abgeleit den Schaden, den der Angesprochen genommen hat, von der frömbden Gerichten wegen, on alle Gevärde." — So verfuhren die frommen Väter in den Zeiten der aufblühenden Freiheit gegen jene Geistlichen, welche Verrath gegen die freien Regierungen spannen und das Volk vor fremde geistliche oder weltliche Gerichte ziehen wollten. Auch sie forderten einen Eid der Treue für das Land und seine Verfassung. Die Badener Conferenz fand die Verhältnisse der Eidgenossenschaft so gestaltet, dass sie für nöthig hielt, an dieses von den Vätern geübte Recht wieder zu erinnern. Die Regierungen können um so billiger von der Landesgeistlichkeit den Eid der Treue fordern, da sie denselben auch von dem hochw. Bischofe von Basel in folgenden Worten haben schwören lassen: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Cantone, aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in noch ausser der Schweiz ein Verständniss zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kenntniss erhalten von einem dem Staate schädlichen Complotte, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniss setzen." Nach dem Beispiele, welches ihnen ihr Bischof giebt, können und sollen auch die Priester des Landes willig der Regierung Treue und Gehorsam schwören. Schon der Apostel Paulus ermahnt seinen Titus: „Dringe ernstlich darauf, den Regenten und Obrigkeiten Unterwürfigkeit und Gehorsam zu beweisen und zu allem Gutem bereitwillig zu sein." Damals waren die Regenten und Obrigkeiten heidnisch, jetzt sind sie christlich. Sie fordern von den Priestern keinen Eid, welcher mit der katholischen Glaubenslehre unverträglich wäre, sondern sie wollen nur Treue für eine Verfassung, in welcher die katholische Religion gewährleistet ist, und durch welche die Rechte aller Bürger und Stände geschirmt werden; sie wollen Gehorsam für die Gesetze, welche zum Schutze des gemeinsamen Friedens und der Wohlfahrt gegeben sind; sie wollen Unterwürfigkeit für die Regierung, damit sie in der Geistlichkeit eine Stütze für die Beförderung der bürgerlichen Tugend finde. — Werthe Mitbürger, hat die Regierung nicht Ursache genug und Be-

fugniss, dieses Alles von der Geistlichkeit des Landes zu verlangen? und könnte sich dieselbe mit einem vernünftigen und christlichen Grund dagegen sträuben? Sie würde ja dadurch offenbar das Beispiel ihres Bischofes tadeln und die Lehre des Apostels verwerfen.

Wir kommen nun zu dem 14ten und letzten Badener Conferenz-Artikel, worin sich die Cantone zum Schutze gegen jede Gefährdung ihrer Rechte in Kirchensachen gemeinsame Handbietung versprechen. — Werthe Mitbürger! Ihr werdet aus unserer Beleuchtung die Ueberzeugung geschöpft haben, dass die Badener Conferenzartikel nicht das mindeste gegen die katholische Glaubenslehre enthalten, sondern dass sie vielmehr eine Rückkehr zu den ursprünglichen, reinen und allgemein gültigen Gesetzen der katholischen Kirche bezwecken. Ihr werdet Euch überzeugt haben, dass sie die Kirchenordnung in der Eidgenossenschaft wiederherstellen, den Bischöfen und der Geistlichkeit ihre Rechte sichern, die kirchlichen Einrichtungen für Bewahrung der reinen Glaubenslehre und für Verbesserung des äussern Kirchenlebens wieder in's Leben rufen, den Staat gegen die Anmassungen kirchlicher Gewalten schirmen, den Frieden in der Eidgenossenschaft ungestört erhalten, Missbräuche abschaffen, für die standesgemässe Bildung der Geistlichkeit Sorge tragen, die Rechtsgleichheit gegen Stifte und Klöster behaupten und ihrem Verfalle in der Zucht vorbeugen, die Verfassungen und die von unsern Vätern ererbten Rechte und Freiheiten handhaben wollen. Dann habt Ihr aber auch wahrgenommen, dass diesem ächt katholischen und eidgenössischen Bestreben der Badener Conferenz und der Regierungen sogar von Seiten Solcher entgegengewirkt wird, welche, über alle Selbstsucht und Herrschsucht sich erhebend, nur das allgemeine Wohl der katholischen Kirche und das besondere Heil des katholischen Schweizervolkes im Auge behalten sollten, und welche berufen und verpflichtet wären, den allgemeinen Gesetzen der katholischen Kirche die gewissenhafteste Vollziehung zu geben. Ihr wisst aus der Geschichte der jüngsten Tage, dass sogar in unserm Vaterlande von der kirchlichen Behörde, ohne dass sie die Gesinnungen der Regierungen zuvor vernommen, oder ihre Unterhandlungen abgewartet hätte, eine Missbilligung der Badener Conferenz-Artikel ausgesprochen worden ist, eine Missbilligung, welche in dem Inhalte der Badener Conferenz-Artikel keinen Grund hat, und nie wird gerechtfertigt werden können. Ihr wisst endlich aus eigener Erfahrung, wie man Euch unter dem Vorwande von Religionsgefahr auf alle mögliche Art, sogar durch Missbrauch und Entweihung der von der Religion zur Verbreitung der Wahrheit dargereichten Mittel, gegen die Badener Conferenz-Artikel einzunehmen, und heimlich und öffentlich sogar zum

Aufruhr aufzuwiegeln suchte. Ihr wisst es, dass sich gewisse Menschen alle Mühe nicht verdriessen lassen, gegen die von Euch selbst gegebene Verfassung, gegen die von Euch gewählte oberste Cantonsbehörde unter der Vorspiegelung von Religionsgefahren unaufhörlich aufzureizen und um desto wirksamer handeln zu können, Euch in besondere Vereine zu verbinden trachten, in Vereine, welche nach ihren herrschsüchtigen Winken sich bewegen sollten. — Alles dieses wisset Ihr, werthe Mitbürger! — Ihr werdet es darum für natürlich erachten, dass auch die Regierungen ihre Kräfte vereinigen, um diesem religions- und vaterlandswidrigen Treiben mit Besonnenheit und Nachdruck entgegenzutreten. Darum vorzüglich haben sie sich durch den 14. Artikel der Badener Conferenz gegenseitig zum Schutz ihrer Rechte, möchten sie von wem immer gefährdet werden, die Hand geboten. Sie sind entschlossen, diese Rechte, mögen sie von was immer von einer Gewalt angegriffen werden, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu vertheidigen und zu behaupten. Vergesset nicht, werthe Mitbürger, dass diese Rechte auch die Eurigen sind. Stehet treu und männlich zu euren Behörden im Kampfe für dieselben. Bedenket wohl, dass, wer seine Rechte blindlings an eine fremde Gewalt veräussert, dieselben nur schwer wieder erringen kann, ja so oft auf immer verliert. Ehret Eure frommen, ehrwürdigen, biederen Vorfahren. Mehr als einmal wollte sie die kirchliche Gewalt sogar durch Bannflüche aus dem Besitze uralter Rechte und Landesfreiheiten verdrängen. Allein sie wachten nur um so behutsamer für die Bewahrung derselben. Es vermochte keine listige Unterhandlung, keine heuchlerische Scheinheiligkeit, keine Vorspiegelung von Religionsgefahr ihren einfachen Rechtssinn zu bethören, es vermochte keine Verhöhnung, keine Drohung, kein Bannfluch, selbst auch die Gewalt nicht, sie in ihrem kernhaften Muth für ihr Recht zu erschüttern. Diesem Rechtssinne und diesem Muthe unserer Vorfahren habt Ihr es nebst dem Schutze der göttlichen Vorsehung zu verdanken, dass Ihr allein unter allen Völkern Europa's die Freiheit aus allen Stürmen gerettet habet. Lasset uns diesen Rechtssinn und diesen Muth auch fortan bewahren. Vertrauet Euren Regierungen, wie sie Euch vertrauen. Wenn wir zusammenhalten, wird kein noch so schlauer Betrug uns berücken, keine Macht uns überwältigen. Wir werden unsern heiligen katholischen Glauben, aber auch unsere mit Blut erworbene Freiheit bewahren und unsern Nachkommen hinterlassen.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Luzern, den 14. Aug. 1835.

Der Schultheiss: F. L. Schnyder, Namens des kl. Raths.

Der zweite Staatsschreiber: Const. Siegwart-Müller.

## IX.

## Luzerner Conferenz.

Auf den Ruf des kleinen Raths von Luzern erschienen am 7. Herbstmonat zu einer Conferenz über kirchliche Dinge als Abgeordnete: Von Luzern: Schultheiss Franz Ludwig Schnyder und Statthaler Joseph Carl Amrhyn; von Bern: Grossrath Dr. Carl Schnell aus Burgdorff; von Solothurn: Regierungsrath Ludwig von Roll und Standes-Präsident Amanz Dürholz; von Basellandschaft: Landrath Stephan Gutzwyller; von Aargau: Grossraths-Präsident, Oberst Fetzer und Gerichts-Präsident Eduard Dorer; von St. Gallen: Landammann Baumgartner; von Thurgau: Regierungsrath Anderwirth, und Cantonsrath und Gerichts-Präsident Sütz.

Diese Abgeordneten stellten nach umsichtiger Berathung vom 7. bis 12. Herbstmonat grösstentheils mit Einmuth folgende Anträge an ihre Cantone: „Die Conferenz, um denjenigen Artikeln der Conferenz von Baden, welche nicht bereits in den betreffenden Cantonen ihre Vollziehung gefunden, die weitere Ausführung zu geben, stellt an die sämmtlichen Cantone der Conferenz folgende Anträge: A. In weiterer Entwickeluug des ersten Antrags der Conferenz von Baden über Wiederherstellung des Metropolitan-Verbandes in der Schweiz soll sämmtlichen katholischen und paritätischen Cantonen der Eidgenossenschaft der Vorschlag für Erhebung des Bisthums Basel zu einem schweizerischen Erzbisthum gemacht werden. Gleichzeitig soll eine erzbischöfliche Pragmatik entworfen, und den sämmtlichen Ständen Behufs einer spätern Ausarbeitung und Begutachtung durch eine Conferenz derjenigen, welche sich für den Beitritt zu dem erzbischöflichen Verbande geneigt werden ausgesprochen haben, mitgetheilt werden. Sobald die ausgearbeitete Pragmatik der erzbischöflichen Rechte und Verbindlichkeiten die Genehmigung der Cantone wird erhalten haben, sind auf die Grundlage derselben die erforderlichen Unterhandlnngen mit dem heiligen Stuhle einzuleiten. Dabei wird, falls die Aufstellung eines schweizerischen Erzbisthums auf dem bezeichneten Wege nicht erzielt werden könnte, der frühere Vorbehalt über Anschliessung an ein auswärtiges Erzbisthum erneuert und sämmtlichen katholischen und paritätischen Cantonen gleichzeitig mit der Einladung zur Wiederherstellung des Metropolitan-Verbandes zur Kenntniss gebracht. — B. In weiterer Ausführung und Vollziehung derjenigen Artikel der Badener Conferenz, welche die Rechte und Verhältnisse des Staates in Kirchensachen betreffen, und welche in den betreffenden Cantonen noch nicht in Anwendung gekommen sind, macht die Conferenz den Cantonen folgende Vorschläge:

1) Die Conferenz-Cantone werden die Bischöfe einladen, eine Synodalverfassung den Cantonen zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, worauf die Synoden, unter Beobachtung der im ersten Artikel des zweiten Badener Conferenz-Antrags vorbehaltenen Vorsorgen, sollen in's Leben gerufen werden. 2) Es soll eine Pragmatik der bischöflichen Rechte entworfen, von einer später abzuhaltenden Conferenz begutachtet, und sodann den Cantonen zur Genehmigung vorgelegt werden. 3) Die Conferenz-Cantone, welche nicht bereits Gesetze über die Ausübung des landesherrlichen Placet erlassen, werden eingeladen, solche zu erlassen. 4) Die Cantone werden eingeladen, dem vierten Artikel der Badener Conferenz über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, wo es noch nicht geschehen, Genehmigung und Vollziehung zu ertheilen. 5) Die Conferenz-Cantone werden eingeladen, den fünften Artikel der Badener Conferenz, betreffend die gemischten Ehen, zu genehmigen und zu vollziehen. 6) Es sollen, dem sechsten Artikel der Badener Conferenz gemäss, zur Erzielung gemässigter Ehedispenstaxen, so wie aller kirchlichen Taxen überhaupt, und zur Verminderung von Ehedispensationen die erforderlichen Unterhandlungen mit den Bischöfen sofort eingeleitet werden. 7) Die Cantone werden eingeladen, sich die aus dem achten Artikel der Badener Conferenz hervorgegangenen oder demselben gemäss früher bestandenen Reglements und Verordnungen gegenseitig mitzutheilen und, wo es nicht geschehen, dem Artikel die zweckmässige Vollziehung zu geben. 8) Die Cantone werden den Artikel 10. über Aufhebung der Exemtion der Klöster in der zu entwerfenden Pragmatik über die bischöflichen Rechte in Ausführung bringen. 9) Die Cantone werden die in den Artikeln 11, 12 und 13 der Badener Conferenz über Collaturrechte, Ernennung von Lehrern und Beeidigung der Geistlichkeit gewährleisteten Grundsätze handhaben. 10) Um dem 14. Artikel der Badener Conferenz zu gegenseitiger Handbietung und Gewährleistung für die Rechte des Staates in Kirchensachen treue Vollziehung geben zu können und die erforderliche Wirksamkeit zu verschaffen, werden alle Conferenz-Cantone dringend eingeladen, den sämmtlichen Artikeln der Conferenz zu Baden die förmliche Ratification zu ertheilen. — C. Es soll den Cantonen Zürich und Graubünden das Protokoll über die Verhandlungen der Conferenz von Luzern mitgetheilt werden, wobei dieselben auf geeignete Weise zum Beitritt einzuladen sind. — D. Zur Vollziehung aller Beschlüsse der Conferenz, insoweit sie Briefwechsel, Unterhandlungen und die Einberufung neuer Conferenzen erfordert, sei der katholische Vorort beauftragt und bevollmächtigt. Derselbe sei auch ermächtigt,

zur Ausarbeitung der in den Conferenz-Beschlüssen angedeuteten Entwürfe besondere Commissionen zu bestellen."

Zugleich widmet die Conferenz ihre Aufmerksamkeit auch den Angelegenheiten des Bisthums Basel, und stellt an die Cantone folgende drei darauf bezügliche Anträge:
I. „Die Conferenz der Baselschen Bisthums-Cantone Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Basel-Landschaft und Thurgau — Nach Anhörung eines von den Abgeordneten des Cantons Aargau erstatteten, actenmässigen Berichtes über die zwischen diesem hohen Stande und dem hochwürdigsten Bischofe von Basel daraus entstandenen Verwickelungen, dass Letzterer Geistlichen, welche an die Stelle solcher, die durch obergerichtliches Strafurtheil in ihren amtlichen Verrichtungen eingestellt oder davon abgesetzt worden, die canonische Einsetzung beharrlich verweigert; — Auf die Erklärung des Cantons Aargau, dass er, wofern der Bischof weder durch die Verwendung der Diöcesan-Stände, noch durch andere anzuwendende Mittel zur Gebühr gewiesen werden könne, den Austritt aus dem Bisthumsverbande nehmen werde; — Auf den Bericht und Antrag einer besonders hierzu niedergesetzten Commission, hat — In Erwägung, dass es nach Artikel 39 des Grundvertrags über das Bisthum vom 28. März 1828 in der Verpflichtung der Baselschen Bisthums Cantone liege, sich gegenseitig die bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen zu gewährleisten; — In Erwägung, dass der hohe Stand Aargau jene Gewährleistung angerufen habe; — In der bestimmten Voraussetzung, es werde dem Benehmen des Bischofs von Basel gegen den Canton Aargau keineswegs eine Nichtanerkennung der dem Staate zustehenden Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und demnach keine verfassungswidrige Gesinnung, sondern irgend eine andere, wenn auch dermalen nicht abzusehende Ansicht zum Grunde liegen; — Von dem Wunsche durchdrungen, die weit aussehenden und bedauerlichen Folgen des obwaltenden Missverständnisses wo möglich durch die geeigneten Mittel zu verhüten, gefunden — Es habe in der vorliegenden Angelegenheit eine vermittelnde Dazwischenkunft und Untersuchung von Seiten der Bisthums-Cantone stattzufinden, und trägt demnach darauf an: 1) Es sei von den Bisthums-Cantonen eine durch gegenwärtige Conferenz derselben vorläufig zu bezeichnende Abordnung mit der Vermittelung und allfällig erforderlichen Untersuchung der obwaltenden Angelegenheit zwischen dem Canton Aargau und dem Bischof von Basel zu beauftragen, welche seiner Zeit dem katholischen Vororte zu Händen der Conferenzstände Behufs allfälliger weiterer Entschliessungen beförderlichst Bericht erstatten wird. Um aber der

Sache den erforderlichen Vorschub zu geben, werden die Regierungen der betreffenden Cantone dringend eingeladen, bis spätestens am Ende Herbstmonats ihre wo möglich zusagenden Erklärungen über diesen Antrag dem katholischen Vororte zu Händen der bezeichneten Abordnung mitzutheilen. 2) Gegenwärtiger Antrag ist den löblichen Diöcesan-Ständen durch den katholischen Vorort zuzustellen.“ Als Abgeordnete wurden bezeichnet die HH. J. K. Amrhyn und Ludwig von Roll. Die Abgeordneten des Cantons Aargau nahmen weder an dem Beschlusse, noch an der Wahl Antheil und verwahrten die Souveränitätsrechte und die Convenienz.

II. „Die Conferenz der Baselschen Bisthums-Cantone Bern, Luzern, Zug, Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau — Auf den Bericht der Abordnung des hohen Standes Solothurn, dass die päpstliche Curie der von verfassungsmässiger Wahlbehörde unterm 17. Mai 1834 vorgenommenen Wahl eines Dompropstes an der Cathedralkirche in der Person des Herrn Professor Anton Kaiser die Bestätigung aus dem Grunde versagt, weil der Dompropst aus der Mitte der Solothurnischen Domherren hätte genommen werden sollen; dass der Stand Solothurn gegen die auf eine Eingabe der Stadtgemeinde Solothurn mit Umgehung der Regierung des Standes Solothurn und der übrigen Bisthums-Cantone gegebene einseitige, seinem freien Wahlrechte widerstreitende Auslegung des Bisthums-Concordates seine Vorstellungen und Verwahrungen zuerst unterm 20. Herbstmonat 1834 dem hochw. Bischof, und dann unterm 17. Heumonat 1835 dem Nuntius zu Händen des heiligen Stuhles eingereicht habe; dass er aber auch für die vertragsmässigen Rechte die Gewährleistung der Bisthums-Cantone nachsuche; — Auf den Vorschlag einer hierfür niedergesetzten Commission, hat — In Erwägung, dass hierinfalls das Bisthums-Concordat vom 26. März 1828 vorliege, und die Auslegung eines Vertrages nie dem vertragschliessenden Theile allein zustehen kann, gefunden — Es sei diese Angelegenheit als eine die sämmtlichen Bisthums-Cantone berührende zu betrachten, und trägt demnach darauf an: 1) Es sei zwar für einstweilen der Erfolg der von dem Stande Solothurn gegen Rom unmittelbar gethanen Schritte abzuwarten, aber es behalten sich die Bisthums-Cantone ihrerseits die erforderlichen Entschliessungen vor, falls Rom auf seiner einseitigen Auslegung beharren sollte. 2) Gegenwärtiger Antrag ist in den Baselschen Bisthums-Cantonen durch den katholischen Vorort zur Genehmigung vorzulegen, welche dieselben bis spätestens Ende Herbstmonats dem katholischen Vororte mittheilen werden.“

III. „Es sollen die Regierungen der Baselschen Bisthums-Cantone eingeladen werden, den katholischen Vorort zu be-

vollmächtigen, dass er, in Folge der unterm 31. Weinmonat 1830 bereits gethanen Schritte den Bischof und das Domkapitel auffordere, einen Entwurf der Statuten des bischöflichen Senates und des Domkapitels bis auf den 1. Januar 1836 ausarbeiten, und dem katholischen Vororte zu Handen aller Bisthums-Cantone zur Einsicht und Genehmigung zustellen zu wollen."

---

## X.

## Bericht von Schultheiss und kl. Rathe an den gr. Rath des Cantons, betreffend die Trennung von Chur und St. Gallen, den katholischen Verein u. s. w.

In einzelnen Cantonen scheint gegen die Grundsätze der in den Jahren 1830 und 1831 angenommenen Verfassungen eine politische Reaction in kirchliches Gewand gehüllt, sich gestalten zu wollen. Die Anträge der Badener Conferenz, welche die Freiheiten und Rechte der Eidgenossen in kirchlichen Dingen wieder aus dem Schutte zu erheben, die kirchlichen Rechte der untern Geistlichen und des Landesbischofs, gegen die Eingriffe einer fremdartigen Macht sicher zu stellen, das Gebiet kirchlicher und weltlicher Gewalt abzugrenzen, und dadurch sowohl der Kirche, als auch dem Staate eine ungehemmtere Wirksamkeit in ihren eigenthümlichen Kreisen zu verschaffen anstrebten — diese Anträge der Badener Conferenz sind der Vorwand der Reaction. Sie hat bereits einige Erscheinungen zu Tage gefördert, welche sowohl die eigentliche Triebfeder derselben, als auch die allen zu Grunde liegende Absicht und endlich einen zusammenhängenden Plan, genugsam verrathen. Wir wollen der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit wegen, welche diese Erscheinungen haben, einige derselben besonders herausheben.

Der Regierung des Cantons St. Gallen *) war in Unterhandlungen feierlich zugesagt worden, mit dem Tode des Fürst-Bischofs Carl Rudolph werde der Verband St. Gallens mit Chur aufgelöst werden. Theils in Folge dieser Zusicherung, theils weil die Regierung Graubündens schon im Jahre 1824 gegen die Errichtung des Doppelbisthums Verwahrung eingelegt, theils weil die Vereinigungsbulle von Chur und St. Gallen, nie die förmliche

*) Die Actenstücke hierüber im Jahrgang 1836.

Sanction der höchsten Landesbehörde erlangt, theils endlich, weil die kirchlichen Bedürfnisse der Gläubigen von St. Gallen mit denen der Gläubigen von Chur nicht auf gleicher Stufe stunden, löste der katholische grosse Rath, unter Sanction der obersten Cantonsbehörden, nach dem Tode des Fürst-Bischofs den Doppelverband und das St. Gallische, den Verfügungen der Behörden widerstrebende Domcapitel auf, und sorgte einstweilen für die kirchlichen Angelegenheiten der Gläubigen durch die Wahl eines Bisthumsverwesers. Die Geistlichkeit des Cantons, welche von den Behörden zur Mitwirkung in der Reorganisation der bisthümlichen Verhältnisse aufgefordert wurde, gab in ihrer Mehrheit durch förmliche Capitelsbeschlüsse den Anordnungen des Staates ihren Beifall und trug auf die Errichtung eines einfachen, den eigenthümlichen Verhältnissen zusagenden Cantonalbisthums an. — Nur die Nuntiatur trug amtlich den weltlichen und geistlichen Behörden mit in ihren Gründen gewundenen, in ihren Behauptungen aber kecken Protestationen entgegen. Mit Eifer und Schlauheit suchten ihre Organe, die Stimmführer in allen Bestrebungen gegen die sowohl vernünftigen als urkundlichen Rechte des Staates, jenen Protestationen in der öffentlichen Meinung des katholischen Volkes einen Haltpunkt und eine Wirksamkeit zu verschaffen. Als die obersten Behörden von St. Gallen den Rechten des Staates gegen fremde Usurpation eine positive Gewährleistung verschaffen wollten, da wurde durch alle Mittel, welche theils der arglistigsten aller Diplomatien, theils der Heuchelei und verkappten Herrschsucht zu Gebote standen, jener Vetosturm aufgejagt, welcher auf einmal das Zutrauen des katholischen Volkes von St. Gallen für seine kaum vor zwei Jahren mit Jubel gewählten Stellvertreter zu vertilgen geeignet schien. Als man so die weltliche Macht gebrochen glaubte, als der Tag anbrechen wollte, wo sämmtliche Stellvertreter des Volkes mit Handlangern jener fremden Usurpation vertauscht werden konnten, da kam auf einmal von der Nuntiatur in Luzern die Nachricht: der römische Stuhl habe in seiner Machtvollkommenheit den Capitelsvicar Bossi von Chur zum Bischof von Chur und St. Gallen ernannt. Die Behörden St. Gallens, wenn auch in schwierigen Verhältnissen, gaben nicht dem Triebe der Selbsterhaltung, sie gaben allein der Stimme ihrer Pflicht, für die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten ihres Volkes zu wachen, Gehör. Beinahe mit Einmuth setzten sie dem Machtspruche Roms die entschiedenste Verwahrung entgegen. Sie verweigerten entschlossen sowohl dem aufgedrungenen Bischofe, als auch dem Doppelbisthume, welches wiederhergestellt oder nie als erloschen erklärt werden wollte, ihre Anerkennung.

Ihrerseits that auch die Regierung Graubündens unverfängliche Schritte zur Wahrung sowohl der Rechte des Staates als auch der bischöflichen Wahlbehörde ihres Cantons. Seitdem sind die obersten Behörden des Cantons St. Gallen erneuert worden. Bewegungen, welche von einem gemeinschaftlichen Centrum in der Mitte der Schweiz ausgingen, wirkten auf die Wahlen ein. Allein wir hegen das Vertrauen, der eidgenössische Sinn, welcher seit uralten bis auf die neuesten Zeiten eifersüchtig auf die Freiheiten und Rechtsamen des schweizerischen Volkes war, und fremde Arglist, unter welchem Kleide sie auch erscheinen mochte, immer noch mit offener Biederkeit zu durchschauen vermochte, werde auch den neuen Behörden des Cantons St. Gallen inne wohnen. Wir hegen das Vertrauen, die Behörden Graubündens und St. Gallens werden gegen den gemeinschaftlichen Feind sich brüderlich die Hand reichen und derselbe werde, nach gewohnter Weise, durch irgend eine Hinterthür, die er sich stets offen zu erhalten weiss, seinen Rückzug antreten.

Eine mit dieser Erscheinung verwandte, zeigte sich in unserm Nachbarcantone Solothurn. Die dortige Wahlbehörde ernannte unterm 17. Mai 1834 den hochw. Herrn Anton Kaiser, Professor der Moral und Präfecten an der höheren Lehranstalt, zum Dompropsten des Domcapitels des Bisthums Basel. Der hochwürdigste Bischof setzte denselben förmlich als Dompropsten, mit Vorbehalt päpstlicher Genehmigung, ein, und das Domcapitel nahm ihn auf die Präsentation in dieser Eigenschaft feierlich an. Gegen diese Wahl erhob der Gemeinderath Solothurn unterm 29. Brachmonat Beschwerden, indem er sich in seinen Collaturrechten gekränkt glaubte, weil die Wahlbehörde den Dompropst nicht aus den Domherren des Cantons Solothurn nahm, und so den Gemeinderath vorgeblich um das im gegebenen Falle ihm zustehende Wahlrecht zu einem Mitgliede des Domcapitels brachte. Die Regierung von Solothurn, welcher das freie Wahlrecht zu der Dompropstei urkundlich zugesichert worden, säumte nicht unterm 20. Herbstmonat eine documentirte Darstellung und eine wohlbegründete Verwahrung ihrer Rechte dem hochwürdigsten Bischofe einzureichen und sie den Regierungen der Diöcesan-Stände mitzutheilen. Wir erklärten hierauf unterm 7. Wintermonat der Regierung von Solothurn, dass wir fest entschlossen seien das angestrittene Wahlrecht derselben, das darin gegründete Verhältniss unter den Diöcesan-Ständen zu behaupten; dabei die freie selbstständige Wirksamkeit des mitbedrohten Bischofs eben so entschieden zu beschützen und unmittelbar die Rechte der gesammten Diöcesan-Geistlichkeit zu vindiciren. Ungeachtet

die Regierung von Solothurn ihr nie bestrittenes Wahlrecht auf einen würdigen Mann angewendet, ungeachtet der hochwürdigste Bischof den Gewählten förmlich eingesetzt, ungeachtet die Regierungen der löblichen Diöcesan-Stände das Recht der Regierung von Solothurn anerkannt, so verweigerte dennoch der Gemeinderath und nach ihm in Veränderung ihrer Gesinnungen, die Chorherrenstifte von St. Urs und Victor in Solothurn beharrlich die Anerkennung, so dass der grosse Rath des Cantons sich bewogen fand, unterm 16. Christmonat 1834 der löblichen Stift die Vermögensverwaltung, ihr sowohl als auch der Gemeinde die Collatnrrechte zu entziehen, und die Einkünfte des Dompropstes und der elften Chorherren Pfründe den Unterrichtsanstalten zuzuwenden. Immer noch zögerte der römische Entscheid. Endlich theilte uns die Nuntiatur unterm 11. Mai letzthin ein Schreiben des vormaligen Auditors Gizzi aus Turin und ein Schreiben von ihr selbst an die Regierung von Solothurn mit. In dem erstern herrscht durchweg ein so wegwerfender Ton gegen einen der geachtetsten Magistraten Solothurns, und im letztern eine so allseitig gedrehte Darstellung der Sache, dass man darin unmöglich etwas anderes als diplomatische Gewandtheit und fremde Derbheit finden kann. Die Dompropstwahl wird in diesem Schreiben der Nuntiatur als ungültig erklärt, und sonach die Rechte der Regierung von Solothurn, die Rechte der Diöcesan-Stände, die Rechte des hochw. Bischofs, und damit auch das Ansehn und die Ehre der obersten geistlichen und weltlichen Schweizerbehörden mit Füssen getreten. Allein wir hegen auch hierin das feste Vertrauen, die Regierung von Solothurn werde nicht nur von ihrem Rechte nicht weichen, sondern auch dasselbe durch entschiedene Maassregeln zu behaupten wissen. Unsererseits werden wir in der Ansicht, dass es sich hier nicht bloss um die Rechte der Regierung von Solothurn, sondern auch um die der Diöcesan-Stände und der Diöcesan-Geistlichkeit handle, und im festen Entschlusse, diesen Maassregeln mitzuwirken, uns veranlasst finden, hierinfalls besondere Anträge an Sie zu bringen.

Eine dritte Erscheinung, wo ebenfalls eine dunkle Gewalt im Geheimen ihre Netze wirft, verdient nicht minder die Aufmerksamkeit, theils wegen ihrer Bedeutsamkeit, theils wegen der Nähe, in welcher sie sich entwickelt. — Wie Sie wissen, so hat zur Zeit der grosse Rath des Cantons Aargau die Anträge der Badener Conferenz genehmigt und die Bestimmungen über die Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes über kirchliche Verordnungen und Erlasse zum Gesetz — erhoben. Nachdem dieses Gesetz schon seit undenklichen Zeiten als Uebung bestanden, nach-

dem es ohne allen Widerspruch von Seiten kirchlicher Behörde in Anwendung gebracht worden, fand sich der Bischof von Basel, wie er selbst sagt, gezwungen, unterm 10. April an Landammann und Rath von Aargau, veranlasst durch Deputirte aus dem Canton Aargau, zu erklären, dass er die Badener Conferenz missbillige, indem die Beschlüsse derselben Auszüge der Synode von Pistoja, des Emser Congresses und der Frankfurter Pragmatik seien, und weil die Regierungen der Diöcesan-Stände sie ohne kirchliches Einverständniss einzuführen beabsichtigen. Wenn man nun den eidgenössischen Sinn unsers hochwürdigsten Bischofs kennt, wenn man annehmen muss, dass er von den Anträgen der Badener Conferenz vollständige Kenntniss hatte, und demnach auch wusste, dass darin für gemischte gleichzeitig kirchliche und weltliche Sachen die Unterhandlung mit den kirchlichen Behörden ausdrücklich vorbehalten war, wenn man ferner weiss, dass es einer der wichtigsten Anträge der Badener Conferenz war, zum Schutze der bischöflichen Rechte Gewährleistung, vorzüglich in der Aufstellung eines Erzbischofs und in anderen Mitteln zu suchen, so giebt man sich leicht der Vermuthung hin, dass der Bischof von einer hierin noch nicht entdeckten, doch sehr spürbaren Gewalt zu seinem Schritte wirklich muss gezwungen worden sein. Diesem dunklen Arm mag der energische Beschluss des grossen Raths von Aargau vom 5. Mai gegen jenen bischöflichen Erlass vorzüglich gegolten haben. Der grosse Rath machte seinen Beschluss in einer belehrenden Kundmachung dem ganzen Volke bekannt. Diese Kundmachung musste nach gesetzlicher Vorschrift von den Kanzeln verlesen werden. Mehrere Geistliche setzten sich über die Gefahr weg und hofften vermuthlich, durch eine allgemeine Beunruhigung und Aufreizung des Volkes für ihre gesetzverhöhnende Widersetzlichkeit, Straflosigkeit auszuwirken. Allein die Regierung des Cantons Aargau handhabte die Gesetze, vor welchen alle Bürger und alle Stände gleich sind. Durch die beharrliche Widerspänstigkeit Weniger, ist nun die Regierung, vermöge richterlicher Untersuchung, auf die geheimen Fäden jenes zusammenhängenden Reactionsplanes gekommen, welchen wir oben angedeutet haben. Sie berichtet uns unterm 20. Mai folgendes: „Schon seit längerer Zeit zeigte sich unter den katholischen Bewohnern einiger Bezirke des hiesigen Cantons, vorzüglich in denjenigen Gegenden, wo sich Klöster befinden, eine durch fanatisirte Menschen und durch den sogenannten katholischen Verein hervorgerufene Anregung, an der, wie wir in Erfahrung gebracht, auch Individuen und Vereine anderer Cantone, namentlich Luzern, St. Gallen, Zug und wahrscheinlich auch Schwyz und Unter-

walden Theil nehmen." Zufolge dessen wünschte die Regierung sich mit uns in Einverständniss zu setzen, wozu wir unverweilt Hand geboten und uns zu Allem bereit erklärt, was der Bund, besondere Verträge und nachbarliche Freundschaft von uns fordern *). Wir sind übrigens der festen Ueberzeugung, die von den Behörden des Cantons Aargau eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen werden am meisten dazu beitragen, das katholische Volk in gesammter Eidgenossenschaft aufzuklären, welches Spiel mit ihm unter dem Vorwande der Religionsgefahr wolle gespielt werden. Es wird von den aufgedeckten Plänen derjenigen zurückweichen, welche unter jenem Vorwande nichts anderes beabsichtigten, als es der ehrwürdigsten Rechtsame seiner Väter, seiner politischen Mündigkeit, seiner Rechtsgleichheit, kurz aller Vortheile und Güter seiner Verfassungen zu berauben. Wir sind der festen Ueberzeugung, das gesammte Volk, selbst die hier und da irregeleitete Minderheit nicht ausgenommen, werde im Kampfe gegen den einmal erkannten gemeinschaftlichen Feind treulich zu seinen Behörden stehen. Mit dieser Macht, mit dem Muthe und der Ausdauer der Väter werden die Behörden aus dem Kampfe mit der schlauesten aller Gewalten siegreich hervorgehen.

Mit dieser Zuversicht schliessen wir diesen Bericht, und versichern Sie dabei unserer vollkommensten Hochachtung.

(Unterschriften.)

Luzern, den 6. Juni 1835.

---

## XI.

## Bericht über das Treiben des sogenannten „katholischen Vereins." (cfr. p. 84.)

Die Justiz- und Polizei-Commission des Cantons Luzern an Schultheiss und kl. Rath desselben.

Hochgeachteter etc.

In Folge eines unterm 29. Mai an unsere Polizei-Direction gestellten Requisitorium der Verhör-Commission des Aargauischen Bezirksgerichts Muri, veranlasst durch die dort gegen Decan Groth von Merenschwand waltende Untersuchung, wurden am 30. Mai letzthin nachstehende, in benanntem Requisitorium ausdrücklich verlangte, Hausdurchsuchungen aus Auftrag der Polizei-Direction vorgenommen, als: a) bei Herrn Leutpriester Egli in Root, durch Herrn Staatsanwalt Kopp und

---

*) Vergl. das folgende Actenstück.

Herrn Verhörschreiber Stoker; b) bei Herrn Chorherrn Geiger, durch Herrn Stadtammann Isaak und Herrn Stadtrathschreiber Johann Baptist Zurgilgen; c) bei den Gebrüdern Räber, Buchdrucker in hier, durch Herrn Staatsanwalt-Adjuncten Weber, und Herrn Unterschreiber Caspar Greber, und d) bei Herrn Professor Schlumpf, durch Herrn Amtsrath Jacob Brunner und Herrn Amtsschreiber Joseph Segesser. So wie das Requisitorium von Muri es verlangte, wurden von den untersuchenden Herren alle jene Schriften in Beschlag genommen, welche von Decan Groth in Merenschwand herrühren, ihn oder das ganze Treiben des katholischen Vereins betreffen, so wie überhaupt alle, welche von einigem Interesse für die obwaltende Untersuchung sein könnten. Nach Vorschrift und Uebung wurden über diese Verhandlungen ordentliche Verbal-Processe ausgefertigt, und diese von den betreffenden Beamten und demjenigen, bei dem die Hausuntersuchung vorgenommen worden, gehörig unterzeichnet. Herr Professor Schlumpf fügte seiner Unterschrift folgendes bei: „Durch Unterschrift bezeuge ich hiermit die Richtigkeit des Verbal-Processes, wobei ich jedoch alle meine Rechte verwahrt wissen möchte und namentlich verlange, dass, weil kein Inventarium der in Beschlag genommenen Schriften an Ort und Stelle aufgenommen wurde, dasselbe nur in meiner Gegenwart aufgenommen werden möchte.“ Die Aufnahme eines solchen Inventarium hatte bei Herrn Leutpriester Egli und Chorherrn Geiger sogleich bei der Hausdurchsuchung selbst statt. Wegen Menge der Schriften konnte dieses aber, bezüglich auf den etc. Schlumpf und Gebrüder Räber, nicht geschehen, sondern es wurden alle aufgefundenen Schriften unter doppeltes Siegel, nämlich desjenigen der Behörde und des Betheiligten, gelegt, und dann unterm 1. Juni im Beisein der Letztern von Seiten der Polizei-Direction zur Eröffnung der Siegel und Ausscheidung der Schriften in solche, welche man Behufs der obwaltenden Untersuchung von mehr oder wenigerem Interesse fand, und solche, bei denen dieses nicht der Fall war, geschritten, letztere dem Eigenthümer sogleich wieder zugestellt, erstere aber zurückbehalten, und darüber in Doppelinventarien verfasst, und solche mit den Unterschriften der Behörden und des Eigenthümers versehen. Herr Professor Schlumpf hatte auch bei diesem Anlasse, indem er sich auf seine bei der Beschlagnahme stattgefundene Rechtsverwahrung berief, erklärt, dass er gegen die Entsiegelung seiner Schriften protestire, was dann auch zu Protocoll vermerkt wurde. Von den von der Polizei-Direction zurückbehaltenen Schriften der Herren Egli, Schlumpf und Gebrüder Räber wurden sonach der Verhör-Commission des Bezirksgerichts Muri die nöthigen Mittheilungen gemacht. Betreffend den Herrn Chorherrn Geiger, so wurde ihm, da überhaupt Weniges und nichts von

einigem Belange, bezüglich auf die obwaltende Sache, bei ihm aufgefunden wurde, die in Beschlag genommenen Schriften sämmtlich wieder zurückgestellt. Inzwischen fand sich doch derselbe, so wie die Herren Egli und Schlumpf bewogen, klagend bei Hochdenselben gegen die Polizei-Direction aufzutreten, und um Schutz und Genugthuung gegen angeblich erlittene Kränkung zu bitten, welche Beschwerden Sie uns zur Vorberathung und Antragstellung zu überweisen geruhten. Wir haben die Sache genau untersucht und gefunden, dass die Polizei-Direction, indem sie auf ein ausdrückliches Requisitorium der durch die Gesetze des Cantons Aargau mit dem Untersuch von Criminal- und Polizeiklagen beauftragten Verhör-Commission des Bezirksgerichts Muri in Sachen eines dort angehobenen Strafprocesses gegen Decan Groth, woraus sich ergeben, dass er in Verbindung mit hiesigen Geistlichen in der auf ihn beklagten Angelegenheit handelte, die vorhin genannten Hausdurchsuchungen und die Beschlagnahme der Schriften bei bemeldeten Personen veranstaltete, lediglich dasjenige gethan hat, was sie im Hinblick auf die in den eidgenössischen Verhältnissen liegenden Pflichten des Standes Luzern gegen seine Mitstände und nach stets bestandener Uebung in derlei Fällen, so wie gemäss den der Regierung des hohen Standes Aargau von Hochdenselben kurz vorher ertheilten Zusicherungen schuldig, und wozu sie demnach vollkommen berechtigt war. Wir tragen demnach bei Hochdenselben darauf an, die Beschwerdeführer abzuweisen, und legen Ihnen zu diesem Behufe die beiliegenden Beschlussesvorschläge zur Genehmigung vor.

Was dann den Inhalt der in Beschlag genommenen Schriften betrifft, so giebt dieser über das Treiben und Wirken und den Umfang des sogenannten katholischen Vereins und den Zweck und die Tendenz von dessen Führern und Leitern manchen höchst interessanten Aufschluss und dasjenige, was jeder verständige Bürger und Freiheit und gesetzliche Ordnung liebende Mann von diesem Verein schon lange hielt, findet darin seine volle Bestätigung. Es wäre allzuweitläuftig die in Beschlag genommenen Papiere hier einzeln aufzuzählen, und deren Inhalt anzuführen. Hierüber müssen wir Sie an die Acten selbst verweisen. Im Allgemeinen geht aber aus dem Aufgefundenen hervor, dass dieser katholische Verein bereits seit dem Jahre 1831 besteht, und grösstentheils von katholischen Geistlichen gestiftet, betrieben und unterstützt wird, die sich unter dem Vorwande, die katholische Religion zu schützen und zu schirmen, in allerlei politische Angelegenheiten mischen, vorzüglich auf die Volkswahlen einzuwirken suchen, um ihnen und ihrem System ergebene Männer in die obersten Landesbehörden zu bringen, und durch bedeutende Geldmittel aus Klöstern und anderwärts unterstützt, alle Mittel der Ueberredung und Täu-

schung durch Schrift, Wort und amtliche Stellung benutzen, um theils aristokratische, theils theokratische und ultramontane Grundsätze auf die Bahn zu bringen, und so allmählich die Behörden des Staats unter die Herrschaft einer schlauen ausser unserm Vaterlande thronenden Macht zu bringen, wozu oft die unerlaubtesten Mittel, die man selbst Verrätherei nennen könnte, gebraucht werden.

Im Canton Luzern gehören nach den vorliegenden Acten unter die thätigsten Mitglieder des katholischen Vereins die Herren Professor Schlumpf in Luzern, Leutpriester Egli in Root, Caplan Blum in Hochdorf, Chorherr Widmer in Münster, Leutpriester Schiffmann in Altishofen, Caplan Achermann in Reiden, Caplan Maximilian Zürcher im Hof, Pfarrer Achermann in Ballwil und Pfarrer Arnold in Knutwil, und nach des Letztern Zeugniss auch Fabrikant Brunner in Knutwil nebst vielen andern geistlichen und weltlichen Herren, welche durch ihre unterangestellte Agenten, durch Zeitungsblätter, durch Geigersche und andere Flugschriften das Volk zu ihren Zwecken bearbeiten, wobei die Rābersche Buchdruckerei besonders verhülflich ist. Professor Schlumpf und Caplan Zürcher sind, wenn nicht selbst Redactoren, doch Verfasser und Einsender vieler der gehässigsten Artikel in die Luzerner und katholische Kirchenzeitung, und dieselben pflegen dasjenige, was sie im hiesigen Cantone durch die Presse nicht bekannt zu machen sich getrauen, dem schweizerischen Correspondenten in Schaffhausen oder dann dem Waldstätterboten in Schwyz zum Drucke zu übersenden, um so für die verläumderischen und giftigsten Anfeindungen sicher gestellt zu sein. Die Kosten dieser Wühlereien werden durch allerlei Beiträge bestritten, wo sich vorzüglich einige Klöster und namentlich das von Einsiedeln auszeichnet, welches im Besitze der Kälinschen Buchdruckereien zu Schwyz und Einsiedeln ist, und diese in genaue Verbindung mit derjenigen der Gebrüder Rāber in Luzern selbst unter Darbringung von grossen Geldopfern zu setzen suchte.

Wir wollen nun diese allgemein ausgesprochenen Sätze etwas näher beleuchten. Von der Hand des Abts Cölestins in Einsiedeln liegt ein Entwurf zur Centralisirung des katholischen Vereins vor, mit sehr vielen Randglossen und Anmerkungen des Herrn Schlumpf, bezüglich auf den katholischen Verein im Canton Luzern, versehen, in welchem Entwurfe dann auch unter anderm folgende von jedem Mitgliede des Vereins einzugehende Verpflichtungen vorgeschlagen sind: „a) Kein Mitglied erlaubt sich eines der (nach der Meinung dieses Herrn) schlechten Blätter zu lesen, vielweniger zu halten, ohne die Befugniss hierzu von den geistlichen Obern nachgesucht zu haben; das gleiche gilt von schlechten Büchern. b) Bei den Grossrathswahlen sollen die Mitglieder auf die Winke der Vor-

steher der Cantonal-Vereine Acht haben, und nicht nur ihr Auge auf die zu bezeichnenden werfen, sondern auch auf die Wünsche (Instructionen) dringen, die man an die zu Wählenden aussprechen wird.“ — In einem andern Manuscripte der bei Professor Schlumpf aufgefundenen Schriften heisst es: „Die Hauptbestimmung dieses gemeinsamen Verbandes dürfte sein: 1. Bei der nach den blutigen Auftritten zu Kappell und auf dem Gubel Anno 1531 zu Zug geschlossenen, gesiegelten und ausgefertigten Uebereinkunft zu verbleiben, in Folge der sich die Katholiken in die kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten, diese hingegen ebensowenig in die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken sich zu mischen hätten.“ Wer sieht hier nicht die Zwietracht, die man in unserm Vaterlande, und namentlich in den paritätischen Cantonen (Aargau und andern) beabsichtigt? Dass Herr Schlumpf und Egli schon früher den Waldstätter Boten unter Oberst Pfyffers Namen schrieben, ergiebt sich aus einem von Egli an Schlumpf gerichteten Schreiben, in welchem er erklärt, dass, „da man keinen andern weltlichen Redactor finde als Herrn Pfyffer, und um des Standes willen kein Geistlicher auch nur den muthmasslichen Namen hergeben darf, bis die Zeit entweder besser oder dann noch schlimmer wird, den Wagen einstweilen mit dem alten Gaule bespannt zu lassen, doch das Fuhrwerk neu zu lackiren und Pferd und Fuhrmann zu ihrem Willen zu stellen; ein neuer Beiwagen, etwa von Ury her, könnte dann alle 14 Tage dasjenige nachführen, was jener nicht laden darf.“ — Der Plan zu einer neuen Kirchenzeitung, geschrieben von der Hand des Herrn Professor Schlumpf, ist ebenfalls merkwürdig, und giebt Aufklärung über viele Mitarbeiter. Denn da heisst es hinsichtlich der Ausführung: „Die Professoren der Theologie zeigen neue Schriften an; Professor Suter excerpirt den Avenir, l'Ami de la Religion, le Catholique; Andres durchstöbert den Lesezirkel und sammelt liberale Flöh' und andere Insecten, und liefert sie auf die Schlachtbank des katholischen Vereins, damit vom Oberinquisitor ein auto da fé zur Belustigung des Publikums alle Monate einmal veranstaltet werden möge. Herr Blum sammelt die pädagogischen Schriften Eduards und processirt. Herr Staffelbach in Büron schreibt gelehrte Abhandlungen, Herr Egli satyrische, Herr G. Sigrist evangelische, Herr Banz catechetische, Herr Schiffmann humoristische, Herr Vock diplomatische und juridische, Herr Keller pädagogische, Herr Greith poetisch-religiöse u. s. w. Herr Zürcher durchsucht und excerpirt die deutschen Zeitblätter; Herr Kopp giebt alte Urkunden, namentlich über die Reformation der Schweiz; Herr Haller in Solothurn hilft mit Geist und Erudition, die Klöster mit Geld, die Nuntiatur mit Correspondenzen; der Bischof schweigt und freut sich des Guten, in Maassen am jüngsten Tage auch der papierne Schweizerkatholik

flammis absumitur. Mit der Congregation in München, mit der in Frankreich, Görres, mit A—Z wird correspondirt. Herr Geiger bearbeitet die Argumentli, die ihm Herr Widmer dictirt“ etc. „Uebrigens,“ heisst es dann am Ende, „unterwerfe ich Alles und Jedes der Approbation der Jungfer Catharina (=Nuntiatur oder katholische Kirche) und verdamme zum voraus, was sie verdammt, und behaupte und vertheidige, was sie vertheidigt.“— Dass die Druckerei der Gebrüder Räber zum Dienste des katholischen Vereins stets bereit und sogar in deren Sold steht, ist aus den von diesem Verein daselbst gedruckten Flugschriften klar und deutlich; evident aber durch den Vertrag zwischen den Buchdruckern Räber und Pfarrer Egli in Root, betreffend die Herausgabe der Kirchenzeitung, worin ausbedungen ist, dass die Herren Räber den Namen hergeben, für allfällige Processe aber die Direction des katholischen Vereins haften werde. — Wie bereitwillig indessen die Klöster und vor allem der Klosterabt Cölestin von Einsiedeln ist, diese Buchdruckerei der Gebr. Räber, so wie diejenige des Herrn Kälin in Schwyz zu unterstützen, und zwar mit grossen Geldsummen, ergiebt sich aus einer Menge im Laufe dieses Jahres erlassenen Briefen dieses Abtes an die Gebr. Räber, aus denen hervorgeht, dass Herr Abt die Kälinsche Buchdruckerei, wo er ein Capital von 42,600 Fl. eingesetzt hat, zu erweitern suchte und die Räbersche Buchdruckerei gern damit in Verbindung gesetzt hätte; wozu er dann einen Vorschuss von 6000 Fr. ohne Zins verspricht und den Herren Räber gegen ihre Bedenklichkeiten proponirt, im Bruch so viel Geld zu entheben, dass nicht nur dem Geschäfte die nöthige Erleichterung würde, sondern dass daraus auch noch für Einsiedeln eine neue Presse angeschafft werden könnte. — Es ergiebt sich diese Unterstützung ferner aus dem Ausführungsplan zur Kirchenzeitung des katholischen Vereins, wo Schlumpf schrieb, die Klöster helfen mit Geld und die Nuntiatur mit Correspondenzen, ferner aus einer bei Pfarrer Egli in Root aufgefundenen Rechnung, gestellt vom 1. Jänner bis 18. Juli 1834, wo er nebst andern Zuschüssen von Muri her in dreimalen, vorzüglich vom Klosterarzt Dr. Baur 400 Fr. an die Filial-Casse, welche Egli führte, abgeliefert wurden, aus welcher dieser dann auch 100 Fr. an seine Pressprocesskosten bezog und den Rest von 300 Fr. an Herrn Caplan Blum, wahrscheinlich in die Haupt-Casse, ablieferte.

Wie besonders thätig die Mitglieder des katholischen Vereins und vor allem die geistlichen Herren in Verbreitung von Flugschriften waren, welche die offene Absicht haben, die gegenwärtig bestehenden Behörden herabzusetzen, zu verdächtigen, um auf die Grossrathswahlen einzuwirken, ergiebt sich aus einer Menge von Actenstücken. So hat sich schon oben der Entwurf des Abts Cölestin in diesem Sinne unzweideutig

ausgesprochen. Verwegener und selbst verrätherisch, eine fremde Intervention zu diesem Zwecke nachzusuchen, und den Herrn Schlumpf zu dem gleichen ermunternd, spricht sich derselbe in einem Schreiben an Herrn M. Schlumpf vom 14. März 1835 aus: „dass er zwar schon mehrere mittelbare und unmittelbare Schritte bei der Nuntiatur gethan habe, um von Rom oder Luzern her Maassregeln zur Aufmunterung des Volkes hervorzurufen; indem Rom wenigstens das Wohlgefallen über das Benehmen des St. Galler Volkes aussprechen sollte; denn (sagt er) wenn so etwas nicht noch in der Zeit zum Vorschein kommt, so will man für das Gelingen guter Wahlen gar nicht gut stehen. Mag nun diese meine Eröffnung aufgenommen werden, wie sie will, und mag sie von einigem Erfolge sein oder nicht, so konnte ich es nicht über mein Gewissen bringen, selbe nicht an Mann zu bringen,“ und dieser Mann ist Melchior Schlumpf, Professor in Luzern.

Welche verkehrte Ansichten und überhaupt welche blendende Mittel ergriffen werden sollten, um diesem katholischen Vereine einige Wichtigkeit und ein Ansehn zu verschaffen, ergiebt sich ferner aus einem vom Abte Cölestin von Einsiedeln geschriebenen Nachtrag zum Entwurf des katholischen Vereins, welcher lautet wie folgt: „Jeder Verein, der grosse Resultate bewirkte, hatte, wie diese Resultate zum Heil oder Verderben waren, entweder grosse Heilige oder mächtige Bösewichter an ihrer Spitze. So stand an der Spitze derer, welche die Albigenser besiegten, der heilige Dominicus. An der Spitze derer, die den stolzen Soliman bei Corfu besiegten, stand der heilige Papst Pius V. An der Spitze des Freimaurer-Vereins, der wie ein Donnergewitter 1798 den Thron und den Altar umwarf, stand der mächtige Herzog von Orleans und an der Spitze der Revolution 1830 sein Sohn, Männer des wegen Ruchlosigkeiten so berüchtigten Hauses Orleans. In gegenwärtigen Bedrängnissen können nur grosse Resultate die Christenheit retten und da unser Verein alle Katholiken in der Schweiz und wenn's nach Wunsch und Bedürfniss ginge, gar alle Katholiken umschlingen sollte, so müssen wir ebenfalls einen Heiligen an der Spitze haben, hiemit nicht einen qui se ipsum commendat nec quem hominum fama commendat, sed quem deus commendat, einen Mann des Glaubens und Gebets, durch Wunderthat bekannt. Da kein solcher bekannt ist als der Fürst von Hohenlohe, so glaube ich, die Direction sollte ihn bitten, mit seinem Gebete und Räthen an die Hand zu gehen. Durch ihn könnte die ganze östreichische Monarchie für diesen Verein gewonnen werden. Durch ihn würde vielleicht Gott offenbaren, wie das Geschäft, die Christenheit von der äussern Herrschaft des Satans zu befreien, müsste angegangen werden, wo man anfangen, was für Lastern und wie solchen zu begegnen sei. Es scheint,

die Ehre, das christliche Volk vom äussern Drang der Fürsten dieser Welt zu retten, sei dem heil. Vater nicht vorbehalten."

Wie thätig einige geistliche Herren nebst ihren Unterangestellten sich vor den letzten Wahlen hervorthaten, wenn man es sonst auch nicht wüsste, geht aus vielen Briefen hervor, womit die Versendung einer grossen Anzahl der auf diesen Zeitpunkt erschienenen Flugschriften im Sinne des katholischen Vereins angezeigt und häufig um neuerliche Lieferungen nachgesucht wird. Mit solchen Versendungen befasste sich nebst Andern Caplan Achermann in Reiden, Fabrikant Brunner in Knutwil, Richter Anton Portmann in Schüpfheim, Sylvester Bürger von Hochdorf, Joseph Bossart in der Hub zu Richenthal u. s. w. Dass der Waldstätter Bote, der schweizerische Correspondent, die Luzerner Zeitung und, versteht sich von selbst, die Kirchenzeitung, grösstentheils von den geistlichen Herren geschrieben wird, liegt offenbar am Tage, wie wir schon aus obigem Schreiben des Herrn Egli an Schlumpf entnommen. Sodann ist unter Schlumpf's Schriften ein Brieflein vom Caplan Blum in Hochdorf, vom 15. März 1832, gefunden worden, mit welchem er dem Herrn Schlumpf zwei Artikel in den Boten einsendet und bemerkt, der Process zwischen Widmer, Schullehrer und Decan Häffliger, wenn er weiter getrieben werden wollte, könnte wieder zum Läuten der grossen Glocke führen, und damit schliesst, „es thut Noth, dass Scandala kommen, wie in Wohlenschwil." Eine eigene Art, Verwirrung zu provociren! — Ein anderes Briefchen des Herrn Blum an Herrn Prof. Schlumpf lautet: „Lieber! Ich wünschte, dass Sie mir die sogenannte Hochdorfer Bittschrift nebst meinen dazu gelegten Noten sogleich zurückschicken möchten. Herr Leu hat bekanntlich eine Protestation zu Protokoll gegeben, und hat noch nicht alle Hoffnung in Betreff des Schullehrers verloren. Er ist aber von Kost und Scherer schändlich verlassen worden. Mich ärgert aber noch mehr das Benehmen und die Kurzsichtigkeit der schwarzen Buren — Pfaffen. Ich wünschte einen vollständigen Rapport dieser Sache, und wenn ihn Niemand machen will, so werde ich es versuchen. Es wäre gut, wenn Leu in einer liberalen Zeitung amrhynisch oder casimirisch gehudelt würde, das wäre eine Herausforderung sich zu rechtfertigen. Besorgen Sie wenigstens das Letztere, wenn es etwa nicht kommen sollte" etc. — So schreibt dann auch St. St. H. (Stephan Staffelbach Helfer) aus Altishofen vom 27. Mai 1835 aus Auftrag seines Principalen an Professor Schlumpf, dass er jene Eingaben über die Umtriebe bei den hiesigen Wahlen vor deren Aufnahme prüfen und das Nöthige ändern möchte, namentlich könnte man den Ort und Namen etwa mit Anfangsbuchstaben schreiben, wenn er glaube, dass das Specielle etwa eine Rechtsklage absetzen dürfte.

Obwohl Alles wahr sei, liessen sich die Beweise schwer auffinden, indess dürfte der Waldstätter Bote so etwas ohne Gefahr sagen. Endlich schliesst derselbe: „Denken Sie doch ernstlich darauf, die entworfene Organisation des katholischen Vereins bald in's Leben treten zu lassen.“ — So schreibt dann auch Herr Subregens Greith von St. Gallen an Herrn Chorherrn Widmer schon vom 9. Christmonat 1831 unter Anzeige, dass die Bildung eines katholischen Vereins eine freudige Sensation gemacht habe, er überschicke etwas für das Zwerchfell, es hätte im Correspondenten einen rechten Platz. — Bei den Gebrüdern Räber wurde neben mehreren andern Zeitungsinseraten, von der Hand des Herrn Caplan Zürcher, betreffend die Propstwahl in Solothurn, den Anschluss Badens an den deutschen Zollverein, die Strafurtheile gegen Geistliche im Canton Aargau, den Bürgerkrieg in Spanien, alle voll Bitterkeit und Galle, auch Eines gefunden, welches neben einem erdichteten Inhalt auch noch die schlechte Absicht hatte, die Welt glauben zu machen, als wären die deutschen Handwerker-Vereine in Luzern vorzüglich thätig, Pläne gegen die fremden Fürsten zu schmieden, um so auch Luzern in Steinhölzliadische Verlegenheit zu bringen. Das Inserat lautet, wie folgt, und ist später im Waldstätter Boten fast gleichlautend erschienen: „In Luzern hatte man bisher von einer Steinhölzliade noch nichts erlebt. Am 20. Mai, als am Auffahrtstage, aber hat ein unbekannter Mensch eine Vereinigung derselben von Zürich hergebracht. Etwa 40 Handwerksgesellen versammelten sich um denselben an diesem Tage im Gasthause zur Taube, jetzt zu den drei Schweizern genannt; patriotische Reden wurden gehalten und Lieder gesungen, deren Inhalt voll des unerschrockensten Muths waren. Das „Nordlicht“ wirkte nebst andern Lichtsternen mächtig für die Aufklärung an diesem hohen Tage. Noch am gleichen Tage wurde eine zweite Versammlung im obern Grund gehalten. Eine Versammlung bei einer, wir wissen nicht was für einer, Schlossruine oberhalb Kriens wurde durch das schlechte Wetter verhindert. Mögen die Despoten und Tyrannen noch so geschäftig Ketten der Unterdrückung schmieden, die Freiheit wird sich doch Bahn brechen, wo solche Hermanne unter dem Palladium der Schweizerfreiheit für Erringung der deutschen Freiheit in die Schranken treten.“

Nach dieser einfachen Berichterstattung über das Hauptsächlichste des bei den Hausdurchsuchungen der Eingangs genannten Herren Aufgefundenen, können wir uns nicht enthalten, nachstehende Bemerkungen beizufügen. Der sogenannte katholische Verein nahm in Luzern seinen Ursprung, und zwar schon im Jahre 1831, also gleich nach dem Enstehen der gegenwärtigen neuen Ordnung der Dinge in mehreren Cantonen unseres Vaterlandes, wie sich dieses aus mehreren Briefen des

Subregens Carl Greith aus St. Gallen an Chorherrn Widmer und Professor Schlumpf ergiebt, in welchem er sich über das stille Ausbreiten des Vereins freut, sich zu thätiger Mithülfe an der Redaction eines Blattes bereit erklärt und eine grosse Anzahl von Statuten des katholischen Vereins von Herrn Widmer verlangt. Er verbreitete sich nach und nach in verschiedene Cantone, und namentlich in die Cantone St. Gallen, Aargau, Zug und Schwyz, was deutlich aus Briefen des Herrn Pfarrer Schubiger in St. Gallen-Kappel, des Caplans Federer in Flums, des Pfarrers Häselin von Herznach, des Laurenz Göldlin von Luzern, Reisender der Gebr. Räber und Anderer hervorgeht. Es scheint aber, dass trotz allen Bemühungen die Sache doch nicht nach Wunsch gehen wollte; denn man organisirte alle Augenblicke den Verein, theilte ihn in Unterabtheilungen und suchte die Cantonsvereine wiederholt in einen Gesammtverein unter sogar mit gesetzgebender und richterlicher Gewalt ausgestattete Centralbehörde zu bringen. Auch scheint man die Absicht gehabt zu haben, ihn durch die höchsten kirchlichen Behörden, gleich den Bruderschaften, genehmigen und mit geistlichen Gnaden beschenken zu lassen (Entwurf zur Centralisirung des katholischen Vereins von der Hand des Abts Cölestins von Einsiedeln). Als Correspondenten ausser dem Canton erschienen ausser den schon genannten noch: Caplan Hürliman in Cham, Decan Groth in Merenschwand, Stadtpfarrer Aebi in Freiburg, Pater Amadeus Capuziner in Schwyz, Pater Benedict Braun Grosskellner in Mariastein, Pater Ambros Christen in Muri etc., welche theils Flugschriften mittheilten oder verlangten, theils Zeitungsartikel einsandten. Viele Briefe haben entweder keine Unterschriften, oder es steht nur der Anfangsbuchstabe, oder ein kleiner Endbuchstabe, oder nur ein sonstiges Zeichen, oder endlich ein angenommener Name. Oft wurden sie einige Stunden weit durch Expressen getragen und erst dann auf die Post gethan, damit der Ort des Abgangs nicht bekannt werde. Herr Schlumpf war dann ein besonders thätiges Mitglied. Eine Menge von Entwürfen zu Verbesserung der Organisation des katholischen Vereins liegen, von seiner Hand geschrieben, vor. Auch nachdem die Wahlen des fliessenden Jahres nirgends ganz im Sinne des katholischen Vereins ausgefallen waren, wurden die Hauptanführer nichts weniger als entmuthigt, und noch am 26. Mai schreibt Helfer Staffelbach aus Altishofen an Professor Schlumpf, ernstlich darauf zu denken, die entworfene Organisation des katholischen Vereins baldigst in's Leben treten zu lassen. Dass dieser sogenannte katholische Verein keineswegs die etwa gefährdete Religion im wahren Sinne des Wortes zu schützen gedenke, ergiebt sich aus den oben angeführten Thatsachen und Entwürfen, und aus den Behandlungen der religiösen Gegenstände überhaupt, die mit einer Frivolität und

Geringschätzung ohne Gleichen behandelt werden, da, wo man keine Maske vorzunehmen für nöthig erachtet, sondern es will der katholische Verein eingreifen in die Rechte und Befugnisse der Regierungen und in die sogenannten weltlichen Angelegenheiten überhaupt. Leitung der Wahlen ist des Vereins Hauptaugenmerk und Vergiftung der öffentlichen Meinung, Unterordnung unter eine geheime Gewalt, der mit blindem Gehorsam die Mitglieder des Vereins Folge zu leisten hätten, also Erstickung alles freien Denkens und Handelns, wie aus den Entwürfen des Abts Cölestin erhellet. Auffrischung des alten Hasses zwischen den Katholiken und Protestanten, wie sich aus einem Entwurfe von Schlumpf ergiebt, also Zwietracht, Unordnung und Verwirrung im Vaterlande, wozu die schlechtesten Mittel, selbst Landesverrath nicht verschmäht werden, wie aus dem Schreiben vom Abte Cölestin an Professor Schlumpf hervorgeht, wo er denselben aufmahnt, Schritte von der Nuntiatur hervorzurufen, um auf die Grossrathswahlen einwirken zu können. Dass bedauerliche Folgen dieses Treibens auch in religiöser Beziehung bereits sich gezeigt haben, geht aus amtlichen Berichten hervor, wie z. B. jener des Amtsstatthalters von Willisau über die in verschiedenen Gemeinden stattgefundenen Versammlungen des dasigen katholischen oder Betvereins, wobei allerlei tolles und abergläubisches Spectakel getrieben wurde. Professor Schlumpf mischt sich überhaupt in alle Angelegenheiten, wo er den Rechten des Staates gegenübertreten kann. So liegt noch ein Entwurf von ihm von einer Zuschrift des Herrn Altpfarrer Huber an den Capitels-Decan von Willisau vom 19. Juli 1834 vor, wo die vom gr. Rathe bestätigte Abberufung des Herrn Huber ein Attentat der Staatsgewalt genannt wird, welche man durch Stillschweigen nicht sanctioniren soll, und wo das Capitel angesucht wird, sich in dieser Beziehung für Huber bei dem Bischofe zu verwenden, auf dass die Beschlüsse des Staats durch einen förmlichen Act der Kirche annullirt werden. Ebenso hat Herr Schlumpf dem Herrn Huber auch eine Verwahrung an den Bischof gegen die Schlussnahme des gr. Rathes geschrieben vom 28. April und denselben um irgend eine Art von Abhülfe angesucht.

Die Justiz- und Polizei-Commission ist keineswegs gegen die freie Bildung von Vereinen, insofern sie keinen feindseligen Character gegenüber der Staatsgewalt annehmen, gestimmt; allein sobald Vereine zu Tage kommen, welche dahin streben, die legalsten Handlungen der rechtmässigen vom Volke selbst ausgegangenen Behörden als Attentate zu bezeichnen, fremde Einmischungen in unsere innere Angelegenheiten hervorzurufen, und in diesem verbrecherischen Sinne auf die öffentliche Meinung mit allen Künsten und Schlichen zu wirken, kann und

darf von Seiten der Staatsgewalt diesen Bemühungen nicht gleichgültig mehr zugesehen werden. Sie enthält sich indessen für einstweilen noch weiterer Vorschläge und begnügt sich, Hochdenselben für dermalen diesen Bericht bei Anlass des von der Verhörscommission des Bezirkgerichts Muri anverlangten Hausuntersuchs über das Treiben und Wühlen des sogenannten katholischen Vereins erstattet zu haben. Genehmigen Sie die Erneuerung unserer besondern Hochachtung.

Der Präsident: L. Baumann.
Für die Justiz- und Polizei-Commission,
der Unterschreiber: K. Gerber.

Luzern, den 26. Juni 1835.

---

## b) Aargau.

### I.

### Schreiben des Bischofs von Basel an Landammann und kl. Rath des Cantons Aargau.

Hochgeachteter, Hochzuverehrender Herr Landammann!

Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren des hohen kl. Raths!

Wiewohl mir die Menge und Wichtigkeit der Amtsgeschäfte, welche in verdoppeltem Maasse auf den Regierungen unserer Tage lasten, nicht unbekannt sein kann, und es deswegen in meinen Wünschen läge, Ihre schweren Sorgen und Mühen nicht noch durch unangenehme Zuschriften von mir zu steigern: sehe ich mich doch in die traurige Nothwendigkeit versetzt, Sie mit gegenwärtigem Schreiben zu belästigen. Um mich aber so kurz als möglich zu fassen, gehe ich sogleich auf den Hauptgegenstand über. Derselbe ist die von mehreren Herren Deputirten hoher eidgenössischer Stände den 23. Jänner 1834 zu Baden im Aargau getroffenen Conferenzial-Schlussnahme.

Betrachtet man ihren Inhalt auch nur mit flüchtigem Auge, so sieht man den Extract der berüchtigten Synode von Pistoja, des sogenannten Emser Congresses, und der vor wenigen Jahren gemachten Frankfurter Pragmatik mit dem Anschlusse etlicher Artikel, von denen jeder einsichtsvolle Leser, der gewisse Collisionen mit ein paar hochverehrlichsten Cantonsbehörden, in die der Bischof von Basel zufolge amtlicher Stellung wider seinen Willen verwickelt worden war, wahrgenommen hat, unschwer erkennen kann, sie seien als Coërcitiv-Mittel gegen den bischöflichen Stuhl

von Basel aufgenommen worden. Da nun die Beschlüsse der Pistojer Synode, gleichwie des Emser Congresses und der Frankfurter Pragmatik in der allgemeinen Kirche eine solche Verwerfung fanden, dass selbe unvollzogen bleiben mussten, und als eine Pflanze, die nicht von Gottes Hand gepflanzt worden, schnell verdorrten, und dasjenige, was der Bischof von Basel aus heiliger Amtspflicht gethan hatte, fürwahr keiner Coërcitiv-Maassnahme bedurfte; musste nicht des Bischofs Herz tief verwundet werden durch die Nachricht von dieser Badener Conferenz-Schlussnahme, die, was schon anderwärts der allgemeinen Verwerfung mit vollem Rechte unterlag, in seine Diöcese einzupflanzen und des rechtmässigen Hirten Jurisdiction zu vernichten drohte? — Ja, Hochgeehrte, Hochzuverehrende Herren! tief war die Wunde meines Herzens. Ich litt schmerzlich, und schwieg dennoch. Ich schwieg, weil mich keine Cantonsbehörde um mein Gutachten angegangen war; weil man hoffen durfte, die sieben hohen Diöcesan-Stände werden in ein derartiges Verkommniss niemals einwilligen; ich schwieg, weil sich erwarten liess, ein Gegenstand, der Kirche und Staat betrifft, werde nicht einseitig vom Staate abgeschlossen werden; weil es sich endlich für mich als den Betheiligten am allerwenigsten schickte, in meiner eigenen Sache das Wort zu ergreifen. Ich setzte dieses mein Stillschweigen sogar dann noch fort, als mir Höchstsie (ausser dem hochl. Canton Aargau hat mir sonst keiner von den sieben Diöcesan-Ständen über dergleichen Punkte eine Anzeige gemacht) das unterm 7. Junius 1834 vom hohen gr. Rathe erlassene und unterm 9. Junius des gleichen Jahres vom hohen kl. Rathe zum Vollzug beschlossene, schon gedruckte Gesetz, übersandten. Ich dachte nämlich, keine Antwort sei der höflichste Wink von nicht erfolgter Mitgenehmigung, und eben deswegen die beste Antwort. Wie gross war aber mein Erstaunen, als ich in Zeitungsblättern las, es sei von einem Hochgeachteten Herrn Grossrath in der öffentlichen Sitzung des Hochl. gr. Rathes in Aargau ausgesprochen worden, der Bischof habe eben deswegen, weil er geschwiegen, alle diese Neuerungen gutgeheissen. Da ich es nun für unmöglich hielt, dass auch nur ein einziger aus einem so hochehrwürdigen Raths-Collegium eine solche Folgerung vom Schweigen zum Gutheissen — und noch dazu in einem Gegenstande, wo Jedermann, der noch zwei gesunde Augen hat, sehen kann, das Stillschweigen sei ein tief und schwer leidendes Schweigen — zu machen im Stande wäre; schien mir dies Zeitungs-Inserat eben so wenig Glauben zu verdienen, als mancher Zeitungs-Artikel, dessen Berücksichtigung unter der Würde eines Bischofs sein würde. Ganz anders zeigte sich mir diese Sache,

als mir jüngst durch zwei ehrende Deputirte ein Schreiben von einer bedeutenden Anzahl Katholiken, und noch dazu mehrerer Grossräthe Ihres Cantons, vom 28. März fliessenden Jahres datirt, überreicht wurde, worin die Bemerkung steht, dass die Beförderer und Freunde der kirchlichen Neuerungen vielfach und bei jeder Gelegenheit die Behauptung aussprechen und auszusprechen fortfahren, der Bischof habe dies alles gut geheissen. Unter solchen Verumständungen bin ich gezwungen, das Stillschweigen zu brechen; weswegen ich vor Ihnen, Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren, erkläre, dass ich, weit entfernt die Badener Conferenz-Beschlüsse gut zu heissen, dieselben vielmehr missbillige, wie sämmtliche katholischen Bischöfe zu allen Zeiten dergleichen Artikel standhaft missbilligt haben, und dass ich mich und die Jurisdiction und Rechte des bischöflichen Stuhles von Basel und der heiligen Kirche dagegen feierlich verwahre.

Oben erwähntes Schreiben meldet unter anderm auch noch: Es ist in das neue Schulgesetz vom Aargauischen gr. Rathe am 17. Hornung die gesetzliche Bestimmung aufgenommen und genehmigt worden, dass die Lehrbücher für den Religionsunterricht in den katholischen Schulen von der Regierung auf den Vorschlag des Cantonschulrathes im Einverständniss mit dem Kirchenrathe, und wie der Bericht der Regierung sagt, ohne Zustimmung des bischöflichen Ordinariats, eingeführt werden sollen. Wenn diese gesetzliche Bestimmung wirklich in das neue Schulgesetz aufgenommen und genehmigt worden (was ich so gern bezweifeln möchte), so muss ein gewaltiges Missverständniss obwalten, denn dadurch würde ja das bischöfliche Ordinariat zur Null herabsinken, und der Unterschied zwischen der lehrenden und lernenden Kirche, den Jesus selbst eingesetzt hat, aufgehoben. Die ganze katholische Welt weiss, dass die Bestimmung, Aufsicht und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes und der Lehrbücher desselben dem Bischofe zukommt, und in jeder Diöcese kein anderer Catechismus oder Lehrbuch für den Religionsunterricht gebraucht werden soll, als derjenige, welcher vom Diöcesan-Bischofe genehmigt worden ist. Auch die neuesten Gesetze in unserm Vaterlande anerkennen die Nothwendigkeit einer solchen Approbation. Vielleicht glaubte der hohe grosse Rath des Cantons Aargau, der löbliche Kirchenrath besitze schon das nöthige kirchliche Ansehn, indem er immer einige katholische Priester unter seinen Mitgliedern habe. Ferne sei es von mir, der Einsicht und dem Frommsinn einer so achtbaren Behörde auch nur im Mindesten zu nahe zu treten; allein, da ihre sämmtlichen Mitglieder vom Staate allein, ohne alle Mitwirkung der Kirche, aufgestellt werden, kann sie niemals

die Autorität einer kirchlichen Behörde haben, sondern ist und bleibt immer nur Staatsbehörde, welcher wohl zukommen mag, zu beurtheilen, ob etwas für den Staat heilsam oder nachtheilig sei, aber niemals zukommen kann, rechtskräftig zu entscheiden, ob etwas der katholischen Glaubens- und Sittenlehre entspreche, oder von selber abweiche. Sie sehen hieraus, wie nothwendig ich auch gegen die angeführte gesetzliche Bestimmung, insofern sie wirklich bestehen sollte, den Bischof von Basel und seine Jurisdiction und Rechte verwahren muss. Uebrigens geschieht diese doppelte Verwahrung vom Bischofe von Basel, ohne dass er die hochw. Herren Dom-Capitularen zur Begutachtung einberufen hat, indem ich um so mehr die volle Ueberzeugung hege, dass, wenn ich diese obwaltenden Gegenstände allen hochw. Capiteln der hochverehrlichen sieben Diöcesan-Stände zur Begutachtung übersenden wollte, die gleichen Verwahrungen für unerlässlich von sämmtlichen Capiteln erkannt werden würden, je deutlicher sich schon die meisten Capitel unaufgefordert in ausführlichen Zuschriften ausgesprochen haben. Wie aber der hochwürdige Clerus der Diöcese Basel denkt, denkt auch das katholische Volk. Meine Amtspflicht macht es mir zur Schuldigkeit, hier auszusprechen, wie es in Ihrem Canton aussieht. Gross ist die Unruhe unter Ihren katholischen Landesangehörigen, tausend und tausend Herzen sind gepresst von Angst und Besorgniss, bei Tag und bei Nacht entsteigen der gewissenhaften Brust die bittersten Seufzer, fromme Thränen fliessen und allgemeine Klagen durchdringen ganze Dörfer und einzelne Häuser. Der ächte Katholik weiss und verehrt den Grundsatz seiner Kirche: bei dem, was überliefert worden ist, soll es verbleiben. — Sie, Väter des Vaterlandes! können diese Angst und Besorgniss Ihrer katholischen Landeskinder heben, die Seufzer stillen, die Thränen abtrocknen, die Klagen in frohe Dankesergüsse umwandeln, grosse Gefahr vom Vaterlande abwenden, und eine Crise verhüten, deren Folgen eben so unberechenbar sein könnten, als sie übersehbar sind, wenn Hochdieselben beim hochlöblichen gr. Rathe ein Decret auswirken, vermöge dessen im katholischen Kirchenwesen der alte Zustand verbleiben soll, bis die beiderseitigen betreffenden Behörden des Staats und der Kirche über allfällige Modificationen in's Einverständniss getreten sind. Die Katholiken haben zufolge ihrer Religion die Pflicht, und zufolge der von der Staatsverfassung gewährleisteten Gewissensfreiheit und ungehinderten Ausübung der katholischen Religion auch das Recht, solches zu fordern. Gewähren Sie ihnen, um was sie dringend anhalten, und Sie werden in ihnen Landesangehörige haben, die treu dem Vaterlande anhangen, und mit Gut und

Blut für dasselbe stehen. — Schliesslich muss ich Hochdieselben bitten, den hohen gr. Rath selbst mit gegenwärtigem Schreiben bekannt zu machen, und den Ausdruck der ausgezeichneten Hochachtung und vollkommensten Ergebenheit zu genehmigen, womit ich die Ehre habe zu geharren etc.

† Joseph Anton, Bischof von Basel.

Solothurn, den 10. April 1835.

---

## II.

## Proclamation des grossen Raths.

Wir Präsident und grosser Rath des Cantons Aargau an das Aargauische Volk.

Liebe Mitbürger!

Seit einiger Zeit werden unter Euch über das dermalige Verhältniss und Verfahren der obersten Cantonsbehörde gegen die katholische Kirche im Aargau Ansichten verbreitet, welche nur in gänzlicher Unkenntniss des wahren Verhaltes der Sache ihren Grund haben können, oder aber in einer böswilligen Absicht die Wahrheit zu entstellen. Aus Irrthum oder aus Bosheit behauptet man, es wolle der katholische Glauben untergraben, die Rechte der Kirche beeinträchtigt werden. Insbesondere werden ein Gesetz vom 7. Juni 1834 über das sogenannte Placetum, die Badener Conferenz-Beschlüsse vom 20. bis 27. Januar gleichen Jahres, und das am 21. März und 8. April d. J. von uns beschlossene Schulgesetz als die katholische Religion und kirchlichen Rechte gefährdend, entstellt. Da wir nun heute in den Fall gekommen sind, eine auf diese Gegenstände sich beziehende Zuschrift des hochwürdigsten Bischofs von Basel zurückzuweisen, so steht zu erwarten, dass dieser Beschluss abermals benutzt werde, um die Getäuschten in ihrem Irrthum und die Uebelgesinnten in ihren bösen Absichten zu bestärken. Deshalb, liebe Mitbürger, haben wir beschlossen, Euch die wahre Lage dieser Verhältnisse, kurz, aber strenge der Wahrheit gemäss, bekannt zu machen. — Die Aufsicht des Staates über die äusserlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in seinem Gebiete ist eine Befugniss, welche aus den obersten Grundsätzen des Staatsrechtes fliesst, und von jeher in allen wohlgeordneten Staaten ausgeübt wurde. Eine Folge jenes Rechts ist das sogenannte Placetum (Placetum regium), d. h. die Pflicht und Befugniss der Staatsgewalt, von allen Verfügungen der obern Kirchenbehörden Einsicht zu verlangen, und die Vollziehung derselben zu verhindern, wenn sie den Rechten oder der gesetzlichen Ordnung des

Staates zuwider sind. Dieses Recht wird längst in den meisten europäischen Staaten gehandhabt, namentlich in ganz Deutschland, Frankreich, Oestreich, Russland, Ober-Italien. Auch in der Eidgenossenschaft besteht dasselbe seit Jahrhunderten. Bei der Enstehung des Cantons Aargau besassen die katholischen Landestheile desselben schon förmliche, von den frühern gesetzgebenden Behörden erlassene, Gesetze über das Placetum; im obern Aargau ein helvetisches Gesetz vom 5. Hornung 1800; im Frickthal, einem alten Bestandtheil des Bisthums Basel, eine kaiserliche Verordnung vom 26. März 1781. Seit der Existenz des Cantons wurde auch das Placetum fortwährend ausgeübt. Als dann die Errichtung des jetzigen Bisthums Basel beschlossen war, errichteten die dasselbe bildenden Cantone am 28. Mai 1828 in Solothurn einen Grundvertrag, welcher noch dermal in voller Kraft besteht, und in seinem 38. Artikel wörtlich bestimmt: „Die löblichen Stände garantiren sich gegenseitig das Recht des Placetum (Placetum regium) in seiner vollen Ausdehnung. Alle Publicationen des Bischofs oder seiner Delegirten, sowie die Acte der geistlichen Gerichtsbarkeit, sollen dem Gutheissen der Regierung nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein." Auf jenen Grundvertrag stützt sich das ganze Rechtsverhältniss des Bisthums Basel zu den Diöcesan-Cantonen, und bei landesherrlicher Bestätigung der päpstlichen Bulle über die Errichtung jenes Bisthums wurden die Hoheitsrechte der Cantone, die Kraft der Landesgesetze und Verordnungen ausdrücklich vorbehalten. Endlich leistete der damalige Herr Bischof am 26. Juli 1829 vor seiner Einweihung in Solothurn den Abgeordneten der Bisthums-Stände zu Händen ihrer Landesherren einen feierlichen Eid, wodurch er den Regierungen der Cantone, aus welchen das Bisthum Basel besteht, Treue und Gehorsam schwur, und zugleich gelobte, „weder in noch ausser der Schweiz ein Einverständniss zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, oder eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnten, und sollte er je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in oder ausser der Diöcese, so werde er die Regierung davon in Kenntniss setzen." Also verhält es sich mit dem vielfach verschrieenen Placetum. Das Gesetz v. 7. Juni 1834 ist nur eine Nachbildung der vorher schon darüber bestandenen Gesetze. Einer Einwilligung des Bischofs bedurfte jenes Gesetz so wenig, als irgend ein Ausfluss der gesetzgebenden Gewalt des Staates. Von den Bestimmungen der Badener Conferenz ist bis anhin nur jene über das Placetum in's Leben getreten, die andern warten erst noch ihrer gesetzlichen Erledigung, welche da, wo es wirklich einer Verstän-

digung mit kirchlicher Behörde bedarf, auf diesem Wege angebahnt werden wird. Keine widerstreitet übrigens dem katholischen Kirchenrechte, einige, z. B. die Erzielung eines Metropolitan-Verbandes, die Abhaltung von Synoden sind sogar durch die Kirchenversammlung von Trient (Concilium Tridentinum) vorgeschrieben.

Wer endlich unser neues Schulgesetz mit Unbefangenheit und ruhig prüft, wird sich überzeugen, dass dasselbe nichss enthält, was die Religion gefährdet oder kirchliche Rechte verletzt.

Das, liebe Mitbrüder, ist die Wahrheit; was derselben entgegen, Irrthum oder Lüge sei, könnet Ihr nun selbst beurtheilen. Der grosse Rath anerkennt mit Ehrfurcht die Heiligthümer des religiösen Glaubens, er wird fortan die zarte Schonung beachten, welche sie besonders in paritätischen Staaten gegenseitig fordern, er wird sie kräftig beschützen, wenn es desselben bedarf. Aber fest und unerschütterlich werden wir auch die hohe Pflicht erfüllen, welche Verfassung, Eure Wahl, unser Eid uns auferlegen. Wir werden die Rechte des Staates in Kirchensachen beider Confessionen mit aller Kraft bewahren, die Euer Vertrauen in unsere Hand gelegt hat: es sind dies nicht unsere Rechte, es sind die Eurigen, es sind solche, für die wir auch unsern Nachkommen verantwortlich sind!

Diese Proclamation soll an den gewohnten Orten angeschlagen, in das Cantonsblatt eingerückt und Sonntag, den 17. Mai nächsthin, während des vormittägigen Gottesdienstes von den Kanzeln wörtlich verlesen werden.

Aarau, den 5. Mai 1835.

Der Präsident des grossen Rathes: Fetzer.
Die Secretaire: L. Berner. Weibel.

---

## III.

## Bericht des kleinen Rathes an den grossen.

Wir geben uns die Ehre Hochdenselben anzuzeigen, dass wir gemäss Ihrem verehrlichen Auftrage vom 9. d. M. Ihre an das Aargauische Volk erlassene Proclamation vom 5. gleichen Monats in zahlreichen Abdrücken durch die Bezirksamtmänner den sämmtlichen Gemeinderäthen und Pfarrgeistlichen zukommen liessen, den Ersteren zur Besorgung des öffentlichen Anschlags, den Letzteren zur Verlesung derselben am 17. Mai von den Kanzeln. Inwieweit dieser Anordnung Genüge geleistet worden, und welche Folgen daraus hervorgegangen sind, finden wir uns verpflichtet, Ihnen, Hochgeachtete Herren! hiermit im vorliegenden Berichte mitzutheilen.

Noch ehe die Proclamationen versandt waren, bloss auf die diesfälligen Berichte hin, erlaubten sich schon drei Bürger von Boswil gegen den grossen und den kleinen Rath gröbliche Schimpfworte, und ebenso liess sich der Pfarrer Keusch zu Muri, Capitular des dortigen Klosters, aufregende Aeusserungen zu Schulden kommen, welche uns veranlassten, sowohl ihn, als jene Bürger von Boswil dem Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu verzeigen. Die Letzteren wurden nach dem Maasse ihrer Schuld durch richterliches Erkenntniss bestraft. Diese Thatsachen, noch mehr aber andere zuverlässige Berichte über eine in den Bezirken Muri und Bremgarten durch fanatische und böswillige Menschen hervorgerufene Aufregung der Gemüther, veranlassten uns sodann, dafür zu sorgen, dass uns aus dortigen Gegenden täglich Berichte erstattet werden, um uns unausgesetzt in Kenntniss von der dort herrschenden Stimmung zu erhalten. Inzwischen kam uns von den Bezirksämtern die Anzeige zu, dass in allen reformirten Bezirken, sowie auch in den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden die Anschlagung und die Verlesung der Proclamation von den Kanzeln ohne Anstand stattgefunden, dass hingegen dieselbe nicht verlesen worden sei im Bezirke Zurzach, zu Kaiserstuhl; im Bezirke Baden, zu Birmensdorf, Fislispach, Kirchdorf, Rohrdorf, Wettingen und Würenlos; im Bezirke Bremgarten, zu Bremgarten, Egenwil, Lunkhofen, Oberweil und Zufikon, im Bezirke Muri, zu Auw und Müllau. Wir säumten nicht diejenigen Geistlichen, welche sich hierdurch des Ungehorsams gegen die verfassungsmässig bestehende Obrigkeit schuldig gemacht, sofort den betreffenden Bezirksgerichten zur Untersuchung und wohlverdienten Strafe zu verzeigen. Wir erhielten hierauf von den Decanen zu Bremgarten und Kirchdorf für sie und Namens der ihrem Capitel zugehörenden widersetzlichen Geistlichen Schreiben, welche die Unterlassung der Ablesung der Proclamation entschuldigen und rechtfertigen sollten, und Herr Decan Rohner erklärte sogar, dass der Ablesung kein weiteres Hinderniss im Wege stehen werde, sobald dieselbe vom Bischofe werde anbefohlen sein. Auf diese und ähnliche Zuschriften wurde indessen keine Rücksicht genommen, weil die Sache dem Richter bereits angezeigt war, und wir uns nicht für berechtigt halten durften, die richterliche Amtshandlung auf irgend eine Weise zu hemmen. Am 26. d. M. erhielten wir vom Bezirksgericht Muri die Anzeige, dass über die widersetzlichen Pfarrgeistlichen von Auw und Müllau, gemäss §. 104 des Cantons St. Gallen die Special-Inquisition erkannt, der vielfacher Umtriebe bezüchtigte Herr Decan Groth von Merenschwand in Arrest gesetzt worden sei, und dass die Schriften

dieser drei Geistlichen in Beschlag genommen worden. Am gleichen Tage erliess hingegen das Bezirksgericht Bremgarten gegen die dortigen widersetzlichen Geistlichen zwei polizeirichterliche Erkanntnisse und verfällte dieselben zu grösseren oder geringeren Geldbussen und Bezahlung der Kosten. Gegen diese Erkanntnisse liessen wir den Recurs an das Obergericht anmelden und dem Herrn Bezirksgerichts-Präsidenten statt jeder weitern Recursbeschwerde einfach eröffnen, dass sich der kleine Rath hierzu bewogen gefunden, theils um eine möglichst gleichartige Beurtheilung aller widersetzlichen Geistlichen zu erzielen, theils weil nach unserm Dafürhalten unverkennbar einschlagende gesetzliche Strafnormen ganz ausser Acht gelassen worden. Ob und wie gegen die widersetzlichen Geistlichen in den Bezirken Baden und Zurzach eingeschritten wurde, ist uns bis anhin noch nicht bekannt.

Aber nicht allein Geistliche und andere Staatsbürger, sogar Beamtete erlaubten sich bei diesem Anlasse ordnungswidrige Handlungen. Die öffentlich angeschlagenen Proclamationen wurden in einigen Ortschaften herabgerissen, oder auf andere Weise verunglimpft. Wir ertheilten den betreffenden Bezirksämtern den Auftrag, die ausgemittelten Thäter sofort den Gerichten zu verzeigen. Das Bezirksamt Bremgarten verzeigte dem dortigen Gerichte mehrere Schuldige, in Muri sollen hingegen jene Frevel meist zur Nachtzeit stattgefunden haben und die Ausmittelung sehr schwierig sein. Als Frevler dieser Art wurden unter andern zu Bremgarten dem Gerichte verzeigt: der Gemeinderath und Ohmgeldner Vok von Anglikon und der Gemeindeammann Hagenbuch in Oberlunkhofen; der Erstere hatte eigenhändig eine Proclamation herabgerissen und Letzterer das Herabreissen derselben geduldet. Vok wurde von uns in beiden von ihm bis anhin bekleideten Stellen unverzüglich suspendirt, und Gemeindeammann Hagenbuch, der übrigens die Ehre geniesst, Mitglied der obersten Landesbehörde zu sein, vom Bezirksgericht Bremgarten zu einer Geldbusse von 50 Fr. verfällt, seiner Stelle als Gemeindeammann entsetzt und unfähig erklärt, binnen der nächsten 6 Jahre eine Gemeindsbeamtung zu bekleiden. Ein ähnliches Urtheil ist seitdem gegen den vorerwähnten Gemeinderath und Ohmgeldner Vok ausgesprochen worden.

Ob wir gleich, Hochgeachtete Herren! das Vertrauen in die Rechtlichkeit und das Ehrgefühl selbst derjenigen Mitbürger in den östlichen Bezirken, welche durch fanatische, pflichtvergessene Menschen und auch durch Mitglieder und Agenten des sogenannten katholischen Vereins über Gebühr aufgeregt worden, nicht verloren hatten, glaubten wir

dennoch, es liege in unserer heiligen Pflicht uns in den Stand zu setzen, allfälligen ungesetzlichen und verbrecherischen Handlungen unverweilt mit Kraft entgegenstehen zu können. Zu diesem Behufe liessen wir schon am 15. das Materielle im Zeughause zu sofortigem Gebrauche in Bereitschaft setzen, und als in der Folge und aus den beunruhigten Bezirken Nachrichten eingingen, welche auf die Möglichkeit ungesetzlicher Schritte hindeuten und uns das Bezirksamt Muri am 19. die möglichste Vorsicht empfahl, wurden die erforderlichen Befehle erlassen, dass sowohl Mannschaft als Pferde in den nicht beunruhigten Bezirken auf den ersten Ruf zum Abmarsch bereit sein sollten. Mittlerweile erhielten wir zuverlässige Kunde, dass sich eine angemessene Thätigkeit unter den Mitgliedern des sogenannten katholischen Vereins zeige, der sich unzweifelhaft zur Aufgabe gemacht hat, das Placetumgesetz wie die übrigen Beschlüsse der Badener Conferenz unwirksam zu machen oder deren Auflösung herbeizuführen, und dass der Verkehr mit den Klöstern im Canton wie mit den Gleichgesinnten in den Cantonen Luzern, St. Gallen, Zug und selbst der Urcantone sehr lebhaft unterhalten werde. Es drängte sich die Vermuthung auf, Hochgeachtete Herren! dass dieses Treiben unter dem Deckmantel der Religion mehr einen politischen, mit der bestehenden Ordnung der Dinge im Widerspruch stehenden Zweck beabsichtige, als einen wirklich religiösen.

Diese Betrachtung vermochte uns dem hohen Vororte von solchen Umtrieben Kenntniss zu geben, sowie den hohen Regierungen von Luzern, St. Gallen und Zürich, jederzeit bemerkend, dass wir bis anhin uns noch nicht im Falle befinden, das eidgenössische Aufsehn in Anspruch zu nehmen. Von sämmtlichen hohen Behörden erhielten wir freundeidgenössische Erwiederungen und die kräftigsten Versicherungen, auf den ersten Ruf zur Erfüllung ihrer bundesmässigen Pflichten bereit zu sein. Sowie wir uns hierdurch, für den dringendsten Fall, der Hülfe unserer Nachbarcantone versichert hatten, fanden wir es angemessen, für die allfällig in Bewegung zu setzende Aargauische Truppenmacht einen Ober-Commandanten zu bezeichnen. Wir übertrugen dieses Commando eventuell dem hochgeachteten Herrn eidgenössischen und Cantonal-Obersten David Zimmerli, dem wir zur Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den beunruhigten Landestheilen eine Instruction und Vollmacht ertheilten. Auf diese Weise und mit diesen Mitteln stehen wir in Hoffnung, jede verbrecherische Handlung, jede aufrührerische Bewegung mit Kraft und Schnelligkeit bestrafen und unterdrücken zu können, stets mit möglichster Schonung des irregeleiteten Bürgers, jedoch wo es erforderlich, mittelst

Abtreibung der Gewalt durch Gewalt, Occupation bedrohter oder bedrohender Punkte und Haftmachung der Anführer und Urheber zu Händen des ordentlichen Richters.

Mit den besten Wünschen, sowie auch in der nicht ungegründeten Erwartung, dass auch die, durch böswillige Menschen, Verführer oder Verführte, zur Unzufriedenheit angeregten Mitbürger, ihre Ehre und Pflicht und die Achtung für Gesetz und Ordnung nicht um eines Wahnes willen verletzen, und auf solchem Wege unserm schönen Vaterlande die Schande eines Bürgerkrieges bereiten werden, schliessen wir diesen pflichtgemässen Bericht an Hochdieselben, und geben uns die Ehre, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Aarau, den 29. Mai 1835.

Der Landammann, Präsident des kl. Rathes: Lüscher.
Der Staatsschreiber: Strauss.

---

## IV.

## Mittheilung der Regierung von Aargau an den Bischof von Basel.

Durch unsere Mittheilung der vom Obergerichte des Cantons gegen die ungehorsamen Geistlichen der Bezirke Baden und Bremgarten ausgesprochenen Urtheile und der von uns getroffenen daherigen Verfügungen und Vollzugsverordnungen, fanden Sie Sich zu einem Antwortschreiben veranlasst, das, vom 14. d. M. datirt, uns richtig zugekommen ist, und dessen Eröffnung wir Ihnen nun hiermit bescheinigen. Zugleich aber sehen wir uns bewogen, diesfalls in nähere Erörterungen einzutreten, die jedoch nur dem Inhalte und dem Wesentlichen Ihrer Zuschrift gelten sollen, indem wir verletzende Ausdrücke um so eher unberührt lassen können, als Ihnen gegenwärtig wohl selber nicht entgehen wird, dass die befremdende Sprache, die Sie wählen zu müssen glaubten, dem beabsichtigten Zwecke Ihrer Mittheilung, wie solcher am Schlusse Ihrer Zuschrift ausgesprochen ist, eben nicht entspreche. Sie gehen in Ihrer Zuschrift von der Voraussetzung aus, dass richterliche Urtheile gegen katholische Geistliche ausgefällt, Ihrer Kritik unterworfen und Sie berechtigt seien, die Vollstreckung solcher Urtheile in dem Falle zu vereiteln, da dieselben mit ihren individuellen Ansichten nicht in Uebereinstimmung stehen sollten. Wir müssen Ihnen aber, die Sie mit unsern Cantonal-Institutionen zu wenig vertraut sein dürften, bemerken, dass bei der durch unsere

Verfassung ausgesprochenen Gewalttrennung die definitiv ausgefällten Urtheile keiner weiteren Beurtheilung unterliegen, und dass eidlich geschworne Pflicht uns gebietet, Strafsentenzen ohne Ansehung des Standes und der Person genau zu vollziehen. Sind nun nach unsern organischen Gesetzen höchstrichterliche Strafurtheile eine bindende Norm für die Staatsbehörden selbst, so werden sie auch wohl von Ihnen zu respectiren sein, da Sie auf das heilige Evangelium den Eid geleistet, den Regierungen der Cantone, aus denen das Bisthum Basel besteht, Treue und Gehorsam zu leisten, wobei Sie dann ferner gelobten, weder Einverständnisse zu pflegen, noch Verbindungen zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnten. Wir dürfen daher mit Zuversicht erwarten, dass Sie der Wiederbestellung der in Folge obergerichtlicher Urtheile vacant gewordenen geistlichen Stellen keine Hindernisse in den Weg legen werden. Sollte dies aber dennoch geschehen, — sollte unter dem Namen von Bischofsrechten eine aus gerichtlichen Untersuchungsacten erwiesene Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt in Schutz genommen werden, so wird der Stand Aargau auf dem festen Boden des Rechts stehend, im Gefühle dieses Rechts und seiner Ehre, um die Mittel nicht verlegen sein, zu Handhabung der Ruhe und der Rechte des Staates solche Hindernisse ein für allemal zu beseitigen und zu beweisen, dass, wie früher auch jetzt, dererlei Vergehungen und wären sie am Altar begangen, vor dem Arme der Gerechtigkeit keine Immunität finden können; er wird unziemender Herausforderung wie vermessenen Zumuthungen oder feindlicher Einmischung und Widersetzlichkeit mit Ernst, und daher auch mit ernsten Mitteln zu begegnen wissen. — Wir schliessen, indem wir Ihnen bei diesem Anlasse noch zur Kenntniss bringen, dass eine Anzeige des Abtes von Wettingen vor uns liegt, wonach derselbe bereits für die Pastoration der Pfarrstellen zu Wettingen und Würenlos in Beachtung der gerichtlichen Urtheile und unserer darauf gestützten Aufforderung gesorgt hat.

---

## V.

## Antwort des Bischofs.

Hochgeachteter etc.

Indem ich Ihnen vom richtigen Empfang Hochdero Schreibens vom 22. d. M. gebührende Kenntniss gebe, bin ich sogleich im Falle, die Mitanzeige zu machen, dass, weil die Mission oder Sendung in der katholischen Kirche unter

die Dogmata gehört, ich nicht befugt bin, eine Aenderung in dieser Lehre vorzunehmen und eben deswegen bei meinem unterm 14. Heumonat erlassenen Rescripte zu verbleiben, die unerlässliche Pflicht habe. Uebrigens ersuche ich Sie den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen, womit ich mich nenne, Hochdero dienstbereitwilligster

† Joseph Anton, Bischof von Basel.

Solothurn, den 25. Juli 1835.

---

## VI.

## Erwiederung des Bischofs von Basel auf eine Regierungs-Mittheilung vom 31. Juli.

Weil H. v. Schreiben vom 31. Heum. mir zu bemerken beliebt, es sei von Ihnen bei Anordnung dessen, was zum Vollzug der obergerichtlichen Urtheile nothwendig war, nur dasjenige gethan worden, was Ihr hohes Amt Ihnen auferlegte: so kann ich nur um so zuversichtlicher erwarten, H. werden auch die amtliche Stellung des Bischofs nicht misskennen, der vermöge jenes Eides, den er vor den h. Herren Deputirten der h. Diöcesan-Stände in die Hände des h. H. Consecrators der Kirche Jesu leistete, unmöglich anders handeln konnte, als er gehandelt hat. Nie war es fürwahr meine Sache, mich in Etwas zu mischen, das ausser meinem Amtskreise liegt. Wo es aber um rein geistliche Gegenstände zu thun ist: da steht der Bischof auf eigenem Grund und Boden; und nur in diesem Falle, da Stillschweigen Pflichtverletzung wäre, ergriff ich das Wort. Niemand also kann mir mit Recht vorwerfen, als missbrauchte ich des Episcopates Gewalt und überschreite meine Grenzlinie. Wirklich handelt es sich um die Pfarrgewalt, d. h. um die Gewalt, das Wort Gottes zu verkünden, die heiligen Sacramente zu spenden und das hochheilige Messopfer zu feiern; es handelt sich um das rein geistliche Erzpriester- oder Decanenamt; über welche rein geistliche Gegenstände, die vor das geistliche Forum gehören, das hohe weltliche Obergericht durch Einstellungs- und Entsetzungs-Sentenzen verfügt hat. Belieben Sie sich nun in des Bischofs peinliche Lage zu denken. Der Staat verlangt nun neue Decane und Pfarrer, und der Bischof soll sie canonisch einsetzen. Wie aber kann der Bischof neuen Decanen und Pfarrern die canonische Einsetzung und Bewältigung geben, ohne die bisherigen canonisch entsetzt und ihrer Gewalt beraubt zu haben? und wie könnte der Bischof diese canonisch entsetzen und ihrer

Gewalt berauben, ohne dass die canonischen Warnungen vorausgingen, ja sogar, ohne dass nur ein canonisches Vergehen zum Grunde liegt? Das Recess des hohen Obergerichts sagt selbst, es sei kein Verbrechen vorhanden. Die ganze vorgeworfene Schuld besteht darin, dass die beauftragte Proclamation um 8 Tage später verlesen wurde, indessen eine Vorstellungsschrift an die hohe Regierung und ein Erlaubnissgesuch beim Bischof um des Gewissens willen einging. Des Bischofs Urtheil muss sich gründen auf die Canones, und diese verhängen hier weder Suspension noch Deposition. Erst dann, wenn ich den heiligen Satzungen zuwider nach blosser Willkühr suspendiren oder deponiren wollte, könnte man mich eines ordnungswidrigen Schrittes bezüchtigen. Hochdieselben führten mir zu Gemüthe, wie streng ich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung verpflichtet sei. Schon lange gab es eine gute, weil von Gott eingesetzte Ordnung in der katholischen Kirche und vermittelst derselben eine Land und Volk wahrhaft beseligende Ruhe, zu deren Erhaltung ich gerade auch die kirchliche Ordnung aufrecht erhalten muss. Ferner sagen Hochdieselben, ich sei dem Gesetze unterthan. Hier erlaube ich mir die vorläufige Bemerkung, dass nicht der Bischof in den Canton Aargau aufgenommen ist, sondern der C. Aargau (seiner katholischen Bevölkerung nach) in das Bisthum Basel aufgenommen wurde. Der Bischof hat in dem Kirchlichen eine selbstständige Stellung, und ihm ist von Gott die Aufrechthaltung der kathol. Religion und der kirchl. Rechte anvertraut, wofür er dem Oberhaupte der kathol. Kirche und dem ewigen Richter der Lebendigen und Todten verantwortlich bleibt. Uebrigens wenn das Gesetz einem Jeden giebt und lässt, was ihm gehört — dem Staate, was dem Staate, — und der Kirche, was der Kirche zukommt: o so erfreue und rühme ich mich, ein Unterthan des Gesetzes zu heissen. Dadurch jedoch will nicht gesagt sein, dass der Bischof weltlichen Verordnungen zu huldigen Schuldigkeit habe, wenn selbe in Form und Wesen der kath. Religion und Kirche eingreifend, dem Bischofe, den der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche zu regieren, seine weltliche Amtsgewalt schmälerten oder ganz und gar entzögen. Soweit werden Hochdieselben den Eid, den ich den hohen Diöcesan-Ständen geschworen habe, nicht ausdehnen wollen, sonst müsste ich mir vom apostol. Stuhle, der dem Bischofe solchen Eid zu leisten erlaubte, eine amtliche Erklärung ausbitten, wie weit sich derselbe ausdehne. Wenigstens alle jene hohe Deputirte der hochl. Stände, welche der Consecration beiwohnten, und auch den Kircheneid mich ablegen hörten, und die Worte der Weihe vernahmen, wissen eben so gut die Schranken

beider Eide, als ich den Zustand kenne, in und unter welchen das Episcopat von mir übernommen wurde. Jede Behörde hat ihre eidliche Verpflichtung — ich die meinige, und Sie die Ihrige. So sichert und gewährleistet auch die Verfassung der neuesten Zeit Gewissensfreiheit und die freie Ausübung des katholischen Cultus. Endlich machen Sie mich noch aufmerksam, dass ich Landesbischof durch Wahl und Bote des Friedens durch Sendung sei. Ja, der durch canonische Wahl aufgestellte Bischof, so weder aus Eigennutz, noch Ehrsucht, noch Bequemlichkeitsliebe, sondern aus Gehorsam den Hirtenstab übernahm, und mitten unter den herbesten Leiden nur aus reiner Liebe zu Gott und dem Vaterlande bisher auf dem ihm angewiesenen Kreuzeswege ausharrte, kennt seine hohe Sendung — aber er kennt sie zu gut, als dass er den wahren Frieden, den er zu bieten hat, nicht von dem falschen Frieden zu unterscheiden verstünde. Den Frieden, den Jesus giebt, nicht den Frieden, den die Welt giebt, ist er seinen Gläubigen schuldig. Ich habe Ihnen hier in gedrängtester Kürze meine Amtsstellung geschildert, woraus Hochdieselben folgern müssen, dass ich nichts Anderes thun kann, als auf demjenigen zu verharren, was ich unterm 14. Heumonat Ihnen zu eröffnen, die Freiheit gehabt. Ich hatte Sie damals um Hochdero weiseste Vermittelung angesucht, und glaube auch jetzt noch, dass in dem hohen Willen des gr. Rathes das zuverlässigste Mittel liege.

Genehmigen Sie übrigens etc.

† Joseph Anton.

Solothurn, den 3. August 1835.

---

## VII.

## Schreiben des Bischofs an den kl. Rath.

Hochgeachteter etc.

Indem ich die Ehre habe, H. die u. 19. Aug. mir zur Einsicht übersandte Bittschrift des Herrn H. Stocker nebst den Belegen (deren neun bezeichnet wurden, wovon aber No. 3 sich nicht vorfand) zurück zu schicken, thut es mir herzlich leid, in diesen Gegenstand nicht eintreten zu können, weil die geistliche Pfarrstelle zu Bremgarten kirchlich noch nicht erledigt sich befindet. Es scheint, Herr Hyac. Stocker kenne seine priesterliche Stellung zu wenig, sonst würde seine Bitte um eine Stelle, zu welcher er unter den gegenwärtigen Umständen die wesentlich nöthige Bevollmächtigung nie hoffen darf, unterblieben sein. In der festen Ueberzeugung, Hochsie erkennen die amtliche Pflicht, welche mir so zu handeln, wie es wirklich geschieht, strenge gebietet,

verharre ich mit ausgezeichneter Hochachtung und gänzlicher Ergebenheit Hochdero dienstbereitwilligster

† Joseph Anton, B. v. Basel.

Solothurn, den 22. August 1835.

---

## VIII.

## Landammann und kl. Rath des C. Aargau an den Bischof von Basel.

Ihre verehrliche Erwiederung vom 22. d., bezüglich auf die Anmeldung des Priesters Herrn H. Stocker für die Kraft Richterspruches vacant gewordene Pfarrstelle in Bremgarten, setzt uns in Kenntniss, dass Sie Ihre oberhirtliche Bevollmächtigung für Hrn. Stocker nicht aussprechen können, weil jene Pfarrstelle kirchlich sich noch nicht erledigt befinde. Wir können es nur schmerzlich bedauern, die verfassungsmässigen Rechte und Pflichten der Staatsbehörden, deren Vorhandensein am allerwenigsten von Ihnen in Abrede zu stellen sein sollte, dennoch fortwährend in dem Maasse verkannt zu sehen, dass Ihr Handeln mit den Ausflüssen rechtmässiger Staatsgewalt im vollen Widerspruche dasteht, müssen aber in dem unerschütterlichen Bewusstsein unserer Pflicht auch den festen Willen schöpfen, sie gewissenhaft zu erfüllen; wir müssen, indem wir Sie für alle Folgen eines nicht zu rechtfertigenden Widerstrebens verantwortlich machen, in der Ihrseitigen Ablehnung jeder Mitwirkung, wo eine solche in casu Ihnen zukam, den Verzicht auf dieselbe, und um so mehr noch die volle Befugniss auf unserer Seite erblicken, zu allen Verfügungen, die die Vollziehung des gesetzmässigen Richterausspruches im vorliegenden Falle mit sich bringt, und das Nichtvorhandensein irgend eines die Person des angemeldeten Priesters betreffenden gültigen Anschliessungsgrundes vollends gerechtfertigt erscheinen lässt. etc.

Aarau, den 24. August 1835.

---

## IX.

## Antwort des Bischofs.

Hochgeachteter etc.

Hochdero verehrl. Schr. vom 24. Aug. macht es mir zur Pflicht, an Höchstsie die ehrerbietige Eröffnung einzusenden, dass ich durch mein Rescript vom 22. d. M. nicht nur auf kein dem Bischofe zukommendes Recht Verzicht leiste (was ja meinem Amtseide zuwider und ungültig wäre), sondern

dass ich dadurch gerade dasjenige, welches bereits unterm 14. Julius an Hochdieselben von mir einberichtet worden war, bekräftige und die Rechte des Episcopates verwahre. Traurig und schmerzlich ist es allerdings für mich, in meiner amtlichen Stellung diejenige Haltung beobachten zu müssen, die, weit entfernt ein nicht zu rechtfertigendes Widerstreben zu sein, vielmehr ernste und strenge Gewissenspflicht ist. Es lebt aber auch in mir die trostreiche Ueberzeugung, dass Sie dem Bischofe, der nach Amt und Gewissen handelt, Ihre bisherige Achtung und Wohlwollen nicht entziehen werden.

Genehmigen Sie etc.

Solothurn, den 25. Aug. 1835. † J. A.

---

## X.

## Bericht des kl. Rathes an den gr. in Betreff der kathol.-kirchl. Angelegenheiten des Cantons.

Hochgeachtete Herren!

Wir hatten u. 29. Mai d. J. die Ehre, Hochd. Bericht zu erstatten über die durch den sogenannten kathol. Verein, durch pflichtvergessene Geistliche und andere fanatisirende Menschen hervorgerufene Aufregung in einigen Bezirken des Cantons, als Folge der von H. am 5. gl. M. erlassenen Proclamation, deren Verlesung vön den sämmtlichen Kanzeln des C. angeordnet worden war. Es liegt nunmehr in unserer Pflicht, Sie von den seitherigen Ereignissen nach Mitgabe der in unsern Händen befindlichen, zur Einsicht mitkommenden Acten in Kenntniss zu setzen und Ihnen diejenigen Anträge zu stellen, welche unter den vorwaltenden Verhältnissen nach unserm Dafürhalten, die Ehre des C. Aargau und vielleicht das Interesse des gesammten schweizerischen Vaterlandes erheischen möchten. Die Anstalten, welche wir getroffen hatten, einer aufrührerischen Bewegung in den beunruhigten Bezirken mit Schnelligkeit und Nachdruck entgegenzuwirken, und Ruhe und Ordnung, wo sie gefährdet, wieder herzustellen, sind nicht eingestellt worden, sie bestehen fort, nur wurde, nach der Abreise des Herrn Oberst Zimmerli in den C. Bern, der Hr. Oberstlieutenant F. Frey von Brugg zum Obercommandanten der zum gedachten Zwecke aufzustellenden Truppenmacht mit gleicher Instruction erwählt. Die betreffenden Bezirksgerichte hatten ihre Untersuchungen gegen die in unserm Berichte vom 29. Mai d. J. Ihnen bezeichneten, der Staatsgewalt treulos gewordenen Geistlichen unverdrossen fortgesetzt. So wie wir aus den in unserm ersten Berichte angegebenen Gründen, in Betreff des Urtheils

über die ungehorsamen Geistlichen im Bezirke Bremgarten, den Recurs an das Obergericht ergriffen, geschah dieses auch bei denjenigen polizeirichterlichen Urtheilen, welche in gleicher Sache von den Bezirksgerichten Baden und Zurzach ausgefällt worden sind. Aus diesen bezirksgerichtlichen Untersuchungen war, früheren Verdacht begründend, die an Zuversicht grenzende Wahrscheinlichkeit hervorgegangen, dass das Treiben des sogenannten kath. Vereins und seiner hohen und niedern Mitschuldigen, jenen wegen Verlesung der Proclamation vom 5. Mai veranlassten Unruhen nicht fremd geblieben, sondern vielmehr ein thätiges Mittel zu Anregung derselben gewesen sei, und dass unter dem Deckmantel der heil. Religion Reactionsbestrebungen vorwalteten, die gleichzeitig den Untergang der jüngst wieder hergestellten Freiheit und Rechtsgleichheit des grössern Theils des schweizerischen Volkes, wie auch dessen Unterwerfung unter seit Jahrhunderten von fast allen europäischen Staaten siegreich zurückgewiesenen Anmassungen und Ansprüchen der röm. Curie bezweckten. Veranlasst durch eine gegen den Kloster-Muri-Conventualen Keusch, Pfarrer daselbst, wegen öffentlicher die Ruhe und Ordnung gefährender Aeusserungen, eingeleitete Untersuchung, wurde auch der Pf. u. Dec. Groth in Merenschwand und mehrere der Mitschuldigen an seinen, gegen die Staatsgewalt gerichteten Entwürfen zu Muri in gerichtliche Untersuchung gezogen. Das Treiben dieser Menschen, meistens Mitglieder des sogenannten kath. Vereins, erstreckte sich auch auf andere, theils katholische, theils paritätische Cantone. Die diesfälligen Correspondenzen mit den Luzerner Behörden und der dortigen h. Regierung geben hierüber nähern und bestätigenden Aufschluss. Durch bezirksger. Urtheil vom 17. Heum. d. J. ward M. Groth von seinen Stellen als Pfarrer zu Merenschwand und Decan des Cap. Mellingen entsetzt, zu einer Busse und einem Theile der sämmtlichen und Unterhaltungskosten verfällt, und unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Dessen Mitschuldige, einige Pfarrer, sogar einige Mitglieder des gr. Rathes und andere Glieder des sogeannnten kath. Vereins wurden theils mit Absetzung, Einstellung, Bussen, Kostenbezahlung u. s. w. bestraft. Nachdem gleichen Tages dem Hrn. Groth dieses Urtheil eröffnet worden, wurde er auf sein eigenes Begehren vor das Vicegerichtspräsidium beschieden, woraufhin er die Erklärung abgab: „dass er sich dem heute über ihn ausgesprochenen bezirksger. Urtheil in allen Theilen sofort und unbedingt unterziehen wolle; sollte aber die h. Regierung gegen dieses Urtheil den Recurs ergreifen, so behalte er sich das gesetzliche Recht und die Freiheit vor, auch seinerseits die Weiterzeihung an das Obergericht zu verlangen.“ Diese Erklärung

wurde von Hrn. M. Groth eigenhändig unterschrieben und das bezirksger. Urtheil von uns nicht recurrirt. Dessenungeachtet wurde seither von Hrn. Groth der Recurs an das Obergericht angemeldet, worüber jedoch noch kein Entscheid erfolgt ist. Das Obergericht erliess auf die theils von uns, theils von den Beurtheilten selbst recurrirten bezirksger. Erkenntnisse nachstehende Urtheile. 1) Unterm 11. Juni hat das Obergericht gegen die widerstrebenden Geistlichen des Bezirks Muri in Abänderung der bezirksger. Erkanntniss nachstehende Strafbestimmungen ausgesprochen: a) B. Beutler sei seines Amtes entsetzt, auf immer für unfähig erklärt im C. Aargau ein geistl. Amt zu bekleiden, und zu einer Busse von 100 Fr. zu Handen des Cantons-Armenfonds verfällt; es sei ferner b) Seb. Wei zu einer Busse von 100 Fr. ebenfalls in den Cantons-Armenfond verurtheilt; auch werde ihm anbefohlen, die vom gr. Rathe unterm 5. Mai abhin erlassene Proclamation, sofern es nicht bereits geschehen wäre, nachträglich und zwar Sonntags, den 28. Brachm. von der Kanzel persönlich zu verlesen. c) Jeder soll dann die eigenen Gefangenschafts- und Nahrungskosten zu gleichen Theilen, jedoch unter gemeinschaftlicher Verhaftung für den ganzen Betrag derselben, tragen. d) Die Frühmesser J. L. Kaufmann von Beinwyl und Joh. Stocker von Auw, welche den Acten und ihren eigenen Geständnissen gemäss, den Pf. Beutler mittelst trügerischer Vorstellungen zum Ungehorsam und zur Widersetzlichkeit gegen seine Vorgesetzten aufgestiftet, sollen zur Strafe ihres daherigen Vergehens, ein jeder zu einer zehntägigen Haft verurtheilt sein. e) Endlich sollen sämmtliche vier Bestrafte wegen ihrer Gefährlichkeit für das gemeine Wesen auf ein Jahr lang unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt sein. V. R. w. 2) Herr Gemeindeammann Hagenbuch von Lunkhofen, der wegen Pflichtverletzung seines Amtes entsetzt und zu einer Busse verfällt worden, wird am 8. Heum. d. J. oberrichterlich von dieser Strafe freigesprochen, jedoch erkannt, dass derselbe die Untersuchungskosten zahlen und vom Bezirksamtmann einen ernsten Verweis und Ermahnung zu grösserer Amtsthätigkeit erhalten solle. 3) In Betreff der widersetzlichen Geistlichen im Bezirke Bremgarten wird am 7. Heum. d. J. in Abänderung des bezirksgerichtl. Ausspruches vom Obergericht erkennt: a) Ger. Dossenbach in Bremgarten sei seiner Stelle als Decan und Pfarrer entsetzt und unfähig erklärt, während der Dauer von vier Jahren ein geistliches Amt zu bekleiden, während welcher Zeit derselbe zugleich wegen seiner Gefährlichkeit für das gemeine Wesen unter die besondere Aufsicht der Polizei gestellt sein soll. b) Die Pf. F. J. Meyer in Eggenwil und J. N. Knecht in Zufikon seien ein jeder

zu einer Geldbusse von 400 Fr., Sextar Fr. X. Wohler in Oberwyl und Sextar Mart. Isler in Lunkhofen zu einer solchen Busse je von 200 Fr. zu Handen des Cantons-Armenfonds verfällt. Alle diese Geistlichen seien überdies vor Gericht zu stellen und ihnen soll bei offener Thür ein geeigneter Zuspruch hinsichtlich ihrer Pflichtverletzung ertheilt werden. Vorzüglich den Pf. Meier und Knecht ist das Missfallen für ihr trotziges anmassliches Benehmen, selbst vor dem Verhörrichter, zu verweisen. c) Die Kosten der Untersuchung habe Ger. Dossenbach zu einem Drittheil, die übrigen Geistlichen zu zwei Drittheilen zu tragen, alle zusammen aber für den ganzen Betrag derselben zu haften. V. R. w. 4) Das obergerichtliche Urtheil vom 8. Heum. spricht sich in Abänderung der bezirksger. Erkanntniss über die ungehorsamen Geistlichen im Bezirke Baden dahin aus: a) Pf. Rohner zu Kirchdorf sei seiner Stelle als Decan des Cap. Regensberg entsetzt, auf zwei Jahre als Pfarrer in Kirchdorf eingestellt, und erst nach Ablauf dieser Zeit wieder fähig, die pfarramtlichen Verrichtungen in dieser Gemeinde zu übernehmen. Unterdessen soll aus den dem Pfarrer verbleibenden Pfarreinkünften dessen Stellvertreter nach der Bestimmung der hohen Regierung angemessen entschädigt werden, und Rohner während seiner Einstellung unter besondere Polizeiaufsicht gestellt sein. b) Pf. Rohner zu Fislispach sei zu einer Geldbusse von 300 Fr., Mäder zu Rohrdorf zu einer Busse von 200 Fr. und Mohr zu Birmenstorf, Schmidt zu Würenlos und Oswald zu Wettingen, jeder zu einer Busse von 100 Fr. zu Handen des Cantons-Armenfonds verfällt. Diese beiden Letztern sollen als Conventualen des Klosters Wettingen wieder in ihr Kloster zurückgeschickt, und zu geistlichen Verrichtungen ausser demselben während der Dauer von drei Jahren nicht mehr zugelassen werden. c) Sämmtliche in Untersuchung gezogene Geistliche sollen vor die Schranken des Bezirksgerichts Baden gestellt, und ihnen bei offener Thür ein gerichtlicher Zuspruch hinsichtlich ihrer Pflichtverletzung ertheilt werden. d) Die ergangenen Untersuchungskosten habe Rohner zu Kirchdorf zu einem und die übrigen Bestraften zu zwei Drittheilen zu tragen, jeder Einzelne aber zugleich für den ganzen Betrag derselben zu haften. V. R. w. Ueber alle diese vorbenannten oberrichterlichen Urtheile ist von uns nach obliegender Pflicht die Vollziehung angeordnet worden: inwiefern uns aber diese in ihrem ganzen Umfange möglich geworden, und welche Hindernisse uns hierin entgegenstanden, werden wir Hochd. im Verfolg dieses Berichtes zur Kenntniss bringen.

Bezüglich auf das obergerichtliche Urtheil über den Pfarrer in Auw und den Caplan Wey in Müllau müssen wir be-

merken, dass der Letztere, dem die nachträgliche Verlesung der Proclamation aufgetragen worden, sich vor diesem Termin landesflüchtig machte, seitdem nicht mehr nach Müllau zurückkehrte, demnach diese Stelle einstweilen provisorisch besetzt und sodann als erledigt öffentlich ausgeschrieben werden musste; und dass der hochw. Hr. Abt von Engelberg, Collator der Pfarrei Auw, den dortigen Conventualen unverzüglich, sobald er von dessen pflichtwidrigem Benehmen in Kenntniss gesetzt worden, abberief und durch einen andern geprüften und wahlfähig erklärten Geistlichen ersetzte. Am 3. Juli wurde in einem Exemplare das früher schon in den Zeitungen angekündigte apostol Kreisschreiben unserem Präsidenten unter Poststempel von Solothurn mit einem kurzen vom 29. Juni dat. Einbegleitungsschreiben des hochw. Bischofs übermacht, die Bemerkung enthaltend, dieses geschehe ganz confidentiell, ohne jedoch eine Weisung dazu erhalten zu haben, in pflichtigem Verhältniss zum Staate. Wir gaben hierauf dem h. Bischof die Erklärung, dass wir dieses Kreisschreiben zwar erhalten, uns jedoch nach Maassgabe hierseitigen Gesetzes nie entschliessen könnten, demselben Namens des Staates unsere Genehmigung (Placetum) zu ertheilen, noch zu erlauben, dass dasselbe im hiesigen Canton weder publicirt, insinuirt, vollzogen und angewendet, noch zur Publication, Insinuation, Vollziehung und Anwendung jemals mitgetheilt werde. Von der Ansicht ausgehend, dass es kein besseres Mittel gebe, die Widersacher der B. Conferenz-Beschlüsse entweder von dem Ungrund ihrer Zweifel und Beschuldigungen zu überzeugen, oder ihre Verdächtigungen in den Augen Unbefangener zu widerlegen, hatten wir schon in der Mitte des Monats Juni jene Beschlüsse abdrucken und im Canton vertheilen lassen. Und als das diesfällige päpstliche Verdammungsurtheil bekannt geworden, in der Ungewissheit, welchen Einfluss dasselbe auf Befangene und Vorurtheilsvolle ausüben und in welchem Maasse es übelgesinnten Bürgern und Einwohnern Anlass zur Aufregung geben würde, hielten wir uns verpflichtet, der allfälligen Verbreitung desselben durch unsere Verordnung vom 29. Juli möglichst entgegenzuwirken. Schon beim Empfang jenes ultramontanischen Erlasses fühlten wir die Nothwendigkeit zu Abweisung solcher, beinahe unerhörter Eingriffe und zum Schutz der von Ihnen genehmigten Beschlüsse, die Mitwirkung derjenigen Stände in Anspruch zu nehmen, durch deren Abgeordnete jene Artikel vorberathen wurden und sodann in's Leben traten. Die Erwiederung unserer daherigen Einladung de dato 3. Juli von Seiten des katholischen Vororts Luzern entsprach unsern Wünschen, und kam uns gleichzeitig mit einem an sämmtliche Conferenz-

Stände gerichteten Kreisschreiben dieses h. Standes zu, welches aus den gleichen Gründen zu einer Conferenz einlud und die Erwartung aussprach, dass nunmehr auch der gr. Rath des C. Bern die Genehmigung der Conferenz-Artikel von Baden aussprechen werde. Bald darauf sprach der Regierungsrath der Republik Bern, auf ein von uns an sämmtliche Conferenzstände erlassenes motivirtes Schreiben seine Geneigtheit aus, an einer Conferenz zur Berathung der kathol. kirchl. Angelegenheiten Theil zu nehmen, und wir erneuerten unser diesfälliges Ansuchen an Luzern um baldige Zusammenberufung derselben, indem wir gleichzeitig der beharrlichen Weigerung des h. Bischofs, die hierseitigen obergerichtlichen Urtheile gegen die widersetzlichen Geistlichen anzuerkennen, erwähnten. Die Conferenz ist nun vom h. kathol. Vororte auf den 7. k. M. festgesetzt worden. Wir werden die Ehre haben, die den hierseitigen Abgeordneten zu ertheilende Instruction Hochd. vorzulegen, und Ihnen zu überlassen, eine solche gutfindend von Ihnen aus zu ertheilen, wie auch die Abzuordnenden selbst zu ernennen. Der wichtigste Gegenstand, den wir Ihnen, H. Herren, hier mittheilen sollen, und der uns sogar veranlasste, in Folge §. 40. lit. c. der Verfassung eine aussergewöhnliche Versammlung der obersten Landesbehörde zu bewirken, ist die unerfreuliche Stellung, in welche der kl. Rath durch jene Urtheile gegen die widersetzliche Geistlichkeit zum Bischof, die Staatsgewalt gegen die römisch-katholische Kirchengewalt versetzt worden ist. Wie einst das Urtheil gegen Pf. Welti *) in Wohlenschwyl, hatten wir dem bisch. Ordinariate am 10. v. M. auch die oberrichterlichen Urtheile gegen mehrere Geistliche in den Bezirken Baden und Bremgarten mitgetheilt. In seinem hierauf erlassenen Erwiederungsschreiben vom 14. Juli behauptet jedoch der h. Bischof, dass diese Geistlichen nicht nur kein Verbrechen, sondern nicht einmal ein Vergehen begangen haben und zwar um so weniger, weil sie auf eine von ihm, dem Bischof, erhaltene Erlaubniss die Verlesung später wirklich vorgenommen hätten. Der Hochwürdigste erklärt dem zufolge, es sei ihm unmöglich, hier die Disposition und die Suspension auszusprechen, sondern er müsse den Hrn. Rohner immer noch als Decan und Pfarrer in Kirchdorf, gleichwie den Hrn. Dossenbach als Dec. und Pf. in Bremgarten anerkennen. Weder diese Decanstellen, noch diese Pfarrbeneficien seien erledigt, und er würde einen Priester, der nichtsdestoweniger in diese Stellen eintreten und darin functioniren wollte, vom Augenblick der ersten Function an in allen priesterlichen Verrichtungen suspendiren.

*) Hingerichtet Anno 1834. Vgl. A. Rep. f. d. theol. Lit. B. VIII. p. 131 ff.

Wir erklärten hierauf dem Bischofe, dass richterliche Urtheile gegen katholische Geistliche ausgefällt, keineswegs seiner Kritik unterworfen und er nicht berechtigt sei, die Vollstreckung solcher Urtheile in dem Falle zu vereiteln, da dieselben mit seinen individuellen Ansichten nicht in Uebereinstimmung stehen sollten. Nachdem wir ihn auf die hierseits bestehenden Cantonal-Instructionen und an seinen den Diöcesanständen geleisteten Eid aufmerksam gemacht, drückten wir ihm die zuversichtliche Erwartung aus, dass er der Wiederbesetzung der durch oberrichterliche Urtheile vacant gewordenen geistlichen Stellen keine ferneren Hindernisse in den Weg legen werde. Wenn aber dieses dennoch geschehen sollte, und unter dem Namen von Bischofsrechten eine aus gerichtlichen Untersuchungsacten erwiesene Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt wollte in Schutz genommen werden, so werde der Stand Aargau, auf dem festen Boden des Rechts stehend, im Gefühle dieses Rechts und seiner Ehre, um die Mittel nicht verlegen sein, zu Handhabung der Ruhe und der Rechte des Staats solche Hindernisse zu beseitigen, indem Vergehen dieser Art, wären sie auch am Altare begangen, vor dem Arme der Gerechtigkeit keine Immunität finden können. Von diesem Schreiben zeigte uns der Bischof den Empfang an, mit der Bemerkung, dass, weil die Mission in der katholischen Kirche unter die Dogmata gehöre, er nicht befugt sei, eine Aenderung in dieser Lehre vorzunehmen, und demnach bei seinem früher erlassenen Rescripte verbleiben müsse. Der namentlich dem C. Aargau verpflichtete, und auch von diesem mitbesoldete Bischof von Basel hatte hier der Staatsgewalt den Fehdehandschuh hingeworfen. Schmerzlich bedauerten wir dieses unerwartete hartnäckige Widerstreben, fühlten uns jedoch verpflichtet, zur Aufrechthaltung der Ehre und der Wohlfahrt des Cantons und ohne Zweifel auch zum Schutz der gesammten Eidgenossenschaft uns in Uebereinstimmung mit den von Hochdenselben wiederholt ausgesprochenen Ansichten kräftigst gegen den Bischof auszusprechen; indem wir ihm auf seine wiederholte Einsprache, vorzüglich der Sache wegen, um die es sich handle und im Hinblick auf die möglichen Folgen, auf's Bestimmteste erklärten: dass wir auf der betretenen gesetzlichen Bahn unsere Stellung wie unser gutes Recht gegen jede Einmischung, jeden Angriff wahren und festen Ganges nach dem „gesetzlich" bestimmten Ziele fortschreiten werden, indem er, der Bischof, im Falle fernerer Widersetzlichkeit, für alle daraus entstehenden Folgen mit seiner Persönlichkeit um so mehr dem Canton werde einstehen müssen, als er bereits von Ihnen in ähnlichem Falle für die Folgen ordnungswidriger Schritte verantwortlich ge-

macht, dem Gesetze unterthan und zur Aufrechthaltung der Rechte und der gesetzlichen Ordnung im Lande verpflichtet sei. Wir zeigten hierbei dem dem h. Hrn. Bischof an, dass wir die HH. Kammerer aufgefordert haben, die Capitel zu Vornahme der Wahlen für die gerichtlich erledigten Decanatsstellen zu versammeln, von Zeit und Ort der Versammlung dem Bischofe Kenntniss zu geben (damit er entweder persönlich oder mittelst Delegation beiwohnen könne), und für die einstweiligen Pastorationen besorgt zu sein. In seiner hierauf erfolgten Erwiederung lehnt jedoch der Bischof das an ihn gestellte Begehren wiederholt ab, sowie unsere Hindeutung, dass das Staatsgesetz über ihm stehe, und zwar lehnt er dieses unter anderm aus dem Grunde ab, weil nicht der Bischof in den C. Aargau, sondern der C. Aargau in das Bisthum Basel aufgenommen worden sei. Der Bischof erklärt, dass die beiden Decane der Cap. Bremgarten und Regensberg weder canonisch entsetzt, noch ihrer Gewalt beraubt seien, es also nicht in seiner Gewalt liege, neue Decane einzusetzen, und wiederholt die in seinem Schreiben vom 14. Juli ausgedrückte Erwartung, dass durch unsere Vermittelung dem unglückseligen Conflict zwischen Kirche und Staat vorgebeugt werden könne, nun mit dem Beifügen, dass zu diesem Zwecke in dem hohen Wohlwollen des gr. Rathes das zuverlässigste Mittel liege. Die durch Urtheil erledigte Pfarrstelle zu Bremgarten durfte nicht unbesetzt bleiben, wir waren also folgerecht im Falle dieselbe auszuschreiben. Es meldete sich hierfür nur der wohlw. Hr. Hülfspriester Hiaz. Stocker von Obermumpf, dessen Anmeldungsschrift nebst Zeugnissen wir nach Vorschrift des I. Abschnitts des bischöfl. Concordats vom Jahre 1813 dem Hrn. Bischofe mittheilten, von ihm jedoch die Erwiederung erhielten, dass er in diesen Gegenstand nicht eintrete, weil jene Stelle sich kirchlich nicht erledigt befinde. Wir machten ihm über diesen Abschlag ernste Vorstellungen, erhielten aber mit umgehender Post die Erwiederung, dass er, wenn er in diesen Gegenstand nicht eintreten wolle, nicht nur auf kein ihm zukommendes Recht Verzicht leiste, sondern vielmehr dadurch gerade dasjenige, welches er bereits am 14. v. M. einberichtet, bekräftige und die Rechte des Episcopates verwahre.

Hier endigt sich die diesfällige Correspondenz mit dem Bischofe, nicht aber sein Einfluss auf die höhere und niedere Geistlichkeit des Cantons.

In Vollziehung der oberrichterlichen Urtheile und gemäss der dem h. Bischofe ertheilten Anzeigen, erliessen wir an die betreffenden hochw. Kammerer Heer und Ganginer den Auftrag, die Geschäfte der betreffenden Decane einst-

weilen zu übernehmen, und zu Wiederbesetzung der erledigten Decansstellen von Regensberg und Bremgarten die erforderlichen Capitels-Versammlungen abzuhalten. Dem Kammerer Ganginer wurde überdies aufgetragen, für die Pastoration in Bremgarten zu sorgen, bis diese Pfarrei wieder besetzt sein werde; ebenso erhielt Hr. Kammerer Heer den Auftrag, bis zur Bestellung eines Pfarrvicars für die einstweilige Pastoration in Kirchdorf zu sorgen. Der h. Hr. Kammerer Heer entsprach diesem Begehren unverweilt, sowie auch der hochw. Abt von Wettingen auf unsere Aufforderung und gemäss oberrichterlichen Urtheils die Conventualen, Pfarrer in Wettingen und Würenlos in das Kloster zurückgezogen, und durch andere geprüfte und wahlfähig erklärte Geistliche ersetzt hat. Nur Hr. Kammerer Ganginer glaubte dem Beispiele seiner der Staatsgewalt widerstrebenden Obern folgen zu müssen. Er verweigerte die Anordnung einer Capitels-Versammlung und die Sorge für die Pastoration, sich auf einen Befehl des Bischofs berufend, in Folge dessen er abwarten soll, bis der Bischof eine solche Wahl anordne und wodurch ihm, dem Kammerer, verdeutet wird, dass er keine Vollmacht habe, wider Willen des Bischofs einen Pfarrverweser (der übrigens nie, sondern nur Sorge für die Pastoration von uns verlangt wurde) aufzustellen, sondern sich vielmehr einzig und allein auf die Verrichtungen seines Pfarramtes beschränken solle. Da ungeachtet erlassener Erinnerungen und Warnungen dieser Hr. Kammerer nicht zur Erfüllung seiner Pflicht zu bewegen war, liessen wir durch den Bezirksamtmann von Bremgarten ihm seine diesfällige bestimmte Erklärung abfordern. Der Kammerer beharrte auf seiner Widersetzlichkeit, unterschrieb das hierüber aufgenommene Protokoll, und wir fanden uns genöthigt, wegen dieses gröblichen und fast beispiellosen Ungehorsams, eine Voruntersuchung mit demselben zu veranlassen, und diese Sache dem Bezirksgerichte zur Amtshandlung zu überweisen. Das Bezirksgericht von Bremgarten fand jedoch in Ganginer's Weigerung keine Schuld, und verfällte den kl. Rath in die Kosten. Wir ergriffen über dieses Urtheil sofort den Recurs.

Anders und pflichtmässiger als Ganginer benahm sich, nachdem er auch für die einstweilige Pastoration in Kirchdorf gesorgt, hinsichtlich der Capitels-Verwaltung der h. Hr. Kamm. Heer. Derselbe berief zum angegebenen Zweck das Capitel zusammen; mehrere Mitglieder desselben und unter diesen der Capitels-Actuar Hr. Mohr von Birmenstorf selbst, erschienen nicht, sich mit Krankheit und andern Abhaltungen entschuldigend. Die provisorisch bestellten Geistlichen von Würenlos, Wettingen und Kirchdorf, welche die dor-

tigen Pastorationen besorgten, wurden nicht für zulässig zur Wahlverhandlung anerkannt, somit waren nur neun stimmfähige Geistliche übrig geblieben, von denen fünf zur Decanswahl schritten, vier hingegen dieselbe verweigerten, indem sie ihre Verwahrung zu Protokoll gaben. Die Mehrheit glaubte nun die Wahl nicht vornehmen zu sollen.

Dieses, hochg. Herren, sind die wesentlichen Ereignisse, welche sich seit unserm letzten Berichte in diesen Angelegenheiten zugetragen haben, und welche zugleich den Standpunkt bezeichnen, auf dem die, von pflichtwidrig handelnden, höher oder tiefer stehenden Personen hervorgerufenen kirchlichen Wirren in einigen Bezirken hiesigen Cantons stehen. In staatsrechtlicher Beziehung konnte die Folgerichtigkeit unserer, mit den bei verschiedenen Anlassen von Hochdenselben selbst ausgesprochenen Ansichten im Einklang sehenden Handlungsweise keinem Zweifel unterworfen sein. Die Verfassung erkennt keine Vorrechte, das Gesetz steht über Jedem, die Gewalten sind getrennt, und ein oberrichterliches Urtheil soll in höchster Instanz von jedem Bürger, ohne Ansehn des Standes, von jeder Gemeinde oder Corporation anerkannt und befolgt werden. Selbst gegenüber den Staaten des Auslandes steht das oberrichterriche Urtheil nach den Forderungen des Völkerrechts in Kraft. Obgleich unsere Ansichten in dieser wichtigen Angelegenheit durch unbestrittene staatsrechtliche Grundsätze vollkommen gerechtfertigt erscheinen, wollten wir doch die, Hochdenselben zu stellenden Anträge auch in kirchenrechtlicher Hinsicht begründen und verlangten zu diesem Behuf von competenter Behörde, dem katholischen Kirchenrathe, ein ausführliches, die vorliegende Streitfrage zwischen Staat und Bischof beleuchtendes Gutachten. Diese Behörde hat uns unterm 17. d. M. nachstehenden, wörtlich hier aufgenommenen Bericht erstattet, der, wir können es nicht verhehlen, unsere eigenen Ansichten und Ueberzeugungen ausspricht.

## Gutachten des katholischen Kirchenraths.

Wir beeilen uns, Ihnen Auftrags gemäss unser Gutachten über die zwischen dem Bischofe und der Staatsgewalt sich erhobene Streitigkeit vom kirchlichen Standpunkte aus, abzugeben. Betrachten und durchgehen wir die sämmtlichen Schreiben, in denen der h. Bischof gegenüber der Aargauischen Regierung gegen die Vollziehung der Urtheile, welche unsere verfassungsmässigen Gerichte über Geistliche in bürgerlichen Vergehen in aller Form Rechtens ausgefällt haben, Einsprache thut, so finden wir allforderst in denselben durchaus keinen aufgestellten und durchgeführten Rechtsgrund, auf den hin der Bischof seine

Einsprache zuverlässig und fest abstellt, und unwiderlegbar geltend macht. Denn wenn er im ersten sich auf die Rechte des Bischofs und die Satzungen der Synoden von Basel und Constanz beruft, so giebt er im zweiten als Grund seiner beharrlichen Einsprache die sacramentalische Sendung an, welche allerdings unter die Glaubenslehren gehört, an denen zu ändern dem Bischofe natürlich nicht zusteht. Im dritten und letzten aber, von allem Frühern schweigend, stellt sich derselbe einfach hinter seinen kirchlichen Eid, während er den bürgerlichen, über dessen Sinn und Umfang er mit dem Staate uneins ist, sich vom röm. Stuhl will auslegen lassen. In allen diesen Schreiben aber, sowie in den diesfälligen Erlassen an die Kammerer der Capitel Regensberg und Bremgarten finden wir dieselbe beharrliche Einsprache gegen die Rechtsbefugniss des Obergerichts und die Vollziehung der von diesem über die Geistlichen ausgesprochenen Urtheile, sofern sie auf Einstellung oder Absetzung in und von ihren Pfründen und Kirchenämtern lauten. Die Streitfrage nun, welche im vorliegenden Falle zu beantworten ist, kann offenbar keine andere als die sein: „Hat ein katholischer Bischof das Recht, gegen ein von den verfassungsmässigen Gerichtshöfen des Staates nach den gesetzlichen Rechtsformen über einen kath. Priester, der sich eines bürgerlichen Vergehens schuldig gemacht hat, ausgefälltes Urtheil Einsprache zu thun und dessen Vollziehung Hindernisse in den Weg zu legen?“ Diese Frage lässt aber sowohl eine staatsrechtliche als auch eine kirchenrechtliche Beantwortung zu. Wir fassen unserm Auftrage gemäss die letztere in's Auge.

Von dem kirchenrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, muss die Frage offenbar in folgenden zwei Fällen mit Ja beantwortet werden. Der Bischof ist nämlich zu einer solchen Einsprache so verpflichtet als berechtigt: erstens, wenn vom Staate die sogenannte kirchliche Immunität, oder die Befreiung der Geistlichen von bürgerlichen Gesetzen und Lasten, anerkannt ist, wo dann die Beurtheilung jedes Priesters, auch bei bürgerlichen Vergehen und Verbrechen nur dem geistlichen Richter zusteht, oder aber zweitens, wenn bei nicht vorhandener Immunität das von dem bürgerlichen Gerichte ausgefällte Urtheil unbestreitbaren und allgemein anerkannten Glaubenslehren widerspricht, oder dieselben in ihrer ursprünglichen Reinheit verletzt, weil der Bischof die eidliche Pflicht hat, über die Reinheit und Sicherheit der urkatholischen Lehre und Rechte zu wachen. Da sich nun der Bischof in unserm Falle wirklich auf Glaubenslehren beruft, die geistliche Immunität dagegen aus Klugheit nicht mit dürren Worten und frei heraus, wohl aber thatsächlich für sich und seine Geistlichkeit in Anspruch nimmt, indem er die diesfällige weltliche Richtergewalt nicht anerkennt, so ist vom kirchlichen Standpunkte aus

zu untersuchen, erstlich: ob der Bischof gegenüber dem Staate die sogenannte kirchliche Immunität, gleichviel, ob ausdrücklich oder thatsächlich ansprechen könne, und sodann zweitens: ob die gefällten Urtheile wirklich, wie der Bischof dafür zu halten scheint, mit den urkatholischen Glaubenslehren und Rechten im Widerspruche stehen, oder dieselben irgend verletzen. Wie das Religionsgefühl keine dem Menschen entgegengesetzte, sondern eine ihm einwohnende und in ihm je nach seiner Geistesbildung und Lebensbedingung sich gestaltende und entwikkelnde Gemüthskraft ist, so kann auch die christliche Kirche als Anstalt, für die würdige Befriedigung, Ausbildung und Veredlung dieses Gefühls zu sorgen, nicht ein der christlichen Staatsgesellschaft entgegengesetzter, für sich bestehender, eigener Staat, sondern muss vielmehr lediglich eine dem christlichen Staate einverleibte, eingeordnete und organisch in seine Religionsbedürfnisse eingreifende Anstalt sein. Das ist das evangelische und urchristliche Verhältniss der Kirche zur Staatsgewalt, und von diesem aus lässt sich auch die geistliche Immunität, sowie alle andern irdischen Rechtsansprüche und Priesterrechte der christlichen Kirchenherrschaft gegen den Staat, in ihrer Haltbarkeit am einfachsten beurtheilen, und durch die Geschichte aller christlichen Jahrhunderte, sowie unsers eigenen Vaterlandes in ihrer Rechtskräftigkeit und Verbindlichkeit für uns beleuchten.

Sehen wir auf das Evangelium, diese heilige Grundlehre des Christenthums, so finden wir in demselben durchaus nichts, das die Bekenner und Lehrer der christlichen Religion den Gerichten der Staatsgewalt entzogen wissen möchte, im Gegentheil hat Christus — seines Befehles, die Rechte des Kaisers zu achten, nicht zu gedenken — seinen Aposteln und Schülern ausdrücklich die weltlichen Gerichte der Fürsten und Könige, vor denen sie zu erscheinen haben, vorhergesagt, und gab sich sogar selbst, obwohl es, wie er sich bei seiner Gefangennehmung gegen Petrus äusserte, sich dessen, wenn er wollte, zu entwinden in seiner Macht stand, dem verfassungsmässigen, weltlichen Richter des Landes hin. Ganz in gleichem Sinne handelten auch die Apostel. Petrus, auf dessen freies Bekenntniss und begeisterten Glauben Christus für alle Zeiten seine Kirche gründete, gebietet sämmtlichen Bekennern, mithin auch den Lehrern des christlichen Glaubens, Unterwerfung unter die Obrigkeit und ihre Statthalter, weil es Gottes Wille sei, dass die Gläubigen dadurch unwissende und thörichte Menschen zum Schweigen bringen. Paulus aber befiehlt nicht bloss, dass jedermann ohne Ausnahme den vorgesetzten Obrigkeiten ohne Unterschied unterthan sein solle, weil jede Obrigkeit von Gott verordnet sei, und jeder, der sich ihr widersetzt, Gottes Anordnung widerstrebe, sondern lehnte, als er religiöser und

bürgerlicher Vergehen und Verbrechen von den Juden angeklagt war, ausdrücklich das hohe Priestergericht in Jerusalem als unbefugt ab, und appellirte geradezu an den Kaiser, vor dessen Gerichten allein er gerichtet werden müsse und wolle.

Auch die Kirchenväter kannten hierin durchaus keine Ausnahme, sondern unterstellten sich jederzeit der Landesverfassung und den durch sie aufgestellten Behörden. Ja der heil. Hieronymus schreibt in der Auslegung des paulinischen Römerbriefes ausdrücklich: „Auch zu den Priestern und den Einsiedlern, und nicht zu den Laien allein spricht der Apostel, wenn er sagt: Jedermann sei den Obrigkeiten unterthan, auch wenn also einer ein Apostel, ein Evangelist und Prophet oder sonst was wäre. Denn diese Unterthänigkeit schadet der Frömmigkeit nicht.“ Und der heil. Gregorius der Grosse anerkennt sogar als Papst, „dass der Kaiser — die Staatsgewalt — nicht nur über die Krieger, sondern auch über die Priester zu gebieten habe.“ „Wenn daher, o König,“ schreibt der Bischof Gregorius von Tours an seinen Landesfürsten, „Einer von uns die Grenzen der Gerechtigkeit übertreten wollte, so kann er von Dir zurechtgewiesen werden.“ „Denn es ist,“ wie der ebenso gelehrte als rechtgläubige und fromme Milevitanus lehrt, „der Staat nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate.“ Dass also die christlichen Priester der bürgerlichen Gerichte und Gesetze ursprünglich durchaus nicht enthoben waren, ist eben so wahr, wie es gegen die Hoheit und Würde des Apostelamtes stritt, als die Priester der Kirche, ihrer heiligen Pflicht und Bestimmung vergessend, und entgegen dem Sinne desjenigen, dessen Reich nicht von dieser Welt war, hernach anfingen in Dingen, die ihrem Berufe fremd, Richter und Räthe zu werden. Die christliche Priesterschaft war dadurch ihrem apostol. Berufe untreu geworden. Denn wo können die, welche das Gegentheil behaupten möchten, darthun, „dass,“ wie der h. Bernhard sagt, „irgend einer der Apostel je über Menschen zu Gericht sass, oder Gebietsgrenzen aussteckte, oder Länder vertheilte. Wir lesen wohl, dass die Apostel vor Gericht gestanden, nicht aber, dass sie zu Gericht gesessen seien.“ Von dem Zeitpunkte an, als die römischen Kaiser die christliche Religion annahmen, hingen, nach dem Berichte des Kirchengeschichtschreibers Sokrates im fünften Jahrhundert, die Kirchensachen anfänglich noch von der Staatsgewalt, von den Landesfürsten ab. Von sich aus befahlen und veranstalteten sie je nach den Umständen Kirchenversammlungen, sie nahmen Gesetze über Glaubenslehren und Kirchensachen unter die Reichsgesetze auf, vergaben geistliche Aemter, straften und setzten Priester jeden Ranges ab, sassen selbst zu Gericht, und entschieden sogar über kirchliche Streitfragen. Ihrer Genehmigung waren die Beschlüsse der Kirchenversammlungen unterstellt, an sie gingen

von den Concilien wegen Irrthümer verurtheilte Kirchenlehrer selbst, wie Athanasius, und verlangten also von ihnen sogar in Glaubenssachen den höchstrichterlichen und letztinstanzlichen Entscheid, sie waren eigentlich, wie der Bischof Eusebius den Kaiser Constantinus nennt, die allgemeinen von Gott, nicht für ein einzelnes Bisthum, sondern für das ganze Reich, oder den gesammten Staat, verordneten Bischöfe. In dieser landesherrlichen Machtfülle verordnete denn auch der Kaiser Justinianus ausdrücklich: „Jeder, sowohl der Bischof, als der weltliche Richter, soll seine Geschäfte an den Kaiser bringen, damit er nach genommener Einsicht nach Gutfinden über die Sache höchstrichterlich entscheide.“ Nichtsdestoweniger wurden nebenbei der christlichen Geistlichkeit und Kirche durch landesherrliches Wohlwollen seit Constantinus, welcher jedem Richter verbot, sich die Bestrafung eines Priesters, Diacons oder Clerikers anzumassen, wie allbekannt, mancherlei Vergünstigungen und Privilegien zu Theil. Die Gotteshäuser und geweihten Plätze wurden als geheiligte Stätten mit dem Vorrechte beschenkt, entflohene Verbrecher vor der Strafe und gerichtlichen Verfolgung zu schirmen — es entstand die Localimmunität. Die Kirchen, Klöster, geistlichen Stiftungen, Kirchengüter, geistlichen Besitzungen und Priester wurden von Steuern, Abgaben und andern bürgerlichen Lasten frei — es bildete sich die Realimmunität aus. Die Geistlichen wurden bald vor Gesetz und Gericht nicht nur milder behandelt, sondern sogar nach dem Beispiele Constantin's in der Folge der bürgerlichen Rechtspflege ganz entrissen, und geistlicher Gerichtsbarkeit überlassen — es gestaltete sich so die Personalimmunität, vermöge der, wie bekannt, kein Priester vor einem bürgerlichen Gerichte zu erscheinen, geschweige dann von ihm ein Urtheil anzunehmen, gehalten war. Kaum hat die Menschheit eine traurigere Verwirrung aller göttlichen und menschlichen Rechte als damals erlebt, wo ein selbstständiger Priesterstaat die Staatsgewalt unter seine Füsse nahm. Indessen blieben alle jene Vergünstigungen der Landesherren gegen die Geistlichkeit eben nur Vergünstigungen, die später je nach Gutfinden von römischen, fränkischen und deutschen Kaisern, sowie von den übrigen christlichen Landesfürsten und Obrigkeiten wieder beschränkt, oder in einzelnen Fällen nicht berücksichtigt oder theilweise zurückgenommen, oder aber auch hier und da von geistlicher Uebermacht der Staatsgewalt auf einige Zeit entrissen, und dann beim nächsten Wechsel der Dinge streitig gemacht wurden, bis sie endlich erst von der Reformation, dann vom erleuchteten Scepter Josephs II. und zuletzt von der französischen Revolution geschreckt und gescheucht, als verblichene Gespenster aus allen gebildetern katholischen und paritätischen Staaten der heutigen Welt verschwanden. In dem Wesen und der

Geschichte der christlichen Kirche findet also die sogenannte geistliche Immunität durchaus keine rechtskräftige und haltbare Begründung, ja sie erscheint sogar mit den evangelischen und apostolischen Grundsätzen des Christenthums im geraden Widerspruche, und wo sie von der Geistlichkeit entgegen der Staatsgewalt angesprochen wird, als unbefugter und vermessener Eingriff in die landesherrlichen Rechte. Dasselbe Urtheil, wie die Geschichte, haben auch alle unbefangenen älteren und neueren Lehrer des Kirchenrechts, die einen ehrenvollen Namen verdienen, einstimmig gefällt. Schon Duwall erklärt: „Die kirchlichen Personen sind weder nach göttlichem noch menschlichem Rechte auf irgend eine Weise von den bürgerlichen Gesetzen frei. Denn die Priester sind, da der Priesterstand damit nicht im Widerspruche steht, Bürger und Mitglieder des Staates. Der bürgerliche Staat wird aber nicht anders, als durch die Gesetze der Obrigkeit regiert. Soweit also diese Gesetze die gemeinsame Lebensverbindung im Staate berühren, und vorzugsweise zu Ruhe und Frieden beitragen, können sich die Priester ihnen nicht entziehen, sondern müssen ihnen nothwendig gehorchen.“ Ja der würdige Priester Abbé Lenglet du Fresnoy fügt ganz wahr und folgerichtig noch hinzu: „Als Bürger sind die Geistlichen der bürgerlichen Behörde untergeordnet, und als Christen und Priester der christlichen Staatsgewalt, weil sie eben die Beschützerin der Kirche ist, um so mehrfacher verantwortlich.“ Im gleichen Sinne sprechen hierüber auch die Neuern. In Beziehung aber auf bürgerliche Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Strafbefugniss spricht das österreichische Kirchenrecht (Rechberger I. 259. 260. 261.) in Uebereinstimmung mit denen anderer kathol. Staaten der Kirche alle und jede gesetzgebende, richterliche und strafende Gewalt über bürgerliche Handlungen gegen Priester wie gegen Laien ab. Da jedoch die kathol. Schweiz nicht gleich andern Staaten ein festgesetztes, durchgeführtes und anerkanntes Kirchenrecht hat, und Vieles in Oestreich oder Frankreich als rechtskräftig dastehen kann, was bei uns noch im Zweifel liegen möchte, so ist es nöthig die Geschichte sowohl unsers weitern Vaterlandes, als auch unsers Cantonal-Gebietes zu befragen, und die daherigen Grundsätze und Uebungen unserer frommen Altvordern in's Auge zu fassen und zu sehen, wiefern dieselben mit den Lehren der ältern Kirchengeschichte und des neuern geltenden Kirchenrechts über die geistliche Immunität im Einklange stehen, um an ihnen eine desto zuverlässigere Richtschnur für die Entscheidung unserer Frage zu haben.

Vor Allem machen die verfassungsmässigen und anerkannten eidgenössischen Regierungen schon als meist unmittelbare Ausflüsse der alten Reichsgewalt auf die Religionsrechte der Kaiser, welche für den Staat so lange unveräusserlich sind, als

es dem Staatsbürger und Menschen die Religion ist, unabweisbare Ansprüche. Diese ehrwürdigen Rechte haben dann die Eidgenossen auch zu jeder Zeit wahrgenommen und als unantastbaren Bestandtheil vaterländischer Freiheit nach Kräften durch alle Jahrhunderte gegen die Angriffe sowohl inländischer als römischer Priestermacht geschützt und unversehrt auf die Nachkommen vererbt. Hierfür zeugen theils wiederholte Vorkommnisse, theils die fortwährenden Uebungen, theils auch mit der Zeit sich gestaltende förmliche Gesetze, woraus erhellt, dass die Eidgenossen von jeher nach altem Kaiserrecht oder landesherrlicher Machtfülle nicht nur bei den bürgerlichen, sondern sogar auch bei amtlichen Vergehen ihrer höhern und niedern Geistlichen und geistlichen Corporationen eingeschritten seien und über sie gerichtet haben, weil diese durchaus als dem bürgerlichen Gesetze pflichtig, betrachtet wurden. „Die Eidgenossen," so lehrt der gründliche und zuverlässige Felix Balthasar, „haben ihre Geistlichen schon in den ältesten Zeiten als Glieder des gemeinen Wesens und Bürger des Staates jederzeit angesehen, gehalten und begünstigt. Sie glaubten daher auch, dass selbige sich ihren Staats- und Polizeigesetzen, die des Geweinwesens Wohlfahrt und Erhaltung zum Endzweck haben, zu halten verbunden seien, daher in bürgerlichen Dingen keine andern als die verfassungsmässigen Landesgerichte zu besuchen, Steuern und sonstige Staatslasten mit zu tragen, sowie bei Vergehen und Verbrechen und andern Handlungen, die gegen das Wohl des Landes laufen, sich den gerichtlichen Strafen zu unterziehen haben." Für die Wahrheit dieser Ansicht über die kirchlichen, von den Päpsten selbst zu wiederholten Malen feierlich anerkannten und gewährleisteten Rechte der alten Eidgenossen, liefern, um uns bloss auf die schlagendsten Beweise zu beschränken, vorerst einzelne Vorkommnisse, Landesgesetze und Bundesbeschlüsse die sichersten Zeugnisse. Obenan steht der im Jahre 1370 mit Einmuth von Zürich, Zug, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden aufgesetzte und beschworene, und bei spätern Bünden stets vorbehaltene und gewährleistete und von den übrigen Orten angenommene Pfaffenbrief, welcher sagt: „Wer in der Eidgenossenschaft, Priester oder Laie, edel oder unedel, der der Herrschaft von Oestreich Rath oder Dienst gelobt oder geschworen hat, sässhaft wohnen will, der soll auch geloben und schwören, der Eidgenossen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Hiervon soll sie weder ein früherer noch späterer anderer Eid schützen und schirmen. Es sollen nicht einmal jene Priester, welche nicht einheimisch sind, ein fremdes Gericht, weder ein geistliches noch ein weltliches suchen, noch treiben gegen Jemand, der in der Eidgenossenschaft wohnt, sondern sie sollen Recht nehmen an der Stelle und vor dem

Richter, wo der Beklagte gesessen ist: Der Priester, der dawider handelt, soll aller menschlichen Gemeinschaft im Essen und Trinken, Hausen und Hofen, Kaufen und Verkaufen, wie auch alles Schutzes und Schirmes beraubt sein, bis er von dem fremden Gerichte abstehet und dem Beklagten den Schaden leistet." — Im Jahre 1524 kamen die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Luzern, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Wallis auf einer besonderen Conferenz zu Luzern über eine umfassendere gemeinsame Kirchenordnung für ihre Lande überein, und setzten, nachdem sie ganz im Bewusstsein ihres landesherrlichen Aufsichtsrechtes über die ausgeartete und von der geistlichen Behörde verwahrlosete Kirche nicht bloss in Punkten der Kirchenzucht, sondern auch der Glaubenslehren Bestimmungen getroffen hatten, unter andern fest: „Es sollen weder Geistliche noch Weltliche einander in wesentlichen Dingen für das geistliche Gericht laden: die Ehesachen, die h. Sacramente, Gotteshäuser, Kirchen, Unglauben u. dergl. mögen vor den geistlichen Richter kommen, mit dem Beding jedoch, dass es zuvor vor die weltliche Obrigkeit gebracht werde, die dann darum entweder Erläuterung geben, oder die Sache vor den geistlichen Richter weisen wird." Vor diesem geistlichen Richter soll alles deutsch verhandelt und geschrieben werden. Kein Ablass solle mehr um Geld in unsern Landen zugelassen werden; ebenso sollen auch die päpstlichen und bischöflichen Vorbehaltungsfälle, Dispensen, die man mit grossem Geld erkaufen muss, fortan abgeschafft sein. Denn was bisher bei den Päpsten und Bischöfen in solchen Fällen um Geld erhalten worden ist, das soll von jeglichem Pfarrer dem gemeinen Manne ertheilt werden ohne Geld. „Die weltliche Obrigkeit hat Macht und Fug mit ihren Geistlichen, die sich gar ungeschickt oder unehrbarlich halten, zu handeln nach ihrem Verdienen." Die Geistlichen sollen auch allen Beschwerden, mit welchen andere Bürger und Landleute behaftet sind, nämlich Steuern, Reisekösten, Zöllen, Geleit, Umgeld u. s. w. unterworfen sein."

Das Gesetzbuch der ennetbirgischen Herrschaften aber lautet hierüber ebenfalls dahin: „Es ist kraft der von hoher Eidgenossenschaft aus den ältesten Zeiten herstammenden Gesetze allerstrengstens verboten, dass irgend ein Stand, oder eine Gemeinde, oder ein Laie irgend einem andern Stande, oder Gemeinde, oder Laien „selbst auch in einer kirchlichen Sache" vor ein kirchliches Gericht rufe, oder auch nur gestatte, dass irgend ein kirchliches Gericht in eine Sache unter irgend einem Vorwande eintrete." Als daher im J. 1582 der Bischof von Como den gemeinen Orten Glaubensuntersuchungen in den ennetbirgischen Voigteien antrug, so antworteten sie ihm: „Wir haben unsere Landvögte, und so einer unserer Unterthanen der Religion wegen fehlbar oder in Verdacht stehen sollte,

werden sie selbigen schon zu der gebührenden Strafe zu ziehen wissen. Der Bischof wendete dagegen ebensowenig ein, als im Jahre 1578 der von Constanz, wo die Tagsatzung von sich aus in Glaubenssachen eingreifend, jeden beharrlichen Wiedertäufer malefizisch und seine Haabe zu Staatsgut erklärte. Nach diesen Grundsätzen richteten denn auch die Eidgenossen zu allen Zeiten, ohne Rücksicht auf die Einsprüche, die hier und da entweder von übelberichteten oder zudringlichen geistlichen Behörden erfolglos gethan wurden, ihr Verfahren in geistlichen Dingen ein. Sie betrachteten die Landeskirche und die Landesgeistlichkeit, wie das Land selbst, als ihre und keines Andern Sache. Von gesetzlicher oder thatsächlicher Anerkennung geistlicher Immunität finden wir daher in ihrer Rechtspflege ebensowenig, als in ihren Bünden und Satzungen, eine Spur.

Luzern, der katholische Vorort, allein stellte selbst in seinen schwächeren Tagen seit der Reformation in einem Zeitraume von 80 Jahren, fünfzehn Pfarrer und Hülfspriester des Landes ohne Unterschied, bald wegen kirchlicher, bald wegen sittlicher, bald wegen bürgerlicher Vergehen vor die verfassungsmässige Landesbehörde und strafte die Schuldigen je nach Gutfinden sogar mit canonischen Strafen, und zwar laut seiner landesherrlichen Machtfülle alles von sich aus ohne von einer Kirchenbehörde daran gehindert, oder einer Rechtsverletzung beschuldigt zu werden. Im Jahre 1573 fand die Obrigkeit desselben katholischen Vorortes sich berechtigt, und sogar von ihrem Volke dazu gedrungen, zwei Priester wegen gewaltthätiger Schändung einer ehrbaren Landfrau öffentlich durch das Schwerdt hinzurichten, und liess sich selbst durch den in Folge dessen über ihn ausgesprochenen Bann nicht schrecken, seine diesfälligen Rechte selbst in der neuesten Zeit, wo der Arm seiner Gerechtigkeit, in Personen und Ort rücksichtslos, auf Knabenschänder selbst in Klöstern griff, sie vor seine Gerichte zog und in seine Strafanstalten stellte, landesherrlich geltend zu machen. Doch wer möchte die zahllosen Zucht- und Strafgerichte der Eidgenossen über die sogenannte untergeordnete Geistlichkeit aufzählen, um ihre Nichtanerkennung einer geistlichen Immunität zu beweisen, wenn die Geschichte erzählt, wie sie bei Widersetzlichkeiten, Vergehen und Verbrechen mit der höhern Clerisei verfuhren. Solothurn hielt im Jahre 1382 Blutgericht über den Vaterlandsverräther Chorherrn Hans Amstein, und zog sogar in entarteter Zeit, trotz der Bitten von Propst und Capitel, einen Chorherrn von Schönewerd schon darum zur rücksichtslosen Strafe, weil er „seine Kellerin in seinem Hus an der Kilbe von Grezenbach geschlagen hatte.“ Im Jahre 1370 sassen die Zürcher über den Propst Bruno, der den Schultheissen von Luzern gefangen hielt, im J. 1572 die Bündner über den Decan und Domherrn Conrad Planta, der

gegen Landesgesetze heimlich mit päpstlichen Bullen und Briefen Unfug im Lande getrieben hatte, und im Jahre 1607 und 1618 dieselben über ihren Bischof Johann in Chur wegen Ungehorsam, Aufruhr und Verrath am Vaterlande zu Gericht. Ja im J. 1643 sperrten sogar die frommen Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden, diese gepriesenen Beschützer der Kirchenfreiheit, dem Bischofe von Como, weil er einen übelberüchtigten, ihnen aus der Haft entsprungenen Priester gegen sie in Schutz nahm, und die Auslieferung verweigerte, von ihrer Seite die Einkünfte; so erkannten hiernach die Eidgenossen weder vor noch nach der Reformation auch thatsächlich in ihrer Rechtspflege nie eine Immunität so wenig der höhern als der niedern Geistlichen an. Sie übten unbedingt und unumschränkt ihr landesherrliches Recht. Aber auch auf dem engeren Gebiete unsers eigenen jüngeren Cantons fand die geistliche Immunität, unter welcher Form sie auch erschien, für sich denselben bösen Boden, indem ihr in älteren Zeiten weder unsere freien Städte, noch wie die Urkunden unsers Staatsarchivs berichten, die jeweiligen Landvögte so wenig zu Gunsten waren, als es der Aufschwung und die Cultur des religiösen, sittlichen und politischen Lebens unserer Tage sein kann. So, um nur einige Beispiele aufzuführen, hielt im J. 1242 das freie Städtlein Zofingen über ein ganzes Dominicanerkloster, weil es mit dem Adel geheimes Einverständniss und Verrath gegen die Stadt trieb, ohne geistliche Behörden Blutgericht, knüpfte 8 Conventualen aussen an die Stadtmauer hin und — hob das Kloster auf. In den Jahren 1730 und 31 wurde der Propst Bessler von Zurzach wegen Widersetzlichkeit und ungebührlichen Reden über den Novalzehnten zu wiederholten Malen vor den Landvogt gestellt, verhört und nach Befinden bestraft. Im J. 1717 wurde das Stift Zurzach, als es die Realimmunität oder Befreiung von den Staatslasten ansprechend, nichts an die damaligen „Kriegs- uud Sanitätsanlagen" leisten wollte, von den Ständen auf das Bestimmteste angehalten, sein Betreffniss an den Lasten der Gemeinde Zurzach nach Recht und Billigkeit zu übernehmen. Im J. 1666 wurde der Pfarrer Johann Büelmann zu Ehrendingen wegen seines „bekannten und ungerühmten Lebens" von seiner Pfründe abgesetzt und versetzt, und von seinen Gläubigern mit gerichtlicher Execution bedroht. Da wandte sich der bedrängte Pfarrer wegen des Letzern an das Constanzische Consistorium, von welchem sogleich „ein Verweis und Inhibitions-Schreiben" an den Landvogt einlangte, mit dem Begehren, dass die Sache nach Constanz gewiesen werde. Dieser bat sich jedoch vorher Verhaltungsbefehle von seinen gnädigen Herren in Unterwalden aus, von denen er die bestimmte Weisung erhalten: „Wir haben nach fleissiger Reflexion befunden, dass des Consistorii Meinung in disser Civil-

sach wider das alt Herkommen sein — desshalb die Badischen Amtsleut hiermit ohne ander Bedenken hierob gebührend rächt zu halten und dasselbe zu exequiren wohl befüegt sein sollen." Dass auf dieselbe entschiedene Weise jeder Anspruch auf Local-Immunität zurückgewiesen und von der Geistlichkeit auch höchst selten und jedesmal erfolglos gemacht wurde, beweisen die zahlreichen Auslieferungen entwischter Verbrecher von Seiten der Kirchen in Klingnau und Kaiserstuhl und der Kirchen und Klöster in Baden und Sion zwischen den Jahren 1723—1770. Als daher im J. 1751 der Abt von Sion einem entlaufenen Verbrecher Zürichs im Kloster Schutz und dann Gelegenheit zum Entrinnen gab, den Haschier respectwidrig behandelte, und ungebührlich von den Obrigkeiten der schweizerischen Nation und den Klingnauern sprach, so wurde er erst vor den Landvogt nach Baden, dann vor die hohe Obrigkeit nach Zürich gezogen, und darauf zu einem scharfen Verweis von dem Landvogte, zur Leistung aller und jeder hierwegen enstandenen Kosten, und endlich zu einer Geldbusse von 100 Louisd'or verfällt. Wie darauf der Abt, durch Einsprüche des Prälaten von St. Blasien und des Bischofs von Constanz ermuthigt, die Strafe nicht leisten wollte, so sprach Zürich bis zur erfolgten Zahlung Arrest über die Einkünfte von Sion aus, und Glarus verwahrte und gewährleistete in seiner Ortsstimme ein für alle Mal seine und die hoheitlichen Rechte der Stände gegen ähnliche Eingriffe. Im J. 1814 stellte die Aargauische Regierung den Pf. Wunderlin zu Mumpf wegen unterlassener Verlesung einer Proclamation und reactionairer Predigten in Untersuchung, und wies die Sache sodann auf Verlangen dem bischöflichen Officialiate zu, welches sofort von sich aus die Suspension aussprach, und das ausgefällte Urtheil zur Genehmigung an die Regierung schickte. Die Regierung von den damaligen Zeitumständen bestimmt, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, ertheilte die Genehmigung, jedoch mit der ausdrücklichen Rechtsverwahrung, dass das diesmalige Verfahren keineswegs irgend eine Norm für künftige Fälle abgeben könne noch solle. Seither fiel, so viel wir wissen, im Aargau Niemand mehr ein, gegen die Staatsgewalt geistliche Immunitäten geltend machen zu wollen. Sie sind bei uns so sehr verjährt, dass ohne die leiseste Einrede von irgend einer geistlichen Behörde, im J. 1831 Rechtsgleichheit der Personen, des Standes, des Ortes und der Staatsbürger (§. 10.) sowie Steuerpflichtigkeit jedes Besitzes und jedes Erwerbes (§. 21.) als verfassungsmässige Staatsgrundsätze vom selbstherrlichen Volke sanctionirt und anerkannt wurden, und im J. 1834 der unglückliche Pf. Welty, als dem Gesetz verfallener Verbrecher, lediglich vom Bischofe, auf geschehene Mittheilung des Urtels, einfach und zwar mit

Genehmigung der Regierung von seiner Priesterwürde degradirt, das Blutgerüst bestieg.

So nun, H. H., steht die sogenannte geistliche Immunität, gegenüber der Lehre des Evangeliums, der Apostel, der Kirchenväter und der Geschichte da. Sie lag nie im Geiste des Christenthums, darum wird kein wahrhaft christlicher Bischof sie mehr ansprechen; sie lag nie in der Verfassung der urkatholischen Kirche, darum darf kein Wächter und Hüter der reinen Glaubenslehre sie begehren; sie lag nie und nimmer im Sinne unserer vaterländischen Verfassung und in von Rom selbst anerkannten und gewährleisteten Kirchenfreiheiten, darum kann auch kein treu vaterländischer Bischof, ohne seine Ehre preiszugeben, sie jemals bei uns zum Schilde gegen die Staatsgewalt nehmen. Abgesehen also davon, dass unser h. Bischof selbst während seines ganzen bisherigen Amtslebens dieselbe nie weder gegen die erwähnten Bestimmungen der neuen Verfassungen, noch sonst gegen strafgesetzliche Verfügungen über Geistliche angerufen hat, kann er auch im gegenwärtigen Falle ein im Urchristenthum nicht begründetes, von der Staatsgewalt nie rechtlich anerkanntes, und von unserer vaterländischen Geschichte so oft und schlagend widerlegtes Immunitätsrecht schlechterdings nicht ansprechen. Darum erscheinen die obergerichtlichen Urtheile von Seiten der geistlichen Immunität vollkommen und unbestreitbar gerechtfertigt, und gegen die gemachten Einsprüche des Bischofs durchaus gesichert. Wir kommen sonach zur Untersuchung der zweiten Frage: ob die inhibirten obergerichtlichen Urtheile wirklich, wie der Bischof zu halten scheint, mit den katholischen Glaubenslehren im Widerspruche stehen, oder ausschliessliche Rechte der Kirche irgend verletzen, wonach denn nicht bloss der Bischof, als Hüter über die Reinheit der katholischen Glaubenslehre, sondern auch jeder Aargauische Bürger, als Schützer der Staatsverfassung, welche das katholische Religionsbekenntniss gewährleistet, zur Einsprache gegen solche unkatholischen und darum auch verfassungswidrigen Richtersprüche Recht und Pflicht hätte.

Wenn wir also bis dahin zu zeigen versuchten, dass der Bischof gegen die Urtheile des Aargauischen Obergerichts keine Immunitätsrechte anrufen könne, noch dürfe, sondern dass er im vorliegenden Falle die Richtergewalt der weltlichen Macht anerkennen müsse, so haben wir jetzt zu untersuchen, ob auch die Urtheile dieser Richtergewalt von der Art seien, dass die Kirchenbehörden Einsprüche dagegen zu erheben weder verpflichtet, noch berechtigt erscheinen. Denn dazu berechtigt und sogar verpflichtet wären sie, sowohl nach den geltenden Kirchengesetzen, als auch nach dem übernommenem Amtseide, sobald sich der weltliche Richter entweder erstens über Religionswahrheiten und Glaubenssätze, wie etwa in der Dreifaltig-

keitslehre eine amtliche Entscheidung erlaubt, oder aber, zweitens Strafen in Anwendung gebracht hätte, die vermöge ihrer Natur, wie etwa die Excommunication, lediglich der Kirche und sonst Niemanden anzuwenden und auszusprechen zukommt. Die obergerichtlichen Urtheile unterliegen also unstreitig den Einsprüchen des Bischofs, wenn sie theils über Glaubenslehren entscheiden, oder gegen dieselben sich verstossen, theils in ein ausschliesslich der Kirche zustehendes Strafrecht eingreifen. Der h. Bischof scheint, indem er gegen die Urtheile nur insoweit Einsprache thut, als sie Geistliche in kirchlichen Aemtern theils einstellen, theils von denselben absetzen, in ihnen beides, nämlich einen „Angriff auf die Glaubenslehre,“ und eine „Ueberschreitung der weltlichen Befugniss“ zu erblicken. Wir erlauben uns, an der Hand der katholischen Religionslehre, anerkannter katholischer Kirchenrechtslehrer und der Geschichte, beide Punkte zu erörtern, und sodann die Haltbarkeit der gemachten Einsprüche nach den Ergebnissen dieser Erörterung zu würdigen. Um erstlich zu entscheiden, ob Urtheile auf Einstellung und Absetzung in und von Kirchenämtern lautend, die Glaubenslehren wirklich beschlagen oder verletzen, muss vor allem gefragt werden: Was ist wirkliche oder ächte Glaubenslehre oder Dogma? Der fromme urchristkatholische Philosoph und Religionslehrer Eschenmayer antwortet im Einverständniss mit allen erleuchteten neuern Gottesgelehrten auf diese Frage, in seiner von Rom selbst nicht verworfenen Dogmatik, also: „Die ächte Glaubenslehre oder das ächte Dogma kann nur aus der unmittelbaren Quelle des Evangeliums geschöpft werden. Was seinen Grund nicht in demselben hat, kann auch nicht theilnehmen an der Wahrheit des Wortes. Selbst die Episteln gelten in Sachen der Lehre nur unter Voraussetzung dieses Grundes. Ausser den beiden Quellen, nämlich dem Evangelium und den Episteln, oder überhaupt dem neuen Testamente, haben keine andern Quellen eine Ansprache auf den Charakter der Heiligkeit.“ Ueberlieferung oder Tradition, Kirchenväter, Concilien gelten in Sachen der Lehre bloss, insofern sie Bestätigung und Fortbildung dessen enthalten, das die Evangelien und Episteln lehren, aber zu eigenen Dogmen und Satzungen ist nicht die mindeste Befugniss vorhanden. Vielmehr sollte die Befugniss, Menschensatzungen den göttlichen gleichzustellen, von jedem Versuche abhalten, der Kirche etwas aufzudringen, was in seinem Ursprunge so ungewiss ist, wie eine Tradition. „In jedem Dogma, das nicht dem buchstäblichen Satze gleichkommt, liegt schon menschliche Reflexion, und wo diese ist, kann auch Irrthum sein.“ Allerdings ist nun in das christliche Dogma und die reine Christuslehre so viele menschliche Reflexion hineingetragen worden, dass, wie derselbe Eschenmayer berichtet, einer der bessern Päpste selbst

einst erklärte: „Wenn ich in unsere Religionslehre hineinblicke, so finde ich das Evangelium nicht darin, und wenn ich in das Evangelium hineinblicke, so finde ich unsere Religionslehre nicht darin.“ Nach der Vorschrift des canonischen Rechts aber, dass es nicht erlaubt sei, von den apostolischen Satzungen und Einrichtungen abzugehen, halten wir uns natürlich nicht an eine solche vermenschlichte Dogmatik, sondern, um auf den Felsengrund Petri zu bauen, an die urevangelische und christapostolische Grundlehre. Aus dieser allein muss jedes ächte Dogma, jeder vollkräftige Glaubenssatz, weil er stets göttlicher Natur ist, genommen und angewendet werden. Daher kann kein Mensch, ja selbst nicht einmal die Kirche, weil schon nach der Ansicht des h. Bischofs Cyprianus selbst die Kirche, im Verhältniss zur dreieinigen Gottheit, menschlicher Natur ist, lediglich von sich aus ein Dogma, eine heilige Glaubenslehre aufstellen und festsetzen. Wohl aber hat die Kirche, und zwar sie ausschliesslich, welche freilich nach desselben Kirchenlehrers richtiger Ansicht nicht in der Geistlichkeit, sondern in der Einigung des Priesters mit dem Volke zu einer Gemeinde besteht, die Befugniss in Glaubenssachen zu entscheiden.

Die Glaubenslehre oder das Dogma nun, in welches das obergerichtliche Urtheil nach der Ansicht des Bischofs unbefugt eingreift, ist die sogenannte Missio oder die apostolische Sendung, die oberhirtliche von Christus selbst ausgehende und den Aposteln ertheilte Befugniss, das Evangelium zu verkünden und die Sacramente zu verwalten. Der Bischof nimmt jedoch diese Sendung in einem so umfassenden Sinne und in solcher Ausdehnung, dass sie nicht mehr in allen Theilen als Priesterweihe oder sacramentalische Handlung, mithin auch nicht mehr als Dogma oder evangelische Glaubenslehre dasteht. Weil also die angeführte Missio in Natur und Wirkung ganz geschiedene und verschiedene Theile in sich zu fassen scheint, so müssen wir uns in eine nähere Beleuchtung derselben einlassen. Die Missio nämlich in dem Umfange, wie sie der Bischof versteht, ist die Weihung zum Priester und die Ernennung zu einem Kirchenamte zugleich. Sowie aber beide Handlungen von allen Lehrern des Kirchenrechts als ganz verschiedene Gegenstände angesehen, und deshalb schon in ihren Lehrbüchern ganz getrennt, jene unter den Sacramenten, diese aber unter den Kirchenämtern behandelt werden, so müssen sie auch in unserm Falle scharf und bestimmt von einander unterschieden werden. „Denn,“ sagt Walter, „in den älteren Zeiten, wo die Weihe regelmässig nur für ein bestimmtes Amt ertheilt wurde, war in ihr zugleich nicht bloss die Uebertragung des Amtes, sondern auch wie noch jetzt, bei der Consecration der Bischöfe, die äussere Einweihung in dasselbe enthalten. Später haben aber diese Verhältnisse eine ganz andere Richtung er-

halten, indem die Ausbreitung der Religion auch eine entsprechende polizeiliche Ordnung im Predigeramte, oder eine den Bedürfnissen angemessene Organisation der Kirche nothwendig machte. Wie nämlich im Anfange des Christenthums noch keine ausgebildeten bischöflichen Diöcesen waren, so waren auch noch keine bestimmte Pfarreien. Die Apostel, die von Christus ausgewählten 72 Jünger, und dann die von den Aposteln aufgestellten Lehrer, übten ihr Lehramt an allen Orten, wo sie hinkamen, aus, ohne an einen bestimmten Wirkungskreis gebunden zu sein. Erst da die Christen so zahlreich wurden, dass sie sich in förmliche religiöse Gesellschaften abtheilen konnten und mussten, war für jede solche Gesellschaft auch ein bestimmter Lehrer nothwendig, der die in der Lehre Jesu bereits Unterrichteten stärken, und die Neulinge unterrichten konnte. Dergleichen religiöse Gesellschaften entstanden am ersten in Städten, und weil, wenn eine Stadt gross war, ein einziger Versammlungsort zum Vortrage der Lehrer und feierlichen Handlung des Gottesdienstes nicht hinreichte, so musste sich die religiöse Gesellschaft in mehrere kleine abtheilen, und jede einen eigenen Versammlungsort, oder eine Kirche, sowie auch einen eigenen Lehrer erhalten. Der Lehrer der zuerst entstandenen und bedeutendsten religiösen Gesellschaft, von der die übrigen kleinen ausgingen, folglich gewöhnlich wohl der älteste, bekam, um Einheit in der Lehre und Ordnung unter den Lehrern und Gläubigen zu erhalten, über alle religiöse Gesellschaften einer Stadt die Oberaufsicht, und ward daher Episcopus, Bischof, Aufseher und die seiner Aufsicht unterstellten Kirchen, Diöceses genannt. Die Lehrer, betrachtet als Vorsteher einzelner Gesellschaften, waren die Pfarrer und die Gesellschaften selbst, Kirchgemeinden oder Pfarreien; nach und nach verbreitete sich die christliche Lehre auch auf dem Lande, so dass auch da mehrere einzelne religiöse Gesellschaften entstanden, für welche wieder bestimmte Lehrer, Pfarrer und auch bestimmte Oberaufseher, Bischöfe, nothwendig wurden.“ Auf diese Weise entstanden nach den sichersten Quellen des Alterthums die Pfarreien und war natürlich mit der Weihe zum Priester überhaupt jedesmal auch die Einsetzung in ein bestimmtes Pfarramt verbunden. Später, als sich so Viele zum Priesterstande drängten, dass einerseits der Bischof nicht bei jedem gerade eine Pfründe hatte, für die er ihn weihen und bestimmen konnte, und andererseits der Geweihte gar nicht wusste, ob er je eine solche bekommen werde, konnte die urchristliche Weihe, oder die sacramentalische Befähigung nicht mehr ausreichen, sondern der Bischof pflegte dann, so oft ein zum Priester Geweihter hernach eine Pfründe fand, als Oberaufseher über die Verkündigung des Evangeliums demselben die bestimmte Einweihung und Einsetzung in den gefundenen

Wirkungskreis zu geben, zum Zeichen, dass er, und kein anderer, Seelsorger an dieser Stelle sei. Das Zweite geschah jedoch ohne irgend einen Act der Weihe lediglich nur zu dem Behufe, um polizeiliche Ordnung in der Verwaltung der Seelsorge zu handhaben, und leicht möglicher Verwirrung vorzubeugen. Frägt es sich nun, welches bei der Missio der eigentliche dogmatische Punkt sei, so muss man antworten: Der, welcher unmittelbar auf dem Ausspruche der Schrift beruht. Dieses aber ist die feierliche Ertheilung der Priestergewalt, das Evangelium zu lehren und die Sacramente zu spenden, und zwar nicht an einem bestimmten Orte, sondern ganz allgemein, wo der Bischof dem Fähigbefundenen unter Händeauflegung die Kraft des heil. Geistes spendet und die evangelischen Weihungsworte spricht: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes!“ Darum ist denn das Sacrament der Priesterweihe, wie der h. Bischof selbst in seinem eigenen Catechismus ganz richtig lehrt, nicht die Ertheilung einer Pfründe oder eines kirchlichen Amtes, sondern ganz allgemein „die Ertheilung einer geistlichen Gewalt,“ wodurch der Geweihte durchaus noch keinen bestimmten seelsorglichen Wirkungskreis, sondern, wie derselbe Catechismus abermals erklärt, erst nur „die Gnade empfängt, geistliche Aemter recht und heilig zu verrichten.“ Auch ist ja in jenem ganzen Abschnitte des Catechismus, der von dem Sacramente der Priesterweihe handelt, nicht mit einer Sylbe irgend eines Kirchenamtes erwähnt, welches doch hätte geschehen müssen, wenn deren Verleihung dogmatisch zur Priesterweihe gehörte. Sie kann aber auch schon deswegen nicht dazu gehören, weil sonst derjenige Priester, der, wie es ja Manche giebt, in seinem ganzen Leben nie eine Pfründe oder kirchliche Beamtung bekömmt, ebensowenig als die Millionen Andern, welche nicht die Einsetzung in alle Kirchenämter erringen, je einer vollkommenen Priesterweihe theilhaftig werden könnte; oder mit andern Worten: Ein Priester hätte erst dann die Weihe vollkommen empfangen, und wäre erst dann ausgeweiht, wenn er in alle kirchlichen Aemter vom Caplane bis zum Papste eingesetzt worden. Auf diese Weise könnte es dann nothwendig in der katholischen Kirche immer nur einen regulären Priester geben, nämlich den Papst, der in die höchste und letzte kirchliche Seelsorge instituirt ist. Es ist also nur die Ertheilung des unauslöschlichen, priesterlichen Charakters, die Ertheilung der Priesterwürde sacramentalisch und mithin dogmatisch: Bepfründung und Einsetzung in ein kirchliches oder geistliches Amt aber mit diesem dogmatischen Theile der Missio, wie sie vom Bischofe verstanden zu werden scheint, durchaus nicht in nothwendiger Folge, Verbindung und Einheit. Sie sind sich vielmehr ihrer innern

Natur nach geradezu entgegengesetzt. Die Ertheilung der Priesterwürde, dieser erhabenen, evangelischen Sendung, ist göttlichen, ewigen Charakters, die Einsetzung in eine Pfründe oder Stelle rein örtlicher und zeitlicher Natur. Es ist daher an der Missio nur die Priesterweihe sacramentalisch, und darum auch allein dogmatisch. Die Bepfründung aber oder Einsetzung in ein kirchliches Amt ist kein Sacrament und darum auch kein Dogma, keine Glaubenslehre, indem sie etwas zum Gegenstande hat, was nicht aus dem Evangelium, sondern durch nothwendig gewordene zeitliche und örtliche Einrichtungen auf uns gekommen ist. Wer sie zur Glaubenslehre erheben wollte, würde sich nach unserer Ansicht unevangelischer Neuerung schuldig machen, wogegen wir dann die bisherigen Rechte der Staatsgewalt auf das kirchliche Pfrundwesen für alle Zukunft verwahrt wissen möchten. Da nun also die obergerichtlichen Urtheile lediglich die Bepfründung und kirchliche Beamtung, nicht aber die priesterliche Würde, deren Ertheilung auf einer bestimmten Glaubenslehre beruht, berühren, indem die in ihren kirchlichen Aemtern eines Theils nur an einem gewissen Orte und andern Theils nur auf eine gewisse Zeit eingestellten Priester, deswegen nicht aufhören Priester zu sein, sondern dennoch das Evangelium verkünden und die heil. Sacramente ausstheilen können, freilich für einstweilen nur nicht mehr an dem bisherigen bestimmten Orte; so finden wir diese Urtheile auch von Seiten der kathol. Glaubenslehre gegen die Einsprüche des Bischofs vollkommen sicher gestellt. Uebrigens müssen wir offen gestehen, dass wir das directe Vorschützen eines dogmatischen Hindernisses in dem Schreiben des h. Oberhirten mit solchem Befremden lasen, dass wir lange ungewiss waren, ob nicht etwa in jener ganzen Stelle ein sinnstörendes Versehen liegen möchte. Denn, wenn schon die Zulassung und Entfernung zu und von einer Bepfründung dogmatischer und sacramentalischer Natur wäre, um wieviel mehr müssten jene katholischen und paritätischen Landesherren in das Dogmatische sich einmischen, welche den „Zutritt sogar zum Sacrament der Priesterweihe“ von sich aus von einer Vorprüfung abhängig machen, und in einzelnen Fällen den Eintritt in den Priesterstand so gut als in den Lehrstand verweigern. Und doch ist keine Kirchenbehörde je gegen solche Verhinderungsmaassregel aufgetreten.

Es bleibt uns hiernach noch die Erörterung übrig, ob die in den Urtheilen auferlegten Strafen, „der Einstellung und Absetzung“ in und von Kirchenämtern der Strafbefugniss der weltlichen Gewalt zustehen und die canonischen Rechte der Kirche nicht kränken. Wenn schon das allgemeine und natürliche Staatsrecht diese Strafen vollkommen rechtfertigen kann, vermöge dessen jedes schädliche Individuum unschädlich gemacht, mithin der Beamtete, der durch sein Amt schädlich ist,

doch wohl, sofern er unschädlich werden soll, zunächst von diesem selbst entfernt werden muss; so sind wir um so weniger verlegen, diese Strafbefugniss sowohl in Kirchenrechte begründet, als auch in der Geschichte ausgeübt zu finden. Denn ausserdem, dass auch das allgemeine Kirchenrecht das oberste Aufsichts- und Bewahrungsrecht des Staates (supremum jus inspiciendi et cavendi) jetzt noch anerkennt, und ursprünglich sogar auf alle Lebensrichtungen der Kirche, auf Lehrer, Sitten und Personen in dem Maasse ausdehnte, dass im J. 774 selbst Papst Hadrian in öffentlicher Synode Carl dem Grossen die Papstwahl, die Verfügung über den apostol. Stuhl, und die Einsetzung der Erzbischöfe und Bischöfe feierlich zusprach und jeden, der diese Rechte des Kaisers verletze, mit dem Banne belegte, und ferner Papst Leo VIII. im J. 963 sogar allen Nachfolgern des Königs Otto dasselbe Recht ebenfalls mit Excommunicationsstrafe für jede Verletzung desselben zusicherte, sagt das österreichische Kirchenrecht ausdrücklich: „Es muss dem Staate sehr viel daran gelegen sein, dass die geistlichen Würden und Aemter nur von solchen Personen begleitet werden, von denen er vermöge des mit dem Amte verbundenen Ansehns keine Gefahren für die bürgerliche Treue, öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung zu besorgen, sondern vielmehr alle Unterstützung zu erwarten hat.“ Wenn nun Oesterreich mit andern katholischen Staaten auf diesem Grundsatze das wichtige Recht abstellt, geistliche Personen von der Wahl zu einem kirchlichen Amte auszuschliessen, so kommt der Staatsgewalt folgerichtig auch das Recht zu, den erst im Amte und durch das Amt gefährlich anerkannten Priester, ungefährlich oder unschädlich zu machen. Dieses geschieht aber einfach und allein dadurch, dass man, wie jedem Andern, so auch dem Priester, dasjenige nimmt, wodurch er, nachdem man es ihm gegeben, gefährlich oder schädlich geworden, nämlich das Amt, oder dass man ihn wenigstens, wenn man's ihm dem Namen nach lassen will, bis zur Besserung darin wirkungslos macht, oder einstellt. Denn Geldstrafen machen ihn nicht unschädlich und selbst die Sperre der amtlichen Einkünfte hindert den bösen Priester nicht, aus Messstipendien, dem Tischtitel, und der blinden Güte der Menschen lebend, dabei in seinem Amte belassen, dasselbe gleichfort zum Schaden zu missbrauchen. Die Geldstrafe ist aber vorzüglich auf die Ansicht gegründet, dass der Staat nur daran strafen könne, was theils nur weltlich, theils vom Staate selbst gegeben sei. Wenn jedoch der Strafgrundsatz hiernach zu bestimmen ist, so ist auch kein Missgriff in Ausfällung der Strafen geschehen. Es sind nämlich nicht die Einkünfte der Pfründe allein weltlich und der weltlichen Gewalt unterstellt: beides sowohl weltlich als auch von Rechtswegen dem Staate gehörig, ist in demselben Maasse auch die

Pfründe selbst. Hören wir darüber den geistlichen Rath und Prof. des kathol. Kirchenrechts der Universität Landshut, Anton Michel: „Allen Gründen für Bepfründung durch die Bischöfe können Gegengründe entgegengesetzt werden, die das landesherrliche Recht der Pfarrverleihung hinreichend beweisen, und zugleich auf die Vergebung der Bisthümer anwendbar sind. 1) Man bedenke nur, was eine Pfarrei sei. Sie ist ein bestimmter Ort oder District, wo ein Geistlicher über eine bestimmte Volkszahl gegen bestimmte Einkünfte das Pastoralamt ausübt. Was ist nun Geistliches an der Pfarre? Nichts als das Pastoralamt, wozu der Geistliche die Fähigkeit schon in der Weihe, da er vielleicht an keine Pfarre dachte, erhalten hat. Denn in der Priesterweihe giebt der Bischof jedem Geistlichen im Namen Gottes die Gewalt zu binden und zu lösen, die Schlüssel- oder Lehrgewalt, welche alles enthält, was zum Berufe eines Priesters, eines Seelsorgers, eines Pfarrers gehört. Aber in der Weihe erhält der Priester noch keine Jurisdiction! — Die Apostel legten aber ihren Jüngern einfach die Hände auf, und entliessen sie dann ohne eine weitere Jurisdiction in alle Welt, um dort zu lehren, wo sie die Fürsten oder Völker aufnehmen, d. h. anstellen, und in einen bestimmten Wirkungskreis setzen würden. Und wer kann sagen, dass diese Jünger ihr Lehramt ohne Jurisdiction ausgeübt haben? — Ausser dem bereits in der Weihe empfangenen Pastoralamte kommt nun an einer Pfarre nichts vor, als ein bestimmter Ort, eine bestimmte Volkszahl, bestimmte Einkünfte. Wer sieht aber nicht von selbst ein, dass an diesen dreien Gegenständen nichts Geistliches sei, folglich gar wohl durch die weltliche Macht darüber eine Anweisung gegeben und verfügt werden könne (und zwar um so mehr, als sie alle drei ja der weltlichen Macht oder dem Staate geradezu gehören). 2) Der Landesherr mischt sich dadurch, dass er einem von dem Bischofe geweihten, folglich mit der nothwendigen geistlichen Gewalt versehenen Subjecte eine Pfarre giebt, so wenig in das geistliche Lehr- und Weiheamt, als er sich auch nicht in das medizinische Lehrfach mischt, wenn er ein durch die medizinische Prüfungs-Commission für fähig erklärtes Subject zum Kreisarzt ernennt. Denn er schreibt ihm dadurch nicht vor, nach welchen Grundsätzen, sondern nur an welchem Orte, über welche Volkszahl und bei welchen Einkünften er das Amt eines Kreisarztes auszuüben habe. 3) Zu den Zeiten der Apostel, und in den ersten drei Jahrhunderten war die christliche Kirche nur tolerirt, sie war noch nicht unter dem Schutze des Staates, sondern ganz sich selbst überlassen. Sie musste daher auch sich selbst organisiren und die zum Lehramte nothwendigen Geistlichen aufstellen und anstellen. Solche Anstellungen hatten aber, weil sie ohne Mitwirkung des Staates geschahen, keine öffentliche Legalität, und daher auch keine

gesicherte Dauer; beweisen mithin gegen das landesherrliche Anstellungsrecht schlechterdings nichts. 4) Die Kirche kann also durch die Weihe Religionsdiener im Allgemeinen aufstellen, und der Staat weiset diesen durch die Weihe aufgestellten Religionsdienern einen bestimmten Wirkungskreis, einen bestimmten Ort, eine bestimmte Volkszahl, bestimmte Einkünfte an, d. h. er macht sie zu Pfarrern. Der Bischof macht sie zu Priestern, und überlässt dann dem Landesherrn die Auswahl dieser zur Seelsorge, zum Pastoralamte vom Bischofe für fähig erklärten Priester zur Anstellung auf einer Pfarrei. Die Kirche verliert also weder bei Anstellung noch Abberufung eines Geistlichen von der verliehenen Pfründe etwas von dem, was ihr gehört, weil sich der Staat dadurch weder die Mittheilung, noch die Aufhebung der Schlüsselgewalt, die rein in der Verfügung der Kirchengewalt liegt, anmasst und beilegt. Denn der Geistliche ist vor und nach der Bepfründung gleich Priester. 5) Aus dem, was bisher gesagt worden, lässt sich leicht erklären, warum die Kirche keine Staatsdiener, wohl aber der Staat Pfarrer aufstellen könne. — Die Kirche kann deswegen keine Staatsdiener aufstellen, weil sie ihnen nicht geben kann, was sie selbst nicht hat, nämlich die weltliche Gewalt. Aber der Staat kann aus der Zahl der Geistlichen Pfarrer aufstellen, weil er ihnen, soweit er sie aufstellt, geben kann, was er selbst hat, nämlich einen bestimmten Ort, eine bestimmte Volkszahl, ein bestimmtes Einkommen. Der Staat stellt also eigentlich keine Religionsdiener auf, denn als solcher wird der Priester durch die Weihe von der Kirche aufgestellt. Der Staat stellt nur den Pfarrer auf, d. i. er weiset einen von dem Bischofe durch die Weihe mit der Schlüsselgewalt versehenen Religionsdiener auf eigenen Grund und Boden, Ort, Volk und Einkünfte an." Wenn nun von öffentlichen Lehrern des kathol. Kirchenrechts selbst auf so schlagende Weise dargethan ist, dass die Bepfründung durchaus weltlicher Natur sei und in den Rechten der Staatsgewalt liege; so wird wohl zugegeben werden müssen, dass dieser auch die durch bürgerliche oder weltliche Vergehen oder Verbrechen verschuldete Entpfründung zustehe, wobei, wenn die Bepfründung unter Mitwirkung des Bischofs geschah, dieser bei seinem Landeseide gehalten ist, seine Mitwirkung auch bei der verschuldeten Entpfründung nicht zurückzuhalten, und selbst wenn er für sich an dem Entpfründeten gar nicht einmal ein canonisches Vergehen, geschweige ein Verbrechen fände. Denn wenn die christliche Kirche in ihren dogmatischen Dingen nach ihrem höchsten Endzwecke zu verfahren, und dafür Anerkennung von Seiten der Staatsgewalt zu verlangen berechtigt ist, so steht es auch dem christlichen Staate zu, in seinen Dingen, seinen Gesetzen und seinem Zwecke gemäss zu verfügen, und darin hinwieder von Seiten der Kirchengewalt Nachachtung

und Anerkennung zu fordern, sonst werden Kirche und Staat nicht nur gegen sich revolutionär, sondern beide zugleich auch unchristlich und heidnisch. Also nicht bloss in dem von der Kirche selbst anerkannten Oberaufsichts- und Bewahrungsrechte des Staates über die Kirche, vermöge dessen er jeden Schaden und jede Gefahr sowohl von der Kirche als von sich selbst abzuwehren befugt ist, sondern auch in der Natur der öffentlichen kirchlichen Bepfründung im Staate selbst liegt die rechtliche Befugniss des Staates in vorkommenden Fällen von sich aus über angestellte Priester eben als im Staate Angestellte und in Beziehung auf ihre Anstellung zu verfügen. Dieses Recht, von den alten Kaisern, wie oben gezeigt worden, sogar über den päpstlichen Stuhl und die Bischofswürde, und von den christlichen Gemeinden über ihre Priester und Seelenhirten lange Jahrhunderte ohne Einsprüche geübt, und eigentlich erst im Investiturstreite für den Staat, wie für das christliche Volk fast gänzlich untergegangen, in unsern Tagen jedoch von den Landesfürsten, wie jüngst noch vom russischen Kaiser Nicolaus durch die Absetzung des dem polnischen Aufstande gewogenen Bischofs von Warschau, wieder geltend gemacht, wurde, trotz aller Kriege der Päpste mit den Kaisern um den höhern und niedern Pfrundbesitz, von den Eidgenossen stets aufrecht erhalten. Sie sahen die Pfründen, ja auch die Klöster als Eigenthum des Landes, und die angestellten Seelsorger eben als öffentliche, und als Seelsorger ihres Volkes, ihren Befehlen unterworfene Angestellte an. Daher so oft ein Bannfluch die die Waldstätte Luzern, Zürich, Appenzell und andere traf, die Obrigkeiten den angestellten Priestern des Landes jedesmal den gemessensten Befehl ertheilten, ungeachtet des Bannes ihren amtlichen Pflichten ungestört nachzukommen, oder die Pfründen und das Land zu meiden. Und als im J. 1387 die über den ausgesprochenen Bann erfreute Geistlichkeit in Zürich wirklich das letztere that, und dadurch allen und jeden Gottesdienst in der Stadt unterbrach, so gebot der Rath allen ausgezogenen Welt- und Klostergeistlichen bis zum Palmsonntage wieder in die Stadt zurückzukehren und daselbst fortan Gottesdienst bei offenen Thüren zu halten. Wer dem Befehle nicht nachkam, wurde dem Rathschlusse gemäss mit Entsetzung seiner Stelle auf fünf Jahre verbannt und schutzlos vor den Getetzen erklärt. Als aber die Päpste versuchten, über unsere Pfründen zu verfügen, und nach Belieben auch fremde Priester, Kurtisanen genannt, mit Pfrundbriefen auf dieselben zu schicken und einzudrängen, so befahl die Tagsatzung im Jahre 1500, um ihre Pfründen gegen die Eingriffe des Papstes sogar zu sichern, unerschrocken: „einen Priester abzustellen als er die Pfrund zu Sins uss Kraft päpstlicher Grazi oder Gunst hat angfallen. Dann wir Eidgenossen ja nit meinen das Jemand zu gestatten; und

nüt destminder soll auch jeglich Bot trefflich heimbringen, dass man solichs hinfür zum Besten in aller unser Eidgenossenschaft verkomme, dass sölichs Niemanden gestattet und gegen denselben Kurtisanen mit so tapfrem Ernst gehandelt werde, damit wir des Anfallens vertragen bliben.“ Wie aber dessen ungeachtet die Pfründen von den päpstlichen Pfarrern nicht sicher blieben, so wurden im J. 1520 alle und jede Kurtisanen durch förmlichen Beschluss „als böse, ungeistliche und ungelehrte Buben“ aus sämmtlichen eidgenössischen Ländern verbannt. Ferner liefern die Rathsprotokolle der Regierung im katholischen Vororte Luzern ebenfalls die schlagendsten Beweise, dass die dortige Staatsgewalt über die Bepfründung der Geistlichen stets das landesherrliche Verfügungsrecht geübt und daher die Bepfründeten, welche sich als solche verfehlten und dem gemeinen Wesen oder der Sittlichkeit und Religiösität des Volkes schadeten, je nach Gutbefinden, um weitern Schaden zu hindern, von ihrem missbrauchten kirchlichen Wirkungskreise entfernt habe. So führt die genannte Regierung in ihrem Berichte über die Abberufung des Pfarrers Huber selbst folgende interessante Beispiele auf: Im J. 1571. Joh. Guttenberg, Leutpriester zu Willisau, und Heinr. Brunner, Pfarrer zu Zell, entsetzt, weil sie zum Schultheissen gesagt, dass weilen M. G. Hr. ihnen die Concubinen weggethan, so wollen sie sich jetzt dafür alle Tage füllen, also bis Binzen in ihnen wachsen. — Im J. 1572. Die Priester von Kriens und Littau wegen ungebührlichen Betragens in der Vesper vorgestellt, und bis zur Salvezyt in Thurm gelegt, ohne Essen und Trinken. Der erste soll sich bis Martini um eine andere Pfrund umsehen. — Im J. 1573. Herr Beat Rieger, Kilchherr zu Innwyl, vor Rath gestellt wegen Völlerei, Concubinat und lüderlicher Pfrundverwaltung. Wird ihm die Pfrund aberkennt, und eine Strafe von 100 Kronen dictirt. — Im J. 1575. Oswald Schlachta wird die Pfarre Doppleschwand mit der Condition gegeben, dass er keine Dirne haben soll. Im Jahr darauf ist er entsetzt, eingethürmt, und von zwei Laufendboten auf Constanz geführt worden. — Im J. 1576. Herr Hans Vergand, der Kilchherr zu Eschholzmatt, weil er während dem Jubiläum seine Beischläferin nicht von sich gethan, sondern verborgen gehalten, der Pfarre entsetzt. Nach etlichen Wochen Herr Hans Vergand von M. G. O. erschienen mit Bittschriften von Constanz, ihn wieder mit der Pfrund zu belehnen. Wird bewilligt. — Im J. 1578 wird Jacob Lindacher, Pfarrer zu Entlebuch, und Jost Meier, Pf. zu Schüpfen, weil sie Concubinen gehalten, entsetzt. Lindacher ist 1579 wieder begnadet und belehnt, und 1583 nochmal entsetzt und nochmals begnadet worden. — Im J. 1584 ist Feldmann, Pfarrer zu Ettiswyl von M. H. entsetzt worden, weil er gesagt, da er einer Person das Viatikum hätte bringen sollen:

„er müsse einem Pferd die Eisen abbrechen.“ — Im J. 1623. Joh. Forster, Pfarrer zu Kries, entsetzt, weil er auf der Kanzel M. G. H. schwer beleidigt. Ward allererst vor Räth und Hundert gestellt und musste abreden. — Im J. 1626. Ueber den Pfarrer zu Hasle, der ein Kind erzeugt, erkannt, dass er innert 14 Tage sich aus dem Land begebe, und keine Pfrund mehr haben könne. Die ungebührlichen Thaten und andere Spitzfündigkeiten der Geistlichkeit wollen endlich M. G. H. fürderhin nit mehr lyden. — Im J. 1653 ist Joh. Trangel, Pfarrer zu Marbach, wegen strafwürdigem Betragen bei damaligem Aufstand entsetzt worden. Ebenso auch und in gleichem Jahr Jos. Bürgi, Pf. zu Doppleschwand, und Christoph Weber, Pf. zu Gais, u. s. w. So handelte Luzern. Die frommen katholischen Waldstätte aber stellten bis in die neueste Zeit die Bepfründung und Entpfründung in die Hand der Gemeinde in dem Maasse, dass jeder angestellte Geistliche Jahr für Jahr auf der Kanzel um die Pfründe anhalten musste, wo ihn dann die Gemeinde nach Belieben wieder wählen oder entlassen konnte.

Nach demselben Grundsatze, wie bei den Pfründnern, verfuhren die Eidgenossen auch gegen kirchliche Beamtete und Würdenträger, sobald sie Amt und Würde gegen das öffentliche Wohl missbrauchten, ohne Rücksicht auf deren höhern oder niedern Rang, ja im Gegentheil sie schienen sich noch lieber an die Höhern gehalten zu haben. So wurden in Pfäffers wegen Unordnung jeder Art, zwei Aebte nach einander ihrer Würde entsetzt, und das Kloster von den regierenden Orten bevormundet.

Graubündten aber suspendirte dadurch, dass es ihn verbannte, im J. 1607 durch richterlichen Spruch sogar seinen Bischof, Johann von Chur, und als er in seinem gefährlichen Benehmen auch in der Verbannung fortfuhr, des Bannes ungeachtet wieder in's Bisthum kam, in Standessachen wider Ehr und Eid auf den Dörfern predigte, in den Streitigkeiten des Vaterlandes sich bestechen liess, und andere gegen die Eidgenossen und ihre besten Freunde selbst bestach, die reformirten Lehrer schalt, den Reformirten in seinem ganzen Bisthume, auch ausserhalb Bündten kein Begräbniss gestattete; so sprach es im J. 1618 über denselben am 15. September folgendes Urtheil aus: „1) Der vorige Bann soll ewiglich in Kräften sein. 2) Sein eigenes Gut werde dem bischöflichen Gestift ohne Schaden zu gemeinen Handen gezogen. 3) Er sei seines bischöflichen Amtes entsetzt. 4) Dem Gotteshausbund und Domkapitel wird befohlen, einen andern Bischof zu setzen. 5) Dem Abgesetzten ist alle Herberg in Bündten verboten, und so er betreten würde, solle die Strafe des Schwerdtes über ihn erkennt sein. Natürlich konnte es dem Gerichte nicht unbekannt sein, dass seine Sprüche in diesen und andern Sachen, für welche es wegen

ihrer Ungewöhnlichkeit in seinem Strafgesetzbuche keine Bestimmungen fand, ungleich würden aufgenommen werden. Daher übergab es selbe dem Drucke mit einer besondern Rechtfertigung, worin es sich nebst Anderem über die Strafurtheile gegen die Geistlichen beider Confessionen auch für unsere Tage sehr merkwürdig und wahr also ausspricht: „Es sind Leute, die sich nicht schämen auszustreuen, unser endliches Vorhaben sei, die römisch-katholische Religion zu verfolgen und zu vertilgen. Warum sind wir denn von beiden Religionen im Vaterlande so einig? Warum sitzen von beiden Religionen in gegenwärtigem Gericht und strafen die Fehlbaren, Geistliche und Weltgeistliche, beider Religionen zugleich? Sie sagen, man habe den Erzpriester oder Decan von Sonders hingerichtet: aber darum ist das Erzpriesterthum oder Decanat nicht aufgehoben, sondern schon Ordnung gestellt, dass ein anderer gewählt werde. Der Bischof von Chur sei verbannt; darum ist das Bisthum nicht zerstört, und wird dasselbe ein Anderer empfangen. Zudem hat man auch viel mehr der Evangelischen fehlbar befunden und bestraft, als der Katholischen, und ist der Prädicanten, die missgehandelt oder Unrecht gethan, nicht verschont worden. Die Religion hat allweg vieler Bösen Deckmantel sein müssen, und haben die am meisten im Brauch, die Religion zu ihrer Entschuldigung fürzuwenden, die in ihrem Leben und Wandel am wenigsten Werke wahrer Religion erzeigen.“ So wenig also in alter Zeit und in andern Staaten irgend eine kirchliche Würde, und wäre sie höher als die eines Decans, sobald sie zu einem Verbrechen oder Vergehen missbraucht wurde, vor dem Arme der weltlichen Gerechtigkeit schützte und noch schützt, so wenig kann und darf auch bei uns eine solche unantastbar bleiben, wenn die öffentliche Sicherheit und Ruhe es erheischen. — Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so ergiebt es sich, dass bei staatsgefährlichen Vergehen oder Verbrechen angestellter Priester, die Staatsgewalt Einstellung oder Absetzung in und von Pfründen aussprechen und vollziehen dürfe, weil der Staat dadurch über nichts verfügt, als was weltlich und sein ist. Auch mussten wir uns wundern, wie der h. Bischof diese Urtheile überhaupt einer Verletzung seiner Rechte beschuldigen konnte, und solches durch einen sogenannten Vernunftschluss beweisen wollte, aus welchem geradezu das Gegentheil sich ergiebt. Denn es ist ihm ja offenbar eben deswegen gar nicht in sein Strafrecht eingegriffen, weil er nach eigener Erklärung nur in Folge eines canonischen Verbrechens oder Vergehens strafen kann und darf, er selbst aber in vorliegendem Falle gar kein solches findet, mithin gar keine canonische Strafbefugniss hat, und somit das Strafrecht selbst von sich abweisend, es ja nothwendig dem Staate nach dessen Gesetzen nun einmal ein erwiesenes und eingestandenes Vergehen,

und darum seinerseits auch Strafbefugniss vorhanden ist, geradezu überlässt, wenn nicht aufdringt. Dieser hat nur an dem gestraft, was theils sein ist, und theils, wie die Decanatswürde, als gefährliche, ruhestörende Waffe gegen ihn gebraucht oder missbraucht wurde. Wenn also der Bischof nur bei canonischen Vergehen strafen kann, nach seiner eigenen Meinung aber kein solches vorhanden ist, so hat er offenbar keine Competenz weder zu richten noch zu strafen, kann mithin auch über keine Rechtsverletzung klagen, wenn, wo er kein Gesetz hat, der Staat nach dem seinen richtet, und zu solchen Strafen greift, die er für die heilsamsten erachtet, ohne ein ausschliessliches Recht des Bischofs zu verletzen. Dann freilich ist die Decanatswürde unwidersprechlich eine rein hierarchische Würde. Aber sie ist eben als Kirchenwürde, sofern die Kirche selbst vom Staate anerkannt ist, auch vom Staate factisch legitimirt. Diese Legitimation oder Anerkennung kann aber der Staat der jeweiligen Person, die er darin für unwürdig gefunden, seinerseits zurückziehen, den unwürdigen Würdenträger nicht mehr anerkennen, sondern verwerfen, und für sich und sein Gebiet absetzen, und zwar um so ungehinderter, als in den vom Bischofe angeführten Synodalien von Basel und Constanz, soweit sie uns bekannt sind, nirgends gesagt ist, dass die Absetzung eines Decans in allen und jeden Fällen lediglich und ausschliesslich dem Bischofe zustehe. Es scheint vielmehr, die Synodalien haben entweder die Möglichkeit einer Absetzung des Decans gar nicht vorgesehen, oder selbe lediglich den unvorhergesehenen Umständen und Zeitverhältnissen überlassen wollen. Denn sie schweigen von ihr.

Erwägen wir daher, Alles und Jedes, was in dieser Sache von Seiten der Staatsgewalt bisher geschehen, so gereicht es uns, wie gewiss jedem treuen Bürger und dem katholischen Volke insbesondere, bei allen unfreundlichen Wirren, wovon solcherlei Collisionen im Staatsleben stets begleitet sind, zur grossen Beruhigung, Ihnen unser unmassgebliches Gutachten mit der offenen und freudigen Erklärung abgeben zu können, „dass die vom Bischofe unterm 14. Heum. in Betreff der Einstellung und Absetzung von Geistlichen in und von ihren Aemtern erklärte Inhibition gegen die obergerichtlichen Urtheile sowohl in Hinsicht auf katholische Glaubenslehre, als Staatskirchenrecht keineswegs gerechtfertigt sei.“ Uebrigens gestehen wir offen, dass viele unserer im Gefühle urchristlicher Religionsreinheit und altvaterländischer Kirchenrechte hier ausgesprochenen und dargelegten Grundsätze Manchem, der weder diese noch jene zurückwünscht, mit angeblichen Religionsrechten hier und da im Widerspruche erscheinen. Indem wir die Religion heilig achten und ihre ehrwürdigen Rechte unangetastet wissen möchten, so können wir die von uns widersprochenen Rechte nimmer

für Religionsrechte, sondern schlechterdings nur für usurpirte, der religiösen, sittlichen und geistigen Bildung des christlichen Volkes höchst gefährliche Priester-Privilegien halten, welche bereits aller Orten unnachsichtlich dem Gerichte des zürnenden Weltgeistes verfallen sind. Dessenungeachtet erkennen wir auch geheiligte im erhabenen evangelischen Berufe selbst begründete Priesterrechte, eine unverletzliche Kirchenfreiheit, eine kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit an. Die greifen aber nicht in die Rechtsbücher der Staatsgewalt hinüber, sondern wurzeln und wirken auf eigenem Grund und Boden, der da ist das göttliche Evangelium und seine würdige Verbreitung. Haben daher die katholischen Priester, Bischöfe und Erzbischöfe bereits Rechte verloren und Freiheiten eingebüsst, so geben wir es zu; aber suchen sie selbe ja nicht in den Rechtsbüchern, nicht bei den Räthen, nicht bei den Richtern der Staatsgewalt, sondern im heiligen Evangelium und auf öffentlichen im altchristlichen Sinne gehaltenen Synoden oder Concilien. Da findet der katholische Priester seine ursprünglichen geheiligten Rechts- und Gerichtsschranken wieder; da mache jeder die Rechte und Freiheiten des Evangeliums gegen Menschensatzungen, die die erhabene Souveränität der alten Kirche Gottes gegen Tyrannei und ägyptische Knechtschaft schützen, da die Stimme der Vernunft Aller gegen das Machtgebot Weniger geltend; da streite der vaterländische Priester mit evangelischer Kraft und Wahrheit für unveräusserliche und doch verlorene Christenrechte, nicht aber im treulosen Bürgerkriege gegen das eigene Vaterland für eitle Anmassungen eines fremden Cabinets. Jener Kampf allein krönt auch den Besiegten mit Ehre, während dieser selbst den Sieger mit der Schmach eines Verräthers am Vaterlande belüde. Jener Kampf und seine Kämpfer allein können auf Anerkennung und Schutz des christlichen Staates gerechten Anspruch machen, während alle anders Bewaffneten an ihm einen unversöhnlichen Feind finden werden und sollen.

Genehmigen Sie die ergebene Versicherung unserer tiefen Hochachtung.

Aarau, den 17. August 1835.

Namens des kathol. Kirchenraths, der Regierungsrath, Vicepräsident Schaufelbüel.

Für den Actuar: Kaeser.

**Hochgeachtete Herren!** So wie Sie aus der vorliegenden Darstellung der seit unserm letzten Berichte über die Aufregung in einigen Bezirken hiesigen Cantons stattgefundener Ereignisse und unserer seitherigen durch staatsrechtliche Grundsätze begründeten Handlungsweise zu ersehen beliebten, findet sich diese Handlungsweise auch in kirchenrechtlicher Hinsicht durch das eingeschaltete Gutachten des katholischen

Kirchenrathes gänzlich gerechtfertigt. Wir haben nie unterlassen, H. Herren, gemäss unserer beschworenen Pflichten, alle in unserer Befugniss liegenden Mittel in Anwendung zu bringen, um den Urtheilen der obersten Gerichtsbehörde des Cantons unbedingte und kräftige Vollziehung zu verschaffen, und stets werden wir es uns angelegen sein lassen, diesen verfassungsmässigen Weg unter allen Umständen getreu zu verfolgen. Damit wir jedoch auf diesem von uns betretenem Wege mit grösserem Nachdrucke und Sicherheit und mit vorauszusehendem günstigem Erfolge fortschreiten können, sind wir so frei, bei Ihnen, H. Herren, die hierzu erforderlichen Mittel in Anspruch zu nehmen, und Hochdenselben zu diesem Ende nachstehende unvorgreifliche Anträge zu stellen: 1) Zu beschliessen, dass die kathol. Geistlichen, denen pfarramtliche Verrichtungen im C. Aargau übertragen sind oder übertragen werden, verpflichtet seien, der Staatsgewalt den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten. Zu diesem Behufe haben wir die Ehre, H. Herren, gleichzeitig den betreffenden Gesetzesvorschlag vorzulegen. 2) Den kl. Rath zu ermächtigen, denjenigen Geistlichen, welche in ihrem pflichtwidrigen Benehmen beharren, so lange es hierwegen erforderlich sein wird, die Temporalien zu entziehen, mit der Bestimmung, dass während der Dauer dieser Sperrung die betreffenden Besoldungsraten (sei es, dass die Besoldung vom Staate, von einheimischen oder auswärtigen Collatoren, oder aus besondern Stiftungen fliesse), zur einen Hälfte dem Cantonsarmenfond, zur andern Hälfte dem Armenfond oder den Armengütern der betreffenden Pfarrgemeinde zufallen sollen, — und ebenso dem kl. Rathe Vollmacht zu ertheilen, falls der Bischof in seiner feindseligen Stellung gegen die Aargauische Staatsgewalt beharrt und für so lange als dieses stattfindet, demselben den Beitrag des hiesigen Standes zu seinem Einkommen zurückzubehalten.

Indem wir, H. Herren, diesen für den C. Aargau, wie für die ganze Eidgenossenschaft so hochwichtigen Gegenstand nebst unsern diesfälligen Anträgen Ihrem weisen Ermessen zur reiflichen Prüfung und gutfindenden Entscheidung hiermit darzulegen die Ehre haben, benutzen wir diesen Anlass etc.

Aarau, den 28. August 1835.

Der Landammann, Präsident des kl. Raths: Lütscher.
Der Staatsschreiber: Strauss.

## XI.

## Commissional-Bericht über die geistlichen Angelegenheiten an den gr. Rath.

Hochg. H. Präsident. H. H.

Die Commission, die Sie zu Begutachtung des Berichtes und des zur Beschickung der kirchlichen Conferenz in Luzern vorgelegten Instructionsentwurfes des kl. Raths in den geistlichen Angelegenheiten niedersetzten, kann sich ihres Auftrages um so kürzer entledigen, als sie nicht nur selbst das Verfahren der richterlichen und vollziehenden Staatsgewalten in vorliegendem Falle einmüthig billigt, sondern auch die staats- und kirchenrechtlichen Beweggründe, auf die sich jenes Verfahren laut des vorgelegten Berichtes stützt, von der Art und so beschaffen findet, dass jeder Schweizer, der in seinem Vaterlande auch die vaterländische Kirche, und in dieser hinwieder, als unentbehrlicher Anstalt zur sittlichen Veredlung des Volkes, das Vaterland liebt und ehrt, nach ihrer Ansicht beipflichten kann. Die Commission hat sich vor allem über die Stellung gefreut, in welcher der kl. Rath gegen den hochw. Bischof in seinem ganzen Berichte auftritt, indem er nicht als Ankläger der bischöflichen Handlungsweise, sondern lediglich als ruhiger, unerschrockener Vertheidiger sowohl des eigenen Verhaltens, als auch der Hoheitsrechte des Staates erscheint, und desfalls in seiner Darstellung erst den einfachen Hergang der Sache erzählt, und im Gefühle des Rechtes die nähere Beurtheilung des Geschehenen jedem Unbefangenen selbst überlässt. Obwohl nun in diesem Theile des Berichtes die Sache selbst schon laut und unzweideutig genug für das Benehmen des kl. Raths spricht, so muss Ihre Commission dennoch gestehen, dass ihres Bedünkens eine evidente staatsrechtliche Begründung des richterlichen und vollziehenden Verfahrens, welche theils das allgemeine Staatsrecht, theils unsere Staatsverfassung selbst so unabweisbar und nahe an die Hand geben, hier einigermassen vermisst werde.

Was sodann das kirchenrechtliche Gutachten betrifft, so ist die Commission mit den Ergebnissen desselben vollkommen einverstanden, und findet die Befugniss des Staates zur Entsetzung von Pfründen, welche hie und da noch in Zweifel gezogen werden will, im kathol. Oestreich durch ein förmliches Hofdecret vom 3. März 1792 sogar gesetzlich begründet, wonach die Regierung, welche dieselbe kathol. Religion, wie unsere Verfassung, gewährleistet, „auf alle gröberen Vergehen im äusseren Betragen und in Verwaltung des Pfarramtes, welche öffentliches Aergerniss verursachen, oder Beschwerden von Seiten der Parochianen veranlassen,

sowie auf Vernachlässigung der vom Staate den Pfarrern übertragenen Geschäfte, z. B. in Führung der Pfarrbücher, in Leitung des Schulwesens u. s. w.," die Entsetzung vom Beneficium oder der Pfründe setzt.

Ebenso findet die Commission die Ansicht, dass der Staat das Recht habe, „jene Individuen des geistlichen Standes, welche der Staatsgewalt aus wichtigen Gründen wegen ihres Civismus oder bürgerlichen Lebens verdächtig sind, von dem activen Kirchendienste im Staate auszuschliessen," nicht nur von den freisinnigeren und der weltlichen Gewalt gewogenen katholischen Kirchenrechtslehrern, sondern auch selbst von dem berühmten und streng katholischen Canonisten Dr. Andreas Frei, der sonst überall als Gewährsmann der Orthodoxen erscheint, in seinem bekannten Commentar über das Kirchenrecht gründlich vertheidigt und grundgesetzlich erhärtet.

In Beziehung auf die Anträge jedoch weicht Ihre Commission zwar nicht im Grundsatze, sondern in der weitern Ausführung von denen des kl. Raths theilweise ab. Sie ist einmüthig der Ansicht, dass die von diesem gestellten Anträge fast ausschliesslich secundärer Natur seien, und nicht als nothwendige und folgerichtig nächste Ergebnisse weder des bisherigen Verfahrens, noch des gesammten Berichtes selbst dastehen, indem namentlich dieser ausschliesslich das Missverhältniss darstelle und erörtere, in das der Staat mit dem Bischofe gerathen ist, die Anträge aber fast lediglich auf die untergeordnete Geistlichkeit, welcher der Kampf offenbar zunächst gar nicht gelten könne, und die in ihrem doppelpflichtigen Verhältnisse noch möglichst dem Kampfplatze entfernt gehalten und belassen werden müsse, abzielen, dagegen den Bischof nur beiläufig, und wie es Ihre Commission unmassgeblich bedünken will, der Würde und den hohen im Spiele liegenden Interessen des Staates nicht ganz angemessen beschlagen. Ihre Commission fand sich daher veranlasst, den Grundsätzen, welche der kl. Rath in seinem Berichte, sowie im beigefügten Instructions-Entwurfe anerkennt, im Allgemeinen beizupflichten, im Einzelnen aber theils auf eine andere Anordnung, theils auf einige nothwendig erschienenen Zusätze zu denken. Es leitete sie dabei vor allem die Anerkennung des vaterländischen Sinnes, welchen der kl. Rath bisher in der Sache bewiesen, sodann der Umstand, dass der h. Bischof selbst an das Wohlwollen des gr. Raths appellirt und es zugleich, bevor die oberste Landesbehörde einen letzten Entscheid in der Sache giebt, nun endlich an der Zeit ist, dass sie selbst unmittelbar ihm ihre Willensmeinung definitiv eröffne; ferner dann die Betrachtung, dass man in einem Kampfe, in welchem es sich

nicht um persönliche Launen, sondern um hochwichtige Grundsätze streite, zu einem erwünschten und heilsamen Ziele kommen müsse, und daher auch die letzten rechtlichen Mittel nicht sparen dürfe. Die Commission gesteht hiebei, dass sie deshalb auch das Schlimmste, den Austritt aus dem Bisthume in ein Provisorium, mit ruhiger Fassung erwartet, indem sie der Worte gedenkt, welche im J. 1828 beim unglücklichen Eintritte in dasselbe ein hochverdientes Mitglied unserer Versammlung und würdiger Berichterstatter in ähnlicher Sache leider mit prophetischer Wahrheit in verschlossene Ohren sprach. „Besorgt man," erklärte damals der h. Herr Dr. Feer," die Schwierigkeiten in der Ausführung (der erwünschten Vorkommniss), so ist das Schlimmste, was sich je und sogar im Falle eines gänzlichen Misslingens ereignen könnte, dass der gegenwärtige (provisorische) Zustand noch einige Zeitlang fortdauere, in welchem sich der Canton und die katholischen Glaubensgenossen insbesondere so übel nicht und immer noch so gut befunden haben, als es ihnen bei der vorliegenden Bisthums-Einrichtung je werden dürfte."

So wenig also die Commission vor dem Gedanken eines möglichen Austrittes zurückscheut, weil sie im schlimmsten Falle darin allein den Weg zur Befreiung von einem eben so ungünstigen als der helvetischen Kirche unwürdigen und gefährlichen Concordate, und eben dadurch zu heilsamern und bessern Bisthumsverhältnissen erblickt, so ist sie dennoch der Meinung, dass der Stand Aargau, auch hierin seine in allen eidgenössischen Dingen stets vor Eigennutz bewahrte Politik betrachtend, so lange als Schützer gemeinvaterländischer, alteidgenössischer Kirchenfreiheiten und Rechte im Bisthumsverbande bleibe und wirke, bis ihm die Pflicht der Ehre und Selbsterhaltung den Austritt, als letztes Schutz- und Rettungsmittel seiner geheiligten Hoheitsrechte, förmlich gebietet und aufdringt.

Endlich leitete Ihre Commission bei ihren Anträgen besonders der Hinblick auf eine gesicherte Zukunft und die mit einer solchen verbundene Segnung der Nachwelt. Daher nahm sie auch den Antrag des kl. Raths, betreffend die Eidesleistung der angestellten kathol. Geistlichen, als ein neues Mittel zur Verbürgung derselben im Staate dem Grundsatze nach unter die ihrigen auf, glaubte jedoch im Hinblicke auf §. 42 des Reglements: dass nämlich „vorzulegende Gesetzesvorschläge sollen gedruckt jedem Mitgliede des gr. Raths wenigstens 14 Tage vor dem Zusammentritt desselben zugestellt werden," es könne für dermalen in eine specielle Berathung und Entscheidung über den vorliegenden Gesetzesvorschlag noch nicht eingetreten werden. Dessenungeachtet wünscht Ihre Commission, dass es Ihnen gefallen

möchte, unvorgreiflich der nähern Ausführung jetzt schon den Grundsatz einer solchen eidlichen Verpflichtung wenigstens allgemein anzuerkennen und auszusprechen, und zwar in grösserm Umfange, als derselbe im Vorschlage des kl. Raths ausgesprochen ist, weil diese Eidesleistung, sobald der Grundsatz anerkannt, offenbar nicht bloss auf Pfarrer und Pfarrverweser, sondern auf alle und jede Geistlichen, die im Staate eine Seelsorge auf sich haben, ausgedehnt werden muss. Hinsichtlich des Instructions-Entwurfes, den der kl. Rath Hochdenselben zum Behuf der Beschickung einer neuen Conferenz in Luzern zur Ratification vorgelegt hat, findet Ihre Commission denselben vollkommen angemessen, und hat ihn nur unter No. 6. mit einem neuen Artikel hinsichtlich allfälliger Beschwerden anderer Stände und der hierseitigen bundesbrüderlichen Unterstützung angemessen erweitert und vervollständigt. Ihre Commission schlägt also Hochd. einmüthig folgende Anträge zu gefälliger Genehmigung vor: 1) Es sei dem kl. Rathe für sein würdiges Benehmen in dieser für den C. Aargau wie für die Eidgenossenschaft vielfach hochwichtigen Angelegenheit der Dank des gr. Raths auszusprechen, mit dem Auftrage, dieselben heiligen Interessen des Vaterlandes mit gleicher Kraft, Weisheit und Unerschrockenheit auf der betretenen Bahn des Rechts auch ferner wahrzunehmen, und mit allen ihm verfassungsmässig zustehenden Mitteln sowohl die Ruhe und gesetzliche Ordnung im Lande selbst, als auch die Hoheitsrechte des Staates gegen die niedere und höhere Geistlichkeit insbesondere aufrecht und unangetastet zu erhalten. 2) Es sei dem h. Bischofe Salzmann, der sich auf das Wohlwollen der obersten Landesbehörde beruft, durch eigenes Schreiben dieser obersten Behörde die bestimmte Erklärung zu geben, dass der gr. Rath des Diöcesanstandes Aargau die von ihm gegen obergerichtliche Urtheile und deren Vollziehuug erhobene Inhibition durchaus nicht gerechtfertigt finde, sondern sie vielmehr mit „ernstem Missfallen und Bedauern als eine offene Verletzung der von ihm gegen den Stand übernommenen und beschworenen Pflichten erklären müsse,“ weshalb er ihn kraft seines Hoheitsrechtes auf das Bestimmteste auffordere, „selbe auf irgend einem geeigneten Wege“ unverweilt aufzuheben, oder aber die nothwendigen ernstesten Folgen zu gewärtigen. 3) Im Falle der Bischof weder durch diese Erklärung, noch auch durch die von den Diöcesanständen in Folge der Conferenz zu erwartende Verwendung sich zur Gebühr sollte bewegen lassen, so wird der kl. Rath beauftragt, die Sperre der Temporalien gegen ihn anzulegen und im ferneren Beharrungsfalle unverweilt den Diöcesanständen sowohl, als dem päpstlichen Stuhle den

Austritt aus dem Bisthume zu erklären, den residirenden Domherrn des Standes Aargau zurückzurufen, und sogleich den gr. Rath zu den weitern nöthigen Verfügungen zu versammeln. 4) Es sollen alle und jede katholische Priester, die im C. Aargau irgend eine Pfründe oder Seelsorge, sei es mittelbar oder unmittelbar, bekleiden, dem Staate den Eid der Treue und des Gehorsams schwören. 5) Es sollen die Beschlüsse des gr. Raths in den obwaltenden geistlichen Angelegenheiten mit geeignetem Begleitschreiben den sämmtlichen Regierungen der hohen Diöcesanstände mitgetheilt werden *). Genehmigen Sie etc.

Namens der Commission der Berichterstatter:
A. Keller, Seminar-Director.

---

## XII.
## Schreiben des gr. Raths an den Bischof von Basel.

Hochwürdiger Herr!

Durch Bericht des kl. Raths vom 28. August haben wir vernommen, dass Sie sich in Folge obergerichtlicher Urtheile gegen ungehorsame und ruhestörende Geistliche unsers Cantons mit unsern richterlichen und vollziehenden Gewalten auf eine Weise in Conflict gesetzt haben, die uns mit Schmerz und Befremden zugleich erfüllte: und zwar mit Schmerz, weil wir, mit den unevangelischen und pflichtwidrigen Bemühungen eines Theils unserer katholischen Geistlichkeit nicht unbekannt, von der edlen apostolischen Gesinnung ihres bischöflichen Oberhirten, mit vollstem Zutrauen Alles erwarteten, was unsere pflichtmässigen Bestrebungen in der sittlichen und religiösen Veredlung und darum höhern Beglückung unsers Volkes unterstützen könnte: und mit Befremden sodann, weil wir aus dem Hergange der Sache unzweideutig ersahen, dass ein bischöfliches Ordinariat unsere, vom Aargauischen Volke sanctionirte, von gemeiner Eidsgenossenschaft im Allgemeinen und durch eigene Bünde insbesondere gewährleistete Verfassung in ihren Hauptgrundsätzen nicht nur ignorire, sondern sogar durch Vorkehrungen, welche bereits die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, die im 13ten Artikel derselben feierlich garantirt ist, theils schon hemmten, theils für die Zukunft noch gefährden, förmlich angegriffen habe, überdies aber die bürgerlichen Rechte des Staates ebensosehr als die wohlhergebrachten und von frommen Vorvätern uns überlieferten Rechtsame und Freiheiten

---

*) Diese fünf Commissional-Anträge sind am 2. Herbstm. 1835 vom gr. Rathe mit sehr grosser Mehrheit genehmigt und beschlossen worden.

Canzlei des grossen Raths.

der vaterländischen Kirche, über die wir das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht mit der Pflichttreue unserer Altvordern zu wahren und zu üben entschlossen sind, sogar von einem vaterländischen Bischofe, auf dessen Treue und Nationalität zu vertrauen wir sonst die vollste Ursache hatten, angetastet und geschmälert werden wollen. Im Bewusstsein jedoch seines Eides, mit dem sich jeder Stellvertreter des Aargauischen Volkes vor Gott zum Schutze der Verfassung und zur Förderung gemeinvaterländischer Wohlfahrt verpflichtet, dürfen und werden wir, so lange uns das Zutrauen des Volkes in unserer Stellung erhaltet, dergleichen Ansinnen gegen die Hoheitsrechte des Staates nimmer als zulässig anerkennen.

So gern wir daher, hochw. Herr! Berufungen auf unser Wohlwollen sonst Rechnung tragen, so streng müssen wir, kraft eidlicher Pflicht, jede solche Zumuthung von der Hand weisen, wenn das erzeigte Wohlwollen eine Uebelthat gegen die heiligsten Institutionen des Staates und des Vaterlandes wäre. Darum finden wir uns in die widrige Nothwendigkeit versetzt, Ihnen Ihre Berufung auf Wohlwollen mit der bestimmten Erklärung zu erwiedern, dass der gr. Rath des Diöcesanstandes Aargau die von Ihnen gegen obergerichtliche Urtheile und deren Vollziehung erhobene Inhibition durchaus nicht gerechtfertigt findet, sondern sie vielmehr mit ernstem Missfallen und Bedauern als eine offene Verletzung der von Ihnen gegen den Stand übernommenen und beschworenen Pflichten erklären müsse, weshalb wir Sie, kraft unsers Hoheitsrechts, auf das Bestimmteste auffordern, jene Inhibition „auf irgend einem geeigneten Wege“ unverweilt aufzuheben, oder aber die nothwendigen, ernstesten Folgen zu gewärtigen.

Indem wir nur ungern und nicht ohne schmerzliches Gefühl gegen den Oberhirten unsers katholischen Volkes diese um so ernster uns von der beschworenen Pflicht abgenöthigte Sprache führen, je folgewichtiger für die Ruhe und Rechte des Cantons sich uns Ihre Beharrlichkeit entgegenstellt, sprechen wir die zuversichtliche Erwartung aus, das bischöfl. Ordinariat werde die geeigneten Wege suchen und finden, dem gekränkten Diöcesanstande Aargau die gebührende Genugthuung werden zu lassen, ansonst er zu Maassnahmen gezwungen wäre, die weder der gegenwärtigen Diöcese zum Heile, noch ihrem Vorstande zum Nutzen gereichen könnte.

Empfangen Euer Hochwürden die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Aarau, den 2. October 1835.

## XIII.

## Bericht der von den h. Diöcesanständen abgeordneten Vermittelungs-Commission zwischen dem h. Stande Aargau und dem Bischofe.

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Regierungsräthe!

Zur Vollziehung der Aufträge, welche der hohe kathol. Vorort Luzern von der Anfangs letzten Herbstmonats in Luzern versammelt gewesenen Conferenz der h. Stände, welche die Diöcese Basel bilden, zum Zweck einer Vermittelung und allfällig erforderlichen Untersuchung der Anstände erhalten hat, die zwischen dem h. Stande Aargau und dem hochw. Hrn. Bischof, wegen von diesem beharrlich verweigerter canonischen Einsetzung derjenigen Geistlichen im besagten C. Aargau, welche an die Stelle solcher, die durch obergerichtliches Strafurtheil in ihren amtlichen Verrichtungen theils zeitig eingestellt, theils ihrer Pfründen entsetzt worden sind, sich erhoben haben, empfingen die zu dieser Vermittelung und Untersuchung durch die h. Conferenz selbst bezeichneten, unterfertigten Abgeordneten durch wohlermeldeten h. Vorort am 30. nämlichen Monats (empfangen den 5. darauf gefolgten Weinmonats Nachmittags 4 Uhr) die Anzeige von dem ihnen diesfalls zugedachten, wichtigen Auftrag, mit der Einladung verbunden: „gemeinschaftlich Namens der Baselschen Bisthums-Cantone ihre Kräfte dahin zu verwenden, dass die weitaussehenden und bedauerlichen Folgen, welche aus der Fortdauer jener Verwickelungen hervorgehen würden, wo möglich verhütet werden.“

Von der Wichtigkeit der Aufgabe und der Umsicht tief durchdrungen, mit welcher die h. Diöcesanstände die Sache behandelt, die vom h. Stande Aargau bei Ihnen nachgesuchte Verwendung beim Bischofe durchgeführt wissen wollten, um, wo auf diesem Wege die beabsichtigte Beilegung derselben nicht erhalten werden könnte, von sich aus förderlichst weitere Entschliessungen fassen zu können, suchten sich die Unterfertigten zunächst in den Besitz derjenigen Staatsacten des h. Standes Aargau zu bringen, welche theils desselben Lostrennen vom ehemaligen Bisthum Constanz und seine nachherige Anschliessung dem neu umschriebenen Bisth. Basel beurkunden, theils die vom dortigen gr. Rathe in den Verwickelungen mit dem Bischofe erlassenen Beschlüsse begründen, und mittelbar die Verhältnisse der Geistlichen im dortigen Canton zum Staate dargeben. Ihre dafür nachsuchenden Schritte geschahen am 11. und wiederum am 16. Weinmonat: allein die hierauf unt. 17. desselben (empfangen Tags darauf durch die Nachmittagspost) erhaltenen Actenstücke befriedigten ihr daheriges Ansuchen nur zum Theil,

benanntlich in der zweiten Beziehung. Hierauf traten die Abgeordneten gleich am 20. Weinmonat auf den Abend in Solothurn zusammen und beriethen sich noch am folgenden Vormittag über den zur Ausführung der ihnen aufgegebenen Untersuchung und Vermittelung einzuschlagenden Pfad. Strenge Unpartheisamkeit und achtungsvolles Zutrauen sollte ihnen — davon waren die Unterfertigten innigst überzeugt — die Bahn ebenen, und vorzüglich auf den Fall, wo ihre Sendung missglücken sollte, um dann zumal ihren hohen Committenten mindestens gewissenhafte Wahrheit über den Zustand der Dinge leisten zu können. Daher entschlossen sie sich, sich mit dem h. Bischofe vorerst in vertrauliche Rücksprache zu setzen. Die Einleitung dazu machte die bei diesem auf den Nachmittag den 21. nachgesuchte Audienz, welche um 5 Uhr stattfand und bis gegen 7 Uhr angedauert hatte, bei welchem Anlass sie sich bei ihm durch ein vom h. kathol. Vororte mitgebrachtes Beglaubigungsschreiben vom 16. Weinmonat über ihre Sendung auswiesen.

Der Hr. Bischof, welcher sie ihrer Stellung gemäss bei sich empfangen, stimmte in den Vorschlag der Abgeordneten zu vertraulichen gegenseitigen Besprechungen mit entgegenkommender Zuvorkommenheit ein, und versicherte dabei: dass er die Abgeordneten der h. Diöcesanstände mit rückhaltungsloser Offenheit über Alles in Kenntniss setzen werde, was die traurigen Verwickelungen mit dem h. Stande Aargau herbeigeführt und veranlasst habe, worin diese zur Stunde bestehen, und welche Pflichten und Gründe ihn, den Bischof, bei seinem daherigen Benehmen geleitet haben und leiten mussten. Gleich den darauf folgenden 22. Weinmonat des Morgens $9\frac{1}{4}$ Uhr begannen diese vertraulichen Besprechungen bis 12 Uhr, und wurden fortgesetzt den 23. von Morgens 9 Uhr bis nach 1 Uhr. Hierauf erbaten sich die Abgeordneten den Samstag, den 24., zur Ueberlegung des Angehörten, und kehrten hierauf am Sonntag, den 25., Abends 6 Uhr, in die bischöfliche Wohnung zurück, wo sie dann vom Bischofe theils über das von ihm Eröffnete sich noch nähere Aufschlüsse geben liessen, theils es hauptsächlich darauf angelegt hatten, ihm seine Stellung und Verhältnisse als Landesbischof zu dem Landesherrn, den h. Diöcesanständen, unter Hinweisung auf die Convention mit Rom vom 26. März 1828 und benanntlich auf den Art. 14 derselben, sowie auf die im landesherrlichen Publicationsact, über die apostol. Circumscriptionsbulle vom 12. Heumonat nämlichen Jahres, in der neuen Domkirche der Diöcese feierlich verkundet, enthaltenen Vorbehalte anschaulich zu machen, und ihm die Stellung der Cantonsregierungen nach den gegenwärtigen, vom souveränen Volke ausgegangenen und von ihm genehmigten

Verfassungen, — die in die Gewährleistung des eidgenössischen Bundes aufgenommen sich befinden — näher zu beleuchten. Dieser Augenblick wurde dann noch dazu eigends benutzt, um an diese vorangeschickte Dargabe der Rechte des Staates über die Geistlichen, als Glieder desselben; der ihm über dieselben zustehenden Strafgerichtsbarkeit, aus den ältesten Staatsurkunden geschöpft bis auf den Zeitpunkt von 1798 — als wann die Regierungen sich wieder in ihr volles Recht reintegrirt haben, — die Nachweisung anzureihen, dass die freie Schweiz von erstan schon die vollständigste Gerichtsbarkeit über ihre Geistlichkeit ausgeübt habe; und wenn die Geistlichen in jüngern Zeiten zum Theil auch der Strafgerichtsbarkeit der geistlichen Gerichtshöfe und Stellen überlassen, diese vom Staate zugelassen wurden, es nur durch bedingte und zeitige Einwilligung und Zugestehung der Staatsgewalt geschehen sei. Fern lag es indessen von der h. Diöcesanstände Abgeordneten, — wie sie es auch gleich Anfangs mündlich und unterm 29. Weinmonat schriftlich dem hochw. Hrn. Bischof bemerkt haben, — durch eine solche Dargabe und Beleuchtuug die Rechte des Staates gegenüber der kirchlichen Behörde vertheidigen zu wollen, die ihm, dem Staate, so gut, wie der Kirche die Ihrigen für rein kirchliche Gegenstände, vermöge seiner Stellung und als Ausfluss eigener Machtvollkommenheit anwohnen, — sondern es war den Abgeordneten eigentlich nur darum zu thun, den Hrn. Bischof vor Täuschung, vor jener Verwirrung der Begriffe über die Rechte der Kirche und die Rechte des Staates zu bewahren, die man seit Jahrhunderten schon von aussen her mit kunstfertiger Hand vornämlich unter die Geistlichkeit zu verpflanzen gesucht hat, indem man ihr das Studium der vaterländischen Geschichte, das vollständige Studium des Staats- und Kirchenrechts vorenthielt, und so sie nach und nach ihrem Vaterlande zu entfremden bemüht war. Am Schlusse dieser Unterredung, die über 9 Uhr angedauert hatte, wurde dem Hrn. Bischofe, auf die bereits eingetretenen Verwickelungen und ihre möglichen, nicht zu berechnenden Folgen, auf die daraus für ihre Veranlasser erwachsende strenge Verantwortlichkeit hinweisend, die dringende und unerlässliche Hebung derselben mit Wärme und Ernst dargestellt, und damit die bestimmteste Forderung an ihn gerichtet: seine Verhältnisse zum Vaterlande, zu den h. Ständen, welche ihre katholische Bevölkerung der Diöcese Basel unterstellt haben, als heimischer Bischof treu beachtend, von seiner Seite dazu den Vorschritt thun zu wollen, den an ihn von Seiten der h. Regierung des Standes Aargau gestellten, verfassungsmässigen Forderungen zu entsprechen, überhaupt Hand in Hand mit den Regierungen zur Wiederherstellung des

feindselig gestörten, innern Friedens und zu solchen gegenseitigen Einverständnissen mitzuwirken, die geeignet sein würden, Verwickelungen wie die vorwaltenden sind, für die Zukunft vorzubeugen. Hr. Bischof, seine entschiedene Bereitwilligkeit wiederholt betheuernd, wo nur immer es ohne Verletzung seiner kirchlichen Pflichten geschehen könne, mit diesen es sich vereinbaren lasse, — als wovon er, wie er dafür halte, unzweifelhafte Beweise gerade auch dem h. Stande Aargau in einem, für denselben wichtigsten Zeitpunkte seiner jüngsten politischen Umstaltung geleistet habe, ersuchte die Abgeordneten, an sein Doppelverhältniss zwischen Kirche und Staat wiederholt erinnert, dringend dafür an, die ihm abgeforderte Entschliessung mindestens bis auf den Abend des kommenden Tages aussetzen zu dürfen, und als diese Bedenkzeit bei der Wichtigkeit des zu gebenden Entscheides ihm nicht genügen konnte, bat Hochderselbe bei einem, zu diesem Ende am Dienstag, den 27. Weinmonat, des Morgens gleich nach 8 Uhr gemachten Besuche die Abgeordneten mit Nachdruck: diese Bedenkzeit, wo immer möglich, ihm noch bis Mittwoch in der Frühe verlängern zu wollen. Die dafür angesuchten Abgeordneten, welche es sich zum Vorhinein zur Aufgabe gemacht hatten, gegen den h. Bischof bei Ausführung ihres Auftrages alle immer nur zulässige, achtungsvolle Gefälligkeit eintreten zu lassen, um ihm dadurch auf's Neue zu beweisen, dass die h. Regierungen der löblichen Diöcesanstände für sich keinen lebhaftern Wunsch hegen, als mit dem Landesbischofe im guten Einverständnisse zu leben — trugen zwar kein Bedenken, diesem doppelten Ansuchen zu gewähren, erklärten aber auch das zweite Mal, im Bewusstsein, wie dringend die Beseitigung der obwaltenden ernsten Verwickelungen sei, wenn durch längere Fortdauer derselben nicht noch neuere, noch bedeutsamere herbeigeführt werden sollten, dem Hrn. Bischof: dass die obherrschenden Verumständungen ihnen gebieten, die Antwort desselben am kommenden Morgen 9 Uhr bei ihm einzuholen, was zur festgesetzten Stunde wirklich erfolgt ist.

Da die einvernommenen Entschliessungen und Vorschläge des h. Bischofs von der Art waren, dass die Abgeordneten der h. Diöcesanstände vor der Hand daraus noch keine befriedigende Lösung der, den innern Frieden, wie die verfassungsmässige Ordnung störenden Missverhältnisse zwischen der h. Regierung des Standes Aargau und dem Bischofe hoffen konnten, so eröffneten dieselben, nach nochmaliger Wiederholung aller von ihnen früher schon angeführter Gründe, unter eindringlicher Darstellung der gebieterischen Forderungen der Zeit und des bedrängten Vaterlandes, dem

Hrn. Bischof ganz einfach: dass nunmehr der Zeitpunkt für sie eingetreten sei, wo ihre bisherige mündliche Verhandlungsweise aufhören, und sie dagegen in die schriftliche hinübergehen müssten. Sie werden ihm demnach im Laufe des morgigen Tages ihre amtlichen Eröffnungen in einer Note wiederholen, und sehen hinwieder während des Verlaufes des kommenden Freitags unfehlbar der schriftlichen Rückäusserung des Bischofs entgegen, indem sie spätestens mit dem frühen Morgen des Samstags ihre Reise nach Aarau zur dortigen h. Regierung anzutreten hätten. Die erstere, einen Ueberblick der bisherigen mündlichen Verhandlungen enthaltend, welche unter Lit. A. anliegt, konnte, da die Reinschreibung bis in die Nacht sich verzogen hatte, auch erst am Freitag des Morgens 8 Uhr an den Hrn. Bischof angegeben werden, und des Letztern unter Lit. B. mitgehende Rückäusserung darauf, gelangte am nämlichen Tage Abends ¼ vor 6 Uhr in die Hände die unterfertigten Abgeordneten, worauf sie Wohldemselben ihren Abschiedsbesuch machten, und Tags darauf in der Frühe, gleich nach 6 Uhr, ihre Reise nach Aarau antraten. — Ohne sich hier in Wiederholung weder dessen herbeizulassen, was in den mitgehenden zwei Actenstücken enthalten ist, noch desjenigen, was der von der h. Regierung des Standes Aargau an den gr. Rath am 28. August d. J. erlassene und zugleich dem Druck übergebene Bericht über die Verwickelungen mit dem Hrn. Bischofe dargiebt, sollen die unterfertigten Abgeordneten vielmehr dabei stehen bleiben, das aus den vertraulichen Unterredungen mit dem Bischofe Erhobene eben so vertraulich ihren h. Committenten der Wesenheit nach und in seiner geschichtlichen Verbindung wiederzugeben, und damit den Inhalt ihrer an den h. Hrn. Bischof vom 29. Weinmonat ab erlassenen schriftlichen Eröffnungen zu verdeutlichen.

Wie obenher schon bemerkt wurde, Hr. Bischof wiederholte bei jeder Unterredung auf's Neue, wie sehr ihm bisher nichts so nahe am Herzen gelegen habe, als den h. Cantonsregierungen, soweit es nur immer mit seiner amtlichen Stellung, mit seinen Pflichten zur katholischen Kirche, mit jenen zu deren Oberhaupt verträglich war, gefällig zu sein; wie ihm über alles gehe, zum innern Frieden im Vaterlande nach besten Kräften mitzuwirken, und dass er stets und unverwandt auch in der Zukunft nach gleichen Grundsätzen handeln werde. Dann ging er in die Geschichte des C. Aargau über und sagte: dass schon die im J. 1831 erschienene neue Verfassung desselben die Dazwischenkunft des Bischofs nothwendig gemacht habe, um die durch dieselbe damals schon angeregten tiefen Besorgnisse bei den katholischen Einwohnern desselben für ihre Religion zu beschwichtigen; diese

Besorgnisse hätten wieder angeregt der bekannte Wohlenschwilerhandel wegen einer Ehedispense im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft, und die später von der Regierung, unter Androhung von Entsetzung, dem kathol. Pfarrer zu Fislisbach anbefohlene kirchliche Verkündung einer paritätischen Ehe, bei welcher der protestantische Theil im Falle früherer Ehescheidung sich befunden habe. Er der Bischof, um diese sich wiederholenden Collisionen mit dem Staate möglichst zu heben, habe den bedachten Pfarrer angewiesen, der ihm zugemutheten Auskündigung, jedoch, um ihr das katholisch-kirchliche Ansehn nicht zu geben, ohne Tragung der Kirchenstola Statt zu thun.

Die Badener Conferenzverhandlungen mit ihren gesetzgeberischen Folgen im C. Aargau hatten sonach diese Besorgnisse beim katholischen Theile des Aargauischen Volkes auf's Aeusserste gesteigert, besonders da nicht nur seine Vorstellungen vom gr. Rathe unbeachtet blieben, sondern jene des Bischofs selbst, dessen oberhirtliche Erklärung, in Verbindung mit einer an das gesammte Aargauische Volk dagegen erlassenen Proclamation vom 5. Mai, zurückgewiesen und diejenigen Geistlichen, welche selbe am vorgeschriebenen 17. nämlichen Monats nicht verlesen hatten, — ungeachtet sie diese Unterlassung als durch die Weisungseinholung beim Bischofe herbeigeführt, somit als unwillkührlich bei ihrer h. Regierung zu rechtfertigen gesucht, die Verlesung acht Tage später, als Beweis ihres Gehorsams, selbst nachgeholt, — dennoch unnachsichtlich dem bürgerlichen Strafrichter überliefert worden seien. Die unbedingte und augenblickliche Vollziehung der gegen sie erlassenen Strafurtheile, ungeachtst des vom Bischofe zu ihren Gunsten in Anspruch genommenen Wohlwollens des gr. Raths, und das dabei durch den kl. Rath erfolgte einseitige Vorschreiten, als der Bischof weder zu der von der Regierung angeordneten Pastoration, noch zur Wiederbesetzung der durch diese Vorfälle theils zeitig, theils definitiv in Erledigung gekommenen Pfründen und geistlichen Amtstellen Hand bieten wollte; — die drohende Nöthigung der an die erstern gesetzten und der obern Kirchenbeamten, — trotz des vom Bischofe, unter angedrohter Kirchenstrafe dagegen vorliegenden Verbotes, — jene die ihnen zuerkannten Stellen zu übernehmen, diese zu ihrer kirchlichen Einsetzung und Pfrund-Uebernahme, sowie zur Wahl von zwei neuen Decanen mitzuwirken, — haben dem kathol. Volke im Aargau allen Glauben an seine Regierung, alle Zuversicht für die Beschützung der kathol. Religion vollends benommen. Dazu habe noch mitgewirkt das unterm 21. März und 8. April d. J. erlassene neue Schul- oder Erziehungsgesetz, welches dem

kathol. Bischofe die Aufsicht über den in den Schulen zu ertheilenden Unterricht in der kathol. Religion, die Genehmigung der daherigen Unterrichtsbücher entziehe. Auch habe bei der kathol. Geistlichkeit selbst neue Unruhe erweckt die während des Verlaufes der zuvor berührten Begebenheiten von der Regierung erhaltene Aufforderung: zur Einreichung einer Uebersicht über die für Eheeinsegnungen ertheilten Dispensen, unter Beisetzen der für jeden solchen Fall besonders bezahlten Taxe, und vorzüglich bei dem zur Stunde im Wurfe liegenden neuen Ehegesetz, die Verbindlichkeit der Einsegnung gemischter Ehen durch die kathol. Geistlichkeit, unter Entsetzungsstrafe, selbst in dem Falle, wo der eine Theil der Brautleute schon verehelicht gewesen wäre, und die getrennte Ehehälfte sich noch am Leben befände. Dieser Gesetzesentwurf, falls er zum wirklichen Gesetz erhoben werden sollte, sowie ein zweiter Gesetzesentwurf über den von der kathol. Geistlichkeit zu Händen des Staates zu leistenden Eid, müsste die bereits vorhandene Trennung zwischen der Regierung und dem kathol. Theile der Cantonsangehörigen vollends unheilbar machen. Der h. Bischof setzte bei diesem Anlasse die unterfertigten Abgeordneten von den Anständen gleichen Ursprungs in Kenntniss, die sich im Jahre 1830 zwischen der h. Regierung des Standes Bern und der kathol. Geistlichkeit in den Lebergischen Vogteien, dem ehemaligen Bisthum Basel, unterstützt durch Rom, gegenüber dem daherigen Einverständniss zwischen besagter Regierung und dem Landesbischofe erhoben, und welches Ende dieselben genommen haben.

Wichtig ist zur Seite dessen zu kennen, wie sich diese Spannungen zwischen der Regierung des C. Aargau und den kathol. Angehörigen desselben mit Ausnahme zwar jener, welche das sogenannte Frickthal bewohnen, und bei allen diesen Vorfällen ruhig verblieben, sich nach und nach entsponnen; unter welchen Einwirkungen selbe sich ausgebildet, und endlich jene Verwickelungen herbeigeführt haben, die zur Stunde zwischen besagter h. Regierung und dem hochw. Bischofe obwalten. Die oben berührten bekannten Beschlüsse der Eingangs des Jahres 1834 in Baden stattgehabten Conferenz, ihre nachherige Genehmigung durch den Aargauischen gr. Rath, und die von demselben zu ihrer weitern Ausführung erlassenen gesetzgeberischen Verordnungen gaben die erste Veranlassung dazu. Als die Einsprachen und Vorstellungen dagegen ab Seite der katholischen Wortführer der Bezirke Muri und Bremgarten keinen Eingang fanden, drang das für seinen Glauben tief beängstigte Volk mit Ungestüm in seine Geistlichen, und nöthigte sie grösstentheils, seine Bekümmernisse zur eigenen Sache zu machen — mit ihm

Hülfe und Trost beim Bischofe zu suchen, zu welchem Ende über alle seine daherigen Bedenken und Zweifel beinahe ausschliesslich die mehrbesagten Bad. Conferenz-Beschlüsse und das neue Schulgesetz beschlagend, eine weitschichtige Denkschrift angefertigt und zahlreich unterschrieben, mit dem Datum vom 28. März aus Muriegg dem hochw. Bischof durch eine Deputation der sogenannten Gläubigen nach Solothurn überbracht und ihr Inhalt durch diese noch mündlich erläutert und mit allem Nachdruck unterstützt wurde. Beinahe gleichzeitig erhob sich gegen die nämlichen Conferenzial-Beschlüsse die Geistlichkeit der drei Ruralkapitel Hochdorf, Sursee und Willisau des C. Luzern, demnach mit einziger Ausnahme der Geistlichkeit des Sextariates Luzern; die gesammte Geistlichkeit des C. Zug; die ganze kathol. Geistlichkeit des ehemaligen, nun mit dem C. Bern vereinigten Bisthums Basel, und die kathol. Geistlichkeit des C. Thurgau. Der grössere Theil der Geistlichkeit des C. Solothurn war gleicher Gesinnungen, und damit einverstanden schien nicht weniger die kathol. Geistlichkeit von Basellandschaft zu sein. Die Vorstellungsschrift selbst schilderte die tiefe Bekümmerniss des um seine Religion besorgten Volkes, das bisher von seinem Bischofe vereinzelt und ohne Trost gelassen, fruchtlos habe jammern müssen. Die Begründetheit seiner Besorgnisse wird mit gewandter Hand und kritischem Scharfsinn ganz im Geiste und nach den Grundsätzen des römischen Kirchensystems aus den angefeindeten Badener Conferenzial-Beschlüssen und dem Inhalte des damals noch zum Theil in Berathung gelegenen neuen Schulgesetzes nachzuweisen gesucht. Dann werden im feindlich wahrsagenden Geiste der kathol. Religion noch grössere Gefahren und daherige Folgerungen für die Zukunft angereiht: dabei spricht die ganze Vorstellungsschrift eben so bitter als unbedingt das vollste Misstrauen gegen die Absichten der Regierung des C. Aargau in Hinsicht der kathol. Religion aus, auf deren Untergrabung planmässig hingearbeitet werde. Sonach wird an den Bischof selbst die Forderung gestellt, sich offen und unumwunden darüber auszusprechen: „ob die Bad. Conferenz-Beschlüsse und das neue Schulgesetz nichts die kathol. Religion Gefährdendes in sich enthalten?“ Am Ende steht noch die drohende Erklärung: wo der Bischof den verlangten Entscheid nicht geben würde, werde man die Sache bei der höhern Kirchenstelle anhängig machen, und diesen Entscheid allda nachsuchen. Unter solchen vielseitigen Einwendungen erfolgte nun die bekannte Zuschrift des Bischofs vom 10. April an Landammann und kl. Rath des C. Aargau und damit dessen oberhirtlicher Ausspruch gegen die Bad. Conferenz-Beschlüsse und gegen das neue Aargauische Schulgesetz. Als diese Zu-

schrift am 5. darauf gefolgten Maimonats mit höchster landesherrlicher Missbilligung dem Bischofe zurückgewiesen, und zugleich eine, die darin ausgesprochenen Behauptungen widerlegende, Proclamation an das gesammte Aargauische Volk vom gr. Rathe erlassen wurde, um dasselbe zu beruhigen und eines Bessern zu belehren, daneben der kathol. Geistlichkeit anbefohlen ward, diese Proclamation dem Volke selbst während des vormittägigen Gottesdienstes ab der Kanzel zu verlesen, und diejenigen Geistlichen, die dieses nicht befolgten, dem weltlichen Strafrichter überwiesen und sonach einige derselben theils in ihren Pfründen und kirchlichen Beamtungen eingestellt, theils derselben entsetzt wurden; so ergrimmte der innere Unmuth des gegen seine Regierung dadurch noch mehr aufgereizten Volkes auf's Aeusserste, und die Geistlichkeit selbst gerieth dadurch in tiefe Aufregung. Die Gefühle drückt in scharfen Zügen eine neue, eher noch zahlreicher als die frühere unterschriebene Denkschrift dieser Gläubigen vom 27. Mai an den h. Bischof aus. Anschliessend sich an die frühere Vorstellung vom 28. März, werden darin die damals geschilderten grossen Gefahren für die kathol. Religion aus den seitherigen Vorgängen im C. Aargau und den Beschlüssen und Verfügungen dessen gr. und kl. Rathes als unwiderlegbar mit gleich, wie früher vorgefasster Meinung und Bitterkeit nachgewiesen. Die Proclamation des gr. Rathes vom 5. Mai wird eine förmliche Kriegserklärung auf Tod und Leben gegen die kathol. Religion genannt; gegen den Bischof tiefes Bedauern dar über ausgedrückt, dass er den wegen der Proclamation bei ihm, als ihrem Vorsteher, um Rath und Weisung nachsuchenden Geistlichen die verlangte Weisung verweigert, — nur gerathen, nicht befohlen habe. Daneben einlenkend unter Freudebezeugung auf die von ihm den 10. April an Aargau's Regierung gegen die bekannten Conferenzial-Beschlüsse und das Aargauische Schulgesetz erlassene oberhirtliche Erklärung, und die beim kathol. Theile des Aargauischen Volkes wegen seiner bedrohten Religion bereits im höchsten Grade eingetretene Anarchie mit den grellsten Farben schildernd, wird dem Bischofe die entschiedene Nothwendigkeit dargestellt: nunmehr, da jene Erklärung von den Aargauischen Behörden nicht nur unbeachtet gelassen, sondern von ihnen vielmehr noch mit Hohn zurückgewiesen worden sei, eine ähnliche Erklärung an das kathol. Volk ergehen zu lassen, damit sich Hirt und Heerde zur gemeinsamen kräftigsten Vertheidigung der bedrohten Religion unter sich vereinigen. Wo der Bischof zögern sollte, dieses zu thun, werden die Folgen der dem Ausbruche sich nahenden furchtbaren Anarchie auf seine Schultern abgeladen, und dabei, um jede Theilnahme daran von sich selbst

abzulehnen, von den Bittstellern der ernste Entschluss kund gegeben: die von ihm, zur Belehrung und Beruhigung des Volkes, abverlangte öffentliche Erklärung, — wo er sie verweigern sollte, — zur Beruhigung ihrer eigenen Gewissen, beim Oberhaupte der kathol. Kirche nachsuchen zu wollen.

Auch diese Denkschrift wurde dem Bischofe durch einen eigenen Ausschuss der Bittsteller überreicht, und ihr Inhalt mit allem nur möglichen Nachdruck durch denselben noch mündlich unterstützt. Als der Bischof die vorstehende Zumuthung mit der festen Erklärung von sich wies: dass, was ihm bei der Sache oblag, bereits durch seine an Landammann und kl. Rath des C. Aargau abgegebene Erklärung vom April gethan worden sei, ihnen überlassend, ob sie sich der Sache wegen an den heil. Stuhl wenden wollen, der dann nach seinem Befinden handeln möge, — als sie, die Abgeordneten, diesen Entschluss des Bischofs hörten, drangen dieselben bei ihrer ohnehin schon aufgereitzten Stimmung, voll innern Unmuthes, mit solcher Ungestümheit auf's Neue auf den sich weigernden Bischof ein, und vergassen dabei so sehr den Anstand und die ihm gebührende Achtung, dass er sich genöthigt sah, ihnen schlechthin die Thür zu weisen. Wirklich erschien schon am 16. Mai aus dem päpstlichen Palaste von St. Peter zu Rom das berüchtigte Kreisschreiben Papst Gregor's XVI. an die Bischöfe, Capitel, Pfarrherren und die übrige Geistlichkeit der Schweiz, worin die Badener Conferenz-Beschlüsse auffallend entstellt, dargegeben, und die darin vorkommenden Grundsätze als der kathol. Religion entgegen, vom h. Stuhle förmlich verdammt werden. Ein späteres Breve vom 6. nachgefolgten Brachmonats stellt gleichsam den Bischof über sein so langes Stillschweigen in der Sache zur Rede, erklärt die in seiner vorerwähnten Zuschrift an die Regierungen des Standes Aargau hierfür angebrachten Entschuldigungen als ungenügend, und fordert ihn, daneben vor Verführern, die ihn umgeben, warnend, zur strengen Pflichterfüllung und muthigen Entschlossenheit als Bischof gegen die grossen Gefahren auf, die in seiner Diöcese die katholische Religion bedrohen. Daran reiht sich noch das zwei Tage vor Ankunft der Unterzeichneten in Solothurn dem Bischofe vom heil. Vater mit dessen eigenhändiger Unterschrift bekleidet zugekommene Breve vom 29. Herbstmonat, worin derselbe über seinen, der Regierung des C. Aargau, wegen der ihm zugemutheten Anerkennung der gegen Aargauische Geistliche ausgefällten Einstellungs- und Entsetzungssentenzen, geleisteten Widerstand, und die zu ihrer Vollziehung verweigerte Mitwirkung hochlich belobt und daneben aufgefordert wird: eher alles an sich kommen zu lassen, als von dem bewiesenen Muthe

abzustehen; die Rechte der Kirche und die Immunität ihrer Diener zu vertheidigen.

Nun folgen dann die aus den gedruckten Acten der h. Regierung des Standes Aargau, wie aus den Eröffnungen derselben Abgeordneten bei der in Luzern vom 7. bis 13. Herbstm. sich versammelt befundenen Diöcesan-Conferenz bekannten Einsprüche des hochw. Bischofs gegen die, von dem obersten Gerichtshofe des C. Aargau gegen mehrere Pfarrgeistliche im dortigen Canton, welche die grossräthliche Proclamation nicht verlesen hatten, ausgefällten, theils Einstellungen in ihren Stellen und Pfründen, theils Entsetzungen von denselben; dessen beharrlich verweigerte kirchliche Einsetzung (Institution) der an ihre Stelle Gesetzten, unter Bedrohung derjenigen Geistlichen, welche einem solchen Rufe folgen würden, mit der unmittelbaren Kirchenstrafe der Suspension, sowie die von ihm, unter gleicher Strafe, an die Kammerer zu Händen der Capitelsgeistlichkeit ebenso bestimmt verbotenen Wahlen von neuen Decanen an die Stelle der von weltlicher Seite Entsetzten (welchen Verbotes Mittheilung die Aargauische Regierung, sobald sie davon Kunde erhalten, den Kammerern untersagt hatte), bis und so lange er, der Bischof, diesfalls anders verfügt haben würde, die Kammerer dabei einfach und auf's Bestimmteste auf diejenigen Rechte und Pflichten verweisend, welche ihnen, als bloss Oeconomen der Capitel, durch die Synodalverordnungen angewiesen sind, wogegen die Regierung auch ihrerseits eben so entschieden und unter Androhung der Folgen der Gehorsamsverweigerung darauf gedrungen hat und noch fortwährend darauf dringt, dass die Neugewählten unverschoben die ihnen angewiesenen Pfründen übernehmen, — zu welchem Ende sie gegen die Namens des Bischofs eingelegten Verwahrungen, von den daherigen Pfründarchiven durch ihre Bezirksamtmänner hat Besitz nehmen lassen, — und dass die Capitel neue Vorsteher sich wählen.

Ueber diese Zeiterscheinungen bleibt lediglich nachzutragen, dass unterm 13. August das Capitel Regensberg, auf die wiederholten drohenden Befehle der Regierung, wegen der Wahl eines neuen Decans, gegen das Verbot des Bischofs, unter Hrn. Kammerer Scheerer, Pfarrer zu Schneisingen, sich versammelt habe, an welcher Versammlung bloss neun Mitglieder Antheil nahmen, wovon die eine Hälfte zu der Wahl eines Decans schreiten wollte, während die andere Hälfte jede Antheilnahme an einer solchen beharrlich verweigerte, worauf der vorsitzende Kammerer zwar für die Wahl entschied: allein die Unvollständigkeit der Capitelsglieder, die Abwesenheit des Delegirten des Bischofs und der Umstand zudem, dass Einige nur zur Wahl eines soge-

nannten Regierungsdecans (deren in den deutschen Staaten bestehen) Hand bieten wollten, machte diese Wahlverhandlung durch sich selbst schon wirkungslos; ferner, dass die Regierung auf die Pfarrei Kirchdorf, welche bis dahin durch einen Capuziner versehen worden war, am 7. Herbstm. zu einem dasigen Pfarrverweser, Hrn. Jos. Flor. Seiler von Wohlenschwyl, an die Stelle des in seinem Pfarramte auf zwei Jahre eingestellten Pfarrers Rohner gewählt und den Kammerer mit dessen Investitur beauftragt habe. Obschon Hr. Seiler wissen musste, dass die von ihm besessene Cura animarum schon seit einiger Zeit zu Ende gelaufen sei, und obgleich er nebenbei aus dem, was um und neben ihm vorging, unschwer vorsehen konnte, dass eine Admission für Kirchdorf zu erhalten schwierig sein würde, nahm er es doch auf sich, dieser Pfarre, ohne zuvor dazu erhaltene bischöfl. Bewilligung, vorzustehen. Dieser Umstand mag auch den Bischof noch eher dazu vermocht haben, ihm nicht nur die für Kirchdorf nachgesuchte Pastoration, sondern auch für jede andere Pfründe oder Aushülfe bei einer solchen auf so lange und auf's Bestimmteste bei angedrohten ernsten Kirchenstrafen zu verweigern, bis er sich durch sein künftiges Betragen überzeugt haben würde, dass er seine Pflichten besser kennen gelernt habe. Die Regierung hingegen forderte den Ernannten auch ihrerseits beim schuldigen Gehorsam eben so nachdrucksam auf: der ihm übertragenen Pfarrverwaltung vorzustehen, und räumte ihm dafür einen peremtorischen Termin ein. Die nächsten Tage müssen beweisen, ob Hr. Seiler dem Verbote seines Bischofs oder den Befehlen seiner Regierung nachgekommen sei. Fassen nun die unterfertigten Abgeordneten die Gründe zusammen, auf welchen die beklagte Inhibition des Bischofs gegen die Vollziehung der Strafurtheile über die des Ungehorsams gegen die Regierung beschuldigten Aargauischen Geistlichen obergerichtlich ausgefällt; dessen Verweigerung der kirchlichen Einsetzung jener, welche an ihre Stelle theils zeitig, theils für immer gewählt worden sind, und desselben unter Kirchenstrafe erlassenes Verbot beruhen, zu Wahlen neuer Decane an die Stelle der Entsetzten zu schreiten; sowie diese Gründe theils aus den Schreiben des Bischofs an die Regierung des C. Aargau, theils noch vollständiger aus den Unterredungen hervorgingen, welche die Unterfertigten mit jenem gepflogen haben, so ergeben sich daraus folgende Behauptungen: A. Der Staat oder dessen Gerichtshöfe können allein gegen einen bepfründeten Geistlichen keine Entsetzung aussprechen, sondern es müsse diese zugleich auch und nach den canonischen Gesetzen durch den competenten kirchlichen Gerichtshof verhängt werden, und nur dieses einverständliche Zusammen-

wirken bedinge die Vollgültigkeit einer solchen Entsetzung. B. Für rein kirchliche Vergehen stehe auch der Kirche allein die Strafgerichtsbarkeit zu. Unter diese Kategorie müsse auch die der Pfarrgeistlichkeit zur Last gelegte Unterlassung der Verlesung der Proclamation des gr. Rathes gereiht werden, da die h. Regierung durch die Anordnung, dass sie durch die Geistlichkeit, und während des Gottesdienstes verlesen werde, diese Verlesung zu einem gottesdienstlichen Act erhoben habe. C. Die Entsetzung eines Bepfründeten beschlage mittelbar die ihm innewohnende kirchliche Weihe und Sendung, rein Gegenstände der Glaubenslehre und der Sacramente: diese können nur von der Kirche ertheilt, und also auch nur durch dieselbe, einmal verliehen, wieder entzogen werden. D. Decanatsstellen seien kirchliche Beamtungen, auf deren Wahl und Bestätigung die weltliche Behörde zu keiner Zeit einen Einfluss gehabt habe. Die Anordnung solcher Wahlen stehe also auch allein dem Bischofe zu, und zur Gültigkeit solcher Wahlverhandlungen bedürfe es zudem des Vorsitzes eines bischöfl. Delegirten. E. Nach den canonischen Gesetzen hätte gegen die in Frage stehenden Geistlichen niemals eine Suspension, geschweige eine Destitution ausgesprochen werden können. Es sei nicht einmal ein Vergehen vorhanden, denn die am 17. Mai unterlassene Verlesung der Proclamation des gr. Rathes sei eine nothwendige Folge des von der Geistlichkeit bei dem Bischofe, ihrem Oberhirten, darüber eingeholten Rathes, der von ihm nachgesuchten Weisung gewesen, und die so kurz zugemessene, die drängende Zeit habe der einfragenden Geistlichkeit nicht einmal die Möglichkeit gewährt, die vom Bischofe erhaltene Weisung noch in Zeiten sämmtlichen Pfarrgeistlichen bekannt machen zu können. Von daher allein sei am 17. Mai theilweise diese Verlesung unterblieben, und auch diese zeitige Unterlassung sei gleich acht Tage später, den 24. Mai, nachgeholt worden. Selbst nach den Aargauischen Strafgesetzen, — setzte der Hr. Bischof hinzu, — wo bei dem Unterlasser der fraglichen Verlesung die strafbare Absicht des Widerstrebens hätte nachgewiesen werden können — hätte im gegebenen Falle eine Entsetzung nicht einmal ausgesprochen werden können. Dabei möchte man doch die schmerzliche Lage dieser Geistlichkeit auch beherzigen, die durch eine ausserordentliche Anordnung (da im Aargau der Regel nach die Gesetze und Regierungsverordnungen, mit Ausnahme jener über den eidgenössischen Bettag, durch die Weibel vor oder nach dem vormittägigen Gottesdienste verlesen werden müssen) dazu verurtheilt wurde, eine Proclamation gegen ihren eigentlichen geistlichen Vater der gläubigen Heerde und während des Gottesdienstes ab der

Kanzel zu verlesen. Tief schien nebenbei den h. Bischof zu schmerzen, dass die ausgefällten Strafsentenzen durch den Aargauischen kl. Rath so eilfertig und ohne vorläufige Mittheilung an ihn in Vollziehung gesetzt wurden, und dass diese spätere Mittheilung vom 10. Heumonat selbst nur so einfach an ihn geschehen sei.

Nach diesen Eröffnungen erklärte der Hr. Bischof, dass er im Begriff gestanden habe, dieselben in einem Schreiben an den Aargauischen gr. Rath niederzulegen, als er vernommen, es habe die in Luzern sich versammelt gefundene Conferenz der h. Diöcesanstände eine Vermittelung der obwaltenden Anstände angeordnet, und es werde zu diesem Ende eine Abordnung derselben sich bei ihm einfinden, welcher der Bischof dann die Gründe, die sein Benehmen in der Sache bestimmt haben, nur um so vollständiger und allseitig beleuchtet, unter Augen legen könnte, wie er es nun zu thun sich zur angelegenen Pflicht gemacht habe.

Bei diesem Anlasse bot sich für die unterfertigten Abgeordneten vielfach die Veranlassung dar, den vom hochw. Bischofe aufgeführten Gründen, jene des Staates, die diesem anwohnenden Rechte und von daher obliegenden unerlässlichen Pflichten gegenüber zu stellen; sie aus den Quellen des Staatsrechtes und der Geschichte, mit Beziehung auf das, was diesfalls nicht nur in den die Schweiz zunächst umgebenden Staaten besteht, nachzuweisen. Es ward dabei, aus Veranlassung des Bischofs selbst, in eine um so ausführlichere Auseinandersetzung des österreichischen Kirchenrechts eingetreten, als dasselbe für das ehemals unter österreichischer Botmässigkeit gestandene Frickthal noch heut zu Tage der Wesenheit nach als verbindlich fortbesteht, nicht aber der Form nach, des Modus procedendi, als welche die Aargauische Verfassung und die Gesetze dieses Cantons nach einer allgemeinen Regel festgesetzt haben.

Um auch hierüber in keine lästigen Wiederholungen zu verfallen, sollen die Unterfertigten auch hier sich auf diejenige schriftliche Eröffnung lediglich beziehen, welche sie dem h. Bischof am 29. Weinmonat überreicht haben, und der schon oben als Beilage Lit. A. Erwähnung geschieht. Indessen konnten sich die Abgeordneten nicht berufen fühlen, sich in eine nähere Controverse über dasjenige mit dem Bischofe einzulassen, was derselbe als dritten Grund, in Hinsicht der Weihe und der Sendung, sagt. Der Staat hat es mit dem Geistlichen nur in der Eigenschaft als Glied des Staates, — tritt dieser aber als Bepfründeter, oder auch als kirchlich Angestellter im Staate auf, so hat er es mit ihm, vermöge des Nominationsrechts — wo dieses dem Staate zukommt — in jedem Falle aber, vermöge des obersten Auf-

sichts- und Schutzrechtes, als mittelbaren Staatsbeamten, zu thun. Es haben die Unterfertigten nicht unterlassen, dieses dem h. Bischofe zum öftern und mit Nachdruck zu bemerken.

Noch mehr überhebt die Unterfertigten ihre mitgehende schriftliche Eröffnung an den h. Bischof, sowie Wohldesselben ebenfalls schriftliche Rückäusserung vom 30. Weinm., welche auch früher schon als Beilage Lit. B. (folgt unten) in Vorschein kommt, der Nothwendigkeit, in eine noch nähere Auseinandersetzung der Ansichten und Grundsätze sich einzulassen, nach welchen der Bischof seine Stellung, gegenüber dem Staate, vertheidigte. Beide Actenstücke enthalten die beidseitigen, sich geradezu entgegenstehenden Grundsätze über das Wechselverhältniss zwischen Staat und Kirche, sowie es auf der einen Seite der Staat in Anspruch nimmt, und seiner Selbstständigkeit und vollen Wirksamkeit wegen in Anspruch nehmen muss, und wie es hingegen die Kirche ihrerseits zulassen will. Indessen fühlte der h. Bischof, indem er diese Grundsätze vertheidigte, gar wohl, dass auf diesem Wege keine Vermittelung der Anstände möglich ist, sondern die Verwickelungen nur noch mehr zuwachsen müssen, und nimmt daher das Wohlwollen des Aargauischen gr. Rathes, wie er es schon in seinen Zuschriften vom 14. Heum. und 3. August an den dasigen kl. Rath gethan hatte, auf's Neue und angelegendst in Anspruch. Bemerkenswerth ist an dieser Stelle, dass die um Weisung bei ihrem Oberhirten über die ihr anbefohlene Verlesung der Proclamation des gr. Rathes einkommende Geistlichkeit von Wohldemselben vorerst nur den mündlichen Rath erhielt, dieselbe zu verlesen, auf ihr ferneres und unablässiges Andringen, selbst in Abordnung an ihn von Deputirten, aber später, allein erst in den letzten Tagen der fatalen Woche, die Weisung zum Verlesen schriftlich erhalten habe.

Das so wiederholt nachgesuchte Wohlwollen des gr. Rathes musste auch die Unterfertigten veranlassen, zu erforschen: ob und inwieweit beim Bischofe eine Geneigtheit vorhanden wäre, durch ein gegenseitiges Einverständniss solchen Verwickelungen, wie die obwaltenden sind, für die Zukunft vorzubeugen. Pflicht gebot jedoch den Unterfertigten, indem sie einen solchen Versuch unternahmen, sorgfältig dabei auch die leiseste Vermuthung fern zu halten, als dürfte eine daherige Einverständniss sich selbst über den wichtigen Grundsatz der Gerichtsbarkeit ausdehnen. Der h. Bischof schützte selbst für das angedeutete Maass einer, auch bloss das processualische Verfahren beschlagenden, Uebereinkommniss seine Unbefugtheit vor, mindestens ohne vorzubehaltende Genehmigung des heiligen Stuhls in eine daherige Unterhandlung mit den Regierungen sich einlassen

zu können; und die Abgeordneten waren daher in den Fall versetzt, auf die von den h. Diöcesanständen bei der neuen Begründung der Diöcese Basel feierlichst verwahrten Rechte des Bischofs hinweisend, dem Bischofe zu erwidern: es dürften die h. Regierungen sich kaum je versucht fühlen, die ihnen von selbst anwohnenden Rechte einer solchen Unterhandlung preiszugeben, und da, wo ihr Entgegenkommen von den kirchlichen Behörden auf gleiche Weise nicht erwiedert werden wollte, dürften sie in der eigenen Gesetzgebung das Auskunfsmittel vorfinden, hierüber das Zulässige im wohlwollenden Sinne für ihre Geistlichkeit zu statuiren. Im weitern Verfolge der daherigen Unterredungen machte der Bischof endlich die vertrauliche Eröffnung: es dürfte den Wünschen der Regierungen für künftig vorkommende Straffälle von bepfründeten Geistlichen dadurch am besten Rechnung getragen werden, wenn künftighin, unter ihnen zu gebenden Garantien, die bischöfl. Admission bei Pfrundverleihungen nicht, wie bisher, absolute, sondern bloss bedingt, d. h. ad Beneplacitum Episcopi oder ad nutum admovibilis ertheilt würde, — ein Pfad, der von den französischen Bischöfen eingeschlagen werde, und der im Einverständniss mit der hohen Regierung des Standes Bern seit 1833 für die kathol. Pfründen in den Leberbergischen Vogteien, dem ehemaligen Bischofbaselschen Gebiete, auf's Neue seine Anwendung erhalten habe. Behufs der Hebung der Einsprachen des Bischofs gegen die über geistliche Bepfründung im C. Aargau erlassenen Suspensions- und Entsetzungsstrafen, sowie der zur Seite dessen beharrlich verweigerten Institution der an ihre Stelle Gesetzten häuften sich aber die Schwierigkeiten zur Auffindung eines der Stellung der Regierung angemessenen Auskunftsmittels, bei der vom Bischofe für den vorliegenden Fall in Anspruch genommenen Judicatur und der zum vorhinein gegebenen Erklärung, dass nach den canonischen Gesetzen nicht einmal der Fall einer Einstellung in der Pfrundverwaltung, geschweige derjenige einer Entsetzung vorhanden sei, noch weit mehr und nach langem Hin- und Hersinnen schien man, um mit den ausgesprochenen Grundsätzen nicht in Widerspruch zu gerathen, ein solches Auskunftsmittel, besonders noch bei der Anwesenheit der in ihren Pfründen Eingestellten oder davon Entsetzten immer ihren Pfarrkreisen einzig in der ihnen stillschweigend zugelassenen Stellung eines Pfrundverwesers, freilich aus der Zahl der nach Aargauischen Gesetzen und Verordnungen als competenzfähig vorhandenen Geistlichen zu nehmen, darbieten zu wollen, bis und so lange nämlich durch später förmlich herbeigeführte Erledigung der in Frage liegenden Pfründen ihre ordentliche Wiederbesetzung vermöglicht sein

würde. Das Schreiben des h. Bischofs gewährt daneben die Ueberzeugung, dass ihm bei seiner drückenden Verlegenheit auch von anderwärts dargebotene Auskunftsmittel nicht unwillkommen gewesen sein würden.

Noch sollen die unterfertigten Abgeordneten eröffnen, dass der hochw. Bischof während der mit ihnen gepflogenen Unterredungen zum öftern des schon seit längerer Zeit bei sich getragenen Entschlusses erwähnte, von der bisch. Stelle abzutreten; allein dieselben glaubten, durchblickend die neuen Verwickelungen, welche aus einer solchartigen Erledigung des bischöfl. Stuhls in den obwaltenden Umständen hervorgehen würden, ebenso oft als entschieden ein solches Vorhaben, unter Anspruchnahme auf die hohen Pflichten, welche dem Bischofe besonders in schwierigen Augenblicken zum Wohle der Religion, zur Bewahrung des innern Friedens obliegen, die seine ganze Hingebung fordern, zurückweisen, und den Hrn. Bischof zudem, im Hinblicke auf die Conferenzial-Verhandlungen vom Weinmonat 1830, erinnern zu sollen, dass eine Niederlegung seines bischöfl. Amtes in die Hände des Kirchen-Oberhauptes niemals anders als mit mindestens gleichzeitiger Anzeige an die h. Diöcesanstände, den Landesherrn, geschehen dürfte.

Noch sei es den unterfertigten Abgeordneten erlaubt, an dieser Stelle auf einen Augenblick bei der Person des h. Bischofs zu verweilen, um ihren h. Committenten die Erklärung zu thun: dass während der Verhandlungen Allen, die sie mit Wohldiesem gepflogen, Hochderselbe ihnen mit Offenheit entgegengekommen ist, und dass sie durch ihn von den wichtigsten Actenstücken, die auf die Verwickelung mit dem C. Aargau Bezug haben, Mittheilung erhalten haben.

Unter solcher Gestaltung der Sache war vor der Hand den Unterfertigten ein weiteres Vorschreiten beim Bischofe verunmöglicht, und sie sollten demnach zum zweiten Theile ihrer Aufgabe übergehen, nämlich, bei der h. Regierung des Standes Aargau nunmehr ihr begonnenes Werk der Vermittelung und des Untersuchs fortsetzen. Um allda nicht unvorbereitet, und daneben noch vor dem Zusammentritte des gr. Rathes anzulangen, kündigten die Unterfertigten dem Aargauischen Standeshaupte am 30. Weinmonat ihre Ankunft auf den folgenden Tag an. Der Zweck derselben, — wie die nachfolgenden zwei Actenstücke es ausweisen werden, — war ebenso bestimmt angegeben, als lebhaft der Wunsch darin ausgedrückt lag, der Regierung durch vorläufige vertrauliche Mittheilungen gefällig sein zu können. Am 31. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr in Aarau eingetroffen, machten die Abgeordneten dem Standeshaupte und seinem Stellvertreter eine Stunde später ihren Besuch, die sie aber beide

nicht bei Hause antrafen. Bei der Erwiederung desselben nach 4 Uhr durch den hochgeachteten Hrn. Landesstatthalter erhielten sie schon die vorläufige Eröffnung, dass der hochl. kl. Rath sich nicht in der Stellung befinde, mündliche Mittheilungen von den Abgeordneten der h. Diöcesanstände annehmen zu können, und dass man überhanpt in Aarau von der Ansicht ausgehe: Aargau habe sich zwar einer Dazwischenkunft dieser Stände in den obwaltenden Verwickelungen bei dem Bischofe von Basel nicht widersetzen wollen, allein seine Forderung an die Diöcesan-Mitstände sei eigentlich und einzig auf Gewährung der im Grundvertrage zur neuen Diöcesan-Einrichtung bedungenen Beschützung der ihm zustehenden landesherrlichen Rechte gegen den diese nicht beachtenden Bischof gerichtet gewesen, welche Garantiegewährung der Stand Aargau auch einfach von der Treue dieser Mitstände erwarten wolle. Das kurz darauf ihnen überbrachte, als Beilage Lit. C. mitfolgende Regierungsschreiben und das Nachfolgen einer an sie abgeordneten Regierungs-Deputation in den Personen des hochgeachteten Herrn Landammann Dr. Lüscher, Landesstatthalter Dorrer und Regierungsrath Schufelnbühl setzte dieses noch klarer in's Licht. Es lassen die Unterfertigten dieses Schreiben selbst sprechen, und fügen nur noch bei, dass, nachdem sie der Aargauischen Abordnung ihre Stellung, durch die Conferenzverhandlungen und die darauf hin ihnen zugekommenen Aufträge nachgewiesen, auch den Zweck ihrer Anherreise unter dem der h. Regierung möglichst gefälligen Gesichtspunkte näher beleuchtet hatten, — sie es auch eben dieser Stellung und dem darin liegenden Verhältnisse zu ihren h. Committenten angemessen erachten mussten, die erhaltene schriftliche Ablehnung durch die unter Lit. D. mitkommende Antwort verwahrend zu erwiedern. Konnten auch die unterfertigten Abgeordneten der h. Diöcesanstände nach einer so unerwarteten Wendung des Geschäfts nicht mehr in amtlicher Stellung und mit der darin liegenden Wirksamkeit vermittelnd und untersuchend in Aarau auftreten, so versuchten sie es doch wenigstens bei vertraulichen Gesprächen auf eine ruhigere und weniger befangene Beurtheilung der eingetretenen traurigen Missverhältnisse hinzuwirken, und vorzüglich auf die weitaussehenden Folgen aufmerksam zu machen, die im Hintergrunde der herbeigeführten Aufregungen vielleicht würden vorbereitet werden wollen. Dieser sich vorgesetzte Zweck, so wie die treu befreundeten Gesinnungen für den h. Stand Aargau, welche die h. Diöcesanstände bei ihren in desselben Angelegenheit gefassten Beschlüssen geleitet haben, machten es den Unterfertigten auch zur Pflicht, die den Abgeordneten dieser Stände zugedachten Ehrenbezeugungen so

wenig abzulehnen, als ihnen ihre Stellung erlaubt haben würde, am Vorabende der gr. Rathsversammlung länger als bis Sonntag Nachmittag 5 Uhr in Aarau zu verweilen, um dadurch sich zunächst gegen den Verdacht einer unzeitigen Einwirkung auf dessen Mitglieder sicher zu stellen. Von da begaben sie sich noch am nämlichen Abende nach Zofingen, und trafen allda unter sich die letzten Verabredungen über das, was ihnen weiter zu thun obliegen möchte. Da die nach Aarau unternommene Reise die beabsichtigte Durchführung der ihnen gemachten Aufgabe verfehlte, so konnte auch vor der Hand an weitere Vermittelungsversuche von den Unterfertigten nicht mehr gedacht werden, und sie waren daher von nun an darauf lediglich beschränkt, von dem, was sie bisher gethan, und was für Wahrnehmungen dabei für sie hervorgegangen waren, dem h. kathol. Vororte, zu Handen sämmtlicher h. Diöcesanstände, eine eben so vollständige als pflichtgetreue Rechenschaft abzulegen. Der letzten Pflicht um so vollständigeres Genüge zu leisten, erlauben sich die unterfertigten Abgeordneten, ihrem gegenwärtigen, aus den Acten und den sorgfältig mit dem h. Bischofe gepflogenen Unterredungen geschöpften Berichte die Bemerkung noch anzufügen: dass Hochdieser zu den vom päpstlichen Stuhle in den obwaltenden Angelegenheiten erlassenen Acten durchaus keine Veranlassung gegeben haben will, dass er das päpstl. Kreisschreiben Papst's Gregor XVI. vom 16. Mai an die gesammte Geistlichkeit der Schweiz, hinsichtlich der Bad. Conferenzial-Beschlüsse erlassen, durch seinen Agenten in Rom erhalten, und davon ungeachtet der an ihn geschehenen Zudringlichkeiten, Niemanden ausser den Standeshäuptern der sieben Diöcesanstände die bekannte, bloss vertrauliche Mittheilung gemacht zu haben erklärt. Indessen liess es sich nachweisen, dass dieses Kreisschreiben von Rom aus selbst auch durch den Secretair der Congregation S. Officii, seu inquisitionis sogar an einzelne Geistliche in der Schweiz unmittelbar geschickt worden sei.

Dabei schliessen die unterfertigten Abgeordneten mit dem innigen Wunsche, es möge der Grossmuth und der Weisheit der h. Diöcesanstände, welche die Vermittelung und Untersuchung in den obwaltenden Angelegenheiten des h. Standes Aargau angeordnet haben, in Fortsetzung ihrer gemeinsamen Bemühungen für das kirchliche Wohl ihrer kathol. Angehörigen, gelingen, die vorhandene ernste Aufregung zu beschwören, und mittelbar das irregeleitete kathol. Volk väterlich enttäuschen, und ebenso die in Besorgniss gesetzte kathol. Geistlichkeit über die angestammten Rechte der Schweiz in Kirchensachen in Milde zu bekehren, und über das Handeln der gottesfürchtigen Vorväter in Vorfallen-

heiten solcher Natur aufzuhellen, sie dem gefährdeten Vaterlande wieder zu gewinnen!

Dabei auf gütige Nachsicht zählend, bitten die Unterfertigten die Gefühle ihrer unbegrenzten Hochachtung und vollkommenen Ergebenheit genehmigen zu wollen etc.

J. K. Amrhyn, Altschultheiss.
Ludwig v. Roll, Staatsrath.

---

## XIV.

## Beschluss des grossen Rathes.

Da im C. Aargau nach §. 10. der Verfassung alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich stehen, und namentlich alle Vorrechte des Standes aufgehoben sind, und allen Beamten des Staates und allen evangelisch reformirten Geistlichen durch Gesetz sowohl bei der Ordination als Installation die Pflicht auferlegt worden ist, der verfassungsmässigen Staatsgewalt den Eid des Gehorsams und der Treue zu leisten, und endlich nicht nur der h. Bischof selbst den sämmtlichen Regierungen seines Bisthums, sondern auch die kathol. Geistlichen des Diöcesanstandes Bern den Staatseid geschworen, die bepfründeten Geistlichen des C. Aargau hingegen dem Staate bis anhin noch keinen Amtseid geleistet haben, während doch ein solcher schon seit dem Vorkommniss von 1370 vom eidgenössischen Kirchenrechte anerkannt und neuerdings wieder von den Bad. Conferenzständen gegenseitig gewährleistet ist, so haben wir verfassungsmässig beschlossen: §. 1. Jeder kathol. Geistliche, der im C. Aargau unmittelbar oder mittelbar, bleibend oder temporär, eine Seelsorge oder Bepfründung ausübt, oder besitzt, oder künftig antreten will, hat vor dem betreffenden Bezirksamtmann — ohne irgend einen Vorbehalt — nachstehenden Eid abzulegen: „Ich schwöre, meiner verfassungsmässigen Regierung Gehorsam zu leisten, den Nutzen des Staates zu fördern und seinen Schaden zu wenden, die bestehende Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze zu beobachten, für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen bestmöglichst einzuwirken, die heiligen Pflichten meines Amtes zu erfüllen, und überhaupt mich in Allem so zu verhalten, wie es einem christlichen Seelsorger gebührt. Ohne Gefährde!“ §. 2. In Folge dieses dem Staate geleisteten Amtseides ist der Geistliche als öffentlicher Beamteter zu halten und ihm daher nach Vorschrift der Verfassung (§. 8.) wie einem Staatsbeamteten nicht erlaubt, ohne Einwilligung des gr. Rathes Ehrentitel, Orden, Sold oder Pension von fremden Mächten, geist-

lichen oder weltlichen Standes, anzunehmen. §. 3. Derjenige Geistliche, welcher den Amtseid (§. 1.) zu leisten sich weigert, oder auch gegen die Bestimmung des §. 2. sich vergeht, soll angesehen werden, als habe er seine Entlassung oder die Nichtannahme irgend einer Bepfründung im Canton erklärt. §. 4. In diesem Falle ist die betreffende Pfründe als erledigt auszuschreiben, und insofern sie ein Pfarramt ist, beförderlich wieder zu besetzen, der betreffende Geistliche aber, wenn er nicht Cantonsbürger ist, des Cantons zu verweisen. Würde ein eidverweigernder Geistlicher, der nicht Cantonsbürger ist, sich Umtriebe erlauben, welche die öffentliche Ruhe gefährden, so ist ein solcher den betreffenden Gerichten zu Verantwortung und Strafe zu verzeigen. Für solche Vergehen wird der Richter nach seinem Ermessen Eingränzung in eine Gemeinde oder Bezirk, oder aber Geld- oder Gefängnissstrafe verhängen. §. 5. Im Falle ein Geistlicher den Amtseid zwar geleistet hat, in der Folge aber böswilliger und gefährlicher Uebertretung desselben gerichtlich überwiesen wird, so hat er seine Pfründe oder auch je nach erschwerenden Umständen auf kürzere oder längere Zeit die Ausübung jeder Seelsorge im Canton verwirkt. Uebrigens gelten auch die im §. 4. gegen eidverweigernde Cantonsbürger und Nicht-Cantonsbürger enthaltenen weitern Sicherheitsmaassregeln. §. 6. Zur Besetzung aller auf diese Weise allfällig erledigten Pfründen, wird der kl. Rath ausnahmsweise und je nach den Umständen den Concurs unter den für Cantonsbürger bestehenden Bedingungen, auch für Nicht-Cantonsbürger eröffnen, und bei der Wahl zunächst die Bewerber aus den Bad. Conferenz-Cantonen berücksichtigen, sofern sie sich über ihre Tüchtigkeit in jeder Hinsicht ausgewiesen haben, und nach dem Art. 13 der Bad. Conferenz nicht unzulässig sind. Bei allen derartigen Concurs-Prüfungen wird der kl. Rath jedesmal zwei Mitglieder aus seiner Mitte als Beisitzer abordnen. Im Falle unzulässiger Bewerber kann er die Pfründe auch durch directe Berufung eines bewährten und canonisch legitimirten Seelsorgers besetzen. — Den Schluss der Sitzung bildete die Behandlung des Decretsvorschlages über die künftige Administration der Klöster. Mit 99 Stimmen gegen 44 wurde beschlossen: „§. 1. Das Benedictinerstift Muri, das Bernhardinerstift Wettingen, und die Frauenklöster Fahr, Hermetschwil, Gnadenthal und Baden, sind unter Verwaltung von Staatsbeamten zu stellen, und erhalten besondere Verwalter und Rechnungssteller, welche der kl. Rath erwählen und mit angemessenen Instructionen versehen wird. §. 2. Die Rechnungen dieser Verwaltungen werden vom kl. Rathe jährlich geprüft und dem gr. Rathe zur Einsicht und endlichen Passation vorgelegt.

§. 3. Bis zur weitern gesetzlichen Verfügung bleibt diesen benannten Stiften und Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt.“ Die Regierung wurde zu Vorlegung dieses Decretsvorschlages durch die Thatsache veranlasst, dass die Klöster seit dem Bestehen des C. Aargau in ihrem Vermögen zurückgekommen sind, und dass nicht ohne Grund zu besorgen stehe, es möchten einige derselben von ihrem Vermögen heimlich in's Ausland verschleppen. 30 Stunden nach Vorlegung des Decrets kamen schon Vorstellungen und Protestationen von allen sechs Klöstern bei dem gr. Rathe ein. Gnadenthal macht hierbei die wichtige Bemerkung, dass es in Folge Gesetzes vom 8. Mai 1798 schon einmal unter einer Verwaltung von Staatsbeamteten gestanden, und hierbei seine ganze Silbergeräthschaft eingebüsst habe, die den damaligen Vollziehungsbeamteten behändigt worden.

Aarau, den 6. November 1835.

---

## XV.

## Verwahrung gegen den Beschluss (N. 14) von 12 Mitgliedern des gr. Rathes.

Da nach der Ansicht der Unterzeichneten in dem unter dem 6. Wintermonat 1835 vom gr. Rathe des C. Aargau erlassenen Gesetze der Eidesleistung der kathol. Geistlichen der Grundsatz geltend gemacht wird, dass es in den Befugnissen der Staatsbehörde liege, den kathol. Geistlichen die Vollmacht, in einem bestimmten Kreise seelsorgliche Verrichtungen vorzunehmen, von sich aus und ohne Zustimmung der bischöfl. Behörde zu ertheilen und wieder zu entziehen; da ferner den kathol. Geistlichen nicht wie im C. Bern gestattet werden will, bei der Eidesleistung zur Beruhigung des Gewissens einen Vorbehalt ihres frühern auf die Gesetze der kathol. Kirche in die Hand des hochw. Bischofs abgelegten Eides zu machen; und da endlich dessenungeachtet für die den Eid verweigernden Geistlichen positive Strafen festgesetzt sind, so sehen die Unterzeichneten sich im Falle, zu Protokoll zu erklären, dass sie zu diesem Gesetze nicht gestimmt haben, und dass sie gegen alle daraus hervorgehenden Folgen sich verwahren.

Aarau, den 6. Wintermonat 1835.

(Folgen die Unterschriften.)

---

## XVI.

## Schreiben des Bischofs von Basel an den kl. Rath.

Hochgeachteter etc.

Die hohe Regierung des Standes Aargau hat die Beeidigung der Geistlichen beschlossen, und dazu eine bestimmte Eidesformel berathen und festgesetzt. Da nun von mehreren bepfründeten Geistlichen das dringende Ansuchen um eine amtliche Erklärung und bestimmte Weisung in dieser Eidesangelegenheit an den Bischof von Basel ergangen ist, sieht sich derselbe in die Nothwendigkeit versetzt, die kirchliche Erklärung zu eröffnen. Die gleiche Eidesformel wurde im Jahre 1832 im C. Bern mit Zustimmung des Bischofs, den h. Herren Pfarrern zur Beschwörung vorgelegt; dieselben jedoch glaubten, ihres Gewissens halber, an den apostol. Stuhl selbst recurriren zu müssen; und der Ausspruch des Oberhauptes der kathol. Kirche (was hochdieselben wahrscheinlich noch nicht wissen) ging dahin, besagte Eidesformel dürfe nicht anders beschworen werden, als mit dem Beisatze: „Ich schwöre diesen Eid in all' dem, was der kathol. Religion und den kirchlichen Gesetzen nicht zuwider ist." Der Bischof von Basel, als katholischer, folglich mit dem allgemeinen Mittelpunkt der Einigkeit in Verband stehender, Bischof beugte verehrend sein Haupt vor dem apostol. Ausspruche, und machte die h. Regierung Berns mit diesem Vorbehalte bekannt. Eben dieses Ausspruches wegen leistete auch die Geistlichkeit des kathol. Bezirks den 17. September 1833 in Liestal den Eid der Unterwerfung unter die verfassungsmässigen Verfügungen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, „wenn dieselben der kathol. Religion und den Gesetzen der Kirche nicht zuwider seien." Aus dem bereits Besagten können Hochdieselben leicht einsehen, dass die Weisung, die der Bischof auch dem kathol. Clerus im C. Aargau ertheilet, keine andere sein kann, als der im J. 1832 schon erfolgte Ausspruch des heil. Stuhls, indem der Untergeordnete zu gehorchen hat, wenn die höhere Behörde gesprochen. Schwierigkeit kann eine solche Klausel oder Bedingniss um so weniger finden, weil sie in der Verfassung selbst, welche die kathol. Religion für die kathol. Bevölkerung gewährleistet, und nur unter dieser Gewährleistung vom Volke angenommen wurde, eingeschlossen sich befindet, folglich ohnehin von den Behörden sowohl als auch sämmtlichen Landesangehörigen respectirt werden muss; zu geschweigen davon, dass die gesetzliche Gewissensfreiheit selbst das Gleiche fordert. Wenn aber auch die Verfassung dieses nicht so deutlich und klar ausspräche, als sie es ausspricht, würde dennoch die Gewissenhaftigkeit der h. Aargauischen Regie-

rung weder dem Gewissen der kathol. Geistlichkeit zu nahe treten wollen, noch den für Kirche und Staat verderblichen Scandal geschworner und nicht geschworner Priester veranlassen. Was würde auch der Canton für einen Gewinn daraus ziehen, wenn physische Gewalt den einen oder andern Priester bewöge, seinem Gewissen zuwider den unbedingten Eid zu leisten? Mit dergleichen gewissenlosen (?) Männern wäre dann fürwahr dem Staate schlecht gedient. Die Unerlässlichkeit des erwähnten Vorbehaltes tritt um so sichtbarer hervor, wenn man die gegenwärtigen Verhältnisse in's Auge fasst. Der h. Stand Bern hatte immer mit dem Bischofe von Basel im besten Einverständnisse gelebt, die Gesetze und Rechte der Kirche treu geehrt, und die kathol. Landesangehörigen sahen in ihren Landesvätern so grossmüthige Beschützer der kathol. Religion, dass Niemand besorgen konnte, es möchte je ein Staatsgesetz erfolgen, welches dem Katholizismus auch nur den kleinsten Abbruch thäte. Dennoch fand der Papst die Klausel zur Eidesformel nothwendig, weil die organischen Gesetze noch nicht entworfen waren. Im C. Aargau hingegen (mit tiefem Schmerze gesteht es der Bischof) ist ein katholischer Kirchenrath aufgestellt, der den Gläubigen keine Garantie gewährt. Durch sein unterm 17. August d. J. der h. Regierung eingereichtes Gutachten hat er nicht nur alles Zutrauen bei ihnen eingebüsst, sondern auch vor der gesammten katholischen Welt sich als ganz unkatholisch dargestellt. Indem er die lutherische Dogmatik des Herrn Eschenmayer zur Basis seiner amtlichen Erklärungen nimmt, setzt er sich ungescheut über die kathol. Glaubenslehre hinweg, verwirft den Hauptgrundsatz unserer Kirche, dass die Tradition ebenso Gottes Wort enthalte, wie die Bibel; und trägt eine Lehre über die kirchliche Sendung vor, die den allgemeinen Concilien schnurgerade widerspricht. In der 88. Nummer des Nachläufers zum Aargauischen Schweizerboten liest man, es sei ein gedruckter Gesetzesvorschlag dem h. gr. Rathe mitgetheilt, kraft dessen die Pfarrer verpflichtet werden, paritätische Ehen unbedingt einzusegnen. Ohne zu wissen, ob auch hierzu vorerwähnter Kirchenrath begutachtet habe, noch das für beide Confessionen Nachtheilige, das in dergleichen Ehen liegt, anführen zu wollen, noch der in dieser Hinsicht aufgestellten Kirchengesetze hier zu erwähnen, spricht der Bischof von Basel als rechtmässiger Hirt und Lehrer vor Hochdenselben sich dahin aus, dass ein solches Gesetz gegen die kathol. Glaubenslehre sei, und deswegen von den Katholiken niemals beschworen werden könne. Laut kathol. Lehrbegriff nämlich ist die gültig geschlossene Ehe unauflöslich. Wenn nun ein Protestant von seiner ersten Frau geschieden worden wäre,

und noch beim Leben der geschiedenen Ehehälfte mit einer Katholikin sich verehelichen wollte, könnte kein kathol. Pfarrer diese Copulation vornehmen; weil weder Papst noch selbst ein allgemeines Concilium dasjenige zu trennen vermag, was Gott vereinigt hat.

Was ich berührte, dient nur zur Beleuchtung des Gegenstandes. In der festen Zuversicht, Hochdieselben werden mir meine freie Sprache zu gut halten, geharre ich mit ausgezeichneter Hochahtung und gänzlicher Ergebenheit

H. bereitwilligster Diener

† J. A.

Solothurn, den 12. November 1835.

---

## c) Freiburg.

### Die katholischen Grossräthe in Freiburg an den Staatsrath des Cantons, betreffend die Aargauischen kirchlichen Angelegenheiten.

Die Mittheilung, die wir aus einer Flugschrift: „Bericht des kl. Rathes an den gr. Rath in Betreff der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Cantons Aargau,“ erhalten, schien uns Anfangs bestimmt zu sein, den Widerstand zu rechtfertigen, in welchem sich die Aargauische Regierung gegen das Haupt der kathol. Kirche befindet. Unter dieser Betrachtung hätten wir uns begnügt, dieses Land zu bedauern, in welchem die bekannten Ereignisse ein förmliches Schisma zu bewirken drohen, da die dasige Regierung fortfährt, den Grundsätzen der Badener Conferenz zu huldigen, wiewohl selbe von jener Behörde, die als die Verwahrerin der Wahrheiten der kathol. Religion anzusehen ist, als schismatisch erklärt werden; da mehrere Geistliche zu Geldbussen verurtheilt und von ihren Aemtern entsetzt worden, weil sie ihrem Bischofe den gehörigen Gehorsam geleistet; da die Verkündigung der päpstlichen Bulle unter schwerer Strafe verboten worden; da eine grosse Anzahl der kathol. Einwohner als Ruhestörer behandelt worden, weil sie einen rechtmässigen Gebrauch des Petitionsrechtes gemacht, damit den gedachten Missbräuchen ein Ziel gesetzt werde; der Umstand aber, dass diese Mittheilung uns von dem Herrn Oberamtmann gemacht worden, giebt uns Anlass zu glauben, dass man vielleicht ohne Ihre Bewältigung, allem Anscheine nach ohne Ihr Wissen, sich so dienstfertig in der Verbreitung dieser Flugschrift bewiesen, in dem einzigen Zwecke, das Freiburgische Volk mit den Grundsätzen, die sie ent-

hält, vertraut zu machen und ihm selbe einzuprägen; sobald dies möglich ist, so wird es uns zur Pflicht, Hochdenselben die Gründe anzugeben, welche uns zur Verwerfung derselben bewegen sollen; diese Flugschrift enthält Grundsätze, welche die geistliche Hierarchie gänzlich umwälzen; sie stellt dem kathol. Volke eine ganz protestantische und ketzerische Lehre vor, indem sie das göttliche Zeugniss der Ueberlieferung gänzlich verwirft, und sich auf protestantische Zeugnisse stützet, um die Glaubenssätze auszulegen und dann Folgerungen daraus zu ziehen, die dem kathol. Glauben gänzlich zuwider sind. Als Katholiken, als Freunde der politischen Anordnungen unseres Cantons, welche die kathol. Religion gewährleisten, sind wir verbunden, eine solche Schrift, welche so falsche Lehren enthält, zu verwerfen; diesemnach haben wir die Ehre, Hochdenselben die erhaltenen Exemplare einzusenden, in der Hoffnung, dass Sie die Mittel ergreifen werden, die fernere Verbreitung derselben zu verhindern und so das Freiburgische Volk vorm Irrthume zu schützen.

Belieben Sie u. s. w.

Freiburg, den 24. Weinmonat 1835.

Die Grossräthe: Peter Pürro, Joh. Hayoz, Ignaz Maillardoz, Ph. Vonderweid, Johann Kilchör, R. Weck, Jos. Hayo, P. Roggo, Nicol. Blanchard, Jos. Zbünden, Joh. Jendly, Maillardoz, eidgenössischer Oberst.

---

## d) Solothurn.

### I.

### Schreiben des päpstlichen Nuntius de Angelis, Erzbischof von Carthago, an Präsident und kl. Rath des Cantons Solothurn.

Der unterzeichnete apostol. Nuntius hatte es sich zur Pflicht gemacht, die Bitte, welche seiner Zeit Herr Professor Anton Kaiser, um die canonische Bestätigung der Ernennung zur Würde eines Propstes der Cathedralkirche des Bisthums Basel, welche diese löbl. Regierung in seiner Person vornehmen zu können glaubte, gestellt, dem heil. Stuhle vorzulegen. Seine Heiligkeit, nachdem sie diese Bitte der erschöpfenden Prüfung der h. Congregation für ausserordentliche kirchliche Angelegenheiten unterlegt, nachdem Sie selbst dieselbe in reiflichste Erwägung gezogen, glaubte in ihrer hohen Weisheit keine andere Entscheidung fassen zu können,

als diejenige, welche der Unterzeichnete pflichtgemäss durch diese Noten zur Kenntniss dieser löbl. Regierung bringt.

So lebhaft auch das Verlangen Ihrer Heiligkeit gewesen, den Wünschen der l. Regierung von Solothurn nachzugeben, so konnten Sie doch nur der Stimme ihrer heiligen Pflicht Gehör leihen und von jeder besondern Rücksicht wegsehen, um ihre Aufmerksamkeit auf den Grund der Frage allein zu heften, worin es sich handelte, zu untersuchen, ob die l. Regierung in dem besondern Falle, wo sie nicht das Recht hatte zu reden, durch den Tod des Hrn. Propstes Gerber sel. ledig gebliebene Chorherrn-Pfründe einem Geistlichen übertragen konnte, welcher keinen Theil des Cathedral-Capitels ausmachte. Da durch die Bulle inter praecipua dem Capitel von Solothurn eine neue Organisation gegeben worden ist, eine Organisation, welche sich auf das Concordat vom 26. März 1828 stützt, so musste die vorliegende Frage nach diesen zwei Urkunden geprüft werden. Das Recht, den Propst zu ernennen, ist der l. Regierung von Solothurn durch das Concordat und durch die Bulle gewährleistet, der h. Stuhl anerkennt dieses Recht und er ist weit entfernt, in irgend einem Falle zuzugeben, dass demselben auch nur der mindeste Eintrag geschehe; da aber diese l. Regierung, bei Anlass der neuen Gestaltung des Bisthums, freiwillig Verpflichtungen eingegangen, so ist klar, dass genanntes Recht nur gemäss diesen Verpflichtungen und gemäss den Bedingungen ausgeübt werden darf, welche die Behörden von Solothurn vertragsweise eingehen zu müssen glaubten. Da diese Angelegenheit nur unter diesem Gesichtspunkte angesehen werden kann, so erlaubt sich der Unterzeichnete, die Aufmerksamkeit der l. Regierung von Solothurn auf die oben angeführten Urkunden zu richten. Im Art. 12. des Concordats liest man: „Die Regierung von Solothurn ernennt den Propst nach bis jetzt geübter Weise.“ Um die Art und Weise kennen zu lernen, welche die l. Regierung von Solothurn nach dem Concordat in der Propst-Ernennung zu befolgen hatte, muss man die Weise kennen, welche zur Zeit der Abschliessung des Concordats für diese Ernennung üblich war. Wenn man nun bei den Ernennungen der zwei letzten Pröpste, der Herren Gerber und Glutz, anfängt, wenn man hinaufsteigt in die entferntesten Zeiten, wenn man die Pröpste zählt, welche seit 1573 ernennt worden sind, so wird man finden, dass alle ohne Ausnahme unter den Mitgliedern des Capitels genommen worden sind; wenn man sogar die frühern Zeiten durchläuft bis zu dem Jahre 1520, wo dieser l. Regierung das Vorrecht der Propst-Ernennung vom heil. Stuhle gestattet worden ist, so wird man nur zwei Beispiele finden, dass Pröpste ausser dem Capitel genommen

worden sind. Allein diese zwei Beispiele können in unserm Falle von gar keinem Gewichte sein. In der That findet man beim ersten dieser Beispiele, dass der Propst Läublin gleichzeitig die Propstei und die Chorherrnpfründe erhielt, kraft eines mit dem Propste Nicolaus Diessbach, welcher zugleich Propst und Chorherr war, abgeschlossenen Vergleichs, welcher vor der Präsentation und Einsetzung genehmigt worden ist. Das andere Beispiel ist das von Propst Manslieb (Urs) im J. 1553, aber auch dieser wie der andere erhielt ebenfalls eine Chorherrnpfründe in Folge einer mit einem andern Chorherrn getroffenen Uebereinkunft, wodurch ihm dieser, der noch nicht eingesetzt war, die Pfründe abtrat. Erst dann wurde der Propst Manslieb bestätigt und zugleich eingesetzt in der doppelten Eigenschaft als Chorherr und Propst. Der Unterzeichnete hat gesagt, dass dieses doppelte Beispiel in unserm Falle von keinem Gewicht sei, denn sowohl in dem einen, als in dem andern, war es erwahret, dass zur Zeit der Einsetzung die Propstpfründe mit der Chorherrnpfründe in der gleichen Person vereinigt war; nun aber läugnet er nicht, dass in dem Falle, wo es der l. Regierung von Solothurn zustehen würde, zur Chorherrnpfründe sowohl als auch zur Propstpfründe zu ernennen, dieselbe einen Geistlichen ausser dem Capitel ernennen könnte, indem sie ihm zuerst die Chorherrnpfründe und nachher die Propstpfründe übertragen würde. Für die Ernennung des Propstes aus der Anzahl der Mitglieder des Capitels hat man also eine dreihundertjährige Uebung; aber diese Uebung, die schon an und für sich die Kraft eines Gesetzes haben würde, erhielt im J. 1807 eine neue Kraft durch das Ansehn des gr. und kl. Rathes dieses löbl. Cantons, welche im 6. Artikel ihres Decrets vom 29. Christmonat desselben Jahres zu verordnen für gut fanden: „dass der Collator, was die Wahl des Propstes der Collegiatkirche von St. Urs betreffe, geneigt sein werde, den Propst nach den Wünschen des h. Capitels unter den Herren Chorherren zu ernennen.“ Es war die oberste Behörde des C. Solothurn, es war diese l. Regierung selbst, welche auf diese Weise vermittelst eines Decrets eine dreihundertjährige Uebung bekräftigte. Diese zwei von dem Unterzeichneten angeführten Thatsachen haben so viele Kraft in sich selbst, dass eine, unabhängig von der andern, mehr als zureichend wäre, auch den mindesten Zweifel über die Fragen zu zerstreuen; aber von welchem Gewicht sollen sie nicht erst sein, wenn sie mit einander in's Auge gefasst werden? Es ist die höchste Behörde dieses Cantons selbst, welche wollte, dass der Propst aus den Mitgliedern des Capitels ernannt werde; es ist diese Behörde, welche schon durch die blosse Bestätigung des mit dem h. Stuhle

abgeschlossenen Concordats, worin gesagt wird, dass der Propst nach der bis jetzt üblichen Weise ernennt werden soll, als eine beständige und unveränderliche Regel feststellen wollte, dass der Propst aus der Zahl der Mitglieder des Capitels gewählt werde.

Dass dies die Meinung der Behörden des C. Solothurn gewesen, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man auch nur wenig über die Bestimmungen des Concordats und über die Vorschriften der Bulle, bezüglich auf die neue Organisation des Cathedral-Capitels, nachdenken will. In der That mag man die Anzahl der Domherren betrachten, welche dem C. Solothurn bezeichnet sind, mag man die Zahl betrachten, aus welchen das Cathedral-Capitel bestehen soll, so hat sich die l. Regierung von Solothurn offenbar verpflichtet, den Propst unter den Domherren zu ernennen, wenigstens in einem gleichen Falle, wie der fragliche ist, das heisst in dem Falle, dass es nicht der Regierung zusteht, die Chorherrnpfründe zu übertragen, die Hr. Gerber sel. inne gehabt.

Bezüglich auf die dem C. Solothurn angewiesene Zahl von Domherren, sind die Ausdrücke des Concordats und der Bulle zu deutlich und klar, als dass sie jemals eine andere Auslegung erhalten können. Im Artikel 12 des Concordats ist festgesetzt, dass die Pfründen von Solothurn nicht die Zahl von zehn überschreiten sollen: „Es soll vorgesehen werden für die zehn vom Capitel der heil. Urs und Victor herkommenden Pfründen.“ Nicht minder klar sind die Ausdrücke der Bulle, wo die Anzahl der Domherren von Solothurn mit Inbegriff des Propstes auf zehn festgesetzt wird: „Ausser des Propstes wollen wir, dass auch die neun Domherren der frühern, nun unterdrückten, Collegiatstift mitwirken.“ Die Zahl der Pfründen wie die der Domherren kann also, weder nach dem Concordat, noch nach der Bulle, die von zehn überschreiten, wenn die Regierung von Solothurn, in unserm besondern Falle, den Propst ausser dem Capitel wählen könnte, was augenscheinlich sowohl gegen die Bulle, als auch gegen das Concordat sein würde. Dieser Beweis hat um so mehr Kraft, wenn man die Zahl der Domherren anschlägt, welche für das Cathedral-Capitel bezeichnet worden ist. Diese Zahl ist und kann nach dem Concordat nur 17 sein. Der Artikel 3 des genannten Concordats ist so gefasst: „Das Cathedral-Capitel wird aus 17 Domherren zusammengesetzt.“ Und in der Bulle steht: „Das neue Capitel an der genannten Cathedrale soll aus 17 Domherren bestehen, in welcher Anzahl die grössere Propstei als erste und die Dechantei als zweite Würde nach der bischöflichen inbegriffen sein sollen.“ Das Cathedral-Capitel kann und

soll demnach aus nicht mehr und nicht weniger als 17 Domherren, mit Inbegriff des Propstes und Dechanten, bestehen; aber wenn es der Regierung von Solothurn erlaubt wäre, die Propstei einem Geistlichen zu übertragen, der nicht Mitglied des Capitels wäre, so würde die Zahl der Domherren 18 sein, was ebensowohl gegen die Bestimmung des Concordats, als gegen die Vorschriften der Bulle laufen würde. Obwohl die Ausdrücke des Concordats und der Bulle so augenscheinlich klar sind, dass sie nicht den mindesten Zweifel über ihre Auslegung und über ihren Sinn zulassen, so wird es doch nicht verfehlt sein, hier einen Umstand in die Erinnerung zurückzurufen, welcher immer mehr zeigt, dass die Zahl der Domherren auf eine bestimmte Weise festgesetzt worden, und dass es nicht in der Befugniss der Regierungen ist, welche das Concordat unterzeichnet haben, die Anzahl derselben nach ihrem Belieben zu vermehren.

Die l. Regierung von Solothurn muss sich erinnern, dass am 21. Hornung 1821 dem Hrn. Nassalli, damals apostolischer Nuntius in der Schweiz, von den Herren Commissarien, Hr. Schultheiss Amrhyn und Hr. Staatsrath v. Roll, ein Entwurf vorgelegt worden, dessen 3 Artikel einen Vorbehalt in folgender Fassung enthielt: „Die Zahl der Domherren und jene der Würdeträger kann vermehrt und vermindert werden, sobald die Cantone es wünschen.“ Dieser Vorbehalt wurde vom heil. Stuhle nicht angenommen, er wurde beseitigt, und in Folge langer Unterhandlungen wurde die Zahl der Domherren auf 17 festgesetzt. Wenn die vertragschliessenden Cantone gewünscht hätten, für eine grössere Zahl von Domherren übereinzukommen, so hätte sich der h. Stuhl nicht widersetzt; wirklich hat er gebilligt, dass nach dem oben gemeldeten Entwurfe das Capitel aus 19 Domherren bestehen sollte; aber es waren die Cantone selbst, welche verlangten, dass nur 17 Domherren seien, und dass der C. Solothurn nur 10 derselben gebe; sie, die genannten Cantone, mit Inbegriff von Solothurn, haben sich demnach durch sich selbst verpflichtet, diese Anzahl nicht zu überschreiten.

Der Unterzeichnete weiss, dass ein ehrenwerthes Mitglied dieser l. Regierung in einer Sitzung des gr. Rathes behaupten zu können glaubte, der C. Solothurn könne die Zahl dieser Domherren vermehren, indem er sich auf das Vollziehungsdecret stützte, welches vom Herrn Internuntius Gizzi erlassen worden, worin es heisst: „Diese Anzahl von Domherren wird aus dem Propste mit den neun aus den Chorherren der frühern Collegiatstift gebildet,“ und indem er mündliche Erklärungen anführte, welche er von Hrn. Gizzi erhalten zu haben sich erinnern wollte. Dieser sollte näm-

lich auf die Frage, ob man die Zahl der Chorherren vermehren könne, geantwortet haben: „Macht so viele Chorherren, als euch beliebt und ihr bezahlen wollt.“ Wenn man glauben sollte, dass das ehrenw. Mitglied dieser Regierung sich nicht geirrt hatte, indem es eine Thatsache aus einer so entfernten Zeit aus dem Gedächtnisse hersagte, so müsste man wahrlich höchst erstaunt sein, dass Hr. Gizzi geglaubt haben sollte, durch Worte, die er an einer besondern Unterhaltung vorbrachte, die Bedingnisse einer Uebereinkunft ändern zu können, und man müsste um so mehr darüber erstaunt sein, da er wohl wusste, dass der heil. Stuhl den im Entwurfe vom 21. Hornung 1821 eingeschalteten Vorbehalt, welchen die Herren Commissarien, Hr. Schultheiss Amrhyn und Hr. Staatsrath v. Roll, dem Hrn. Nassalli vorgeschlagen hatten, bei welchem Hr. Gizzi zu dieser Zeit Auditor war, nicht angenommen hat. Aber Hr. Gizzi kannte seine Pflichten zu gut und sein Charakter, zu gleicher Zeit voll von Unbefangenheit und kluger Zurückhaltung, würde genügen, ausser Zweifel zu setzen, dass ein sicher ganz unwillkührlicher Irrthum in den Aufschlüssen müsse stattgefunden haben, welche der Herr Staatsrath geben zu können glaubte. Ueber alles das ist es Hr. Gizzi selbst, welcher in dem Schreiben, wovon der Unterzeichnete hier eine Abschrift beizuschliessen für Pflicht hält (s. N. 2), die Ungenauigkeit heraushebt, welche dem ehrenw. Staatsrath entschlüpft ist, und welcher den Sinn erklärt, welchen man den Ausdrücken des Vollziehungsdecrets beilegen soll.

Aber kommen wir auf die Prüfung des Concordats und der Bulle zurück. Um sich immer mehr von der Nothwendigkeit zu überzeugen, dass der Propst vermöge des Concordats gleichzeitig eine Chorherrnpfründe geniesse, und demzufolge unter den Pfründnern von Solothurn genommen werde, wird es genügen, die Einkünfte des Dechanten, welcher nur die zweite Würde des Capitels ist, und selbst die einfachen Domherren mit den Einkünften eines Propstes zu vergleichen, in dem Falle, wo diese Würde einem Geistlichen ausser dem Capitel würde übertragen werden. Die Einkünfte des Dechanten sind auf 2800 Fr. festgesetzt, die von einfachen Domherren auf 2000 Fr.; und nun welche würden in dem oben bezeichneten Falle die Einkünfte des Propstes, des ersten Würdeträgers des Capitels sein? Diese Einkünfte würden weit unter denen einfacher Domherren sein, sie würden nur auf 1400 Fr. sich belaufen. Wie könnte man annehmen, dass dies die Absicht der vertragschliessenden Cantone und der Regierung von Solothurn selbst gewesen sei, da sie übereinkamen, dass die Einkünfte des Propstes der Collegiatstift dem Propst der Cathedrale ange-

wiesen sein sollen? „Als man — so drückt sich Hr. Gizzi in einem an den Unterzeichneten unterm 30. Brachmonat verflossenen Jahres gerichteten Schreiben aus — dem Propste der Cathedrale die Einkünfte des Propstes der Collegiatstift zuwies, wollte man ihm damit ein seiner Würde angemessenes und mit den Ausstattungen der andern Mitglieder des Capitels in Verhältniss stehendes Gehalt anweisen; man beabsichtigte, ihm ein Gehalt nach dem damaligen Stand der Sache anzuweisen, d. h. ein Gehalt, gleich demjenigen, dessen sich Hr. Gluz sel. erfreut und dessen Hr. Gerber während der Unterhandlungen im Zeitpunkte des Abschlusses der Uebereinkunft von 1828 genoss; ein Gehalt endlich von jährlich ohngefähr 4000 Fr.; denn von einer solchen Summe sprach man bei den Conferenzen, wenn es sich darum handelte, die Einkünfte des Propstes der Collegiatkirche der heil. Urs und Victor zu bezeichnen.“

Eine Bemerkung darf hier nicht übergangen werden, deren Stärke, wie der Unterzeichnete nicht zweifelt, die Regierung von Solothurn fühlen wird. Setze man den Fall, dass Jemand den Ausdrücken des Concordats, wodurch die Ernennung des Dechanten dem heil. Vater vorbehalten wird, eine Auslegung geben wollte, nach welcher es Ihrer Heiligkeit freistünde, den Dechanten ausser dem Capitel zu ernennen: welcher Beweise würde man sich bedienen, um darzuthun, dass nach der Bulle und nach dem Concordate der Dechant aus der Zahl der Domherren der Cathedrale genommen werden müsse? Man würde sich geradezu dergleichen Beweise bedienen, welche den heil. Stuhl in die Unmöglichkeit setzen, die Ernennung des Herrn Kaiser zu bestätigen: diese Beweise haben gegen die Ernennung des Propstes ausser dem Capitel wenigstens eben so viele Kraft, als sie gegen die Ernennung eines Dechanten, welcher nicht aus der Mitte der Domherren genommen worden, haben würden, und man müsste gewiss eben so wenig eine Ernennung im ersten Falle als übereinstimmend mit dem Concordate und mit der Bulle erklären, als man eine Ernennung im zweiten Falle als solche anzuerkennen gezwungen werden könnte. Allein die Ernennung eines Propstes ausser dem Capitel kann noch aus einem andern Gesichtspunkte aufgefasst werden, nämlich in Bezug auf andere im Concordate festgesetzte Bedingungen für die Ernennung der Domherren von Solothurn.

Der 12. Artikel des Concordats sagt: „Es soll für die zehn vom Capitel der heil. Urs und Victor herkommenden Pfründen nach der bis jetzt beobachteten Weise Vorsehung gethan werden.“ Mögen die Beweggründe sein, welche sie wollten, aus welchen die Regierung von Solothurn im J. 1809

über die Ernennungsart der Chorherren der heil. Urs und Victor gewiss Verpflichtungen übernahm, immerhin bleibt eine Thatsache gewiss, die nicht vernichtet werden kann, dass nämlich die Regierung diese Verpflichtungen nicht nur freiwillig übernommen, sondern sie auch selbst feierlich bestätigt hat. Sie hat sich in dem Concordate verpflichtet, in der Ernennung der Domherren immer die Art und Weise zu befolgen, welche zur Zeit des Abschlusses des Concordats in Kraft war, d. h. die im J. 1809 übereingekommene Ernennungsart. Nach dem Concordat selbst kann der heil. Stuhl von der Anerkennung des Rechts der Gemeinde Solothurn zu der durch den Tod des Herrn Propst Gerber erledigten Chorherrnstelle zu ernennen sich nicht lossagen. Es wäre zweifelsohne ein Unrecht gegen die Regierung von Solothurn, zu glauben, sie wolle den feierlich eingegangenen Verpflichtungen Eintrag thun, es wäre ebenso beleidigend für den h. Stuhl, zu denken, er könnte das Recht der Collatoren der oben gemeldeten Pfründe verletzen. Nun konnte aber der h. Stuhl die Ernennung des Hrn. Kaiser ohne Verletzung des Rechts der Gemeinde Solothurn nicht bestätigen. Denn nachdem gezeigt worden, dass die Anzahl der Pfründen von Solothurn so wenig als die der Domherren des ganzen Cathedral-Capitels vermehrt werden kann, so würde daraus folgen, dass, wofern man die Ernennung eines ausser dem Capitel genommenen Propstes als gültig zulassen wollte, dadurch die Collatoren der durch den Tod des Hrn. Gerber erledigten Chorherrnpfründe ihres Rechts beraubt wären, indem ja durch die Ernennung des Hrn. Kaiser die Zahl der 17 Domherren von Solothurn schon würde erfüllt sein. Man glaubte diesen unübersteiglichen Schwierigkeiten entgehen zu können, wenn man sich eine doppelte Klasse von Domherren einbildete, wovon die einen Domherren der Cathedrale, die andern nur Pfründner der Collegiatstift wären, und dann wollte, dass die Zahl dieser letztern über die in der Bulle und im Concordat festgesetzte Anzahl vermehrt werden könne. Durch dieses Mittel möchte man den nach dem Tode des Hrn. Gerber zu der Chorherrnpfründe ernannten Geistlichen zum Pfründner der Collegiatstift, nicht aber der Cathedrale machen. Der Unterzeichnete kann sich nicht enthalten zu bemerken, dass diese Unterscheidung nicht nur keinen Grund hat, sondern dass sie ganz und gar dem Concordat und der Bulle widerstreitet. Wie kann man auch nur voraussetzen, die Collegiatstift der heil. Urs und Victor bestehe noch, wenn sie von dem Augenblicke an diese Eigenschaft verloren hat, da sie zur Cathedrale erhoben worden ist? Der Art. 2 des Concordats drückt sich aus, dass die Collegiatstift der heil. Urs und Victor zur Cathedrale er-

hoben werde. Die Erhebung der Collegiatkirche zur Cathedralkirche setzte voraus, dass die Eigenschaft einer Collegiatkirche gänzlich aufgehört habe: und in der That wurde sie auch ausdrücklich durch die Bulle aufgehoben, wo man liest: „Durch vorangehende Erlöschung der Collegiat-Eigenschaft in der Kirche der heil. Urs und Victor in der Stadt Solothurn, erheben wir diese Stadt zu einer Bischofsstadt, und die vorgenannte Collegiat- und Pfarrkirche der h. Urs und Victor zum Grade einer Cathedralkirche.“ In der benannten Kirche kann es demnach nur Domherren der Cathedrale geben, derer Anzahl, wie schon gezeigt worden, auf 17 festgesetzt worden ist.

Aber obschon das Capitel von Solothurn aufgehört hat ein Collegiatstift zu sein, so würde man sich dennoch sehr verrechnen, wenn man glaubte, dass es aufgehört habe ein geistliches Capitel zu sein, wie die löbl. Regierung in ihrem Schreiben an den Bischof vom 20. Herbstmonat glaubte behaupten zu können, indem sie sich dahin ausdrückte: „Das Stift hat als geistliches Capitel aufgehört.“ Nein, die Corporation der Domherren von Solothurn hat nicht aufgehört ein geistliches Capitel zu sein; sie hat nur aufgehört ein Collegiat-Capitel zu sein, um ein Cathedral-Capitel zu werden. Die Ausdrücke des Concordats sind klar, es ist in dem 2. Artikel gesagt: „Das Collegiat-Capitel soll zum Cathedral-Capitel erhoben werden.“ Nehme man nur für einen Augenblick die Ausdrücke der l. Regierung an, so wird man finden, dass die Unterscheidung zwischen Collegiat-Chorherren und Cathedral-Domherren durchaus unhaltbar ist. Die l. Regierung von Solothurn, während sie in dem angeführten Schreiben in den Chorherren von Solothurn eine Corporation anerkennt, welche selbst Corporationsgüter zu verwalten habe, indem sie geistliche Pflichten zu erfüllen hat, auch das Recht auf gewisse Pfründen und Collaturen besitze, hat gesagt: „Das Stift hat als geistliches Capitel aufgehört.“ Nach diesen Erklärungen sieht man in Wahrheit nicht ein, auf welche Weise man den Unterschied zwischen Collegiat-Chorherren und Cathedral-Domherren aufrecht erhalten könne. Wenn man auch wirklich, in dem besondern Falle, die Gültigkeit der Ernennung des Propstes ausser dem Capitel voraussetzen wollte, was sollte denn die durch den Tod des Hrn. Gerber erledigte Chorherrnpfründe werden, da durch jene Ernennung die Zahl der Pfründen von Solothurn schon vollzählig geworden? Diese Pfründe müsste, wenn man die Erklärung der l. Regierung zugeben wollte, aufhören eine Chorherrnpfründe zu sein, um einen Charakter anzunehmen, den man gar nicht zu bezeichnen wüsste. Um sich hiervon zu überzeugen, darf man nur die zwei Behauptungen der l. Regierung

einander gegenüberstellen: 1) dass die Chorherrnpfründe, welche Hr. Gerber genossen, durch die Ernennung des Hrn. Kaiser zur Würde eines Propstes eine Collegiatpfründe würde; 2) dass die Collegiatstift aufgehört habe ein geistliches Capitel zu sein. Die Folge, welche nothwendig aus diesen zwei Behauptungen hervorgeht, ist, dass die genannte Pfründe aufgehört habe eine Pfründe des geistlichen Capitels zu sein. Auf diese Weise würden die Rechte der Collatoren der fraglichen Pfründe verletzt, und das Cathedral-Capitel selbst würde einer Pfründe beraubt, in welcher die Einkünfte des Propstes sogar geringer wären, als die eines einfachen Domherrn. Wenn die löbl. Regierung von Solothurn in ihrer Weisheit den Inhalt dieser Note auch nur wenig beachten will, so muss sie sich von der Unmöglichkeit überzeugen, worin der h. Stuhl sich befindet, die Ernennnng des Herrn Kaiser zur Würde eines Propstes für gültig anerkennen und bestätigen zu können. Diese Nothwendigkeit ergiebt sich augenscheinlich und unausweichlich aus den freiwillig übernommenen und feierlich eingegangenen Verpflichtungen der l. Regierung: man kann wohl sagen, dass die Regierung von Solothurn selbst dem h. Stuhle die Nothwendigkeit auflegt, oben angeführte Ernennung nicht zu bestätigen. Der Charakter der Unbefangenheit und Geradheit, wovon die Regierung vorzüglich während der Unterhandlungen für die Reorganisation dieses Bisthums so viele Beweise gegeben hat, lässt nicht zweifeln, dass sie die schmerzliche Nothwendigkeit erkennen werde, in welcher der h. Stuhl sich befindet, und dass sie sich demnach beeilen werde, durch eine andere Wahl für die Wiederbesetzung der Stelle des Hrn. Propstes Gerber sel. Vorsehung zu thun.

Genehmigen Sie etc.

Luzern, den 11. Mai 1835.

---

## II.

## Schreiben des Herrn Gizzi an Herrn de Angelis.

Monseigneur!

Die Bemühungen des Herrn Rathsherrn Lüthi, beweisen zu wollen, dass die Zahl der Domherren von Solothurn über zehn herausgehen, und dass folglich das Cathedral-Capitel statt 17 Domherren (welche die vom Vertrage von 1828 und von der Bulle — inter praecipua — festgesetzte Anzahl ist), je nach Gefallen der Regierung von Solothurn 18 Domherren haben könne, sind keineswegs glücklich. Drehe man den Vertrag, die Bulle und das Vollziehungs-Decret, so viel man wolle, so wird dennoch nichts anderes hervorgehen, als dass das Cathe-

dral-Capitel des Bisthums Basel von 17 Domherren (mit Inbegriff des Propstes) zusammengesetzt sein soll, und nicht von mehreren. Der Wortlaut dieser drei Urkunden ist zu klar und zu bestimmt, als dass man das Gegentheil behaupten könnte. Selbst die Worte des Vollziehungs-Decrets: „Diese Zahl von 17 Domherren wird gebildet werden aus dem Propste mit neun aus den Chorherren der alten Collegiatstift“ — deren sich Hr. Lüthi bedient hat, würden einen neuen Beweis dazu liefern, wenn es nöthig wäre. Ich werde dies sofort zeigen, vorerst muss ich jedoch die Thatsachen wiederholen und einige Ungenauigkeiten berichtigen, welche dem Hrn. Lüthi in dem Feuer seiner unvorbedachten Darstellung entschlüpft sind. Dieser Staatsrath hat behauptet, er habe mir vor der Bekanntmachung der Bulle bemerkt, dass es in dem Capitel von Solothurn, ausser den 10 Pfründen, welche die Bulle benannt, noch eine andere gebe (wie unter dem Namen der Chorherrnpfründe Schwaller), die seit langer Zeit unbesetzt gewesen, und welche die Zahl der Chorherren auf 11 bringe, wenn sie in der Folge wieder besetzt werde. Er hat noch beigefügt, dass ich mich gerade auf diese Vorbemerkung hin entschieden habe, in dem Vollziehungs-Decrete die Worte zu brauchen: „Aus dem Propste mit neun aus den Chorherren.“

Ich bitte Hrn. Lüthi sehr um Verzeihung, aber ich bin gezwungen zu sagen: sein Gedächtniss habe ihm sehr übel berichtet. Das Vollziehungs-Decret ist in Luzern verfasst und abgeschrieben worden, es war zu weitläuftig, als dass ich es in Solothurn in dem kurzen Zwischenraume hätte machen können, welcher von meiner Ankunft in dieser Stadt bis zu dem Augenblicke verstrich, wo man es zuerst im Rathhause und dann in der Kirche bekannt machte. Man that in Solothurn nichts anders, als dass man es in Gegenwart der Abgeordneten der verschiedenen Cantone las, den Namen der Zeugen beifügte und dass ich meine Unterschrift hinzusetzte. Es ist dies eine Thatsache, die nöthigenfalls durch Sr. Excellenz Hrn. Schultheiss Amrhyn und durch Hrn. Baron v. Roll erhärtet werden könnte. Denn ich erinnere mich noch sehr wohl, dass ich Ihnen in Luzern vor meiner Abreise nach Solothurn den Entwurf des Vollziehungs-Decrets vertraulich zur Kenntniss gebracht habe. Bis zu diesem Zeitpunkte hatte ich nicht die Ehre, Hrn. Staatsrath Lüthi auch nur zu kennen, und ich hatte mit ihm durchaus keinerlei Verbindung gehabt. Ich glaube sogar behaupten zu können, dass ich seine Bekanntschaft erst nach Bekanntmachung der Bulle in dem Hause des Herrn v. Roll (neue Residenz des Bischofs) gemacht habe, wo die Regierung von Solothurn mich zu einem Mittagsmahle einzuladen die Güte hatte. Hr. Staatsrath Lüthi hat mir folglich vor der Abfassung des Vollziehungs-Decrets weder eine Bemerkung gemacht, noch irgend eine

machen können. Die Worte, um die es sich handelt, verdanken also keineswegs den Bemerkungen des Hrn. Lüthi ihr Dasein. Ich habe das Vollziehungs-Decret nicht vor Augen, um die Genauigkeit der Anführung zu erwahren, nichts desto weniger sehe ich voraus, dass man die fragliche Stelle treu wiedergegeben habe. Aber selbst bei dieser Voraussetzung ist es unmöglich, daraus zu folgern, dass die Zahl der Domherren von Solothurn bei dem wirklichen Stande der Dinge 11 statt 10 sein könnte.

Es ist unbestreitbar, dass durch die Uebereinkunft von 1828 die Zahl der Domherren des Cathedral-Capitels des Bisthums Basel mit Inbegriff des Propstes auf 17 festgesetzt ist; es ist auch unbestreitbar, dass die Bulle — inter praecipua — diese Zahl von 17 bestätigt hat; sowie es zugleich ausser allem Zweifel liegt, dass die gleiche Zahl auch in dem Vollziehungs-Decrete aufgestellt worden ist. Sieben dieser Domherren würden auf die Cantone Luzern, Bern und Zug vertheilt. Man konnte demnach nicht mehr als 10 von dem alten Collegiat-Capitel Solothurn nehmen. Nur das konnte und wollte das Vollziehungs-Decret thun und nur das that es auch wirklich. Es liegt nichts daran, dass dieses Capitel früher 11 und wenn man will, auch noch mehr Chorherren gezählt habe. Gewiss ist es, dass seit dem Augenblicke, in welchem man es für gut gefunden hat, die Zahl der Domherren auf 17 zu setzen und zu bestimmen, dass 7 dieser Domherren den C. Luzern, Bern und Zug angehören sollen, es unmöglich geworden ist, mehr als 10 aus dem alten Capitel von Solothurn zu nehmen. Wenn es vorher 11 Chorherren gab, so wurde der eilfte, wie klar ist, von dem Cathedral-Capitel ausgeschlossen, und zwar in der That von der Regierung selbst. Denn es ist wohl zu merken, dass nicht die Nuntiatur es verlangt hat, dass die Zahl der Domherren auf 17 festgesetzt werde, denn es wäre uns sehr gleichgültig gewesen, 18 und auch mehrere anzunehmen, wie man es für das Cathedral-Capitel Chur und St. Gallen bereits gethan hatte. Der Vorschlag und das Gesuch kamen von den Regierungen selbst, worunter auch die von Solothurn. Wenn sie alle 11 Chorherren des alten Capitels der h. Urs und Victor annehmen, und so die Zahl der Domherren des Cathedral-Capitels auf 18 bringen wollte, warum hat sie dieses nicht verlangt? Das Begehren würde nicht die mindeste Schwierigkeit gefunden haben, indem weder der h. Stuhl, noch die Cantone Bern, Luzern und Zug irgend ein Interesse hatten, sich demselben zu widersetzen. Und warum machte Hr. Lüthi selbst weder im Staatsrathe, noch im gr. Rathe von Solothurn eine Anregung davon, als man diese Geschäfte berieth und vorzüglich, als man über die Bekräftigurg der Uebereinkunft von 1828 sich aussprach? Wenn die Regierung von Solothurn es nicht

verlangte, als sie es verlangen konnte, so ist augenscheinlich, dass sie es nicht verlangen wollte. Aber wie kommt es, dass man sich entschlossen hatte, nicht mehr als 17 Domherren zu wollen, als man ohne Hinderniss 18 haben konnte, und dass man nun 18 haben will, nachdem eine förmliche freiwillig geschlossene und bekräftigte Uebereinkunft nur 17 Domherren zugiebt? Es steht mir nicht an, solchen Widerspruch zu erklären. Ich beharre einzig darauf, dass, nachdem die Zahl der Domherren des Cathedral-Capitels sowohl in der Uebereinkunft von 1828, als auch in der Bulle — inter praecipua — auf 17 (mit Inbegriff des Propstes) festgesetzt worden, der Vollzieher dieser Acten nicht sagen konnte, noch auch unmittelbar oder mittelbar sagen wollte, dass die Zahl der Domherren 18 sei, und zwar aus der ganz einfachen Ursache, weil er, selbst wenn er gewollt, nicht das Gegentheil von dem sagen konnte, was sowohl durch die Uebereinkunft, als auch durch die Bulle entschieden worden war.

Die Auslegung des Hrn. Lüthi ist folglich ganz unhaltbar. Sie ist unhaltbar: 1) weil sie den Worten des Vollziehungs-Decrets einen widersprechenden Sinn giebt; denn wenn das Vollziehungs-Decret, nachdem es ausdrücklich gesagt, die Zahl der Domherren sei auf 17 festgesetzt worden, auf irgend eine Weise beigefügt hätte, dass die Zahl der Domherren 18 sein würde, so läge ja darin ein offenbarer Widerspruch. 2) Sie ist unhaltbar, weil sie auf einer falschen Voraussetzung beruht; denn sie setzt wirklich voraus, dass derjenige, welcher mit der Vollziehung der Bulle beauftragt war, nach seinem Belieben die Verfügungen derselben hätte ändern können. Ist es wohl Ernst, dass ein Staatsmann sich einbilde, dass der Vollzieher einer Bulle des Papstes und einer langbesprochenen, abgeschlossenen und von mehreren Betheiligten bestätigte Uebereinkunft, die Befugniss habe, eine einzige Bestimmung davon zu ändern, ohne vorläufige, feierliche Uebereinstimmung der vertragschliessenden Theile? Wenn z. B. der Vollzieher der Bulle, nachdem er vermöge der nämlichen Bulle und vermöge der Uebereinkunft von 1828 gesagt, der jährliche Gehalt des Bischofs sei auf 8000 Schweizerfranken festgesetzt, in seinem Decret einige Worte hätte einschleichen lassen, woraus man mit Hülfe von Spitzfindigkeiten folgern könnte, dass der Bischof das Recht zu einem Jahrgehalt von 9000 Fr. hätte, was würde die Regierung und was würde vor Allem Hr. Rathsherr Lüthi demjenigen antworten, welcher sich beigehen liesse, das Vollziehungs-Decret auf diese Weise auszulegen? — Sicher und gewiss würde sie nicht ermangeln zu erwidern: Herr, Sie trügen sich gewaltig; das Jahrgehalt des Bischofs ist durch die Uebereinkunft und durch die Bulle auf 8000 Fr. festgesetzt worden, der Vollzieher der Bulle konnte, selbst wenn er gewollt hätte, dasselbe

keineswegs auf einem Schleichwege zu einer höhern Summe anschlagen. Diese Antwort, ich bekenne es, würde keine Widerlegung finden, aber sie ist gerade die Antwort, die ich Hrn. Lüthi gebe.

Aus allem dem, was ich auseinandergesetzt, folgt, dass die Zahl der Domherren des Cathedral-Capitels 17 sein muss, und dass das Betreffniss für den C. Solothurn aus dem alten Capitel der heil. Urs und Victor nur 10 sein kann. Wenn der eilfte demselben nicht ist beigeschaart worden, als man es thun konnte, so kann man nicht die Nuntiatur dafür behaften, wie ich schon gezeigt habe. Hr. Lüthi hat auch noch behauptet, dass der Vollzieher der Bulle, auf seine Frage, ob es denn möglich wäre, mehr als 10 Chorherren von Solothurn zu haben, geantwortet habe: „Nehmt so viele Chorherren, als Euch beliebt und Ihr bezahlen wollt.“ Bei Anhörung dieser Prachtworte könnte man sagen, dass der Vollzieher der Bulle, in der Anmassung als Papst, dem Hrn. Lüthi, der seinerseits die Regierung von Solothurn geworden, unbedingte Vollmacht gegeben, ein Bataillon von Chorherren zu ernennen. Und in welchem Augenblicke hat dieses grosse Ereigniss stattgehabt? Ich erinnere mich sehr gut, und Hr. Lüthi wird sich ebenfalls erinnern, wenn er sich zusammennehmen will, dass der Vollzieher der Bulle mit ihm das erste Mal in dem Hause des Herrn v. Roll bei Anlass des Mittagsmahls gesprochen hat, welches die Regierung dort gegeben hat. Ich kann dies, ohne Besorgniss einer Täuschung, behaupten, denn der Vollzieher der Bulle war ich selbst. Dieses Mittagsmahl fand am Mittag am Tage der feierlichen Bekanntmachung der Bulle Statt. Es wäre also drei oder vier Stunden, nachdem man in der Cathedralkirche unter Glockenklang und Kanonendonner die Uebereinkunft von 1828, die Bulle des souveränen Papstes und das Vollziehungs-Decret bekannt gemacht hatte, in welchem ausdrücklich und förmlich die Zahl der Domherren an der Cathedralkirche auf 17 festgesetzt, und diese Zahl aus 7 Domherren von den Cantonen Luzern, Bern und Zug, und aus 10 Domherren, mit Inbegriff des Propstes, von den alten Collegiatstift der h. Urs und Victor zusammengesetzt worden, es wäre drei oder vier Stunden nachher, sage ich, dass der Vollzieher der Bulle Hrn. Staatsrath Lüthi ermächtigt hätte, aus allen diesen Acten nichts zu machen und ihm gesagt hätte: „Herr, alles das gilt nichts, macht so viele Chorherren, als Euch beliebt.“ Wenn ich zu Hrn. Lüthi ein solchartiges Wort, bei einem solchartigen Anlasse, gesprochen hätte, so hätte er, ich bekenne es, das Recht gehabt, es für eine arge Spötterei anzunehmen. Hr. Lüthi fragte mich, es ist wahr, in der kurzen Unterhaltung, die ich mit ihm im Hause des Hrn. v. Roll gehabt habe, ob die Uebereinkunft, ob die Bulle, die man so eben bekannt gemacht, ein Hinderniss sei, in der Zukunft die Zahl der Chorherren vermehren zu können; ich ertheilte ihm

bestimmt und unumwunden die gleiche Antwort, welche die Nuntiatur zur Zeit des Hrn. Nassalli den Herren Commissarien Amrhyn und v. Roll ertheilt hatte, nämlich, wenn die löbl. Regierungen sich in der Folge aus guten Gründen im Falle befänden, neue Pfründen zu gründen und auszustatten, so werde der h. Stuhl sich nicht weigern, seine Bestätigung zu ertheilen. Das war meine Antwort an Hrn. Lüthi, es war die einzige, die ich ihm vernünftiger Weise geben, und die einzige, die er von mir vernünftiger Weise erwarten konnte. Aber man sieht wohl ein, dass zwischen dieser vernünftigen und unbefangenen Antwort und zwischen der: „Macht so viele Chorherren, als Euch beliebt," ein sehr grosser Unterschied ist.

Vor dem, was ich mit eben so vieler Unbefangenheit als Freimüthigkeit auseinander zu setzen die Ehre hatte, müssen alle Einwürfe und alle Zweifel verschwinden, wenn man sie, wie ich denke, aus guter Treue und ohne Rückhalt vorbringt.

Wollen Sie, Monseigneur, die Versicherung tiefer Achtung genehmigen, womit ich die Ehre habe zu sein

Ihro Excellenz

ergebenster und gehorsamster Diener

(gez.) P. Gizzi.

Turin, den 18. Jänner 1835.

---

## III.

## Präsident und kleiner Rath der Republik Solothurn an Se. Exc. Hrn. de Angelis etc.

Gnädiger Herr!

Wir haben uns zur Pflicht gemacht, dem gr. Rathe die Note vorzulegen, welche Sie die Güte gehabt, im Laufe des verflossenen Monats Mai, betreffend das Verlangen des Hrn. Professor Kaiser, die canonische Bestätigung seiner Ernennung zu der Würde eines Propstes der Cathedralkirche des Bisthums Basel zu erhalten, an uns gelangen zu lassen. Der gr. Rath, nachdem er die Frage gewissenhaft untersucht, hat es nicht für nöthig erachtet, eine andere Entscheidung zu fassen, als die, welche wir zur Kenntniss des heil. Stuhls zu bringen die Ehre haben. Wollen Ihre Excellenz uns zu erlauben geruhen, vorerst den Einwürfen der Note, bezüglich auf die genannte Ernennung, mit derjenigen Freimüthigkeit und Unbefangenheit zu begegnen, welche die schweizerischen Regierungen sich jederzeit zur Pflicht gemacht haben, in ihren Beziehungen zum heil. Stuhl zu beobachten.

Wir können nicht verhehlen, dass wir sehr erstaunt waren, durch eine Mittheilung des gnädigsten Herrn, unsers

Bischofs, vom 9. verwich. Herbstmon. zu vernehmen, dass Ihre Excellenz auf die einzige Protestation einer Gemeinde unsers Gebietes, die Vollmacht, welche derselbe dem Herrn Propsten zur einstweiligen Erfüllung der Verrichtungen seiner Würde ertheilt, eingestellt habe, selbst ohne uns nur etwas zur Einholung von Erläuterungen über diesen Gegenstand mitzutheilen; aber unser Erstaunen war noch viel grösser, als wir von Seite des h. Stuhls die Nichtbestätigung des Propstes, begründet auf einen zwischen ihm und den Bisthums-Cantonen geschlossenen Vertrag, vernahmen, während die vertragschliessenden Theile über die Auslegung der Frage, um die es sich handelt, nicht übereinstimmen. Die Regierung hat sich jederzeit das Recht vorbehalten, den Propst ausser dem Capitel zu ernennen, es wurde von 1520 zu verschiedenen Zeiten vom h. Stuhle und seither von der Regierung Solothurn bei den Ernennungen der Pröpste Läublin und Manslyb ausgeübt, und es ist dieses Recht (das Patronatrecht) den Propst frei zu ernennen, dasjenige, welches der h. Stuhl ohne Vorbehalt der Regierung von Solothurn übertragen hat, sei es für geleistete Dienste, sei es für das von den Solothurnern in den Schlachten von Novare, Marignano u. s. w. vergossene Blut, oder für ihre Treue gegen die kathol. Kirche, als sie bedroht war. Der augenscheinlichste Beweis dieser Behauptung sind die Statuten des Capitels von 1630 und 1706, bestätigt von der Regierung Solothurn's, in welchen dieses Recht neuerdings anerkannt worden, nachdem sie die bischöfliche Bestätigung von Ihro Gnaden den Bischöfen von Wattenwyl und von Montenach erhalten. Wir beschränken uns, einige Artikel der Statuten von 1706 anzuführen: „Da die erlauchte Obrigkeit dieser Stadt Solothurn aus vorzüglichem Wohlwollen und Privilegium, und aus besonderm apostolischen Ansehn der Päpste, das Recht und Privilegium hat, einen neuen Propst zu erwählen, so oft die Propstei ledig wird, so soll das ehrwürdige Capitel fleissig beobachten, dass sogleich zwei von den versammelten Capiteln abgeordnete Chorherren zu dem genannten Senat von Solothurn gesendet werden, welche dringend bitten, dass der neue Propst aus dem Schoosse des ehrwürdigen Capitels gewählt werde, der jeweilige Propst, sei er bepfründeter Chorherr an unserer Kirche oder nicht, steht dem Capitel vor und hat Stimme und einfaches Wahlrecht in demselben, wie ein bepfründeter Chorherr, ohne irgend einen Widerstand. u. s. w.“ — „Er ist verpflichtet, an den höchsten Festtagen, wie oben beim Gottesdienste ist bezeichnet worden, das Amt eines Officiaten zu verrichten, und, wenn er ein bepfründeter Chorherr ist, wie die übrigen Chorherren, seinen Kehr zu machen.‘, — „Der Propst, wenn er auch ab-

wesend ist, soll das Capitel seiner Pfründe, wenn er ein bepfründeter Chorherr ist, wie die Früchte seiner Propstei, ungeschmälert geniessen." — „Alle Chorherren und der Propst, wenn er ein bepfründeter Chorherr ist, geniessen gleichmässig alle Zehnten. u. s. w." — „Ihre Excellenz sind übel berichtet worden, wenn Sie glauben, dass der Propst Läublin die Propstei nur vermöge eines Vertrages mit dem Propsten Herrn v. Diessbach erhalten habe; denn nach den Registern des kl. Rathes haben sie sich nur über die Kosten verständigt, deren Ursache nicht angegeben ist, und die Ernennung des Hrn. Läublin zur Propstei geschah auf eine feierliche Weise am Sonntag Reminiscere 1527; was den Propst Manslyb betrifft, beweisen die Acten, dass er schon am St. Johannistage 1551 gewählt worden war. Die gleichen Acten erwähnen gar nichts von einer Uebereinkunft, welche ihm die Chorherrnpfründe verschafft hätte, alle hierüber I. Exc. erstatteten Berichte sind sehr ungenau. Ebenso ist es sehr zweifelhaft, dass dieser Propst gleichzeitig in den Verrichtungen eines Chorherrn und Propsten bestätigt und eingesetzt worden sei, indem diese Würden verschieden sind; im Uebrigen ist es unwahrscheinlich, dass die Regierung von Solothurn beim h. Stuhl die Bestätigung der Pröpste Läublin und Manslyb nachgesucht habe, indem ihr im Jahre 1520 ein unbeschränktes Wahlrecht übertragen worden etc., indem nach den Statuten die Bestätigung vom Bischofe genügte: Der Herr Propst wird sich die Bestätigung vom Papste oder vom ordentlichen Bischofe verschaffen."

Wir können nicht unterlassen hier die volle Zufriedenheit auszusprechen, welche uns unser achtungswürdiger Bischof verursachte, da er kein Bedenken trug, die Wahl des Hrn. Kaiser zur Propstei als gesetzlich (da kein canonisches Hinderniss entgegen) anzuerkennen, während es für den Frieden unserer Kirche zu wünschen gewesen wäre, dass der h. Stuhl genauere Erkundigungen eingeholt hätte, bevor er eine Entscheidung gab, die, wie wir glauben wollen, nicht eine endliche sein wird.

Wir haben oben gesagt, dass das unbeschränkte Recht der Propstwahl vom Capitel immer anerkannt worden sei, es bleibt uns übrig, hiervon die authentischen und unbestreitbaren Beweise anzuführen. 1) Auszüge aus dem Protokolle der Regierung vom 5. Mai 1623, 18. Jänner 1649, 18., 19. und 20. Wintermonat 1679 *), welche wir mittheilen ohne

*) Auszug aus dem Rathsprotokolle vom 15. Mai 1623. Fol. 262. — Hr. Heinrich Hurber, vnd Hr. Hans Wilhelm Gotthard, Chorhr. als Vsschutz des Capituls vnd Stifte S. Ursi allhie, sind vor minen gn. Herren erschienen, vnd fürbracht, wie das ohnlängst Ihr Gn. die Reformations-Artikul fürzeigt, wölliche gutgeheissen worden, vnder wollichen auch ein

irgend eine Erklärung als derjenigen, die sie in sich selbst einschliessen. 2) Zur Zeit als die neuen Statuten abgegeben wurden, hat das Capitel am 22. Christmonat 1704 feierlich erklärt, dass es die Souverainität, Jura und Gerechtigkeiten der Regierung auf keine Weise zu berühren, noch zu molestiren begehre, sondern selbe allezeit bestermassen conservirt und von allerseits unberührt wünsche und verlange, als auch dermalen die sämmtlichen hochwürd. Capitularen eine gnädige Obrigkeit, weshabende Souverän-, Collatur- oder Kastenvogteirechte weder jetzt, noch künftig am wenigsten zu molestiren gedenke." 3) Der durch die Statuten von 1706 vorgeschriebene Eid ist in diesen Ausdrücken abgefasst: „Ich werde auch die erlassenen vernünftigen Statuten und die zum künftigen Wohl des ehrwürdigen Capitels zu erlassenden (jedoch ohne Nachtheil der Rechte und des Ansehns der erlauchten Obrigkeit) beobachten, beobachten lassen und fleissig unterstützen." Das ist der gleiche Eid, welchen

---

Artikul seie, das wan das Haupt der Stift vnd Propst absterbe, das zween Capitul Herren vor minen gn. Herren erschienen sollen, vnd Ihr Gn. pitten das sy als Castvögt einen andern Propst erwählen thüend, vnd verschinnen tagen der Allmächtige Gott Hrn. Johan Jacob Zeltner sä gewesenen Propst alhie, us dieser Welt zu sinen gn. beruoft, vnd wyl das general Capitul nachet vnd vil andere ungelegenheid infallen thüend, darum ein Ehrwürdig Capitul verursacht werde, nit vss freuwden and erfreuwen ab des Hrn. Propsts sä todt, Ihr Gn. demuetig zu pitten, si wöllend Innen einen andern Propst, der dieser Stift bruch, gewonheiten wüsse, vnd guten exemplen handels vnd wandels seye, — Ist ingestelt bis künftig Montag.

Auszug aus dem Rathsprotokolle vom 18. Januar 1649. Fol. 21. — Vor Mein gn. Herren und Obern sind erschinnen die Ehrwürdige Andächtige Geistliche hoch- vund wohlgelehrte Herrn Hr. Wilhelm Gotthardt vund Hr. Johann Eichmüller, im Namen vund alss Verordnete Vssschüz des Capituls Löbl. Collegiat Stift St. Vrsi alhie, mit dieser proposition, Sitemahlen der Allmächtige Gott verschienen Tagen Hrn. Propst Wolfgang Gibeli uss dieserem Jammerthal zu seinen göttlichen Gnaden berufen, habe das Capitel für guet erachtet, dass man nachschlagen thue, wie man sich hievon nach Absterben eines Herren Propsts verhalten, da dann sie in den Protokollen vnd alten Statuten so bei Lebzeiten Hrn. Propst Zeltners seel, ergangen auch andern Befunden, dass mine gn. Herren von Ihr Päpstl. Heiligkeit das Privilegium vnd den Gewalt (uf solchen Fall einen andern nach ihrem Guet Bedunken vnd Wohlgefallen zue ernamsen) ertheilt worden, derohalben dass Capitul deroselben anjetzo auch anheimbd setzen vnd beinebens ersncht vnd gebeten haben wollen, mit solcher election nach ihrem Belieben fortzueschreiten vnd selbige vorzenemmen, mit diesem Verhoffen, dass man nit ein frömder (wie albereit Red ergangen seie) hiezu ernambsen, sondern einen so anjetzo vf der Stift tauglich genugsamb erkhennen werden, vnd Ist hierüber erkannt, dass diesere Erwählung uf nächstkommenden Freitag vorgenommen vund angesehen sein solle.

Auszug aus dem Rathsprotokolle vom 18. November 1676. Fol. 655. — Morgens solle wegen des absolut- vnd ohnconditionirten Rechtens Collatur eines allhiesigen Propstens M. Gn. Hrn. zuständig, besonders aber die freie Wahl, ohne einige adstrinction belangende, Rath gehalten, undt die darumb abhandene Documenta ersehen werden.

die wirklichen Chorherren abgelegt haben, es sind die gleichen Statuten, welche noch heut zu Tage in Kraft sind. 4) Seit dem 17. Mai 1706, wo die neuen Statuten bestätigt worden, stellten sich jedesmal bei Erledigung der Propstei die Abgeordneten des Capitels mit der Bitte vor dem kl. Rathe, den Propst unter den Chorherren zu ernennen. Diese Bitte wiederholte sich in den Jahren 1721, 1735, 1765, 1776, 1786, 1809 und 1824, und für den wirklichen Fall (1834) wurde sie in eine Bittschrift umgestaltet, indem die Regierung die persönliche Vorstellung als überflüssig erachtete. Bei solchen Vorfällen bittet man nun wohl nicht um eine Zustimmung, die nicht verweigert werden kann, oder glaubt man, dass alle diese Vorstellungen nur unbedeutende Förmlichkeiten seien, so hiesse das wahrlich mit dem, was achtungswürdig sein soll, Spiel treiben, es hiesse von dem heiligen Stuhl vermuthen, als stütze er sich auf Beweise, die dem gesunden Menschenverstande zuwiderlaufen. Wir haben nun den Zustand der Dinge von der neuen Organisation, welcher durch die Bulle inter prae-

---

Vom 19. November 1676. Fol. 667. — Die von Ihr päpstlichen Heyligkheit Julio den Ersten des Namens, vnd anderem Ihme succedirte Päpsten vndt Cardinalen M. Gn. Hrn. authentisch ertheilte Bulla, undt unlimitirte privilegia jeweilige ledige Praepositur löbl. Collegiat-Stiftes allhier undt Schönenwerth nach belieben ohne Einige adstrinction des Orths, Capituls oder der Persohn zebesetzen, sind verhört, undt aussert aller difficultet befunden worden, selbige wie bis dato ohne ein- oder widerred Männigklichen zegeniessen wohl gegründet ze sein.

Vom 20. November 1676. Fol. 672. — Neuw erwählten Hrn. Probst löbl. Collegiat-Stifts allhier Wolfgang von Staal hat Ihr Gnaden hinter den Schrankhen durch seinen Hrn. Fürsprech, so danne selbst mündlichen Schulfleissigen Dankh tiefigsten gemüethss bezeuget, vndt angesagt, erpfangener hocher promotion, undt Bürde, dessen Er bei allen sich ereigenden Occasiones — undt gelegenheiten keineswegs ermangeln wolle, sich mit gebührender Erkandtniss zeerinnern, hiermit unnachlässlich den allein untadelhaften Vergeltren aller guths würkhenden von Hertzenssgrund anrufen wolle, seine hierin schuldige Stelle reichlich zu vertreten, mit Versicherung alles dasjenige dergestalten ze beobachten, was je zwischen beyden Geistlich undt weltlichen Ständen die ervorderliche Correspondentz, und solches Ansehen friedsam zeerhalten befürdersamt erachtet werden könne, beynebent hochgesagt Ihr Gnaden ersuchende, Sie wolten Ihre Gn. belieben lassen, Jemanden von Dero Herren Mittlen zeerkiessen, Ihne dem ehrwürdigen Capitul, alt löbl. Brauch vndt gewohnheit nach vorzustellen damit Er sein Amt betretten, und alle hierin erforderliche Amtspflicht schuldigermassen zeverpflegen bevollmächtigt seien vndt acceptirt werden möge. Erkandt das Ihr Hochwürdig alle zu dieser dignitet von dem Himmel erspriessliche assistentz auch glückliche Regierung antrettender praepositur angewünscht auch durch Ihr Gn. Hrn. Alt-Schulth. Wagnern Einem Ehrwürdigen Capitul (nächst bedeut undt ansag M. Gn. Hrn. von päpstlichen Stull, lauth bey Handen habenden Bullen unadstringirten Rechten oder frey beliebige Wahl eines Hrn. Propstens, was Capitul oder Orths er immer sein möchte) wie harkommenss praesentirt undt installirt werden soll, nächst ervolg allen darzu gehörig, und löbl. geübten Caeremonien.

cipua für das Capitel Solothurn verkündet und in dem Vertrage vom 26. März 1828 festgesetzt worden, entwickelt; untersuchen wir nun, ob die neue Organisation dieses Recht der Regierung anerkenne? Im 12. Artikel des Vertrages heisst es: „Die Regierung von Solothurn ernennt den Propst nach der bisher üblichen Weise.“ Ew. Exc. glauben, dass diese übliche Weise, dieses herkömmliche Recht der Bulle in der alten Uebung bestehe, den Propst unter den bepfründeten Chorherren zu ernennen und dass dieses Gesetzeskraft habe. Wenn man die übliche Weise in diesem Sinne auslegen wollte, so wären die Abgeordneten des Capitels verpflichtet, wie es Uebung gewesen, sich bei jeder Erledigung der Propstei vor dem kl. Rathe zu stellen, um etwas nachzusuchen, was die Regierung nicht verweigern durfte. Wir haben schon gesagt, dass eine solche Schauspielerei bei einer Handlung von religiöser Würde unsinnig, und sowohl der Regierung, als der Geistlichkeit unwürdig wäre. Verlassen wir den Weg einer Spiegelfechterei, die zu keinem vernünftigen Ergebniss führen kann. Die übliche Weise heisst von Seiten der Regierung: sich das Recht vorbehalten, den Propst ausser dem Capitel zu ernennen. Derjenige, welcher sich ein Recht vorbehalten hat, kann davon Gebrauch machen oder nicht.

Endlich führen I. Exc. einen Beschluss des gr. Rathes vom 29. Christmonat 1807 an, dessen Wortlaut so heisst: „Was die Wahl des Propstes der Collegiatkirche St. Urs betrifft, wird der Collator, gemäss dem Wunsche des ehrwürdigen Capitels, geneigt sein, den Propst unter den Chorherren zu ernennen.“ Aus dieser Anführung schliessen I. Exc.: „dass die oberste Behörde des C. Solothurn selbst, dass die löbl. Regierung selbst also die dreihundertjährige Uebung feierlich bestätigen wollte.“ Erlauben uns I. Exc. zu bemerken, dass man durch die einfache Erklärung, zu etwas geneigt zu sein, noch keine Verpflichtung auf sich nimmt. Wenn das die Absicht des gr. Rathes im J. 1807 gewesen wäre, so würde er ganz einfach beschlossen haben: „Der Propst wird von nun an unter den Chorherren gewählt werden.“ Uebrigens hat die Regierung ihre Geneigtheit, den Wünschen des Capitels zu entsprechen, geoffenbart, indem sie zuerst, ohne dazu verpflichtet zu sein, einen Propst aus der Mitte der Chorherren ernannte, es ist nicht ihre Schuld, dass ihre Wahl nicht angenommen worden. Was die Zahl der dem C. Solothurn bezeichneten Domherren betrifft, so hat man I. Exc. völlig grundlose Beweise beigebracht. Die Propstpfründe kommt von dem Capitel, wie die Pfründen der übrigen Chorherren. Nach den Statuten ist der ausser dem Capitel gewählte Propst vermöge der Würde, in welche man ihn einsetzt, als Domherr angesehen (er ist nicht be-

pfründeter Domherr, welcher Sitz und Stimme im Capitel hat), ohne dass er zwei Pfründen auf seine Person zu vereinigen braucht. Die Ernennung des Hrn. Prof. Kaiser hat also die Zahl der Domherren des Bisthums nicht vermehrt. Dieser Grundsatz hat uns gleichfalls bestimmt, die nachfolgende Ernennung des Hrn. Prof. Weissenbach zu der Würde eines Domherrn des Cathedral-Capitels zu vernichten, obwohl geneigt, ihn als Besitzer einer Pfründe der Corporation der heil. Urs und Victor anzuerkennen.

I. Exc. begleiten mit einigen Bemerkungen die Worte des Hrn. Rathsherrn Lüthi, welche er in einer Sitzung des gr. Rathes ausgedrückt, nämlich: dass der C. Solothurn die Zahl seiner Chorherren vermehren könne, indem er sich auf den vom Hrn. Internuntius Gizzi erlassenen Vollziehungs-Beschluss stützte, in welchem gesagt wird: „Diese Zahl von 17 Domherren wird gebildet werden aus dem Propste sammt 9 aus den Chorherren der alten Collegiatstift.“ Abgesehen von der Unterredung zwischen Hrn. Rathsherrn Lüthi mit Hrn. Gizzi, bleibt es immer wahr und durch nicht weniger glaubwürdige Zeugen erweisbar, dass die Regierung von Solothurn niemals auf das Recht verzichten wollte, die Pfründe der eilften Chorherrei wiederherzustellen. Diese Frage war schon vor dem Abschlusse des Vertrages behandelt worden, und man glaubte sie dadurch zu lösen, dass man die Befugniss gab, Ehrendomherren zu wählen, deren das Capitel schon 7 zählt. Geschieht dies nicht auch bei den andern Capiteln? Die Bulle Provida solersque vom 11. April 1827, betreffend die Organisation des Erzbisthums Freiburg kommt zu unserer Unterstützung: „Jedes Capitel, sowohl der Metropolitankirche Freiburg, als auch der Cathedralkirchen von Mainz und Rottenburg, werden aus der einzigen Würde des Decans und aus 6 Domherreien, und das Limburger Capitel wird beziehungsweise aus der Würde des Decans und aus 5 Domherreien bestehen.“ Obschon diese Bestimmung noch besteht, so hat das Capitel Freiburg ausser dem Decan und den 6 Capitularen, 1 Ehrendomherrn in der Person des Hrn. Reibelt, ehemaligen Capitularen des alten Bisthums Basel. Er wurde im J. 1829 von dem Erzbischofe und von dem Capitel Freiburg mit Zustimmung des Grossherzogs zum Ehrendomherrn ernannt, und trägt die Ehrenzeichen des Capitels. Das Capitel Fulda zählt 1 Decan, 4 Capitularen und 3 Ehrendomherren; das von Mainz 1 Decan, 6 Capitularen und 3 Ehrendomherren, und doch machen die Organisationsbullen keine Erwähnung davon.

Aber kehren wir einen Augenblick zu dem Ausdrucke zurück: „Diese Zahl (10) wird gebildet werden aus dem Propste sammt 9 von den Chorherren des alten Stifts.“ Welche

Erklärung könnte man diesem Satze geben, ausser derjenigen Auslegung, welche ihr Hr. Gizzi kraft der Vollmachten, mit denen er vom heil. Stuhle bekleidet war, gegeben hat, nämlich, dass die Pfründen der heil. Urs und Victor die Zahl von 10 übersteigen können. Bezüglich auf Hrn. Nassalli, den I. Exc. angeführt haben, wissen wir nur, dass die Regierung wenige Monate nach der Conferenz von Langenthal, da sie von ihren alten Rechten nicht abstehen wollte, bei Hrn. Nassalli sich für die Fassung erklärt hat: dass der Propst nach der bisher üblichen Weise gewählt werden solle. Diese Ausdrücke sind in der Uebereinkunft von 1828 beibehalten worden; weder Hr. Nassalli, noch der h. Stuhl wollten etwas an den alten Einrichtungen der Stifte der h. Urs und Victor ändern; denn es ist möglich, dass der Bischofssitz einmal an einen andern Ort übertragen werde, ein Fall, welcher in der Bulle inter praecipua vorgesehen worden ist: „wenn allenfalls aus irgend einer Ursache in Zukunft der Bischofssitz und das Baselsche Cathedral-Capitel canonisch anderswohin verlegt werden sollten, dann soll das Capitel der Solothurnischen Collegiatkirche der h. Urs und Victor in jenen gleichen Zustand wieder zurückgerufen werden, welchen es vor Erwerb der Rechte einer Cathedralkirche behauptet.“ Untersuchen wir die Einwürfe I. Exc. in Hinsicht der Einkünfte des Propstes. Die Güter der Propstei sind immer gesondert verwaltet worden, und niemals sind sie mit denen einer andern Pfründe vermengt worden, so, dass ein Propst, der zugleich bepfründeter Chorherr war, gar gut seine Einkünfte in seiner Eigenschaft als Propst und in derjenigen eines bepfründeten Chorherrn kannte; wenn man die Absicht gehabt hätte, zwei Pfründen in der Person des Propstes zu vereinigen, so würde man es klar bestimmt haben, wie das für die Einkünfte des Dechanten der Fall war, von welchem gesagt wird: dass eine jährliche Erhöhung von 800 Fr. seiner Domherrnpfründe werde zugeschaltet werden. Warum liest man einfach: „Die Einkünfte des Propstes der Collegiatstift der h. Urs und Victor sind dem Propste der Cathedralkirche angewiesen?“ Warum ist nichts ausdrücklich über eine Domherrnpfründe dabei bestimmt worden? Es ist so, weil man die Vereinigung zweier Pfründen nicht verpflichtend machen wollte, in Berücksichtigung des alten Rechts der Regierung, den Propst nach ihrem Gefallen ausser dem Capitel zu ernennen. Ueberdies ist noch zu bemerken, dass der Propst, wenn er nicht bepfründeter Domherr ist, von dem Kehr in der Kirche enthoben ist, so dass er leicht eine seiner Würde angemessene andere Stelle vereinigen kann, zum Beispiel die eines Professors der Theologie. Wer wird endlich glauben, dass der Hr. Propst und Professor Kaiser seine Stelle nicht

würdig behaupten könne, da sein Gehalt wirklich beträchtlicher ist, als das der ersten Beamteten unserer Republik?

Gehen wir von diesen Beleuchtungen zu einer Thatsache über: weder Hr. Schultheiss Amrhyn, noch Hr. Rathsherr v. Roll, welche bei den Conferenzen waren, in welchen der Entwurf der letzten Uebereinkunft ist behandelt worden, können bezeugen, dass die Regierung auf das freie Wahlrecht des Propstes verzichtete oder verzichten wollte. Kann man sich einbilden, dass unser gr. Rath eine solche Clausel bestätigt hätte? das wäre in der That zu erniedrigend für das Schutzherrnrecht des Staats. Angenommen, dass die Pfründner der Corporation der heil. Urs und Victor unter sich über denjenigen übereinkämen, der Probst sein müsse, und dass, im Fall ein anderer ernannt würde, er die Annahme dieser Würde verweigerte, was würde daraus folgen? die Regierung würde, nach einer Reihe eitler Ernennungen, endlich gezwungen sein, ein Individuum zum Probst zu ernennen, in welches sie gar kein Vertrauen setzen würde. Unter solchen Umständen wäre es wahrhaft besser, auf das Patronatsrecht gänzlich zu verzichten! Ihre Exc. geben zu, dass, wenn es an der Regierung sei, zu einer Domherrnpfründe und zur Propstpfründe zugleich zu ernennen, ihr gestattet sei, diese Wahl unter der Geistlichkeit ausser dem Capitel zu treffen, indem sie jemanden zuerst die Pfründe eines Domherrn und dann die des Propsts übertragen würde, allein dieser Ausweg würde sehr zufällig sein. Jahrhunderte könnten verfliessen, bevor die Propstei in den Monaten ledig fiele, wo die Regierung ihr Recht ausüben könnte — indem das Patronatsrecht zwischen der Corporation der heil. Urs und Victor einerseits und der Regierung mit der Gemeinde Solothurn andrerseits so getheilt ist, dass das Schicksal des Todes eines Domherrn in einem der gleichen oder ungleichen Monate entscheidet, und dass nur im letzten Fall das Recht der Ernennung zwischen der Gemeinde Solothurn und der Regierung wechselt. Wir geben I. Exc. zu, dass der Ausdruck, dessen Wir uns in dem Schreiben an S. Gn. den Bischof am 20. verflossnen Christm. bedient: „das Stift hat als geistl. Capitel aufgehört" nicht ganz passend ist: nicht das geistl. Capitel hat aufgehört, sondern seine Eigenschaft als Collegiatkirche (nach vorheriger Erlöschung seiner Collegiateigenschaft in der Kirche). Man hat sich auch unnützer Weise über die Unterscheidung zwischen Stiftsherr und Domherr aufgehalten, allein nicht das Wort entscheidet, nehme man nur einen andern Ausdruck, z. B. Mitglied der Corporation der heil. Urs und Victor und die Schwierigkeit verschwindet. I. Exc. wollen uns erlassen, in die Trugschlüsse einzugehen, von denen die Denkschrift der Gemeinde

Solothurn überfliesst, nichts destoweniger kränkte es uns zu sehen, dass die Note I. Exc. ein tiefes Stillschweigen über die meisten Bemerkungen beobachtet, die wir die Ehre hatten, S. Gn. dem Bischof auseinander zu setzen; es scheint sogar, dass sie nicht einmal beachtet worden sind, während man dem Inhalt jener Denkschrift alle Aufmerksamkeit widmete.

Dagegen gereicht es uns zur Genugthuung, dass wir in der Verweigerung der Bestätigung des Hrn. Kaiser kein einziges canon. Hinderniss gegen seine Person fanden, und dass die einzige Ursache in dem Sinne liegt, welchen die eine der vertragschliessenden Partheien einem Artikel beilegt, welchem die andere nicht beistimmen kann. Allein in diesem Falle erfreuen sich die vertragschliessenden Theile des nämlichen Rechts in Bezug auf die Auslegung des Vertrags.

Möge die h. Weisheit des heil. Stuhls geruhen, das zu überlegen, was wir ihm nun auseinandergesetzt haben, und wir glauben uns versichern zu können, dass die Entscheidung mit dem der Regierung von Solothurn im Jahre 1520 übertragenen Patronatsrechte, mit der Uebereinkunft, mit der Bulle und mit dem Vollziehungsbeschlusse von 1828 übereinstimmend sein werde. Der gr. Rath, durchdrungen von der Augenscheinlichkeit des genannten Rechts, ist zu keiner andern Wahl geschritten, um Hrn. Gerber seel. zu ersetzen. Im Fall der heil. Stuhl bei seiner ersten Entschliessung verharren sollte, würden wir verpflichtet sein, uns an die Bisthumscantone zu wenden und sie anzugehen, die nothwendigen Maassregeln zur Behauptung des Grundsatzes zu ergreifen, dass die Auslegung einer Uebereinkunft nur im Einverständniss mit den vertragschliessenden Theilen gegeben werden könne. Geschehe was immer, die Regierung von Solothurn wird ihren Rechten Achtung zu verschaffen und sich gegen jeden der Souverainität ihres Standes zuwiderlaufenden Act zu schützen wissen. Der zweite Theil der Note I. Exc. enthält Einwendungen gegen einen Beschluss, welchen unser gr. Rath in seiner Sitzung vom 20. Christm. des verw. J. gefasst hat. Es ist die Verwegenheit der Corporation der heil. Urs und Victor, es ist der Ungehorsam der Gemeinde von Solothurn, welche die einstweiligen Verfügungen hervorgerufen haben, welche der gr. Rath des Cantons zur Handhabung des Ansehens der Regierung sowohl, als auch der mit dem heil. Stuhle und mit den Bisthumscantonen übereingekommenen Vertrage treffen musste. Die Corporation der heil. Urs und Victor und die Gemeinde Solothurn wollten sich Rechte anmassen, die sie vor 1828 nicht hatten, und die sie durch die letzte Uebereinkunft, welche ihnen nur die alten Rechte gewährleistete, nicht erwerben konnten. Wir haben keine Pfründe ihrer

ursprünglichen Stiftung entfremdet, um ihr eine andere Bestimmung zu geben; die Einkünfte der eilften Chorherrei waren der Fabrik von der Regierung nur für eine gewisse Zeit überlassen, die schon seit mehreren Jahren verflossen ist. Was die Verwaltung der Güter der heil. Urs und Victor betrifft, so glaubte der gr. Rath als Kastenvogt und oberste Behörde das volle Recht zu haben, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, die von den Umständen gebotenen Mittel anzuwenden. Das sind die Gründe, warum unser gr. Rath nicht für nothwendig erachtet hat, eine andere Entscheidung zu fassen, als diejenige, die er am 16. verw. Christm. gefasst hat. Wir ergreifen etc.

Solothurn, den 17. Heumonat 1835.

Der Präsident Amanz Dürholz.
Der Staatsschreiber X. Amiet.

---

## e) Schwyz.

### Note des Bischofs von Chur an die Geistlichkeit des bisch. Commissariats zu Schwyz.

Man ermangelte nicht, schon vor längerer Zeit Abdrücke jenes apostolischen Kreisschreibens, welches der heil. Vater unterm 17. Mai über in der Nähe entstandene Irrthümer derzeit erlassen und an die Bischöfe und gesammte Geistlichkeit der Schweiz gerichtet hat (S. o. p. 3), in der Originalsprache austheilen zu lassen. Da diese Irrungen aus besonderer Güte der göttlichen Vorsehung in den unserer bischöfl. Sorge unterstehenden Theilen weder entstanden noch dahin eingedrungen waren (in welchem Falle es schwere und erste Pflicht gewesen sein würde, die päpstl. Missbilligung und Verdammung derselben allgemein auszukündigen), glaubte man einstweilen zu genügen, dass zunächst die Geistlichkeit die nöthige Kenntniss hiervon erhalte, um bei diesen Gefahren der Zeit gehörig zu wachen und etwa im bedürfenden Falle die anvertrauten Gläubigen von der kathol. Lehre gegen jene falsche Neuerungen unterrichten und bewahren zu können, inmittelst der Hoffnung und Erwartung sich hingebend, dass die unglücklich Verirrten von selbst zu der nun entschiedenen kathol. Wahrheit und Sinn der heil. Kirche rückkehren würden. Da nun aber die traurige Erfahrung zeigt, dass nicht nur die Aechtheit und Verbindlichkeit dieses Ausspruches des von Gott gesetzten kirchl. Lehramtes da und dort missverkennt werden will, sondern unglücklicherweise offener Aufstand und Widersetzlichkeit dagegen

in mancher Nachbarschaft sich kund giebt, und leider dies Aergerniss auf allerhand Wege auch in diesseitige Gegenden der bischöfl. Sorge nur zu sehr verbreitet: so erachtet man aus diesem und mehrern anderen Gründen für manche Orte nothwendig und pflichtgemäss und wenigstens überall heilsam vorsichtig zu sein, dass erwähnte dogmatische Erklärung unsers heil. Vaters auch dem Volke diesseitiger Diöces nnd Verwaltung zu seiner Belehrung und Nachachtung amtlich und der Wesenheit nach ganz und öffentlich verkündet, und dadurch das öffentliche Bekenntniss abgelegt werde, dass wir Jesu Christo und seiner Kirche getreu, in dem röm. Papste den von Gott uns gegebenen obersten Hirten und Lehrer in allen Glaubens- und Sittensachen anerkennen, und als Katholiken anerkennen müssen. u. s. w. Es wird daher gewärtigt, dass die sämmtlichen Seelsorger sothane amtliche Verkündigung, wo sie nicht etwa schon geschehen, bei erster Gelegenheit vornehmen, und sie sowohl mit gehörigen Ermunterungen zu fortwährend unverrückter Treue und Anhänglichkeit an die Kirche, ihr Oberhaupt und dessen Ausprüche, als mit andern Zeit und Ort gemässen Zusprüchen nach eigenem Eifer begleiten werden.

Chur, am 17. August 1835.

(L. S.) † Johann Georg, Bischof.

---

# Baiern.

## I.

## Actenstücke, die Errichtung von Benedictiner-Etablissements im Bisthum Augsburg betreffend.

### a) Edict der Regierung.

S. Maj. der König haben geruht, sich über die allerunterth. Bitte Vortrag erstatten zu lassen, welche die kathol. Bürgerschaft zu Augsburg, und die Bürgerschaft zu Ottobeuern, erstere um Uebertragung der kathol. Studienanstalt an den Benedictiner-Orden, und letztere um Wiederherstellung eines Benedictiner-Convents, an Allerhöchstd. gerichtet haben. Nachdem nun diese Gesuche als ausführbar und der Verfassung des Reiches (Art. VII. des 1sten Anh. zu der 2ten Verfassungsbeilage) gemäss befunden wurden, so haben S. Maj.

geruht, deren Willfährde allergn. zu beschliessen. Dem zu Folge wird: 1) Die bereits bestehende Benedictiner-Abtei von Metten nach Augsburg transferirt, und es hat in letzterer Stadt eine förmliche Benedictiner-Abtei zu St. Stephan in's Leben zu treten. Diese Abtei hat nebst der Studienanstalt auch das Noviziat und die Bildungsanstalt des Ordens in sich zu schliessen. Ihr ist das Gebäude des ehemaligen Stiftes St. Stephan sammt seinen Dependenzen, und namentlich sammt dem Knaben-Seminar-Gebäude in den nämlichen Verhältnissen überlassen, wie solches gegenwärtig der Studienanstalt übergeben ist. Sie bezieht ihre Sustentation aus den Renten und Bezügen der Studienanstalt, dann aus dem durch die primitive Herstellung der Klostergebäude in Metten noch nicht absorbirten Theile des von S. K. M. früher für die Abtei Metten bestimmten, und nun in seiner noch vorhandenen Grösse als Fundation der Abtei St. Stephan erklärten Capitals. Die Quellen zu Deckung der Kosten der ersten Einrichtung der Abtei für 30 Ordensgeistliche und des Noviziates in einem Maximal-Betrage von 10,000 Fl. und der etwa noch nöthige Ergänzungszuschuss in einem Maximal-Betrage von 3000 Fl. werden seiner Zeit nach ermitteltem Bedarf näher bezeichnet werden. Zum ersten Abte dieses Klosters haben S. K. M. mittelst Decrets den vorm. Conventualen des Benedictiner-Stifts Ottobeuern, Barnabas Huber, zu ernennen geruht. 2) Das in Metten bereits bestehende Kloster wird in ein, auf die Ausübung der pfarrlichen Seelsorge beschränktes Priorat umgewandelt, auf die Einkünfte der dem dortigen Kloster einverleibten Pfarreien angewiesen, und der Abtei zu St. Stephan, in dem bei dem Benedictiner-Orden herkömmlichen Verhältnisse der Priorate und Exposituren zu den Hauptklöstern untergeordnet. 3) Eben so wird die Pfarrei Ottobeuern dem Benedictiner-Orden zur Versehung übergeben, und das dortige, der Abtei St. Stephan gleichfalls untergeordnete Priorat in den Bezug sämmtlicher mit der Pfarrei verbundener Renten und Gefälle eingewiesen. S. K. M. behalten sich übrigens vor, eines dieser Priorate oder beide in der Folge zu selbstständigen Abteien erheben zu können. 4) Diese sämmtlichen Klöster sollen die, in vormal. Klosterkirchen etwa noch entbehrlich befindlichen Paramente, dann unter Vorbehalt des Staatseigenthums, zu Gründung von Bibliotheken aus der Hof- und Staatsbibliothek die erforderlichen Dupletten und Triplicate erhalten. 5) Der Wille S. K. M. ist, sämmtliche genannte Klöster ungesäumt in das Leben treten zu sehen. Allerhöchstd. wollen daher, dass der Abt vor Allem die in Baiern befindlichen, zum erspriesslichen Wirken für den Orden noch befähigten Ex-Benedictiner einlade, sich dem Orden mit dem Fortge-

nusse ihrer Pension wieder anzuschliessen. Allerh. wollen ferner, dass derselbe sich um den Eintritt würdiger Weltgeistlichen, namentlich würdiger Lehramtscandidaten geistlichen Standes, bewerbe. Für den Fall des Bedarfs gestatten Allerh., auch Allerhöchstihnen zu Besetzung von Lehrstellen, dann für die Functionen von Prioren und Novizenmeistern u. s. w. einige durch tiefe Gelehrsamkeit, ernstes Streben und Fernsein von aller politischen Tendenz hochachtbare Ordensgeistliche aus Oesterreich vorzuschlagen, und S. K. M. sind geneigt, diesen Individuen dann das Baierische Indigenat unter Vorbehalt des Oesterreichischen zu verleihen. Damit in solchem Falle diese wichtige Wahl allen Erfordernissen entspreche, wollen jedoch S. K. M., dass der Abt sogleich jetzt eventuell sich mit den dortigen Aebten in's Benehmen setze, den Schutz und die erhabene Mitwirkung S. Kais. M. von Oesterreich sich erbitte und im Falle wirklichen Bedarfs einiger Oesterreichischer Benedictiner, im März künft. Jahres mit dem Bischof von Augsburg persönlich nach Wien, und von da in die Oesterreichischen Klöster abgehe, und die Vorschläge an S. Kais. M. erst stelle, nachdem er die von den Aebten ausgewählten Priester persönlich kennen gelernt, und von ihren Grundsätzen wie von ihrer wissenschaftlichen Ausbildung sich volle Ueberzeugung verschafft haben wird. 6) Der jeweilige Abt zu St. Stephan bekleidet zugleich die Stelle eines Vorstandes, und falls der Orden bis zu Ostern 1835 die Lehrstellen nicht vollständig sollte besetzen können, treten die sodann vorerst noch dort fortfunctionirenden ausserhalb des Klosters wohnenden Weltgeistlichen zu besagtem Abte in das gewöhnliche Verhältniss, wie der Lehrer zum Rector. 7) Die jeweilige Vertheilung der Ordensgeistlichen zwischen der Abtei und den zwei Prioraten kommt ausschliessend dem Abte zu, welcher sich hierin lediglich nach dem Bedarfe und der persönlichen Befähigung der Individuen richtet. 8) Eine der nächsten Aufgaben des Abtes ist eine Revision der Ordensstatuten. Hauptgesichtspunct dieser Revision muss sein: das öffentliche Chorgebet auf eine mit dem Hauptberufe des Ordens, dem Lehramte, vereinbarliche Weise angemessen zu beschränken und überhaupt dem Orden eine Verfassung zu geben, welche der Bildung der Ordenscandidaten für die Wissenschaft und das Lehrfach, sowie der pädagogischen Wirksamkeit der Conventualen die nöthige Entwicklung sichre und gegen jede Abweichung von dem gesetz- und verfassungsmässigen Standpuncte, sowie gegen jede Hinneigung zu politischer Tendenz und politischen Einflüssen, volle Bürgschaft leiste. Die revidirten Ordensstatuten sollen nach erhaltener K. Bestätigung auch der kirchlichen Sanction unterstellt werden. 9) Jeden-

falls wird hinsichtlich der Verfassung des Ordens schon jetzt im Allgemeinen festgesetzt, was folgt: a) Kein Inländer darf in den Orden treten, ohne vorerst den gesetz- und verfassungsmässigen Vorbedingungen des dereinstigen Eintritts in den geistlichen Stand genügt zu haben. b) Kein Ausländer darf in den Orden aufgenommen werden ohne königl. Genehmigung und ohne vorgängig erlangtes Baierisches Indigenat. c) Kein Ordensgeistlicher darf in der Seelsorge oder in dem Lehramte wirksam werden, ohne den durch Gesetze und Verordnungen für die betreffende Wirksamkeit festgesetzten Bedingungen entsprochen zu haben. d) Der Orden ist verpflichtet, jederzeit jene Zahl von Pfarr- und Lehramtscandidaten heranzubilden, welche ihm jeweils von der Staatsregierung als Minimum des Bedarfs bezeichnet wird. e) Abgesehen von der noch näher zu regulirenden clericalischen Ordensunterordnung unter die Bischöfe tritt der Orden im Ganzen, und jedes dem Lehrfache oder der Seelsorge sich widmende Ordensglied im Einzelnen, bezüglich des Unterrichtswesens und des seelsorglichen Wirkens zu den betreffenden Staats- und bischöflichen Stellen in das für die übrigen Lehranstalten und für den Pfarr-Clerus gesetz- und verordnungsmässig festgesetzte Unterordnungsverhältniss. Insbesondere steht der Staatsregierung frei, Ordensmitgliedern das Lehramt zu inhibiren, oder ihre Entfernung von der pfarrlichen Seelsorge zu veranlassen, wo und so oft sie dazu Veranlassung zu finden glaubt. f) Ueber das nach Erfüllung aller übernommener Verbindlichkeiten erübrigende Einkommen der Abtei sowohl als der Priorate hat der Abt nach den Interessen des Ordens, und zwar nach Gutbefinden entweder zur Anlegung von Ordenscapitalien oder zur Erwerbung nutzbringenden Ordenseigenthums zu bestimmen. g) Als Standpunkt seines Wirkens sind dem Orden jene erhabenen Worte vorgezeichnet, womit S.M. der König das dem Abt verliehene Decret zu schliessen geruhten: „Indem Wir dem Abte dieses eröffnen, versehen Wir Uns zu seinem Pflichteifer, er werde treu festhaltend an der Verfassung und den Gesetzen Unsers Reiches die ihm aus besonderm Vertrauen übertragene, für Staat und Kirche gleich wichtige Angelegenheit nach allen Kräften fördern, jede ihm etwa weiter von Uns übertragen werdende Obliegenheit treulich erfüllen, dem Orden die rechte Richtung geben, dessen ganze Kraft dem grossen Zwecke der Pflege der Wissenschaften und der sittlichen und geistigen Ausbildung der Jugend zuwenden, und auf diese Weise Unsrer königl. Absicht entsprechen, die Wir nicht einem von politischen Tendenzen mehr oder minder berührten, sondern einem ursprünglich deutschen, mit der Geschichte des germanischen

Vaterlandes innig verwebten, um dessen Civilisation hoch verdienten und wegen seiner würdigen Haltung von allen Meinungen gleich geachteten Orden die Lösung der Aufgabe anvertrauten, welche die Eingangs erwähnte Verfassungsbeilage bestimmt und unzweideutig vorgezeichnet hat.“ Um nun diesen allerh. Anordnungen einen raschen, den Wünschen S. M. des Königs entsprechenden Vollzug zu sichern, erhält das Präsidium der K. Regierung des Ober-Donaukreises den Auftrag, vor allem den Magistrat der K. Kreishauptstadt Augsburg von der nunmehr eingetretenen Erfüllung der lange genährten Wünsche der kath. Bewohner dieser Stadt auf geeignete Weise in Kenntniss zu setzen und denselben zur thätigen Mitwirkung bei dem Vollzuge der Allerh. Beschlüsse, insoweit sie die Studienanstalt und das Kloster in Augsburg berühren, aufzufordern. Gleichzeitig hat das K. Regierungs-Präsidium ein Comite zu bilden, welches alles zu der baldigen Begründung der Abtei in St. Stephan und der oben genannten Priorate Erforderliche oder Zweckdienliche vollständig und detaillirt zu berathen und zu entwerfen, und alles einzuleiten und zu besorgen hat, was nöthig ist, um die neuen Institute rasch und vollständig von dem Papiere in das Leben zu übertragen, und dessen Aufgabe erst endet, wenn dieses Resultat selbst seinem vollen Umfange nach erreicht sein wird.

München, den 28. December 1834.

---

## b) Schreiben des Kaisers Franz an den König Ludwig.

Durchlauchtigst grossmächtiger Fürst,
besonders lieber Vetter, Bruder und Schwager!

Mit Theilnahme und Vergnügen habe Ich aus Ew. Maj. Schreiben vom 14. Decbr. verfl. J. die Maassregeln ersehen, welche Dieselben zur Wiederherstellung des Ordens des heil. Benedict in Baiern ergriffen. Meine besten Wünsche begleiten Ew. M. bei diesem frommen Werke! Möge es nach so vielen bedauernswerthen Zerstörungen Ew. M. gelingen, recht gründlich und lebenskräftig ein Institut wieder aufleben zu machen, welches, fast von den ältesten Zeiten der Kirche an, derselben zur Ehre und Zierde, so vielen gläubigen Gemüthern zur Erbauung und den Wissenschaften zur Stütze und Pflanzschule gedient hat, und welches in meinen Staaten des Schutzes, den Ich nach Pflicht und Gewissen den ehrwürdigen Stiftungen Unsrer Voreltern angedeihen lasse, durch die Dienste, die es noch täglich im Kirchen- und Lehramte leistet, sich würdig erweiset. Ich habe bereits den Bischof von Augsburg benachrichtigt, dass

die Aebte des Benedictiner-Ordens in Meinen deutschen Provinzen beauftragt sind, mit ihm und dem Abte Barnabas von St. Stephan wegen der zur Aushülfe nach Baiern abzugebenden Ordensindividuen in Verhandlung zu treten, und ihren Wünschen, soweit es die eignen Hausbedürfnisse nur immer erlauben, zu entsprechen. — Indem es meist Colonien aus den uralten Klöstern Baierns waren, welche zuerst den Orden des heil. Benedict nach Oesterreich verpflanzten, und gerade den ältesten und berühmtesten Meiner Abteien das Dasein gaben, so wird die Mitwirkung, welche diese Abteien jetzt zur Wiederherstellung des Ordens in Baiern leisten werden, von ihrer Seite nur Abtragung einer alten Dankbarkeitsschuld, und dieser Umstand für selbe gewiss ein neuer Beweggrund sein, dem von Ew. M. in sie gesetzten ehrenvollen Vertrauen eifrig und willig entgegenzukommen. Mit vollkommenster Hochachtung verbleibe Ich stets

Ew. Maj.

gutwilliger Vetter, Bruder u. Schwager

Wien, den 16. Febr. 1835. Franz.

---

## c) Zwei Schreiben des Kaisers Ferdinand an den Bischof von Riegg.

### I.

Lieber Bischof von Riegg!

Die Gesinnungen, welche Ihnen Mein seel. Hr. Vater in seinem Cabinetsschreiben vom 23. Jan. 1835 ausgedrückt hat, sind auch die Meinigen. Die erneuerte Bitte des Abtes von Augsburg, Barnabas Huber, welche Sie mit Ihrem Schreiben vom 20. März 1835 unterstützend vorgelegt haben, wird daher auch von Mir die in jenem Cabinetsschreiben zugesicherte Gewährung finden. Ich erkläre dieses unter Einem den Vorständen Meiner deutschen Benedictiner-Stifte. Ich werde Sie und den Abt von Augsburg mit Vergnügen empfangen, und bin Ihnen beiden für das Gebet sehr verbunden, mit welchem Sie Mich dem Segen des Allmächtigen, dessen Ich bei Meinem schweren Amte so sehr bedarf, empfehlen. Ferdinand m. pr.

Wien, den 4. April 1835.

---

### II.

Lieber Bischof von Riegg!

Ich habe zu den Vorständen Meiner deutschen Benedictiner-Stifte und ihren Conventualen das Vertrauen gehegt,

dass sie Meiner und Meines höchstsel. Hrn. Vaters Ihnen erklärten Gesinnung zur Beförderung des weisen und frommen Zweckes, zu welcher Sie im Auftrage S. M. Ihres Königs in Meine Staaten gekommen sind, selbst mit einiger Aufopferung zu entsprechen beflissen sein werden. — Es ist Mir sehr angenehm aus Ihrem Schreiben vom 19. Jul. 1835 zu entnehmen, dass der Erfolg Meiner Erwartung entsprochen hat. Gern erkenne Ich den günstigen Einfluss an, welchen Ihr und des Abtes Barnabas persönliches Erscheinen in den Stiften bei Ihren beiderseitigen vortrefflichen Eigenschaften zu haben nicht verfehlen konnte. Ich verfüge das Nöthige, damit die Abreise der Benedictiner, welche sich mit allseitiger Uebereinstimmung nach Augsburg verfügen wollen, keinem Aufschube, und auch die Abreise jener, über welche das Uebereinkommen noch getroffen werden dürfte, keinem Hindernisse unterliege. Mit voller Beruhigung empfehle Ich diese Meine Priester der väterlichen Leitung des Abtes Barnabas und Ihrem oberhirtl. Schutze, und wünsche, dass die neu in's Leben tretende Anstalt durch den Segen des Allmächtigen zur Förderung frommer Sitte an der studirenden Jugend reichlich gedeihen möge.

Ferdinand m. pr.

Schönbrunn, den 5. August 1835.

---

## d) Schreiben des Königs Ludwig an Bischof von Riegg.

Herr Bischof von Riegg!

In dem Mir so freudigen Augenblicke, da die Verfassung Meines Reichs auch bezüglich des Art. VII. ihres ersten Anhangs einem würdigen Vollzuge entgegenreift, kann Ich unmöglich des Ergebnisses Meiner Bemühungen gedenken, ohne zugleich an jene Verdienste erinnert zu werden, welche Sie, wie überhaupt, so auch namentlich bei diesem Anlasse um Thron und Vaterland sich zu erwerben wussten. — Nächst der edlen Mitwirkung I. Majestäten des verewigten und des jetzt regierenden Kaisers von Oesterreich danke Ich es vorzüglich Ihrem einsichtsvollen Wirken und Ihrer aufopfernden Hingebung, dass den ebenso klaren als entschiedenen Bestimmungen des Grundgesetzes durch Uebergabe der ausschliessend kathol. Studienanstalt von St. Stephan an einen (wie schon früher von Mir erwähnt) echt deutschen, allen politischen Tendenzen unbedingt fremden, um Wissenschaft und Erziehung hochverdienten Orden genügt werden konnte. Ihr Werk ist es wesentlich, dass die Aebte der Oesterreichischen und Schweizer Klöster über die Wichtigkeit des Zweckes aufgeklärt, den oft dringenden Bedarf ihrer Klöster

jenem des neu zu gründenden Baierischen nachordneten, und dass die Abtei St. Stephan schon bei ihrem Beginne einen, vielleicht selten in gleichem Maasse bestandenen Verein religiös und scientivisch durchaus eminenter Männer darbietet. Indem Ich zu dem Geber alles Guten aufblicke, ist es Mir zugleich ein wahres Bedürfniss, Ihnen, mein lieber Bischof, und zwar öffentlich, Meine innigste Zufriedenheit und Meinen herzlichsten Dank auszudrücken. Sie, der Sie über des theuern, ewig unvergesslichen Vaters Lebensabend so reichen Trost und eine so unverkennbare Segensfülle zu ergiessen wussten, der Sie den Sohn seit Seiner Thronbesteigung schon in so mancher wichtigen Aufgabe treu mitwirkend unterstützten, Sie bedürfen nicht erst der wiederholten Versicherung K. Wohlwollens, um zu wissen, wie werth Sie Mir sind, und wie gern Ich Mich nenne Ihren wohlgewogenen König Ludwig.

München, den 3. November 1835.

---

## e) Dankrede des Bischofs *).

Euer Durchlaucht!

Ich bin in diesem Momente zu sehr überrascht, und durch diese so unerwartete Ueberraschung zu tief gerührt, als dass ich bei der grossen Lebhaftigkeit der Empfindungen, die sich jetzt in meiner Seele drängen, im Stande sein könnte, die Hauptempfindung — die Empfindung des Dankes für die unverdiente Gnade, womit S. Maj. unser allergn. König, durch Ew. Durchlaucht mir seine Zufriedenheit zu erkennen giebt, so auszudrücken, wie dieses Gefühl des Dankes mir im Herzen schlägt. Wenn ich so glücklich war, dem Vertrauen zu entsprechen, welches S. M. mein allergn. König bei Errichtung des hies. Stiftes in mich zu setzen geruhte — wenn bei der Sendung in die kais. Oesterreichischen Staaten und in die Schweiz mir und meinem Begleiter, dem hochw. Hrn. Abte dahier, es gelungen ist, diesem Stifte Männer zu gewinnen, die so ganz gemacht sind, die

---

*) Am 5. Nov. 1835 wurde das Benedictiner-Stift St. Stephan zu Augsburg, nachdem es von dem Ordinarius kirchlich constituirt worden, von dem k. Staatsminister des Innern, Fürsten von Oettinger-Wallerstein, begleitet von 2 Oberstudien- und Kirchenräthen, feierlich installirt. Nach einer Rede des Ministers erfolgte die Eidesleistung des Abtes und sämmtlicher Conventualen, 16 Ausländer erhielten das Indigenat. Das Stift wurde als Corporation erklärt, erhielt seine Dotation etc. Ein Schreiben des Königs an B. von Riegg (S. o. d.) wurde öffentlich verlesen und dem Protocoll einverleibt. Hierauf erwiderte der B. von Riegg mit dieser obenstehenden Dankrede, an welche die Schlussrede (S. u. f.) des Ministers sich anreihte.

h. Absicht unsers allergn. Königs zu verwirklichen, so gebührt das Verdienst hierfür wahrlich nicht mir: es gebührt allererst S. Maj. dem allergn. Kaiser Ferdinand von Oesterreich, der, sowie sein höchstsel. Vater, der Kaiser Franz, unsers besten Königs Wunsch und Absicht mit der innigsten und lebhaftesten Theilnahme, und mit der thätigsten und ernstlichsten Unterstützung förderte — das Verdienst hierfür gebührt den würdigen Prälaten jener Stifte, welche ohne Rücksicht auf eignen Bedarf, und selbst mit Opfer uns diese wackern Männer überliessen — das Verdienst hierfür gebührt diesen Herren da, welche begeistert von unsers Königs grossartigem Entschlusse — dem an sie ergangenen Berufe folgten, meinen Worten und Zusicherung mehr Glauben und Vertrauen schenkten, als jenen feindseligen Insinuationen, womit man in öffentlichen Blättern, und selbst in anonymen Briefen sie — diesem Rufe zu folgen — abzuhalten suchte, die dessen ungeachtet ihre freundliche Heimath, wo sie nichts vermissten, und ihr gewohntes liebes Vaterland, wo es ihnen wohlging, freiwillig verlassend, sich mit ganzer Seele ihrer neuen Bestimmung hingaben. Diesen gebührt das Verdienst. — Indess soll die mir gewordene unverdiente Zufriedenheitsbezeugung S. Maj., meines allergn. Königs, mit solcher Auszeichnung und aus so liebevoll theilnehmendem Freundesmunde mir verkündet, für mich eine neue Aufforderung sein, mit verdoppeltem Eifer diese seine so wohlthätige neue Schöpfung, soviel ich mit meinen schwachen Kräften vermag, zu fördern, Haben Ew. Durchl. die Güte, bei S. M. unserm allergn. Könige vorläufig den Dolmetsch meiner Empfindung des innigsten Dankes zu machen, und jenen Antheil des Dankes, der hierbei Ihnen gebührt, sich selbst zuzueignen. Empfangen Sie meinen wärmsten Dank.

---

## f) Schlussrede des Ministers des Innern bei der Installation der Abtei.

Verehrte Anwesende!

Der heutige Tag ist ein echt Baierisches Fest. Wie eine glückliche auf ihr Haupt vertrauende Familie im Innern des Hauses freudig und friedlich fortwirkt, ob es auch draussen braust und tobt, — so veredelt unser schönes Vaterland seine innern Zustände, seine sittlichen und geistigen Kräfte auf dem Boden der Geschichte in echt deutscher Weise an der Hand eines geliebten Königs, unbekümmert um die Stürme, welche den Entwickelungsgang mancher anderen Völker begleiten, und welche nicht selten als verhee-

rende Orcane deren nähere und fernere Umgebung erschüttern. Bei uns sind die Bekenner aller christlichen Confessionen, sind die Baiern aller Provinzen nur ein grosser häuslicher Kreis, geschaart um einen theuern Fürsten und um einen seit Jahrtausenden im heimischen Boden wurzelnden Herrscherstamm. Und dass die neuangekommenen würdigen Männer bereits Baiern sind, haben uns die trefflichen Worte des hochw. Priors bewiesen. Sie seien von uns herzlich begrüsst; wir reichen ihnen die biedre deutsche Hand; und dass ihr redliches Bemühen auch wirklich gedeihe, und dass Gottes Schutz über der neuen Anstalt walte — dies möge der hochw. Bischof im frommen Gebete und tiefgefühlten Segen erflehen!

---

## II.

## Pastoral-Normativ des Bischofs von Würzburg über die gemischten Ehen.

S. päpstl. H. Gregor XVI., eben so festhaltend an den Glaubenslehren der kathol. Kirche und den canon. Satzungen, als belebt von dem Geiste der christlichen Liebe und des Friedens, haben Veranlassung genommen, als Erläuterung zu dem bekannten Breve vom 27. Mai 1832 unter dem 12. Sept. 1834 eine Instruction über die zwischen Katholiken und Nichtkatholiken einzugehenden Ehen an die hochw. Erzbischöfe und Bischöfe Baierns ergehn zu lassen, auf deren Grund der ehrw. Curatgeistlichkeit des Bisthums Würzburg folgendes Regulativ für das bei allen vorkommenden Fällen gemischter Ehen zu beobachtende Verfahren mitgetheilt wird. §. 1. Um der väterlichen Absicht S. päpstl. H. bei der Ertheilung dieser Instruction zu entsprechen, werden die Seelsorger sich es jederzeit zur angelegenen Pflicht zählen, nicht nur ihren Untergebenen die wahre und unveränderliche Lehre der kath. Kirche nach der Ermahnung des h. Apostels Paulus 2 Tim. 4, 1—5. eifrigst vorzutragen, sondern auch bei vorhandenen gemischten Ehen den gewöhnlichen, durch Gesetz und kirchliche Verordnung vorgeschriebenen Religionsunterricht und Ermahnungen mit Berücksichtigung der religiösen, auf die ganze Dauer und Folgen des einzugehenden Ehestandes Bezug habenden Verhältnisse mit bescheidener christlicher Liebe den Brautleuten zu ertheilen. §. 2. Haben die Brautleute mit der Erklärung ihres unabänderlichen Entschlusses, eine gemischte Ehe zu schliessen, die Uebereinkunft eröffnet, dass in ihrer Ehe eine durchaus kath. Kindererziehung stattfinden soll, so müssen sich die Curatgeist-

lichen nach dem ihnen vermöge der Verf. Urk. Beil. II. §. 23. zustehenden Rechte die über diese Uebereinkunft aufgenommenen Ehepacten, und bei Personen des siegelmässigen Standes gültige und glaubwürdige Abschriften oder Urschriften vorlegen lassen, und dieselben sorgfältig in der Pfarrregistratur aufbewahren; zugleich werden die Curaten beauftragt, eine Abschrift dieser Erklärungsurkunden jederzeit an das bischöfl. Ordinariat einzusenden. §. 3. Ist der Entschluss der Brautleute in Betreff der Erziehung ihrer sämmtlichen zukünftigen Kinder glaubwürdig nach der im §. 2. gegebenen Vorschrift nachgewiesen, so ist die eheliche Einsegnung wie bei ungemischten Ehen, d. i. wie bei kath. Brautleuten ritu catholico in der Kirche zu ertheilen. Da bei den eben erwähnten Umständen kein Anstand sich ereignen kann, so ist in einem solchen Falle keine Berichterstattung an das bischöfl. Ordinariat zur Erholung einer besonderen Verhalts-Instruction erforderlich. §. 4. Die dreimaligen Proclamationen sind in den vorstehenden Fällen von der Kanzel, jedoch ohne Erwähnung der Confession der Brautleute, zu verkündigen. §. 5. Für jene Fälle, wo die Brautpersonen gemischter Confession, der vorausgegangenen Pastoralbelehrungen über den kath. Lehrbegriff des Ehebündnisses ungeachtet, bei dem Pfarrer auf dem Vorhaben bestehen, entweder ihre sämmtlichen in der künftigen Ehe zu erzeugenden Kinder in der protestantischen Confession, oder nach der Religion der Eltern — die Kinder in dem verschiedenen confessionellen Bekenntnisse des Vaters und der Mutter — nach dem Geschlechte — zu erziehen, erhalten die pfarrlichen Behörden die Weisung, die dreimaligen Ausrufungen, in welchen jedoch keine Dispensation stattfindet, nach nachstehendem Formulare von der Kanzel jedesmal vorzunehmen: „Zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen: N.N. Sohn des N.N. (Namen und Charakter) und der N.N. mit B.B. Tochter des O.O. und der V.V. von Z. und werden hiermit zum ersten, zweiten und drittenmale ausgerufen. §. 6. Die pfarrliche Obliegenheit, bei jeder vorhabenden Verehelichung die sorgfältige Untersuchung anzustellen, ob ein impedimentum canonicum oder politicum vorhanden sei, ist auch genau bei gemischten Ehen zu erfüllen. Wenn den Pfarrern und Curaten ein vorhandenes canonisches Hinderniss, besonders in den Verwandtschaftsgraden, während oder nach den Proclamationen, zur Kenntniss kommt, so sind dieselben verpflichtet, mit allen die vorhabende Verehelichung betreffenden pfarrlichen Erklärungen einzuhalten, das entdeckte canonische Hinderniss dem bischöfl. Ordinariate anzuzeigen und dessen Entschliessung abzuwarten. §. 7. Wenn der erfolgten dreimaligen Ausrufungen ungeachtet kein im-

pedimentum canonicum zur vorhabenden ehelichen Verbindung, in welcher entweder alle Kinder (in der protestantischen Religion erzogen werden, oder wo solche die religiöse Erziehung secundum sexum erhalten sollen, sich entgegengestellt hat, so hat Pfarrer oder Pfarrcuratus auf Verlangen der Brautleute den Ledigschein in nachstehender Form unweigerlich auszustellen: „Sponsalia inter N. et N. tribus distinctis vicibus in ecclesia parochiali N. denuntiata fuisse, nullumque extra vetitum ecclesiae ob religionem mixtam impedimentum innotuisse, sub parochiali sigillo ac propriae manus subscriptione attestor; unter Beisetzung des Jahres, Monats, Tages und Orts der Ausfertigung, nebst dem Namen des Curatpriesters und pfarrlichen Siegels. §. 8. Wenn Brautleute zu einer gemischten Ehe, in welcher entweder alle Kinder in der protestantischen Religion oder secundum sexum die relig. Erziehung erhalten, vor dem Pfarrer des kath. Theils ihren ehelichen Contract erklären wollen, so wird dem Pfarrer gestattet, in eigener Person oder durch einen legalen Stellvertreter der besagten Verehelichungserklärung und wechselseitigen Einwilligung des Brautpaares in der Eigenschaft eines authorisirten und gesetzlich gültigen Zeugen gegenwärtig zu sein. §. 9. Den Pfarrern und Pfarrcuratoren wird rücksichtlich ihrer lediglich zeugschaftlich authorisirten Gegenwart bei dergleichen ehelichen Verbindungen nachstehende Vorschrift ertheilt: 1) Dieselben haben diesen Verehelichungserklärungen nur in ihrer eigenen Pfarrwohnung beizuwohnen. 2) Bei dieser Eheerklärung in der langen clerical. Kleidung ohne Gebrauch der Stole und ohne Chorrock zu erscheinen, und hierbei alle liturgischen, für ungemischte kath. Ehen in der Diöcesan-Agende vorgeschriebenen Ceremonien und Ritus zu unterlassen. 3) Wenn ein Pfarrer nicht in eigener Person, sondern durch einen Stellvertreter bei der Consenserklärung des Brautpaares zur ehelichen Verbindung gegenwärtig sein will, so wird die Weisung wiederholt, dass dieser Stellvertreter nur im Pfarrhause des delegirenden Pfarrers diesem Verehelichungsacte beiwohnen dürfe, und es wird zugleich vorgeschrieben, dass nur einem in der Seelsorge wirklich stehenden Diöcesanpriester die Stellvertretung aufgetragen werden könne, und zwar durch eine schriftliche, in der Pfarrregistratur wohl zu verwahrende Delegationsurkunde. §. 10. Sobald die Erklärung des Brautpaars über seine eheliche Verbindung in Gegenwart des Pfarrers oder dessen legalen Stellvertreters und zweier weltlichen, zur Legitimation dieses ehelichen Contracts requirirten Zeugen erfolgt ist, so tritt die pfarrliche Obliegenheit ein, sogleich in Gegenwart der Neuvermählten und der zwei Zeugen, nach der

mündlichen Vernehmung dieser Individuen, über die geschlossene eheliche Verbindung ein Protokoll aufzunehmen, und solches von sämmtlichen theilnehmenden Individuen unterschreiben zu lassen, dann diesen Act selbst in die Pfarrmatrikel nach allen vorgeschriebenen Rubriken einzutragen. §. 11. Auf Verlangen der, mittelst dieser legalen Form ehelich verbundenen Brautpersonen ist denselben ein Trauschein folgenden Inhalts auszustellen: „In dem Jahr, Monat, Tag hat sich N. N., kath. Religion, mit N. N., protest. Confession (oder viceversa), vor den beiden Zeugen N. N. in Gegenwart des unterzeichneten Pfarrers oder dessen Stellvertreters ehelich verbunden." Beglaubigt durch Unterschrift und Pfarrsiegel mit Angabe des Orts und Decanats. Pfarramt N. N. Pfarrer.

Würzburg, den 30. December 1835.

---

## III.

## Pastoral-Normativ für die Seelsorger des Bisthums Speyer, die gemischten Ehen betreffend.

S. p. H. Gregor der XVI. etc. (wie im vorigen Normativ). 1) Um der milden und väterlichen Absicht S. p. Heil. bei Ertheilung dieser Instruction zu entsprechen, werden die Seelsorger niemals unterlassen, ihren Pflegeempfohlenen, vor Eingehung einer Ehe, vornehmlich aber einer gemischten, den schon früher gewöhnlichen, durch kirchl. Verordnungen vorgeschriebenen Religionsunterricht in seinem ganzen Umfange zu ertheilen. Bei diesem Unterrichte sind die wahren und unveränderlichen Lehren der kath. Kirche und ihre Satzungen klar und gründlich mit pflichtmässigem und heiligem Ernste und einer zum Herzen dringenden Wärme vorzutragen, alles Gehässige und Polemische aber ist sorgsam zu vermeiden. 2) Weder die Proclamationen der Ehe, noch die Dimission, noch die blosse Assistenz soll denjenigen, die sich nach vorgängigem vollständigen Religionsunterrichte zu einer gemischten Ehe entschlossen erklären, wegen Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses verweigert oder an Bedingnisse gebunden werden. 3) Haben die Brautleute nebst dem unabänderlichen Willen, eine gemischte Ehe zu schliessen, noch den Entschluss erklärt, allen aus dieser Ehe zu hoffenden Kindern eine kath. Erziehung zu geben, so soll der Seelsorger, nach dem vermöge Beil. II. §. 23. der Verfassungsurkunde ihm zustehenden Rechte, die darüber aufgenommenen Ehepacte oder sonstigen Verträge entweder urschriftlich oder in glaubhafter Abschrift aller derjenigen

Stellen, die sich auf die religiöse Erziehung der Kinder beziehen, sich vorlegen lassen. Ist der Entschluss der Brautleute in Betreff der kath. Erziehung ihrer sämmtlichen Kinder hierdurch glaubwürdig nachgewiesen, so ist auch die Einsegnung der Ehe auf gleiche Art, wie bei rein kathol. Ehen, ohne Anstand und Anfrage zu gewähren, und lediglich eine Abschrift des erwähnten Vertrages quoad passus concernentes an das Ordinariat einzuschicken, oder zu berichten, dass der Pfarrer den legalen Ehevertrag in Urschrift gelesen, und die kath. Erziehung aller zu hoffenden Kinder darin stipulirt gefunden habe. 4) In Fällen aber, wo die kath. Erziehung aller Kinder zwar nicht in den Ehepacten stipulirt, oder durch andre schriftliche Verträge zugesichert ist, jedoch der Seelsorger aus der näheren Kenntniss der Personen und Verhältnisse, oder durch glaubhaftes Versprechen der Brautpersonen die moralische Gewissheit erlangt, dass, nach Entfernung gewisser momentaner Hindernisse, die Verlobten aus eigenem Antriebe in Zukunft alle ihre Kinder in der kath. Religion werden erziehen lassen, hat der Seelsorger, wenn die Einsegnung verlangt wird, sogleich an das Ordinariat unter Anführung aller, das Interesse der Religion und den Seelenzustand des betheiligten kath. Theils betreffender Verhältnisse, umständlichen Bericht zu erstatten, und sich die oberhirtliche Weisung über das weitere Verfahren zu erholen. 5) Sollten Brautpersonen verschiedener Confessionen auch nach erschöpftem Religionsunterrichte ihren Entschluss dahin erklären, ihre sämmtlichen Kinder nach protestantischen Religionsgrundsätzen zu erziehen, und dessen ungeachtet verlangen, ihre Ehe vor dem Pfarrer des kath. Theils zu schliessen: so ist diesem Pfarrer oder seinem Stellvertreter gestattet, einer solchen Verehelichung, jedoch nur mit persönlicher Gegenwart und mit Ausschluss jedes kathol. Ritus, in der Art zu assistiren, als wenn er bloss die Function eines völlig befähigten Zeugen übte, so dass er im Beisein von wenigstens zwei andern Zeugen den Consens der Verlobten zu vernehmen und den gültig geschlossenen Ehecontract seinem Amte gemäss in die Matrikel der Geehelichten einzutragen hat. 6) Damit jedoch der für gemischte Ehen, in denen entweder nur ein Theil der Kinder, oder gar keins derselben eine kath. Erziehung erhalten soll, vorgeschriebene Act, bei dem Entgange aller kirchlichen Ceremonien, hinsichtlich seiner hohen Bedeutsamkeit und vollen Gültigkeit nicht verkannt, und der für einen solchen Act geziemende Anstand beobachtet werde, hat der assistirende Seelsorger den Zweck, dann die Art und Weise seiner mit Genehmigung der Kirche zu leistenden pfarrlichen Assistenz zu erklären, und sobald die Brautpersonen zur

Bekräftigung ihres geschlossenen Ehebündnisses sich wechselseitig die Hände gereicht haben, ihnen mit Ernst und Würde zu bedeuten, dass ihre nunmehr vor Pfarrer und (wenigstens) zwei Zeugen eingegangene Ehe, nach den Bestimmungen der tridentinischen allgemeinen Kirchenversammlung, gültig und unauflösbar sei. Auch diese Art der ehelichen Trauung ist, wenn das Brautpaar es verlangt, in der Kirche vorzunehmen, und der assistirende Seelsorger hat dabei jederzeit im kirchlichen Gewande zu erscheinen. 7) Bei den Ausrufungen wird der confessionellen Verschiedenheit niemals Meldung gemacht, wohl aber ist dieselbe in den Ledigscheinen und bei den Einträgen in die Matrikel der Geehelichten, sowie bei den Auszügen aus dieser, genau anzumerken. 8) Die Form des Ledigscheines bei Brautleuleuten verschiedener Confessionen ist jederzeit folgende: Sponsalia inter N. N. etc. et N. N. etc. inita tribus destinctis vicibus in ecclesiae parochiali N. denunciata fuisse, nullumque, praeter vetitum ecclesiae ob religionem mixtam, impedimentum canonicum ex parte sponsi (vel sponsae) innotuisse, litteris his parochiali, sigillo munitis et propria manu subscriptis testor. N. Die... mensis... anni... Nomen Parochi. 9) Im Allgemeinen werden die Seelsorger Unsrer Diöcese sich angelegen sein lassen, bei öffentlichem wie beim Privatunterrichte ihren Pflegebefohlenen die auf diese Ehen sich beziehenden Glaubenslehren und Gesetze der Kirche ebenso klug als überzeugend, ohne gehässiges Uebermaass des Eifers, zu Gemüthe zu führen, und hierdurch eine feste Anhänglichkeit an ihre Religion, und Treue in Beobachtung ihrer Vorschriften in ihnen zu erzeugen.

---

## IV.

## Hirtenbrief des Bischofs von Speyer bei seinem Amtsantritt.

Peter Richarz, durch Gottes und des apost. St. Gn. Bischof zu Speyer, allen Gläubigen seines Kirchsprengels Heil und Segen von dem Herrn.

Zufrieden mit einem gewohnten und lieben Wirkungskreise an einer mir theuren Lehranstalt lebte ich ohne Ahnnng einer Berufsveränderung, wie ohne Verlangen darnach, als am jüngsten Gedächtnisstage der gnadenreichen Verkündigung Mariens eine Botschaft des hochw. Hrn. Erzbischofs von Bamberg zu Ihm mich berief, um aus dem Munde dieses hochv. Oberhirten meine Ernennung zum Bischofe von Speyer zu vernehmen und aus Seinen Händen das K. Er-

nennungsdecret zu empfangen. Wie sehr diese nach Inhalt und Form gleich huldvolle Urkunde eines h. K. Vertrauens mich überraschen und erfreuen musste, so tief empfand und erkannte ich, ungeachtet der Ueberraschung, das schwere Gewicht der Pflichten, welches dieses Vertrauen S. Maj. mir auferlegte, und grösser als meine Freude war die Besorgniss, jenem ehrenden Vertrauen nicht entsprechen zu können. Ich verhehlte nicht diese beklemmende Besorgniss meinem hochw. Herrn Erzbischofe; und mein ganzes Herz vor Ihm aufschliessend, Ihm, dem Erleuchteten, die Entscheidung über meine Bedenklichkeiten anheimstellend, gewann ich nur durch seinen Ausspruch den Muth, mit der hochbegnadigten Mutter des Herrn zu sagen: Mir geschehe nach Deinem Worte. (Luc. 1, 38.) Und wenn seitdem die täglich erwogene Wichtigkeit meines neuen Berufs meinen Muth nicht erdrückte, so hat ihn lediglich der Gedanke aufrecht erhalten, dass meine Ernennung nicht die Erfüllung eines vermessenen Wunsches, sondern Gottes Fügung sei; dass demnach Er, der ohne mein Zuthun die Bürde dieses Amtes mir auferlegte, und dessen Weisheit oft absichtlich das schwache, unbedeutende, geringschätzige Werkzeug erwählt (1. Korinth. 1, 27—29.), meiner vertrauenden Bitte seine erbarmungsreiche Gnade (Joh. 14, 13. 1. Joh. 5, 14), meinen geringen Kräften seinen allmächtigen Beistand (Matth. 28, 20.) gewähren werde. Dieser auf göttliche Verheissung gebauten Hoffnung darf um so mehr meine Seele Raum geben, nachdem das Oberhaupt der Kirche, unser heil. Vater, in Uebereinstimmung mit der Wahl S. M. des Königs, mir die evangelische Sendung und kirchengesetzliche Einsetzung ertheilt hat. In Gemässheit dieser Sendung zum Bischofe geweiht, habe ich heute, Geliebteste, in Eurer altehrwürdigen Cathedrale, immitten meiner lieben Brüder, der ehrw. Vorsteher und Stellvertreter Euerer Geistlichkeit, von dem bischöfl. Stuhle Besitz genommen, und das Oberhirtenamt unter Euch angetreten. Möge es mir gelingen, Geliebteste, die rührenden Beweise des Vertrauens, die ich bei dieser Gelegenheit, die ich bereits gestern, von dem Eintritt über die Gränzen meiner Diöcese an, von allen Classen der Bevölkerung erhielt, und stets in dankbarem Andenken bewahren werde, zu rechtfertigen! Möge es mir gelingen, nach dem Vorbilde Dessen (Joh. 10, 11,), von dem durch ununterbrochene Folge der Bevollmächtigungen meine Sendung zu Euch ausging, Euch ein guter Hirt (Jesai. 40. Ezech. 34.) zu werden! Jedenfalls ist es mein fester Wille, Euch ganz als die Meinigen, mich ganz als den Eurigen zu erkennen (Joh. 10, 14), zu wachen, zu wirken (2. Tim. 4, 5.) für Euer Seelenheil, zu warnen vor den Gefahren, die ihm drohen, vor Miethlingen

und Wölfen (Joh. 10, 12.) nach Kräften zu bewahren die Heerde, die mir der Herr zur Leitung anvertraut, die er mit seinem Blute erkauft hat (Apostelgesch. 20, 28.), sie zu tränken am Borne des lebendigen und lebenspendenden Wassers, von welchem Christus zu der Samariterin sprach (Joh. 4, 13. 14. 7, 37. 38.), und durch ihn, der allein der Weg, die Wahrheit und das Leben ist (Joh. 14, 6.), Euch zu führen zu der Herrlichkeit des ewigen Vaters. Doch, wenn dieses Streben mir gelingen soll, müsst auch Ihr, Geliebteste, dazu mitwirken. In Ansehung dieser Mitwirkung aber fordere ich, fordert vielmehr Euer eigenes Wohl, dass Ihr festhaltet mit aller Kraft Eures Gemüthes an dem Glauben, den Jesus, der verheissene Weltheiland, gelehrt, den er durch seinen göttlichen Wandel geheiligt, den er durch seinen Kreuztod besiegelt, den er durch seine Auferstehung verherrlicht, durch tausend Blutzeugen in alle Welt verbreitet, durch seine innere Kraft unter den cultivirtesten Völkern des Erdkreises herrschend gemacht hat, und in unverfälschter Reinheit bewahrt durch seine, vom Geiste Gottes geleitete Kirche. Ja, Geliebteste, dieser Glaube sei, wenn Euch Euer eigenes wahres Wohl am Herzen liegt, die erste und wichtigste Angelegenheit Eures Lebens. Denn mit Recht sagt der grosse Völker-Apostel Paulus (Hebr. 11, 6.): Ohne den Glauben ist es unmöglich, dass man Gott gefalle. Wer zu Gott kommen will, muss glauben, dass er ist, und dass er denen, die ihn suchen, ein Vergelter sei. Goldene Worte! wie wenig werdet ihr erwogen von den Tausenden, welche heutzutage, aufgeblasen von einer dünkelhaften Weltweisheit, sich und Andere bereden: es sei genug zur Seligkeit, wenn man nur rechtschaffen handle; am Glauben sei nichts gelegen. Aber welche Gewährschaft würde denn unsre Rechtschaffenheit, welchen Bestand unsre Tugend haben, wenn uns der Glaube gleichgültig wäre; wenn wir, entweder entfremdet allem Glauben, nur unsrer eigenen Vernunft die gesetzgebende Macht im Reiche der Sittlichkeit beimässen; oder, wenn wir — die Geschöpfe von Staub — uns nach unserm eigenen Wohlgefallen einen Gott schüfen, anstatt in Demuth den anzubeten, der Himmel und Erde erschaffen und durch seinen eingebornen Sohn sich uns geoffenbaret hat? Welche Scheu vor der Sünde würde uns dahin begleiten, wo keines Menschen Auge wacht, wenn wir nicht glaubten an den Vater, der im Verborgenen sieht (Matth. 6, 4. 6, 18.)? Welche Rechenschaft hätten wir zu fürchten, die wirksam genug wäre, schwache Vorsätze zu stärken, gegen lockende Versuchungen zu schirmen, die Keime lasterhafter Handlungen in unserm Gemüthe zu ersticken, wenn wir, anstatt Seiner, der da kommen wird, zu richten die

Lebendigen und die Todten (1. Petri 4, 5.), keinen andern Richter unsrer Gedanken, Neigungen und Gesinnungen annähmen, als unser schwaches, bestechliches Herz, — dieses Herz, welches, zwischen Lust und Entbehrung, zwischen Selbstsucht und Aufopferung gestellt, so gerne den erstern sich hingiebt, und ihr beredter Vertheidiger wird? Und wenn wir bei lebendigem Glauben an einen allwissenden, gerechten, heiligen Gott aus menschlicher Schwachheit gefallen, wenn wir tief gesunken wären, was könnte uns emporheben, was uns schützen vor Verzweiflung, was auf den Weg der Busse und der Gnade uns zurückführen, hätten wir nicht den Glauben an Ihn, der sein Blut vergossen hat zur Vergebung der Sünden (Matth. 20, 28. 26, 28. Marc. 14, 24. Luc. 22, 20. 1. Joh. 1, 7. 2, 2.); hätten wir nicht ein gläubiges Vertrauen auf sein Wort, dass des Menschen Sohn gekommen sei, zu suchen und selig zu machen, was verloren war? (Luc. 19, 10. Matth. 18, 11.) So bedarf also der reine, so der durch Sünde befleckte Mensch des Glaubens, um, wenn er gefallen war, sich aufzurichten, um, wenn er bisher stand, fortan festzustehen in der Tugend. Und, wenn wahre Tugend das einzige Mittel ist, Gottes Wohlgefallen zu erwerben; so wird demnach unsre eigene Vernunft mittelst besonnener Selbstprüfung sich gedrungen finden, anzuerkennen die Wahrheit des Paulinischen Ausspruchs, dass ohne den Glauben es unmöglich sei, Gott zu gefallen. Hiernach, Geliebteste, werdet Ihr leicht einen Einwand beurtheilen können, welchen manche Herolde des Unglaubens — ähnlich der Schlange, die auch aus gesunden Nahrungsmitteln ihr tödtliches Gift bereitet — aus den eigenen lebenspendenden Worten unsers Heilandes zu bilden versuchen. Nämlich jenem Jünglinge, der sich an Jesus mit der Anrede wandte: „Guter Meister! Was muss ich thun, um das ewige Leben zu haben?" gab der Heiland zur Antwort: Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote. (Matth. 19, 16—17.) Und als die gleiche Frage ein Schriftgelehrter ihm vorlegte, um ihn zu versuchen, machte der Heiland ihn aufmerksam auf die zwei Hauptgebote des Gesetzes: „Du sollst den Herrn deinen Gott lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, nach allen deinen Kräften, mit deinem ganzen Gemüthe, — und deinen Nächsten, wie dich selbst;" — und setzte blos die Worte bei: „Dieses thu', und du wirst leben." (Luc. 10, 25—28.) Demnach, meinen Manche, hätte Christus selbst zur Seligkeit nicht den Glauben, sondern nur die Haltung der Gebote für nothwendig erachtet. Doch diese Auslegung der angeführten Worte Jesu beweist eben so viel Oberflächlichkeit des Urtheils, als Mangel an Kenntniss der heil. Schriften. Denn nicht nur

wird offenbar in der Bedingniss zur Seligkeit, von welcher Christus in den angeführten Stellen spricht, der Glaube als höhere Bedingniss vorausgesetzt, sondern in andern Stellen der heil. Schriften spricht überdies Jesus in ganz unzweideutigen, klaren Worten die Nothwendigkeit des Glaubens auf das Bestimmteste aus. Haltung der göttlichen Gebote, Liebe Gottes aus ganzer Seele, Liebe des Nächsten nach Maassgabe der Liebe gegen uns selbst, das sind allerdings nach den angeführten Worten Christi die Bedingnisse unsrer Seligkeit. Aber, wenn es gewiss ist, dass wir ein Wesen nicht zu lieben vermögen, welches wir nicht kennen, dessen Dasein und Eigenschaften uns sogar gleichgültig sind, wie vermögen wir Gott zu lieben, ohne ihn zu kennen? wie ihn kennen zu lernen, ohne an ihn und an die Hauptquelle seiner Erkenntniss, an seine Offenbarung (Matth. 11, 27. Joh. 1, 18. 17, 3. 6.), zu glauben? Und da Liebe am meisten durch Gegenliebe stark und nachhaltig wird, wie könnten wir Gott aus ganzer Seele lieben, ohne in ganzer Seele ergriffen zu sein von dem Glauben an die Fülle seiner Liebe und seiner Erbarmungen, die er vom Anbeginne der Welt, am reichsten aber durch seinen Sohn über uns ausgegossen hat? (1. Joh. 4, 9—19. Röm. 8, 32.) Endlich, welchen Aufschwung würde unsre Nächstenliebe haben, während bald unsre Gemächlichkeit ihr Gegengewicht anhängt, bald unsre Selbstsucht ihre Berechnungen in die Waagschale legt, bald Neid und Verläumdung uns hemmend umstricken, bald der Undank mit eisiger Hand unser Herz berührt und den Pulsschlag edlerer Gefühle zu lähmen droht; halten nicht im gläubigen Gemüthe wieder die erweckenden Worte des künftigen Weltrichters: Was ihr einem der geringsten aus meinen Brüdern gethan habt, das habt ihr mir gethan. (Matth. 25, 40.) Ewige, erbarmende Vorsehung! Du, vor welcher so wenig die Thräne der verlassenen Waise, der gekränkten Unschuld, als das Opfer gedankenloser Verschwendung, habsüchtiger Ungerechtigkeit ungesehen fällt, Du wusstest es am besten, dass das schwache menschliche Herz der Kräftigung, der Erwärmung durch den Glauben bedürfe, wenn seine Liebe nicht erkalten sollte. Darum war auch Dein menschgewordenes Wort, Jesus Christus, weit entfernt, eine Liebe ohne Glauben zu fordern, wenn er schon nicht immer ausdrücklich vom Glauben sprach, wo er die Liebe empfahl. Genügt es doch, dass er bei andern Gelegenheiten ganz ausdrücklich die Forderung des Glaubens als wesentlich zur Erlangung des Heils ausspricht. So sagt er beim heil. Johannes: Wer an mich glaubt, wird auch im Tode leben. (Joh. 11, 25.) Und in einer andern Stelle desselben heil. Evangelisten spricht Jesus: So sehr hat Gott die Welt

geliebt, dass er seinen eingebornen Sohn hingab, damit Jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe. (Joh. 3, 16.) Uebereinstimmend mit dem Heilande selbst fordert auch der Apostel, den man mit Recht den Jünger der Liebe genannt hat, in Verbindung mit der Liebe den Glauben, indem er schreibt: das ist sein (Gottes) Gebot, dass wir glauben auf den Namen seines Sohnes Jesus Christus, und dass wir einander lieben, wie er uns geboten. (1. Joh. 3, 23.) Ebenso spricht derselbe Apostel die Nothwendigkeit des Glaubens zur Tugend aus, indem er schreibt: Wer vermag zu besiegen die Welt, wenn er nicht glaubt, dass Jesus der Sohn Gottes ist? (1. Joh. 5, 5.) Demnach erscheint, wir mögen die eigenen Worte des Erlösers oder das Bedürfniss unsers Herzens in Erwägung ziehen, immer als erste Grundbedingniss unsers Seelenheils — der Glaube, und zwar nicht ein unbestimmter, richtungsloser, nicht ein von wandelbarer Menschenweisheit ersonnener, nach Menschenlaune oder Menschenabsicht gemodelter Glaube, sondern der Glaube an Jesus Christus, den Sohn Gottes, der Glaube an die Wahrheiten, die er uns geoffenbart, der Glaube an die Pflichten, die er uns gelehrt, der Glaube an die Verheissungen, die er uns gegeben. Welcher andere Glaube hätte auch für sich diese wundervolle Beurkundung seines göttlichen Ursprungs, diese Heiligkeit seiner Lehre, diese fleckenlose Reinheit, diese liebenswürdige Erhabenheit seines Stifters, diese heldenmüthige Hingebung seiner Bekenner nnd Blutzeugen, diesen durchgreifenden wohlthätigen Einfluss auf die Veredlung der Menschheit und ihrer Institutionen, den die Weltgeschichte — nicht wie kurzsichtiger Parteigeist sie gefälscht, sondern, wie Gott sie kund gegeben, — dem christlichen Glauben beilegt? So sei denn, Geliebteste, dieser Glaube an Jesu Lehren und Verheissungen, wie er die erste Grundbedingniss Eures Seelenheils ist, auch der erste Gegenstand Eurer Sorgen. Macht Euch gründlich bekannt mit den Wahrheiten dieses Glaubens, denkt fleissig denselben nach, besonders an den Tagen gottgeweihter Ruhe, habt sie vor Augen bei Euren Arbeiten und Erholungen, bei Euren Leiden und Freuden, bei Eurem Ausgange und Eurem Eingange. Nehmt aber auch in Glaubenssachen keinen andern Unterricht, keine andre Entscheidung an, als von der Kirche, welcher Christus den heiligen Geist, den Geist der Wahrheit verheissen (Joh. 14, 16.), bei welcher er selbst bis an's Ende der Zeiten zu bleiben versprocden hat (Matth. 28, 20.); haltet Euch fest an dem Felsen, auf dem Jesus seine Kirche gegründet hat, auf dass die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollten (Matth. 16, 18.), und lasst Euch nicht einen Augenblick von ihm los-

reissen durch die mächtige Fluth und Ebbe der Meinungen, die in unsrer sturmbewegten Zeit an seinen Seiten auf- und niederwogen. Wie Jesus (Matth. 16, 6.) seine Jünger warnte vor den beiden entgegengesetzten Verirrungen seiner Zeitgenossen, vor dem Unglauben der Sadducäer und vor dem heuchlerischen Aberglauben der Pharisäer; so warne ich Euch, Geliebteste, vor zwei, jenen ganz ähnlichen und in gleicher Weise unter sich entgegengesetzten Verirrungen unsrer Zeit. Höret weder auf das kecke Geschrei derjenigen, welche, wie der heil. Petrus sagt, ihrer Schamlosigkeit folgend, den Weg der Wahrheit lästern (2. Petr. 2, 2. vergl. Judä 10—12. 18, 19.), und eine kirchliche Lehre um die andre von dem schönen fruchtreichen Baume des Glaubens loszureissen suchen; noch leihet Euer Ohr dem süssen Geschwätze derjenigen, welche, von selbstsüchtiger Speculation geleitet oder von einer schwärmerischen Einbildungskraft dahin gerissen, theils in mystischen Tractätlein die absichtlich von Gott verborgen gelassenen Geheimnisse des Glaubens zum Gegenstande vorwitziger, ja nicht selten zweideutiger und Aergerniss gebender Erörterungen machen, theils über das Leben, die Leiden und Lehren Jesu sich reicherer Offenbarungen rühmen, als die Kirche seit achtzehn hundert Jahren besessen, und die Berichte, welche wir von den Augenzeugen seiner Herrlichkeit haben, entweder durch schlau ersonnne, oder altweibische Mährchen, vor denen nachdrücksam schon die Apostel gewarnt haben (1. Tim. 4, 7. 2. Tim. 4, 3—4. Tit. 1, 10. 11. 12. 2. Petr. 2, 3.), zu überbieten suchen. Die erste Classe dieser Verirrten, welche den Glauben seines Inhaltes und eigenthümlichen Gepräges zu berauben sucht, hat bereits sich selbst gerichtet, weil die verderblichen Folgen ihrer Alles verflachenden Lehre in dem zerstörten Glücke der Familien und Staaten, die sich ihnen am rücksichtslosesten hingegeben haben, anerkannt vor Augen liegen. Lockender für die Arglosen und Frommen, weit scheinheiliger ist der Irrthum derjenigen, die den Kirchenglauben durch neue Zusätze und täuschende Phantasiespiele verfälschen. Denn je lebendiger die vorausgegangene Zeit durch den herrschenden Unglauben das Bedürfniss des Glaubens angeregt hat, desto leichter geben fromme Gemüther, zumal, wenn die unsrer Zeit eigenthümliche Veränderungssucht auch sie angesteckt hat, sich neuen Offenbarungen und scheinbaren Bereicherungen durch Afterlehren und Fabeln hin. Und doch sind diese nicht minder nachtheilig in ihren Folgen, als sündlich an sich. Nachtheilig in ihren Folgen sind sie, weil durch sie, wie der heil. Petrus bemerkt, mehr die Streitfragen, als die göttl. Heilsanstalt im Glauben, gefördert werden (1. Tim. 1, 4.), und weil in Folge dessen

aus ihnen Parteigeist und Lieblosigkeit in der Kirche erwachsen. Sündlich an sich aber sind jene Afterlehren und Fabeln, weil es gleiche Vermessenheit ist, erklärte Geheimnisse der Kirche durch beliebige Auslegung zu profaniren, wie sie aus Kurzsichtigkeit zu läugnen, weil es thörichte, sträfliche Vermessenheit ist, sich eine grössere Fülle der Offenbarungen beizumessen, als die vom Geiste Gottes erleuchtete Kirche besitzt. Aus diesen Gründen muss ich mit ganzer Seele dem beistimmen, was der fromme, in Gott ruhende Bischof Sailer in seinem, beim Eintritte in sein achtzigstes Jahr wiederholt abgegebenen, Glaubensbekenntnisse schrieb: „Ich erkläre vor dem Auge der ewigen Wahrheit: dass ich verdamme alle Grundsätze, Maximen, Lehren der Pseudo-Mystiker der ältern und neuern Zeit, unter welchem Namen sie immer umher geboten werden mögen; alle Grundsätze nämlich, die das gläubige Gemüth von der gesunden Vernunft zu den Täuschungen der Phantasie, von dem Geiste der Universalkirche zum Privatgeiste, von dem Gehorsame gegen geistliche und weltliche Obrigkeit zur falschen Freiheit des Gemüthes hinüberlocken.“ Hütet Fuch also, Geliebteste, sowohl vor den Blinden, welche Blinde führen, um mit ihnen in die Grube zu stürzen (Matth. 15, 14. Luc. 6, 39.), als vor denjenigen, die aus Gewinnsucht Euch mit Trugreden überlisten, und von denen der heilige Petrus schreibt: das ihnen längst gesprochene Urtheil säumet nicht, und ihr Verderben schlummert nicht. (2. Petr. 2, 3.) Der Kirche Wort sei die Gewähr, wie die Richtschnur Eures Glaubens! Doch das strengste Fürwahrhalten der Lehren, die Gott geoffenbart und durch seine Kirche uns überliefert hat, würde für sich allein nicht hinreichen, weder Gottes Wohlgefallen, noch die ewige Seligkeit Euch zu gewinnen. Euer Glaube, soll er ein vernünftiger, christlicher, Gott wohlgefälliger Glaube sein, darf sich nicht auf ein müssiges Beschauen der geoffenbarten Wahrheiten beschränken, sondern muss durch Liebe thätig wirken (Gal. 5, 6.); d. h. er muss Euch bestimmen, Gott über Alles, Euren Nächsten aber wie Euch selbst zu lieben; er muss Euch begeistern, Gottes Gebot in Allem freudig zu erfüllen; er muss dergestalt Eure Gesinnungen, Begierden, Handlungen, Sitten durchdringen, dass man ohne Euer Bekenntniss an Euren Früchten schon Euch als Jesu Schüler und als Verehrer Gottes im Geiste und in der Wahrheit erkenne. Oder könntet Ihr selbst, Geliebteste, einen andern, als in dieser Weise thätigen Glauben für geeignet halten, Gottes Wohlgefallen und die ewige Seligkeit zu erwerben? Wie? Ihr könntet glauben an einen Gott, der Euch nach seinem Ebenbilde erschaffen hat, und könntet wähnen, um dieses Glaubens willen sein Wohlgefallen

zu besitzen, während Ihr vor seinem Angesichte sein Ebenbild in Euch durch Unmässigkeit oder Unzucht schändetet? Ihr könntet glauben an unser Aller Vater, der im Himmel ist, und ihm zu gefallen wähnen, wenn Ihr mit derselben Zunge seinen heil. Namen prieset und die Menschen lästertet (Jac. 3, 9.), die ebenso wie Ihr seine Ebenbilder und Kinder sind? Ihr könntet glauben an einen wahrhaftigen Gott (Joh. 3, 33.), der im Geiste und in der Wahrheit angebetet sein will (Joh. 4, 24.), und könntet ohne Scheu vor ihm es wagen, Unwahrheit zu reden gegen Euer Wissen und Gewissen? Ihr könntet glauben an einen gerechten, heiligen Gott, der durch den Propheten (Jerem. 17, 10.) gesagt hat: „Ich bin der Herr, der Herz und Nieren erforscht und Jedem vergilt nach seinem Wandel;“ und könntet seinem Strafgerichte zu entgehen hoffen, wenn Ihr auf dem Wege der Ungerechtigkeit wandeltet, wenn Ihr als Zeugen oder Richter aus Gunst oder Menschenfurcht Recht in Unrecht, Unrecht in Recht verkehrtet? Ihr könntet glauben an den, der durch den Mund des Apostels gesagt hat: „Wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebt der Anordnung Gottes“ ... darum müsst Ihr derselben gehorsam sein nicht allein um der Strafe willen, sondern auch aus Gewissenhaftigkeit“ (Röm. 13, 2. 5.); — und Ihr könntet ruhig sein in Eurem Gewissen, wenn Ihr, geheim oder öffentlich, den Anordnungen der Obrigkeit zuwider handeltet? Ihr könntet Gott zu gefallen wähnen durch das Bekenntniss Eures Mundes, während Ihr durch Euer Betragen zu gefallen strebtet den Gottlosen, die unter der Maske der Volksfreundschaft Gesetz und Strafe zu vereiteln suchen, um auf dem Ruine aller bürgerlichen Ordnung, unter dem Paniere einer eingebildeten Freiheit, dem Terrorismus wechselweise sich würgender Gewalthaber, einen schauderhaften Thron zu gründen? Ihr könntet glauben an eine ewige Vorsehung, welche Gaben und Vorzüge nach ihrer Weisheit vertheilt hat, und könntet Eure gläubige Seele nicht für verunreinigt und des göttlichen Wohlgefallens für verlustig halten, wenn Neid und Missgunst in derselben eine Wohnstätte fänden? Ihr könntet glauben an ein allsehendes Auge des gerechten, ewigen Weltrichters, und heimlichen Betrug gegen Euren Nebenmenschen Euch erlaubt achten? Ihr könntet gläubig anbeten den Gekreuzigten, der mit dem letzten Seufzer zu dem himmlischen Vater um Vergebung für seine Peiniger flehte, und in eben dem Herzen, welches ihm den schuldigen Tribut dieser Anbetung darbrächte, könntet Ihr, ohne Euch selbst anzuklagen, Hass und Rache brüten gegen Eure Beleidiger? Ihr könntet glauben an denjenigen, der die Liebe gegen Gott als das erste und grösste Gebot erklärt,

die Nächstenliebe aber ihr gleichgesetzt hat; und könntet vertrauen auf Euere Rechtgläubigkeit, während Ihr ungerührt vorüberginget vor dem Elende Eueres Nebenmenschen, oder, wenn wohlthätiges Mitleid in Euerer Macht stände, ihm nur ein kaltes Bedauern zuwendet? — Nein, Geliebte, das würde ein unvernünftiger Glaube sein, und — in eben dem Maasse ein unchristlicher. Denn, „bei Jesus Christus," schreibt der heil. Paulus (Gal. 5, 6.), „gilt nur der Glaube etwas, der durch die Liebe thätig ist." In gleichem Sinne äussert sich derselbe Apostel ein andermal (1. Cor. 13, 2.): Und wenn ich allen Glauben hätte, um Berge zu versetzen, die Liebe aber nicht hätte, so wäre ich Nichts. — Und wiederum (1. Tim. 1, 5.): die Hauptsache der Lehre ist: Liebe aus reinem Herzen und gutem Gewissen und ungeheucheltem Glauben. Wenn in diesen Stellen schon der Apostel zum Glauben nicht blos die Liebe fordert, sondern diese offenbar höher stellt, als jenen, so erhellet dieses Verhältniss beider noch deutlicher aus einer andern Stelle desselben Apostels, wo er schreibt: Hienieden bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei, aber die grösste unter diesen ist die Liebe (1. Cor. 13, 13.) Einen thätigen Glauben mit Liebe vereint, durch Liebe belebt, durch Liebe vollendet, verlangt auch der heil. Johannes in mehreren Stellen seiner Sendschreiben: Das ist Gottes Gebot, dass wir glauben auf den Namen seines Sohnes Jesus Christus, und uns einander lieben, wie er uns geboten (1. Joh. 3, 23.).... Wer sagt, er kenne Jesus Christus, und hält seine Gebote nicht, der ist ein Lügner, und die Wahrheit ist nicht in ihm. Kräftiger noch, und mit einer Art heiliger Entrüstung, spricht sich darüber der heil. Jacobus aus: Wass kann es nützen, meine Brüder, wenn Jemand sagt, er habe den Glauben, aber die Werke nicht hat? Kann ihn wohl der Glaube selig machen?.... Gesetzt, es fehlte einem Bruder oder einer Schwester an Kleidern oder an der täglichen Nahrung, uud einer von euch sagte zu ihnen: „geht in Frieden, wärmet euch, esset euch satt!" ihr gäbet ihnen aber nicht, was zur Leibesnothdurft gehört, was würde das helfen? Auf gleiche Weise ist auch der Glaube, wenn er der Werke ermangelt, an und für sich todt ..... Du glaubst, fragt weiterhin der heil. Jacobus, dass ein Gott sei? aber auch die Teufel glauben das und erzittern. Wirst du begreifen, thörichter Mensch, dass der Glaube ohne die Werke todt sei? (Jac. 2, 14—17. 19. 20.) Quell und Urgrund aller dieser Erklärungen der Apostel aber ist das eigene hehre Wort des Heilandes selbst, wie wir es finden in der Bergpredigt: Nicht Jeder, der zu mir ruft: Herr! Herr! wird eingehen in das Himmelreich, sondern wer den Willen meines Vaters thut, der im Himmel

ist (Matth. 7, 21.). So seid denn, Geliebteste, thätige Befolger des Worts, nicht blose Hörer desselben (Jac. 1, 22.). Täuschet Euch nicht mit einem falschen, stolzen Wahne von Rechtgläubigkeit, wenn Ihr die von Gott geoffenbarten Wahrheiten genau nach den Ueberlieferungen der Kirche annehmt, aber nicht darnach handelt. Das sind entweder bedauernswerthe Thoren, oder Wölfe in Schafspelzen, die sich mit einem solchen Glauben begnügen. Ihnen gilt das Wort des Heilandes: Wahrlich, ich kenne euch nicht. Rechtgläubig im wahrhaft christlichen Sinne ist nur derjenige, der einen lebendigen Glauben an Jesu Lehren hat, dessen Glaube durch die Liebe thätig ist, dessen Bestrebungen, Handlungen, Sitten beweisen, dass er Jesu Lehren mehr mit dem Herzen als mit dem Munde bekennt. Das Fürwahrhalten der Heilswahrheiten muss den Grund unsrer Rechtgläubigkeit bilden, die Liebe zu Gott und dem Nächsten muss ihr die Entwickelung und Vollendung geben. Darum haltet mit allem Ernste und Eifer fest an den Glaubenswahrheiten, die Jesus geoffenbart, und durch seine heilige Kirche uns überliefert hat; aber vergesst im Eifer für den Glauben niemals der Liebe, ohne welche nach dem heil. Apostel Paulus der Glaube bei Jesus Christus nichts gilt. Mag vielfach in Euren Gemeinden, mag selbst in Euren Familien eine Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses stattfinden; die Liebe müsse dessen ungeachtet, ja um so viel mehr Alle vereinen; die Liebe, die, wie der Heiland so schön gezeigt hat, nicht fragt, ob der Nächste, wenn er der Hülfe bedarf, Jude sei, oder Samariter (Luc. 10, 30—37.); die Liebe, die von Gott ausgeht, und zu Gott zurückführt. Hütet Euch aber, dass Ihr nicht diese himmlische Tugend der christlichen Liebe mit irgend einer empfindsamen, aber gehalt- und thatlosen Stimmung des Gemüthes verwechselt. Unsre Liebe, sagt der Jünger der Liebe (1. Joh. 3, 18.), soll nicht in Worten, nicht auf der Zunge, sondern in That und Wahrheit sich zeigen. Der heil. Paulus aber giebt die Kennzeichen der christlichen Liebe (1. Cor. 13, 4—7.) also an: die Liebe ist langmüthig, ist gütig; die Liebe beneidet nicht; die Liebe ist nicht unbescheiden; sie blähet sich nicht auf; sie verletzt den Wohlstand nicht; sie ist nicht selbstsüchtig; sie lässt sich nicht erbittern; sie denkt nichts Arges; sie hat nicht Freude am Unrecht, aber Freude an der Wahrheit; sie bedeckt Alles, sie glaubt Alles, sie hofft Alles, sie trägt Alles. Doch kräftiger und anschaulicher, als alle Worte seiner Jünger, hat uns das Beispiel des Heilandes selbst die Liebe in ihrer höchsten Verklärung kennen gelehrt. Daran, sagt der heil. Johannes (1. Joh. 3, 16.), haben wir die Liebe kennen gelernt, dass er sein Leben für uns gelassen. Und wir, Ge-

liebteste, sollten ihn nicht wieder lieben? Sollten um seinetwillen nicht lieben unsre Brüder, für die er ebenso wie für uns gestorben ist? Ja, Geliebteste, folgt der Aufforderung, die Er kurz vor dem Hingange zu seinem Versöhnungstode bei dem geheimnissvollen Mahle der Liebe machte (Joh. 13, 35.). Gebt durch gegenseitige Liebe zu erkennen, dass Ihr seine Jünger seid. Befleisst Euch eines festen uuwandelbaren Glaubens an Jesus und an die durch ihn geoffenbarten Wahrheiten, damit durch diesen Glauben Eure Liebe zu Gott und den Menschen besser geweckt und gekräftigt werde. Befleisst Euch der Liebe, damit durch diese Euer Glaube vollendet werde. Beide vereint werden Euch erhöhen jede Freude, die des Himmels Gunst Euch schenkt, werden Euch erheben über jede Widerwärtigkeit, die Euer in dieser Prüfungszeit harrt. Beide vereint werden Euch sicher geleiten durch die Nacht des Grabes zu jenen lichten seligen Höhen, wo die Palme der Unsterblichkeit am Throne des gerechten Richters winkt. Der Gott aller Gnade, der durch Jesus Christus uns berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit, wolle zu diesem Ende Euch vervollkommnen, stärken, befestigen! (1. Petr. 5, 10.)

Gegeben Speyer, den 17. des Novembers 1835.

---

# B a d e n.

## Rescript des Ordinariats an die Geistlichkeit der Erzdiöcese Freiburg.

Ordinariatus Archiepiscopalis Reverendis Dominis venerabilium Capitulorum archiepiscopalibus Decanis S. P. D.

Aegre indignationi temperavimus cum nobis renunciaretur certissima fide, nonnullos e juniori clero eo processisse levitatis, ut choreas ducere in domibus privatorum, quin et in popinis tripudiare non erubuerint. Quod quam turpe sit et indecens sacerdoti, honestus quisque e plebe percipit, atque simplici et a natura indito decori sensu agnoscit; soli hi praecones rerum divinarum sentire non videntur, quantopere abhorreat ab auctoritate sacerdotali molles variare gyros et saltatorios orbes versare. Quibus rationibus excusare, non dicamus, defendere possint hanc suam temeritatem aut incogitantiam, difficile est divinare. Faciamus tamen, ipsis

suppetere in rem suam non inania effugia sed argumenta, meminisse saltem debebant effatorum Apostoli: multa licere quae non expediunt, multa licere quae non aedificant; et si forte quis scientiae suae confidens in fratris infirmam conscientiam offenderit, eum in Christum ipsum peccare; atque actus, qui aliis offendiculo sunt, in aeternum esse devitandos.

At dices, in ea eram societate, in qua saliens nemini offendiculum praebui. Falleris: indulgebant tibi, te provocabant; sed certo majoris te existimassent, si firmus perstitisses modeste recusando, quae dignitatem tuam decebant; alii vero, qui imprudentiam tuam aut perversitatem ex auditu acceperunt, certe offensi sunt, alias non clamitassent et te reum detulissent.

Expectandum utique erat a clerico, qui plures annos litteris theologicis impendit, ut disciplinae, quae in antiqua ecclesia circa choreas et tripudia obtinuit, non ignarus esset, atque adeo ne vetita laicis ipse perpetraret. Verumtamen justissimam, exspectationem cum fefelleritis, necessitatem nobis imposuistis, ut ad vestram admonitionem pauca delibemus, quae ea de re sanctior antiquitas censuit. Posteaquam summa rerum cessit in Constantinum Magnum, laetiora tempora illuxerunt christianis, atque paullatim e prisca morum austeritate remiserunt. Jamque sensim modestam nuptiarum hilaritatem choreae et saltationes interturbare coeperunt, quare Patres illatam nomini christiano labem non ferentes in synodo celebrata Laodiceae caverunt, ne inter festa nuptialia saltationes et choreae admitterentur, sed casta coena vel prandio fideles laetum diem agerent. En tibi primam ecclesiae legem de choreis. Ingruens hoc dedecus Constantinopoli in luxuriosissima civitate oppugnavit admirabilis eloquentia divi Joannis Chrysostomi, qui suis persuadere annisus, ut cantilenas inhonestas, et saltationes a solemnibus nuptiarum exulare jubeant, eas inter diaboli fraudes retulit, incessanter allaborantis, ut christianae integritatis splendorem contaminet.

Latius tamen alibi hoc contagium serpsit ita quidem, ut illud reprimere res desperata videretur in meridionalibus videlicet Galliarum. Edictum igitur est lege ecclesiastica sub auspiciis Alarici Regis; adeo etiam apud barbaros honos habebatur decentiae: non licere in nuptiarum conviviis adesse presbyteros aut diaconos, ne chorearum et saltationum lascivis motibus ad similia animentur. Interea tamen non cessaverunt capitularia regum francorum choreis obsistere, utpote quae ex paganismi consuetudine remanserint, et quasi ex improba radice identidem repullulent. Atqui hoc saltem reverentia legum effecit, ut diutissime esset inauditum, clericum saltasse. Reservatum erat increscenti barbariei, quae

longe lateque ruditatem aluit sensumque decoris et honesti offuscavit, spectare presbyteros ipsos choreas ducentes. Saeculo XIII prima in Germania ordinatio ecclesiastica comparuit, quae clericis interdixit, ne chorizent, quam ut eluderent, nocte intempesta clanculum in tabernas et ad choreas irreptarunt. Quare lex saepius repetita et inculcata tandem concilii Tridentini auctoritate iterum in memoriam revocata fuit et de novo stabilita. Haec rudium et obscurorum temporum exempla imitari non dubitant, qui se in media scientiae luce natos gloriantur, sua lumina jactant, sibi docti videntur, et, si placet superis, soli sapiunt.

Sed liceat quaeso percontari: Qua fronte, sacerdotali veste indutus, prodire poteris ad sacra facienda in ecclesia, qui paulo ante saltatorem egisti? Quomodo ascendere suggestum poteris, et composito ad gravitatem ore fidelibus divinas veritates pandere, et christiana morum praecepta explicare; quin rubore suffundaris et vox faucibus haereat, arguente te conscientia probrosae levitatis, cujus spectaculum edidisti? — Quomodo propensionem juventutis ad choreas et tripudia moderari poteris et auctoritate pastorali cohibere, cum proximus quisque responsum in promptu habeat: Heus, pastor bone, cur ergo tu saltasti? —

Id ne in posterum eveniat, noverit unusquisque, qui se hujus dedecoris reum fecerit, extinctam esse eo ipso momento suam facultatem exercendi curam animarum, eamque non aliter recuperari posse, quam exantlato gravi examine et poena examinatae causae adaequata; si vero repitito idem ausus fuerit, noverit severius in se animadversum iri. Reverendos vero dominos archiepiscopales capitulorum decanos et parochos monitos volumus, ut strenue invigilent, et si quem resciverint hujus culpae noxium, officii sui memores, eum sine mora ad archiepiscopalem Ordinariatum deferant, ne per paucorum ineptias sacerdotium dehonestetur.

Datum Friburgi ex Ordinariatu Reverendissimi Domini Bernardi Archiepiscopi ac Metropolitae VIta ante calendas Julii Anni reparatae salutis MDCCCXXXV.

A. V. G.

Dr. Martin, Provicarius generalis.

vdt. Lauber.

# Kurhessen.

## I.

## Circulare des Bischofs Pfaff von Fulda, betreffend die Sonntagsfeier.

Johann Leonard, durch die B. G. und Huld des ap. St. B. zu Fulda, entbietet allen seinem Hirtenstabe Untergebenen freundlichen Gruss in dem Herrn, und ertheilt ihnen den bischöfl. Segen.

Wenn ich dich nicht wasche, so wirst du keinen Theil mit mir haben, so sprach zu Petrus (Joh. 13.) unser Heiland, welcher als der Gesandte Gottes, als der Abglanz seiner Herrlichkeit und als Ebenbild seines Wesens in die Welt gekommen war, unsre Reinigung von Sünden zu bewirken (Hebr. 1.), und eben diese Worte ruft der unendlich Mächtige und Huldvolle noch jetzt einem Jeden von uns zu, uud wir, die Nachfolger der Apostel, denen er aufgetragen hat, in seinem Namen Busse und Vergebung der Sünden zu verkündigen (Luc. 24.), führen sie euch, Geliebte in dem Herrn! besonders in diesen Tagen zu Gemüthe, die eine ernste Vorbereitungszeit zum Empfange des heil. Abendmahles sein sollen, vor dessen Einsetzung der Herr jene bedeutungsvollen Worte zu den vornehmsten seiner Schüler gesprochen hat. In demselben Sinne ermahnen wir euch da mit dem Apostel: Versöhnet euch mit Gott (2. Cor. 5.); strebet nach der Heiligung, ohne welche Niemand ihn sehen wird, und sorget, dass keiner die göttl. Gnade verscherze (Hebr. 12.); denn fest steht der Grund, den der Herr gelegt hat, mit dem Zeugniss: der Herr kennt die Seinen, und es stehe ab von der Sünde, wer seinen Namen verehrt! (2. Tim. 2.) Und mit Jesaias, dem Propheten, sprechen wir euch an: Erhebe dich, Sion, und erstarke! Leg' dein Ehrenkleid wieder an, Gemeinde des Heiligen! Reinige dich vom Staube, erhebe dich und werde frei von den Fesseln, die dich umschlingen! (Js. 52.) Bereite den Weg deinem Herrn; ebne ihm die Fusssteige in der Wüste (Js. 40.), denn aus seinem Munde geht ein zweischneidiges Schwerdt, und auf seinem Gewande und auf seiner Hüfte steht geschrieben: König der Könige, Herr der Herren! (Apoc. 19.) Diese Ermahnungen sollet

ihr nun besonders an den Sonntagen vernehmen; Viele thun es mit Eifer und Erbauung; und in den heil. Hallen, in welchen ich selbst den Geist der Busse zu wecken suche, ertönen demnächst jedesmal die rührenden Seufzer der Versammlung: „Gott! wasche meine Seele rein.“ Aber sind sie es nicht eben diese Tage, die gar mancher Christ, wie das Jahr hindurch, so auch in der Fastenzeit nicht heiligt, ja an denen er sich am meisten verunreinigt, indem er sie, oft bald nach seiner Aussöhnung mit Gott, zu Ausschweifungen anwendet, ohne sich mit jener zartfühlenden Seele zu sagen: Ich habe mich gewaschen, wie, soll ich mich wieder beschmutzen? (Cant. 5.) Diese traurigen Erscheinungen, die meinem Herzen, das so warm für euer Wohl schlägt, ganz besonders wehe thun, veranlassen mich, euch an die Wichtigkeit der Sonntagsfeier zu erinnern, und zum heilsamen Gebrauche derselben zu ermahnen, vor dem Missbräuche aber zu warnen.

Den siebenten Tag in der Woche, den Sabbat, hat Gott selbst geheiligt und ihm Segen gesprochen, indem er an demselben von den Werken der Schöpfung abliess. (1. Mos. 2.) Deswegen war er gottesfürchtigen Menschen ein ausgezeichneter, ein hehrer Tag, an welchem sie nicht nur die gewöhnlichen Geschäfte des Lebens unterbrachen, und von körperlicher Anstrengung ausruhten, sondern auch für die höheren Bedürfnisse des Geistes sorgten, und jene Ruhe dazu benutzten, über sich selbst und ihr Verhältniss zu Gott nachzudenken, seine Werke und Wohlthaten mit heiliger Freude zu betrachten, diese und seine Offenbarung ihren Kindern zu erklären, mit diesen und andern ihn gemeinschaftlich zu verehren, und ihren Dank, ihr Vertrauen und ihre Liebe gegen ihn auch öffentlich in Gebet und Opfern auszudrücken. Deswegen heisst es 2. Mos. 20.: Gedenke, dass du den Sabbat heiligest, und im 31. Cap. wird derselbe eine dem Herrn geweihte Ruhe genannt, die bei Lebensstrafe nicht freventlich gestört, nicht entheiligt werden durfte. Wie nun zu einem so erhabenen Zwecke im alten Gesetze der Sabbat, so wurde im neuen nach dem Zeugnisse der Apostelgeschichte 20, 7. und der Erblehre der Sonntag angeordnet. Dieser, an welchem der Heiland von den Todten auferstanden und der von ihm verheissene Tröster über die Apostel gekommen ist, war nun der erste Wochentag, an welchem, wie der heil. Märtyrer Justinus im zweiten Jahrhund. bezeugt, alle Christen aus der Stadt und von dem Lande zusammen kamen, die heil. Schrift gelesen, von dem geistlichen Vorsteher Unterricht und Ermahnung ertheilt, sodann feierliches Gebet nebst Brod und Wein Gott dargebracht, das heiligste Opfer des neuen Bun-

des verrichtet und die Communion den Anwesenden gereicht, den Abwesenden aber durch die Diener der Kirche überbracht wurde. Nach dieser Weise wurden auch in den folgenden Zeiten an Sonn- und Festtagen die kirchlichen Versammlungen gefeiert. Wer immer dieselben verachtete, ward als ein Abtrünniger angesehen, und davon abgeschlossen zu sein, galt für die grösste Strafe. Herrliche Zeiten, wo die Christen nur ein Herz, nur eine Seele zu haben schienen, und gemeinschaftlich in der Lehre der Apostel, im Brodbrechen und Gebete verharrten! (Apostg. 2, 4.) Glückliche Tage, wo sie sich unglücklich fühlten, wenn sie etwa gehindert waren, an diesen Versammlungen Theil zu nehmen, wo sie dieselben der Verfolgungen halben sogar in unterirdischen Grüften feierten, und, wie Plinius, ein heidnischer Schriftsteller, an den Kaiser Trajan berichtete, der Gottheit Jesu vor Tagesanbruch schon die Huldigung ihrer Lieder darbrachten! Wer erkennt nicht schon in diesem Beispiele der ersten Christen die Wichtigkeit einer würdigen Sonntagsfeier? Doch es leuchtet die Wichtigkeit dieser Feier noch deutlicher ein, wenn ihr die damit verbundenen Vortheile und Segnungen erwäget, die von Vielen nicht genug geschätzet werden. Uns nützet die Gottesverehrung, sagt der heil. Augustin, nicht aber dem lieben Gott selbst, und in eben diesem Sinne spricht Christus, der sich den Herrn des Sabbats nennt, der Sabbat sei des Menschen wegen eingesetzt (Marc. 2.), nicht nur, damit er nach der schweren Arbeit von sechs Tagen ausruhe, sich des Lebens freue, neue Kraft schöpfe, und unter fremder Dienstbarkeit geschonet werde, (eine Wohlthat, die das Christenthum mit seiner Sittigung in der ganzen Welt verbreitet hat) sondern auch, damit er aus den Zerstreuungen der Woche seinen Geist wieder sammle, über alles Irdische erhebe, und mit dem grossen Endzwecke seines Daseins und mit den Mitteln, diesen zu erreichen, sich beschäftige. Was kann eines unsterblichen Wesens würdiger, was kann ihm in dieser Zeit der Vorbereitung auf jenes höhere, ewige Leben heilsamer sein? Am Sonntage schweigt alles Geräusch um euch her; denn ihr sollt, in euch selbst gekehrt, ungestört nun vernehmen die Stimme des Gewissens, die Stimme der Religion. Nur die Glocke ertönt vom hohen Thurme nnd ruft euch zur Kirche: wer sollte, wenn er kann, diesem Rufe nicht folgen? denn hier sollet ihr eure Abhängigkeit von Gott vor allem Volke bekennen, und die Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit öffentlich bezeugen, die ihm, dem Schöpfer, Erhalter und Regenten der Welt gebührt. Hier soll euch sein allmächtiger Hauch, der unserm Glauben das Leben gab, kräftiger umwehen, und das Auge dem Strahle sich

öffnen, der aus dem Reiche seines Lichtes in unsre Finsternisse herabfällt. Hier sollen Predigt und christlicher Unterricht euren Verstand aufklären, euer Gefühl veredeln, euern Willen zum Guten bewegen und stärken. Hier sollet ihr über die wichtigsten Wahrheiten belehrt, zur Erfüllung eurer Obliegenheiten aufgemuntert, an eure Fehler erinnert, zur Besserung angeleitet, vor den Gefahren der Tugend und des Heiles gewarnt, und beständig auf das heil. Verhältniss hingewiesen werden, in welchem ihr als Menschen und Christen mit Gott und euern Nebenmenschen steht. Hier, bei der Feier der heil. Geheimnisse des Christenthums, soll eure Seele den Schwung nach Oben nehmen, ihr sittliches Elend, aber auch ihre Verwandtschaft mit dem Himmel erwägen und mit geistigen Genüssen sich erquicken, während Andere tief unten im Gewühle der Welt den Freveln des Unglaubens sich anschliessen, und die Zweifel an der christlichen Wahrheit theilen, deren Sprache ihr stolzes Herz nicht versteht. Hier soll euch der Glaube lehren, die Hoffnung trösten, die Liebe begeistern, drei holde Kinder des Christenthums, welche heraneilen, den Bedürfnissen unsers Geistes und Herzens abzuhelfen und unser Leben zu ordnen, zu heiligen und zu verklären. Irdische Rücksichten haben vielleicht im Laufe der Woche eure Gemüther von einander entfernt: aber nun tritt der Sonntag ein, und sammelt euch zu friedlichem Vereine als Kinder derselben Familie Gottes, als Glieder eines und desselben Leibes vor dem Altar, auf welchem Christus, der göttliche Stifter dieses Vereines, als das Opfer der Liebe gegen uns alle, dem himmlischen Vater sich darbringt, vor dem Kreuze, an dem er geblutet hat, zu dem wir, um Erbarmen flehend, das uns Allen noth thut, emporblicken, und von dessen Höhe er uns zuruft: Liebet einander, wie ich euch geliebet habe!

Euch selbst ist vielleicht der innere Frieden ganz entschwunden; das Gefühl grober Vergehungen ängstigt euch; aber nun erscheint der Sonntag und ladet euch ein, die Gnade des Erlösers euch anzueignen, und eure geistige Wiedergeburt zu feiern; ihr thut es; und auf euer reumüthiges Flehen heilet der Herr eure Wunden, und warnet euch, indem er spricht: Sieh! du bist gesund geworden, sündige nicht mehr, damit dir nichts Aergeres widerfahre! (Joh. 5.) Die Welt hat wohl manche von euch verächtlich behandelt und zurückgesetzt; aber nun tretet ihr am Sonntage zur Kirche, und da tröstet euch die Gleichheit aller Menschen vor Gott; da gilt kein Rang, kein Unterschied der Personen; alle, alle haben da denselben Antheil an den Gütern des Heiles; alle, der Arme neben dem Reichen, der Niedrige neben dem Vornehmen, müssen im Staube der Demuth

den Unendlichen anbeten, der ihnen durch seinen Diener verkündet, dass er nicht auf die äusserlichen Verhältnisse der Person, nicht auf das Geräusch und den Glanz unsrer Thaten, sondern auf die Güte unsres Willens sieht, und dass wir alle vor seinem Richtstuhle erscheinen werden, damit ein Jeder empfange was er gethan hat, Gutes oder Böses. (2. Cor. 5.) Ihr seufzet unter dem Drucke mancher Widerwärtigkeiten; vergebens erwartet ihr den nöthigen Trost von der Welt: aber nun bricht der Tag des Herren an, und dieser soll eurer Seele ein sonniger Tag zwischen den trüben eures mühevollen Lebens sein; mit dem besseren Kleide sollet ihr auch einen froheren Sinn anlegen, mit dem Stillstand eurer Arbeit soll die Ruhe in euer Herz wiederkehren; denn an diesem Tage gehet ihr mit Anderen, die auch ihre Lasten tragen, zur Kirche, und da freuet ihr euch an Jesus, dem göttlichen Menschenfreunde, der den Winden und Wellen gebietet, der die Wahrheit, das Leben, das Licht der Welt, und der Eckstein unsres Heiles ist, und uns zuruft: „Kommet alle zu mir, die ihr Mühe habt und belastet seid, ich will euch erquicken! (Matth. 11.) Eure Traurigkeit wird in Freude verwandelt werden! (Joh. 16.) Und wenn ihr euch nun an seinem geheimnissvollen Tische innigst mit ihm vereiniget, und euch dankbar dabei erinnert, wie er selbst unsertwegen so viel gelitten, und gehorsam gewesen bis zum Tode des Kreuzes (Phil. 2.), welche Ruhe muss da auf die stürmischen Bewegungen eures Herzens folgen! (Matth. 8.) Unter der Last der Wochentage kam es kaum zu einer ernsten Betrachtung, zu einem recht herzlichen Gebete, ihr fühltet euch weniger aufgelegt zur Andacht; aber welcher Trost, welche Freude ergiesst sich in euer mattes Herz, wenn ihr am Sonntage eine ganze Gemeinde mit ihrem geistlichen Hirten vor dem Herren versammelt sehet, wenn ihr so viele Fromme erblicket, deren Geist nach dem Ewigen gerichtet und von jenen hohen Gedanken und Gefühlen ergriffen ist, die der Himmel auf Erden ausgesäet hat! Ihr fühlet euch von ihrem Beispiele und von den Kräften der unsichtbaren Welt, von der Andacht der Menschen und von der Huld des Himmels angezogen, und auf den Schwingen heiliger Gesänge und Gebete erhebt ihr euch bis zum Throne Gottes, der mit Wohlgefallen auf den Tribut der Liebe herabsieht, den seine Kinder ihm darbringen. O wenn der Anblick eines Lebens ohne Religion uns entrüstet und betrübt, wie erbaulich, wie herzerhebend muss es für euch sein, einer frommen Christenschaar euch anzuschliessen, die vor Gottes Majestät auf den Knien liegt, und der seligen Verbindung sich erfreut, worin sie durch die Gnade des Heilandes mit ihm steht!

Vermisst man aber auch an Manchen von euch die Früchte des Evangeliums, in dessen Licht der Baum ihres Lebens aufgewachsen ist, und sind die andern durch ein unchristliches Betragen wohl gar Steine des Anstosses geworden, nun so mag ihnen die Sonntagsfeier zur Weckstimme dienen, ihre Fehler zu bereuen und das gegebene Aregerniss wieder gut zu machen; so mag die Kraft des göttlichen Wortes an der heiligen Stätte ihr Herz erschüttern, und das Andenken an die Erbarmungen des Herrn es erweichen, der sich hier so freundlich zu uns herablässt; ja es mag die Versammlung in der Kirche ihnen jene künftige bei der Erscheinung Jesu Christi vergegenwärtigen, wo wir alle stehen werden vor seinem Richtstuhl. (Röm. 14.)

Fehlt es endlich Einem an Kenntniss der Lehre Jesu, und eben darum an jener sichern Leitung, an jener Beruhigung und herzstärkenden Kraft, welche sie dem schwachen Menschen verleiht, und die uns zur freudigen Erfüllung unsrer Pflichten so nothwendig ist: wie wohlthätig wird die Sonntagsfeier diesem Mangel abhelfen, wenn der Unwissende sie zu seinem Unterrichte verwendet, wenn er das Wort des Heiles, welches jeden Sonntag in der Kirche vorgetragen wird, mit demüthiger Lernbegierde anhört und zu Hause fleissig darüber nachdenkt! Gewiss, dann wird sich ihm jene Weisheit mittheilen, welche, wie Jesus sagt, den Stolzen und Klugen dieser Welt nach Gottes gerechtem Rathschlusse verborgen bleibt, den Demüthigen aber geoffenbart wird (Matth. 11.), und diese Weisheit wird ihm geben, was die Welt und er selbst sich nicht geben kann, Licht für den Verstand, Ruhe für das Herz, Kraft zum Guten, Muth in Gefahren, Trost im Leiden, Hoffnung im Tode.

Geliebte in dem Herrn! brauche ich mehr zu sagen, um euch an die Wichtigkeit der Sonntagsfeier zu erinnern, und zum heilsamen Gebrauche derselben zu ermahnen? Ist der allmächtige, unendlich weise und gütige Gott, dessen Geschöpfe, dessen Kinder, dessen Begnadigte ihr seid, nicht würdig, dass ihr ihm die Huldigung der Anbetung, des Vertrauens und der dankbaren Liebe von Zeit zu Zeit öffentlich darbringet? Sind nicht auch die Wohlthaten öffentliche, die er uns im Reiche der Natur und der Gnade erzeigt? Dürfet ihr euch absondern, wenn die Kirche das Andenken derselben feiert? Oder dürfet ihr verstummen, während die Himmel Gottes Herrlichkeit erzählen, und von einem Weltende zum andern sein Lob erschallt? (Ps. 18.) Verehret und liebet ihr ihn aufrichtig, wenn sich eure fromme Gesinnung nicht durch sichtbare Merkmale zu erkennen giebt? Sind nicht dergleichen Aeusserungen bei allen lebhafteren Gefühlen ganz natürlich, und könnet ihr vorgeben,

dass Religion in eurem Herzen wohne, wenn sie selbst an Sonn- und Feiertagen kein Zeichen des Lebens von sich giebt? Wären auch noch einige Funken derselben vorhanden, müssten sie nicht allmählig verlöschen, wenn sie nicht durch die Anstalten der äusserlichen Gottesverehrung genährt und zur Flamme angefacht würden? Wieviel ist aber nicht für das allgemeine Beste und für das zeitliche und ewige Wohl der Menschen daran gelegen, dass Religion und Tugend unter ihnen erhalten werden? und werdet ihr, besonders ihr Vorsteher des Volkes und der Familien, ihr Vornehmen und Gebildeteren, hierzu nicht ungemein viel beitragen, wenn ihr eure Gottesfurcht und euern Eifer für das Gute auf eine würdige und rührende Weise in jenen kirchlichen Versammlungen ausdrücket, welche der Religion wegen gehalten werden? Wäret ihr aber zu stolz oder zu gemächlich, bei diesen Versammlungen unter dem andächtigen Volke in der Kirche zu erscheinen, und mit ihm der Verkündigung des Evangeliums und dem grossen Opfer des neuen Bundes beizuwohnen: würdet ihr da nicht zu dem Unglauben und zu der damit verbundenen Sittenlosigkeit beitragen, die mit der eintretenden Kirchenscheu furchtbar um sich greifen, und wie das häusliche Glück, so die öffentliche Wohlfahrt zu vernichten drohen? Wie mächtig wirken nicht Beispiele? und wird nicht das eurige um so reizender sein, je mehr Andere von euch abhängen, und je vornehmer, je geehrter ihr seid? Was aber hierüber schon die Vernunft und das Gewissen euch sagen, das wird euch durch das Christenthum und die kirchliche Vorschrift ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Jesus Christus hat nämlich eine sichtbare Kirche gestiftet, deren Glieder durch das Band eines gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses und der nämlichen Sacramente unter ihrem rechtmässigen Oberhirten vereinigt sein, und jene innere Eintracht der Gemüther, wozu die christliche Liebe sie verbindet, auch äusserlich durch gleiche Theilnahme an den Mitteln des Heiles darstellen sollen. Er will, dass die von ihm gestiftete Lehr- und Heilsanstalt fortwährend erhalten, sein Reich, das Reich der Wahrheit und Tugend, der Gnade und Liebe, immer mehr verbreitet, sein Name von Jedermann öffentlich bekennet, und den Menschen ein leuchtendes Beispiel von uns gegeben werde, damit sie unsre guten Werke sehen, und den Vater preisen, der im Himmel ist. (Matth. 5. 10. 16. 28.) Er selbst, der Sohn des Allerhöchsten (Luc. 1:), wohnte der gemeinsamen Andacht in den Synagogen, und an den hohen Festtagen im Tempel zu Jerusalem bei, ja, er versprach, mitten unter denen zu sein, die sich in seinem Namen versammeln würden. (Matth. 18.)

Darum veranstalteten auch die Apostel solche Versammlungen, wo die ersten Gläubigen einhellig im Gebete verharrten, das heil. Abendmahl genossen und in der Lehre Jesu Unterricht empfingen. (Apostg. 2. 46. 1. Cor. 11, 17.) Diesen Versammlungen fleissig beizuwohnen, ermahnt der heil. Paulus, da er an die Hebräer 10, 24. schreibt: „Lasset uns aufmerksam auf einander sein, um uns zur Liebe und zu guten Werken aufzumuntern, und nicht versäumen unsre Zusammenkünfte, wie es Einige zu thun pflegen, sondern einander trösten;“ und an die Epheser 5, 19.: „Werdet voll des heiligen Geistes, stimmet geistvolle Psalme, Lobgesänge und Lieder mit einander an; herzlich singet und preiset den Herrn, und seid im Andenken an unsern Herrn Jesus Christus stets dankbar Gott unserm Vater für Alles.“ Und sollen wir euch, nach Anweisung des Kirchenrathes von Trient, nicht ermahnen, eure Pfarrkirchen, wenigstens an Sonn- und Feiertagen zu besuchen? Sollen wir euch nicht die Pflicht vorstellen, daselbst nicht nur dem heiligsten Opfer, sondern auch der Verkündigung des göttlichen Wortes beizuwohnen, dessen Vortrag für alle Sonn- und Festtage geboten wird? (C. T. Sess. 5. 24.) Gehörten nicht schon in der ältesten Kirche das Messopfer und die Predigt als Theile eines und desselben Gottesdienstes zusammen, und sprechen nicht der heil. Märtyrer Justin und andre Kirchenväter ganz deutlich hiervon? Wir bitten daher und beschwören euch, Geliebte in dem Herrn! Lasset euch durch das Beispiel derjenigen nicht verleiten, welche an den Gott geweihten Tagen den öffentlichen Gottesdienst nicht besuchen, und überhaupt von der Feier dieser Tage keinen heilsamen Gebrauch machen. Wären diese Leute eifrige Verehrer Gottes, und läge ihnen ihre eigene und ihres Nächsten sittliche Vervollkommnung am Herzen, gewiss, sie würden ein so wichtiges Erhaltungs- und Beförderungsmittel der Religion und Tugend nicht so leichtsinnig hintenansetzen und durch ihr Beispiel zur Vernachlässigung desselben beitragen, sie würden vielmehr die Vortheile und Segnungen der gemeinschaftlichen Gottesverehrung gewissenhaft benutzen, und mit David rufen: Herr, ich liebe die Stätte deines Hauses! Mein Leib und meine Seele freuen sich im lebendigen Gott. Deinen Altar suche ich o Herr! Heil denen, die in deinen Hause wohnen, und dich preisen immerdar! (Ps. 83.) Aber wir bitten und ermahnen euch auch, keinen Missbrauch von den Sonn- und Feiertagen zu machen, welche, wie ihr einsehen werdet, zur Verherrlichung Gottes, zur Erbauung des Nebenmenschen, und zu euerm Heile dienen sollen. Ihr missbrauchet aber diese Tage, wenn ihr sie nicht zu diesem erhabenen Zwecke, sondern zur Beleidigung Gottes, zum

Aergernisse der Mitmenschen, und zu euerm eigenen Verderben anwendet, wenn ihr sie zu Tagen der Ueppigkeit, der Völlerei, des Zankes und Streites und anderer Ausschweifungen machet, wenn euch in der Seele nicht nachklingt, was ihr Gutes und Göttliches in der Kirche gehört habt, wenn es, statt christliche Einsicht, christliche Ordnung, christliche Gesittung bei euch zu fördern, vielmehr auf Andere gedeutet, oder zum Gegenstande des Scherzes und Tadels herabgewürdigt wird; wenn ihr, um mit dem Apostel Jacobus zu reden, die Lehre, die euch beseligen kann, wohl anhöret, aber nicht befolget, einem Menschen gleich, der sein Angesicht im Spiegel besieht, dann weggeht, und sogleich vergisst, wie er aussah (Jac. 1.); oder jenen heuchlerischen Juden nicht unähnlich, von denen der Heitand sagte: Dieses Volk ehret mich mit den Lippen: aber sein Herz ist weit von mir entfernt (Matth. 15.); wenn ihr endlich an den geheiligten Tagen zu Hause weder selbst etwas leset, betrachtet und betet, wodurch die Freude, der Trost und die Kraft des Christenthums in euch geweckt und gestärkt werden könnten, noch auch die Eurigen dazu anleitet, vielmehr Alles thut und gestattet, wodurch der fromme Ernst dieser Tage verscheucht, die Sammlung und Ruhe des Geistes gestört, das Herz verweichlicht, die Verführung der Jugend begünstigt und der Ausgelassenheit Vorschub geleistet wird, so dass Sonn- und Feiertage, statt zur körperlichen und geistigen Erholung zu dienen, für gar Viele nur Tage der Zerrüttung, nur Zeitpunkte der Liederlichkeit, nur Schandflecke ihres Lebens werden. Ach, meine Geliebten, fliehet doch, fliehet sorgfätig diese Ausschweifungen der Sabbatschänder, die zu jenen Christen gehören, durch welche, wie der Apostel sagt, der Name Gottes gelästert wird unter den Ungläubigen! (Röm. 2.) Machet stets einen heilsamen, nie aber einen üblen Gebrauch von den ehrwürdigen Tagen, deren Feier so wichtig, so wohlthätig und vordersamst auf Heiligung eures Sinnes und Wandels berechnet ist. Benutzet sie dankbar und gewissenhaft, damit jener Segen, der mit der wahren Andacht verknüpfet ist, sich reichlich äussere in euerm Leben, damit es nicht schauerlich finster und wüst und wild werde in euerer Seele, und die Gnade des Herrn, die euch besonders an diesen Tagen dargeboten wird, nicht endlich gar euch verlasse, um, wie der Herr selber droht, zu andern Völkern überzugehen, welche sie besser anwenden werden. (Matth. 21. 43.)

Fulda, den 12. Februar 1835.

II.

## Instruction für die Send- oder Sittengerichte in den Pfarreien des Bisthums Fulda.

§. 1. Die Synode oder das Sittenrecht besteht aus dem Pfarrer, dem Caplane und einer dem Umfange der Pfarrei entsprechenden Anzahl von Mitgliedern aus dem Laienstande, welche den Namen Kirchencensoren führen, für's Erstemal von dem Pfarrer, in der Folge aber von ihm und der Synode zugleich gewählt werden, und, wenn darunter auch Beamte des Staats und der Gemeinden sind, eben nicht in dieser Eigenschaft an der Synode Theil nehmen. §. 2. Die Synode ist eine rein kirchliche Anstalt, und hat zum Zwecke, das wahre kirchliche Leben, religiös sittlichen Sinn und Wandel durch ihre Aufsicht und ihren Einfluss, durch Belehren, Bitten, Ermahnen, Warnen, Zurechtweisen, und etwa nöthiges Anzeigen und Anrufen bei geistl. oder weltlichen Behörden zu fördern. Sie lässt es sich daher ganz besonders angelegen sein, herrschenden Lastern, Ausschweifungen und Aergernissen unter dem Pfarrvolke entgegen zu arbeiten, gute Sitten und öffentliche Erbauung zu handhaben, den Gesetzen der Kirche und des Staates mehr Kraft und Ansehen zu verschaffen, besonders der Ausgelassenheit und Verführung junger Leute zu wehren, auf christliche Zucht und Ordnung in der Kirche und Schule und im öffentlichen Leben zu sehen, dadurch zur sittlichen Bildung und Verbesserung, zur Einigung, Ruhe und Wohlfahrt der Gemeinde beizutragen, und die desfallsigen Bestrebungen der Seelsorger und die Geschäfte der Ortspolizei möglichst zu erleichtern und zu unterstützen. §. 3. Alle Mitglieder der Synode müssen durch unbescholtene Sitten und wahre Religiösität, durch reinen erbaulichen Wandel, durch heiligen Eifer für die gute Sache der Tugend und Religion sich auszeichnen. Es muss sie begeistern aufrichtiges Bestreben, das sittliche Wohl der Pfarrei, sowie jedes Einzelnen zu befördern, in uneigennützigem, rein christlichem Sinne das Böse nach Kräften zu hindern, allem Guten Vorschub zu leisten, mit Liebe und Bescheidenheit, ohne alle Gewaltthätigkeit und Anmassung, auf Besserung ihrer fehlenden Brüder hinzuwirken, und sich überhaupt so zu betragen, dass sie die Liebe, das Zutrauen und die Achtung der Parochianen verdienen, das nöthige Ansehen besitzen, und das Unsittliche, welches sie an Andern tadeln, nicht ihnen selbst vorgeworfen werden könne. §. 4. Die Synode hält in der Regel am ersten Sonntage eines jeden Monats, und sonst, so oft es nöthig scheint, eine Zusammenkunft oder Sitzung in der Behausung des Pfarrers. §. 5. In der Sitzung wird von den Kirchencensoren das Er-

gebniss ihrer weiter unten (§. 17. u. s. f.) näher bestimmten Aufsicht gewissenhaft vorgelegt, das Geeignete zur Anzeige gebracht, und demnächst über die Mittel, eingeschlichene Unordnungen zu heben, öffentliche Vergehungen zu verbessern, Aergernisse zu entfernen und Ausschweifungen für die Zukunft zu verhüten, gemeinschaftliche Berathung gepflogen. §. 6. Den monatlichen sowie den ausserordentlichen Sitzungen hat jedes Mitglied zu der vom Pfarrer bestimmten Stunde beizuwohnen. §. 7. In der Synode, sowie auch bei anderen Veranlassungen, wo ein Mitglied über Gegenstände, welche sich auf die öffentliche Sittlichkeit und das hiermit so genau verbundene Wohl der Pfarrgemeinden beziehen, gefragt wird, hat dasselbe allzeit die Wahrheit, wie sie von ihm vor Gott erkannt wird, ohne Rücksicht auf Stand, Verwandtschaft und andere Verhältnisse der dabei Betheiligten, auf sein Gewissen auszusprechen. §. 8. In den Sitzungen der Kirchen-Synoden führt der Pfarrer, als der geistliche Hirte der kathol. Gemeinde, — dessen Amtswirksamkeit die übrigen Mitglieder der Diöcese Fulda zu unterstützen berufen sind, — oder bei dessen Verhinderung der Caplan, die Direction, sammelt die Stimmen über die zu ergreifenden Maassregeln, fasst den Beschluss nach der Stimmenmehrheit, und wenn die Stimmen gleich sind, entscheidet er durch seine Stimme. §. 9. Bei Abfassung von Beschlüssen hat ein von der Stimmenmehrheit abweichendes Mitglied das Recht, zu verlangen, dass seine Meinung mit den Gründen im Protokolle kurz bemerkt werde. §. 10. Das Protokoll, in welches mit fortlaufenden Nummern alle bei der Synode gemachten Anzeigen, Verhandlungen und Beschlüsse mit Unterzeichnung der anwesenden Mitglieder, so kurz als möglich, einzutragen sind, führt der Caplan, bei dessen Ermangelung oder Verhinderung aber ein von der Synode zu bestimmendes, und von ihr zu verpflichtendes Mitglied. §. 11. Die Protokolle sind nach jedem halben Jahre dahier bei der bischöfl. Oberbehörde zur Einsicht und etwa weiter nöthigen Verfügungen mit Bericht und geeigneten Anträgen zum Behufe kirchlicher Disciplin vorzulegen. §. 12. Ueber die bei der Synode sich ergebenden wichtigeren Anstände, oder wo es sonst nöthig ist, hat dieselbe an bedachte Oberbehörde alsbald zu berichten. §. 13. Die Aufträge, die einem Mitgliede von der Synode ertheilt werden, hat dasselbe innerhalb der gesetzten Zeit gewissenhaft zu erfüllen. §. 14. Unsittlichen Lebenswandel führende und öffentliches Aergerniss gebende Personen hat die Synode durch den Kirchendiener mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens vorladen zu lassen, denselben zweckmässige Ermahnungen, Belehrung und Warnung, sowie nach Umständen geeignete

Verweise zu ertheilen, und wenn dies unbeachtet bleibt, und keine Besserung erfolgt, nach Umständen entweder der Polizei-Commission zur Correction und Hebung des Aergernisses, oder der kirchlichen Oberbehörde zur geeigneten, ihr nach §. 2. des landesherrlichen Regulativs vom 29. August 1829 anheimgegebenen und vermöge der geistlichen Gerichtsbarkeit zustehenden Censur anzuzeigen. §. 15. Nicht nur in Fällen, wo ein peinliches Einschreiten vonnöthen ist, sondern auch wo sich ein Parochian gegen die Synode respectwidrig oder beleidigend benimmt, hat dieselbe der Polizeibehörde mit dem geeigneten Antrage Kenntniss von der Sache zu ertheilen. §. 16. Jedes Mitglied wird über alle in den Sitzungen vorgekommenen Verhandlungen, und über die Vernehmlassung und Zurechtweisung vor der Synode erschienener Personen, sofern das Sittengericht nicht selbst anders bestimmt, ein unverletzliches Stillschweigen beobachten, und in keiner Beziehung Missbrauch davon machen; sämmtliche Mitglieder aber werden darauf bedacht sein, in Allem mit väterlicher Liebe und christlicher Klugheit zu verfahren, und das Ehrgefühl, sowie den guten Namen vorzuladender und zur Rüge kommender Personen auf alle Weise zu schonen.

Nach diesen allgemeinen folgen besondere Bestimmungen für die Kirchencensoren: §. 17. Einem jeden Kirchencensor ist ein bestimmter District der Pfarrei anzuweisen, über welchen er die specielle Aufsicht führt, ohne jedoch hierdurch die Obliegenheiten und Rechte des Pfarrers und die Wachsamkeit der übrigen Mitglieder der Synode, rücksichtlich der zu ihrer Kenntniss gekommenen, zum Ressort des Sittengerichts gehörigen Gegenstände zu beschränken. §. 18. Die Kirchencensoren haben von allen solchen wichtigen Gegenständen, sobald sie zu ihrer Kenntniss gekommen sind, entweder bei dem Pfarrer, oder bei der Synode, schriftlich oder mündlich die Anzeige zu machen, nämlich von jedem in der Gemeinde gegebenen Aergernisse, von jedem groben, die gute christliche Zucht und Ordnung verletzenden Unfuge, von Ehebrüchen, Blutschande, Concubinat, unzüchtigem Lebenswandel, Jugendverführung, verdächtigen Zusammenkünften, von dem Zusammenleben der Brautleute in einem Hause, von Schwelgereien und Trinkgelagen, sowie von ärgerlichen Excessen der Völlerei ergebener und andrer dazu verleitender Personen, von den über die gesetzte Zeit in den Wirthshäusern fortgesetzten Nachttänzen, von den verbotenen Zusammenkünften junger Leute in den sogenannten Spinnstuben, von unsittlichen Reden, Gesängen, Büchern, von öffentlichen Feindschaften, von Entheiligung der Sonn- und Feiertage, von dem Besuche der Wirthshäuser während

16 *

des Gottesdienstes, von Störungen, Unordnungen und unanständigem, ärgerlichen Betragen in den Kirchen und bei gottesdienstlichen Uebungen, von gröblicher Verletzung der Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder und der Kinder gegen die Eltern, von fortdauernden Ehezwisten, sowie von leichtsinniger oder boshafter Hintenansetzung religiöser Pflichten und heilsamer Verfügungen der Obrigkeit, von etwa vorkommenden Nachlässigkeiten und pflichtwidrigem Handeln der Schullehrer und Kirchendiener, der Verwalter und Rechnungsführer der Kirchen- und geistlichen Stiftungen. §. 19. Die Kirchencensoren werden an der Aufsicht in der Kirche und während gottesdienstlicher Uebungen ausser derselben eifrig Theil nehmen, und durch ihre Gegenwart und Mitwirkung jeder Unordnung und jedem unschicklichen Benehmen vorzubeugen oder abzuhelfen suchen. §. 20. Dieselben haben, wo sie gröbere Versehen und Fehler wahrnehmen, die betreffenden Personen sofort liebevoll und väterlich zu ermahnen, und wenn diese Ermahnung nicht geachtet wird, davon die Anzeige nach §. 18. bei der Synode zu machen. §. 21. Die Anzeigen eines Kirchencensors verdienen in der Regel vollen Glauben.

Fulda, den 1. Juli 1835.

Johann Leonhard, Bischof von Fulda.

---

# Nassau.

## Hirtenbrief des Bischofs von Limburg bei seinem Amtsantritt.

Johann Wilhelm Bausch, durch die Barmh. Gottes und des heil. apost. Stuhles Gnade Bischof zu Limburg, entbieten der Geistlichkeit und allen Gläubigen Unsers Kirchensprengels Heil und Segen im Herrn.

Nach einer für ganz Europa sowohl in kirchlicher als politischer Hinsicht höchst bedrängnissvollen Zeit, durch die göttliche Fürsehung, welche mit unsichtbarer allmächtiger Hand in höchster Weisheit und Liebe die Zügel der Weltregierung führend, gerade im Augenblicke der grössten Noth und scheinbar unauflöslicher Verwirrung aller Verhältnisse den zur Tollkühnheit gesteigerten, gegen Throne und Altäre sich gleichmässig auflehnenden Uebermuth der Menschen in

seiner ganzen Ohnmacht darstellte, endlich wieder in eine günstigere Lage versetzt, hatten wir erst wenige Jahre des langersehnten Glückes, das Bisthum Limburg errichtet und von einem würdigen Oberhirten regiert zu sehen, uns erfreut, als der unerwartete Tod des, an Geist und Gemüth gleich ausgezeichneten Dr. Jacob Brand, welcher als erster Bischof von Limburg mit väterlicher Liebe und Herablassung alle Herzen für Christo zu gewinnen suchte und leider in seinen schönsten Entwürfen für das Heil der ihm anvertrauten Heerde von dem Schauplatze dieser Welt plötzlich abgerufen wurde, uns einen neuen Schmerz bereitete und die Nothwendigkeit eines neuen Oberhirten fühlen liess. Doch der Herr, welcher es nicht versäumt, zur rechten Stunde Arbeiter in seine Aerndte und Boten in sein Reich zu senden, hat unser gemeinsames Gebet bald erhört, und unsre Diöcese nicht lange verwaiset gelassen. Durch den einstimmigen freien Entschluss des hies. Domcapitels zum Bischofe der Limburger Kirche erwählt, von S. Herzogl. Durchlaucht, unserm gnäd. Landesherrn anerkannt, von S. Päpstl. Heil., Gregor XVI., bestätigt, und am 25. Januar d. J. durch die Hand des Hrn. Weihbischofs Wilh. Günther von Trier consecrirt, haben Wir von dem bischöflichen Stuhle zu Limburg Besitz genommen. So aufrichtig Wir nun mit Jedem, der sich um das wahre Wohl unsrer Diöcese interessirt, die Freude über die Wiederbesetzung des bischöfl. Stuhles theilen, und so sehr insbesondere das ausgezeichnete Vertrauen, das Uns von allen Seiten sowohl bei Unsrer Erwählung zum Oberhirten, als auch bisher bewiesen wurde, Uns belebt und zum wärmsten Danke antreibt, so kann Uns doch alles dieses nicht ganz von der ängstlichen Besorgniss befreien, die sich bei Erwägung Unsrer neuen Obliegenheiten Unser bemächtiget. Jemehr Wir Uns mit Wohlwollen und Vertrauen beglückt sehen, desto lebhafter schweben auch die grossen und schweren Pflichten, die Wir durch Unsre bisherige Stellung in der Nähe des Oberhirtenamtes in ihrem ganzen Gewichte kennen gelernt und nun übernommen haben, Unserm Geiste vor; und an Uns selbst und dem Treiben andrer Menschen sind Wir keineswegs so gedankenlos vorübergegangen, dass Wir nicht die menschliche Schwäche im Allgemeinen, und die Unsrige insbesondere tief und schmerzlich gefühlt hätten. Eines nur vermag Uns im Bewusstsein Unsrer geringen Kräfte zu beruhigen, und dieses Eine ist es denn auch, was Uns befähiget, vertrauensvoll und mit dem festen Muthe, dessen ein Oberhirt so sehr bedarf, Unser schweres Amt anzutreten — der lebendige Glaube an Jesum Christum, welcher die, so auf ihn vertrauen, nicht zu Schanden werden lässt, sondern göttliche

Kraft und göttliche Weisheit denen ist, welche seine Einladung annehmen (1. Cor. 1, 24.) und der uns Alles zu geben versprochen hat, um was wir den Vater in seinem Namen bitten (Joh. 16, 32.). Er, welcher, die Herzen aller Menschen durchschauend, weiss, dass nicht eine erkünstelte, erheuchelte Demuth, sondern das aufrichtigste Gefühl Unsrer Fehler und Mängel Uns bestimmte, Unsern ehrw. Mitgliedern, den Herren Domcapitularen, vor der Bischofswahl mit thränenden Augen zu erklären, dass Wir das bischöfl. Amt nicht übernehmen wollten, wird Uns jetzt, da Wir ihren inständigen Bitten nur darum nachgegeben haben, weil Wir im entgegengesetzten Falle dem Willen der göttlichen Fürsehung zu widerstreben fürchteten, auch stärken, dass Wir die wichtige Stelle eines Nachfolgers der Apostel, in welche Wir nur aus der reinsten und besten Absicht eingetreten sind, auch zu seiner Ehre und zum Heile der Gläubigen verwalten. Indem nun diese frohe Ueberzeugung in Uns feststeht, sehen Wir aber wohl ein, dass sie nur so lange ihren belebenden Einfluss auf Uns ausüben kann, als Wir die Ermahnung des heil. Apostel Paulus: „Vernachlässige nicht die Gabe in dir, welche dir unter Auflegung der Hände des Priesterthums verliehen worden“ (1. Tim. 4, 14.), beherzigend, an dem gewissenhaften Gebrauche Unsrer eigenen Kräfte es nicht mangeln lassen. Und Wir können darum nicht einen Augenblick zweifeln, dass Wir des Uns geschenkten Vertrauens sehr unwürdig wären, und in Ansehung des segensreichen Erfolges Unsrer künftigen Berufsthätigkeit Uns selbst täuschten, wenn Wir gleichgültig bei dem Anblicke der antichristlichen Bestrebungen Unsrer Zeit, oder gar aus kleinlichem Ehrgeize und der daraus entspringenden Furcht, den sogenannten Aufgeklärten zu missfallen, zögern wollten, gleich beim Antritte Unsres Oberhirtenamtes mit der ganzen Freimüthigkeit und Geradheit, die einem Diener Gottes zustehen, das Ziel und die dafür anzuwendenden Mittel Unsers Strebens, in dessen Erreichung Wir allein Unsern Ruhm und Unser Glück, d.h. das Wohl der Diöcese zu fördern glauben, auszusprechen. Denn nicht von Unsrer Willkühr hängt es ab, worauf Wir nun Unsre ungetheilte Sorge zu richten haben, sondern der, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden (Matth. 28, 18.), hat das Ziel Unsers Strebens festgesetzt, und nicht menschliche Klugheit rathet es Uns an, darnach zu ringen, sondern die heiligste Pflicht fordert Uns dazu auf. Der eingeborne Sohn Gottes, der von Ewigkeit beim Vater war, und durch den die ganze Welt erschaffen worden (Joh. 1, 1. 10.), sprach, nachdem er sich selber für uns aufgeopfert, um uns von aller Sünde zu erlösen (Tit. 2, 14.), kurz vor seiner

Himmelfahrt zu seinen Aposteln und ihren Nachfolgern: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. (Joh. 20, 21.) Gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, und lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe.“ (Matth. 28, 19. 20.) Dass alle Glieder der Uns anvertrauten Heerde zur Einheit im Glauben und in der Erkenntniss des Sohnes Gottes, zur männlichen Reife und zum vollen erwachsenen Alter Jesu Christi gelangen, so dass wir nicht mehr Kinder sind, die hin und her schwanken und umhergetrieben werden von jedem Winde der Lehre, durch die Schalkheit der Menschen, durch Arglist und ränkevolle Verführung, sondern der Wahrheit in Liebe ergeben, in allen Stücken zu dem hinanwachsen, der das Haupt ist, Christus (Ephes. 4, 13—16.), — das, geliebte Bisthumsangehörige, ist es, wofür Wir zu sorgen, und worauf Wir unter dem Beistande des heil. Geistes hinzuwirken haben. Dasselbe fordert auch der grosse Weltapostel von uns, wenn er sagt: „So habet denn Acht auf euch selbst, und die ganze Heerde, über welche der heil. Geist euch zu Bischöfen gesetzt, um die Kirche Gottes zu regieren, die er durch sein eigenes Blut erworben hat.“ (Apostg. 20, 28.) Dürften Wir es nun wagen, dem Willen des Sohnes Gottes zu widerstreben? Dürften Wir, weil unsre Zeit, das wahre Licht verlassend, sich in einer selbstgeschaffenen Weisheit, die vor Gott Thorheit ist (1. Cor. 3, 6.), gefällt, furchtsam zurücktreten, ohne Uns die grösste Verantwortung zuzuziehen? Dürften Wir dem Elende, das der Stolz der Menschen, nachdem er kaum erst die grösste Demüthigung erfahren hat, wieder anrichtet, zusehen, ohne das Uns anvertraute Heilmittel zu gebrauchen? Das sei ferne von Uns, dass Wir, statt der Verderben bringenden Verblendung entgegen zu arbeiten, Uns verleiten liessen, den Herrn des Himmels und der Erde zu verlassen, und den Götzen dieser Welt zu opfern! Wenn Wir den Menschen gefallen wollten, so würden Wir Christi Diener nicht sein. (Gal. 1, 10.) Heilig ist Uns darum vor Allem der ernste und unsrer Zeit so angemessene Zuruf der göttlichen Offenbarung: „Ich beschwöre dich vor Gott und Jesu Christo, der richten wird über Lebende und Todte, bei seiner Ankunft und seinem Reiche; halte an, es möge gelegen sein oder nicht; weise zurecht, warne, ermahne mit aller Schonung und Lehrweisheit.“ (2, Tim. 4, 1. 2.) Ist aber vielleicht die Gefahr, welche die sittliche religiöse Richtung unsrer Zeit dem wahren, in der Liebe thätigen Glauben an Jesum Christum droht, nur eine eingebildete? Haben Wir vielleicht nicht Ursache, zu warnen, zu ermahnen und zurecht zu weisen, da die Feinde der Wahrheit

in der Wirklichkeit etwa nicht vorhanden sind? Treibt Uns vielleicht nur ein unbesonnener, überspannter Eifer zu nutzlosen Klagen? — Diese Meinung bemühen sich bei jeder freimüthigen Enthüllung der Truggebilde, womit man die Menschen zu umstricken sucht, vorzüglich diejenigen zu verbreiten, welche wohl wissen, dass die Erreichung ihrer niederen, selbstsüchtigen Absichten sich nicht mit dem richtigen Urtheile ihrer Mitmenschen verträgt; dass die Hauptkraft ihrer feindlichen Unternehmungen gegen das Christenthum nur aus einem vorsichtig unterhaltenen Wahne lebt. Es kann Uns dieses jedoch keinesweges befremden; Wir finden darin nur die gewöhnliche Klugheit der Kinder dieser Welt. Dass aber die Kinder des Lichtes diese oft gebrauchte Klugheit nicht durchschauen, und sich von ihrer Sprache wieder bethören lassen, beweiset eben, wie nothwendig es ist, den künstlich geflochtenen Schleier zu heben, der sie die Wahrheit verkennen lässt. Wir würden allerdings entweder einen Mangel an richtigem Urtheile an den Tag legen, oder partheiisch und ungerecht sein, wollten Wir behaupten, in unsrer Zeit sei ohne Ausnahme der menschliche Geist, seiner hohen Bestimmung nicht mehr gedenkend, ganz in die Dienstschaft der sinnlichen Natur getreten und für grossartige und edle Unternehmungen unfähig; nur in der Erinnerung an die Thaten der früheren christlichen Jahrhunderte könne man eine Anregung und einen Aufschwung zum Guten erhalten. Es entgeht Uns aber nicht, dass Wir, um nicht in den gewöhnlichen Fehler zu verfallen, das Schöne und Gute nur in der Vergangenheit zu suchen, und sich dadurch des frohen Genusses der Gegenwart zu berauben, vielmehr eingestehen müssen, dass gerade in unsern Tagen sowohl für die Beförderung der Wissenschaft und Kunst, als auch für die sittliche und religiöse Bildung viel Löbliches bereits geschehen ist, und nach noch Vortrefflicherem mit vereinten Kräften der ausgezeichnetsten Männer gerungen wird. Nachdem eine früher eingetretene geistige Erschlaffung durch die allweise und liebende Fürsehung hart bestraft worden, nachdem die Menschheit ihren Frevel, die Religion Jesu abzuschaffen, büssen musste; nachdem man in der neueren Zeit wieder die Ueberzeugung gewann, dass der Mensch ohne Religion aufhöre Mensch zu sein, und alle Ordnung des gesellschaftlichen Lebens, alles wahre Wohl verschwinde, sobald das Band, das uns an Gott knüpft, zerrissen ist: kehrte man zu den zertrümmerten Altären zurück, und erflehte von dem wieder Hülfe, dessen Namen man kurz zuvor noch in höllischem Wahne glaubte vertilgen zu müssen; Regenten und Unterthanen, Reiche und Arme suchten wieder Trost und Stärke im Auf-

blicke zu dem gekreuzigten Heilande. Und um das Heilige nicht mit dem Unheiligen zu vermengen, um die wahre Religion Jesu, welche eine Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit erheischt (Joh. 4, 24.), nicht durch Aberglauben verunstalten zu lassen, suchte man mit Genauigkeit das, was die eigentliche Lehre der unfehlbaren kathol. Kirche von jeher war und ist, von dem zu trennen, was Unwissenheit und Bosheit ihr unterschoben haben; man drang auf einen vernünftigen Glauben und auf wahre, ungeheuchelte Liebe. Wer wollte hierin nicht etwas Grosses, etwas Lobenswerthes finden! Aber woher kommt es, dass der kräftige Umschwung des geistigen Lebens, welcher Frankreich, Deutschland, ja fast ganz Europa durchdrang, so manche Hoffnungen, zu welchen er Anfangs zu berechtigen schien, unbefriediget liess? Woher kommt es, dass Wahrhaftigkeit, Liebe, Treue und Gerechtigkeit zwar noch in vielen Schriften, aber desto weniger in den Herzen der Menschen blühen; dass lebendiges Vertrauen, kindliche Demuth und freudiger Gehorsam fast nur in schönen, zierlichen Worten, nicht aber im wirklichen Leben glänzen; dass Kälte, Gleichgültigkeit und Abneigung gegen die Religion ein Grundzug des Charakters unsrer Zeit sind; dass man die heiligsten Forderungen der Vernunft und des Christenthums meistens nur als eine lästige Nebensache betrachtet, deren Joch man abzuschütteln, von deren Banden man sich immer mehr frei zu machen sucht, und dass die Wurzel dieser traurigen Erscheinung, der Unglaube, sogar als ein schätzungswerthes Zeichen der Aufklärung betrachtet wird? — Da ein guter Baum nur gute Früchte trägt (Matth. 7, 17.), so muss uns dieses zur Untersuchung auffordern, ob sich nicht unter die würdigen Männer, die nach Pflicht und Gewissen an der Beglückung der Menschen arbeiten, falsche Propheten gemischt haben, die unter dem Vorwande, für das Höchste und Heiligste der Menschen zu sorgen, auf ihr Verderben sinnen. Und was finden wir, wenn wir redlich und unbefangen diese Untersuchung anstellen? In der That, jene listigen Verführer, vor welchen der Heiland mit den Worten warnet: „Hütet euch vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber raubgierige Wölfe sind.“ (Matth. 7, 15.) Menschen, die im Stolze auf ihr beschränktes Wissen das himmlische Glaubenslicht verloren haben, oder gar in Folge einer wüsten Lebensweise nie zur Erkenntniss der Wahrheit gelangt sind, bieten wieder seit mehreren Jahren alle Künste der Verstellung auf, ihren seichten und irrigen Ansichten über Gott und unser Verhältniss zu ihm den Schein der Wahrheit zu leihen. Weil sie es nicht überall wagen dürfen, offen ih-

ren Unglauben auszusprechen, oder es doch nicht zweckmässig finden, frei zu bekennen, dass sie das Christenthum in seiner wahren Bedeutung verwerfen, so geben sie sich das Ansehen, als suchten sie es nur vor falschen Zusätzen und Entstellungen zu verwahren, als wollten sie nur den Fanatismus und Aberglauben, nichts weniger aber als das reine Christenthum selbst, bestreiten. Ihre Schriften, die sie in der Regel in einer gefälligen, anziehenden Schreibart zu Tage fördern, enthalten jedoch die schändlichsten Verstellungen der christlichen Lehre. Nach ihnen war zur Wiederbefähigung der Menschheit für die Erreichung ihrer ursprünglichen Bestimmung kein übernatürlicher göttlicher Gnadenbeistand nothwendig, und Christus auch nur ein Mensch, der sich durch Weisheit und Tugend vor seinen übrigen Zeitgenossen auszeichnete. Mit der Verwerfung dieser Grundlehre des Christenthums, dass Jesus der eingeborne Sohn Gottes ist, der von Ewigkeit beim Vater war, und in der Fülle der Zeit die menschliche Natur annahm, für uns litt und starb, um uns das wahre Leben wiederzugeben, fallen dann von selbst alle übrigen Geheimnisse des Glaubens hinweg. Die heil. Sacramente sind ihnen blosse Sinnbilder zur Veranschaulichung religiöser Ideen und zur Erregung frommer Gefühle und Entschliessungen; die Unfehlbarkeit der Kirhe ist ihnen eine klug ersonnene Lüge, um den menschlichen Geist in kindischer Unmündigkeit zu erhalten; die äussere kirchliche Gottesverehrung ein fruchtloser, oder vielmehr schädlicher, an das Heidenthum erinnernder Ceremoniendienst. Wenn Wir, ein Diener Christi und Verwalter der göttlichen Geheimnisse (1. Cor. 4, 1.), ein Nachfolger das guten Hirten, welcher sein Leben für seine Schafe liess, nicht, als ein feiger und treuloser Miethling, das Heil der Uns anvertrauten Seelen diesen in Schafskleidern verborgenen Wölfen preisgeben dürfen, so müssen wir euch, Geliebte in Christo, ebensosehr warnen vor jenen, welche zwar nicht durch Entstellung und Läugnung der christlichen Glaubenslehre die Sittlichkeit zu Grund zu richten suchen, aber durch ihre unmittelbaren Angriffe auf die christliche Moral nicht weniger schaden, indem sie da, wo es ihnen gelingt, das Herz in Leidenschaften zu stürzen, auch zugleich das göttliche Licht des Glaubens verdrängen, und so den Weg zur Rückkehr abschneiden. Denn wer die Finsterniss liebt, kommt nicht zum Lichte. (Joh. 3, 20.) Auch diese Betrüger führen in satanischer List die gefällige und anziehende Sprache der alten Schlange. Vorgebend, dass weder das uns anerschaffene Gesetz der Vernunft, noch auch die reine Moral Jesu, sondern nur ein kranker, lichtscheuer Mönchsgeist die in der Natur des Menschen liegenden Neigungen

beschränken wolle, reizen sie das ohnehin schwache Herz zur zügellosen Befriedigung sinnlicher Triebe, und bringen dadurch den menschlichen Geist, statt ihn zur Herrschaft über die Natur und somit zur wahren Freiheit zu erheben, in die schimpflichste Knechtschaft. Treffend sind sie bezeichnet in dem zweiten Briefe des heiligen Petrus, wo es heisst: „Sie sind wasserlose Quellen, Nebelwolken vom Sturme gejagt; der Finsterniss ewiges Dunkel ist ihnen aufbehalten! Durch schwülstige, eitle Reden locken sie, durch fleischliche Wollüste und Ausschweifungen diejenigen an sich, welche kaum sich losgerissen hatten von solchen, die im Irrthume gewandelt. Freiheit versprechen sie ihnen, da sie doch selbst Sclaven der Verdorbenheit sind.“ (2. Petr. 2, 17—19.) Die Verworfenheit dieser Menschen entschuldiget aber nicht die sträfliche Nachgiebigkeit derer, welche ein Opfer der Verführung werden. „Wenn aber diejenigen,“ sagt derselbe Apostel unmittelbar darauf, „welche durch die Erkenntniss des Herrn und Heilandes Jesu Christi den Befleckungen der Welt entflohen waren, von neuem sich darein verwickelnd, beherrscht werden, so wird mit ihnen das Letzte ärger als das Erste, denn besser wäre es für sie, wenn sie den Weg der Gerechtigkeit nie kennen gelernt, als dass sie, nachdem sie ihn erkannt, wieder abgewichen vom heil. Gebote, das ihnen gegeben worden.“ (2. Petr. 2, 20—21.) Mehr als der Anblick dieser Feinde selbst, welche mit Ueberlegung und Absicht gegen die göttliche Heilsanstalt, in Jesu Christo, sich auflehnen, und irregeleitet von den Eingebungen ihrer nach Selbstvergötterung strebenden Sinnlichkeit aus der Finsterniss das Licht, und aus der Ohnmacht die Stärke gebären wollen, muss Uns darum das unter diesen traurigen Verhältnissen hervortretende Benehmen so vieler Christen beunruhigen und schmerzen. Herrschte noch allgemeiner unter den Gliedern der kath. Kirche jener lebendige Glaube, jene zuversichtliche Hoffnung und thätige Liebe, welche das Kennzeichen wahrer Christen sind, so würden uns alle feindlichen Angriffe einzelner Verführer nicht schaden können. Denn wo die Aussprüche der ewigen Weisheit in kindlicher Demuth angenommen werden, da können die Trugbilde menschlicher Klugheit keinen Eingang finden, und das durch Hoffnung und Liebe mit Gott vereinigte Herz fürchtet weder die Kränkungen und Verfolgungen roher Gewaltthätigkeit, noch auch vertauscht es den himmlischen Frieden und die selige Wonne, von welchen es unter allen Stürmen des Lebens getragen wird, gegen den schnell vorübereilenden und nur Ekel und Selbstverachtung zurücklassenden Genuss sinnlicher Freude. Kräftiger vielmehr und schöner entfaltet sich das innere Leben

wahrer Christen, jemehr der Irrthum und die Bosheit gegen sie auftreten; es veranschaulichet sich dann, dass denen, die Gott lieben, Alles zum Besten dienet, und selbst die Macht der Hölle gegen ihren Willen der Wahrheit ein Zeugniss geben muss. So sehen wir in den ersten christlichen Jahrhunderten bei allen Kämpfen, welche die Kirche von Aussen und Innen zu bestehen hatte, die Gläubigen nicht nur festhalten an der unverfälschten Lehre des Heiles, sondern der Glanz ihrer Tugenden vermehrte sich mit der Zahl und Stärke der zu überwindenden Drangsale. Sie liebten, wie es Jesus vorschreibt, ihre Feinde, sie thaten Gutes denen, von welchen sie gehasst wurden, und beteten für ihre Verfolger und Verläumder. (Matth. 5, 44.) Was ist es aber, wodurch sich jetzt die Christen gegen Verführungen schützen? Kämpfen sie ebenso mit vereinten Kräften und Beharrlichkeit den edeln Glaubenskampf; ergreifen sie das ewige Leben, wozu sie berufen sind? (1. Tim. 6, 12.) Statt die Rüstung Gottes anzulegen, und vor allen Dingen mit dem Schilde des Glaubens die brennenden Pfeile des Bösen zu löschen (Eph. 6, 13. 16.), leben Viele in gänzlicher Gleichgültigkeit in Betreff religiöser Wahrheiten; Andere zwar noch festhaltend an den Formen, nicht aber an dem Geiste des Christenthums. Als wenn die Annahme der in Christo uns ertheilten Offenbarung in gar keiner Beziehung stehe zur Erreichung unsrer höchsten Lebensbestimmung, oder vielmehr, als wenn der Beruf des Menschen sich nicht über das irdische Dasein erstrecke, und Religion überhaupt in das Gebiet der nutzlosen Schwärmerei zu verweisen sei, sehen wir eine grosse Anzahl von Christen unbekümmert und sorglos für ihr Seelenheil. Nicht bedenkend, dass sie als Wiedergeborne, mit dem theuern Blute Christi Erkaufte (1. Petr. 1, 19.) ihren Sinn auf das Himmlische und nicht auf das Irdische richten sollen (Coloss. 3, 2.), hängen sie gänzlich an der Welt und ihrer eiteln Lust. Versunken im Genusse des blossen Sinnenlebens kennen sie keine grössere Angelegenheit, als sich Schätze für die Welt zu sammeln; was sie für die ganze Ewigkeit zu hoffen oder zu fürchten haben, halten sie keiner ernsten Berücksichtigung werth, wenn nur der gegenwärtige Augenblick im süssen Wollustrausche verfliesst. Indem so die Stimme ihres Gewissens unter stets wechselnden Zerstreuungen und Sorgen für das Vergängliche übertäubt wird, fühlen sie allmählich kein Bedürfniss mehr, ihre Seele mit der Gnade des Himmels zu nähren. Sie lechzen nach einem augenblicklichen sinnlichen Genusse, der wie ein tödtendes Gift früher oder später ihren Untergang bereitet, und versäumen es, durch frommes Gebet und den würdigen Empfang der heil. Sacramente eine

Speise zu nehmen, die hin in das ewige Leben reicht (Joh. 6, 27.); und ihr Ohr, nur gewöhnt an die verführerische Sprache der Schmeichelei, wendet sich ab von den ernsten Ermahnungen, welche die Diener der Kirche in der Verkündigung des Wortes Gottes ihnen ertheilen. Dass diese Namenchristen, welche auf die entehrendste Weise ihren grossen Beruf vergessen, und die Gnade der Erlösung von sich weisen, empfänglich sind für jeden Irrthum, welcher der Sinnlichkeit huldigt, liegt am Tage. Ist aber von vielen Andern, welche scheinbar noch ein grosses Gewicht darauf legen, Anhänger Jesu zu sein, und selbst mit einer gewissen Aengstlichkeit das Aeussere der christlichen Gottesverehrung beibehalten, mehr zu erwarten für das Gedeihen einer wahrhaft christlichen Denk- und Handlungsweise? Wir zweifeln nicht daran, dass es auch in unsern Tagen noch echte Christen giebt, welche Gott nicht nur mit den Lippen, sondern auch mit dem Herzen verehren, welche in ihrer treuen Anhänglichkeit an die kirchlichen Vorschriften ihren ungeheuchelten Seelenzustand offenbaren; und diese Guten sind unter so vielen traurigen Erscheinungen unsrer Zeit Unser Trost und Unsre Hoffnung. Aber wie klein ist ihre Zahl! Wie Viele wohnen den christlichen Versammlungen in den Gotteshäusern nur aus gedankenloser Gewohnheit, oder gar aus Scheinheiligkeit bei! Wie Viele falten mit andächtiger Miene ihre Hände zum Himmel, während ihr Herz voll ist von Habsucht, Neid und Bosheit? Wie Viele beugen ihr Haupt bei dem Anblicke eines Crucifixes, aber nicht ihren Stolz unter die wahrhaft christliche Demuth? Wie Viele, welche man noch täglich bei dem Opfer der heil. Messe sieht, bedenken nicht, dass sie sich selbst zu einem lebendigen, heiligen und Gott wohlgefälligen Opfer darbringen (Röm. 12, 1.), allen ihren bösen Neigungen und Leidenschaften absterben (Kol. 3, 5.), und nach dem Vorbilde Christi leben müssen, wenn sie der Früchte dieses erhabenen Opfers des neuen Bundes theilhaftig werden wollen? Giebt es nicht auch Solche, welche sich das Ansehen geben, als fühlten sie sich besonders begnadigt und berufen, den wankenden Glauben ihrer Brüder aufzurichten, in der That aber durch ihre eifersüchtige Bitterkeit und grobe Unwissenheit das zerknickte Rohr zerbrechen und den glimmenden Docht auslöschen (Jes. 42, 3.), und, während sie an Streitsucht und Wortzänkerei kränkelnd (1. Tim. 5, 4.), von dem Hauptzwecke der Lehre, welcher ist: Liebe aus reinem Herzen und gutem Gewissen und ungeheucheltem Glauben (1. Tim. 1, 5.), abweichen und auf nichtiges Geschwätz verfallen (1. Tim. 1, 6.), gerade die Grundlehren des Christenthums durch ihre Heuchelei und ihr aus-

schweifendes Leben verachten? Ja, was der heil. Paulus einst von einem grossen Theile der Juden sagte, welche stolz auf ihre Abstammung von Abraham, ohne dessen Glauben und Liebe zu besitzen, sich für gerecht hielten, das kann mit vollem Grunde auf eine grosse Anzahl der heutigen Christen angewendet werden: „Du verabscheuest die Götzen und entehrst das Heiligste (Röm. 2, 22.); du prahlest mit dem Gesetze, und durch die Uebertretung des Gesetzes entehrst du Gott. Durch euch wird der Name Gottes unter den Heiden gelästert." (Röm. 2, 23—24). Weit entfernt also, nach dem Willen Gottes durch einen rechtschaffenen Wandel die Unwissenheit thörichter Menschen zum Schweigen zu bringen (1. Petr. 2, 15—16.), geben Viele den Feinden des Christenthums alle Veranlassung zur Verspottung und Verachtung des Heiligsten. Unter diesen Umständen kann es wohl nicht befremden, dass der Unglaube, welcher früher nur eine bedaurungswürdige Auszeichnung einzelner sogenannten starken, d. h. der Gnade Gottes hartnäckig widerstrebenden Geister war, oder höchstens in den vornehmeren Ständen, wo so leicht der Mammon und sein gewöhnlicher Begleiter, der Stolz, Verstand und Herz gefangen nehmen und für das Uebersinnliche verschliessen, Beifall erhielt, jetzt bis in die Hütte des armen Tagelöhners geschlichen ist, aber mit ihm auch alles Elend der Gottvergessenheit. Denn wer kann es läugnen, ohne durch die Erfahrung auf das Kräftigste widerlegt zu werden, dass nicht nur die innere Zufriedenheit der Menschen, sondern auch der äussere Wohlstand täglich mehr verschwindet; dass Ungerechtigkeit, Stolz, Habsucht und Weichlichkeit sowohl das Familienglück, als auch das öffentliche Wohl immer mehr zerrütten? Was soll nun dem Elende, unter welchem die Menschheit seufzt, ohne genugsam zu erkennen, woher es kommt, und wohin es, wenn nicht geholfen wird, noch weiter führt, entgegenwirken? Was kann und was soll in die Unheil drohende Zukunft ein freundlicheres Licht bringen, und den zu unsrer Besserung bereits eingetretenen Strafen des Himmels ihren Erfolg als wahre Heilmittel sichern? Ist es die auf sich beschränkte menschliche Vernunft, welche dem allgemein gefühlten Bedürfnisse eines besseren Zustandes abzuhelfen vermag? Dürfen wir von der vielgepriesenen Philosophie das ersehnte Heil erwarten? — Es müssten dann zu keiner Zeit die Menschen glücklicher gewesen sein, als in dem achtzehnten Jahrhunderte, welches sich selbst das philosophische nannte, und doch sind die Wunden noch nicht geheilt, welche gegen das Ende desselben in ihrem Hauptsitze ausbrachen, und wie eine Pest durch ganz Europa einen Todtengeruch verbreiteten. Zwar kann man ein-

wenden, es sei eben nur eine Afterphilosophie gewesen, welche damals durch verschiedene Kunstgriffe sich Ansehn verschafft, und, im Dienste des Egoismus, nicht die Bildung und Veredlung des Menschen, sondern ihre Herabwürdigung zu Werkzeugen der niedrigsten Politik beabsichtigt habe. Wir können und wollen dieses nicht in Abrede stellen, fühlen Uns aber nach Unsrer wohlgeprüften Ueberzeugung zu dem unumwundenen Ausspruche veranlasst, dass jede Philosophie, welche das Christenthum nach seinem Grundcharakter, als übernatürliche göttliche Offenbarung nämlich, geradezu verwirft, oder es doch verunstaltet und entkräftet, wenn sie auch Anfangs eine bessere Richtung verfolgt, bald in dieselbe Verirrung kommt. So wenig Wir zu fürchten haben, in diesem Urtheile einzelnen Denkern unsrer Zeit zu nahe zu treten, welche mit wahrhaft philosophischer Schärfe und Tiefe das Christenthum als die eine wahre Philosophie nachweisen, so wenig wollen Wir verhehlen, dass Wir allerdings jenen auf grundlosen Machtsprüchen ruhenden, aber künstlich zusammengewebten und in ein absichtliches Helldunkel gezogenen Pantheismus, d. h. jene heidnische Naturvergötterung, welche unter dem beliebten Namen Naturphilosophie in unsern Tagen wieder so viele Nachbetet findet, im höchsten Grade für verwerflich halten, und sie gerne allgemein als das erkannt sehen möchten, was sie an sich ist — eine unheilbringende Missgeburt eines aus diabolischem Stolze mit Blindheit gestraften Verstandes. Denn giebt es eine verderblichere und die menschliche Vernunft mehr entehrende Ansicht von Gott, als wenn man ihn herabwürdigt zu einer blind wirkenden, mit sich selbst im steten Kampfe liegenden Kraft, die, willenlos alle Stufen der Bildungen durchlaufend, in dem schwachen beschränkten Menschen selbst ihre höchste Vollkommenheit erreicht, und, von da aus wieder in neues Chaos sich versenkend, wie ein sich selbst verzehrendes und wieder gebärendes Ungeheuer in ewigem Kreislaufe sich bewegt? — Welche Gefühle kann der Glaube an einen solchen Gott in uns erregen; zu welchen Entschliessungen uns antreiben? — Nur denjenigen lässt er höchstens einige Augenblicke des frohen Lebensgenusses, welche, im Denken und Handeln auf ihre Menschheit verzichtend, gleich dem vernunftlosen Thiere dem Zuge ihrer Sinnlichkeit folgen; die aber, welchen der höhere Drang ihres Geistes und Herzens nicht diesen höchsten Grad entehrenden Leichtsinnes verstattet, müssten nothwendig in Verzweiflnng gerathen, sobald sie hierin Wahrheit fänden. Denn Freiheit des Willens, Tugend und Laster, persönliches Fortbestehen nach dem Tode, und eine dem Thun und Lassen auf dieser Erde entsprechende ein-

stige Vergeltung sind in diesem Systeme nur ein Wahn, wie bitter sich auch seine Vertheidiger gegen diese Beschuldigung aussprechen, und wie sehr sie sich auch bemühen, durch gesuchte Wortdeuteleien und aus dem Christenthum entlehnte, aber falsch verstandene oder absichtlich missbrauchte Ausdrücke die abschreckende Blösse ihres erbärmlichen Götzen zu bedecken. Wie es übrigens möglich ist, dass Menschen, die im Christenthume erzogen und unterrichtet sind, von dem Heiligthume der Wahrheit sich so weit entfernen können, erklärt uns auf die befriedigenste Weise der heil. Paulus, wenn er in seinem Briefe an die Römer schreibt: „Es offenbaret sich nämlich Gottes Zorn vom Himmel über jede Gottlosigkeit und Ungerechtigkeit der Menschen, welche die Wahrheit Gottes mit Unrecht aufhalten. Denn, was von Gott erkennbar ist, das ist ihnen vor die Sinne gelegt; Gott hat es ihnen versichtbaret, denn das Unsichtbare von ihm, nämlich seine ewige Macht und Gottheit ist, seit der Schöpfung der Welt, durch Betrachtung seiner Werke, so erkennbar, dass sie nicht zu entschuldigen sind. Ungeachtet sie Gott erkannten, verehrten sie ihn nicht als Gott, oder zeigten ihm keinen Dank, sondern sie bethörten sich in ihren Vorstellungen und ihr verirrtes Herz sank in Finsterniss. Da sie sich weise dünkten, wurden sie Thoren und vertauschten die Majestät des unvergänglichen Gottes mit dem Bilde des vergänglichen Menschen.“ (Röm. 1, 18—23.) Wenn nun die Heiden, weil sie die durch ihre Vernunft schon mögliche Gotteserkenntniss nicht zur Richtschnur ihres Verhaltens zu machen suchten, in noch tiefere Unwissenheit verfielen; wie vielmehr verdienen es diejenigen, welche, da das Licht in die Welt gekommen, doch die Finsterniss mehr lieben, als das Licht? (Joh. 3, 19.) Unstreitig ist aber die Philosophie, wenn sie sich auch nicht in den pantheistischen, d. h. den alles vergötternden und eben darum gottlosen Abgrund, das Grab aller Vernunft, stürzet, dennoch ausser Stande, uns zum höchsten Ziele unsers Daseins zu führen. Denn der Abfall der ersten Menschen von Gott hat das geistige Auge aller ihrer natürlichen Nachkommen zu sehr getrübt und ihren Willen zu sehr geschwächt, als dass sie aus sich selbst zur Erreichung ihrer Bestimmung sich erheben könnten. Zwar ist, wie wir erwähnt haben, selbst nach der Lehre der heil. Schrift, eine natürliche Gotteserkenntniss bis zu einem gewissen Grade möglich. Gleichwie aber die Sonne, auch noch in dichte Wolken gehüllt, durch ihr durchdringendes Licht schon ihr Dasein verkündend, doch nur entkleidet dieses Schleiers, und dem bewaffneten Auge näher, erforschbar ist, so ist auch Gott, wiewohl zu vernehmen aus der

unübersehbaren Fülle der Geschöpfe, doch nur näher erkennbar dem kranken Menschengeiste in der Offenbarung und durch den Glauben; und nur, was man recht erkannt hat, vermag man auf eine würdige Weise zu lieben. Durch die Offenbarung in Christo verscheuchte Gott die düsteren Wolken, welche den Glanz der Wahrheit verbargen, und der Glaube bewaffnet unsre blöde Augen, um dieselbe zu erkennen, und reiniget zugleich unser Herz zu ihrer Aufnahme. Darum sagte auch der Heiland, durch den uns Gottes geheimnissvolle und verhüllte Weisheit, die Gott von Ewigkeit zu unsrer Beseligung bestimmt, und keiner der Grossen dieser Welt erkannt hatte (1. Cor. 2, 7—8.), offenbaret wurde, in Ansehung derer, welche Gelegenheit haben, sein Evangelium zu hören: „Wer glaubet und sich taufen lässt, wird selig; wer aber nicht glaubt, wird verurtheilt werden." (Marc. 16, 16.) Der Hauptgrund, warum die Philosophie in ihrer Absonderung von dem Christenthume für die Heranbildung der Menschheit zu ihrem ewigen Berufe unzureichend ist, liegt jedoch nicht in dem beschränkten Erkenntnisskreise, über welchen wir uns nicht erheben können, sondern in der Ohnmacht unsers Willens. Würden wir mit dem Blicke unsers Geistes auch das Wesen der Gottheit und alle Verhältnisse der Geschöpfe unter sich, und zu ihr, aus ihrem letzten Grunde, durchschauen, und darnach insbesondere die Pflichten der Menschen richtig und vollständig angeben können, so läge es doch nicht in unsrer Macht, den entkräfteten Willen zu beleben, so dass wir das erkannte Gute auch zur Ausübung zu bringen vermöchten. Schon darum befinden sich auch die Bessergesinnten, unter dem nicht ganz passenden Namen: Rationalisten, bekannten Denker, welche nur die aus der menschlichen Vernunft allein fliessenden Wahrheiten über Gott und unser Verhältniss zu ihm, mit Ausschliessung der übernatürlichen Offenbarung Gottes, als einer durch ihren Inhalt und die Art ihrer Mittheilung unbestreitbar verbürgten Belehrung der höchsten Vernunft, in das Gebiet der religiösen Ueberzeugung aufnehmen, in einer gefährlichen Täuschung, wenn sie sich einbilden, durch ihre natürliche Gotteserkenntniss und philosophische Pflichtenlehre die Seelenkrankheit der Menschen zu heilen. Ihre seelenärztliche Methode zeigt im höchsten Falle nur die Wunde, ohne sie heilen zu können, und macht sie dadurch nur noch schmerzlicher; abgesehen davon, dass sie mit jeder Verzögerung gefährlicher wird. Was nutzt es dem unglücklichen Wanderer, der, von den reizenden Gefilden einer schönen Gegend verführt, von dem rechten Wege abgekommen ist, und durch einen plötzlichen Unfall auf einmal in einer tiefen Schlucht tödtlich verwun-

det und lahm darniedersinkt, wenn ich, seine Verirrung einsehend, ihm zurufe: Freund! du hast das Ziel deiner Reise verloren; betrete diesen schmalen und steilen Pfad dort, er führt dich zu demselben zurück; ihm aber nicht zu Hülfe eile, und weil ich selbst kraftlos daliege, es auch nicht vermag? Seit dem Falle der ersten Menschen liegt tief in unsrer Natur, schon durch die Geburt ihr einverleibt, ein überwiegender Zug zum Bösen, der, ähnlich der Wirkung des Gesetzes der allgemeinen Schwere in der Körperwelt, der Erhebung unsres Geistes zur Wahrheit, Tugend und Schönheit, dem freien Aufschwunge desselben zur Vereinigung mit Gott im Erkennen, Lieben und Thun sich widersetzt, und ihn mit feindseliger Gewalt in den niederen thierischen Kreis des sinnlichen Lebens herabzieht. Mit überwiegender Stärke kämpft in uns die Lust zum Bösen mit der Liebe zum Guten; mit ungleich grosser Macht erhebt sich das Gesetz des Fleisches gegen die Vorschriften der Vernunft. Dieses haben alle Weisen der Vorzeit erkannt, und dieses muss noch immer Jeder, der einen richtigen Blick in sich selbst wirft, bekennen. Selbst der heil. Apostel Paulus, der bis in den dritten Himmel entrückt, und jeden Augenblick sein Leben für Christo dahin zu geben bereit war, sagt: „Ich finde, wenn ich das Gute will, das Gesetz, dass das Böse mir anklebt; denn nach dem inneren Menschen pflichte ich dem göttlichen Gesetze bei. Aber ich bemerke in meinen Gliedern ein andres Gesetz, das dem Gesetze meines Geistes entgegen ist, und mich zum Sclaven des Sündengesetzes macht, das in meinen Gliedern herrscht. Ich unglücklicher Mensch!“ ruft er dann aus, „wer wird mich von diesem Todeskörper befreien?“ und antwortet darauf: „die Gnade Gottes durch Jesum Christum, unsern Herrn.“ (Röm. 7, 21—25.) Wie wäre auch das tief gefallene Menschengeschlecht im Stande, aus und durch sich selbst das gestörte Verhältniss zu Gott wiederherzustellen; seine Gerechtigkeit, welche die Sünde strafen muss, zu versöhnen, und gerecht und heilig zu leben? — Was ihm in Ansehung der Fähigkeit zur Erreichung seiner höchsten Bestimmung ursprünglich nur von Gott verliehen werden konnte, und durch eigne Schuld verloren ging, das kann ihm auch nur von Gott wieder ertheilt werden. Nur er, als der Urheber des Lebens, kann den durch die Sünde erzeugten Tod besiegen, und den zur seligen Wiedervereinigung mit ihm erforderlichen Grad der Erkenntniss des Wahren und Liebe und Ausübung des Guten, welcher in unserm gefallenen Zustande unsre Kräfte übersteigt, durch übernatürliche Erleuchtung des Verstandes und Belebung des Willens möglich machen; nur er kann demnach auch in den Kampf seiner Gerechtig-

keit und Heiligkeit mit der sündhaften menschlichen Natur versöhnend eintreten und als wahrer Heiland heilend und beseligend erscheinen. Und so ist er erschienen in seinem eingebornen Sohne Jesus Christus, welcher nicht nur sprach: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, Niemand kommt zum Vater als durch mich“ (Joh. 14, 6.), sondern diese Aussage auch durch Wunder der Erkenntniss, Macht und Liebe bestätigte. Seine durch einen Engel verkündete (Luc. 1, 26—27.) und die Kraft des heil. Geistes bewirkte übernatürliche Geburt (Matth. 1, 20.), die göttlichen Führungen in seiner Kindheit (Matth. 2, 1—23), die hohe Weisheit in allen seinen Lehren (Matth. 7, 28—29.), sein erhabenes Beispiel der vollkommensten Tugend, womit er seine, auf Heiligkeit dringende Sittenlehre unterstützt (Luc. 2, 52.), die Bereitwilligkeit, womit er, dem die Stürme des Meeres gehorchen (Matth. 8, 26.), der Wasser in Wein verwandelt (Joh. 2, 1—11.), Kranke mit einem Worte heilt (Luc. 4, 39—40.) und Todte belebt (Marc. 5, 41. Luc. 7, 14—15.), die empfindlichsten Schmerzen, die grösste Schmach und Verachtung der undankbarsten Menschen erduldet, und sogar für sie und das ganze Menschengeschlecht freiwillig in den Tod gehet (Luc. 23, 1—48.), seine vorher verkündete siegreiche Auferstehung (Matth. 28, 5—6.), seine Himmelfahrt (Luc. 4, 51.), die verheissene Sendung des heil. Geistes (Apostg. 2, 4.) und die fortwährende Spendung einer übernatürlichen Gnade in seiner Kirche — dieses Alles sagt uns: „Ihn hat Gott zum Sühnopfer bestimmt, vermittelst des Glaubens an sein Blut (Röm. 3, 25.); er liess den, der von keiner Sünde wusste, für uns zum Sühnopfer werden, auf dass wir durch ihn gerecht würden vor Gott (2. Cor. 5, 21.), in keinem andern ist Heil, denn kein andrer Name unter dem Himmel ist für die Menschen gegeben, wodurch sie selig werden sollen.“ (Apostg. 4, 12.) Und wie sehr wird die Ueberzeugung davon in uns genährt durch die unwidersprechliche Aussage der Geschichte, dass mit der Annahme des Christenthums die erfreulichste Umwandlung in dem Menschengeschlechte erfolgte; Irrthum, Aberglaube und Unsittlichkeit, welche vor der Erscheinung Jesu wie eine schwarze Nacht den ganzen Erdkreis umlagerten, wo immer sein Evangelium Eingang fand, gleich Nebelgestalten vor der aufgehenden Sonne verschwanden, dagegen mit dem gänzlichen Abfalle von ihm, oder mit der Verläugnung des Glaubens im Leben auch die heidnische Unwissenheit und sittliche Rohheit wieder einbrachen. Da nun überdies unsre eigne Zeit einen traurigen Beleg zu dieser letzteren Behauptung giebt, sollte es da, Vielgeliebte in Christo, nicht der sehnlichste Wunsch Unsers Herzens sein, dass die unglückliche Menschheit ihren

Wahn, eines höheren Beistandes nicht zu bedürfen, ablegend, wieder mit lebendigem Vertrauen zu dem sich wendete, durch den allein uns geholfen werden kann, in welchem die Fülle der Gottheit leibhaftig wohnet (Col. 2, 9.), und der, ungeachtet unsrer vielfältigen Verirrungen, noch immer mit den liebevollen Worten uns einladet: „Kommet Alle zu mir, die ihr mit Mühe und Last beladen seid; ich will euch erquicken!" (Matth. 11, 28.) Wie übrigens der dem Geiste Gottes entfremdete Geist unsrer Zeit hierüber urtheilen möge; die Wahrheit, dass nur die Rückkehr zum lebendigen, in der Liebe thätigen Glauben an Jesum Christum den tiefgefühlten Bedürfnissen der Menschheit abhelfen kann, und insbesondere Unsre Stellung als Oberhirt, welche Uns für das Seelenheil so Vieler verantwortlich macht; lassen Uns von dem bezeichneten Ziele Unsers Strebens auch nicht im Geringsten abweichen. „Da wir, wie wir Gnade erhalten, dieses Amt bekleiden," spricht der heil. Apostel Paulus, „im Namen aller würdigen Diener Christi, sind wir unermüdet; aber wir enthalten uns schändlicher, geheimer Kunstgriffe, gehen nicht mit Arglist um, und verfälschen nicht Gottes Wort, sondern durch Darlegung der Wahrheit stellen wir uns jedem Gewissen der Menschen offen dar vor Gott. Wenn auch unser Evangelium nicht einleuchtet, so mag es den Verlornen nicht einleuchten, den Ungläubigen nämlich, deren Verstand der Gott dieser Welt so geblendet hat, dass ihnen das herrliche Evangelium Jesu Christi nicht leuchtet, welcher das Ebenbild Gottes ist. Denn wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesum Christum, unsern Herrn; uns selbst aber nur als eure Diener in Hinsicht auf Jesum." (2. Cor. 4, 1—5.) Eben so wenig aber, als das Ziel Unsrer Wirksamkeit von Unsrer Willkühr abhängt, können Wir in der Wahl der Mittel und Wege, dasselbe zu erreichen, gleichgültig verfahren; wenn anders Unsre Sorgfalt und Mühe nicht fruchtlos, ja sogar für Uns selbst und das Wohl der Uns anvertrauten Heerde höchst nachtheilig sein soll. Indem Wir nämlich, zum Bischofe geweiht, den grossen Beruf eines Nachfolgers der Apostel haben, gehören Wir zum lehrenden Körper der Einen (Joh. 10, 16.), von Christo gestifteten (Matth. 16, 18.), heiligen (Ephes. 2, 19. 22.), allgemeinen (Matth. 28, 19—20.), apostolischen (Ephes. 2, 19—22. Irenaeus adv. haer. L. III. C. 3.) Kirche, welche, von dem heil. Geiste regieret, unfehlbar in ihren Lehren die Heerde Christi weidet. (Joh. 14, 26.) Sobald Wir Uns nun in dem, was den Glauben und die Sitten, und somit auch die darauf bezügliche kirchliche Entscheidung, Gesetzgebung und Verwaltung betrifft, nicht nach dem Geiste dieser Einen, kathol. Kirche richten, treten

Wir aus der Lebensgemeinschaft mit Christo (Joh. 15,4—11); die seinen Aposteln und ihren rechtmässigen Nachfolgern gegebene Verheissung: „Ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt!" (Matth. 28, 20.) hat keine Beziehung mehr auf Uns; Unsre oberhirtliche Leitung stützt sich nicht mehr auf den Felsen, auf welchem die Kirche, eine Säule und Grundfeste der Wahrheit (1. Tim. 3, 15.), welche die Pforten der Hölle nicht überwältigen können (Matth. 16, 18.), erbaut ist, und der vom Himmel gesandte Tröster, der in ihr waltende heil. Geist, welcher sie Alles lehret und an Alles erinnert (Joh. 14, 26.), was der Urheber und Vollender unsers Glaubens (Hebr. 12, 2.) gesagt hat, ist von Uns gewichen. Wie wäre es Uns nun möglich, nach der Uns verliehenen Gnade den Leib unsers Herrn Jesu Christi erbauen zu helfen (Ephes. 4, 12.), wenn Wir selbst Uns aus seiner Gemeinschaft losrissen? „Die Kirche, vom Lichte des Herrn erfüllt," sagt der heil. Ephraim, „verbreitet ihre Strahlen in die ganze Welt; Ein Licht jedoch ist es nur, welches sich überall hin ergiesst, und die Einheit des Körpers wird nicht getrennt. Sie streckt ihre Aeste mit der Fülle der Fruchtbarkeit über die ganze Erde aus; sehr weit verbreitet sie die reichlich fliessenden Bäche. Und doch ist sie nur Eine Quelle, Ein Ursprung, Eine Mutter, reich an glücklicher Fruchtbarkeit. Von ihr werden wir geboren, mit ihrer Milch genährt, von ihrem Geiste belebt. Sie bewahrt uns für Gott; sie eignet die Kinder, welche sie geboren hat, dem Reiche Gottes zu. Brich einen Ast vom Baume, der abgebrochene wird keine Sprossen treiben. Schneide einen Bach von der Quelle ab, der abgeschnittene trocknet aus. Wer sich von der Kirche trennt, der wird von den Verheissungen der Kirche ausgeschlossen. Und zu den Belohnungen Christi wird nicht gelangen, wer die Kirche Christi verlässt." (Cyprianus lib. de unitate Ecclesiae.) Aber der Heiland selbst spricht: „Wenn Jemand die Kirche nicht hört, so mag er dir wie ein Heide gelten." (Matth. 18, 17.) Jemehr darum unsre Zeit, welche, weil sie den wahren Frieden mit sich und mit Gott verloren hat, mit allem Bestehenden, wie im Staate so auch in der Kirche, unzufrieden ist, und sich selbst nicht begreifend, durch unzeitige und zweckwidrige Neuerungen ihr Unglück vermehrt, indem sie sich davon zu befreien strebt — jemehr, sagen Wir, unsre Zeit gegen die alten und ehrwürdigen Verordnungen und Gesetze der Kirche sich auflehnt, desto wachsamer und thätiger werden Wir sein, nicht nur im Glauben, sondern auch in der Disciplin und dem öffentlichen Cultus die grossartige Einheit und Würde zu erhalten und zu befördern, welche die kath. Kirche als das Gepräge ihrer göttlichen Abkunft und ihres

höheren Schutzes, schon über achtzehn Jahrhunderte ausgezeichnet haben. Sachgemässe Veränderungen im Unwesentlichen der Discipsin und des Cultus hat die Kirche selbst von jeher, mit Berücksichtigung der fort- oder zurückgeschrittenen geistigen Bildung und sonstiger geänderten Verhältnisse der Gläubigen eintreten lassen, und sie geleitet und bestimmt; andere, welche nur der Unwissenheit oder einem bösen Willen ihr Dasein verdanken, können Wir nicht dulden, noch weniger begünstigen. Statt daher den unberufenen Neulingen, welche die seelenvollsten, aus den ersten Zeiten des Christenthums stammenden Gebräuche als veraltete sinnlose Formen abgeschafft wissen wollen, beizutreten, werden Wir nach Kräften darauf hinwirken, dass ihre tiefe Bedeutung, welche man in unsern Tagen so sehr verkennt, wieder allgemeiner erfasst werde. Und Wir dürfen gewiss darauf rechnen, dass dadurch der öffentliche Gottesdienst, die Ausspendung der heil. Sacramente und die sonstigen kirchlichen Functionen am meisten an Erbauung und Belebung gewinnen, denn der unentstellte Cultus der kath. Kirche ist die natürlichste und schönste Versinnlichung des in ihr lebenden Geistes, und darum ganz geeignet, den sinnlichen Menschen zum Uebersinnlichen zu erheben. Sollte der Ernst, mit welchen Wir Uns den antikirchlichen Neuerungen entgegensetzen, und welchen Wir insbesondere in Handhabung der Disciplin zeigen werden, Einzelnen zu streng, oder gar lieblos scheinen, so mag den Bessergesinnten und mit dem Zustande und den Bedürfnissen unsrer Zeit Bekannten die Nichtbeachtung der deshalb Uns etwa begegneten Vorwürfe ein Beweis Unsrer uneigennützigen und wohlwollenden Gesinnung bei Unserm Verhalten sein. Die grösste Klugheit in schwierigen Verhältnissen bleiben Uns immer Wahrheit und Gerechtigkeit; und eine Liebe, Herablassung und Nachgiebigkeit, welche diese zum Opfer bringen, sind nicht mehr Tugenden, sondern sträfliche Schwäche. Durchdrungen von den Worten Jesu: Wenn Jemand will der Erste sein, der sei der Letzte von Allen und Aller Diener" (Marc. 9, 34.), werden Wir nicht ermangeln, die innige Liebe, die Wir gegen Jeden in Unserm Herzen tragen, so oft sich Gelegenheit darbietet, an den Tag zu legen, und in wahrhaft christlicher Demuth (Matth. 11, 29.) Allen Alles zu werden, um Alle selig zu machen (1. Cor. 9, 22.); aber gerade diese aufrichtige und herablassende Liebe wird und muss Uns antreiben, auf Unsre bischöfl. Rechte Uns zu berufen, und sie gegen Eingriffe, woher sie immer kommen mögen, zu sichern, sobald Wir wahrnehmen, dass Wir ohne dieses die heiligsten Pflichten Unsers Amtes nicht erfüllen können. Ob es für die Beförderung der Einheit

des Glaubens und der Liebe durch Unterwerfung der Vernunft in Gegenständen der christlichen Offenbarung unter die kirchliche Autorität zweckmässig wäre, den herrschenden Drang nach Aufklärung zu beschränken, was Einige aufrichtig meinen mögen, Andere aber, als sie dieses als Vorhaben der Geistlichkeit, um die Gemüther der Menschen desto leichter durch Aberglauben beherrschen zu können, boshafter Weise vorgeben, darüber sind Wir längst entschieden. Nicht der Umfang, und noch viel weniger die Tiefe des Wissens, sondern der aus innerer Gehaltlosigkeit und Flachheit hervorgegangene und vielfältig verbreitete Dünkel der Viel- und Halbwisserei trägt mit die Schuld, dass man in unsern Tagen wieder in der kindlichen Hingabe an die Entscheidung des unfehlbaren Lehramtes der kath. Kirche sich dem Irrthume preisgegeben, und die Freiheit des geistigen Lebens gefährdet wähnt. Und dieses kann auch nicht anders sein. So wenig die Wahrheit sich selbst widerspricht, so wenig kann die göttliche Offenbarung, welche uns allerdings viele Wahrheiten mittheilt, welche über unserm natürlichen Erkenntnisskreise liegen, in ihren Forderungen mit der menschlichen Vernunft in Widerspruch gerathen. Wie sie aber auch überhaupt keinen blinden, sondern einen vernünftigen Gehorsam des Glaubens verlangt (Röm. 12, 1. und Apostg. 17, 11.), so fordert der eingeborne Sohn Gottes, welcher zur Verkündigung des Evangeliums in alle Welt bis zum Ende der Tage die Kirche gestiftet, und sie zur Verwahrung vor jedem Irrthume mit dem Beistande des heil. Geistes ausgerüstet hat (Matth. 28, 19—20. Joh. 14, 26.), gewiss nichts Unvernünftiges, wenn er uns an sie, als unsre Lehrmeisterin in Glaubenssachen, anweiset. Anders verhielte es sich, wenn das Christenthum nicht eine übernatürliche Offenbarung Gottes, sondern ein Erzeugniss des menschlichen Geistes wäre, und die Unfehlbarkeit der Kirche nicht auf den göttlichen Beistand, sondern nur auf menschliche Treue und Gelehrsamkeit sich stützte. Denn wie weit auch der menschliche Geist in Erforschung der Wahrheit gekommen sein mag, er bleibt immer dem Irrthume unterworfen, ein weiterer Fortschritt in der Cultur findet Verbesserungen nothwendig, wie er selbst wieder solche der Zukunft überlässt, und nicht nur die Erkenntnisse, welche wir aus uns selbst schöpfen, sondern auch die uns anvertrauten Wahrheiten sind im Verlaufe der Zeit nicht genugsam vor Entstellungen gesichert, wenn wir dabei auf unsre natürlichen Kräfte beschränkt bleiben. Da aber das Christenthum von Gott selbst als wahr ausgegeben, und durch die unläugbarsten Wunder in dieser Eigenschaft bestätiget ist, so kann die menschliche Vernunft in ihrer immer fortschreitenden

Entwickelung nie eine Stufe erreichen, auf welcher sie dasselbe verbessern müsste; sie würde sonst durch ihre unwidersprechlichen Denkgesetze genöthigt sein, das unbedingt Wahre wahrer zu machen, was eben den grössten Widerspruch enthält. Und da der Heiland, seiner Verheissung gemäss, bis an's Ende der Welt in seiner Kirche bleibt, und der heil. Geist sie regieret, so ist auch nicht zu befürchten, dass die uns offenbarte Eine unveränderliche Wahrheit von ihr entstellt und mit Irrthümern vermengt werde. Sobald das von Christo gestiftete Lehramt in Irrthum verfiele, wäre die Kirche, welche bis an's Ende der Welt fortbestehen, und von den Pforten der Hölle nicht überwältigt werden soll, aufgehoben; und Christus, die ewige Wahrheit selbst, welcher durch seine Kirche alle Menschen zu ihrem Heile führen will, verpflichtete sie zum Irrthume, zur Unwahrheit. Was insbesondere die vorgebliche Hemmung der freien Entfaltung des geistigen Lebens betrifft, welche durch die Annahme eines unfehlbaren Lehramtes in der Kirche bedingt sein soll, so muss jeder nur einigermassen richtig Urtheilende einsehen, dass die Freiheit des Denkens so wenig aufgehoben wird, wenn man die erkannte Wahrheit rückhaltslos annimmt, als die Freiheit des Willens darunter leidet, wenn man, ganz dem Willen Gottes ergeben, nur das Gute erstrebt; es wäre sonst Gott, weil er weder zwischen Irrthum und Wahrheit, noch zwischen Gutem und Bösem wählen kann, das unfreieste Wesen. Wir können demnach unmöglich eine Hemmung des wissenschaftlichen Strebens, wohl aber eine bessere Leitung und tiefere Begründung desselben wünschen, damit wahre Aufklärung, welche sich immer mit dem Lichte, das uns in Christo erschien, befreundet, und, von ihm genährt, zur freien Anerkennung des Glaubens erhebt, möglich wird. So weit Wir deswegen durch Unsre Stellung als Oberhirt dazu verpflichtet sind, und nur immer Unser Einfluss und Unsre Kräfte reichen, werden Wir für die geistige und besonders für die sittlich-religiöse Bildung der kathol. Jugend Unsers Sprengels besorgt sein, und zu diesem Zwecke vor Allem darauf sehen, dass die angestellten Lehrer die zu ihrem wichtigen Berufe erforderlichen Eigenschaften des Geistes und Herzens besitzen. Dem glücklichen Erfolge dieser Unsrer Bemühungen dürfen Wir um so freudiger entgegensehen, da die edle Gesinnung unsers allgeliebten Landesfürsten in Betreff der Beförderung wahrer Geistescultur, durch ausgezeichnete Verdienste um dieselbe bewährt, auf die kräftigste Unterstützung rechnen lässt. Vorzüglich werden Wir es Uns angelegen sein lassen, dass die kathol. Geistlichen, welche als Schul-Inspectoren angestellt sind, ihre desfallsigen

Pflichten gewissenhaft erfüllen. Und damit es nicht an solchen, welche für die Ausübung ihrer vielfältigen und schweren Pflichten fähig und bereitwillig sind, fehle, werden Wir Uns wohl hüten, dass Wir nicht die Vorschrift des heil. Paulus übertreten: „Lege Niemanden die Hände zu voreilig auf, und mache dich nicht fremder Sünde theilhaftig.“(1. Tim. 5, 22.) In welchem Grade es Uns gelingen wird, das Christenthum in den Verstand und die Herzen der Menschen einzuführen, und insbesondere die heranreifende Jugend für ihren ewigen Beruf zu befähigen, in dem Grade werden Wir zugleich auch im Stande sein, dem Staate Unsre treue Anhänglichkeit und Liebe zu beweisen. Jemehr nämlich der Glaube an Jesum Christum in das Leben der Menschen übergeht, jemehr sie wahre Christen sind, desto bereitwilliger und freudiger erfüllen sie auch ihre Pflichten als Glieder des Staates. Dieselbe christliche Offenbarung, welche lehret: „Wer an den Sohn glaubt, der hat das ewige Leben; wer aber an den Sohn nicht glaubt, der wird das Leben nicht sehen“ (Joh. 3, 36.), sagt auch: „Jeder unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt! Denn es giebt keine Obrigkeit, ohne dass sie von Gott da ist, sondern die, welche da sind, sind von Gott verordnet. Wer also wider die Obrigkeit sich auflehnt, der lehnt wider Gottes Ordnung sich auf; aber solche Empörer werden sich selbst Verdammniss zuziehen; denn nicht den guten, sondern den bösen Werken ist die Obrigkeit furchtbar. Willst du also ihre Macht nicht zu fürchten haben, so thue was recht ist, und du wirst ihren Beifall erhalten, denn sie ist Gottes Dienerin, dir zum Besten. Thust du aber, was nicht recht ist, so fürchte dich; denn sie trägt das Schwerdt nicht umsonst, sondern sie ist Gottes Dienerin, die rächende, zur Strafgerechtigkeit des Uebelthäters. Darum ist es nöthig, dass ihr euch unterwerfet, nicht bloss aus Furcht vor Strafe, sondern auch aus Gewissenhaftigkeit.“ (Röm. 13, 1 — 5.) Könnten die Nothwendigkeit des Staates, die Verpflichtungen gegen denselben und die Beweggründe, ihnen nachzukommen, deutlicher und stärker ausgesprochen werden, als es hier und in vielen andern Stellen der heil. Schrift geschieht? Nebst dem aber lehret der ganze Geist des Christenthums Liebe, Treue und Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit, wie er andererseits auch die Pflichten dieser gegen ihre Unterthanen in das schönste Licht setzt, und ihre Beachtung unter den kräftigsten Beweggründen fordert. (Col. 4, 1.) O welche Unschuld, Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Treue, welch ein schönes Band der Eintracht würde alle Menschen umschlingen, wie mancher Kummer, welcher sie jetzt darniederbeugt, würde verschwinden, welch ein glückliches Loos

würde uns erfreuen, wenn der lebendige Glaube an Jesum Christum, und die thätige Gottes- und Nächstenliebe, zu welcher er uns verpflichtet, herrschend würden! Wie herrlich würde es sich dann zeigen, dass, wie die sinnliche, irdische Weisheit unsrer Zeit Neid, Zank, Unordnung und Unheil stiftet; so die Weisheit, welche von Oben kommt, vor Allem rein, dann friedliebend, bescheiden, lenksam, dem Guten hold, reich an Erbarmen und guten Früchten, unpartheiisch und ohne Heuchelei ist. (Jac. 3, 15—17.) Alles aber, was Wir vermögen, Vielgeliebte in Christo! bestehet darin, dass Wir den Samen des Guten in eure Herzen streuen. Wie nun dieser als das Wort Gottes vom Reiche Jesu Christi (Matth. 13, 19.) nicht von Uns, sondern von Gott kommt, so verleihet auch er nur demselben Wachsthum und Gedeihen. (1. Cor. 3, 7.) Unterstützt Uns darum vor Allem in Unserm schweren Amte durch Euer vereintes Gebet, dass Gott, von welchem jede gute Gabe kommt (Jac. 1, 17.), der das Wollen und Vollbringen nach seinem Wohlgefallen wirket (Phil. 2, 13.), Unsre Bemühungen segne und leite! Uebrigens wird es wohl nicht nothwendig sein, Vielgeliebte, Euch erst daran zu erinnern, dass Wir nicht nur Eures frommen Gebetes, sondern auch Eurer sonstigen kräftigen Mitwirkung bedürfen; dass Ihr das Gesetz nicht blos hören, sondern es auch vollziehen müsset (Röm. 2, 13.), wenn Unsre Sorgfalt für Euer zeitliches und ewiges Wohl die erwünschten Früchte tragen soll. Das Vertrauen und die Liebe, die ihr Uns bisher bewiesen habet, bestärken Uns in Unsern frohen Erwartungen, die Wir in Ansehung Eurer Bereitwilligkeit und Beharrlichkeit für alles Gute hegen. Ihr zunächst, ehrw. Mitglieder des Domcapitels! die Ihr wisset, dass Wir in Euren einstimmigen Bitten, das bischöfl. Amt zu übernehmen, die Stimme dessen verehrten, der Alles in das Dasein rief, es erhielt und regieret (2. B. Esra 9, 6. Off. Joh. 4, 11.), und dessen Befehlen sich Niemand unter dem Verluste des ewigen Lebens widersetzen darf (Matth. 19, 17.), Ihr werdet Uns jetzt, wo Wir Euer Vertrauen rechtfertigen sollen, nicht ohne den weisen Rath und Beistand lassen, mittelst welcher Wir dieses einzig vermögen. Auf Eure Weisheit und Frömmigkeit, auf Eure Einsicht und uneigennützige Liebe müssen Wir besonders bauen. Ihr Alle aber, geliebte Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, die Ihr berufen seid, als Gesandte an Christi Statt die Menschen zu ermahnen, sich mit Gott versöhnen zu lassen (2. Cor. 5, 20.), das Reich der Wahrheit und Gnade zu schützen und zu erweitern, Ihr alle habt einen grossen Theil Unsrer Tageslast zu tragen. Viel wird von Euch gefordert; viel besonders unter den bestehenden Zeitverhältnissen. Doch gross ist auch der

Lohn, der Euer wartet, wenn Ihr aus reiner Absicht, freudig und ungetheilt Eure Kräfte dem Heile der Menschen weiht! Deswegen ermahnen Wir Euch, wieder anzufachen die göttliche Gnade, die durch Auflegung der Hände in Euch ist. (2. Tim. 1, 6.) „Seid eingedenk Eurer hohen Würde! Seid eingedenk Eurer Weihe! Hütet Euch diesen erhabenen Charakter herabzuwürdigen! Habet die Hände in Ehren, die durch göttliche Salbung sind geheiligt worden! Seid durch die Reinheit Eurer Sitten das Muster des Volkes, das Ihr leitet, und bahnet ihm durch Eure Beispiele den Weg, der zum himmlischen Reiche führet! (Cap. Theodulphi Aurel. Episc. c. 2.) In allen Stücken stellet Euch selbst als Beispiel jeder Tugend dar! Die Lehre sei unverfälscht, würdevoll, der Unterricht sei gesund und tadelfrei, so dass sich der Gegner schämen müsse, wenn er Uns nicht Böses nachreden kann! (1. Tim. 2, 7—8.) Ja, weidet die Euch anvertraute Heerde Gottes, und führet die Aufsicht nicht aus Zwang, sondern mit Lust nach Gottes Willen; nicht aus schändlicher Gewinnsucht, sondern aus Zuneigung; nicht als Gebieter über die Auserwählten, sondern ein Muster der Heerde zu werden. Dann werdet Ihr bei der Erscheinung des Oberhirten den unverwelklichen Ehrenkranz erhalten. (1. Petr. 5, 2—4.) In keiner Zeit, Geliebte in Christo, in keinem Jahrhunderte hat die Religion den ganzen Eifer ihrer Diener mehr nöthig gehabt, als in der unsrigen! Uns steht es vorzüglich zu, ihr gesunkenes Ansehen, ihre verkannte himmlische Kraft im Leben zu veranschaulichen. Brüder! Wir bilden Uns selbst nicht ein, es ergriffen zu haben; aber eins thun Wir: vergessend, was hinter Uns liegt, vorgestreckt nach dem, was vor Uns liegt, eilen Wir dem Ziele zu, dem Preise entgegen, zu welchem Gott von oben her, durch Christum Jesum einladet. (Phil. 3, 13—14.) Ihr werdet Unser wohlüberlegtes und reines Streben nicht verkennen; Ihr werdet Euch nicht von der fälschlich sogenannten Weisheit unsrer Zeit hinreissen lassen, sondern in Allem Eurem Berufe treu bleiben und durch Euren von himmlischer Liebe beseelten Eifer für das Gute den Unsrigen beleben. Ihr werdet aber auch insbesondere in Eurem ganzen Verhalten zeigen, dass der wahre Katholik nicht weniger verträglich und liebevoll gegen Andersdenkende, als streng und unwandelbar in seiner eigenen treuen Anhänglichkeit an die Lehre der Kirche ist, dass er keine andre Mittel, seinen Glauben zu verbreiten, anwendet, als die in ihm selbst liegenden — Wahrheit und Liebe, und so die Ermahnung des heil. Apostels Paulus befolgen: „Lasset uns nicht Einer den Andern verurtheilen, sondern Ihr sollt vielmehr streng darauf bedacht sein, keinem Bruder Anstoss und Aergerniss zu geben.“ (Röm. 14, 19.) Was Eintracht

und gegenseitige Erbauung fördert, darnach lasset uns streben. (Röm. 14, 19.) Wenn Wir nun, erleuchtet und gestärkt von der Gnade des Himmels, und unterstützt von einer würdigen Geistlichkeit, die Uns auferlegte Bürde mit freudigem Muthe tragen, werden Wir bei Euch, Ihr Gläubigen, die Wir alle in Christo aufrichtig lieben, wessen Alters, Geschlechtes oder Standes Ihr sein möget, in Unsrer frohen Erwartung Uns täuschen? Werden Wir bei Euch, für die Wir Unsre Kräfte, Unsre Gesundheit, selbst Unser Leben, wenn es Euer Heil erfordert, dahinzugeben bereit sind, nicht die gehoffte Aufnahme finden? Werdet Ihr, für die Wir unaufhörlich bitten, dass der Gott unsers Herrn Jesu Christi, der Vater der Herrlichkeit, Euch den Geist der Weisheit und der Offenbarung verleihe zu seiner Erkenntniss, und erleuchtete Augen Eures Herzens, um es einzusehen, welche Hoffnung es sei, zu welcher er Euch berufen; von welcher überschwenglichen Herrlichkeit das Erbtheil seiner Heiligen, und von welcher unermesslichen Grösse seine Macht an uns sei, die wir glauben (Ephes. 1, 16—19.), — werdet Ihr, welchen Unsre ganze Sorge und Arbeit gewidmet ist, dem Blendlichte der Verführung folgend, Euch gleichgültig und lieblos von Uns wenden? — Wie hart, wie schmerzlich Uns dies sein würde, können Wir nicht mit Worten bezeichnen. Aber Wir wollten nicht klagen, Wir wollten der lieblosesten Verkennung mit Ruhe zusehen, wäre nicht Euer eigner Untergang, Euer eignes Verderben damit verknüpft. Euer Wohl, Euer Glück fordert es, dass Ihr nicht der verführerischen Sprache des Zeitgeistes, sondern den Dienern der Kirche, Euren Lehrern, gehorchet und folget, welche über Eure Seelen wachen, und darüber Rechenschaft ablegen müssen (Hebr. 13, 17.), dass Ihr nicht die stets wechselnde Modeweisheit der Menschen, sondern die ewig unveränderliche Weisheit Gottes zur Richtschnur Eures Verhaltens macht; dass Ihr dem sich immer weiter verbreitenden Unglauben und Sittenverderbnisse mit aller Kraft Euch entgegensetzt. O, bedenket, wohin der Indifferentismus des verflossenen Jahrhunderts führte; sehet die Schöpfungen der angebeteten Vernunftgöttin; haltet die grossen Versprechungen der Feinde des Christenthums gegen das, was in der Wirklichkeit erfolgte, und Ihr werdet Euch nicht länger mit leeren Worten täuschen lassen! Sehet Euch also wohl vor, dass Euch Niemand hinreisst durch Weltweisheit und leeren Betrug (Coloss. 2, 8.); denn Viele, von welchen Wir schon geredet, wandeln als Feinde des Kreuzes Christi. Ihr Ende ist Verderben, ihr Gott der Bauch, und Ehre suchen sie in ihrer Schande; und ihr Sinn ist auf das Irdische ge-

richtet. (Ephes. 3, 18—19.) Lasset Euch von Niemand irre führen, der sich nicht an Christum, das Oberhaupt, hält, von welchem der ganze Leib, durch Glieder und Bande verbunden und zusammengehalten, zu göttlicher Grösse heranwächst (Col. 2, 18—19.); denn einen andern Grund kann Niemand legen, als der gelegt ist, und dieser ist Jesus Christus. (1. Cor. 3, 11.) Durch ihn ist Alles erschaffen im Himmel und auf Erden, was sichtbar oder unsichtbar ist; selbst Thronen oder Herrschaften, oder Mächte oder Gewalten, Alles ist durch ihn, und in Beziehung auf ihn erschaffen. (1, Col. 16—18.) Auch richtet der Vater über keinen, sondern hat das ganze Gericht dem Sohne überlassen, auf dass Alle den Sohn ehren, wie sie den Vater ehren. Wer den Sohn nicht ehret, der ehret auch den Vater nicht, der ihn gesandt hat (Joh. 5, 22—23.); und Jeder, der den Sohn verläugnet, der hat auch den Vater nicht. (1. Joh. 2, 23.) Er und der Vater sind Eins. (Joh. 10, 30.) Wer aber sagt: ich kenne ihn, und hält seine Gebote nicht, der ist ein Lügner, und die Wahrheit ist nicht in ihm. (1. Joh. 2, 4.) Das sagen Wir also, und beschwören es im Herrn: wandelt nicht, wie die Heiden wandeln in der Thorheit ihres Sinnes, verfinstert im Verstande, entfremdet dem Leben aus Gott, sondern ziehet den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist, in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit. Kein schlechtes Wort gehe aus Eurem Munde, sondern was gut ist zur Erbauung des Glaubens, damit es Wohlthat gewähre den Hörenden. Und betrübet nicht Gottes heil. Geist, mit welchem Ihr versiegelt seid auf den Tag der Erlösung. Alle Bitterkeit und Heftigkeit, Toben und Schmähen sei ferne von Euch sammt aller Bosheit! Seid vielmehr gütig gegen einander, erbarmend und nachsichtsvoll, sowie auch Gott in Christo sich nachsichtsvoll gegen Euch erwiesen hat. (Ephes. 4, 17. 18. 24. 29—32.) So ahmet denn Gott nach, als vielgeliebte Kinder, und wandelt in der Liebe, sowie auch Christus uns geliebt und sich selbst für uns hingegeben hat zur Gabe und zum Opfer, Gott zum lieblichen Geruch. Hurerei aber und jede Unzucht und schändliche Gewinnsucht müsse, wie es Heiligen geziemt, unter Euch etwas Unerhörtes sein, auch schamloses Gerede, Zoten und Possen, alles Unanständige. Denn das sollet Ihr wissen und recht wohl bedenken, dass kein Hurer, noch Unzüchtiger, noch der schändlichen Gewinn treibt, welcher den Götzendienern gleich ist, Erbtheil hat am Reiche Christi nnd Gottes. Niemand täusche Euch durch grundlose Lehren, denn um deswillen kommt der Zorn Gottes über die Söhne des Ungehorsams. (Ephes. 5, 1—6.) Thut aber Alles, was das Christenthum von Euch fordert, ohne Murren und Bedenklichkeit,

damit Ihr, untadelhaft und unschuldig, Gottes unsträfliche Kinder seid, mitten in einem verkehrten und verdorbenen Zeitalter, in welchem ihr wie Himmelslichter in der Welt leuchten sollet. (Phil. 2, 14. 15.) Wird der zu bestehende Kampf Euch schwer, Geliebte! scheinen Euch der Unglaube und das Laster in ihrem frechen Uebermuthe zu triumphiren, so tretet nicht muthlos zurück, sondern vertrauet fest auf den kräftigen Beistand von Oben. Je mehr Leiden uns um Christi willen treffen, desto reicherer Trost wird uns auch durch Christus. (2. Cor. 1, 3.) Denn der Herr weiss die Frommen aus der Probe zu erlösen, die Lasterhaften aber aufzubewahren zur Strafe am Tage des Gerichts, und zwar vorzüglich diejenigen, welche mit schmutziger Begierde nach dem Fleische wandeln, und der Obrigkeit Hohn sprechen, die, keck und frech, sich nicht scheuen höhere Würden zu lästern; da doch Engel, an Macht und Gewalt weit grösser, kein schmähendes Urtheil über sie fällen. (2. Petr. 2, 9. 10.) Uebrigens, Geliebte, glauben Wir hinreichenden Grund zu haben, in dem Vertrauen, das Wir Euch einmal schenken, nicht zu wanken. Denn noch hat bei dem grössten Theile von Euch das Verderben der Zeit keine Wurzel gefasst; noch konnten die glänzendsten Versprechungen der Verführer Euch nicht den Glauben Eurer frommen Voreltern nehmen; noch zeigte sich in den meisten Eurer Familien wahre Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Keuschheit, Liebe und Wohlthätigkeit; noch lag Euch das ewige Wohl Eurer Kinder am Herzen. O, wie tröstet und erfreut es Uns, dass, während in unsrer Zeit der Unglaube und die Sittenlosigkeit gerade von den vornehmeren Ständen ausgehend, die Lebenskraft und das Glück der Menschheit verzehren, unter Euch noch viele, mehr durch wahre Frömmigkeit und Tugend, als durch Reichthum oder hohe Geburt und Rang, sich auszeichnen, und, während durch die Macht des bösen Beispiels das Verderben bereits so weit gekommen ist, dass selbst die Armen und Nothleidenden ihren einzigen wahren Trost im Leben — die Religion — von sich gewiesen haben, unter Euch noch Solche sich finden, die unter den drükkendsten und dürftigsten äusseren Verhältnissen reich sind durch das Zeugniss eines guten Gewissens und die grossen Hoffnungen, welche der Glaube gewährt! Fahret fort, ihr Guten; werdet nicht müde in dem Streben nach Erreichung Eurer hohen Bestimmung! Achtet nicht den Spott der Kinder dieser Welt, die sich entweder gezwungen sehen, in ihrem Herzen das an Euch zn schätzen und zu ehren, was sie äusserlich tadeln und verachten; oder wegen ihrer gänzlichen Geistesblindheit nur Bemitleidung, keinesweges aber Nachahmung verdienen. Der heilige Sinn, der Euer Inneres

belebt, offenbare sich ohne Menschenfurcht auch im Aeussern! Verdoppelt Euren Eifer in der Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung und in der Sorgfalt für die christliche Erziehung der Jugend. Euer gutes Beispiel, Euer sittlicher Ernst wird dann die Zahl der Verführten sich wenigstens nicht vermehren lassen. Eure Kinder werden Euer edles Streben fortsetzen, und in ihnen werdet Ihr zum Wohle der Kirche und des Staates noch fortleben, während Eure irdische Hülle schon längst dem Staube anheimgefallen und Euer Geist aus dem Lande des Glaubens in das des Schauens gelangt ist. Wenn Gott Uns das Leben fristet, Geliebte in Christo, so werden Wir von Zeit zu Zeit in Eurer Mitte erscheinen. Euer Wandel sei aber nur der göttlichen Lehre Christi würdig, damit, Wir mögen kommen und Euch sehen, oder abwesend sein, Wir von Euch hören, dass Ihr festhaltet in Einem Geiste, mit Einem Sinne gemeinschaftlich kämpfet für den Glauben an das Evangelium, und Euch in keinem Stücke von den Gegnern schrecken lasset. (Philipp. 1, 17—23.) Und nun empfehlen Wir Euch alle Gott und dem Worte seiner Gnade. (Apostg. 20, 32.) Er, welcher durch Jesum Christum uns berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit nach kurzen Leiden, wolle Euch vervollkommnen, stärken, kräftigen und gründen, Ihm sei Ehre und Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. (1. Petr. 5, 10—11.) Gegeben zu Limburg a. d. L., den 25. Jan. 1835.

† Johann Wilh. Bausch, Bischof.

---

# Hessen-Darmstadt.

## I.

## Hirtenbrief des Bischofs Kaiser bei seinem Amtsantritt nach seiner Consecration und Installation zu Mainz.

Petrus Leopold Kaiser, durch die Barmherzigkeit Gottes und des heil. apost. Stuhles Gnade Bischof zu Mainz, entbieten den Gläubigen Unseres Kirchsprengels Heil und Segen in dem Herrn.

Mit den lebhaftesten Wünschen und den heissesten Gebeten für eure Wohlfahrt, geliebte Bisthumsangehörige, brin-

gen Wir euch zur Kenntniss, dass Wir am Heutigen durch den hochw. Hrn. Bischof von Limburg, Dr. Johann Wilh. Bausch, die bischöfl. Consecration empfangen; und Unser Oberhirtenamt als Bischof der Mainzer Kirche angetreten haben, nachdem Wir hierzu durch die Wahl der Herren Domcapitularen, Unserer ehrwürdigen Brüder, und durch das Vertrauen S. Königl. Hoh. des Grossherzogs, Unsers allergn. Landesherrn, berufen, und von S. Päpstl. Heiligkeit, Gregor XVI., unterm 6. April d. J. bestätigt worden waren. Wir waren tief ergriffen, als Wir die Nachricht erhielten, dass die Wahl zum Bischofe des altehrwürdigen Stuhles zu Mainz auf Unsre Person gefallen sei. Zwar konnten Wir keinen Augenblick anstehen, die Auszeichnung, die Uns wiederfahren, das unbegrenzte Vertrauen, das auf Uns gesetzt ward, mit dem gerührtesten Danke anzuerkennen; aber wir haben Uns doch auch die schweren Pflichten nicht verhehlet, deren Erfüllung von Uns erwartet werde. Ehre und Glanz, der Schimmer hoher Würde und sonstige irdische Rücksichten haben Uns nicht bethört und voreingenommen, also dass Wir nicht gedacht und übersehen hätten, was der grosse Beruf, zu dem man Uns erkor, von Uns fordere und welche Opfer Wir demselben zu bringen bereit sein müssen, wenn Wir seiner würdig sein wollten. Gewiss, geliebte Bisthumsangehörige, Wir sind nicht leichtsinnig zu Werke gegangen! Wir sind mit all' dem Ernste, den die heilige Sache uns einflössen musste, mit Uns zu Rathe gegangen, vor Gott und Unserm Gewissen. Wir haben Uns, Unsre Kräfte und Schwächen geprüft, Und Wir gestehen, ein heiliger Schauer ergriff Uns, wenn Wir die Frage Uns vorlegten, ob Wir den Anforderungen des erhabenen Amtes zu genügen im Stande sein werden. Hätten Wir blos auf Fleisch und Blut, auf Neigungen und Wünsche, gewohnte Lebensverhältnisse und damit verbundene grössere Ruhe und Bequemlichkeit Rücksicht genommen: wahrlich, wir wären zurückgetreten und würden die auf Uns gefallene, obwohl höchst ehrenvolle Wahl von Uns abgelehnt haben. Allein Wir glaubten, darin die Fügungen der göttlichen Vorsehung erkennen zu müssen, und durften daher auf Uns und Unsre Wünsche nicht achten. Wir verehren und beten an die Wege des Ewigen, wenn sie auch nicht die Unsrigen zu sein scheinen, und Wir mussten Uns denselben in Demuth des Herzens unterwerfen. In dem Glauben fanden Wir eine Nöthigung in dem Gewissen, aber auch zugleich eine Erhebung des Gemüths, indem Wir daraus die Hoffnung schöpften, die sich Uns zur festeten Zuversicht erhob, dass der Allmächtige, der Uns zu seinem Werkzeuge wählen liess, Uns auch seinen Beistand verleihen,

seine Gnade in Uns bestärken wolle. Endlich ermuntert durch das Vertrauen, das sich so allgemein, und insbesondere auch von Seiten der Diözesan-Geistlichkeit, gegen Uns ausgesprochen hatte, sahen Wir Unsre Anstände gehoben und entschlossen Uns, die Wahl anzunehmen und dem schweren Amte, im Vertrauen auf die Hülfe Gottes und auf den treuen Rath und die Unterstützung Unsrer ehrwürdigen Brüder, der Herrn Domcapitularen und der sämmtlichen Geistlichen, Uns zu unterziehen. So sei es denn! Mit der ganzen Kraft Unsrer Seele, geliebte Bisthumsangehörige, wollen Wir Uns Eurem Dienste weihen. Vereinigt Euch, ehrw. Brüder und Mitarbeiter im Weinberge Gottes, vereinigt Euch mit mir! Mit einander wollen wir beten, mit einander arbeiten für Gottes Ehre und Menschenheil; denn Gottes Ehre und Menschenheil ist eins. Einführen wollen wir die uns anvertrauten Seelen in Gottes Reich, wozu sie und wir, alle berufen sind; kennen wollen wir sie lehren die grossen Anstalten Gottes zu unsrem Heile; geneigt machen wollen wir ihre Herzen zum Empfang seiner Gnade, die in Jesu, seinem Sohne, uns geoffenbart und zu Theil geworden ist; vorgehen wollen wir ihnen durch Wort und That auf dem Pfade in Gottes Reich, das der Sohn Gottes gestiftet hienieden, das von der Erde bis hinauf in den Himmel reicht, das Himmelreich selber ist, ein Reich der Wahrheit und der Tugend, des Friedens und der Seligkeit, überhaupt ein Reich der Gnade des Vaters, durch den Sohn, und in dem heil. Geiste. Indem Wir, geliebte Bisthumsangehörige, zum Erstenmale als euer Oberhirt Unsere Stimme an euch richten, von was anderem könnten Wir zu euch reden, als eben von dem Reiche Gottes, zu was anderem euch ermahnen, als dass ihr würdige Glieder desselben sein möget? — Mit dem Heilande rufe ich euch zu: Trachtet zuerst nach dem Reiche Gottes und nach dessen Gerechtigkeit (Matth. 6,33.). Zwar sind wir schon alle im Reiche Gottes, wenn wir darunter Gottes grosse Schöpfung, das vor unsern Augen ausgebreitete Weltenall, verstehen. Wer und wo wir auch sind, was wir denken und thun, wir sind Gottes Geschöpfe, stehen unter ihm, dem grossen Weltenlenker, mögen wir wollen oder nicht. Was da ist, im Himmel und auf Erden, alles gehört herein in Gottes Reich, von dem es sein Dasein empfangen hat. Sein Reich herrscht über Alles (Psalm. 102,19.) Wohin soll ich fliehen vor deinem Geiste, wo mich bergen vor dei- Angesichte! Steige ich in die Höhe des Himmels, so bist du da; steige ich in die Tiefe des Abgrundes, so bist du auch da. Nähme ich Flügel der Morgenröthe und tauchte an den äussersten Enden des Meeres unter, so wird mich dennoch deine Hand erreichen und deine Rechte mich führen (Psalm.

139, 7—10.). Wenn uns daher Jesus auffordert, das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit zu suchen; wenn er uns zum Vater im Himmel beten heisst: Dein Reich komme zu uns; so muss dies ein andres Reich sein, in das wir nicht ohne unser Zuthun, sondern in das wir durch Anwendung unsrer Willenskraft, durch freie Geistesthätigkeit gelangen. — Dieses Reich, in Christo Vielgeliebte, ist kein andres, als — wovon Wir schon sagten, das Reich der Wahrheit und der Tugend, des Friedens und der Seligkeit, das Jesus Christus durch seine Religion, durch Lehre nnd Beispiel, Leiden und Sterben für alle vernünftigen Geister aufrichten wollte und aufgerichtet hat, — des neuen Bundes Gottes- oder Himmelreich, das auf Erden beginnt und bis hin zum Throne Gottes reicht. Von ihm spricht Johannes der Vorläufer, wenn er Jesu Ankunft verkündet und ruft: das Himmelreich ist nahe (Matth. 3, 2.) Das meint der heil. Paulus, wenn er von Mitarbeitern am Reiche Gottes redet (Kol. 4, 11.). Und das bezeichnet Jesus selber, wenn er spricht: „die Zeit ist erfüllet und das Reich Gottes ist nahe, thut Busse und glaubet dem Evangelium!" (Mark. 1, 15.) Hierdurch ist es uns auch klar, wenn Gottes Reich zu uns hommt und wie wir seiner Gerechtigkeit inne werden, oder wie wir darnach trachten sollen. Im Geiste der Busse nahen wir Gott, und werden durch Glauben, Liebe und Hoffnung seines Reiches und dessen Gerechtigkeit theilhaftig, indem wir, herausgetreten aus Nacht und Finsterniss, als Kinder des Lichtes und des Tages wandeln und nüchtern sind, gerüstet mit dem Panzer des Glaubens, und der Liebe, und mit dem Helm der Hoffnung zur Seligkeit (1. Thess. 5, 5 u. 8.). 1) Thuet Busse und bekehret euch. Wenn ihr euch nicht umändert, und werdet wie die Kinder, so könnet ihr nicht in's himmlische Reich kommen (Matth. 18,3). Reiniget eure Herzen von unordentlichen Begierden. Entsaget der Sünde und ihrer Lust. Tretet heraus aus der Finsterniss, damit ihr empfanget das Licht, das in die Welt gekommen ist, denn die Finsterniss fasset es nicht (Joh. 1, 5; Röm. 13, 12.). Beschweret eure Herzen nicht mit übertriebenen Sorgen um das Irdische (Luc. 21, 34.). Seid nicht ängstlich bekümmert um eure Nahrung und Kleidung (Matth. 6, 25.). Hänget nicht sklavischen Sinnes an der Welt und was sie zu bieten vermag (1. Joh. 1, 15.). Richtet euren Sinn auf das Himmlische und nicht auf das Irdische (Kol. 3, 2.). Suchet nicht Reichthum, Ehre, Glanz und Ansehen vor der Welt, als seien sie die Schätze, wovon euer Heil und eure Wohlfahrt abhänge; denn wo euer Schatz ist, da wird auch euer Herz sein (Matth. 6, 19—21.). Ihr könnet nicht zweien Herren dienen, Gott und dem Mammon angehören (Matth. 6, 24.). Gott und die Sünde, Christus und Belial

paaren sich nicht (2. Kor. 6, 14—15.) 2) Das Reich Gottes kommt nicht von Aussen her, nicht mit Aufsehn-Erregen, sondern von Innen heraus müsset ihr ihm Bahn machen, es ist mitten unter euch (Luc. 17, 20=21. 2. Kor. 13, 5.). Oeffnet euer Inneres dem Lichte des Glaubens, dass er euch erleuchte und gewiss mache der Dinge, die ihr nicht sehet (Hebr. 11, 1.). An wen aber wolltet ihr euch wenden, als an Jesus Christus (Joh. 6, 68.), welcher der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, so dass Niemand zum Vater kommt, als durch ihn (Joh. 14, 6.). Er ist das Licht, zu erleuchten die Finsterniss (Joh. 1, —). Ich ward darum geboren, sagt er selbst, und kam dazu in die Welt, dass ich die Wahrheit lehre (Joh. 18, 37.). Sein Reich ist das Reich der Wahrheit. Strebet daher mit allem Ernste darnach, euren Verstand aufzuklären, eure Vernunft zu erhellen, indem ihr der Wahrheiten, die Jesus gelehrt, inne werdet, sie in eure Ueberzeugung umsetzet, damit ihr heraustretet aus Nacht und Finsterniss in das Reich des Lichtes, das Jesus entzündet hat; damit ihr dem Irrthum und der Verkehrtheit entrissen, die Wahrheit erkennet, die durch Jesum uns offenbar geworden; damit ihr von derselben durchdrungen, christlich wahr, aller Lüge fremd, wandelt, und ihm, dem Führer zum Lichte und der Wahrheit, gläubiges Herzens anhänget. Ja, glaubet an ihn; fest und wankellos sei euer Glaube, wie die Wahrheit selbst kein Wanken kennt, denn sie ist ewig und unveränderlich, wie Gott ewig und unveränderlich ist. Glaubet Jesu und seinem Worte in allen seinen Offenbarungen, und gebet keiner willkührlichen Deutung Raum. Wer in Einem fehlt, hat das ganze Gesetz übertreten (Matth. 5, 19. Jac. 2, 10.). Wer glaubt, wird nicht verurtheilt, wer aber nicht glaubt, der ist schon verurtheilt (Joh. 3, 18.). Sollte euch aber ein so wankel- und ausnahmsloser Glaube schwer fallen, sollte eure Vernunft sich nicht beugen wollen unter das Joch des Glaubens, weil er Lehren enthält, die über euren Gesichtskreis gehen? Wie? Muss denn nicht eine Offenbarung, wenn sie eine solche ist, nothwendig Wahrheiten geben, die vorher nicht gewutst und erkannt waren? Giebt sie uns nicht näheren Aufschluss über unser — der Menschheit Verhältniss zur Gottheit? Ist denn Gott ein Wesen, das wir sehen, fassen und begreifen können? Ist er nicht der Unerforschliche? (Röm. 11, 33.) Es wäre kein Gott, sagt der heil. Augustin, wenn er begreiflich wäre. Aber so ist unser Glaube unserer Prüfung entrückt, für uns ohne Grund, durch nichts bezeugt, bloss ein blinder Glaube? Fürwahr, nein! Unser Glaube ist nicht ohne Grund; er scheut die Prüfung nicht, für ihn spricht das höchste Zeugniss. Gott hat zu seinem Worte gestanden. Jesus sprach, und auch seine Gegner mussten

bekennen: er redet wie Einer, der Gewalt hat (Matth. 7,29.). Er selbst forderte nicht blinden Glauben, indem er bemerkte: wenn ich die Wahrheit rede, warum glaubet ihr mir nicht (Joh. 8,46.). Wie er lehrte, so lebte er auch, also dass er fragen durfte: wer von euch kann mich einer Sünde zeihen? (Joh. 8,45.) Gross in Worten, war er es nicht minder in Thaten, also dass alles Volk rief: Niemand kann solche Werke thun, es sei denn Gott mit ihm (Joh. 3, 2. 9, 33.). Wofür er lehrte, that und lebte, dafür litt und starb er auch: für die Erleuchtung und Heiligung der Menschheit, für ihre Errettung aus Irrthum und Süude, aus Tod und Hölle. Betrachten wir seine Lehren, sein Leben und seinen Tod; alles trägt das Gepräge der Grösse, der Erhabenheit und Göttlichkeit. Wir müssen bekennen, wir sahen seine Herrlichkeit eine Herrlichkeit wie des Eingebornen vom Vater, voll Gnade und Wahrheit (Joh. 1, 14.). Er ist es, wofür er sich kund gab, der Abgesandte des Vaters, der Sohn Gottes, der Erlöser der Welt, und wir sollten ihm nicht glauben? Wir sollten dem Evangelium nicht glauben! Enthält es denn nicht die theuersten Offenbarungen Gottes, die erhabensten Wahrheiten, die reinsten Sittenlehren, die ergreifendsten Beispiele und die seligsten Verheissungen? Wo ist eine Lage im menschlichen Leben, über die das Evangelium nicht Licht verbreitete, wo ein Verhältniss, das es nicht zu beleuchten vermöchte? Wie erhaben-göttlich, so menschlich fassbar ist Alles! Der Hohe wie der Niedere, der Gelehrte wie der Ungelehrte, der Reiche wie der Arme, der Herr wie der Diener, der Fürst wie der Unterthan finden, was sie bedürfen, Belehrung, Rath, Trost, Ermunterung, Kraft und seligen Frieden in der Lehre vom Kreuze. Doch, wofür wollten wir erst die Wahrheit und Göttlichkeit unseres Glaubens beweisen; sie liegt ja als eine heilige unläugbare Thatsache vor uns. Fast zweitausend Jahre sind verflossen, seit der Stifter des neuen Gottesreiches auf Golgatha blutete. Er starb und ward begraben, und mit ihm schien auch sein Werk für Belehrung, Heiligung und Beseligung der Menschheit begraben. Allein er stand auf von den Todten, er lebt, und sein Werk mit ihm. Er hatte seinen paar Freunden, den Jüngern, befohlen und gesprochen, „Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben. Gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heil. Geistes; und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe; und sieh! ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt (Matth. 28, 18—20)." Die Apostel gingen und thaten, wie der Herr ihnen befohlen hatte, und der Herr wirkte mit (Mark. 16, 20.); der Tröster, der heil. Geist, den er ihnen verheissen hatte, dass er sie lehren, in alle Wahrheit führen

und sie an alles das erinnern sollte, was er ihnen gesagt hatte, kam über sie (Joh. 14, 26 u. Apostelg. 2, 4.); und siehe da! was im kleinen Ländchen Judäens gesprochen ward, wird nun in Welttheilen gepredigt. Das Senfkörnchen wuchs zum Baume, unter dessen Schatten bereis ganze Völker ruhen, und der noch immer im Wachsthum begriffen ist und fortwachsen wird bis zum Ende der Welt. Himmel und Erde werden vergehen, aber seine Worte nicht (Matth. 24, 35.). Noch besteht seine Kirche, die er gestiftet und durch sein Blut sich geheiligt hat (Ephes. 5, 25—26.); noch haben sie, gebaut auf den Felsen, die Pforten der Hölle nicht zu überwältigen vermocht; noch steht sie als die treue und untrügliche Bewahrerin und Verkünderin der ihr anvertrauten Himmelsbotschaft; noch besteht in ihr, vom heil. Geiste geführt, das von dem Herrn und Meister geordnete, von den Aposteln begonnene und fortgepflanzte Lehramt, Episcopat und Priesterthum, um, treu der überkommenen Pflicht, des Christenthums erhabene Wahrheiten zu lehren und seine Heilsgeheimnisse auszuspenden; noch steht die kathol. Kirche, verbreitet nach allen Weltgegenden, und unter den verschiedensten Völkern der Erde, in ihrer Einheit hinsichtlich der Lehren des Glaubens und der Sitten, so wie der apostol. Ueberlieferungen, unversehrt da, stets huldigend dem Grundsatze, den schon der heil. Augustin ausgesprochen hat: „im Nothwendigen Einheit, im Zweifelhaften Freiheit, in Allem Liebe;" noch besteht der Mittelpunkt der Einheit in dem sichtbaren Oberhaupte der ganzen Kirche, mit dem vereinigt Alle den Leib bilden, dessen unsichtbares Haupt der Herr, Jesus Christus, ist (Col. 1, 18. Ephes 1, 22—23,). Wer sollte sich nicht freuen, einer Kirche anzugehören, die solche unumstössliche Bürgschaften für die Reinheit des Glaubens, den sie verkündet, aufzuweisen vermag! Gewiss, über allen Zweifel gewiss, ist uns durch sie die Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Religion dargethan. Fürwahr, nach solchen Erweisungen göttlichen Beistandes, wie sie in der Geschichte der christlichen Kirche hervortreten, kann es uns nicht schwer fallen, zu glauben an Jesus und sein Wort, an die gnädigen Offenbarungen Gottes, des Vaters durch den Sohn, wie sie uns durch Schrift und Tradition überkommen und durch die Kirche bezeugt sind. — Aber freilich, wer nicht glauben will, weil er darnach nicht leben mag, dem beweisen keine Beweise. Wer nicht aus Gott ist, der höret auch nicht Gottes Wort (Joh. 8, 47.). Wen die Wahrheit bestraft, der hört sie nicht gern. Wer sie mit Herz und That nicht bekennen mag, der möchte sie auch mit dem Kopfe nicht bekennen müssen. Wer Böses thut, der scheuet das Licht und kommt nicht an's Licht, da-

mit seine Thaten ungerügt bleiben (Joh.3,20.). Wer aber, spricht der Heiland, Gottes Willen thun will, der wird aus der Lehre selbst inne werden, dass sie aus Gott ist (Joh. 7,17.). Wer diesen Versuch nicht machen will, dem ist nicht zu helfen. Das eben ist die Klippe, woran der Glaube Vieler scheitert. Nachdem sie ihr Gewissen verletzten, schreibt der heil. Paulus, haben sie Schiffbruch gelitten am Glauben (1.Tim.1,19.). Darum, geliebte Bisthumsangehörige, habe ich euch auch schon oben zugerufen: thut Busse! reinigt eure Herzen von allem Bösen; theilt nicht zwischen Gott und der Welt. sonst seid ihr keines Glaubens fähig, oder doch in Gefahr, dessen jeden Augenblick verlustig zu werden. Ohne Glauben aber wären wir unglückselige Geschöpfe, ohne Licht in der Finsterniss, ohne Stärke im Kampfe, ohne Trost im Leiden, ohne Hoffnung in der Trübsal. Wenn wir bei der steten Wahrnehmung, dass Alles, was die Erde fasst, die Sonne beleuchtet, wandelbar und vergänglich ist, ängstlich fragen möchten, was uns denn bleibe; so ist es der Glaube, dem sich die Vernunft von innerer Ahnung ergriffen, der Mensch mit der Sehnsucht nach ewiger Dauer im Busen, voll Innigkeit zuwendet, — der Glaube an Gott, als an die höchste Wahrheit in allen seinen Offenbarungen, besonders durch Christus, — der uns die beruhigende Antwort giebt: die Welt vergeht, das Aeussere am Menschen wird Staub, aber das Innere bleibt: und darum kann auch der Mensch nicht sein Heil im Irdischen finden, sondern in dem, was des Himmels ist. Wir sagten: durch Christus! Denn wenn Christus spricht: Trachtet zuerst nach dem, was droben ist; suchet vor Allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit; fürchtet die nicht, so zwar den Leib, aber nicht die Seele tödten können (Matth,10,28.), so sagt er dasselbe: dass wir etwas Bleibendes in uns tragen, und es bewahren können und sollen; und dass er es sagt, das ist unser Trost und unsere grosse Zuversicht, denn es sind Worte dessen, der sprechen konnte: Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte nicht (Matth. 24, 35.); Worte dessen, der auf dem Berge verklärt, und durch eine Stimme vom Himmel als der geliebte Sohn des Vaters verkündet wurde, den wir hören sollen, auf welche Begebenheit sich in der Folge der heil. Petrus berief, um die Wahrheit seiner und seiner Mitapostel Predigt zu bestätigen (2.Petr.1,16.). Des Christen Glaube ist keine Dichtung. Er trägt das Siegel der Göttlichkeit, beruhigt die Vernunft, steht mit ihr nicht nur im schönsten Einklange und bestätigt ihre heiligsten Aussprüche und Ahnungen, sondern reinigt und erleuchtet auch ihr Auge, wo es nicht lauter und klar genug sieht; er lös't die Zweifel des Verstandes, bringt Licht

und Aufklärung, wo wir oft nur Dunkel und Verwirrung zu sehen meinen; er ist es, der wie ein freundlicher Engel des Himmels in der bangen Stunde erscheint, und die Seele tröstet; der das schwache Herz aufrichtet und neu belebt mit Kraft und Stärke von Oben. „Wer sonst kann die Welt überwinden, schreibt daher Johannes, wenn es der nicht kann, welcher glaubt, dass Jesus der Sohn Gottes ist (1.Joh.5,5.). Mögen Geschicke den Christen treffen, und ihm rauben, was er äusserlich sein heisst, seinen innern Frieden erreichen sie nicht. Was er hat, geht, aber was er ist, bleibt. Der kurzsichtige Sterbliche, nicht erleuchtet vom Lichte des Glaubens, gewahrt in dem wunderbaren Gange der Schicksale der Welt und der Menschen nicht immer mit Zuversicht und Klarheit die höhere Hand, die sie leitet, sondern sieht oft nur blinden Zufall ohne Plan und ohne Ordnung, und geniesst daher auch keines sicheren Friedens. Der Christ dagegen lebt im Glauben, und er sagt ihm: dass kein Ungefähr, kein Zufall, kein blindes Schicksal, sondern ein weiser und gerechter Gott regiere; dass der Allmächtige, der das Weltenall schuf, es auch erhalte und lenke; dass das Menschengeschlecht kein Spiel des Zufalls sei, sondern Gottes väterliche Obhut über demselben walte; dass von der liebevollen Fürsorge Gottes kein Einziger ausgeschlossen sei, sondern sein Auge über Alle wache, sein Arm Alle umfasse; dass die Niederen wie die Hohen, die Armen wie die Reichen, die Traurigen wie die Fröhlichen, die Unglücklichen wie die Beglückten, dass sie alle, seine Kinder, geführt, getragen werden von seiner unendlichen Liebe. Ja, auch die Sünder, ist des Glaubens tröstliche Lehre, sollen nicht sterben und zu Grunde gehen, sondern leben und selig werden, wenn sie sich bessern und mit aufrichtigem Herzen und kindlichem Sinne sich Gott wieder zuwenden, „Denn die Gnade Gottes, unsers Erlösers, ist allen Menschen erschienen (Tit.2,11.), und so sehr hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingebornen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe (Joh. 3, 16.).“ — O, es ist ein köstlich' Ding um diesen Glauben, dass wir alle Kinder eines Vaters sind, der allmächtig, weise, gerecht und liebevoll waltet über uns; der die Liebe selbst ist und will, dass alle selig werden; der uns durch das Theuerste, was er hatte, durch seinen einigen Sohn zu dieser Kindschaft und Seligkeit erkauft hat; der nimmer von uns lässt, wenn auch alles andere uns verlässt. „Sieh' ich habe dich in meine Hand gezeichnet, und wenn auch eine Mutter ihres Säuglings vergessen sollte, so will ich doch dein nicht vergessen (Jsai. 49,15.).“ Seid nicht ängstlich bekümmert um euer Le-

ben, euer Vater weiss, was ihr bedürfet, er sorgt für euch, und kein Haar fällt von eurem Haupte ohne sein Wissen (Matth. 6, 25—34 u. 10, 30.). Friede, Ruhe der Seele ist also des Christen Glaube, Ruhe der Vernunft in Gott, als der höchsten Wahrheit. Sollten wir demnach nicht mit der treuesten Sorge unsern Glauben, diese herrliche unschätzbare Gabe des Himmels, zu bewahren suchen? Sollten wir es nicht als unsere heilige Pflicht ansehen müssen, auch anderen, zumal denen, die unserer Obsorge anvertraut sind, das hohe Glück des christlichen Glaubens durch das Wort der Liebe und vor allem durch unser Beispiel erkennbar, werth und theuer zu machen? Eltern, Hausväter, Hausmütter, Erzieher, Lehrer in Schule und Kirche, könntet ihr euch beruhigen, wenn die Eurigen mancherlei Kenntnisse und Geschicklichkeiten besässen, und durch mancherlei gesellige Tugenden sich vor der Welt auszeichneten, aber des Glaubens, der sie an Jesum Christum, den Heiland ihrer Seelen, und durch ihn an den himmlischen Vater, an Gott und Ewigkeit knüpfte, ermangelten? Oder könntet ihr gar der unseligsten Verblendung Raum geben und wähnen, dass sie dieses Glaubens, dieses Lichtes und Beistandes aus der Höhe nicht bedürften, um ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt zu gründen, bei allen Wechselfällen des Lebens zu bestehen und ihre Bestimmung zu erreichen? Wohl euch und Freude Uns, gel. Bisthumsangehörige, indem Wir die volle Ueberzeugung haben dürfen, dass ihr diesen unseligen Wahn nicht hegt. Aber bergen können Wir es nicht, dass Uns Einzelne in Unserm bisherigen Seelsorgeramte leider vorgekommen sind, welche von der irrigen Meinung befangen zu sein schienen, dass, was allerdings nothwendig, auf ein rechtschaffenes Thun zu sehn, der Glaube aber weniger zu achten sei; nicht bedenkend, dass die That ohne den Glauben weder sittlichen Werth, noch Grund und Boden hat, ein Leben ohne Lebenskraft, ein Baum ohne Wurzel ist. Diese Meinung, welche in den Ständen, die sich für die gebildeten halten, hier und da sich vorfindet, ist die Mutter vieler traurigen Erscheinungen in unserer Jugenderziehung. Man meint, es sei eine unfruchtbare Beschäftigung, den Kindern einen Glauben an unbegreifliche, auf übernatürliche Weise uns geoffenbarte, übersinnliche Dinge beizubringen und führt sie aus Gott heraus; man will sie auf und durch sich selbst stehen lernen, und bildet überall nur Anstands-Schein und Augen-Menschen. Man hat eine ordentliche Scheu vor Allem, was Glauben heisst und will, dass die Kinder so spät wie möglich erst davon hören sollen, dem thörichten Gärtner gleich, der seine Baumpflanzen erst verwildern lässt, um sie zu zu veredeln. Oder man lässt sie gleichwohl in den

kirchlichen Glaubensartikeln unterrichten, weil es so hergebracht ist, legt aber weiter keinen Werth darauf; vermeidet es, vor ihnen irgend ein Wort über Religion und Gegenstände des Glaubens zu reden, mögen sie nur gesittet, anständig, klug und, wo sie es ohne eignen Nachtheil können, liebreich handeln, mehr verlangen sie nicht. Für ein religiöses Leben, welches doch nur allein dem Menschen Kraft und Würde verleiht, haben sie weder ein Wort der Ermahnung noch ein ermunterndes Beispiel. Der öffentliche gemeinsame Gottesdienst, mit ihren Brüdern und Schwestern Gott zu bekennen und zu verehren, ist ihnen gleichgiltig; sie erscheinen nur manchmal dabei, um sich nicht allzusehr auszuzeichnen, und um nicht für irreligiös gehalten zu werden. Fürwahr, wenn eine solche Erziehungsweise herrschend wäre, man müsste das heranwachsende Menschengeschlecht eben so sehr fürchten als bejammern. Es würden Menschen heranwachsen, die weder andere glücklich zu machen, noch es selbst zu sein vermöchten. Ohne Glauben ist es nicht möglich, Gott zu gefallen. Wer zu Gott kommen will, muss glauben, dass er ist, und denen, die ihn suchen, ein Vergelter sein werde (Hebr. 11,6.). Ohne diesen Glauben giebt es keine wahre, dauernde Tugend. Wir würden nur Gleisner, Scheinheilige, Heuchler erziehen, die das Aeussere, den Anstand, nicht verletzten: Klugheitsmenschen, die wohl gut, ehrlich, treu und auch liebevoll handelten, so lange sie ihre Vortheile dabei fänden, aber abliessen von der glaubenlosen Tugend, sobald ihnen Nachtheil, Mühe, Kampf und Aufopferung drohten. Denn warum sollten sie voranschreiten und ausharren im Guten, um Gott ähnlich zu werden, ihre Bestimmung, die Krone der Unsterblichkeit, zu erreichen und jenseits der Thaten Lohn zu empfangen, wenn es nach ihrer Meinung keinen Gott, keine Fortdauer, kein Jenseits und keinen Vergelter giebt! Ohne diesen Glauben würde das Kind Vater und Mutter öffentlich ehren, aber heimlich verachten, der Diener seiner Pflicht treu handeln, so lange ihn das Auge des Herrn sähe, der Bürger im Staate die Gesetze befolgen, so lange sie seinem Eigenwohl zusagten und mit seinen Wünschen übereinstimmten, oder die Furcht vor der Strafe ihn zwänge; von einem Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, von einer Treue gegen Fürst und Vaterland um Gotteswillen und aus Gewissenspflicht wüsste man nichts. Ohne diesen Glauben giebt es keinen vollen Trost und keine feste Zuversicht, selbst für den Tugendhaften. Die Tugend sieht sich nicht immer mit Glücksgütern hienieden belohnt. Wohl hat der Tugendhafte einen grossen Reichthum in dem Bewusstsein edler Thaten (Hebr. 13,18.). Aber wo ist denn der Starke, der bei all' seiner Tugend, wenn

ihn kein Glaube an ein Jenseits beseelte, wie ein Job auf dem Düngerhaufen, so in allen widrigen Schickungen zu sprechen vermöchte; Der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen; es geschehe, wie er will; seine Name sei gelobt (Job, 1, 21.). Oder wo ist der Mensch, der so stolz sein könnte, zu wähnen, er habe durch seine Rechtschaffenheit, durch weniger Jahre Treue den Himmel, nie endende Seligkeit verdient, wenn ihn nicht der Glaube an Gott und seine Gnade, die allen Menschen erschienen ist, beseelte und versicherte, dass eben das das ewige Leben sei, dass wir glauben an Gott und den er gesandt hat, Jesum Christum (Joh. 5, 24. 6, 40—47.). Nein, gel. Bisthumsangehörige, ohne Glauben lassen sich weder gute noch glückliche Menschen erziehen. Es hiesse dem Baume die Wurzel abschneiden, und doch Wachsthum und Früchte von ihm erwarten. Demnach, gel. Eltern, Hausväter und Hausmütter, bitten und ermahnen Wir euch, in Kraft Unsers Amtes, mit allem Nachdrucke und mit aller Liebe; lasset es eure heiligste Sorge sein, eure Kinder religiös zu erziehen, sie mit der Kraft des Glaubens zu rüsten. Gehet ihnen selbst mit einem frommen Sinn und gottesfürchtigen Wandel in Wort und That voran, indem ihr euer gläubiges Gemüth öfter im Gebete mit ihnen zum Himmel erhebt, oder über die tröstlichen Lehren des christlichen Glaubens euch mit ihnen unterhaltet. Was ihr nicht vermöget, vollbringt der Unterricht in Schule und Kirche. Mit Gewissenhaftigkeit haltet sie daher zum Besuche der Schule und Kirche an. Sind sie der Schule entwachsen, so überwachet fortwährend und mit der grössten Sorgfalt ihre Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, an der Feier des Opfertodes Jesu für unsere, der Welt Sünde, in der heil. Messe, an den Verkündigungen des göttlichen Wortes in Predigten und Christenlehren und an dem Empfange der heiligen Sacramente. In gleicher Weise sorget für eure übrigen Angehörigen, Dienstboten, oder wer sonst eurer Obsorge und Pflege befohlen ist, damit euch nicht der Vorwurf des heil. Paulus treffe: „Wer für die Seinigen und besonders für seine Hausgenossen nicht sorgt, der verläugnet den Glauben, und ist ärger als ein Ungläubiger (1. Tim. 5, 8.).“ Fern sei von euch die unchristliche Rede: wenn meine Dienstleute ihre Arbeiten ordentlich verrichten, das Uebrige bekümmert uns nicht; mögen sie sonst treiben, was sie wollen; mögen sie ihres Glaubens leben, ihren Religionsübungen obliegen und den kirchlichen Gottesdienst besuchen oder nicht. Wenn die Herrschaften eine solche Sprache führen und, so unchristlich diese lautet, eben so unchristlich selbst gesinnt sind, oder doch durch nichts einen christli-

chen Sinn und Glauben zu erkennen geben; oder wenn sie vielleicht gar aus unbarmherziger Rücksichtslosigkeit ihrem Gesinde nicht einmal an den Tagen des Herrn, an den Sonn- und Festtagen, die doch der Ruhe des Körpers und der Heiligung der Seele gewidmet sein sollen, oft Monate lang das Stündchen Zeit nicht einräumen, um seinem religiösen Bedürfnisse und der Christenpflicht durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste zu genügen; ist es dann ein Wunder, wenn der Glaube an Gott durch nichts genährt und gestärkt, nach und nach aus dem Gemüthe weicht, und ein glaubensloses Gesinde auch ein treuloses wird! Lehrer unsrer Schulen, Erzieher der Jugend, auch euch bitten und ermahnen Wir mit all' dem Ernste, den die heil. Sache erfordert, dass ihr, treu euerm hochwichtigen Berufe, vor allem dahin arbeitet, religiöse Menschen zu erziehen. Staat und Kirche fordern das von euch; brechet den Kleinen das Himmelbrod, führet sie ein in das Heiligthum der Religion, bringet sie zu Jesus dem Kinderfreunde und erfüllet ihre Herzen mit kindlichem Glauben an ihn. In eurer Schule wehe der christliche Geist und durchdringe euch und eure Kinder. Alles gehe von Gott aus und führe auf ihn zurück. Nur so werdet ihr eurer Pflicht, dem Vertrauen der Kirche und des Staates, sowie den Erwartungen der Eltern der euch anvertrauten Kinder entsprechen, denn nur so werdet ihr Menschen bilden helfen, die, selbst glücklich, auch andere glücklich machen, die bei Freuden und bei Leiden die sichre Haltung nicht verlieren, bei jenen nicht übermüthig und bei diesen nicht kleinmüthig werden. Ohne Glauben an Gott und seinen Sohn, den er uns gesandt hat, ermangeln wir überall des Grundes, worauf wir stehen können. Möget ihr die Köpfe eurer Kinder mit mancherlei nützlichen Kenntnissen und Geschiklichkeiten bereichern: es wäre nur eitler Tand, wenn ihr dabei die Herzen derselben zu bilden versäumt, und ihnen das Licht und die Kraft des Glaubens vorenthalten hättet; es würden nur kluge und verständige Thiere aus euren Schulen hervorgehen, die sich wohl zu nähren, irdische Vortheile und Ehre vor der Welt zu suchen verstünden, aber ohne zu wissen, wozu und warum, am Ende zu ihrem Jammer, doch nur Seifenblasen statt lebendigen Wassers besässen. Oder sollten manche aus euch wähnen, sie seien nicht auch Religionslehrer, sondern dies seien nur die Geistlichen; so würden solche dadurch sich nur selbst und ihren Beruf herabwürdigen, und ihre Schule lediglich zum Abrichtungsinstitute blos irdischer Zwecke erniedrigen. Oder wähnen vielleicht andere, Kinder vom 6. bis 14. Jahre des Alters seien noch der Auffassung religiöser Begriffe und Glaubenswahrheiten nicht fähig, oder

diese könne doch erst im 12., 13. oder 14. Jahre, wo der Communicantenunterricht durch den Geistlichen beginne, erwartet werden, so sind solche in einem grossen Irrthume befangen; sie haben mitten unter Kindern noch keine Kinderseele kennen gelernt, oder sie haben noch keine Beobachtung, keine Versuche gemacht und können daher unmöglich aus Erfahrung sprechen, sonst würden sie wahrgenommen haben, wie freudig und lernbegierig das Kind aufhorcht und am Munde des Lehrers hängt, wenn dieser mit freundlich ernster Miene und in väterlich wohlwollendem Tone von Gott und seiner Vaterliebe, von Jesus und von unser aller Kindschaft durch ihn zum Vater und im heil. Geiste redet, und zur Erläuterung dieser einfachen Wahrheiten bald Stücke aus der biblischen Geschichte erzählt, Bibel- oder andere fromme Sprüche, Gebet- und Liederverse zum Aufbehalten vorsagt, bald auf die grosse Werkstätte Gottes in der Natur und ihren Erscheinungen, insoweit sie dem Kinde bereits zur Anschauung gekommen, hinweisst, bald auch das Kind in sein eigenes Inneres hineinführt und auf die Stimme Gottes, auf die Regungen des heil. Geistes in ihm aufmerksam macht. Wir wüssten auch wirklich nicht, wo sich ein geeigneterer Stoff herholen liesse, als eben aus dem Gebiete der Religion, um das Denk-, Gefühl- und Begehrungsvermögen des Kindes anzuregen, sein Gedächtniss zu üben, sein Herz für's Gute, Schöne und Wahre zu stimmen und sein Gewissen zu wecken, und überhaupt alle seine Seelenkräfte zu einer harmonischen Thätigkeit zu bringen. Schullehrer können an der Wahrheit dieser Bemerkung nicht zweifeln, sonst würden Wir sie fragen: habt ihr nicht schon Kinder bekommen, die schon einen kleinen Vorrath von religiösen Begriffen und Vorstellungen in die Schule mitbrachten, Gefühl für's Gute und Widerwillen gegen das Böse zu erkennen gaben, was sie auf dem Arme der frommen Mutter durch ihre und des Vaters liebende Zusprache, und ihr würdiges Beispiel empfingen? Gewiss habt ihr schon solche sechsjährige Kinder aus dem elterlichen Hause erhalten, und euch darob gefreut. Und ihr wolltet nicht fortbauen können, wo die Eltern schon mit Erfolg begonnen haben? Ihr habt aber auch schon solche Kinder bekommen, die nicht nur gar keine religiös-sittliche Anregung, sondern gerade das Gegentheil, eine schon merkbare Verkehrtheit, verstecktes, lügenhaftes Wesen, und eine überwiegende Hinneigung zum Bösen in die Schule mitbrachten. War die kleine Kinderseele zur Aufnahme des Bösen fähig, warum nicht auch des Guten? Das hat das väterliche Haus gethan, sagt Ihr! Ihr klagt darüber, und mit Recht, dass ihr öfter Kinder aus dem elterlichen Hause empfanget, die nicht nur

noch ganz roh und ungebildet, mit nichts vorbereitet, sondern verbildet, mit mancherlei Unarten und Verkehrtheiten behaftet, in die Schule treten. Wie? und ihr wolltet in denselben Fehler des elterlichen Hauses oder der bisherigen Umgebung des Kindes verfallen, und zuwarten, bis die Weichheit des kindlichen Gemüths vollends verhärtet ist; erst dann den Samen des Guten säen, wann der Same des Unkrauts aufgegangen und das Erdreich überwuchert hat? Schlimm genug, dass der Feind nicht säumt, auch Unkraut unter den Waizen zu säen (Matth. 13, 25.), wie viel schlimmer aber, wenn der gute Säemann jenem den Acker, um das Unkraut zu säen, vorher überlassen und dann erst den Waizen darauf streuen wollte. Eine unpädagogische Aengstlichkeit wäre es endlich, wofür nirgends ein zureichender Grund spricht, wenn ihr befürchten wolltet, dass es nachtheilig sei, dem Kinde die Lehren des Glaubens beizubringen, die es noch nicht zu begreifen vermöge. Man hat zwar gemeint, man könne das Kind lediglich aus sich herausbilden; es läge schon Alles in ihm, dass man daher nur aus ihm heraus zu entwickeln hätte. Allein man hat das Irrige der Meinung eingesehen nnd sie aufgegeben. Positive Lehren, wie sie der christliche Glaube enthält, und die Offenbarung giebt, sind eben gegeben und liegen nicht schon in uns; sie müssen daher mitgetheilt, gelehrt werden. Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe (Matth. 28, 20.), spricht der grösste Erzieher, und dem gemäss sein Apostel: der Glaube kommt aus dem Gehör (Röm. 10, 17.). Verfahren wir ja in anderem menschlichen Wissen auch so. Wir bringen der Jugend Begebenheiten der Weltgeschichte zur Kenntniss, und sie nimmt dieselben als wirkliche Thatsachen auf Treu und Glauben so hin, so unglaublich auch manche an und für sich zu sein, und in das Reich der Fabeln zu gehören scheinen, und sowenig sie deren Grund und Zusammenhang noch einzusehen vermag. Soweit die menschlichen Forschungen im Reiche der Natur gediehen sind, so hat doch noch keines Menschen Geist das Walten Gottes in demselben erforscht und die Tiefen seiner Weisheit ergründet. Gar manche Erscheinungen bieten uns noch Räthsel und Geheimnisse dar, Wunder begegnen uns noch überall; aber die gewohnte Anschauung lässt uns von dem Wunderbaren absehen, wir zweifeln nicht daran und richten uns mit Zuversicht darnach, und belehren darüber zu gleichem Zwecke auch andere. Die Erfahrung spricht dafür. Nun, für die Wahrheit und Gotteskraft des christlichen Glaubens spricht eine Erfahrung von fast zweitausend Jahren. Weis't uns nicht der Schöpfer darauf hin, dass der Mensch durch Glauben und Gehorsam zu seinem Heile erzogen

werden muss, und sich nicht selbst erzieht? Zu den ersten Menschen sprach die Gottheit selber: Ihr sollet nicht essen von der verbotenen Frucht, sonst werdet ihr sterben. Sie glaubten nicht, assen und waren unglücklich (Gen. 2. und 3. Kap.). Unmündig an Körper und Geist kommt der Mensch zur Welt. Aber zwei Menschen stehen dem Kinde zur Seite, leiten und führen es mit liebender Sorge, fordern Glauben und Folgsamkeit von ihm, ohne seine Einsicht in das Recht und die Güte ihrer Forderung abzuwarten, und das Kind glaubt und folgt Vater und Mutter, ohne zu fragen, warum und wozu? Wäre es anders und das Kind sich selbst überlassen, so würde nur es zu bedauern sein, entweder gar nicht oder nur durch Schaden weise werden. — So seid denn treu eurem Berufe, gel. Lehrer, und suchet Christen zu bilden, und ihr werdet gute und brauchbare Menschen erziehen helfen. Die Geistlichen, eure nächsten Vorgesetzten, werden euch, wie Wir Uns zu denselben versehen, in eurem redlichen Wirken unterstüzen, mit Rath und That euch zur Hand sein. Kommet ihnen mit Vertrauen, Achtung und Ergebenheit entgegen, und sie werden euch die gebührende Anerkennung nicht versagen. Ihr habet mit ihnen denselben Beruf, gute Christen, und somit gute Menschen, gesunde Glieder des Staats und der Kirche, friedliche Bürger der Erde und würdige Erben des Himmels zu erziehen, und sie werden daher auch, wie Wir von allen Geistlichen erwarten, Euch als ihre Mitarbeiter am Reiche Gottes mit Freudigkeit erkennen und ehren. — Eurem Worte aber, und das ist, was wir euch noch recht nachdrücklich zurufen, eurem Worte lasset die That nicht widersprechen. Seid selbst gläubig, wenn ihr andere zum Glauben führen wollt. Was vom Herzen kommt, geht auch zu Herzen. Gebet selbst durch einen wahrhaft rechtschaffenen christlichen Wandel, insbesondere durch fromme Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, an den heil. Sacramenten und an den ehrwürdigen Gebräuchen der Kirche, euren lebendigen Glauben an Jesum Christum und eure Hoffnung auf ein ewiges Heil durch ihn zu erkennen, damit ihr nicht durch die That niederreisst, was ihr durch das Wort aufgebaut habt. Uns wird es immer eine grosse Freude sein, wenn Wir aus den Berichten Unsrer Pfarrer und Dekane, welche Wir mit der Visitation der Schulen in religiöser Hinsicht beauftragen werden, hören, oder bei bei Unsren Kirchenvisitationen selbst wahrnehmen, dass ihr mit frommem christlichen Sinne, Eifer und Treue, und sonach mit sichtbarem Erfolg, euren wichtigen Beruf führt. Aber verhehlen wollen Wir es auch nicht, dass wir gegen träge, pflichtvergessene, irreligiöse, unkirchliche und unge-

sittete Lehrer, wie es Unsre Pflicht gebeut, und Kirche und Staat es fordern, alles Ernstes und mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln einschreiten, und bei fruchtlosen Zurechtweisungen, auf ihre Entfernung vom Dienste anstehen werden. Der Segen Gottes sey mit euch und eurem Wirken! An euch, ehrw. Brüder, gel. Mitarbeiter am Reiche Gottes, haben Wir Uns in einem besonderen Schreiben vom heutigen ausgesprochen. Aber dennoch können Wir nicht unterlassen, auch hierbei, wie im Angesichte des ganzen Bisthums, Euch noch ganz vorzüglich und auf's aller nachdrücklichste zu bitten und zu ermahnen, dass ihr der Pflicht, die eurem Seelsorgeramte anvertrauten Gemeinden in dem Glauben an Jesum Christum und sein Wort zu unterrichten, zu bewahren und zu bestärken, mit allem Eifer und mit all' eurer Kraft nachkommt; dass ihr eurem Berufe, das Evangelium, die Botschaft des Himmels, die Gnade Gottes, die durch Jesum allen Menschen erschienen ist, zu verkündigen, und durch den Glauben daran alle zur lebendigen Theilnahme an dem Reiche Gottes einzuladen, volles Genüge leistet (2. Kor. 4, 1—6 u. 2. Tim. 4, 5.), und dass Ihr damit einen reinen gottgefälligen Wandel verbindet, und in Allem euch als Beispiel jeder Tugend darstellet (Tit. 2, 7.), damit man nicht gegen euch sagen kann: thuet nach ihren Worten, aber nicht nach ihren Werken (Matth. 23, 3.), sondern damit ihr mit Christus von euch sagen dürft: ich habe gethan, damit ihr auch thuet (Joh. 13, 15.). 3) Die Wahrheit will nicht nur erkannt, sondern auch geübt sein. Der christliche Glaube kann nicht sein, ohne die ihm entsprechende That, denn in Christo gilt nur der Glaube, der durch die Liebe thätig ist (Gal. 5, 6.). Ohne die Liebe wären wir nichts, wenn wir gleichwohl allen Glauben, alle Kenntnisse und Geschicklichkeiten besässen und selbst Grosses und Schweres vollbrächten (1. Kor. 13, 1—3.) Durch die Werke der Liebe vollendet sich erst der Glaube, ohne die Werke ist er todt (Jac. 2, 17—24.). Also gel. Bisthumsangehörige, nicht Glauben nur an Jesum und sein Wort, Festhalten an den höheren himmlischen Wahrheiten, die er verkündet hat, macht uns zu Gliedern des Gottesreiches, sondern Sinn und Wandel nach der Wahrheit und dem Lichte, nach dem Gottesreiche, das er gestiftet hat. Darum setzt er hinzu: und trachtet nach der Gerechtigkeit. Eure Gerechtigkeit aber, sagt er anderswo (Matth. 5, 20.), sei höherer Art, als die der Pharisäer und Schriftlehrer. Nicht äussere Frömmigkeitswerke, um das Lob der Menschen zu verdienen, dürfen euch genügen, sondern Gottes Wohlgefallen muss euch über alles gelten, und dessen werdet ihr nur theilhaftig, wenn Herz und Mund, Gesinnung und That im Einklange stehen, denn

er, der Vater im Himmel, forschet Herzen und Nieren. Nicht Jeder, der zu ihm: Herr, Herr! sagt, wird in's Himmelreich kommen: sondern wer seinen Willen thut (Matth. 7,21.). Darum, in Christo Geliebte, seid denn nicht blos Hörer, sondern auch thätige Befolger der Lehre, damit ihr euch nicht selber täuschet. Denn wer die Lehre nur hört, und nicht auch befolgt, der gleicht einem Menchen, der sein leibliches Angesicht im Spiegel besieht; nachdem er sich besehen, geht er weg, und vergisst sogleich, wie er aussah (Jac. 1,22—24.) Es ist nicht genug, meine Lieben, dass wir vor der Sünde erschrecken und sie lassen, weil wir Gott und seinem Worte glauben, dass sie uns um Ruhe und Frieden bringe, sein Wohlgefallen raube; wir dürfen uns nieht begnügen, zu sagen: ich betrüge, ich stehle, ich verläumde nicht, ich begehe nicht Unkeuschheit, — ich meide die Sünde: nein, wir müssen auch das Gute vollbringen. Das ist der Glaube, den Jesus will: das gänzliche Hingeben an Gott und sein Wort durch Jesum, also dass wir nicht nur mit dem Verstande erkennen und überzeugt sind, dass Christus sei Gottes Sohn, sondern in diesem Glauben leben und weben. Das ist der Glaube an Jesus, durch den wir Leben haben in seinem Namen (Joh.20,31.), denn Liebe ist Leben, und Leben aus und nach dem Glauben an Jesum, den Sohn Gottes, ist christgläubiges, ist religiöses, göttliches Leben, Ein Glaube ohne Liebe kann keinen Frieden, keine Seligkeit gewähren. Die Teufel glauben auch, schreibt der Apostel Jacobus (2, 19.), aber sie zittern dabei. Sie lieben nicht, darum zittern sie. Wo aber Furcht und Zittern ist, da keine Ruhe, kein Friede, Darum ist uns das Gebot der Liebe gegeben: du sollst Gott lieben aus ganzem Herzen (Matth. 22,37.); die Liebe aber verscheucht die Furcht. Wir haben nicht wieder einen sklavischen Geist zur Furchtsamkeit empfangen, sondern einen kindlichen Geist, in welchem wir Abba, Vater! rufen (Röm. 8,15.). Lasset uns denn Gott lieben, denn er hat uns zuvor geliebt (1. Joh. 4,19.). Das aber ist die Liebe zu Gott, dass wir seine Gebote halten (1. Joh. 5,3.). Wer meine Gebote hat, und sie hält, der ist es, der mich liebt (Joh. 14,21.) Nur durch Beobachtung dessen, was Gottes Wort uns gebeut, durch Befolgung der Lehren, die uns Jesus Christus verkündet hat, können wir beweisen, dass wir Gott lieben. Die Liebe strebt nach Einssein mit Gott: wir sind aber eins mit Gott, wenn sein Wille unser Wille, sein Geist unser Geist wird im Wollen und Thun des Guten; wenn wir vollkommen zu werden suchen, wie er vollkommen ist, und wie es Jesus Christus, der Eingeborne des Vaters, das sichtbare Bild des unsichtbaren Gottes, auf Erden war; wenn wir gewissenhaft alle unsre

Pflichten erfüllen, insbesondere gegen unsre Mitmenschen. Durch die Nächstenliebe, meine Theuren, bezeigt und bewährt sich unsre Gottesliebe. Das Wahrzeichen des Glaubens an Gott ist die Liebe zu Gott, und das Wahrzeichen der Gottesliebe ist die Nächstenliebe. Darum hat auch Jesus dem Gebote der Gottesliebe das Gebot der Nächstenliebe als gleich an die Seite gesetzt (Matth. 22, 39.). Es giebt keine wahre Gottesliebe ohne Menschenliebe; wo jene ist, da ist auch diese, und wo diese nicht ist, da ist auch jene nicht. Wenn die Liebe Freude und Wohlgefallen an Gott ist, so ist sie auch Freude und Wohlgefallen an Allem, was Gottes ist. Der Mensch aber ist Gottes, ist sein Bild, sein Kind, sein Stellvertreter auf Erden. Wenn Lieben heisst leben mit und aus Gott, eines Willens und Geistes sein mit Gott, so heisst es nichts anders, als wollen und thun, was Gott will und thut. Nun ist aber Gottes Wille und Thun, Freude und Glückseligkeit zu verbreiten, zn segnen, wohlzuthun. Das muss demnach auch unser Wille und Thun sein, Freude und Glückseligkeit zu verbreiten, so viel und so weit wir können, zu segnen und wohlzuthun, so viel wir es vermögen. Gott, der alles in Allem ist, können wir nichts geben; wir können seine Glükseligkeit weder vermindern noch erhöhen. Aber Gott ist der Ewigwahre, und auch wir sollen wahr sein gegen unsre Brüder; Gott ist der Grundgute, und auch wir sollen gut sein gegen unsre Brüder; Gott ist milde und voll Nachsicht und Erbarmen, und auch wirsollen gütig, milde, nachsichtig und barmherzig sein gegen unsre Brüder, seine Kinder. Was wir diesen thun, das thun wir ihm (Matth. 10,42, u. 25, 40.); und dadurch geben wir zu erkennen, dass wir Jünger Jesu, Glieder seines Reiches sind, wenn wir Liebe unter einander haben (Joh. 13, 35.). — Die Menschenliebe ist also nur die sichtbare Darlegung der Gottesliebe, darum auch der Jünger der Liebe geradezu spricht: Wer keine Liebe hat, der kennt Gott nicht, denn Gott ist die Liebe. und wer sagt: er liebe Gott und hasset seinen Bruder, der ist ein Lügner; denn wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, wie kann er Gott lieben, den er nicht sieht? 1. Joh. 4, 8 u. 20.) — Gewiss, wer kann das Kind hassen, und den Vater zu lieben vorgeben? wer kann Gott ehren, und den Menschen, das Geschöpf seiner Liebe, verachten? Wie Johannes, schärfen auch alle übrigen Jünger das Gebot der Liebe nachdrucksamst ein, und der heilige Paulus ruft: bleibet Niemand etwas schuldig, ausser Liebe zu einander; denn wer seinen Nächsten liebt, der hat das Gesetz erfüllet (Röm. 13, 8.). Fürwahr, so ist es. Die Liebe ordnet und heiligt jedes Verhältniss, jeden Stand und Beruf. Wer und was der Mensch

auch sei, wo er auch stehe und wirke; beseelt ihn die Liebe, so kann er nur recht und edel wirken. Denn die Liebe, die uns Jesus lehrt, begreift alle Vorschriften (Röm. 13, 8—10.), deren Erfüllung dem Menschen gegen den Menschen Gottes heil. Gesetz gebietet; sie umfasst alles, was Mensch heisst, den Hohen wie den Niederen, den Reichen wie den Armen, den Gelehrten wie den Ungelehrten, den Guten und den Bösen, den Freund und den Feind, den Fremden und den Einheimischen, den, der unseres und den, der anderes Glaubens ist, und sie hat zugleich in der Selbstliebe ein lebendiges Richtmass, das für einen jeden, der edel genug sein mag, davon Gebrauch zu machen, so untrüglich und so lebendig und fortwährend anspornend ist, als es das Gefühl der eignen Bedürfnisse, das Verlangen nach eignem Wohlsein ist. Beseelt euch Liebe zu einander, ihr Ehegatten, so werdet ihr nie vergessen, was ihr vor Gottes Altare euch gelobet habet, und den Treuebund heilig und unverletzt halten, Freud und Leid des Lebens mit einander theilen, Fehler und Schwächen gegenseitig gern verzeihen, mit Geduld und Sanftmuth zu bessern suchen und als treue Gefährten des Lebens nicht trennen, was Gott vereint hat (Matth. 19, 6.), sondern bei einander ausharren, bis der Tod euch scheidet; denn so will es die Liebe, die Jesus lehrt (Ephes. 5, 22—33.). Habet ihr Liebe zu euren Kindern, ihr Eltern, so wird es eure heilige Sorge sein, sie zu guten Gottesfürchtigen Menschen zu erziehen (Ephes. 6, 4.), sie zu bewahren wie euren Augapfel, dass nicht Verführung ihre Tugend gefährde, ihr und euer Glück zerstöre; denn so will es die Liebe, die Jesus lehrt. Habet ihr Liebe zu euren Angehörigen, Untergebenen, Dienstboten und sonstigen Hausgenossen, ihr Hausväter und Hausmütter, so werdet ihr auch deren leibliches und geistiges Wohl einen Gegenstand eurer Aufmerksamkeit und eurer Fürsorge sein lassen (1. Tim. 5, 8.); denn so will es die christliche Liebe. Bewegt Liebe die Herzen der Lehrer, der Oberen und Vorgesetzten, so werden sie mit Eifer und Treue ihre Pflichten erfüllen zum Besten derer, die ihrer Obsorge anvertraut sind (2. Kor. 4, 15—16 u. Ephes. 6, 9.), und nicht lässig und müde werden, wenn auch ihre Bemühungen die verdiente Anerkennung nicht finden sollten. Knüpft Liebe den Bürger an seinen Mitbürger in der Gemeinde, im Staate, im Vaterlande, so ist das Gemeinbeste die Sorge aller und jeder; so sinnt keiner nur auf das, was das Seine ist, sondern auch auf das, was des Andern ist (Phil. 2, 4.); so steht über jeder Hausthüre geschrieben: was du willst, dass man dir thue, das thue auch andern (Matth, 7, 12.); so erfüllt jeder die Bedingungen, welche zur Erreichung allgemeiner Wohlfahrt erfüllt wer-

den müssen; so ist jeder — und nicht aus Furcht der Strafe, sondern um des Gewissens willen mit Freudigkeit — unterwürfig der obrigkeitlichen Gewalt, der Ordnung und dem Gesetze, ohne welches kein Gemeinwohl denkbar ist; so giebt jeder Steuer wem Steuer, Zoll wem Zoll, Furcht wem Furcht, Ehre wem Ehre gebührt (Röm. 13, 1—7. Tit. 3, 1 und 1. Pet. 2, 13.); dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist (Matth. 22, 21.). 4) Wenn ihr nun, gel. Bisthumsangehörige, durch den Geist der Busse geheiligt, vom Lichte des Glaubens erleuchet und in der Liebe bewährt als würdige Glieder des Reiches Gottes euch erweiset, so ist die schönste Hoffnung euer Theil: die Vereinigung mit Gott, zu der wir durch Glauben und Liebe gelangen und die uns hienieden schon so sehr beseligt, die aber erst jenseits, im anderen Leben, im Schoosse der Ewigkeit, wenn wir rein und tüchtig genug sein werden, Gott zu schauen, als die vollkommene Vereinigung vollzogen, der Seele Sehnsucht ganz stillet und die ewige Seligkeit heisst. Haben wir auch hienieden nicht schon den Himmel, sondern nur Himmelshoffnung, so ist doch unsre Hoffnung gewiss, und das ist unsre grosse Freude. Höret, was der Jünger Johannes schreibt: „Geliebte, schon jetzt sind wir Kinder Gottes, aber noch ist es nicht enthüllt, was wir sein werden; doch sind wir gewiss, dass, wenn es sich enthüllen wird, wir ihm gleich sein werden, denn wir werden ihn sehen, wie er ist (1. Joh. 3, 2.)." — Die Schriften des alten und neuen Bundes verbürgen uns in unzähligen Stellen einen unvergänglichen herrlichen Lohn. Der Gerechten Hoffnung, lesen wir, ist voll Unsterblichkeit (Weish. 3, 4,); freudetrunken werden sie von der Fülle seines Hauses (Psalm. 35, 2.), — und gross wird ihre Belohnung im Himmel sein (Luc. 2, 23). Ich weiss, wem ich glaube, spricht der Christ dem Apostel nach; ich darf, wenn ich den edlen Kampf gekämpft, den Lauf vollendet, den Glauben bewahrt habe, der Krone der Gerechtigkeit harren, die mir der Herr, der gerechte Richter geben wird; doch nicht mir allein, sondern auch allen, die sich auf seine Wiederkunft freuen (2. Tim. 4, 7—8.). Mit dieser Hoffnung im Herzen auf Gott und seine Verheissung, mit dieser lebendigen Zuversicht besitzt der Mensch einen festen Stab beim Wechsel des Glückes und bei Missgeschicken der Erde erhält er neue Kraft, des Adlers Flügel (Jesai. 40, 31.), womit er zur Höhe sich hebt, einen Anker (Hebr. 6, 19.), der ihn befestigt mitten im Sturme und in keinerlei Gefährde untergehen lässt. Die Zeit ficht ihn nicht an, denn seine Hoffnung ruhet nicht in ihr, sondern reicht in die Ewigkeit hinüber, der sein Glaube entsprossen, ruhet auf Gott, dem Ewigen, Wahrhaftigen selbst. Die Hoffnung

des Christen hat nicht in irgend einem Menschen ihren Ruhepunkt, denn „wehe dem, der auf einen Menschen bauet (Jerem. 17,5.); nicht im eigenen Verstande, selbst auch nicht in eigenen guten Werken, und nicht in der Fürbitte frommer heil. Seelen. Es ist zwar empfehlend, verständig sein; es ist gut, ja es ist nothwendig, gute Werke thun; es ist etwas Liebliches um die Fürbitte frommer, heiliger Seelen: aber auf was der Mensch ruhet und vertrauet, von ganzem Herzen ruhen und vertrauen kann, das ist sein Gott. Selbst unser Vertrauen auf Christus ist ebendeswegen, weil Christus der eingeborne Sohn Gottes, Gott in Menschengestalt ist, im Grunde ein Vertrauen auf Gott, dessen Freundlichkeit uns in Christus erschienen ist, der uns durch Christus erlöset und selig machet (J. M. Sailer's Moral II. Bd. S. 401.). Aber, gel. Bisthumsangehörige, obgleich wir all' unsere Zuversicht auf Gott setzen, und obgleich eben darum unsere Hoffnung so fest und unwandelbar ist, weil sie auf Gott, dem Unwandelbaren selbst ruhet; so dürfen wir doch nicht ruhig die Hände in den Schooss legen, unthätig und um Rechtschaffenheit und Tugend, um Uebung des Guten unbekümmert und gleichgiltig sein. Nein, eben weil unsre Hoffnung so fest begründet ist, weil wir wissen, dass wir für nichts Kleines und Ungewisses in Kampf und Leiden treten, so werden, so müssen wir um so bereitwilliger und standhafter kämpfen und dulden. Und weil nach oben unser Auge gerichtet, nach dem andern, dem ewigen Vaterlande unsre Seele verlangt, hienieden unser Geist keine Ruhe, keine Befriedigung findet; so kann uns die Sorge um irdische Güter nicht dahinnehmen, sondern nur das und so viel unser Bemühen und Streben in Anspruch nehmen, als was uns hilft des Guten immer mehr zu thun und der sel. Hoffnung würdiger zu werden. Eins nur, erkennen wir, müssen wir voranstellen, als das Erste und Höhere, und es suchen mit aller Kraft der Seele; Eins nur fühlen wir, könnten wir nicht entbehren, ohne Ruhe, Friede, Freude und Seligkeit mit zu entbehren, und dies Eine ist — das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit. So unerschütterlieh daher auch unsre Seelenruhe ist, indem wir der Verheissungen Gottes gedenken, so müssen wir uns dennoch, indem wir zugleich der Schwachheit des menschlichen Herzens gedenken, zur strengsten Wachsamkeit des Geistes aufgefordert fühlen. Wir dürfen frohlocken, weil wir die feste Ueberzeugung haben, dass uns alle Sünden durch Christus vergeben sind und ein ewiges Heil erworben ist; aber wir dürfen noch darum nicht sorgenlos sein und uns einer trägen Ruhe hingeben, die Alles von der Hand Gottes erwartet. Das wäre Frevel und Anmassung, wäre, wie die Schrift sagt, Versuchung Gottes.

Seid fröhlich in Hoffnung (Röm. 12,12.), ermuntert uns zwar der heil. Paulus, aber er mahnt uns auch zu Ernst und Wachsamkeit, indem er spricht: wirket in Furcht und Zittern euer Heil (Phil. 2,12.). Obwohl kein Frommer, erklärt daher auch die Kirchenversammlung von Trient, an der Erbarmung Gottes, an dem Verdienste Jesu, an der kräftigen Wirksamkeit der Sacramente zweifeln soll; so kann er doch, indem er sich und seine eigene Schwäche und Unbehilflichkeit in Betrachtung zieht, um seine Begnadigung besorgt und bekümmert sein (Sitz. 6, Kap. 9.). — Ja, meine Geliebten, gerade je mehr uns diese Sorge und Bekümmertheit und unser Heil beschäftigt, je mehr fühlen wir uns von heilsamer Furcht und zarter Scheu gehalten gegen alles, was die lautere Hoffnung trüben, den Frieden der Seele im Streben nach Einssein mit Gott stören könnte; je mehr wird in unsrem Gemüthe die Liebe erwachsen, und in dem Maase, als die Liebe an Reinheit und Stärke gewinnt, in eben dem Maase wird furchtloser die Hoffnung. Vollkommene Liebe verdrängt die Furcht (1. Joh. 4,18.). O, meine gel. Bisthumsangehörige! lasset uns den Vater der ewigen Liebe mit kindlichem Herzen hinwieder lieben; lasset uns von ganzem Herzen an ihn, den Wahrhaftigen glauben, auf ihn, den Getreuen hoffen; lasset uns mit reinem Gemüthe, heiligem Sinn, und durch göttlich schönen Wandel Gott, dem Reinsten und Heiligsten, ähnlich zu werden bestrebt sein; lasset uns aus allen Kräften ringen nach Einssein mit ihm, dem Urquell alles Lebens, nach dem unsre Seele dürstet: und er wird sie erquicken; Ruhe, Friede, Freude werden bei uns wohnen, wir werden gross und herrlich, fest und unerschütterlich wandeln. Die Wohnung, die von Glauben und Liebe in uns erbaut steht, kann kein Zeitensturm mehr stürzen; der Hoffnung göttliches Licht, das über ihr strahlet vom Himmel herüber, kann keine Nacht mehr verdunkeln; immer enger zieht die Liebe das Band, das an Gott knüpft, bis im Schoosse der Ewigkeit Glaube im Schauen, und Hoffnung im Genuss über- und aufgegangen sein werden; bis gestillt der Seele Sehnsucht, vollendet ist die Vereinigung mit Gott. — Lasset uns, Geliebte! da wir solche Verheissungen haben, von aller Befleckung des Fleisches und des Geises uns rein halten, und in Gottesfurcht nach immer vollkommenerer Heiligung streben (2. Kor. 7, 1.). Klagt uns unser Herz nicht an, dann haben wir ein freudiges Vertrauen zu Gott; und was wir bitten, erhalten wir von ihm; weil wir seine Gebote halten, und thun, was ihm wohlgefällt. Und sein Gebot ist dieses: dass wir glauben an den Namen seines Sohnes, Jesu Christi, und uns einander lieben, wie er uns geboten hat. Halten wir seine Gebote, so bleiben

wir mit Ihm, und Er mit uns vereinigt (1. Joh. 3, 21—24.). — Als Erkorne des Heils beeifert euch, gel. Bisthumsangehörige, euren Beruf und eure Erwählung durch gute Werke zu befestigen (2. Pet. 1, 10.). Untadelhaft sei euer Wandel. Unterwerfet euch, um Gottes willen, jeder menschlichen Ordnung; sowohl dem Regenten des Landes, welcher die höchste Gewalt hat, als auch den von ihm aufgestellten Obrigkeiten; denn das ist Gottes Wille (1. Pet. 2, 12—15.). Erweiset Achtung, Ehrerbietung und Gehorsam euren geist- und weltlichen Vorstehern und Lehrern; denn diese wachen über eure Seelen, uud müssen darüber Rechenschaft ablegen (1. Pet. 2, 17. und 5, 5.). Lasset euch bereitwillig finden zu allem Guten (Tit. 3, 1.). Versäumt eure gemeinschaftlichen, gottesdienstlichen Versammlungen nicht, um euch gegenseitig zu erbauen, und euch zur Liebe und zu guten Werken zu ermuntern (Hebr. 10, 24—25.). Haltet treu eure Ehebündnisse, streng auf eine gute Kinderzucht, und bewahrt die Unschuld vor den Gefahren böser Beispiele. Eure Berufs- und Amtsgeschäfte führt unverdrossen, eifrig im Geiste, dienend dem Herrn (Röm. 12, 11.). Liebet einander, liebet auch die, welche euch nicht lieben, — eure Feinde (Matth. 5, 44.). Vergeltet Niemand Böses mit Bösem. Womöglich, und so viel an euch liegt, lebet mit allen Menschen in Frieden. Lasset nicht das Böse euch überwinden, sondern überwindet ihr das Böse durch Gutes (Röm. 12, 17—18 und 21.). Uebrigens, Brüder, wachet und betet, denn der Geist ist zwar willig, aber das Fleisch ist schwach (Matth. 26, 41.). Bringet in Allem eure Anliegen durch Gebet und Flehen, mit Dank vor Gott; und der Friede Gottes, der alles Denken übersteigt, wird eure Herzen und eure Gesinnungen in Christo Jesu treu bewahren (Phil. 4, 6—7.). Seid anhaltend im Gebete zu Gott für euch und für Alle, insbesondere für unsern innigst verehrten Landesvater, den Grossherzog, und für das ganze Grossherzogl. Haus. Betet für das Wohl des Staates und um Segen für seine Diener in Erfüllung ihres Berufs, damit das Gemeinbeste, unserer Aller Wohlfahrt, immer mehr befördert werde. Betet für das Oberhaupt der kath. Kirche, und für die ganze heilige Kirche: betet auch für Uns, und für alle Unsre Mitarbeiter im geistl. Amte — für eure Seelsorger, damit Gott ihnen, wie Uns, die Kraft verleihe, mit unerschrockenem Muthe das Geheimniss des Evangeliums zu verkündigen, und die Lehre des Herrn mehr und mehr verbreitet und verherrlicht werde zur Ehre Gottes und zum Heile eurer und aller Menschen (Ephes. 6, 19. 2. Thess. 3, 1 und Apostelg. 4, 29.) Zum Schlusse, in Christo Geliebte, empfanget meine herzlichsten Segenswünsche mit den Worten des heil. Apostels Paulus an die

Korinther: Die Gnade des Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes, und die Gemeinschaft des heil. Geistes sei mit euch Allen; Amen! (2. Kor. 13,13.) Gegeben zu Mainz, am Gedächtnisstage des heil. Apostels Paulus, den 30. Juni 1835.

† Petrus Leopold Kaiser, Bischof.

---

## II.

## Das Ordinariat zu Mainz an sämmtliche Dekane und Dekanats-Verwalter des Bisthumes.

Grossherzogl. höchstpreisl. Ministerium des Innern und der Justiz gab uns von einer unterm 12. v. M. an Grossherzogl. Oberschulrath erlassenen höchsten Verfügung Kenntniss, wonach besagter Stelle aufgetragen wird: „nicht nur in Zukunft bei Anträgen auf Besetzung von Stellen genau zu bemerken, inwiefern die Candidaten in gründlicher Religionskenntniss qualificirt seien und sich etwa schon bewährt haben, sondern auch sämmtliche Schullehrer durch ein Höchstdemselben vorzulegendes Ausschreiben, die Schulpräparanden zu Friedberg und Bensheim aber durch die Seminar-Directoren auf ihre Pflichten als Religionslehrer und Erzieher der ihnen schon anvertrauten oder noch anvertraut werdenden Jugend, und darauf aufmerksam zu machen, dass künftighin streng auf Ertheilung eines guten Religions-Unterrichtes in den Volksschulen gesehen, und daher stets auf das Vorhandensein der nöthigen Kenntnisse in der Religionslehre Rücksicht genommen werde, und dass nur derjenige eine Beförderung oder Anstellung im Schulfache erwarten könne, welcher in diesem Zweige etwas Tüchtiges bereits geleistet habe, oder zu leisten verspreche." —

Hiermit hat Höchstpr. Ministerium zugleich die Aufforderung an uns verbunden, durch die Ortsgeistlichen dahin wirken und die gehörige Aufsicht ausüben zu lassen, dass die Schuljugend einen entsprechenden Unterricht in der Religion erhält. Wir sind dieser höchstverehrlichen Aufforderung durch unsere Ausschreiben vom 31. Juli und 7. August d. J. zum Theil schon zuvorgekommen; und so sowenig wir an Ihrem Pflichtgefühle für eine so wichtige Berufs-Angelegenheit zweifeln, dass unsre ausgesprochenen Ermahnungen nicht bereits ihre volle Würdigung gefunden haben sollten; so können wir doch nicht anders, als mit dem lebhaftesten Vergnügen die Veranlassung ergreifen, unter so erfreulicher Einladung noch einmal auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Wenn der Staat durch solche Zeugnisse seiner Sorgfalt der wohlthätigen Wirksamkeit

Ihres Berufes Bahn zu machen sucht, so kann er gerechten Dankes bei redlich gesinnten Geistfichen so wenig verfehlen, als irgend ein günstiges Begegniss und Vorschub für die Sache Gottes derselben Theilnahme unberührt lassen kann. Auf diesen Dank hin nehmen wir demnach wiederholt Ihren Eifer für den Aufbau religiöses Sinnes in der Schule in Anspruch. Wir geben Ihnen zu bedenken, dass dort die sichersten Hoffnungen des Besserwerdens ruhen, nach welchem unsre Zeit in so vielen Wünschen hinsieht. Ehren Sie das Vertrauen, das man deshalb in Ihre Wirksamkeit setzt; dass Sie die Ihnen vorgezeichneten Pflichten mit eben so viel Wärme als Umsicht zu erfüllen streben, und fassen Sie die in den bischöfl. Hirtenbriefen vom 30. Juny 1835, und in den angezogenen Ausschreiben niedergelegten Wünsche und Ermahnungen dahin in Eins als Ziel zusammen: dass sie die Schule als den segenreichsten Standpunkt Ihres Wirkens betrachten, und in Erzielung einträchtliches Einverständnisses mit den Lehrern, als Ihren Amtsgehülfen für dieselbe Angelegenheit, sich die nächste Aussicht zu gedeihlichem Erfolge zu sichern bemühen. Da übrigens Ministerium, wie oben bemerkt, die Erklärung ausgesprochen hat, dass künftighin streng auf die Ertheilung eines guten Religions-Unterrichts in den Volksschulen gesehen werde, und dass nur derjenige eine Beförderung oder Anstellung im Schulfache erwarten könne, welcher in diesem Zweige etwas Tüchtiges bereits geleistet habe, oder zu leisten verspreche; so sehen wir uns auch um deswillen verpflichtet, Sie und die sämmtlichen Curat-Geistlichen wiederholt und dringendst aufzufordern, die Ihnen obliegende Schulaufsicht mit aller Sorgfalt und Genauigkeit zu führen, und insbesondere die Leistungen der Lehrer hinsichtlich des von denselben zu ertheilenden Religions-Unterrichts und ihres religiös-sittlichen und kirchlichen Lebens dergestalt zu überwachen, dass Sie vorkommendes Falls ein richtiges und gerechtes Urtheil über dieselben zu fällen, und der höchstpreiswürdigen Intention der obersten Staatsbehörde zu entsprechen im Stande sind. Sie werden, was wir Ihnen nicht erst anempfehlen dürfen, Ihre Berichte, welche Sie als Pfarrer und Dekane an uns, oder als vorsitzende Mitglieder des Schulvorstandes mit diesem an die höhere Schulbehörde zu erstatten haben, jederzeit der Wahrheit gemäss mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit abfassen, um weder durch übertriebene oder gar leidenschaftliche Strenge der Person des Lehrers, noch durch gewissenlose Nachsicht der Sache zu schaden.

Indem wir Ihnen, den Herren Dekanen und Dekanats-Verwaltern, die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieses

Ausschreibens für Sie und die übrigen Pfarrgeistlichen, sowie insbesondere auch für die Pfarr- und Filial-Schulgemeinden Ihrer Dekanate zugehen lassen, beauftragen wir zugleich Sie, und die sämmtlichen Herren Pfarrer und Pfarrverwalter, hiervon unter Mittheilung dieses Ausschreibens sämmtliche Schullehrer und Schulvicare Ihrer Pfarr- und Filialgemeinden in Kenntniss zu setzen.

Mainz, den 4. December 1835.

† Petrus Leopold Kaiser, Bischof.

# Preussen.

## Statuten für die katholische-theologische Facultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

Auf den Grund der Verfassung, welche Se. Majestät der König mittelst der Statuten vom 1. September 1827 der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu geben geruht haben, ertheilt das unterzeichnete Ministerium der kath.-theol. Facultät in Bonn folgende Statuten:

### Abschnitt I.
### Von der kathol.-theolog. Facultät überhaupt.

Die kathol.-theolog. Facultät ist diejenige Abtheilung der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität, welche für die Cultur und Pflege der gesammten kathol. Theologie, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten kathol.-theolog. Wissenschaften; ihr besonderer Zweck geht dahin, für den Dienst, zunächst der kathol. Kirche der westlichen Provinzen des Preussischen Staates tüchtige und würdige Geistliche auszubilden.

Die kathol.-theolog. Facultät im weiteren Sinne umfasst alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende, ordentliche, Honorar- und ausserordentliche Professoren nebst den Repetenten und Privat-Docenten. Im engeren Sinne, wo die Facultät zugleich als Collegium betrachtet wird, besteht dieselbe bloss aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Collegiums ernannt, und für be

stimmte Lehrfächer berufen sind, im Gegensatze der Honorar-Professoren, die bloss an den, auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Facultät im engern Sinne beaufsichtigt unter der im §. 22. der Universitäts-Statuten vorgeschriebenen Leitung eines Decans das ganze Lehrgebiet der kathol. Theologie auf der Universität.

## Abschnitt II.
## Von den Verhältnissen der Facultät zur kathol. Kirche.

Das Verhältniss der kathol.-theolog. Facultät zur kathol. Kirche ergiebt sich aus ihrer Bestimmung, und folgt im Allgemeinen der Analogie des kanonischen Rechts.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 festzusetzen geruht, dass der Erzbischof von Köln zu der kathol.-theol. Facultät der Universität zu Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von Breslau zur kathol.-theol. Facultät der Universität daselbst in Folge der in dem Auszuge hier beigeschlossenen Verordnungen v. 26. August 1776 und v. 26. Julius 1800 befindet, und dass insbesondere in Betreff der Anstellung, Disciplin und Entfernung der Lehrer der kathol.-theol. Facultät in Bonn dem Erzbischöfl. Stuhle dieselben Befugnisse beigelegt werden sollen, deren sich in dieser Beziehung der Fürstbischof von Breslau erfreut. Die desfallsigen genaueren Bestimmungen haben Se. Maj. der König dem Ministerium zu überlassen und zugleich zu befehlen geruht, dass dieselben in die Statuten der kathol.-theol. Facultät der Universität zu Bonn übernommen werden sollen. Diesem Allerhöchsten Befehle gemäss ist nach Anleitung der in den §§. 5, 6, 7 und 8 der Verordnung v. 26. August 1776 und im §. 19 der Verordnung v. 26. Julius 1800 enthaltenen Bestimmungen bereits unter dem 20. April 1825 statutarisch festgesetzt und wird hiermit wiederholt: 1) Dass in der kathol.-theol. Facultät zu Bonn Niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden soll ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem Erzbischofl. Stuhle, und dass dieser berechtigt sein soll, wegen erheblicher die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen. 2) Sollte wider Verhoffen ein der kathol.-theol. Facultät in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der kathol. Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniss geben: so ist der Erzbischöfl. Stuhl befugt, hiervon Anzeige

zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten. 3) Ueberhaupt steht die kathol.-theol. Facultät, in so weit die kathol. Kirche an der Wirksamkeit derselben betheiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen; die halbjährigen Lectionen-Verzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Facultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theol. Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Facultät in ihrer Eigenschaft als kathol. Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstossen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

Die Facultät ist verpflichtet, auf die im Interesse der kathol. Kirche ihr von den Behörden und einzelnen Personen zukommenden Anfragen Responsa zu ertheilen.

## Abschnitt III.

### Von den Verhältnisseu der kathol.-theolog. Facultät zu der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Die kathol.-theolog. Facultät ist theils integrirender Theil der Universität, theils repräsentirt sie in derselben selbstständig die kathol. Theologie.

Die Facultät, ihre Glieder und Gehörigen sind an die Verfassung und Ordnungen der Universität gebunden, wie sie auch nach ihren verschiedenen Stellungen an den Rechten der Universität Theil nehmen. Jedes ordentliche Mitglied der Facultät im engern Sinne ist ebenso verpflichtet als berechtigt, an den Collegial-Berathungen und Geschäften Theil zu nehmen. Eine gänzliche oder theilweise, beständige oder temporäre Befreiung davon erfordert eine besondere Dispensation des Ministeriums.

In dem der kathol.-theolog. Facultät ausschliesslich angewiesenen Wirkungskreise handelt dieselbe selbstständig, nach den im §. 26. der Universitäts-Statuten gegebenen Vorschriften.

Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äusserlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern, und schädlicher Einseitigkeit zu wehren: so ist es die Aufgabe der kathol.-

theolog. Facultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität geniesst, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

Die rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität ist nach der Bestimmung im §. 6. ihrer Statuten, eine gemischte und paritätische. Der kathol.-theolog. Facultät wird daher, unbeschadet der ihr gegen die kathol. Kirche obliegenden Pflichten, insbesondere eingeschärft, was in dieser Beziehung zur Erhaltung des guten Vernehmens zwischen den beiden Religionstheilen allen Mitgliedern der Universität durch den §. 8. der Universitäts-Statuten zur Pflicht gemacht ist. Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität hat die kathol.-theolog. Facultät nach §. 6. der Universitäts-Statuten Jahr um Jahr mit der evangelisch-theolischen Facultät wechselnd den Vortritt vor den übrigen Facultäten, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

## Abschnitt IV.

### Vom Dekan, desssen Pflichten und Rechten.

In Hinsicht der Pflichten und Rechte des Dekans wird auf die allgemeinen Bestimmungen in den §§. 22, 23 und 122 der Universitäts-Statuten Bezug genommen. Insbesondere wird dem Dekan zur Pflicht gemacht, im Falle entstehender amtlicher Misshelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Facultät das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sollte ihm diese nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Facultäts-Berichts an das Curatorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Dekans, so tritt der Prodekan an die Stelle desselben.

Die Entwürfe und Reinschriften der, an vorgeordnete Behörden abzustattenden Berichte hat der Dekan allen Mitgliedern der Facultät zur Unterzeichnung vorzulegen. Andere Schreiben, desgleichen Gutachten der Facultät werden nach vorheriger Genehmigung des Entwurfs bloss vom Dekan in der Reinschrift unterzeichnet. Alle Communicationen der Facultät mit dem Ministerium sowohl als mit dem Erzbischöfl. Stuhle werden von dem Dekan an das Curatorium der Universität zur weiteren Beförderung gesandt. Bei mündlichen Verhandlungen der Facultät muss die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Facultät anfangen, und dieses Verfahren ist auch bei schriftlichen Verhandlungen zu beobachten, insofern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Facultäts-Beschluss nicht einhellig gefasst worden, so sind die in der Minderheit sich Befindenden berechtigt, ihre abgesonder-

ten Vota nicht nur zu den Acten zu geben, sondern auch zur Kenntniss der vorgesetzten Behörden zu bringen.

## Abschnitt V.
## Von den Vorlesungen in der kathol.-theolog. Facultät.

Die zum Lehrkreise der kathol.-theolog. Facultät gehörigen Vorlesungen zerfallen in propädeutische, und in Vorlesungen über die einzelnen speciellen Zweige und Fächer der kathol. Theologie selbst. Zu jenen gehören die Vorlesungen über Encyclopädie und Methodologie, welche in jedem Semester gehalten werden sollen. Die Vorlesungen über die einzelnen Disciplinen betreffen: 1) Kirchengeschichte, nebst christlichen Alterthümern, Patrologie und Patristik, wie auch Ketzergeschichte; 2) Exegese des Alten und Neuen Testaments, nebst Einleitung in das Alte und Neue Testament, biblischer Kritik und Hermeneutik und biblischer Archäologie; 3) Dogmatik; 4) Moral; 5) Kirchenrecht; 6) praktische Theologie. Die für die im Obigen genannten Lehrfächer bestehenden ordentlichen Professuren bei der Facultät sind in den Universitäts-Statuten §. 35. festgesetzt. Ausserdem wird der kathol.-theolog. Facultät noch ein Professor des Kirchenrechts aus der juristischen Facultät, mit Zustimmung des Erzbischöfl. Stuhls überwiesen, um an den Geschäften der Facultät, insofern sie in das Gebiet des Kirchenrechts fallen, besonders, wenn in dieser Beziehung Gutachten zu geben sind, Theil zu nehmen.

In Folge der Bestimmung in §. 19. der Universitäts-Statuten, liegt es der Facultät ob, dafür zu sorgen, dass von den ihr angehörigen Professoren in dreijährigen Cyklen, sämmtliche theolog. Wissenschaften in zweckmässiger Folge und die wichtigsten Disciplinen, namentlich Dogmatik, Moral und praktische Theologie, Exegese des Alten und Neuen Testaments und Kirchen-Geschichte in jenem Zeitraume wenigstens zu zweien Malen vorgetragen werden. Auch ist den Studirenden der kathol. Theologie von dem zeitigen Dekan bei ihrer Inscription in das Album facultatis ein gedrucktes, von der Facultät entworfenes und von dem Ministerium genehmigtes Studien-Schema zu ihrer Berathung mitzutheilen.

Die Vertheilung der Vorlesungen beruht auf freier Uebereinkunft der Professoren, nach Maasgabe ihrer amtlichen Verpflichtung, und nach den Bestimmungen in den §§. 21, 38 und 39 der Universitäts-Statuten.

Damit die Facultät der ihr in dieser Beziehung auferlegten Verantwortlichkeit (Univers.-Statuten §. 19) genügen könne, sind die Profess. ordin. honor. und die Profess. extraord. verbunden, die zur Erzielung der nothwendigen Voll-

ständigkeit der Vorlesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Facultät, so weit dieselben den Bedingungen ihrer Anstellung gemäss sind, zu beachten.

Der Zweck der Vorlesungen ist eine klare Erkenntniss von dem Gegenstande jeder Disciplin zu begründen, das wissenschaftliche und religiöse Interesse für dieselben anzuregen, und die Zuhörer zum eigenen weiteren Studium anzuleiten und in Stand zu setzen. Der Docent soll daher die Hauptpunkte gehörig entwickeln und begründen, das Bewährte und Gewisse hervorheben, mit der Erwähnung von Meinungen und Hypothesen sparsam sein, und in seinem Vortrage die Deutlichkeit, die Würde und den Ernst herrschen lassen, welche der Gegenstand erheischt.

Ordentliche oder ausserordentliche Professoren kathol. Confession, die einer andern Facultät angehören und Vorlesungen, die in den Lehrkreis der kathol.-theolog. Facultät fallen, halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der ebengedachten Facultät nachsuchen. Fällt der Beschluss der Facultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regress an das Ministerium frei. Die Ankündigungen der kathol.-theolog. Vorlesungen solcher nicht zur Facultät gehörigen Professoren werden im Kataloge denen der kathol.-theolog. Privat-Docenten beigefügt. Uebrigens gilt in Bezug auf das Verhältniss zum Erzbischöfl. Stuhl auch hier dasjenige, was im §. 4 unter Nro. 1 verordnet ist.

## Abschnitt VI.

## Von der Aufsicht der Facultät über die ihr angehörigen Studirenden.

Der Facultät liegt ob, über den Fleiss und die zweckmässige Studien-Ordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat insbesondere darauf zu sehen, dass von denselben in dem ersten Studienjahre die nothwendigen philosophischen, historischen und philologischen Vorbereitungs-Wissenschaften nicht verabsäumt werden, und dass dieselben in der Auswahl der Collegien eine zweckmässige Folge und in Rücksicht auf die Zahl derselben das gehörige Verhältniss beobachten. Der Dekan hat die besondere Verpflichtung bei der Inscription der neu Angekommenen, die ersten nothwendigen Weisungen zu geben: ausserdem sind alle Glieder der Facultät in Beziehung auf alle derselben angehörige Studirende, auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen, sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmässigen Anordnung des häuslichen Fleisses der Studirenden zu wirken. Sofern Privat-Erinnerungen nicht ausreichen, sind die Facultäts-Glieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm

durch die Bestimmung im §. 28. der Universitäts - Statuten dargebotenen Mittel ergreife.

Je weniger wissenschaftliche Tüchtigkeit allein ausreicht zu einer segensreichen Führung eines geistlichen Amtes, desto mehr liegt der Facultät ob, die religiös-sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu fördern, und insbesondere in ihnen eine lebendige Liebe für ihren geistlichen Beruf, und eine Gesinnung zn wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für S. M. den König, das Königl. Haus und den ganzen Preuss. Staat erheischt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen sein, welche von den Lehrern selbst, sowohl in Vorlesungen, als im Umgange, den Zuhörern gegeben werden, um sie die Grösse, Wichtigkeit und Schwierigkeit des von ihnen gewählten Berufs, und die Nothwendigkeit, durch eigne christlich-religiöse Bildung sich zur religiösen Leitung Andrer würdig vorzubereiten, klar erkennen uud tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Facultät es zu erreichen suchen, dass die ihr angehörigen Studirenden, sich auch äusserlich eines tadellosen Wandels und einer ernsten und würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, befleissigen.

Wenn sich daher ein Studirender der kathol. Theologie eines unsittlichen und unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts, auch die Facultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände, entweder privatim durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan, oder durch den Dekan vor versammelter Facultät demselben die angemessenen Ermahnungen zu ertheilen.

Das akademische Gericht ist angewiesen, von allen Vergehen der Studirenden der kathol. Theologie, welche vor demselben vorkommen, den Dekan in Kenntniss zu setzen.

Findet die Facultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn, oder eine solche Rohheit des Betragens, oder gar einen so verderbten Character, dass sie denselben für sittlich unfähig zur besonnenen Vorbereitung zu einem geistlichen Amte halten muss, so kann sie durch den Dekan bei dem akademischen Senate, unter Beifügung der Gründe, darauf antragen, denselben von der Universität durch Exclusion zu entfernen.

## Abschnitt VII.
### Von Anstellung und Einführung neuer ordentlicher oder ausserordentlicher Professoren.

Wird eine ordentliche Professur erledigt, so ist der Facultät gestattet, für dieselbe drei geeignete Männer durch

den Curator der Universität dem Ministerium gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Jeder neu angestellte, ordentliche oder ausserordentliche Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebensumstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muss er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungs-Rescripts, den vorgeschriebenen Amtseid in die Hand des Rectors, in Gegenwart des Universitäts-Richters und Secretairs leisten, welcher letzere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon früher im Preuss. Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden und seinerseits geloben, die durch die frühere Eidesleistung übernommenen Pflichten auch in seinem jetzigen Dienstverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentlicher oder ausserordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doctor-Grad in der kathol.-theol. Facultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben.

Ferner ist der neu angestellte ordentliche und ausserordentliche Professor, wie auch jeder Privat-Docent, gehalten, ehe er seine Vorlesungen anfängt, das kathol. Glaubens-Bekenntniss, nach Vorschrift des tridentinischen Kirchenraths, und in der, in der Kirche üblichen Form, in die Hände des Dekans in Gegenwart der übrigen ordentlichen Facultäts-Mitglieder abzulegen, und der Dekan hat darüber, dass dieses geschehen, ein Protokoll in lateinischer Sprache aufzunehmen, welches von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet, und dann in vidimirter Abschrift durch den Dekan an das Ministerium und an den Erzbischöfl. Stuhl eingesendet wird *).

(L. S.) Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

---

*) Diesen Statuten dienen als Anhang folgende zwei Ordres:

a) Auszug aus der Instruction für die Priester des Königl. Schulen-Instituts in Schlesien, als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulen-Reglement d. d. 11. December 1774.

Se. Königl. Maj. von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben durch das auf Allerhöchsten Special-Befehl unterm 11. December 1774 emanirte Schulen-Reglement für die Universität zu Breslau, und die kathol. Gymnasia des Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glaz Höchstderoselben landesväterliche Intention auf was Art, und nach welchen Grundsätzen der Unterricht der Jugend kathol. Religion in denen unter Aufsicht und Verwaltung des damaligen Jesuiter-Ordens stehenden höheren und niederen Schulen zweckmässig eingerichtet und betrieben werden solle, umständlich

# Frankreich.

## I.
## Sendbrief des Bischofs von Strasburg über die Lehre Bautain's.

Jean-François-Marie le Pappe de Trèvern, par la miséricorde de Dieu et l'autorité du S. siège apostolique, évêque

---

zu eröffnen geruhet, und die Beachtung dieser Vorschrift hat bisher schon in Verbesserung der Methode, Ausarbeitung und Einführung tauglicher Lehrbücher, und vernünftiger Auswahl von gemeinnützigen Gegenständen des Unterrichts die vortheilhaftesten Folgen hervorgebracht. pp.

Dass wenn von Besetzung eines Lehr-Stuhls bei der theolog. Facultät die Rede ist, das von dem Institut dazu vorgeschlagene Subjectum zuvörderst dem Ordinario präsentirt werden, und dieser bei begründeten Einwendungen gegen Lehre oder Wandel des Praesentati demselben Exclusivam zu geben berechtigt sei, falls aber dieser nichts dagegen zu erinnern findet, sodann das Placitum des Königl. Commissarii eingeholt werden solle.

Dass der Bischof, wenn er in Erfahrung bringt, was gestalten ein oder anderes entweder schon im Lehramte stehendes oder dahin zu promovirendes Mitglied des Instituts sich eines groben oder ärgerlichen Verstosses gegen die Regeln der Glaubens- und Sittenlehre schuldig gemacht habe, solches der Königl. Schulen-Commission zur weiteren Untersuchung und der Sache gemässen Verfügung anzeigen könne, diese aber auf dergleichen Anzeigen mit allem Ernst und Aufmerksamkeit reflectiren solle.

Dass die Decani und Lehrer der theolog. Facultät nicht nur über die bei dem Vortrag der theolog. Wissenschaften zu beobachtende Methode, über die Wahl der Lehr-Bücher, Eintheilung der Stunden, und andere dergleichen ad mere Theologica gehörigen Gegenstände auf den Rath, und die Anweisung dos Bischofs zu recurriren haben, sondern, dass auch demselben der jährlich zu formirende Lections-Catalogus dieser Facultät zu seiner Einsicht, und Approbation vorgelegt werden muss.

Dass der Bischof das Recht habe die Hörsäle sowohl in dieser Facultät als auch in den übrigen Klassen, besonders in denen zum Religions-Unterricht gewidmeten Stunden, selbst, oder durch seine Commissarien zu visitiren, und den öffentlichen Schul-Prüfungen, ingleichen dem Examini der Kandidaten zum Lehramte beizuwohnen. pp.

Breslau, den 26. August 1776.

(gez.) Friedrich.
(gez.) v. Carmer.

b) Auszug aus dem neuen Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit vorbundenen Gymnasia, d. d. Charlottenburg d. 26. Juli 1800.

Da Wir nicht gemeint sind, durch gegenwärtiges Reglement die gegründeten Rechte des Bischofs, als Ordinarii, zu schmälern, so bleiben ihm

de Strasbourg: Au clergé et aux fidèles de notre diocèse Salut et Bénédiction. Lorsque nous sommes arrivés dans ce grand et beau Diocèse, nos très-chers frères, nous étions bien loin de prévoir les tristes épreuves qui nous y attendoient, et qui nous sont venues de ceux qui, oubliant leurs promesses sacrées, n'ont répondu à notre bienveillance que par l'insubordination. Mais aucune ne nous a frappé si douloureusement au coeur que celle dont nous nous voyons contraint de vous entretenir, après avoir inutilement tenté d'en écarter la nécessité. Faut-il qu'une fin si affligeante succède au plus heureux début! A peine étions-nous établi à Strasbourg, que le professeur académique de philosophie vint nous ouvrir son coeur. Il nous confia que devenu déiste au sortir du collége, et depuis toujours mécontent de lui-même, il n'avoit cessé de chercher la vérité dans les livres, en france et en allemagne, et qu'enfin ayant eu le bonheur, il y avoit plus de trois ans, d'ouvrir l'évangile, il y avoit trouvé cette vraie philosophie, dont il avait longtemps senti la soif et le besoin. Nous le félicitâmes du changement que la grâce avoit opéré en lui. Il ajouta que depuis cette heureuse époque de sa vie, il s'étoit donné tout entier à la lecture de nos plus grands théologiens, tels que Pascal et Bossuet, Bourdaloue et Massillon, et à une étude approfondie de la religion. Ce qui mettroit le comble à son bonheur, nous dit-il ensuite, seroit d'entrer dans l'état ecclésiastique, et de devenir un des apologistes d'une religion trop longtemps méconnue. Sachant sa position dans l'université, et celle de ses élèves convertis par ses soins, nous convînmes qu'ils se rendroient à Molsheim, que pour lui, il suivroit en son particulier et dans les mêmes auteurs les grandes questions théologiques que l'on y étudioit sous la direction d'un habile ecclésiastique. Nous devons à la vérité de déclarer que nos conventions furent fidèlement observées. Ses anciens élèves devenus ceux de Molsheim, nous édifièrent par leur piété, leur assiduité à l'étude, comme ils nous attachèrent par l'aménité de leurs moeurs, la simplicité et la candeur de leur conversation. Les uns et les autres obtinrent successivement les ordres; et nous nous félicitâmes de ces nouvelles conquêtes pour notre diocèse. Plus tard cependant des inquiétudes nous furent communiquées sur

---

selbige sowohl in Absicht der geistlichen Lehrer des bisherigen Instituts, als auch in Absicht der andern niedern Schulen, deren Besetzung und Visitation vorbehalten. pp.

Charlottenburg, den 26. Juli 1800.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Gr. v. Hoym.

quelques points de leur doctrine particulière. Nous examinâmes: les explications données par leur premier maître et par eux-mêmes, nous firent penser que peut-être un peu de jalousie avait donné lieu à des plaintes non fondées. Nous crûmes donc devoir par la suite accéder à la demande qu'ils nous firent de prendre la direction de notre petit séminaire, nouvellement acquis à grands frais, et sur l'ordre du ministère. Ces messieurs s'offrirent d'y travailler sans émolument. Dans nos grands embarras de finance, cette offre généreuse ne laissoit pas d'avoir son mérite; elle fut acceptée. La maison fut mise sur un bon pied, les enfants soignés et bien tenus. Nous nous applaudissions; mais pourtant des rapports fâcheux sur l'enseignement de la philosophie nous arrivèrent de temps en temps; nous exigeâmes qu'il se fît en langue latine, comme dans tous les petits séminaires, et que la philosophie de Lyon ou du Mans y fût enseignée. Cela fut promis, et mal exécuté. Nous en fîmes des reproches au supérieur de la maison. Ce fut alors que nous le trouvâmes lui-même dans des opinions que nous jugeâmes fausses et dangereuses. Nous espérâmes le ramener lui et les siens par la conviction. Nous lui envoyâmes les écrits des plus grands auteurs. Nous fîmes même pour lui un recueil de passages des pères, et nous les transcrivîmes de notre main. Cependant les plaintes redoubloient de la part de notre clergé; des lettres nous arrivoient des provinces. On nous blâmoit de trop d'indulgence. Nous répondîmes que le mal ne nous étoit plus inconnu, mais que la voie de persuasion nous sembloit préférable à tout éclat prématuré. Nos entretiens confidentiels avec le professeur se renouvellèrent, mais sans nous satisfaire. Ses explications n'avoient pas l'ouverture franche et précise que nous désirions. Nous prîmes donc le parti de lui adresser six questions, auxquelles il attacheroit ses réponses. Alors le danger et le faux de sa doctrine parurent à découvert. Nous en avertîmes les principaux personnages qui lui étoient le plus attachés. Ils nous montrèrent un vif intérêt pour lui, en déclarant néanmoins qu'étant prêtre, il devoit obéir à son évêque. Nous eûmes peu après un dernier entretien avec lui et un de ses principaux élèves. A notre grande surprise, nous le trouvâmes aussi obstiné que jamais; nous ne pouvions douter néanmoins que leurs zélés protecteurs ne leur eussent tenu le même langage qu'à nous. Enfin, après avoir inutilement employé les deux premières règles de l'évangile: «Reprenez-le en particulier; appelez un ou deux témoins influents,» nous nous sommes vu obligé d'en venir à la troisième: «Parlez à l'église.» C'est donc à vous, N. T. C. F., que nous devons exposer aujourd'hui les questions

proposées de notre part, et les réponses qui leur ont été faites; nous y joignons nos observations.

Première question. Pensez-vous que le raisonnement seul ne suffit pas pour prouver avec certitude l'existence du Créateur, et l'infinité de ses profections?

Réponse. Non seulement je le pense, mais j'ai l'intime conviction, et comme chrétien et comme philosophe, que le raisonnement seul sans la lumière de la foi ne peut me donner certitude sur cette première de toutes les vérités. J'en ai la conviction comme chrétien, parce que je crois à la nécessité de l'église et de son autorité divine pour m'apprendre ce que j'ignore totalement dans mon état naturel, et ce qu'il est nécessaire que je sache. S'il suffisoit de ma raison ou du raisonnement pour acquérir la certitude de l'infini, je me suffirois à moi-même pour la science de Dieu! Si je pouvois par mes seules forces concevoir l'idée de l'être universel, l'idée de l'infini, ou en supposant que cette idée fût innée à ma nature, si je pouvois par moi seul en avoir la conscience, la connoissance certaine, je n'aurois besoin ni de lumière surnaturelle, ni de grâce, ni de prédication. Il ne me faudroit ni Dieu ni église. J'ai la même conviction comme philosophe; car le raisonnement, quel qu'en soit l'objet, part d'une majeure avec laquelle la mineure et la conséquence sont identiques. Pour prouver logiquement la vérité de l'être Créateur et l'infinité de ses perfections, il faudroit donc un principe plus grand que l'infini, une majeure renfermant comme mineure et comme conclusion, sinon l'infini lui-même, du moins l'idée de l'infini. Il faudroit un principe contenant, comme conséquence, le principe de tout principe! Où prendre cette majeure? Quel en sera le sujet? Sera-ce la nature? Mais la nature est imparfaite, partout limitée, et la raison ne peut déduire du principe que ce qu'il renferme. La nature ne nous montre partout que des effets, des résultats, ou si l'on veut des causes secondes. Les causes secondes, dit-on, supposent une cause première. Oui, mais quelle est-elle? Voilà la question. Poussez l'induction aussi loin que vons voudrez, jamais vous ne comblerez l'abyme entre le fini et l'infini, jamais la raison ne prouvera logiquement, ou ne constatera d'une manière absolue, la priorité absolue d'un principe. Le ciel et la terre racontent la gloire de l'éternel; mais leur langage n'a de sens que pour celui qui a foi en l'éternel. Nous nous en tenons donc sur ce point à la parole de saint Irénée, citée par l'encyclique de notre saint Père Grégoire XVI.: Meminerint.... fieri non posse ut sine Deo Deum discamus, qui per verbum docet homines scire Deum. On a dit qu'il ne s'agissoit point ici de la connoissance de Dieu, mais seulement de son existence. Cependant

ou a compris dans la question les perfections infinies du créateur, et, en effet, nous ne voyons pas comment on peut concevoir l'existence de l'infini in abstracto. Pour nous, nous avouons n'avoir pas cette force d'esprit. L'existence considérée dans l'être, sans la vie, n'est qu'une entité logique, à laquelle ne répond aucune vérité, aucune réalité. C'est une idole que la raison se fait à elle-même, et à laquelle elle tient d'autant plus qu'il lui en a coûté davantage pour se la forger. Nous le répétons, il suffit de la raison, mais de la raison éclairé par la parole et la lumière divine, de la raison prévenue par la grâce, pour porter l'homme à croire en l'être créateur et à l'adorer. C'est ainsi que l'enfant, que le peuple simple croit en la parole qui lui annonce le Dieu infini, et l'infinité de ses perfections. Mais la raison seule par le seul raisonnement ne suffit pas pour conduire l'homme à la découverte de cette immense vérité. On prétend que c'est anéantir la religion que de ne pas croire à cette omnipotence de la raison humaine. Pauvre religion que celle qui n'auroit pour appui que la raison humaine! Nous croyons, nous, que c'est anéantir la foi, en méconnoître la nécessité, ainsi que celle de l'église et de sa divine autorité que d'exalter, comme on le fait, la force de la raison, soit en philosophie, soit en théologie. Pascal a énoncé son avis en cette question; nous y adhérons, tel qu'il est consigné dans les paroles suivantes: «Ne vous étonnez pas de voir des personnes simples croire sans raisonnement. Dieu leur a donné l'amour de la justice et la haine d'eux-mêmes. Il incline leurs coeurs à croire. On ne croira jamais d'une créance utile de foi, si Dieu n'incline le coeur, et on croira dès qu'il l'inclinera.» (Pensées, soumission et usage de la raison, §. xi, 2.) «J'ai recherché si Dieu dont tout le monde parle n'auroit point laissé quelques marques de lui. Je regarde de toutes parts, et ne vois partout qu'obscurité. La nature ne m'offre rien qui ne soit matière de doute et d'inquiétude. Si je ne voyois rien qui marquât une divinité, je me déterminerois à ne rien croire. Si je voyois partout les marques d'un créateur, je reposerois en paix dans la foi. Mais voyant trop pour nier, et trop peu pour m'assurer, je suis dans un état à plaindre, et où j'ai souhaité cent fois que si un Dieu soutient la nature, elle le marquât sans équivoque.» (Ibid. 8.) «La plupart de ceux qui entreprennent de prouver la divinité aux impies, commencent d'ordinaire par les ouvrages de la nature, et ils y réussissent rarement. Je n'attaque pas la solidité de ces preuves consacrées par l'écriture sainte; elles sont conformes à la raison; mais souvent elles ne sont pas assez conformes et assez proportionnées à la disposition de l'esprit de ceux

pour qui elles sont destinées. Car il faut remarquer qu'on n'adresse pas ce discours à ceux qui ont la foi vive dans le coeur, et qui voient incontinent que tout ce qui est n'est autre chose que l'ouvrage du Dieu qu'ils adorent. C'est à eux que toute la nature parle par son auteur et que les cieux annoncent la gloire de Dieu. Mais pour ceux en qui cette lumière est éteinte, et dans lesquels on a dessein de la faire revivre, ces personnes destituées de foi et de charité qui ne trouvent que ténèbres et obscurité dans toute la nature, il semble que ce ne soit pas le moyen de les ramener que de ne leur donner pour preuves de ce grand et important sujet que le cours de la lune et des planètes, ou des raisonnements communs et contre lesquels ils se sont continuellement roidis. L'endurcissement de leur esprit les a rendus sourds à cette voix de la nature qui a retenti continuellement à leurs oreilles, et l'expérience fait voir que bien loin qu'on les emporte par ce moyen, rien n'est plus capable au contraire de les rebuter et de leur ôter l'espérance de trouver la vérité, que de prétendre les convaincre seulement par ces sortes de raisonnements, et de leur dire qu'ils y doivent voir la vérité à découvert. L'écriture nous dit généralement que Dieu est un Dieu caché: Vere tu es Deus absconditus, et que depuis la corruption de la nature, il a laissé les hommes dans un aveuglement dont ils ne peuvent sortir que par Jésus-Christ, hors duquel toute communication avec Dieu nous est ôtée. Les preuves de Dieu métaphysiques sont si éloignées du raisonnement des hommes et si impliquées qu'elles frappent peu, et quand cela serviroit à quelques-uns, ce n'est que pendant l'instant qu'ils voient cette demonstration. Mais une heure après, ils craignent de s'être trompés.» (Ibid. §. xx, 1.)

Observations. On prétend ici comme chrétien et comme philosophe que l'on ne peut connoître Dien par la raison, sans la lumière de la foi. Comment? un chrétien dont la raison est plus épurée depuis la révélation, ne sauroit atteindre à l'existence de Dieu, qui a été saisie par tant de païens au milieu des ténèbres de l'idolâtrie? «Si l'homme le pouvoit, dit-on, il se suffiroit à lui-même; il ne lui faudroit ni Dieu ni église!» Non; que ceux-là concentrent en eux-mêmes leurs pensées, leurs sentiments, qui ne reconnoissant pas un créateur suprême, se persuadent qu'ils ont été fortuitement jetés en ce monde pour y vivre et mourir à la manière des êtres doués d'instinct et privés de raison; cela se conçoit. Mais plus l'homme connoît Dieu, plus il pense à lui, et plus il sent le besoin de ses grâces, de sa puissante assistance dans les tentations, les périls, les calamités publiques ou particulières, plus il a de goût à s'humilier, s'a-

néantir devant lui, à élever ses yeux et son coeur vers le bienfaiteur tout-puissant de la race humaine; plus il aspire à se rendre digne de son père céleste avant de retourner à lui; plus il a d'ardeur à mêler sa voix aux concerts d'admiration et de reconnoissance que les chrétiens se plaisent à lui consacrer, enfin plus il sent le besoin de Dieu et de son église. A quoi bon s'alambiquer l'esprit comme philosophe, par des considérations à perte de vue, pour établir que la raison ne prouve pas un être infini dans ses perfections? Il faudroit, dites-vous, un principe plus grand que l'infini, une majeure renfermant comme mineure et comme conclusion, sinon l'infini, du moins l'idée de l'infini. Non, vous n'avez pas besoin d'un principe plus grand que l'éternité pour sentir la nécessité d'une première cause éternelle. Et pourquoi exigeriez-vous un principe plus grand que l'infini pour sentir la necessité d'admettre dans cette première cause l'infinité de ses perfections? Seroit-ce apparemment que votre raison soupçonneroit des bornes possibles à leur donner? Mais où les prendra-t-elle? de quel côté? où les placer? quelle sera la voix impérieuse et souveraine qui pourra dire à Dieu: «Ton pouvoir viendra jusqu'ici, et pas au-delà!» Lequel est-il donc plus sensé, de lui supposer des bornes possibles, ou de les faire tomber toutes devant lui? Oublie-t-on que l'on parle de l'être nécessaire, de la première des causes, qui a tout créé, sans l'avoir été elle-même; de celle qui les domine toutes sans l'être par aucune, qui par conséquent ne peut recevoir de bornes que par sa propre nature, son essence? Tel est le fondement de l'infinité de ses perfections. «En Dieu point de limites,» dit saint Chrysostome, «rien qui le borne; il est immense, il est infini. Son essence c'est l'éternité.» On paroit accuser la raison de parler de l'infini sans le faire comprendre. Le comprenons-nous par la foi? pas davantage. La foi fait précisément ce que fait la raison avant elle: l'une et l'autre nous obligent à croire l'infini dans toutes les perfections divines, sans nous le faire comprendre dans aucune; l'esprit humain ne va point jusque-là: reconnoissons ses bornes; mais ne les exagérons point. On oppose ici trois passages de Pascal. Le premier concerne les simples, dont il n'est pas question. Le second dépeint un homme excédé des recherches qu'il a faites, et qui l'ont laissé dans des incertitudes fatigantes. C'est quelque chose d'avoir amené l'athée aux perplexités du doute, état insupportable dont il s'estimeroit heureux de sortir. Le troisième, loin d'être favorable au professeur, le réfute au début: «La plupart de ceux qui entreprennent de prouver la divinité aux impies, commencent d'ordinaire par les ouvrages de la nature, et ils

y réussissent rarement.» (Rarement n'est point jamais: c'est toujours par défaut des dispositions de l'esprit ou du coeur, jamais par défaut de justesse dans les preuves:) Car «je n'attaque pas la solidité de ces preuves (le professeur les attaque) consacrées par l'écriture sainte: (il n'en convient pas) elles sont conformes à la raison: (pauvre et insuffissante raison, s'écrie-t-il!) mais souvent elles ne sont pas assez conformes et assez proportionnées à la disposition de l'esprit de ceux pour qui elles sont destinées.» Nous citerons Pascal à notre tour. «Si on soumet tout à la raison, notre religion n'aura rien de mystérieux, de surnaturel. Si on choque les principes de la raison, notre religion sera absurde et ridicule.» (N'est-ce pas les choquer, que de les rejetter?) «La raison ne se soumettroit jamais,» dit saint Augustin, «si elle ne jugeoit qu'il y a des occasions où elle doit se soumettre. Il est donc juste qu'elle se soumette quand elle juge qu'elle doit se soumettre, et qu'elle ne se soumette pas, quand elle juge avec fondément qu'elle ne le doit pas faire. Il n'y a rien de si conforme à la raison que le désaveu de la raison dans les choses qui sont de foi: et rien de si contraire à la raison que le désaveu de la raison dans les choses qui ne sont pas de foi. Ce sont deux excès également dangereux, d'exclure la raison, et de n'admettre que la raison.» *) Or l'existence de Dieu n'est pas un article de foi, mais le préliminaire à la foi. Le professeur avance partout que sans la foi on ne peut prouver Dieu: mais Pascal dit: «Je ne me servirai pas pour vous convaincre de son existence de la foi, par laquelle nous le connoissons certainement, ni de toutes les autres preuves que nous avons, puisque vous ne voulez pas les recevoir. Je ne veux agir avec vous que par vos principes mêmes etc.» (Chap. XII, §. 2.) «Ceux à qui Dieu a donné la religion par sentiment du coeur sont bien heureux, et bien persuadés. Mais pour ceux qui ne l'ont pas, nous ne pouvons la leur procurer que par le raisonnement, en attendant que Dieu la leur imprime lui-même dans le coeur, sans quoi la foi est inutile pour le salut. (Chap. XXVII, §. 15.) Dieu n'entend pas que nous soumettions notre créance à lui sans raison et nous assujétir avec tyrannie. Mais il ne prétend pas aussi nous rendre raison de toutes choses. Et pour accorder ces contrariétés, il entend nous faire voir clairement des marques divines en lui, qui nous convainquent de ce qu'il est, et s'attirer autorité par des merveilles et des preuves que nous ne pussions refuser; et qu'ensuite nous croyions sans hésiter les choses qu'il nous enseigne.» (Chap. 28 NO. 76.) Voici qu'il va élever l'homme à

*) Pensées, chap. 5. Soumission et usage de la raison.

Dieu par ce que la pensée a de plus sublime: écoutez: «Que l'homme ne s'arrête donc pas à regarder simplement les objets qui l'environnent. Qu'il contemple la nature entière dans sa haute et pleine majesté. Qu'il considère cette éclatante lumière, mise comme une lampe éternelle pour éclairer l'univers. Que la terre lui paroisse comme un point au prix du vaste tour que cet astre décrit. Et qu'il s'étonne de ce que ce vaste tour lui-même n'est qu'un point très-délicat, à l'égard de celui que les astres qui roulent dans le firmament, embrassent. Tout ce que nous voyons du monde n'est qu'un trait imperceptible dans l'ample sein de la nature. Nulle idée n'approche de l'étendue de ses espaces. Nous avons beau enfler nos conceptions, nous n'enfantons que des atômes auprès de la réalité des choses. C'est une sphère infinie dont le centre est partout, la circonférence nulle part. Enfin c'est un des plus grands caractères sensibles de la toute-puissance de Dieu, que notre imagination se perde dans cette pensée.» (Pensées, chap XXII, §. 1.) Ce n'est pas la foi, mais la raison qui a inspiré ces nobles et admirables pensées. Il n'est que trop vrai que l'endurcissement du coeur peut rendre des athées insensibles aux preuves les plus certaines. Une grâce toute particulière, telle qu'une maladie, une calamité générale ou personnelle, pourront réduire l'athée le plus décidé, et lui faire sentir la force d'une preuve qui avait glissé jusque-là sur son esprit. Il faut donc réunir et manier tour à tour toutes les preuves et n'en exclure aucune. Car qui sait laquelle triomphera? Aussi Pascal et les plus savants hommes ont-ils développé ici tous les genres de raisonnements. Je ne sache encore personne qui dise avec le professeur que toutes les preuves sur l'existence de Dieu sont insuffisantes sans la foi.*) Cette assertion lui appartient: il a droit de la revendiquer. On ne la lui contestera pas: elle est de nouvelle date; donc elle est fausse.

Deuxième question. Pensez-vous que la révélation mosaique ne se prouve pas avec certitude par la tradition orale et écrite de la synagogue et du christianisme?

Réponse. La révélation mosaique présente deux ordres

---

*) „Conformément à la propriété du langage et à la rigueur des mots, l'existence de Dieu est plutôt un préambule à la foi catholique, qu'un article de la foi divine. Car il est impossible de donner son assentiment a une vérité quelconque sur l'autorité d'une révélation divine, à moins que l'on ne suppose avant, que Dieu existe Nous ne pouvons adhérer à cette vérité, Dieu est, à cause que Dieu l'a révélé. Ces deux termes s'excluent mutuellement. Ainsi au premier article du symbole, nous présupposons comme prouvé par des argument très-clairs et conformes à la raison qu'il existe un Dieu ou une première cause." (Analyse de la foi divine par le célèbre Holden, p. 248, Édition de Paris, 1685. Ouvrage classique.)

de vérités de fait, car elle est l'histoire d'une nation: vérités divines. Il suffit de la raison et de son exercice pour justifier les livres de l'ancienne alliance sous le rapport historique, pour constater la tradition orale et écrite, conservée d'ailleurs d'une manière merveilleuse et unique par la nation juive, dispersée par tout l'univers, et subsistant cependant comme une grande ruine au sein de la société moderne. Quant à la vérité divine ou à la divinité de cette révélation, elle est d'abord un objet de foi, comme tout ce qui est divin, et on ne prouvera jamais par le raisonnement seul à un homme de raison sans foi, qu'un livre écrit par la main d'un homme soit un livre divin ayant autorité divine pour tous les hommes. C'est la même question que celle de l'église, de ses traditions et de son autorité, dont le catéchisme romain dit: que les sens et la raison suffisent pour la faire connoître dans son existence sur la terre.... mais que c'est avec toute vérité que nous rapportons à la foi, et non à la raison, la connoissance que nous avons de l'église, quant à son origine, aux dons qu'elle a reçus de Dieu et à son divin caractère. Bergier distingue parfaitement ces deux ordres de choses, article Canonique. «La seule raison, dit-il, qui nous détermine à regarder tel livre comme canonique, divin ou inspiré, est la tradition ou l'autorité de l'église. Quand nous serions pleinement persuadés qu'un livre a été véritablement écrit par un apôtre ou par un disciple de Jésus-Christ, qu'il est par conséquent authentique; quand il ne renfermeroit rien que de vrai et de conforme à notre croyance, cela ne suffiroit pas. La divinité des livres saints ne porte principalement ni sur la certitude historique, ni sur les règles de la critique, ni sur le temoignage d'aucun particulier, mais sur l'autorité et la garantie de l'église, et nous ne voyons pas sur quel autre fondement l'établir.»

Observations. La distinction entre vérités historiques et vérités divines n'est pas ici d'une application heureuse. On convient dans la réponse que la tradition orale et écrite prouve l'authenticité des livres de Moïse, et la vérité des faits historiques qui s'y lisent; par conséquent celle de plaies d'Égypte, du passage de la mer rouge, de la colonne lumineuse d'un côté, obscure de l'autre, de la source d'eau sortie du rocher, de la loi donnée sur le Sinaï, de la manne etc.; car ce sont là des faits historiques. Que faut-il de plus pour attester l'inspiration de Moïse? C'est sur ces faits palpables et merveilleux que les hébreux et les premiers chrétiens ont reconnu la divinité pentateuque, et l'ont proclamée d'une génération à l'autre. M. Bergier paroît s'être oublié lui-même dans la citation qui en est ici fidèlement

rapportée. L'article canonique du dictionnaire théologique publié sous son nom, commence par ces mots: «On appelle ainsi les livres inscrits dans le canon des écritures.» Cela est fort juste. Mais quand il ajoute que l'écrit d'un apôtre reconnu pour authentique n'étoit pour cela ni canonique, ni divin, ni inspiré, ses idées se confondent et portent la confusion dans celles du professeur. Le livre n'étoit pas tenu pour canonique, puisqu'il n'y avoit pas encore de canon: mais bien pour inspiré, pour divin. Autrement il ne l'auroit été qu'au cinquième siècle, à Laodicée et à Carthage, époques des premiers canons généraux dressés dans ces conciles particuliers. Lorsque les disciples annoncoient isolément l'évangile aux peuples, les miracles accompagnoient leurs prédications et en prouvoient l'inspiration divine. Assurément cette inspiration ne guidoit pas moins leur plume que leur langue, leur parole écrite pas moins que leur parole prononcée de vive voix. Aussi dès qu'un écrit de leur main arrivoit à une église, il étoit reçu comme la parole de Dieu même, communiqué sur-le-champ d'une église à l'autre, et bientôt lu par toutes avec un respect qui tenoit de l'adoration: et dès-lors il étoit reconnu comme divin dans les églises dispersées. C'est ainsi que de l'authenticité de nos livres saints se tire leur autorité divine: et voilà ce qui donne à la question de leur authenticité une importance décisive et du plus haut degré. Au surplus, l'évangile a été prêché avant d'avoir été écrit. Les disciples ont donc fait connoître au monde, avant de les écrire, ces paroles de notre Sauveur: «Allez, enseignez à toutes les nations tout ce que je vous ai commandé: voilà que je suis avec vous jusqu'à la fin des siècles.» Vous entendez dans ces mots l'institution divine et sacrée de l'autorité infaillible et permanente des apôtres et de leurs successeurs. *)

Troisième question. Quant à la révélation chrétienne, je vous demanderai si la preuve tirée des miracles de Jesus-Christ, sensible et frappante pour les témoins oculaires, a perdu sa force avec son éclat vis-à-vis des générations subséquentes? Ne la trouvons-nous pas en toute certitude dans l'authenticité du nouveau testament, dans la tradition orale et écrite de tous les chrétiens? Et n'est-ce point par cette double tradition que nous devons la démontrer à ceux qui la rejettent ou qui, sans l'admettre encore, la désirent?

Réponse. Oui certainement, les miracles de Jésus-Christ témoignent de la divinité de sa doctrine, et cette preuve n'a

*) Avant la publication de l'évangile cette autorité infaillible a été reconnue par les fidèles, et exercée par les apôtres au concile de Jérusalem.

rien perdu, elle ne perdra jamais rien de sa force et de son éclat pour les fidèles jusqu'aux générations les plus reculées. Tant que l'évangile de Jésus-Christ sera prêché, ses miracles serons crus et connus par tous les enfants de l'église. Mais il ne s'agit point du fidèle qui trouve dans l'enseignement de l'église et sa divine autorité l'appui inébranlable de la foi. Il s'agit de savants païens, de mécréants, de déistes. Or comment prouvera-t-on logiquement et par la seule autorité de la raison à de tels hommes la divinité de Jésus-Christ et de son évangile? Par les miracles, dit-on? Et les miracles, quelle garantie donnerez-vous de leur vérité? Le récit de l'évangile et le témoignage des apôtres qui n'étoient ni trompeurs, ni trompés.... Ne seront-ils pas en droit de vous dire tout d'abord que vous faites une pétition de principes; que vous vous tournez dans un cercle; la vérité de la révélation évangélique, qui annonce les miracles ne pouvant pas être prouvée rationellement par les miracles; et en outre, en établissant que les apôtres, qui étoient hommes, n'ont pu ni errer ni tromper, vous supposez un fait tout aussi extraordinaire que les miracles mêmes qu'ils racontent. La tradition chrétienne est le plus puissant de tous les témoignages. Mais par qui m'est-elle transmise? Qui m'en garantit l'unité, la vérité, l'intégrité? Qui l'élève par sa sanction au-dessus de tout témoignage humain? Ce n'est ni la raison générale, ni la raison individuelle; c'est l'église. C'est donc l'église qu'il faut écouter, c'est elle qu'il faut croire sous peine de rester païen, mécréant, déiste. Pascal dit à ce sujet: «Ceux que nous voyons chrétiens sans la connoissance des prophéties et des preuves, ne laissent pas d'en juger aussi bien que ceux qui ont cette connoissance. Ils en jugent par le coeur, comme les autres en jugent par l'esprit. C'est Dieu lui-même qui les incline à croire, et ainsi ils sont très-efficacement persuadés.» (Pensées, §. XI, 4.) Et ailleurs: «Les prophéties, les miracles mêmes et les autres preuves de notre religion ne sont pas de telle sorte qu'on puisse dire qu'elles sont géométriquement convaincantes.» (Ibidem, §. XXVIII, 23.)

Observations. Les miracles de Jésus-Christ et de ses apôtres n'ont rien perdu de leur force, répond-on, mais à l'égard des fidèles qui souvent sont mieux guidés par l'instinct de la piété que d'autres par la connoissance des preuves. Sans doute, elles sont grandes les douceurs secrètes que Dieu verse dans les ames simples, dans ceux qui tiennent par sentiment à la révélation chrétienne et à ses miracles. «Ils en jugent,» dit Pascal, «par le coeur, comme les autres par l'esprit.» Il y en a donc, selon Pascal, qui en jugent sainement par l'esprit. Mais selon le professeur per-

sonne n'en peut juger ainsi. Nous lui dirons que si les chrétiens instruits n'avoient pas des preuves certaines sur la religion, la croyance des simples seroit d'un secours bien mince pour en établir la vérité. Les miracles évangéliques ont converti dans le temps une foule de juifs, des païens de toutes les classes; et aujourd'hui ils seroient sans effet sur les savants incrédules! et pourquoi?... c'est que les mécréants ou déistes habiles seroient en droit de nous objecter une pétition de principes. Et où est-elle donc cette terrible pétition de principes, si ce n'est dans l'imagination du répondant? la certitude des miracles a été dans le temps, est encore, et sera toujours dans l'aveu des témoins oculaires, de leurs contemporains, dont aucun, même parmi les incrédules, n'a nié leur existence: dans le témoignage uniforme de toutes les communions chrétiennes, qui les croient aujourd'hui comme ayant toujours été crus, de générations en générations ascendantes jusqu'à celle qui a vu Jésus-Christ et ses apôtres. Que le professeur essaie donc d'assigner dans cette chaîne immense de témoins entremêlés une entrée possible à l'erreur. On peut lui prédire qu'avec toute la sagacité qu'on lui connoît, il n'y réussira jamais. On nous apprend ici qu'il faut recourir a l'église enseignante, attendu qu'elle seule nous garantit la tradition sur les miracles. L'église connoît et suppose toujours la certitude de la tradition orale et écrite sur les miracles évangéliques. Mais nous ne savions pas encore qu'elle eût donné de décision là-dessus. Tout ce qui a existé de chrétien n'a qu'un cri pour attester la vérité de ces miracles. Ce cri unanime, continu et progressif, a un éclat si extraordinaire, si prodigieux que, pour ne pas l'entendre, il ne suffit pas d'être déiste, il faut encore être atteint d'une surdité mentale et volontaire. Dire que l'église enseignante garantit et sanctionne la tradition sur les miracles, c'est intervertir l'ordre des idées. Les miracles établissent la divinité de notre sauveur et l'inspiration de ses disciples: leur prédication verbale et écrite a proclamé dans l'univers que Jésus-Christ avoit donné la promesse d'une assistance permanente à ses apôtres et leurs successeurs: voilà l'origine de l'autorité spirituelle. L'invoquer ici pour prouver ce qui la prouve elle-même, est assurément décrire le plus éclatant des cercles vicieux, heurter le bon sens, et trahir un défaut de notions justes sur les fondements du christianisme. Selon la logique rare et rationelle que l'on nous oppose, nous ne sommes pas en droit d'affirmer que des témoins, qui se font égorger, tels que les apôtres et les martyrs, ne furent ni crédules ni imposteurs*),

*) „Je crois volontiers les histoires dont les témoins se font égorger." (Pascal, chap. 28, No. 72.)

et selon elle encore, on ne sauroit l'avancer que par une supposition gratuite, aussi extraordinaire que les miracles mêmes! telle est l'objection que l'on met contre nous dans la bouche de savants païens et déistes; et on ne fait pas difficulté de l'approuver! C'est convenir que la raison est forte dans ceux qui attaquent nos miracles, nulle dans ceux qui les défendent! Assertation bien édifiante sans doute dans un chrétien, un prêtre, dans un professeur chargé d'instruire la jeunesse chrétienne!

Quatrième question. Pouvez-vous attendre d'un incrédule qu'il admette la résurrection de notre divin sauveur, avant de lui en avoir administré des preuves certaines? et ces preuves ne sont-elles pas déduites du raisonnement?

Réponse. Non, je n'attendrai pas d'un incrédule qu'il admette sur ma parole même la mieux raisonnée la vérité de la résurrection de notre Seigneur Jésus-Christ. Je n'essaierai même point de le lui prouver rationellement, certain d'avance qu'il ne m'écouteroit qu'avec indifférence, si non avec dégoût; car il est incrédule et païen, et ainsi il ne croit pas à la divinité du verbe fait homme pour le salut de l'humanité. Toutes les preuves déduites, non pas du raisonnement qui n'est que l'instrument de la déduction, mais par le raisonnement, du témoignage des apôtres et de l'église, ne sont pour la raison incrédule que des témoignages humains, des discours humains, n'ayant ni la vertu, ni l'autorité nécessaires pour imposer la foi. Que reste-t-il donc pour ramener un incrédule à la réligion, à l'évangile?... Il reste tout ce qu'il faut à cet effet, tout ce que Dieu nous a accordé dans sa miséricorde, tout ce qui est divin. Il reste la grâce, sans laquelle nous ne pouvons rien, et avec laquelle nous pouvons tout; il reste la prière qui attire de nouvelles grâces; il reste la parole divine et sa vertu, l'église et son enseignement. Si l'incrédule l'est par ignorance, faites comme les apôtres, annoncez la parole évangélique avec foi et charité, sans mélange de sagesse humaine, de peur d'affoiblir la vertu de la parole de la croix. S'il est savant, incrédule par système, tâchez de le ramener sur lui-même; faites-lui connoître et reconnoître ses besoins, sa misère, son ingnorance, les contradictions de sa nature, l'impuissance de résoudre par la raison le problême de son existence etc. Le malade qui ne sent pas son mal, qui ignore le danger de son état ou qui est trop exalté en lui-même pour s'avouer la nécessité du secours, dédaigne le médecin et le remède, et avec une telle disposition, tous les raisonnements, si forts qu'on les suppose, seroient sans effet. Ce qui porte l'homme à croire en Jésus-Christ, sauveur des hommes, c'est l'humilité du coeur opposée à l'exaltation de l'esprit, à la prétention

de la raison qui croit se suffire à elle-même. C'est ce que Bossuet a très-bien exprimé dans les paroles suivantes: «C'est une erreur de s'imaginer qu'il faille toujours examiner avant de croire. Le bonheur de ceux qui naissent pour ainsi dire dans la vraie église, c'est que Dieu lui ait donné une telle autorité, qu'on croit d'abord ce qu'elle propose, et que la foi précède, ou plutôt exclut l'examen.... Parmi les vrais chrétiens on croit d'abord.... de cette sorte on ne passe pas, comme parmi nos réformés, d'un état de doute à un état de certitude, ou.... d'une foi humaine à une foi divine. La foi divine se déclare d'abord dès les premières instructions de l'église, et cela ne seroit jamais, n'étoit que son autorité infaillible prévient tous nos doutes et tout examen....« (Réfl. sur un écrit de M. Claude. Oeuvr. de M. Bossuet, tome XXIII, p. 363 et 374. Édit. de Versailles.)

Observations. Assurément il est fort à propos de commencer avec un incrédule par lui faire sentir les avantages du christianisme pour ce monde et pour l'autre, de le ramener aux terribles incertitudes, aux tourments de l'incrédulité, de lui faire désirer qu'il y ait un Dieu qui veille sur ses créatures, qui pourvoit à leurs besoins et qui leur destine une demeure éternelle et bienheureuse après les traverses de cette vie passagère. Ah! si de plus on parvient à lui inspirer l'humilité, cette gardienne de toutes les vertus, cet antidote contre les écarts de tout genre, alors votre triomphe est assuré. Mais déclarer que l'on n'essaiera même point d'entrer en discussion avec lui, est une résolution peu digne d'un professeur instruit et chrétien. «Il dédaignera d'écouter,» dit-on. Tous les incrédules n'en soint point là; le penser, est leur faire injure. Rien n'est plus à portée de nos facultés naturelles, que l'examen d'un fait. Jésus-Christ est-il ressuscité? Oui ou non? Exposez-lui les divers motifs qui le prouvent et que nous avons développés dans le dernier de nos discours imprimés. «Mais ce sera temps perdu parce qu'il ne croit pas à la divinité du verbe.» Belle raison en vérité! s'il y croyoit, il ne rejetteroit pas le fait décisif de sa résurrection. Votre but, votre devoir est de l'en convaincre. Parlez à son esprit, à sa raison: n'est-ce pas ce qu'ont fait et ce que font les prédicateurs de toutes les communions chrétiennes? Les plus célèbres pères de l'église n'ont-ils pas prouvé ce grand miracle, celui qui démontre d'un seul coup le religion entière? Enfin pour dernière réplique on n'a, dit-on, que des témoignages humains à lui alléguer là-dessus? Et que peut on demander de plus pour constater que des hommes ont vu notre Sauveur mort sur la croix et peu de jours ensuite vivant au milieu de ses apôtres? Ces deux points une fois prouvés,

il n'y a plus à douter de la résurrection, et votre mission est remplie. «La religion,» dit un ami intime de Pascal *), «la religion chrétienne ne fait point difficulté de reconnoître que l'esprit humain ne sauroit atteindre à la hauteur des mystères qu'elle enseigne, et qu'il est trop borné pour en aller découvrir les fondements dans les sources éternelles de la vérité, où ils lui paroîtroient aussi clairs que les premiers principes, si sa vue pouvoit se porter jusque-là. Elle ne prétend pas néanmoins se faire croire absolument, sans preuve, et par un instinct aveugle: Et Dieu n'a pas donné à l'homme la raison et l'intelligence pour lui rendre un si grand présent, non seulement vain, mais encore nuisible, en ne lui proposant que des objets de foi contre lesquels le propre instrument de ses connoissances fût dans une révolte continuelle. C'est le partage de ces sectes qui ne sont fondées que sur des caprices téméraires et des visions de fanatiques, et qui ne s'établissent et ne subsistent que par un égarement de la raison pareil à celui qui les a produites; au lieu que la religion chrétienne est telle que, quelqu'impénétrable que soit la profondeur de ses mystères, on n'en sauroit douter que par une autre espèce d'égarement.... «....Si les hommes savent quelque chose d'assuré, ce sont les faits; et de tout ce qui tombe sous leur connoissance, il n'y a rien où il soit plus difficile de leur imposer, et sur quoi il y ait moins d'occasion de dispute. Et ainsi quand on leur aura fait voir que la religion chrétienne est inséparablement attachée à des faits dont la vérité ne peut être contestée de bonne foi, il faut qu'ils se soumettent à tout ce qu'elle enseigne, ou qu'ils renoncent à la sincérité, à la raison.» **) «Si Moïse, par exemple, a été, et qu'il ait écrit le livre qu'on lui attribue, la religion judaïque est véritable; si la religion judaïque est véritable, Jésus-Christ est le Messie; et si Jésus-Christ est le Messie, il faut croire tout ce qu'il a dit, et la trinité, et l'incarnation, et la présence de son corps dans l'eucharistie, et tout le reste. C'est par ce divin enchaînement de vérités que Dieu conduit les hommes à la véritable foi, et qu'ils peuvent faire voir qu'il n'y a rien de plus raisonnable que la soumission qu'ils rendent aux mystères les plus incompréhensibles, bien loin qu'on puisse les accuser de foiblesse et d'imprudence....» »....Quand on aura obtenu cette volonté sincère de s'appliquer sérieusement aux preuves de la religion, il ne sera pas difficile d'en pousser l'évidence encore plus loin, en prenant la voie

*) Voyez à la fin des pensées de Pascal.
**) Ibid.

que nous avons marquée. Car outre celle de fait.... il y en a encore une infinité qui dépendent du sentiment et qui se présentent en foule, lorsqu'on lit l'écriture avec application. Ce sont même celles-là qui méritent principalement qu'on s'y attache, parce qu'elles ont cet avantage, qu'en persuadant la vérité, elles la font encore aimer, sans quoi tout est inutile. Il est vrai qu'il n'y a que peu de gens qui aient ce qu'il faut pour en être touchés, c'est-à-dire un certain goût de vérité et une droiture de coeur qui ne se rencontrent que rarement. Mais il faut au moins essayer de le donner aux autres, et de réveiller en eux ce sentiment qui doit revivre tôt ou tard, s'ils ont à croire d'une manière qui leur serve.» *) Un mot sur le passage que l'on nous objecte de Bossuet. C'est encore en texte cité à contre-sens. Bossuet parle ici des enfants baptisés au sein de l'église catholique: parvenus à l'époque de la raison, ils n'ont pas comme ceux des protestants de doute à former sur la divinité des écritures, en les recevant pour la première fois. Mais quand ils auront atteint un âge plus avancé, celui de nos jeunes philosophes, faudra-t-il qu'ils doutent de l'existence de Dieu, en étudiant les preuves que l'on en met sous leurs yeux? «Non, non,» s'écrie au même endroit et à la suite du passage objecté le sublime Bossuet: «non; Dieu a mis sa marque dans le monde qui est l'ouvrage de ses mains; par cette marque il imprime, avant tous les doutes, le sentiment de la divinité dans les ames.» Ces derniers mots supprimés dans l'objection, confondent l'assertion tant répétée du professeur sur l'impossibilité de connoître l'existence de Dieu par le spectacle de l'univers.

Cinquième question. Sur ces questions diverses, la raison ne précède-t-elle point la foi, et ne doit-elle pas nous conduire à la foi?

Nota. Cette question a été transférée; du No. 5. elle a été mise à la tête des autres et changée dans sa rédaction, comme il suit:

La raison ne précède-t-elle pas la foi dans les questions premières et fondamentales?

Réponse. Oui, la raison précède la foi non seulement dans les questions premières et fondamentales, mais dans toutes les questions métaphysiques et religieuses: elle précède toutes nos connoissances. L'usage de la raison est extérieur à la foi dans l'ordre du temps; car la foi vient de l'ouïe, de l'audition de la parole, et la compréhension de la parole n'est possible que par la raison. C'est donc la raison qui admet primitivement le sens de la parole, et quand

*) Ibid, à la fin.

elle l'a admis, elle a un point de départ, un principe; elle déduit les conséquences du principe; elle tire, dit Gerson, (Théologie spécul., p. 370, Anvers, 1706) ce qui n'est pas senti de ce qui est senti: Elicitiva quoque insensatorum ex sensatis. Mais ce n'est pas la raison qui crée le principe.... ce n'est pas la raison qui se donne à elle-même l'intuition de la vérité, ce n'est pas elle qui invente la parole ou qui la tire de son fonds. Il faut que la parole soit d'abord adressée à l'homme; il faut que le saint nom de Dieu lui soit annoncé, pour qu'il apprenne que Dieu est. Le raisonnement, opération de la raison, ne peut se faire sans l'admission préalable d'un principe qui ne se prouve pas. En toute discussion la raison est obligée de partir de principes et d'axiomes qu'elle a dû admettre sans preuves. C'est par la foi qu'elle arrive à la science, et non par la science qu'elle est conduite à la foi. «Unde igitur exordiar, »dit saint Augustin, «ab auctoritate an a ratione? Naturae quidem ordo ita se habet, ut cum aliquid discimus, rationem praecedat auctoritas.» (de moribus eccles. cath.) «Sicut rectus ordo exigit ut profunda Christianae fidei credamus priusquam ea praesumamus ratione discutere, ita negligentia mihi videtur, si, postquam confirmati sumus in fide, non studemus quod credimus intelligere. Neque enim quaero intelligere ut credam, sed credo ut intelligam.» (Anselmus, cur Deus homo.) «Omnis ratio et naturalis investigatio fidem sequi debet, non praecedere nec infringere.» (Imit. Christi, l. IV.)

Observations. Pour trouver dans cette réponse quelque chose qui se rapporte à notre question originale, il faut arriver au témoignage pris de saint Augustin. Or les paroles citées de ce grand docteur regardent uniquement les ignorants, c'est-à-dire les deux tiers du genre humain, que l'on instruisoit alors comme aujourd'hui par l'autorité de l'enseignement. Si le professeur avoit pris la peine de continuer à lire un peut plus avant, il auroit aperçu six lignes plus bas ce qui s'adresse aux personnes intelligentes, les seules dont nous soyons occupés dans toute notre discussion. Or comment saint Augustin s'y prenoit-il à leur égard? Écoutons-le. «Mais puisque nous avons à faire à des gens qui repoussent cet ordre d'instruction (par l'autorité) et veulent qu'avant tout on raisonne avec eux.... cherchons donc par la raison de quelle manière il faut vivre pour vivre heureux.» Il s'adresse de même encore aux Manichéens au chap. X sur l'utilité de croire: «Mais, dites-vous, ne valoit-il pas mieux m'instruire par la raison, afin que je pusse sans témérité la suivre où elle me meneroit? — Peut-être bien: mais comme c'est une haute question de rechercher si l'on doit

connoître Dieu par la raison, pensez-vous que tous puissent saisir les motifs qui portent l'esprit humain jusqu'à l'intelligence divine? Y en a-t-il beaucoup ou peu de capables? Peu, à mon avis, répondez-vous. — Vous croyez-vous de ce petit nombre? — Ce n'est pas à moi de vous répondre là-dessus.... Supposons que vous en soyez.... et que vous apparteniez au petit nombre de ceux qui comprennent les raisons qui nous élèvent à une connoissance certaine de l'essence divine, que ferons-nous des autres hommes qui ne sont pas doués d'un aussi heureux génie? leur refuserons-nous toute religion?» Au temps de saint Augustin, comme aujourd'hui, l'instruction varioit selon la capacité. On raisonnoit sur l'existence de Dieu avec les esprits cultivés: on l'inculquoit à tous les autres. Ainsi aux enfants, au commun des hommes, l'autorité, l'église, la foi; aux personnes capables de comprendre, la raison. Voilà précisément la question décidée par saint Augustin, qui nous déclare clairement la méthode suivie pour l'instruction, et c'est encore la nôtre. Les deux passages de saint Anselme et de l'imitation n'ont point trait à la question présente. Le premier veut que l'on croie les profondeurs de la religion avant de les examiner, pourvu que plus tard on ne néglige pas de les étudier. C'est ce que font nos jeunes philosophes, qui pour cela ne déposent pas leur foi à la porte de la classe, sauf à la reprendre en sortant. *) L'auteur de l'imitation prescrit de croire le mystère de l'Eucharistie sans le sonder. Le professeur a commencé sa réponse par exposer sur l'essence de la raison humaine une théorie métaphysique, mais étrangère à nos débats. Nous croyons n'en point sortir, et terminer avec plus de justesse cet article, en empruntant ici le passage suivant de l'habile et spirituel Abbé du Guet: «On ne voit pas ce que l'on croit: mais quand on est bien instruit des preuves de la religion, on voit clairement qu'il faut la croire. La droite raison conduit alors à la revélation, dont elle découvre la nécessité et la sûreté. C'est elle qui prend l'homme comme par la main, et qui l'introduit dans le sanctuaire, en s'arrêtant elle-même au vestibule. Elle lui parle jusque-là: mais après l'avoir confié à la religion, elle se tient dans l'admiration et le silence. Ecoutez, lui dit-elle, un maître qui m'est supérieur; et mon dernier avis est que vous l'écoutiez seul, et que vous ne me consultiez plus: ainsi c'est par mon ordre que vous me quittez et c'est ma lumière qui vous conduit à une autre. Il est juste que

---

*) Paroles de M. Bautain, p. 41, Sur l'enseignement de la philosophie. 1833.

je sache si c'est Dieu qui nous révèle ses volontés et ses mystères, mais il y auroit de la folie à vouloir approfondir et comprendre tout ce qu'il nous révèle.... Il est visible que si on écoutoit la raison, non seulement la foi des plus incompréhensibles mystères n'auroit rien qui révoltât, mais que leur profondeur porteroit à son égard un caractère de divinité qui contribueroit à la soumettre. Il est vrai qu'avant tout elle s'informe de la certitude de la révélation. Car elle veut bien s'aveugler, mais pour Dieu seul; et elle consent à sacrifier ses lumières, mais uniquement à celui dont elle les tient.» *)

Sixième question. Quelque foible et obscure que soit devenue la raison par le péché originel, ne lui reste-t-il pas assez de clarté et de force pour nous guider avec certitude à l'existence de Dieu, à la révélation faite aux juifs par Moïse, aux chrétiens par notre adorable Homme-Dieu?

Réponse. Il reste à l'homme déchu et relevé par Jésus-Christ la capacité de recevoir la grâce, le pouvoir d'admettre la lumière divine qui luit dans les ténèbres, et la liberté de la refuser. Il lui reste la faculté d'écouter la parole de la doctrine, d'en comprendre le sens, d'y adhérer ou de la repousser. Mais encore une fois, si l'homme pouvoit par les seules forces de sa raison s'élever à la certitude de l'existence de Dieu, reconnoître la vérité des deux révélations, c'est-à-dire acquérir par lui-même tout ce qui est nécessaire à son salut, il seroit complètement indépendant dans sa science comme dans sa foi; il ne pourroit, sans abjurer sa dignité, recevoir aucun dogme, aucun précepte que sa raison n'ait posé ou compris d'abord, et il n'auroit besoin ni de la rédemption, ni de la grâce, ni de la prédication évangélique, ni surtout de l'église. Non, il n'en est point ainsi, et voilà pourquoi, comme dit Bossuet cité plus haut, »Dieu a donné à la vraie église une telle autorité, qu'on croit d'abord ce qu'elle propose, et que la foi précède ou plutôt exclut l'examen.»

Parmis les vrais chrétiens on croit d'abord.

13 mai 1834. L. Bautain.

Observations. Cette dernière réponse, quoique moins diffuse, résume presque toutes les erreurs des précédentes. Eh quoi! si l'homme pouvoit par la raison s'élever à la certitude de l'existence de Dieu, à la vérité des deux révelations, il seroit indépendant dans sa science et dans sa foi! Quelle confusion dans les idées! que faut-il pour savoir

*) Principe de la foi, ch. 1, art. 3.

qu'il existe un Dieu créateur, et qu'il s'est révélé au monde par Moïse et Jésus-Christ? Il suffit de faire un bon usage de la raison: ces deux vérités conduisent à la foi, elles en sont les préliminaires et non les objets. «L'homme ne pourroit, sans abjurer sa dignité, recevoir aucun dogme, aucun précepte que la raison n'eût compris ou posé d'abord.» C'est précisément le contraire qu'il auroit fallu dire; car dès que l'on reconnoît que Dieu a parlé, il seroit complétement déraisonnable de ne pas lui obéir. «On n'auroit besoin ni de rédemption, ni de grâce, ni de prédication, ni d'église.» Mais au contraire, les seuls qui en sentent le besoin indispensable sont ceux qui reconnoissent la divinité de la révélation. Ceux qui la rejettent, ne s'occupent point de ses préceptes et de ses dogmes. Et depuis quand suffit-il de connoître qu'il existe un créateur et qu'il s'est deux fois communiqué aux hommes pour acquérir et posséder tout ce qui est nécessaire au salut? et ne faut-il pas de plus fuir le vice, pratiquer les vertus, accomplir les préceptes de notre Sauveur? ne faut-il pas écouter l'église, recevoir ses décrets sur le vrai sens des écritures? Combien ne voyons-nous pas de chrétiens se conduire contre leurs principes? Ils savent que Dieu existe, qu'il leur a donné des lois, et ils vivent comme si elles n'étoient pas. Et nous aussi, n'avons-nous pas bien des reproches à nous faire? Aimons-nous le prochain comme nous-mêmes? Sommes-nous toujours disposés à le secourir? Sommes-nous humbles? n'ambitionnons-nous ni la réputation, ni les honneurs? Ne nous élevons-nous pas au-dessus de nos semblables dans notre esprit? notre coeur ne s'enfle-t-il jamais au doux son de leurs applaudissements?

---

Revenons ici sur deux questions les plus importantes; et d'abord sur l'existence de Dieu. Le professeur décide que notre raison seule et sans la foi ne sauroit la connoître. Or voici ce que chantoit plus de mille ans avant Jésus-Christ le prophète-roi, et que vous avez répété bien des fois avec lui, N. T. C. F.: «Les cieux racontent la gloire de l'éternel, et le firmament publie les oeuvres de ses mains. Le jour révèle au jour sa puissance, la nuit la révèle à la nuit: il n'est point de langue au monde, dans laquelle on n'entende le langage des cieux. C'est une parole qui éclate dans toute la terre, une voix qui retentit aux extrémités de l'univers.» (Ps. 18.) Vers le temps des Machabées, l'auteur inspiré de la sagesse s'écrioit: «Ils sont bien vains tous ceux en qui la connoissance de Dieu ne pénètre pas, ceux qui par les traits de sa bonté n'ont pas compris celui qui

est, ni reconnu l'ouvrier par ses oeuvres merveilleuses. Que si, ravis de leur beauté, ils en font des divinités, qu'ils sachent que leur dominateur a bien plus de beauté, car par leur magnificence les créatures montrent visiblement leur créateur.» (Sagesse, chap. 13.) Et saint Paul (chap. 1. aux romains) adresse les mêmes reproches aux gentils en ces mots: «Ce qui peut se connoître de Dieu, leur a été manifesté: Dieu le leur a manifesté par les créatures. Car depuis la création les choses, qui ne se voient pas, sont devenues sensibles par celles qui ont été faites.... en sorte qu'ils sont inexcusables de ce qu'après avoir connu Dieu, ils ne l'ont pas glorifié comme Dieu, et ne lui ont pas rendu grâces; ils se sont évanouis dans leurs pensées; et en se donnant pour des sages, ils se sont conduits en insensés, et ont prostitué la gloire de l'incorruptible aux pieds de l'image corruptible de l'homme, ou des oiseaux, ou des quadrupèdes, ou des serpents.» Saint Paul atteste que les anciens philosophes ont connu Dieu non par révélation, non par la foi, mais par les oeuvres magnifiques de la création. Il les condamne d'avoir confirmé les peuples dans l'idolâtrie, en se mêlant à leurs superstitions; de les avoir laissés à leur grossière ignorance, quand ils auroient dû les en retirer, en leur faisant connoître la vérité. Il résulte de la doctrine de saint Paul que parmi les gentils plusieurs avoient reconnu Dieu par le seul aspect de la création; selon l'auteur de la sagesse, le magnifique spectacle du monde montre visiblement le créateur; selon le roi-prophète le langage des cieux se fait entendre d'une extrémité du monde à l'autre. Après cela, un professeur de nos jours a bonne grâce de nous rebattre sans cesse des progrès de l'époque. Voilà que depuis qu'il a mis au jour ses découvertes en métaphysique et en théologie, il nous rejette de trois à quatre mille ans en arrière des philosophes de l'antiquité païenne. Mais n'aurions-nous pas donné à ces trois passages de nos auteurs sacrés une latitude arbitraire, un sens trop étendu? Nous pourrions citer bien des garants: nous nous bornerons à deux ou trois. «Les cieux racontent la gloire de Dieu. Comment, dites-moi, la racontent-ils? Ils n'ont point de voix, point de bouche, point de langue; comment donc raconter? Par le spectacle qu'ils offrent à nos regards. En considérant la beauté des cieux, leur grandeur, leur hauteur, leur position, leur forme, leur durée depuis tant de siècles, il vous semble entendre une voix qui parle à vos yeux. Instruit par cette voix, vous adorez celui qui a créé ce corps si beau et si admirable. Les cieux sont muets, mais leur aspect produit l'effet d'une voix plus éclatante que le son de la trompette, d'une voix qui se fait entendre à

vos yeux et non pas à vos oreilles; et naturellement le rapport des yeux l'emporte d'exactitude et d'évidence.... Le Scythe et le Barbare, l'Indien et l'Egyptien, et tout homme sur la terre pourra comprendre cette voix; car ce n'est point par les oreilles, mais par les yeux qu'elle parvient à notre intelligence; et les choses visibles ont un langage à la portée de tout le monde: il n'y a point là de différence comme pour les langues humaines. Dans ce livre l'ignorant pourra lire comme le savant, le pauvre comme le riche. En quelque lieu que vous vous trouviez, contemplez le ciel, il vous instruira suffisamment. Aussi le prophète lui-même le donne à entendre et montre que les créatures parlent un langage facile et intelligible aux Grecs et aux Barbares, et à tous les hommes ensemble, lorsqu'il dit: ««Il n'y a ni langue, ni langage par qui leur voix ne soit entendue.»» C'est-à-dire, il n'y a point de nation, point de langue qui ne puisse comprendre cette voix des cieux: elle est telle qu'elle peut être entendue de tout le monde.» *) «Hier nous avons fait entendre que les sages des nations, ceux que l'on appelle philosophes et les plus excellents entre eux, avoient approfondi la nature, et en avoient reconnu le grand ouvrier par ses oeuvres. Ils n'avoient pas entendu les prophètes: ils n'avoient pas reçu la loi de Dieu. Mais quoique muet à leur égard, Dieu leur parloit par ses créatures; et la beauté de l'univers

---

*) »Et d'où savez-vous, ô Paul, que Dieu leur a donné cette connoissance?» — »Parce que,« répond l'apôtre, ils ont découvert ce qui se peut connoître de Dieu. C'est bien là votre sentiment, mais ce n'est pas une preuve. Montrez-moi par des preuves qu'ils avoient la connoissance de Dieu, et que c'étoit de propos délibéré qu'ils ont donné dans leurs erreurs. D'où pouvoient-ils l'avoir reçue? Dieu leur a-t-il fait entendre sa voix? Non: il a fait plus: au centre de son univers il a placé l'homme, afin qu'instruit par la contemplation et la beauté des objets visibles, le savant et l'ignorant, le Scythe et le Barbare pussent parvenir à la connoissance de Dieu.« (S. Chrysost. sur l'ép. aux Rom., ch. 1.) Nous indiquons ici les passages que nous avons en entier transcrits de notre main pour le professeur, qui les possède depuis un an: S. Justin. Dial. avec Tryphon., ch. 3. — Théoph. ad Autol., l. 1, ch. 5. — Cyril. Alex. contr. Jul., c. 2. — Cyril. Hier. Catec. IX, n. 2 et 15. — Basil. e. 233, à Amphil. — Basil. Hom. IX, n. 6. — S. Chrys. sur la Gén., ser. 1, n. 1. — S. Chrys. sur Isaïe: »Ego fui lumen.« n. 2. — Théodor. sur la Provid. or. 4. — Grég. Naz. or. 39. — Minutius Felix, ch. 18 et 22. — S. Hilar. traité sur le ps. 129, n. 1. — S. Hil. traité sur le ps. 122, n. 2. — S. Hil. traité sur le ps. 137. n. 13. — S. Jér. comm. sur Ezéch. l. 1, c. 2. — S. Jér. comm. sur l'Ecclés., ch. 3. — S. Jér. comm. sur Isaïe, l. XI, c. 40. — S. Aug. Confess., l. X, c. 6, n. 9. — S. Aug. Confess. sur le ps. 144, n. 6, et passim. — S. Léon, Serm. XIX sur le jeûne du 10. mois, c. 2. — S. Prosper, Epigr. LXI. — S. Thom. d'Aq., passim; joignez-y tous les grands génies chrétiens, toutes les universités des pays chrétiens; tous nos docteurs. »Catholicorum hoc proprium, deposita sanctorum patrum et comissa servare, damnare profanas novitates.« (Vincent. Lirinensis.)

les invitoit à rechercher son auteur. Jamais ils ne purent se persuader que le ciel et la terre n'en avoient point.» (S. Aug., Serm. 231, au temps Pascal.) «Grand Dieu! bon Dieu! et, que Dieu donne!» «ces mots sont dans toutes les bouches, On invoque aussi sa justice: «Dieu le voit, je recommande à Dieu, Dieu le rendra.» O témoignages d'ames naturellement chrétiennes! à toutes ces exclamations l'on fixe, non le capitole, mais le ciel, que l'on sait être le trône du Dieu vivant.« (Tertull. Apol., c. 17.) Venons maintenant à la seconde question. Le professeur enseigne*) que la certitude ne s'acquiert que par l'évidence, et ce qu'il nomme l'expérience, qui, nous présumons, est le rapport des sens. Quant au témoignage des hommes sur les faits historiques, il n'en peut résulter pour nous aucune certitude: cette opinion se montre dans ses réponses précédentes. Les témoins auriculaires ne peuvent obtenir qu'une probabilité plus ou moins haute. — Et comme cette probabilité va sans cesse s'affoiblissant de main en main, d'une génération à l'autre on pourroit soumettre au calcul cette décroissance graduelle et déterminer d'avance l'époque où la probabilité doit déperir et s'éteindre. En appliquant cette théorie à nos faits historiques et sacrés, les premiers témoins auriculaires des miracles évangéliques n'en auroient eu qu'une haute probabilité sujette à une décroissance progressive. Où en serions-nous aujourd'hui? Dans l'éloignement où nous sommes, il ne nous resteroit qu'une probabilité foible et surанné sur les miracles de l'évangile, sur l'authenticité des livres saints et leur inspiration, et par conséquent sur la promesse d'assistance permanente donnée aux apôtres et à leurs successeurs.**) Mais non, N. T. C. F., laissons là cette manière mesquine et fausse d'envisager le témoignage des hommes. Elle seroit assez de mise pour des faits isolés, pour des rumeurs qui ont produit peu de sensation à leur origine, et qui ne tardent pas d'expirer dans les lieux mêmes qui les avoient vu naître. Mais elle ne sauroit convenir aux faits d'une importance extraordinaire, aux actions qui ont eu de l'éclat au milieu des nations, et ont retenti depuis dans les histoires, comme celles, si vous voulez, d'un Alexandre, d'un César, etc., et par dessus toutes celles qui ont

---

*) Sommaire latin de sa philosophie, avoué par lui.

**) Il y a peu de jours, M. l'abbé Bautain et M. Lewel étant venus nous voir, nous dîmes au premier, faisant allusion à sa théorie: »Vous ne pourriez pas mieux vous y prendre, si vous vouliez renverser la religion, et assurément vous n'en avez pas le projet.» »Oh! je donnerois à l'instant ma vie pour elle,« s'écria spontanément et avec vivacité le disciple, répondant pour le maître. Ce beau mouvement nous pénétra jusqu'à l'ame.

signalé la révélation de Jesus-Christ. Ici la scène s'agrandit, et s'étend d'une extrémité du globe à l'autre. La terre n'a jamais été frappé par un événement aussi prodigieux dans son principe, puisqu'il a couvert de miracles les pays où Jésus-Christ et ses apôtres ont paru; aussi vaste dans ses rapports, puisqu'il intéresse l'humanité entière; aussi étendu dans ses conséquences, puisqu'il a changé la face du monde. Sans répéter ici ce que nous avons développé dans un de nos discours imprimés, nous donnerons une idée de la certitude du témoignage humain. Il est de fait qu'aujourd'hui le christianisme règne dans toute l'Europe, presque dans l'Amérique entière, et se trouve dans les autres parties de la terre. Il est de fait que tous les chrétiens de notre temps croient que les miracles évangéliques ont été crus dans les générations autérieures jusqu'à celle qui a vu les apôtres et notre divin Sauveur. Ils le croient avec la même assurance qu'on le croyoit au deuxième, troisième et quatrième siècles, et cette persuasion n'a rien perdu de sa force en venant d'eux à nous: et pourquoi? Il faut le bien remarquer, le voici: la société humaine est essentiellement composée de tous les âges, depuis l'enfance jusqu'à la décrépitude. Les individus disparoissent; la société reste avec son éternel mêlange de jeunes, d'hommes faits et de vieillards. Ainsi chaque génération renferme une multitude de personnes qui savent ce que l'on croyoit dans les deux générations précédentes. Cela posé, fixez à votre choix celle où une compagnie de faussaires auroit entrepris de faire croire que Jésus-Christ et ses apôtres avoient fait tels ou tels miracles, enseigné telle doctrine; et que depuis tous les chrétiens du monde l'avoient cru unanimement. Les hommes des deux générations précédentes se seroient aussitôt élevés contre cette fiction nouvelle, contre cette entreprise mensongère: ils auroient déclaré que l'on n'avoit jamais entendu parler de ces miracles, de cette doctrine, pas même la veille. Ils ne l'auroient donc jamais adoptée comme antérieure, ancienne et Apostolique, ou bien tous les hommes auroient changé de nature à la fois. Donc, en partant de la croyance actuelle ainsi qu'elle existe: nous remontons nécessairement, à l'appui des générations entremêlées, jusqu'à l'époque des témoins oculaires. Il ne sauroit donc y avoir le moindre doute aujourd'hui sur la vérité de nos miracles, puisqu'elle tient aux lois et à l'ordre moral qui régissent le coeur humain, aussi certainement que l'ordre physique régit le monde matériel. La société humaine auroit encore dix mille ans à subsister, que cette preuve produiroit au dernier jour la même certitude qu'au premier siècle. Quiconque ne le voit pas, a la vue courte; quiconque le voit et ne s'y rend pas,

est possédé d'une obstination incurable. Nous venons de réfuter sous vos yeux, N. T. C. F., les notions répandues dans les six réponses qui nous ont été fournies, et dont voici brièvement quelques conséquences. 1. Si le spectacle de l'univers ne peut sans la foi nous donner de certitude sur l'existence du créateur, saint Paul, l'auteur divin de la sagesse et le prophète-roi se sont trompés, et nous trompent en même temps: les plus anciens philosophes*), les pères de l'église, les premiers génies du christianisme, toutes les universités chrétiennes ont donné et donnent encore dans une erreur commune. 2. Si l'on ne peut aujourd'hui connoître l'existence de Dieu par les preuves qui en ont convaincu les Païens, il s'ensuit que la révélation a épaissi sur notre raison les ténèbres du paganisme, et que sous ce rapport nous sommes dans une condition pire qu'ils le furent au temps de l'idolâtrie. 3. En supposant que les incrédules auxquels on inculque la nécessité de la foi, pour s'assurer que Dieu existe, soient capables d'apprécier cette nécessité supposée, l'athée ne seroit jamais amené au théisme, et le déiste seroit repoussé vers l'athéisme. Car, dira l'athée, comment voulez-vous que j'aie foi en un créateur dont vous convenez que l'existence n'est pas démontrée? Comment, dira le déiste, voulez-vous que j'aie foi dans le Christ dont vous avouez que les miracles ne se prouvent pas, ni par conséquent la divinité: et même, puisque pour croire en Dieu vous exigez la foi, moi qui n'en ai point, vous me condamnez à ne pas croire en lui. 4. Si le témoignage des hommes ne peut jamais donner de certitude aux témoins auriculaires et éloignés, il n'est plus possible d'en obtenir sur la divinité de la révélation chrétienne: en vain s'exprime-t-on sans cesse avec chaleur sur la foi, l'église, nos livres saints, sur le divin sauveur des hommes, sur son admirable révélation, ce ne sont plus là que des mots pompeux et sans conviction; notre croyance est vaine, ne porte sur rien: tout croule. Voilà de terribles et effrayantes conséquences, et pourtant certaines. Si on ne les a point aperçues, où est donc la science? Si on a voulu les dissimuler, ce seroit mille fois pire. Nous sommes bien loin d'en former le soupçon. Deux choses ici sont presque inconcevables: l'une, que le professeur ayant enseigné dix ans avant notre arrivée, sa doctrine soit restée inconnue, au point que personne ne nous en ait donné l'éveil, avant qu'il reçut le sousdia-

*) Un Mercure Trismégiste en Égypte, un Sanchoniaton chez les Phéniciens, un Zoroastre chez les Perses, un Confucius chez les Chinois, un Manethon chez les Égyptiens, un Berose Babylonien, Pythagore, Socrate, Platon, Xénophon chez les Grecs, Cicéron, Sénèque, Pline et tant d'autres chez les Romains.

conat; car assurément il ne l'auroit pas obtenu, sans avoir déposé ses erreurs. De notre côté, comment aurions-nous imaginé qu'après avoir reconnu dans le déisme un Dieu créateur, il vint dans le christianisme enseigner que sans la foi on ne peut être assuré de son existence? La seconde est, de les voir lui et les siens maintenir avec une confiance égale à leur aveuglement les erreurs palpables que nous venons de relever, Nous avons tout tenté pendant près de deux ans pour nous épargner le chagrin, à nous d'en parler hautement, à eux celui de l'entendre. Nos remonstrances ont été reçues avec une obstination imperturbable, souvent dédaigneuse et insultante. On est allé jusqu'à nous défier de publier ces réponses à nos questions; tant on étoit convaincu, disoit-on, qu'elles ne contenoient que la plus pure doctrine. Maintenant que la vérité paroit à découvert, le devoir indispensable du professeur et de ses élèves est de condamner, eux-mêmes les principes que nous condamnons, d'adopter sincèrement avec nous ceux que l'église enseigne à tous ses enfants. Persévérer contre sa doctrine seroit se séparer d'elle, se créer un parti et faire bande à part. Que diroit-on d'un capitaine qui, en présence de l'ennemi, détacheroit sa compagnie d'un corps d'armée? Nous sommes en guerre, en combat perpétuel avec les ennemis de la foi. Notre devoir est de serrer entre nous les rangs. Notre gloire est dans la résistance à toutes les attaques; notre force dans notre union. Le généralissime apostolique duquel le mot d'ordre arrive à l'univers catholique, vient pour la seconde fois de nous mettre en garde contre les nouveautés en doctrine; et tous les évêques ont répondu à son commandement avec une acclamation spontanée. Si notre langage a été quelquefois sévère; si à nos paroles il s'est mêlé quelques duretés, nous pouvons assurer qu'il n'en est point dans notre coeur. Nous sommes, il est vrai, d'autant plus sensible à des refus opiniâtres, qu'ils nous viennent de nos propres enfants, de ceux que, dans une tout autre espérance, nous avons donnés au Sanctuaire. Qu'ils écoutent enfin la voix d'un père! Nous sommes vieux, ils sont jeunes; qu'ils remanient les matières que nous avons débattues. Sous la conduite d'un guide assuré, d'un savant et admirable cardinal de la Luzerne, ils marcheront d'un pas ferme dans le chemin de la science ecclésiastique: avec leur pénétration et leurs talents, ils auront bientôt acquis la doctrine uniforme que l'église exige de tous ses prêtres, et la joignant alors à leur conduite édifiante, ils emporteront l'estime, la bienveillance de tous leurs confrères, et l'approbation universelle du diocèse. Ce souhait, cet avis seront les nôtres, jusqu'à ce qu'ils soient accomplis; comme notre prière

de tous les jours est de supplier le ciel de conserver dans l'unité de la foi tous ceux qu'il a daigné confier à notre garde. Donné à Strasbourg, le 15. septembre 1834.

† J. F. M., Evêque de Strasbourg.

---

## Appendix de Recueil de quelques phrases détachées qui se trouvent dans divers opuscules de M. L'abbé Bautain.

«Au reste, lorsque la science humaine nous aura expliqué ce que c'est que la nature, quand elle aura marqué jusqu'où doivent s'étendre ses forces et ses lois, nous pourrons juger si les faits extraordinaires, que nous désignons par le nom de miracles, répugnent à l'ordre général, s'ils sortent des lois communes, ou s'ils n'en sont pas peut-être des manifestations plus éclatantes, des développements plus énergiques.» (Morale chrét. et philos. comparée, p. 68.) S'il nous falloit attendre cette époque, il y a grande apparence que nous ne la verrions jamais. Comment ne pas reconnoître un pouvoir miraculeux dans celui qui d'un mot impose silence aux vents et rend en même temps le calme aux flots; dans celui qui arrête un convoi funèbre, et remet à une mère éplorée le fils unique que l'on portoit au tombeau etc. Le miracle est une dérogation aux lois connues de la nature; et il est clair qu'il ne peut être opéré que par l'auteur de ces mêmes lois. «Dans l'origine l'homme a parlé avant de penser, p. 7.... la parole est l'expression de l'idée,» p. 8, Sur la doctrine du sens commun, 1833. Ainsi la première parole proférée par Adam exprima une idée qu'il n'avoit pas. — «L'homme primitif a entendu parler avant de parler lui-même.» La même pensée revient p. 67 De l'enseignement philos. du 19. siècle; — mais d'où le sait-on? qui a-t-il entendu parler? et comment le prouver? Sans chercher à deviner, nous dirons simplement: Quand on sort tout formé des mains de son créateur, on n'a que faire d'un maître de langue; témoins les apôtres au grand jour de la pentecôte; et plus anciennement, témoins les hommes de Babel qui, dans un clin d'oeil, perdirent le souvenir du seul langage qu'ils avoient parlé, et en parlèrent plusieurs dont ils n'avoient jamais prononcé ni entendu un mot. A la page 17. «L'erreur n'appartient qu'à la raison.» Il falloit dire: la vérité appartient à la raison, comme à la déraison appartient l'erreur. La raison est un don de Dieu, ainsi que la foi. L'une et l'autre sont donc soeurs: l'aînée nous conduit à la cadette, et devant elle lui cède toujours le pas et se retire. Réflexions sur les conférences religieuses, p. 9, on cite ces paroles de

Mgr. d'Hermopolis: «Les temps où nous sommes semblent demander un autre genre d'instruction.» L'abbé Bautain n'a point saisi le sens de ces mots, en les appliquant à l'indéfinissable philosophie qu'il voudroit introduire, et que ce grand orateur seroit le premier à répudier: nous en sommes très-certain. Il annonçoit, et avec bien du sens, qu'aujourd'hui, et dans la capitale surtout, l'instruction devoit porter moins sur les dogmes et la morale de l'évangile que sur les preuves de sa divinité. Et c'est en effet le genre qu'il avoit adopté, et qu'il à traité en maître dans sa défense du christianisme. P. 27 on lit ces mots: «Les conférences de M. de Frayssinous, qui ont été si utiles il y a 25 ans, produiroient aujourd'hui peu d'effet sur la jeunesse.... préoccupée de doctrines nouvelles.» Plût au ciel qu'il fût possible d'en faire l'expérience! Nous sommes très-convaincu que, s'il se rencontroit un orateur aussi parfait que lui, la jeunesse, avide d'instruction et de la vérité, accourroit en foule pour l'entendre. Eh quoi! vous pouvez penser qu'avec autant de force dans les preuves, d'éloquence dans le style, de noblesse dans le maintien, de candeur, de franchise dans la parole, et de justesse dans l'organe, un orateur n'obtiendroit pas de nos jours les mêmes succès! Non, non: vous n'appréciez pas notre intéressante jeunesse comme elle le mérite. Ce qui a été démontré vrai il y a 25 ans le seroit également pour elle. La vérité ne perd pas ses droits sur ceux qui l'aiment et la recherchent. Elle ne vieillit point pour les coeurs droits et sensibles. Sachons seulement la connoître et la revêtir des nobles ornements qui lui conviennent. P. 32. «Leur parlez-vous de la révélation mosaïque et évangelique, ils l'admettent tout aussi volontiers que celles de Brama, de Bouda, de Zoroastre, de Mahomet.... Vous jugerez peut-être nécessaire de leur prouver la vérité de l'incarnation de Jésus-Christ, ils vous répondront que ce n'est pas assez d'une, qu'ils en admettent dix, vingt, trente avec les Hindous.» Comment? Et c'est un pareil fatras que vous supposez dans la tête de votre jeunesse instruite; un pareil langage que vous lui mettez dans la bouche! Mais si elle étoit capable de la tenir, prouvez-lui donc le faux de ces révélations, de ces incarnations Asiatiques, et la vérité des nôtres: faites-lui donc sentir la différence entre des histoires fabuleuses et des récits véridiques; et alors vous vous serez exprimé dignement en prêtre. De l'enseignement de la philosophie en France, p. 6. «Il semble que nous ne vivions que d'hier, que le monde vienne de sortir du chaos, et que chaque raison ait la mission de l'organiser; et comme il arrive toujours quand la raison humaine ne veut plus croire qu'à elle-même, le monde et la société sont livrés à ses disputes.» Comme on se connoît peu soi-même! celui qui écrit cette phrase fait précisément son

histoire, et ne s'en doute pas. Lui qui rejette dans tous les autres la raison, ne démordroit pas de la sienne propre pour tout au monde; on n'en a que trop de preuves. P. 7. «Qu'est-ce que la religion pour tous ceux qui, dédaignant l'héritage sacré des ancêtres, repoussent les traditions anciennes, et ignorent l'esprit et le but du christianisme?» Qu'il se le demande à lui-même: nous lui avons cité cinquante pères et auteurs de l'église, et il les dédaigne: nous pourrions lui en citer le double; il les dédaigneroit encore. Explique cette contradiction qui pourra. P. 17. On s'étend beaucoup sur le système de l'abbé de Condillac. Nous pouvons certifier qu'il a fait son entrée dans le monde presque incognito. Les professeurs de l'université ne s'en occupoient point dans les classes; s'il a eu des partisans et des critiques avant la révolution, on peut assurer que ni les uns, ni les autres ne lui ont pas donné de célébrité à sa naissance. On auroit mieux fait de ne pas lui accorder depuis les honneurs d'une réfutation: que ne l'a-t-on laissé reposer dans la tombe avec son auteur? Quant à l'eclectisme qui jadis a donné son nom à quelques écoles grecques et latines, il étoit inconnu en France jusqu'à ces derniers temps, quoiqu'en vogue précédemment dans l'Allemagne; c'est un emprunt que notre révolution a fait à la réforme et qu'elle auroit mieux fait de nous épargner. P. 51. «Voilà donc encore une fois la raison placée sur l'autel!» Non: ce n'est pas la raison, mais une prostituée que l'on y a placée contre toute raison et à l'éternel opprobre de l'incrédulité. — On poursuit la diatribe contre le don de Dieu: on l'appelle «la prostituée des siècles, celle qui a enfanté dans son commerce adultère avec l'esprit d'erreur, toutes les doctrines bâtardes.... hideuse progéniture du mensonge qui a infecté l'esprit humain au moment funeste de sa séduction et de sa dégradation.» C'est dénigrer le don du créateur; c'est le dénaturer, que de lui imputer les outrages que les passions effrénées lui font subir. Si elle avoit toujours été écoutée, jamais les enfants des hommes n'auroient mis au jour ces doctrines bâtardes et monstrueuses; Adam n'auroit jamais ouvert l'oreille à la séduction. Jugez-en par les terribles reproches qu'il a dû se faire à lui-même dès que la raison a pu reprendre ses droits sur lui. *) A la page 36, l'auteur passe à l'examen de la scholastique qu'il tourne en ridicule à la manière des anciens disciples de Vol-

---

*) Lisez dans le 10e chant de Milton le récit des maux qu'il endure, de la condamnation qu'il prononce contre sa criminelle desobéissance. Jamais la voix du remords, du désespoir n'a poussé des cris aussi effrayants. Vous en verseriez des larmes de pitié. Lisez et osez ensuite imputer à la raison l'oeuvre de son plus cruel ennemi, l'esprit d'orgueil et de mensonge. Ce morceau n'est si frappant que parce que les sentiments qu'il exprime sont tirés du coeur humain.

taire. On ne s'en étonnoit point dans les ennemis de l'église: dans un prêtre on s'en afflige: on gémit de voir un fils appeler le mépris sur sa mère. Elle a depuis 600 ans adopté cet enseignement dans ses colléges et séminaires; et si les torts que l'on reproche à son enseignement étoient réels, croit-on qu'elle auroit attendu jusqu'ici à lui substituer une autre méthode? Quand on songe que de cet enseignement sont sortis parmi nous tous ceux qui depuis ont jeté de l'éclat dans le monde et ont illustré l'église, la magistrateure, l'épée, les académies, les sciences, les arts jusqu'en 1790, il semble qu'il eût été convenable et sensé de s'exprimer avec plus de défiance et plus de modération. On se plaint de ce que notre philosophie syllogistique reste stationnaire et ne marche pas avec le siècle. L'expérience de ses succès passés justifie son aversion pour les changements. Elle voit sans envie les opinions flottantes du monde, ses systèmes versatiles, ses doctrines fugitives passer devant elle, et courir avec les modes du jour. De son côté, ce qu'elle fut jadis, elle s'applaudit de l'être encore, et se flatte que ceux qui l'ont abandonnée finiront par revenir à elle. Quant à la disposition des matières et l'ordre des questions, elle y admet sans peine des altérations, des différences, pourvu que l'on lui conserve sa forme antique, et qu'en épurant son langage, on n'altère ni le sens ni les principes auxquels elle tient essentiellement. Elle n'a garde de se départir de l'argumentation qui exerce la jeunesse, aiguise les esprits en les mettant en contact les uns contre les autres, pique leur émulation par ce genre d'escrime, et leur apprend à démêler le vrai et le faux du raisonnement. De bonne foi, prétendra-t-on que les jeunes philosophes trouveront jamais autant d'avantage à écouter les harangues solitaires d'un professeur qui ne peut manquer d'avoir raison, puisqu'il est seul à parler? Ces réflexions auroient dû, ce semble, être balancées, avant de trancher, comme on a fait, sur l'importante question de l'enseignement scholastique. Croit-on, par exemple, que Leibnitz, ce génie universel, auroit fort goûté les belles choses que le professeur nous débite contre le syllogisme latin, et pour sa méthode favorite de paraphraser seul en françois pendant une heure de suite? Que l'on en juge par le passage suivant: «Je tiens que l'invention de la forme du syllogisme est une des plus belles inventions de l'esprit humain, et même des plus considérables. C'est une espèce de mathématique universelle dont l'importance n'est pas assez connue; et l'on peut dire qu'un art d'infaillibilité y est contenu, pourvu qu'on sache et qu'on puisse bien s'en servir etc.» (Nouveaux essais sur l'entendement humain, p. 446.) *) Ce qui mettroit le comble,

*) »Après ces études préparatoires, il est impossible de se figurer quelle étonnante dextérité ces jeunes philosophes déploient dès leur entrée en

nous dit-on, à la nouvelle méthode, seroit de substituer décidément le françois au latin dans l'enseignement de la logique et de la métaphysique: ainsi notre langue s'enrichiroit des dépouilles de la scholastique latine, se pareroit d'une foule d'expressions exotiques, et par là étendroit son domaine sur les matières abstraites des règles syllogistiques et de l'ontologie. Tel est le brillant côté qu'on se figure dans l'innovation désirée. Mais en l'examinant de près, n'arriveroit-il pas précisément le contraire? Chargé de locutions étrangères et bizarres, le françois ne perdroit-il pas bientôt cette précieuse clarté qui lui a mérité la préférence dans les transactions Européennes; ne perdroit-il pas cette beauté native, qui se prête si heureusement à tous les genres d'élocution, au sublime, comme dans Corneille et Bossuet, à l'euphonie, au sentiment et à la grâce, comme dans Racine et Fénélon, au naïf, au naturel, comme dans Lafontaine, etc.? Il est facile d'en juger par les expressions et le style que nous présentent les écrits scholastiques du nouveau genre. Peu d'exemples suffiront: nous ne les chercherons pas ailleurs que dans les opuscules de notre Professeur. Dans la Morale de l'évangile, p. 40, on apprend que «l'Allemand est un peuple réflexif,» — que «l'Anglais ne veut que du positif,» — ailleurs que «la France devient rationaliste, sa «langue rationnelle.» Dans l'enseignement de la philosophie, p. 20, on voit des hallucinations, «un esprit qui refrangea en mille rayons,» on ne sait quoi. P. 26, «la subjectivité prouvée par Kant fait tomber l'autorité objective de l'éeole écossaise.» «On fait de la vérité avec des erreurs.» A la page 61, on rattache de côté et d'autre ce qui n'a jamais été attaché ensemble. A force de nous mettre en progrès, l'auteur finira par progresser lui-même avec tant d'autres, comme il a progrédié, s'est objectivé et polarisé. «L'église marche avec le siècle, manifestant à chaque époque quelque chose de son plan immuable, de son idée nécessaire, jusqu'à ce qu'elle ait représenté dans sa réalité, tout ce qu'elle renferme dans son idéalité.» Voilà, sans compter cent autres, de nouvelles

---

Théologie. Le long exercice de l'argumentation et des disputes tant privées que publiques leur a acquis une telle facilité d'élocution, qu'ils semblent se jouer des questions les plus difficiles. L'argumentation dans leur bouche n'a rien d'aride ni de désagréable; ils savent répandre sur les matières les plus sèches les fleurs d'une latinité Cicéronienne, et les relever par des réflexions ingénieuses ou par des citations dont la justesse et l'à-propos soutiennent facilement l'attention des moins curieux.« (Univers religieux, 9 août 1834.) On n'y lira pas sans intérêt le rapport judicieux de l'habile anonyme qui rend compte des études qui se font aujourd'hui à Rome. Nous avons autrefois servi de modèle en ce genre aux étrangers; ne rougissons pas de le prendre à notre tour sur les Romains. Le rétablissement de la licence Sorbonique nous mettroit encore au-dessus, et même plus que jamais.

conquêtes ajoutées à notre langue. Le latin a été sans doute trop souvent torturé par nos vieux scholastiques: au moins on peut dire qu'il n'en souffroit point, puisqu'il est mort. Mais cette pauvre langue françoise déchirée toute vive et mise en pièces, jette les hauts cris, et n'est point entendue de ses bourreaux! De grâce, ne les arrêtera-t-on pas enfin? Pour nous, nous ne taxerons pas leur style de criminel; il n'est que barbare. Mais sous ces barbarismes expire vilainement la langue harmonieuse de Louis XIV et des habiles qui entouroient son trône. Comment ne pas gémir, comment ne se désoler pas, quand on voit le Clergé conspirer avec ceux qui la torturent, le Clergé à qui devoit être réservée la gloire de la préserver dans sa beauté par la noble et pure éloquence de ses écrits et de ses prédications?

---

## II.

## Päpstl. Breve an den Bischof von Strasburg.

Venerabili fratri Joanni Francisco Mariae, Episc. Argentoratensi, (Gregorius etc. XVI.)

Venerabilis frater, salutem et apostolicam Benedictionem.

Accepimus cum tuis ad nos obsequentissimis litteris exemplar pastoralis epistolae, qua tu, venerabilis frater, clerum popolumque istius ecclesiae admonendum censuisti de periculo quarundam opinionum quas presbyter Bautain cum nonnullis suis asseclis propugnare istic non destitit. Nos quidem in angustiis, in quibus te hanc ob causam esse significas, multam capimus partem; sed bona simul spe erigimur fore ut feliciter tandem tibi, Deo bene iuvante, quam citissime contingat memoratos viros reducere ad eamdem cum probatis doctoribus tenendam rationem. Nec sane intermittimus in hunc finem caelesti eidem luminum et misericordiarum patri in humilitate cordis preces supplicationesque nostras offerre. De reliquo, meritis te, venerabilis frater, prosequimur laudibus, quod de negotio illo ad nos pro tuo officio retuleris; tibique ipsi studium singularis benevolentiae nostrae impensissime confirmamus. Ac nostri huius in te animi pignus adiungimus apostolicam benedictionem, quam fraternitati tuae et omnibus quibus praees, clericis laicisque fidelibus, peramanter impertimur.

Dat. Romae apud S. Petrum, die 20 decemb. anno 1834, Pontificatus nostri anno IV.

(sign.) Gregorius P. P. XVI.

---

## III.
## Sendschreiben an Bautain von Dr. Moehler, Prof. der Theologie an der cathol. Facultät zu Tübingen.

Sehr verehrter Herr Collega!

Es gewährte mir grosse Freude, das Organ sein zu dürfen, durch welches die Facultät, der ich anzugehören die Ehre habe, von Ihrem Wunsche, die theologische Doctorwürde zu erhalten, in Kenntniss gesetzt wurde; erhöhet noch fühlte ich meine Freude, als mir dadurch die Aufgabe geworden war, Ihre Verdienste um Vertheidigung des Christenthums, in dem allein das Heil der Welt liegt, und der katholischen Kirche, der wir als der allein wahren anzugehören so glücklich sind, auseinanderzusetzen. Ich hoffe nach diesen beiden Richtungen hin besonders von Ihrer Philosophie des Christenthums recht viele und reiche Früchte, und wünsche nur, dass der zweite Band sich bald an den ersten anreihen, und die Wirkungen desselben unterstützen möchte. Zugleich statte ich nochmal verbindlichen Dank für Ihre gütige Zusendung des ersten ab, und für die reichhaltigen Belehrungen und Genüsse, die Sie mir dadurch gewährt haben.

Tief zu beklagen ist es, dass wir die Freude Ihrer geistigen Thätigkeit nicht ungetrübt geniessen können. Ihr mächtiges Eingreifen in die Zeit brachte Gegenwirkungen hervor, und zwar von einer Seite her, von der es zunächst nicht zu erwarten stand: überzeugungsvolle Anhänger des Evangeliums, treue Verehrer der Kirche selbst haben längst gegen Sie, zuerst in stillen Seufzern, dann in lauten Klagen Beschwerde geführt, bis endlich vom hochwürdigsten Herrn Bischof zu Strassburg amtliche Schritte gegen Sie ausgeführt wurden. Freilich haben Sie eine Bahn betreten, auf welcher Sie Hindernissen begegnen, und manchfachen Anstoss erregen mussten. Sie haben die scholastische Methode, welche in den kirchlichen Schulen Frankreichs noch herrscht, sehr heftig und wiederholt angegriffen, als ungeschickt, den unendlichen Inhalt des Christenthums aufzunehmen und zu seiner heitern blühenden Entfaltung gelangen zu lassen; wogegen die elsässische Geistlichkeit befürchtet, dass eben dieser Inhalt, seiner hergebrachten Schulform entledigt, verflüchtigt werde. Ihr Bestreben nach dieser Richtung hin steht mit einem andern in enger Verbindung, worein ich Ihr eigentlichstes Verdienst setzen zu müssen glaube. Sie treten mit einer Gestaltung der Theologie als Wissenschaft in Kampf, deren charakteristischses Gepräge ich die äusserliche Demonstrirsucht nennen möchte; mit einer Theologie, welche eine

Masse von Beweisen liefert, aber die Sache selbst nicht kennen lehrt, welche bewiesen werden soll; mit einer Theologie, welche vor lauter Gründen nicht zum Grunde kömmt, und das Christenthum mehr nur an den Menshen hinzuhängen versteht, als den Menschen selbst in einen Christen zu verwandeln. Die Pfleger der Wissenschaft, mit welchen Sie in Widerspruch gekommen sind, gleichen einem Baumeister, welcher sein Haus mit einer Menge von Aussen her angebrachter Stützen befestigen wollte, anstatt es auf einen festen Grund zu setzen, alle seine Theile mit diesem und unter sich unzertrennlich zu verbinden und ihm in dieser Weise dauernden Bestand durch sich selbst, durch eigene Kraft zu verleihen. Gegen eine solche äusserliche Befestigungskunst, die nicht in den lebendigen Geist des Evangeliums eingeht, dringen Sie darauf, es aus sich selbst zu entwickeln und so durch sich selbst zu begründen; überzeugt, dass es auf seine eigenen Füsse gestellt, durch organische Entfaltung seines göttlichen Inhalts seine unüberwindliche Kraft und ewige Macht am besten dem unbefangenen Menschensinne darthun werde. Sie gehen von der Ansicht aus, dass, wer uns die Wahrheit einfach und ungekünstelt, wie sie in sich selbst ist, nach ihrem ganz inneren Zusammenhange vorführe, uns auch am sichersten in sie hineinführe, und von ihr überführe; da sie eine wesentliche Beziehung zu unserem Geiste habe, beweise die Wahrheit Nichts so gut, als sie sich; wogegen der Gebrauch von Beweisen, die ausser und neben der Wahrheit liegen, eben auch nicht recht geeignet seien, Geist, Herz und Gemüth für die Wahrheit aufzuschliessen, das göttliche Wort als einen befruchtenden Samen in unser Inneres hineinzuleiten, und sofort eine lebensvolle Ueberzeugung hervorzurufen. Sie halten dafür, der Versuch, durch äussere Demonstration von der Wahrheit des Christenthums zu überzeugen, führe wohl bis zu demselben hin, aber nicht in das Wesen desselben hinein, und bringe darum theils gar keinen, theils nur einen öden, starren, unfreudigen Glauben hervor. Mit einem Worte: Sie wünschen eine solche Behandlung der Gotteswissenschaft, dass sich unsere ungläubigen Zeitgenossen durch inneren, lebendigen Trieb Christo entgegen zu rufen genöthigt fühlen, wie das jüdische Volk einst sogleich nach Anhörung der Bergpredigt dem Erlöser zurief: «er spricht wie einer der Gewalt hat,“ und wie Petrus: „Du hast Worte des ewigen Lebens; zu wem sonst sollten wir gehen?» Die Stelle des Apostels Paulus schwebt Ihnen vor, wo er sagte: „mein Wort und meine Predigt war nicht in beredten Worten menschlicher Weisheit, sondern in Darthuung von Geist und Kraft. Habe ich, verehrtester Herr Collega! Ihren Sinn und

Ihre Absicht nicht verfehlt, so kann ich Ihnen nur zurufen: fahren Sie fort, wie Sie begonnen; der Segen unserer heiligen Kirche wird auf Ihnen ruhen, wenn Sie auch für einen Augenblick miskannt werden. Sie hängen, wie ich aus allen Ihren Schriften ersehe, in Ihrem innersten Lebenskerne mit der katholischen Kirche zusammen, und die feindseligen Bestrebungen gegen Sie werden, da der Kern gesund ist, nur die lautere Entfaltung desselben nach allen Richtungen hin befördern. In der Beantwortung der an Sie gestellten Fragen sind Sie nämlich, wie mir scheint, doch zu weit gegangen, so dass mir einige Verbesserungen sehr wünschenswerth erscheinen. Da Sie mich ersucht haben, Ihnen meine Ansicht über die Streitfrage mitzutheilen, so halte ich es für Pflicht, Ihnen nicht zu entstehen: wir sind Glieder eines Leibes, und aus Liebe zu Christus, aus Liebe zur gemeinschaftlichen Mutter unser aller, der heiligen Kirche, in deren Schosse wir geboren wurden, von deren Herzensblute wir täglich noch genährt werden, zu gegenseitiger Hülfeleistung verbunden. Obschon indess der Gegenstand sehr umfassend ist, so kann ich mich doch nur in wenigen Andeutungen an diesem Orte darüber aussprechen, welche ich Sie gütig zu beurtheilen bitte. Die aufgeworfene Streitfrage handelt vom Verhältniss der Vernunft zur Offenbarung, näher ausgedrückt, vom Verhältniss des Vernunftglaubens zum Offenbarungsglauben. Sie behaupten nun, dass die Vernunft ohne Offenbarung und Gnade gar nicht glaube, weil sie Gottes Dasein für sich allein nicht beweisen könne, dass sie aber durch die Offenbarung belehrt, und durch die Gnade innerlich erleuchtet, an Gott glaube, und nun auch Gottes Dasein und Eigenschaften zu beweisen vermögend sei. Der Herr Bischof dagegen vertheidigt die Beweisbarkeit des Daseins Gottes und der göttlichen Eigenschaften durch die Vernunft allein, und sagt überdies, dass der Vernunftglaube die nothwendige Voraussetzung des Offenbarungsglaubens sei, weil der Mensch, ohne an Gott und seine Eigenschaften zu glauben, nicht einmal dem sich offenbarenden Gott glauben könne. Er will sagen: der Glaube, dass ein Wesen auf eine bestimmte Weise thätig gewesen sei, setzt den Glauben an das Dasein dieses Wesens voraus, und wenn dieses Wesen durch seine Thätigkeit in ein solches Verhältniss zu uns tritt, dass es volle Hingebung von unserer Seite fordert, müssen wir zum Voraus überzeugt sein, dass es volles Vertrauen verdiene, uns nicht irreführe, und nicht täusche. Diese Theorie ist ihnen des Semipelagianismus verdächtig, und klingt in Ihren Ohren rationalistisch. Vor allem möchte es nun rathsam sein zu untersuchen, ob und welche Bestimmungen das katholische Dogma selbst

hierüber habe, welche Interessen dasselbe in diesem Kreise zu wahren gebiete, und welche Grenzen es etwa allen Forschungen in demselben abstecke, so dass ausserhalb dieser Grenzen der Irrthum liege. Denn da Sie sowohl als Ihre Gegner Glieder der Kirche sind, und beide den Glauben derselben am treuesten wiederzugeben behaupten, so wird auf die Bestimmungen der Kirche Alles ankommen. Auch ist einleuchtend, dass nur in solcher Weise die Stellung einer Behauptung zum katholischen Dogmensysteme wahrhaft begriffen und nicht blos hin und her geredet werde. Sollte uns die Lehre der Kirche selbst befriedigenden Aufschluss gewähren, so würde es unnöthig sein, die Bestimmungen der Schule hierüber zu Rathe zu ziehen; denn wenn gleich dieselben niemals leichtsinnig zu verachten sind, indem sie als das Ergebniss langer und vielseitiger Forschung zumeist weit tieferen Grund haben, als es zuweilen beim ersten Anblick erscheint, so muss sich doch ihr Zusammenhang mit dem Dogma nachweisen lassen, und sie müssen selbst an diesem geprüft werden. Das katholische Dogma belehrt uns, dass das göttliche Ebenbild im Menschen auch nach dem Falle geblieben, obgleich verdunkelt sei, so dass sich also der Mensch noch im Besitze des Vermögens die göttlichen Dinge zu erkennen und zu wollen, befinde. Hiemit spricht es unmittelbar aus, dass der Mensch Gott erkennen könne, dass er selbt Gott erkennen könne, und dass er selbst Gott erkennen müsse, und ohne diese Selbsterkenntniss Gottes überhaupt nicht zu Gott gelange. Des Menschen selbsteigenes Vermögen soll und muss in Thätigkeit übergehen. Die hohe Bedeutung und Wichtigkeit dieser Lehre für die Wissenschaft leuchtet ein, so dass ich davon kein Wort sprechen zu müssen glaube; das dogmatische Interesse, immer mit dem ächt wissenschaftlichen in Eins zusammenfallend, liegt auch offen am Tage, denn wenn **wir** es nicht sind, die Gott erkennen, wird er überhaupt von uns entweder gar nicht erkannt, oder Gott erkennt sich in uns nur selbst; im ersten Falle wäre allgemeiner Atheismus, im zweiten Pantheismus unvermeidlich, in beiden Fällen aber der Mensch ohne sittliche Würde, jede moralische Zurechnung undenkbar, und das Christenthum mit all seinen Lehren eine Thorheit. Hiemit ist aber nur nach Einer Seite hin die Grenze genau bestimmt, die wir suchen; nur so weit nämlich darf das menschliche Unvermögen ausgedehnt werden, dass nicht auch noch dafür gehalten wird, Offenbarung und Gnade bewirken allein das Gottesbewusstsein in uns oder sie seien vielmehr das Gottesbewusstsein in uns. Nach der andern Seite hin ist dagegen mit dem Gesagten die Grenze noch nicht bestimmt; es ist nämlich die Frage noch unerle-

digt, wie weit etwa das Vernunftvermögen ohne Offenbarung gehen könne; wie weit Offenbarung und Gnade nicht gehen dürfen, ist uns bekannt, so wie das Minimum, das im Menschen noch vorausgesetzt wird. Wir müssen nun aber auch noch nach dem Maximum, und zwar besonders darnach fragen, ob vielleicht nicht die Vernunft allein das Dasein Gottes und seine Eigenschaften zu erkennen vermöge. Bei Beantwortung dieser Frage ist es vor Allem nöthig, den Sinn derselben zu bestimmen. Zuvörderst kann nun wohl gewiss nicht gemeint sein, dass, wenn vom Herrn Bischof gesagt wird, „die Vernunft allein könne Gott und seine Eigenschaften erkennen,“ wir uns einen Menschen von Geburt an in einer Höhle etwa, oder in einem dunkeln Zimmer ein- und abgeschlossen vorstellen sollen, welcher dann durch sich allein zu der genannten Kenntniss käme; auch nicht, dass wir ihn uns zwar im freien Verkehr mit der Natur, aber ausserhalb der menschlichen Gesellschaft, und ohne Einwirkung derselben auf ihn denken; eben so wenig, dass er zwar in Verkehr mit Menschen gesetzt sei; aber mit Menschen ohne allen religiösen Cult, oder mit Menschen, welche es wenigstens vermeiden, mit einem bestimmten Einzelmenschen, welchen wir zur Erkenntniss Gottes wollen gelangen lassen, jemals von Höherem und Göttlichem zu sprechen, sondern immer nur von Niedrigem und Gemeinem. Alles dies darf nicht angenommen werden, weil es völlig unnatürlich wäre; denn ohne Betrachtung der äussern Schöpfung, und ohne Umgang mit seines Gleichen, die schon irgend welche Erkenntnisse überhaupt und religiöse insbesondere haben, würde der Mensch niemals zu einem Anfang geistiger und religiöser Entwickelung gelangen, sondern ungeachtet seiner Vernunftanlage, doch wie ein Thier leben, ohne Wort, wie ohne Gedanke; was sich ohne alle höhere Betrachtung schon allein aus der Erfahrung ergiebt, dass Menschen, welche unglücklich genug waren, von Kindheit an der Menschenwelt entzogen und in die Thierwelt versetzt zu werden, zu gar keinem Vernunftgebrauch kamen. Die Nothwendigkeit der Erziehung der Kinder, von welcher man sich täglich überzeugen kann, weiset auf dasselbe hin, so wie denn überhaupt kein Mensch von einem Menschen wissen wird, der sich ohne alle geistige Einwirkung auf ihn zu dem eigenthümlich menschlichen Leben, wenn auch nur auf der niedrigsten Stufe, erhoben hätte. Dies führt uns nun zur Annahme, dass alle unter den verschiedenen Menschenstämmen vorhandene religiöse Bildung von der Uroffenbarung Gottes an die ersten Menschen ausgegangen und ohne dieselbe nicht zu erklären sei; allein, obzwar gleich kein in der Gesellschaft lebender Mensch ohne alle Berüh-

rung mit dieser Uroffenbarung geblieben ist, so ist doch auch dieses allgemeine Verhältniss zu derselben nur vorauszusetzen, wenn wir erforschen wollen, was der Mensch allein für sich durch eigenen Vernunftgebrauch von Gott erkennen könne. (Noch weniger darf der Ausdruck des Herrn Bischofs par le seul raisonnement insofern gedrückt werden, als man meinen könnte, es werde damit das besondere geistige Vermögen bestimmt, mit welchem wir Gott erkennen; er unterscheidet nicht zwischen Verstand und Vernunft, zwischen mittelbarer und unmittelbarer Erkenntniss; der einzige Gegensatz, woran ihm hier liegt, ist: Natur und Gnade: ob nun die Natur mit diesem oder jenem Vermögen Gott erkenne, bleibt hier unerörtert. Was die Natur allein, also der ganze natürliche Mensch, ohne Gnade vermöge, das ist die Frage). Wir haben also obige Frage wohl so zu verstehen: vermag der (gefallene) Mensch mit all' seinen Kräften und Anlagen in der menschlichen Gesellschaft, mit allen in ihr vorhandenen geistigen Bildungsmitteln, aber ohne die mosaische und christliche Offenbarung und innerlich wirkende Gnade gedacht, Gottes Dasein und Gottes Eigenschaften zu erkennen und zu glauben? Dieser Sinn liegt ohne Zweifel in den Worten: „durch die Vernunft allein;" man denkt sich also dabei, ob der der eben genannten göttlichen Veranstaltungen entbehrende Mensch unter der allgemeinen Leitung und Hülfe der göttlichen Vorsehung, von seiner physischen und geistigen Umgebung, von allen in seiner Zeit etwa thätig gewordenen höheren Kräften, und seiner eigenen Innenwelt einen solchen Vernunftgebrauch machen könne, dass er zu der gedachten Erkenntniss durch seine Vernunft gelange; wogegen die Frage gewiss gar keinen Sinn darböte, wenn eine individuelle menschliche Vernunft schlechthin für sich gedacht würde, eine Frage, welche noch dazu durchaus unpraktisch wäre, da es ja, wie oben gesagt, keine in dem Grade sich selbst überlassene Menschen giebt, die allerseltensten Fälle ausgenommen. So nun die Frage aufgefasst, ist zu untersuchen, was das katholische Dogma hierüber festsetze und ob es die bejahende Beantwortung derselben für Semipelagianismus erkläre. Die geeigneten Aufschlüsse, wenn es anders solche geben sollte, dürfen wir nur von jenen kirchlichen Bestimmungen erwarten, welche gegen die Pelagianer und Semipelagianer selbst gegeben worden sind. Hoch stehen nun in dieser Beziehung die Beschlüsse von Orange v. J. 529.; in ihnen ist Alles zusammengefasst, was die afrikanischen Synoden längst vorher festgesetzt hatten, auch sind die Beschlüsse vom apostolischen Stuhle bestätigt worden; oder vielmehr, die Bestimmungen desselben anerkannten und vollzogen nur die galli-

schen Bischöfe. Der XII. Kanon dieser Kirchenversammlung sagt nun: «Niemand hat Etwas von sich, ausser Lüge und Sünde; was der Mensch aber von Wahrheit und Gerechtigkeit hat, fliesst aus jener Quelle, nach welcher wir in dieser Dürre verlangen müssen, damit wir aus ihr gleichsam mit einigen Tropfen befeuchtet, auf der Reise nicht umkommen.» Mit diesem Kanon sind andere Satzungen derselben Versammlung zu vergleichen; im fünften Kapitel wird nämlich gesagt: «wenn Jemand wie das Wachsthum, so auch den Anfang des Glaubens, und das innere Verlangen nach dem Glauben, durch welches wir an den Glauben, und durch welches wir zur Wiedergeburt der heiligen Taufe gelangen, aus der Natur ableitet, und nicht vielmehr als ein Geschenk der Gnade betrachtet, das heisst, als eine Eingebung des heiligen Geistes, durch welche unser Wille vom ungläubigen zum gläubigen, vom unfrommen zum frommen Sinne verbessert wird, so ist er den apostolischen Lehren entgegen u. s. w.» Hier ist der Begriff des Glaubens bestimmt, der nicht aus den natürlichen Anlagen des Menschen hervorgehen kann; es ist nämlich jener Glaube, der nach Begnadigung, nach Sündenvergebung und Heiligung sich sehnt, der den Schmerz über die Sünde und die Trennung von Gott einschliesst, und aus diesem unseligen Zustande im Vertrauen auf Christus durch Christus erlöst zu werden innig verlangt. Eine Willensbestimmung, sich heiligen zu lassen, ist in diesem Glauben schon wenigstens dem Anfange nach vorhanden. Der Schluss dieses Kapitels ist von Bedeutung; er heisst „denn Diejenigen, welche den Glauben, durch welchen wir an Gott glauben, einen natürlichen nennen, setzen fest, dass gewissermassen Alle, die ausserhalb der Kirche sind, Gläubige seien.“ Die Synode giebt zu, dass die ausserhalb der Kirche Befindlichen an Gott glauben, sie verdienen aber, will sie sagen, gleichwohl den ruhmvollen und ausscheidenden Namen der Gläubigen nicht, weil ihr Glaube keine Gabe des heiligen Geistes ist. Gewiss also leitet die Synode nicht alle Ueberzeugung von Gottes Dasein und Eigenschaften vom Evangelium und der Gnade ab, auch nicht von der mosaischen Offenbarung, da der Ausdruck: „ausserhalb der Kirche befindlich, Heiden und Juden umfasst.“ Im VII. Capitel spricht sich die Synode noch entschiedener aus; hier trägt sie nämlich das bereits Gesagte in anderer Weise also vor: „wenn Jemand behauptet, durch die Kraft der Natur irgend etwas Gutes, das zum Heile des ewigen Lebens gehört, denken oder wählen zu können, wie es zuträglich ist, oder (sive) der zum Heile führenden, das heisst, der evangelischen Predigt seine Zustimmung geben zu können, ohne Ein-

gebung und Erleuchtung des heiligen Geistes, welcher Allen die freudige Zustimmung zur Wahrheit und den Glauben an sie giebt, der wird von einem häretischen Geiste betrogen, indem er das Wort Gottes nicht versteht, der im Evangelium sagt: „ohne mich könnt ihr Nichts thun“ Joh. XV. u. s. w. Die Botschaft von der Ankunft des Erlösers und seine Heilslehre für wahr zu halten, wird hier als eine Wirkung des heiligen Geistes dargestellt, im Gegensatz zu den Semipelagianern, welche behaupteten, der Mensch müsse den Anfang in der Bekehrung zu Christo machen, aus eigenen Kräften also an ihn glauben, worauf Gott durch seine Gnade das begonnene menschliche Werk nur vollende. Im VIII. Kapitel berücksichtigt der heilige Cäsarius von Arles, welcher die Beschlüsse verfasste, eine besondere Ansicht des Cassianus, des Hauptes der halben Pelagianer; dieser lehrte nämlich, dass nicht alle Menschen in ganz gleicher Weise zum Heile gelangen, indem Einige wohl der zuvorkommenden Gnade bedürftig seien, Andere dagegen nicht. Hierauf wird die Erwiederung gegeben: „Dieser behauptet zwar, dass die Wahlfreiheit durch die Sünde des ersten Menschen geschwächt, aber doch nur so verwundet worden sei, dass doch Einige ohne Offenbarung Gottes das Geheimniss des ewigen Heils durch sich selbst erwerben können. Wie sehr aber diess (der Wahrheit) entgegen ist, beweist der Herr selbst, welcher nicht bezeugt, Joh. 17. dass nur Einige nicht, sondern dass Niemand zu ihm gelangen könne, es sei denn der Vater ziehe ihn; gleichwie er zu Petrus sagt: „Matth. XVI. selig bist du Simon, Jonas Sohn, denn nicht Fleisch und Blut hat es dir geoffenbaret, (dass ich der Sohn Gottes bin, zur Erlösung der Welt gesandt) sondern mein Vater, der im Himmel ist; und der Apostel: „I. Kor. XII. Niemand kann Jesus den Herrn nennen, ausser im heiligen Geist.“ Aus allem Dem ergiebt sich, dass gegen die vollen und halben Pelagianer nur insofern der Glaube an Gott und die innere Erleuchtung des heiligen Geistes zur Sprache kam, als es sich von Anerkennung der göttlichen Heilsanstalt in Christo Jesu handelte, wobei der Mensch sich zugleich als einen Sünder, als einen Gott Entfremdeten, nur durch gnadenvolle Barmherzigkeit zu Rettenden ins Bewusstsein aufnimmt. Dieser Glaube, der die völlige Vernichtung des menschlichen Hochmuthes herbeiführen musste, die Anerkennung allseitiger Hilflosigkeit in sich schloss, allen Gedanken an Selbsterlösungskraft unterdrückte, und nur in Jesu Christo den Befreier vom ewigen Elende, und den Versöhner mit dem Vater fand, dieser Glaube, sagt die Synode, ist unmöglich ein Erzeugniss menschlicher Thätigkeit; denn könnte der Mensch ihn aus sich allein hervorgehen lassen, so wäre er gar nicht

gefallen, er befände sich nicht in Sünde, d. h. nicht in Selbstverblendung, nicht in Hochmuth, nicht in unergründlicher Täuschung. Dass also der Mensch überhaupt durch sich selbst keinen Vernunftglauben an Gott und seine Eigenschaften haben könne, davon sagt wenigstens diese klassische Synode Nichts; ja sie setzt überall voraus, dass er stattfinde, und die Ausdrücke im XXII. Kapitel, dass Alles, was der Mensch von Wahrheit besitze, aus der Gnade fliesse, bezeichnen eine ganz andere Wahrheit, als die des dürren Vernunftglaubens; was schon aus dem Beisatze „Gerechtigkeit" hervorgeht. Denn „Gerechtigkeit" ist hier die aus dem Glauben an die Verdienste Christi und seine Gnade hervorgegangene geheiligte Gesinnung des Menschen, und „Wahrheit" bezeichnet eben nur die Wahrheit im ausgezeichneten Sinne, die evangelische Wahrheit, wie aus Kap. VII. hervorgeht, wo „Wahrheit" durch evangelische Predigt" erklärt wird. Daran, dass ein Vernunftglaube, ein Naturglaube dem sich selbst überlassenen Menschen unmöglich sei, konnte die Synode darum nicht denken, weil sie nirgends von einer Vernichtung oder auch nur von einem völligen Stillstand des Wahlvermögens (liberi arbitrii) spricht, sondern sich des Ausdrucks „Schwächung" (infirmatum, extenuatum) bedient; das Wahlvermögen bezieht sich aber auf das Erkenntniss- und Willensvermögen zugleich. In die Bestimmungen der heiligen und allgemeinen Synode zu Trient gedenke ich nicht näher einzugehen, theils weil sie ganz mit denen von Orange gleichlautend (?) sind, theils weil es mich zu einer hier unangemessenen Weitläuftigkeit führen würde, wenn ich das Eigenthümliche und näher Erklärende derselben behandeln wollte. In Betreff jener Stellen der heiligen Schrift aber, worauf sich häufig in Ihrem Streite berufen wurde, muss ich einige Worte beifügen; wenn auch nur, um darauf hinzudeuten, dass sich die Synode von Orange im volltsten Einklange mit derselben bewegt habe. Im Briefe an die Römer 1. Kap. 18—21. ist auf die entscheidenste Weise die Erkennbarkeit Gottes aus seiner Offenbarung in der Natur ausgesprochen, und zwar in der Art, dass der Glaube an Gottes Dasein überall schon vorausgesetzt, und nur von den göttlichen Eigenschaften gesprochen wird, die aus der Natur allein zu erkennen seien. Freilich ist hier keine vollständige Darstellung der Bedingungen zu erwarten, unter welchen Gott vom Menschen aus der Natur erkannt werden kann; der Apostel denkt sich den Menschen in Gesellschaft, wie er geschichtlich gegeben ist, und von einem solchen Menschen sagt der Völkerlehrer, dass er Gott in der Welteinrichtung erkennen könne. Der ganze Brief bestätigt Diess. Er ist unter Anderem auch gegen pseudo-mosaische Meinungen gerichtet, nach welchen der Mensch durch das mo-

saische Gesetz (als solches) gerecht vor Gott sollte werden können. Unter Gesetz sind keineswegs blos die rituellen Vorschriften zu verstehen, auch wird sein Begriff nicht erschöpft, wenn man die Sittengesetze des alten Bundes dazu rechnet; selbst die durch den Mosaismus, dargebotene Lehre von Gott ist dazu zu nehmen. Von allem Dem lehrt der Apostel, dass es nicht rechtfertige, wenn er sagt, dass das Gesetz nicht rechtfertige. Das Gesetz, als eine blos äussere Veranstaltung betrachtet, gewährt mit seinem ganzen Inhalt nur die blosse abstracte Vorstellung von Gott und seinem heiligen Willen; indem es aber als eine blosse Vorstellung im Menschen ist, vermag es, so fest und unerschütterlich dieselbe auch sein mag, nicht zur lebendigen Willenseinheit mit Gott zu erheben; es erzeugt für sich blos das Bewusstsein der Sünde, indem eben die Vorstellung von Gott und seinem gebietenden Willen im Menschen ist, wodurch dieser seinen Abstand von Gott wahrnimmt, nicht aber zugleich auch die Kraft, die Gewalt des Bösen (des Fleisches) zu brechen. Diese Kraft wird uns nur in Christo Jesu ohne alles Verdienst, aus freier Gnade zu Theil. Gleichwie nun der heilige Paulus auf eine so tiefsinnige und glänzende Weise darthut, dass das äussere geschriebene Gesetz, in seinem ganzen Umfange aufgefasst, nicht rechtfertige, so lehrt er auch von dem Naturgesetze, unter welchem wir uns die natürliche Kenntniss Gottes sowohl, als seiner Gebote (Römer I. 32.), die sich im Gewissen aussprechen, zu denken haben, dass es nicht im Stande sei, uns das Wohlgefallen Gottes zu erwerben. Kapitel II. 12—16. beschreibt der Apostel dieses Gesetz näher; hatte aber bereits Kap. I. 21. ff. gezeigt, dass es nicht beobachtet wurde, so dass Kap, VII. 7—23. auf beiderlei Gesetze in gleicher Weise angewendet werden muss. Diese Gleichstellung des mosaischen Gesetzes mit dem Naturgesetze erkannte mit dem heiligen Augustin und dem heiligen Prosper die Synode von Orange sehr gut, wenn sie Kap. XXI. sagt: gleichwie der Apostel Denjenigen, welche sich durch das Gesetz das göttliche Wohlgefallen verschaffen wollten, und deshalb der Gnade verlustig gingen, mit aller Wahrheit entgegnet: Gal. II. „wenn durch das Gesetz Gerechtigkeit ist, so ist Christus umsonst gestorben, so wird auch Denjenigen, welche die Natur für die durch den Glauben an Christus dargebotene und aufzunehmende Gnade halten, mit aller Wahrheit entgegnet: wenn durch die Natur Gerechtigkeit (gottgefällige, religiös-sittliche) ist, so ist Christus umsonst gestorben. Dort war das Gesetz, und es rechfertigte nicht (versetzte nicht in wahre Geistes- und Lebensgemeinschaft mit Gott); hier war die Natur, und sie rechtfertigte auch nicht, u. s. w. Es leuchtet von selbst

ein, dass die ganze Gegenüberstellung von Gesetz und Gnade, wie sie der heilige Paulus und die Väter von Orange machen, vom geschriebenen mosaischen Gesetze nämlich und dem Naturgesetze einerseits, und der Gnade anderseits, undenkbar wäre, hätten sie nicht dem Menschen überhaupt noch eine Gotteserkenntniss von Natur zugeschrieben — die Möglichkeit und Wirklichkeit, zur Ueberzeugung von Gottes Dasein und Eigenschaften ohne besondere Offenbarung und Gnade zu gelangen. Die Art, in welcher sich aber der gefallene und dem Zweifel einmal preisgegebene Mensch die Erkenntniss des Daseins Gottes und seiner Eigenschaften zur Gewissheit bringt, ist die Beweisführung. Gott beweisen müssen, ist der auffallendste Beweis des Falles des Menschengeschlechts in Adam und an sich eine furchtbare Erscheinung. Der Nichtgefallene würde Gott unmittelbar und auf die leichteste Weise in sich finden, oder vielmehr der lebendige Gedanke an Gott würde ihm stets gegenwärtig sein, und alle Geschöpfe würden ihm Gottes Bild in lauten Jubeltönen entgegenbringen. Durch den Fall aber ist die unmittelbare und von selbst sich darbietende Gewissheit verschwunden; mühselig und jammervoll muss der Mensch sein Inneres beobachten, und genau aufmerken, ob der ihm von Aussen entgegentönende Name „Gott“ einen Anklang in ihm finde, und nicht ein leerer Schall sey. Dieser Name, den der ursprüngliche Mensch auch mit den deutlichsten Buchstaben in der ganzen äussern Schöpfung eingeschrieben fand, ist für den aus dem Paradiese Verstossenen kaum noch leserlich, und nur mit der kläglichsten Anstrengung aller seiner Geisteskräfte vermag er sich diese Buchstaben so zusammenzustellen, dass sie ihm noch einen Sinn geben; und der Sinn, den er errungen, ist eine abgezogene, leere Vorstellung, ohne eingreifende, durchwärmende, durchleuchtende Kraft! In solcher Weise das Wort von Gott bestätigen, das in der Sprache aller Völker aus uralter Ueberlieferung das erste ist, und jedem menschlichen Ohre zugebracht wird, heisst „Gottes Dasein und unendliche Eigenschaften beweisen.“ Dieses Dasein beweisen müssen, ist das Zeichen, dass das göttliche Ebenbild in uns unaussprechlich verdunkelt; ihn aber doch noch beweisen können, das Zeichen, dass es nicht völlig unterdrückt, oder gar ausgelöscht sey. Sie sehen, mein theuerster Freund, welche Bedeutung das Beweisen des Daseins Gottes in seiner Stellung zum gesammten katholischen Dogma habe, wie es eben so wohl die Grösse als die Grenze des Falles bezeichne, und wie es leicht scheinen dürfte, dass durch eine verneinende Antwort auf die Frage, ob jenes Dasein bewiesen werden könne, die ganze geheiligte Lehre der Kirche der äussersten Gefahr ausgesetzt sei.

Der ganze Sinn der Frage von den Beweisen Gottes lässt sich von dem hier einzunehmenden Standpunkt aus dahin angeben: ob der gefallene Mensch in seinem eigensten Wesen noch Grund habe, an einen Gott zu glauben. Es möchte nun scheinen, dass Sie ganz alle Fäden zwischen Gott und dem gefallenen Menschen zerrissen glaubten, und dass darum die Wiederanknüpfung des Menschen mit Gott in Christo eine Unmöglichkeit geworden, indem er sich niemals mehr dem sich offenbarenden Gott vertrauensvoll hinzugeben vermöge, oder dass dann nur Gott im Menschen an sich selbst glaube, nicht aber der Mensch. Sie sind weit entfernt von einem solchen Wahne; in Ihrer Philosophie des Christenthums stellen Sie die Idee Gottes als eine dem Menschen, auch dem gefallenen Menschen angeborne dar; sie fügen bei, (um Ihre Gedanken mit meinen Worten wiederzugeben), sie fügen bei, dass der Geist des Menschen so sehr von den Finsternissen der Sünde verdüstert sei, dass nur göttliche Erleuchtung sie durchbrechen und zerstreuen könne, dass aber alsdann das göttliche Bild im Menschen freudig wieder aufblicke, seinen Schöpfer, der nun auch der Erlöser geworden, wieder erkenne, ihm danke, ihm gehorche, ihn liebe. Hiedurch ist das katholische Dogma gesichert, und Ihre Darstellung bewegt sich, dem tiefsten Grundtone nach, in Uebereinstimmung mit ihm; aber einige Nebentöne in Ihren Antworten auf die etwas schief gestellten bischöflichen Fragen, offenbar nur Nebentöne, dürften nach der vorhin kurz berührten Schrift- und Kirchenlehre eine kleine Verbesserung zulassen, wodurch Ihr speculatives System doch dasselbe bliebe. Sie sehen auch, mein sehr geehrter Herr Collega, welchen Begriff ich mit dem Worte „Beweisen" verbinde; ich verstehe darunter die Unterstützung oder Hervorrufung einer Ueberzeugung durch hinreichende Gründe, wie offenbar auch Ihr Herr Bischof, der sich hier um die mühselige Verzerrung, welche die Philosophen in den Beweisen für das Dasein Gottes hervorgebracht haben, Nichts kümmert, oder dieselben vielleicht gar nicht kennt, sicher aber dieselben an diesem Orte zu umgehen berechtigt ist; auch macht er keinen Unterschied zwischen Beweisen im strengsten Sinne des Wortes und Nachweisen (demontrer und montrer). Wird aber Eins mit dem Andern hier für gleichbedeutend gehalten, was offenbar der Fall ist, indem wenigstens nicht unterschieden wird, könnten Sie ein schweres Hinderniss finden, Ihrem Bischofe beizustimmen? Jedenfalls ist es auch in Ihren Augen gewiss, dass der unbefangene Menschensinn Wahrheit in unserem gewöhnlichen Beweisen findet, und dass sie auch Wahrheit an sich haben müssen, wenn doch Gott im Menschengeiste sich abgebildet

hat, und die Welt sein Werk ist. Dass der Gottlose dadurch nicht überzeugt wird, benimmt ihrer Wahrheit Nichts, so wenig der Glaube der Christen durch den Unglauben so vieler unfrommer Gestalten unserer Zeit an Kraft verliert, selig zu machen alle Die, welche ihn einfältigen Sinnes aufnehmen. Man muss indess wohl unterscheiden zwischen der inneren Wahrheit eines Beweises oder Nachweises, und der Anerkennung desselben als eines wahren. Sie scheinen mir zuweilen jene mit dieser verwechselt zu haben. Durch unsere sündhafte Natur kann die innere Wahrheit nicht umgestossen, es kann nur die Anerkennung verhindert werden. — In Ihrem Schreiben an mich sagen Sie, dass Sie die Beweisbarkeit des Daseins Gottes durch den Gläubigen für möglich halten, nur aber in Abrede stellen, dass ohne Glauben an die Offenbarung jenes Dasein bewiesen werden könne. Ist diess Ihre Ueberzeugung, dann gingen Sie in Ihrer Antwort auf die erste Frage offenbar zu weit, denn Sie führten daselbst solche Gründe für die Nichtbeweisbarkeit an, dass es scheinen musste, Ihre Ueberzeugung gehe dahin, schlechthin allgemein seien solche Beweise unmöglich. Doch darauf werden wir zurückkommen. Der Herr Bischof sagt, „mit Gewissheit“ sei dieser Beweis durch die Vernunft zu führen. Ein Beweis, der keine Gewissheit erzeugen kann, wäre in der That keiner; es übrigt demnach auch Nichts, als entweder Beweise aufzunehmen, und ihnen die Erzeugung einer Gewissheit zuzutrauen, oder aber mit der Gewissheit, als dem Zwecke, auch die Beweise, als die Mittel, zu verwerfen. Es nimmt aber gewiss Ihr Herr Bischof Grade der Gewissheit an; die Schule, aus der er hervorgegangen, kennt drei Stufen der Gewissheit: die Gewissheit, welche die Vernunft gewährt; die Gewissheit, welche die Offenbarung darbietet; die Gewissheit endlich, deren sich die Seligen erfreuen. Es sollte mich sehr wundern, wenn der Herr von Trevern, wie Ihre Zuschrift an mich schliessen lässt, die erste Stufe der Gewissheit mit der zweiten verwechselte, oder ihr doch die Eigenschaften der zweiten zuschriebe. Irre ich nun nicht, so ist gewiss auch durch diese Bemerkung ein bedeutender Anstoss beseitigt. Ueber den Unterschied der einen und der anderen Gewissheit noch ein Wort. Die Vernunftbeweise gehen von einem äusserlicheren Kreise unseres geistigen Lebens aus; durch den Glauben an Christus aber werden tiefer liegende Organe unseres Geistes aufgeschlossen, die unmittelbare Gewissheit wird wieder eingeleitet, ja sie tritt in gewissem Maasse schon hienieden ein, abgesehen davon dass das Festhalten an dem äusseren, bestimmten Worte des sich offenbarenden Gottes, die Gewissheit erhöhet. Wegen dieses Unterschiedes zwischen dem

natürlichen Glauben und dem geoffenbarten Glauben ist auch der Glauben an Gott als ein Artikel im apostolischen Bekenntnisse aufgenommen. Für den Gläubigen sind daher auch keine Vernunftbeweise nöthig; was so genannt wird, sind nur wissenschaftliche Vermittelungen des bereits Gewissen. Beweise zu dem Zwecke, sich erst von Gottes Dasein zu überzeugen, sind nur für Heiden möglich (ob sie unter Christen, oder ausserhalb ihres Kreises leben, ist gleichviel). — Wende ich mich nun zu den einzelnen Fragen, wie Sie es wünschen, so ist aus dem bisherigen schon zu erschliessen, dass ich da und dort von Ihnen abweichen werde. So scheint es mir schon viel zu viel gesagt, wenn Sie zur ersten Frage die Bemerkung machen: dass kein übernatürliches Licht, keine Gnade, keine Kirche, keine Predigt nothwendig sei, wenn die Vernunft allein die Idee des Unendlichen aus sich erzeugen könne! Die Gnade der Erleuchtung, um zur wahren Selbsterkenntniss, zur Einsicht in unsere Sündhaftigkeit und zur Anerkennung unserer Erlösungsbedürftigkeit zu gelangen, die Gnade der Sündenvergebung im blutigen Versöhnungstode des Gottessohnes, die Gnade der Heiligung, der Ausgiessung der Liebe Gottes in unsere erstarrte Brust ist doch wahrhaft Gnade, und unumgänglich noch erforderlich, wenn wir auch mit unserem Verstande alle Geheimnisse Gottes bereits erspähet hätten. Die Gnade Christi bezieht sich auch zunächst allein auf das eben Gesagte. Mit Beweis verbinden Sie in der Antwort auf die erste Frage den Begriff der Ableitung eines Daseins aus einem anderen, oder wenigstens den Begriff der Zurückführung einer Wahrheit auf eine höhere. Ebenso hat in Deutschland Jakobi die Beweise von Gottes Dasein bestritten. Dieser Begriff wurde aber niemals mit „Beweis" in diesem Lehrstücke verbunden; beweisen heisst hier nichts Anderes als den Zusammenhang von Wahrheiten, die dem Bewusstsein bereits vollkommen gegenwärtig sind, mit anderen, die ihm noch nicht gegenwärtig sind, nachweisen. Hiebei ist es ja gar wohl möglich, dass Wahrheiten, mittelst deren uns eine andere erst zur Gewissheit in unserem Bewusstsein wird, eben diese andere sogar zu ihrer objectiven Voraussetzung haben. Mit Uebergehung der zweiten Frage und der Beantwortung, wende ich mich zur dritten und vierten in folgendem. Indem Sie den blödsinnigstieren Blick, der nur die äussern Erscheinungen im Leben Christi anstaunt, in einen lebens- und seelenvollen umgestalten wollen, in einen sinnigen, geistesfreudigen, und heitere Anschauung verkündenden, sagen Sie, der Wunderbeweis habe nur Kraft für die Gläubigen, welche die Wunder auch durch alle Zeiten hindurch glauben werden. Der Bischof ist nicht

dieser Meinung, und mit Recht. Denn wenn die Wunder für die Ungläubigen Nichts beweisen, die Gläubigen aber offenbar ihrer nicht bedürfen, weil sie ja schon glauben, und ohne dieselben glauben, wozu verrichtete Christus doch die Wunder? Diese Frage entsteht nothwendig; und es will mich bedünken, sie könne von Ihrem Standpunkt aus nicht mehr so beantwortet werden, dass die Wunder ihre organische Stelle im Erlösungswerke fänden. Unzweideutigen Stellen der heiligen Schrift ist Ihre Ansicht ohnediess entgegen, Joh. III. 2. IV. 16. 26. 39. V. 36. X. 25. XI. 41—42. XIV, 12. Röm. I. 3. u. f. Einige von diesen Stellen zeigen, dass der Heiland wirklich von seinen Wundern erwartete, Nicht-Glaubende würden durch sie zum Glauben veranlasst werden, während andere Stellen bezeugen, dass einige Juden zum Glauben durch sie wenigstens geneigt gemacht, Samariter aber wirklich zum Glauben geführt wurden. Zwischen dem Gläubigen, der als solcher nach Ihrer Theorie der Wunder nicht bedürfen kann, denn was ihm nicht einmal als Mittel diente, um vom Unglauben zum Glauben hinübergeleitet zu werden, kann ihm doch kaum nöthig sein, den Glauben, den er bereits hat, zu bewahren, zwischen dem Gläubigen, sage ich, und dem hartnäckig Ungläubigen für den Alles umsonst ist, stehen die Empfänglichen in der Mitte, denen die Wunder in dem Wendepunkte ihres Lebens, in der Zeit des Uebergangs vom Unglauben zum Glauben entscheidende Dienste leisten. Nun ist auch zu begreifen, wozu die Wunder dem, der bereits glaubt, noch wesentlich nützlich werden können. Sie sagen, „wie wird man logisch durch die Auktorität der Vernunft allein solchen Menschen (Deisten, Atheisten, gelehrten Heiden und Ungläubigen) die Göttlichkeit Christi und seines Evangeliums beweisen?“ Das Beweisen kann allerdings nur durch die Vernunft allein geschehen; allein „beweisen“ ist Ihnen hier gleichbedeutend mit: „überzeugen“, und diess vermag keine Gattung von Beweisen in der sittlichen Ordnung der Dinge allein. Da nun der Wunderbeweis bei Vielen nicht die gewünschte Wirkung hervorbringt, suchen Sie die Ursache in dem Mangel an Beweiskraft desselben, während doch der Beweis volle Kraft haben kann, wenn er gleich einen widerstrebenden Willen nicht zu besiegen im Stande ist. Das Rousseau'sche Argument gegen den Wunderbeweis, das Sie anführen, ist gewiss selbst seinem Urheber gehaltlos erschienen, und als ein blosser Witz vorgekommen, so dass Sie offenbar viel zu viel Gewicht auf die Redlichkeit der Gegner der Wunder legen. Nie und nimmer mehr könnte durch die Wunder allein der wahre ächte Glaube erzeugt werden; die Gnade muss vielmehr den tieferen inneren Sinn, das Organ für das

Göttliche, in uns eröffnen, während das Wunder den Verstand beschäftigt. Blosse Lehren, auch wenn sie uns ganz wahr dünken und blosse innere Gnadenwirkungen könnten dagegen niemals die Sicherheit erzeugen, ob eine vorgeblich geoffenbarte Lehre, der wir uns hingeben, wirklich eine solche sei, oder eine menschliche Erfindung, die uns zu ergreifen vermöge. Die Rücksicht auf Wunder allein erzeugte hinwiederum höchstens einen sinnlichen Glauben. Die Bewirkung einer inneren Erleuchtung allein wäre dagegen wieder nur Sache eines blos unsichtbaren Lehrers; der sichtbar in äusserer Gestalt auftretende göttliche Lehrer wird aber auch in der sichtbaren Welt seine höhere Abkunft beurkunden, und sich hier mit Auktorität bekleiden, oder vielmehr, die Auktorität, die er an sich ist, in die Erscheinung herausstellen und uns dann mittelst derselben zu seinem inneren Wesen führen. Alles, was ich mir gegen Ihre dritte Antwort zu erinnern erlaubte, findet auch seine Anwendung auf Ihre vierte Antwort. Sie unterlegen der Frage den Sinn, als meinte der H. Bischof, der Satz: „für die Auferstehung des Herrn sind glaubwürdige Zeugnisse vorhanden, und ohne die Einsicht in die Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse nimmt kein Nichtchrist die Auferstehung als eine Thatsache an," sei gleichlautend mit dem Satze: „die Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse gehörig entwickelt, ist geeignet für sich allein den Glauben an Jesus hervorzurufen;" und weil Ihnen eine solche Behauptung mit Recht irrig erscheint, sind Sie geneigt, gar keinen Werth auf diesen äusseren Beweis zu legen. Ich vermuthe, dass hier ein Missverständniss obwalte, und Ihr Herr Bischof, wenn er ersteres sagt, noch keineswegs auch letzteres sagen wolle. Die Zeugnisse müssen glaubwürdig sein, und sich uns als glaubwürdig darbieten, sonst könnten wir mit aller Gnade niemals glauben. Es liegt in der Natur unseres Verstandes, zu verlangen, dass eine Thatsache, die wir glauben sollen, tüchtig bezeugt sei; und ein wohl organisirter Geist nimmt ohne solchen Beweis niemals eine Thatsache als wirklich geschehen an; den Mangel historischer Beweiskraft kann und soll die Gnade nicht ersetzen; die Gnadenwirkung tritt ein, um den Willen zu bewegen, die tüchtig beglaubigte Thatsache als eine wahre anzunehmen, was ohne den Zug der Gnade freilich nicht geschieht, da der fleischliche Mensch ein Interesse hat, jene Thatsache als eine Erdichtung zu betrachten. Denn sobald er sie annähme, müsste er überhaupt an den Erlöser glauben, folglich auch an sein Erlösungswerk, und hiemit nothwendig an die menschliche Verkehrtheit und Erlösungsbedürftigkeit. Diess will der sündige nicht gerne glauben, daher läugnet er auch die Thatsache der Auferstehung; um nun dieses Hindernis zu

beseitigen, ist die Gnade nothwendig. Wäre das Faktum aber nicht durch Zeugnisse als glaubwürdig darzuthun, d. h. wäre kein gültiger geschichtlicher Beweis für dasselbe zu liefern, so wäre der Sünder offenbar entschuldigt, wenn er auch nicht glaubt. Die fünfte Frage: ob die Vernunfteinsicht in den ersten und Fundamentalfragen dem Glauben vorhergehe, habe ich nach meinen Ansichten bereits beantwortet. Unter die Fundamentalfragen gehören nämlich nach der Meinung des H. Bischofs der Vernunftglaube an das Dasein Gottes und die Ueberzeugung von der Glaubwürdigkeit dessen, der sich uns als einen Gottesgesandten vorstellt. Sie werden sich, wie es mir scheint, mit dem H. Bischof vereinigen können, wenn Sie billigen, was ich oben über den Sinn der Frage gesagt habe: ob die Vernunft durch sich allein Gott zu erkennen vermöge, und Alles, was sie in der Beantwortung der fünften Frage über die Entstehung der religiösen Erkenntniss vorbringen, bestätigt mich in der Vermuthung, dass Sie es billigen können. Sie sagen nämlich: ohne erweckenden Anstoss von Aussen, ohne das Wort, trete das Räsonnement gar nicht ein und alle mittelbare Erkenntniss habe die unmittelbare, die keines Beweises bedürfe, zu ihrer Voraussetznng. Daher gehe der Glaube der Vernunfteinsicht voran. Die erste Prämisse nehme ich mit Ihnen an, und gewiss auch Ihr Herr Bischof wenigstens in Bezug auf den gefallenen Menschen; allein daraus folgt, dass ohne die mosaische und christliche Offenbarung die Erkenntniss Gottes möglich sei, da überall das Wort, welches Gott nennt, vorhanden ist; und da eine jede unter den gefallenen Menschen ohne die mosaische und christliche Offenbarung entstandene Gotteserkenntniss die Vernunfterkenntniss heisst, so geht allerdings diese dem christlichen Glauben voran. Die zweite Prämisse ist gleichfalls völlig richtig; allein wenn Sie die unmittelbare Erkenntniss Glaube (foi) nennen, und daraus folgern, dass also der christliche Glaube der Vernunfteinsicht vorangehe, so werden Sie, wie ich vermuthe, durch die Unbestimmtheit des Begriffs „Glaube" irregeführt. Es kann ja auch eine unmittelbare Vernunfterkenntniss (Glaube) dem christlichen Glauben vorangehen, so dass jene die raison für diesen würde. Ueberhaupt kömmt es dem Herrn Bischof, wie oben bereits gesagt ist, nicht darauf an, durch welches natürfiche Geistesvermögen die Naturerkenntniss Gottes zu Stande komme, und ob dieselbe in letzter Instanz eine mittelbare oder unmittelbare sei, sondern darauf, ob es überhaupt eine solche gebe, als raison als anknüpfendes Element für das Christenthum. Nur einen mit dem gesagten verknüpften Punkt vergönnen sie mir nun noch zu berühren. Sie lassen die Vernunft als Vermögen diesem Glauben voran-

gehen, sodann, sagen Sie, müsse das äussere Wort der Vernunft vorgehalten werden, worauf die Vernunft den Sinn des Wortes begreife, und ihn sofort zulasse, d. h. glaube. Einige sehr wichtige Akte der Vernunft haben Sie meines Dafürhaltens unberücksichtigt gelassen. Wenn ihr auch das äussere Wort vorgehalten und der Sinn desselben von ihr gefasst ist, glaubt sie noch nicht; das Urtheil der Vernunft, dass der Gegenstand des Glaubens, das Wort, wahr sei, geht auch noch dem Glauben vorauf, und hierin liegt abermal der eigentliche Grund des bischöflichen Verlangens, dass Sie zugestehen möchten, die Vernunfteinsicht gehe dem Glauben vorauf. In der That hat der Herr Bischof nicht Unrecht, in diesem Sinne zu verlangen, seine Frage bejahend zu beantworten. Ohne Glaubensgrund, sei derselbe nun klar erkannt, oder nur dunket gefühlt, sei der individuelle Grund eines gewissen Menschen stark oder schwach, kann die Vernunft niemals glauben. Bei einer äusseren Offenbarung höherer Wahrheiten werden in der Regel zwei Reihen von Gründen nebeneinanderhergehen; da nämlich ein Gottesgesandter auftritt, so werden zunächst die Gründe für die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen anerkannt werden müssen, ehe ihm Glaube geschenkt wird; da er aber Wahrheiten uns überbringt, oder bestätigt, so werden auch diese einen Anklang in uns finden, ehe wir ihm beipflichten. Das Eine oder das Andere, zumeist wohl gewiss beides zugleich, obschon je in verschiedenen Graden muss in uns statt finden, wenn gleich die Gnade unsere Geneigtheit bewirkt, diesen oder jenen Grund für hinweisend zu halten. Sind nun dergleichen Urtheile der Vernunft vorangegangen; so geht auch noch der Glaubensakt, welcher die eigentliche Zustimmung zum Worte Gottes vollzieht, dem Glauben als Zustand voran. Den Glaubensakt vollzieht aber auch die Vernunft mit dem Willen von der Gnade auf eine geheimnissvolle Weise unterstützt. — — In einem anderen Sinn ist es dagegen auch wieder wahr, dass der Glaube der Vernunfteinsicht voraufgehe; die tiefere wissenschaftliche Durchdringung des Inhalts des Glaubens hängt vom vorausgehenden Glauben selbst ab. Daher haben Thomas von Aquino, in den neuern Zeiten Holden, Huet, überhaupt die Schultheologen recht, wenn sie sagen, der Vernunftglaube, dass Gott sei, und die Vernunfteinsicht, dass Christus Glauben verdiene, gehe dem Glauben selbst vorher, seien praeambula fidei, nicht articuli fidei; aber auch Anselm in den spätern Zeiten, Gregor von Nazianz und viele Andere in den früheren haben Recht, wenn sie sagen, der Glaube sei die Grundlage des Erkennens. Die Antwort auf die sechste Frage noch weiter zu berücksichtigen ist unnöthig; viel Genügen-

deres haben Sie offenbar in Ihrer Philosophie des Christenthums hierüber gesagt; insbesondere kann der Ausdruck „dem gefallenen Menschen sei noch die Freiheit zu sündigen übriggeblieben“ nur in augenblicklicher Ueberraschung niedergeschrieben worden sein; denn er hat auch die Freiheit nicht zu sündigen, obgleich er sie nur als Vermögen hat, und mit der Gnade allein dahin gelangt, wirklich nicht zu sündigen. Von der Ueberzeugung ausgehend, dass mancherlei Missverständnisse obwalten, dass der hochwürdigste Herr Bischof mehrere Fragen einseitig gestellt, und Ihre Erwiederung darauf nicht nach Ihrem eigentlichen Sinne, sondern mehr nach dem Wortklange gewürdigt habe, dass hinwiederum doch auch Sie Veranlassung zu Missverständnissen gegeben haben, und mit dem Herrn Bischof, mit seinem wahren, wenn auch nicht gehörig von ihm entwickelten Sinne zusammenstimmen, glaube ich die Bitte an Sie stellen zu dürfen, sein Avertissement zu unterzeichnen. Eine unendliche Freude würde die ganze Kirche durchdringen, in Strassburg, diesem bedeutenden Orte, das Einverständniss wiederhergestellt, und in gemeinsamem Wirken Alle Einem Ziel, dem der Verbreitung und Befestigung des Reiches Gottes, zustreben zu sehen. Der Herr Bischof ist ein Mann, der es von Herzen wohl meint, nur vielleicht mit den neueren Bedürfnissen und wissenschaftlichen Gestaltungen weniger vertraut. Er verlangt indessen, so viel ich sehe, kein Bekenntniss eines Irrthums von Ihnen. In Ansehung der scholastischen Methode werden Sie immerhin Ihre bessere Ueberzeugung beibehalten und in Ihren Schriften befolgen können und müssen, ohne dass Sie ja gerade auch Diejenigen direkte angreifen, welche ihr noch ergeben bleiben. Zudem lässt sich erst dann, wenn bessere Schulschriften in anderer Form vorliegen, erwarten, dass die alte Methode auch in Ihrem Vaterlande, wie bei uns es schon längst der Fall ist, werde verlassen werden; im Sturme aber lassen sich Dinge dieser Art doch nicht nehmen. Dem kirchlichen Frieden sind wir verpflichtet, Opfer dieser Art zu bringen. Was das päpstliche Breve anlangt, über welches Sie meine Ansicht noch zu erfahren wünschen, so behandelt es die vorliegende Streitfrage mit lobenswerther Zurückhaltung und gewohnter Mässigung, als einen Meinungsstreit; vielleicht auch, weil es sich hier um die von den Scholastikern sogenannten praeambula fidei handelt, die eben deshalb nicht articuli fidei seien, und darum nicht leicht von der höchsten kirchlichen Behörde entschieden, sondern so lange als möglich den gelehrten Herren zur allseitigsten Untersuchung überlassen werden sollen. Doch wünscht und erflehet der hl. Vater Ihre Zustimmung zur Ansicht des Bischofs; meines wissenschaftlichen Dafürhaltens

nicht ohne guten Grund. Nach unseren Zeitbegriffen wäre übrigens zu erwarten gewesen, dass das päpstliche Breve auch Ihrer vielen Verdienste mit einem Worte Erwähnung gethan hätte; doch ist diess ohne besondere Veranlassung nicht päpstliche Sitte, und wäre wohl auch der kirchlichen Würde nicht recht angemessen, da leicht die ausgesprochene Anerkennung und das gespendete Lob übel ausgelegt werden, und als eine sinnliche Lockung erscheinen könnte, das zu thun, was der Ueberzeugung gleichwohl widerstrebt. Der Fakultät habe ich Ihren Wunsch noch nicht mitgetheilt, sich über die Streitfrage gutächtlich zu äussern; sollten Sie es noch wünschen, so werde ich nicht säumen, die betreffenden Anträge zu stellen. Nur erlaube ich mir zum Voraus zu bemerken, dass durch die Ertheilung eines Doctordiploms auf den Grund eingesandter Schriften die Fakultät ihre Zustimmung zu allen Ansichten noch nicht ausspricht, die in diesen Schriften niedergelegt sind. Feste Treue gegen die Kirche und ihren göttlichen Glauben vorausgesetzt, sind wissenschaftliche Verdienste die einzigen Motive, welche die Fakultät bestimmen können, die höchste ihrer Würden zu ertheilen, ohne dass sie es jedoch sich anmassen dürfte, eine Richterin über Sätze sein zu wollen, die der hl. Vater selbst Meinungen nennt. — Mit der aufrichtigsten Verehrung und der Bitte baldiger Erwiederung etc.

Tübingen, im März 1835. Möhler.

---

## IV.

## Erklärung Bautain's und der Seinen an den Bischof.

Nous soussignés prêtres du diocèse de Strasbourg, désirant répondre d'une manière précise aux six questions posées par Msgr. l'evêque de Strasbourg, dans sa lettre du 30. Avril 1834, et reproduits dans son avertissement du 15. Sptbr. de la même année; déclarons adhérer aux six propositions suivantes, désapprouvant ce qui leur est contraire, et nous engageant à ne rien enseigner de vive voix ni par écrit qui n'y soit conforme. 1) L'usage de la raison précède la foi, et y conduit l'homme par la révélation et la grâce. 2) Le raisonnement peut prouver avec certitude l'existence de Dieu. — La foi, don du ciel est postérieure à la révélation; elle ne peut donc pas convenablement être alléguée vis-à-vis d'un athée en preuve de l'existence de Dieu. 3) La révélation mosaïque se prouve avec certitude pour la tradition orale et écrite de la synagogue et du christianisme. 4) La

preuve de la révélation chrétienne tirée des miracles de J. Chr., sensible et frappante pour les témoins oculaires, n'a point perdu sa force avec son éclat vis-à-vis des générations subsequentes. Nous trouvons cette preuve dans la tradition orale et écrite de tous les chrétiens. C'est par cette double tradition que nous devons la démontrer à ceux qui la rejettent ou qui, sans l'admettre encore, la désirent. 5) On n'a pas le droit d'attendre d'un incrédule qu'il admette la résurrection de notre divin Sauveur, avant de lui en avoir administré des preuves certaines, et ces preuves sont déduites de la même tradition par le raisonnement. 6) La raison peut prouver avec certitude l'authenticité de la révélation faite aux juifs par Moyse et aux chrétiens par J. Chr.

Strasbourg, le 18. novbre. 1835.

L. Bautain. G. A. Garl. Isidore Goschler. Theodore Ratisbonne. de Regny. H. de Bonnechose. J. Mertian. Alphons Gratry. J. Lewel. N. Lewel.

---

## V.

## Bischöfliches Ausschreiben.

„Vielgeliebte Mitarbeiter und Mitbrüder! Wir haben den Trost, Euch anzukündigen, dass die Missverhältnisse, die zwischen einigen Priestern und Laien dieser Diözese und Uns Statt gehabt haben, endlich gehoben sind. Herr Bautain und seine Anhänger, als gehorsame und ehrerbietige Söhne, haben so gut wir eingesehen, dass es vollkommen Zeit sei, so schweren Entzweiungen rücksichtlich der Lehre ein Ende zu machen, sich frei und offen, mit Kopf und Herzen an das Centrum der Einheit, den obersten Hirten der Diözese, wieder anzuschliessen und sich in jene väterlichen Arme wieder aufnehmen zu lassen, die nicht länger mehr vergebens geöffnet bleiben durften. Wir hoffen, Gott werde den heiligen und muthigen Entschluss, den er ihnen heute eingegeben, segnen und bekräftigen. Die Gläubigen werden diess mit einem lebhaften Gefühle der Freude vernehmen, und mit Uns der Fürsehung für dieses glückliche Ereigniss Dank sagen.

Gegeben in Unserer Residenz zu Strassburg, den 19. November 1835.

† J. F. M., Bischof von Strassburg.

---

## VI.

## Erklärung des Abbé Bonnechose an die Redaction der zu Paris erscheinenden protestantischen Zeitschrift: le Semeur (vom 30. Dec. 1835.)

Monsieur le redacteur.

Vous avez bien voulu envoyer à M. l'abbé Bautain le numéro de votre journal où se trouve un article intitulé: Controverse catholique. M. l'évêque de Strasbourg et M. Bautain. Votre intention; en faisant cet envoi, était sans doute que M. Bautain vous fît ses observations, s'il y avait à en faire. Il y en a une grave, M.; et je m'empresse de vous la communiquer, dans l'intérêt de la vérité. Votre article tout entier repose sur la supposition que nous aurions accepté cet année les propositions que nous avions refusées l'année passée. Cela n'est pas, M.; et si vous voulez vous donner la peine de mettre en regard les six propositions de l'avertissement de M. l'évêque de Strasbourg et celles qui nous ont été présentées dernièrement, vous vous assurerez que la première, la cinquième et la sixième sont très-différentes. Ce sont donc des propositions nouvelles que nous avons souscrites, et tout homme de bonne foi qui a étudié la question verra facilement que nous avons pu le faire sans nous démentir. J'attends de votre impartialité que vous insériez cette lettre dans votre prochain numéro. Recevez, M., l'assurance de ma considération très-distinguée.

Strasbourg, le 19. decbr. 1835.

L'abbé H. de Bonnechose.

# Evangelische Kirche.

## Preussen.

### I.
### Officieller Bericht über die kirchlichen Auftritte in Schlesien, nach der Allgem. Preuss. Staatszeitung.

In mehreren Zeitungen *) sind über die Vorfälle in der Gemeinde Hönigern, im Namslauschen Kreise Schlesiens,

*) Vergl.(Augsburger) Allg. Zeit. A. O. Beil. Nr. 26. u. 27. v. 21. Jan. 1835. Die Kassel'sche Zeitung erhielt „von achtbarer Hand" folgendes Schreiben über die auch in der Allg. Zeitung schon von anderer Seite dargestellten Vorfälle in Schlesien: „Ew. Wohlgeboren haben in die von Ihnen redigirte Zeitung kürzlich aus andern Blättern ein Schreiben aus Breslau vom 21. Dec. v. J. aufgenommen, welches über in Schlesien ausgebrochene religiöse Bewegungen in so dunkeln, unbestimmten, vieldeutigen Ausdrücken berichtet, dass ich mich gedrungen fühle, Ihnen darüber einige erläuternde und vervollständigende Nachrichten für Ihre Zeitung mitzutheilen. Die erwähnten religiösen Bewegungen bestehen ihrem eigentlichen Wesen nach, was jener Berichterstatter gänzlich verschweigt, in der Opposition einer nicht unbedeutenden Anzahl von lutherischen Geistlichen und Gemeinden gegen die Einführung der neuen Agende, welche unterm 28. Febr. v. J. anbefohlen worden ist. Diese Opposition hat ihren vornehmsten Grund wiederum in der Abneigung dieser Prediger und Gemeinden gegen die Union und gegen die kirchliche Gemeinschaft mit der unirten Kirche. Da die höchsten Behörden des Preuss. Staates nun mehrfach erklärt haben, dass zu Annahme der Union Niemand gezwungen werden soll, so ist der eigentliche Streitpunkt der: ob die Einführung der neuen Agende mit der Union in nothwendigem Zusammenhange stehe oder nicht. Die Behörden läugnen jetzt diesen Zusammenhang, die protestirenden Lutheraner behaupten ihn. Vergegenwärtigt man sich den ganzen Verlauf dieser liturgischen Bewegung von ihren ersten Anfängen an, und wie bis zum Jahre 1830 jener Zusammenhang zwischen Agende und Union in Rescripten und Hirtenbriefen wiederholentlich mit den unzweideutigsten Worten ausgesprochen worden ist, wie die Agende schon auf ihrem Titel als Agende der evangelischen Landeskirche, welche doch keine andere ist als die unirte, sich darstellt: wie den Gemeinden, welchen ihre protestirenden Pfarrer entrissen worden sind, mit der Agende zugleich unirte Geistliche gegeben werden sollten — so wird man sich wohl kaum für berechtigt halten, die Ansicht

nach sehr verschiedenen Richtungen hin, so wesentlich entstellte Nachrichten mitgetheilt worden, dass es Pflicht ist,

---

dieser Gemeinden und ihre Klage, dass durch die Einführung der Agende ihre Religions- und Gewissensfreiheit verletzt werde, für einen unbegreiflichen Eigensinn und für eine leere Einbildung zu erklären. Dabei sind diese Lutherischen unstreitig der Meinung, dass alle Gewissensfreiheit sofort illusorisch werde, sobald die, welche sie ehren sollen, nach ihrem Ermessen darüber entscheiden, was dem Einzelnen Gewissenssache sein dürfe und was nicht. Mit dem merkwürdigen Ereigniss zu H..., dessen jenes Schreiben gedenkt, verhält es sich folgendermaassen: Man hatte schon lange sich bemüht, die remonstrirenden Pfarrer und Gemeinden zu belehren, dass von Beschränkungen ihrer Religions- und Gewissensfreiheit hier gar nicht die Rede sei. Da diese Belehrungen ihr eigentliches Ziel, die Annahme der Agende, nicht erreichten, so griff man zu ernsten Maassregeln. Mehrere Pfarrer wurden, nachdem man sie ohne Erfolg in Ordnungsstrafe genommen, von ihrem Amte suspendirt, und die Einführung der Agende durch die an ihre Stelle gesetzten Verweser bewerkstelligt. Die Versuche der Lutherischen, sich in den Häusern zu gemeinsamer Erbauung zu versammeln, erfuhren die strengste polizeiliche Ahndung nach einer Cabinetsordre vom Anfang v. J. Als nun durch jene Suspensionen die Bewegungen in und um Breslau ihren vornehmsten Stützpunkt verloren hatten, richtete sich im Sommer v. J. die Aufmerksamkeit der Behörden besonders auf die in jenem Bericht bezeichnete sehr zahlreiche Gemeinde. Ihr Pfarrer, ein junger Mann, dessen ernsten, frommen Sinn und dessen musterhafte Treue und Gewissenhaftigkeit in seiner Amtsführung nur Verblendung läugnen kann, hatte die Einführung der Agende von Anfang an entschieden abgelehnt, und zuletzt, von dem Konsistorium gedrängt, dasselbe als eine ihm fremde Behörde der unirten Kirche förmlich rekusirt. Die ganze Gemeinde theilte seine Gesinnung. Im September v. J. wurde er, nachdem alle Bedrohungen und Geldstrafen erfolgsos geblieben, verhaftet und nach Breslau abgeführt. Die völlige persönliche Freiheit, die ihm nach der Angabe jenes Berichterstatters blieb, bestand darin, dass er, obwohl im strengsten polizeilichen Gehorsam, um jede Verbindung mit seiner Gemeinde unmöglich zu machen, doch in dem ihm angewiesenen Zimmer an freier Bewegung allerdings nicht gehindert wurde. In den letzten Wochen ist wegen einer Halsentzündung auf dringendes Vorstellen der Aerzte sein Gefängniss in Hausarrest bei einer Verwandten umgewandelt worden. Die Gemeinde hatte nach der Abführung ihres Pfarrers die Kirchthüren verschlossen und vernagelt, und verweigerte am nächsten Sonntage, zu Tausenden um die Kirche versammelt, dem mit der Agende angekommenen Verweser den Eintritt in dieselbe. Verschiedene Commissionen, Verhaftungen der Deputirten der Gemeinde, von denen Einige schon seit zwölf Wochen im Gefängnisse sitzen, blieben in der Hauptsache ohne Erfolg. Am 20. Dec. wurde desshalb von Breslau eine Militairabtheilung, 400 Mann Infanterie, 50 Kürassiere und 50 Husaren, begleitet von einer Civilkommission, nach H... abgesandt. Nach vergeblichen Versuchen der letztern, die Gemeinde in Güte zur Annahme der Agende zu bewegen, wurde der heilige Weihnachtsabend dazu ausersehen, um die Kirche durch das Militair nehmen zu lassen, was natürlich mit leichter Mühe zu bewerkstelligen war; die Anwendung der Kolben war hinreichend, um den Soldaten den Weg durch die waffenlose Menge zur Kirche zu bahnen. Es sollen dabei nicht mehr als etwa 20 Glieder der Gemeinde verwundet worden sein. Noch an demselben Tage wurde in der Kirche ein Gottesdienst nach der neuen Agende gehalten, jedoch nur in Gegenwart der Soldaten. Kam es aber, um die Frucht aller dieser Bemühungen zu ernten,

zur Begründung des öffentlichen Urtheils, den wirklichen Verlauf der Sache bekannt zu machen.

Der Pfarrer K. zu Hönigern, ein Schwager des Professors Scheibel, verweigerte nicht blos beharrlich den Gebrauch der in der ganzen Provinz Schlesien eingeführten erneuerten Agende, nach seiner Angabe wegen Abneigung gegen die Union, wiewohl er bei der Wahlfähigkeits Prüfung sich für dieselbe erklärt hatte, sondern kündigte zugleich dem ihm vorgesetzten schlesischen Consistorium zu Breslau den Ge-

---

darauf an, nicht blos die leere Kirche zu haben, sondern die Gemeinde, auch zur wirklichen Theilnahme an dem Agendengottesdienste zu nöthigen, so mussten freilich noch andere Mittel angewendet werden. Das Militairkommando blieb vorläufig als Exekution in den Dörfern stehen, und wurde so vertheilt, dass die Widerspenstigsten am reichlichsten mit Einquartirung, einige zu 12 bis 16 Mann, versehen, aber sogleich davon befreit wurden, wenn sie sich über den Besuch der Kirche ausweisen konnten. Diejenigen, welche in ihrer Opposition verharrten, mussten sich natürlich von Soldaten mannigfache Misshandlung gefallen lassen. Dass nebenbei auf dem Pfarrhofe vielfacher Unfug getrieben worden, ist im Vergleich mit jenen Vorgängen gewiss nur eine Kleinigkeit zu nennen. Während ausserhalb der Kirche die Opposition auf so energische Weise bearbeitet wurde, haben es übrigens die, welche es übernommen, während des Weihnachtfestes den Gottesdienst zu halten, an den mildesten, versöhnendsten Worten durchaus nich fehlen lassen. Dieses ist der wahre Hergang eines Ereignisses, welches in jener Darstellung den Lesern Ihrer Zeitung vollkommen unverständlich bleiben musste. Wenn übrigens nicht blos jener Berichterstatter, sondern auch die Behörden selbst die protestirenden Lutheraner eine Sekte nennen, so kann dieser Name wohl nur denen hier passend erscheinen, die eine religiöse Gemeinschaft erst durch die Anerkennung des Staates zur Kirche werden, und wenn sie es schon war, durch die Entziehung dieser Anerkennung sofort wieder zur Sekte herabsinken lassen. Andern muss es ganz unbegreiflich sein, wie jene zu diesem Namen kommen, da sie nichts Anderes wollten, als die Aufrechthaltung der vom Staate anerkannten alt-lutherischen Kirche in ihrer strengen Sonderung von den Reformirten. Wenn ferner in jenem Schreiben diese Bewegungen aus dem Mysticismus abgeleitet werden, so ist damit bei der gränzenlosen Unbestimmtheit und Willkühr, mit welcher sich die Menge dieser Bezeichnung zu bedienen pflegt, eigentlich nichts gesagt; doch ist dagegen zu bemerken, dass einige Geistliche an dieser Opposition Theil nehmen, und desshalb nunmehr auch von ihrem Amte suspendirt worden sind, welche in Schlesien bisher Niemand für Mystiker ausgegeben hat. Dass an eine solche tiefere religiöse Aufregung der Gemüther, welche von aussen die härtesten Bedrängnisse erfährt, mancherlei schwärmerischer fanatischer Eifer und hier insbesondere eine falsche, übertriebene Ansicht von der Bedeutung und dem Umfange der Differenz zwischen der lutherischen und reformirten Kirche, eine ungerechte Beurtheilung der letztern sich bei Vielen anschliesst, muss jedem, der von dem natürlichen Entwickelungsgange solcher religiösen Bewegungen eine anschauliche Vorstellung hat, von vorn herein glaublich vorkommen. Uebrigens handelt es sich hier gar nicht um die Billigung oder Missbilligung der unterscheidenden dogmatischen Ansichten dieser protestirenden Lutheraner; man kann sie entschieden verwerfen, und doch dem Staunen nicht wehren, über diese Art gegen sie zu argumentiren. G., den 9. Januar 1835 J. M."

horsam unter dem Vorwande auf, dass dasselbe eine unirte Behörde sei. Er wurde dessbalb vom Amte suspendirt und es ward zu dessen Verwaltung ein Stellvertreter ernannt. Consequent in seiner Widersetzlichkeit, fuhr er in seinen Amtsverrichtungen fort und bemühte sich, die Gemeinde in in der Ansicht zu befestigen, dass der luth. Glaube in Gefahr schwebe. Die Regierung verfügte nunmehr seine Abführung nach Breslau, liess ihn aber erst dann in polizeilichen Gewahrsam bringen, als er erklärt hatte, dass er das gegebene Versprechen, keine geistliche Functionen zu verrichten und jeden Verkehr mit seiner Gemeinde zu meiden, Gewissenshalber nicht halten könne. Die Gemeinde zu Hönigern, welche der Pfarrer K. in Erwartung der Folgen des aufgekündigten Gehorsams, die Kirchenbücher, die Kasse und die Schlüssel übergeben hatte, verweigerte hierauf hartnäkkig deren Herausgabe, und setzte der Eröffnung der Kirche und Einführung des ernannten Stellvertreters thätlichen Widerstand entgegen. Vergebens bemühte sich der Kreislandrath, sowie der wahrhaft väterlich gesinnte Grundherr, welchem die Gemeinde für vielfache Wohlthaten verpflichtet ist, sie zur gesetzlichen Ordnung zurückzuführen. Alle Versuche auf sie einzuwirken hatten keinen Erfolg, da sie jede Belehrung abwies, und von andern Seiten her in dem Wahne bestärkt wurde, dass sie den lutherischen Glauben auf diese Weise zu vertheidigen vor Gott verpflichtet sei. Endlich musste zu Gewaltmitteln geschritten werden. Ein Commando von 400 Mann Infanterie und 100 Mann Cavallerie erhielt den Befehl in Hönigern einzurücken. Auch jetzt noch gingen wiederholte dringende Ermahnungen von Seiten der Civil- und Militair-Commissarien der Anwendung der Gewalt voraus, und erst, nachdem alle begütigende Vorstellungen sich unwirksam erwiesen hatten, erfolgte die Vertreibung der Widerspenstigen von den Eingängen zur Kirche, ohne dass auch nur ein Mensch beschädigt worden wäre. Am andern Tage, dem ersten Weihnachtsfeiertage, führte der Commissarius des Consistoriums zu Breslau den Stellvertreter des Pfarrers K. in das Amt ein. Es hatten sich hierzu ausser dem Militair einige hundert Personen eingefunden, und der lange entbehrte Gottesdienst wurde zur unverkennbaren Erbauung der Anwesenden nach der erneuerten Agende abgehalten. Gleich nachher meldeten sich von freien Stücken über 30 der Widerspenstigen bei den k. Commissarien und erklärten unter Bezeugung ihrer Reue, dass sie verführt und verleitet wären, aber dafür sorgen würden, dass der Gottesdienst am folgenden Tage zur Erlangung gleicher Ueberzeugung, noch viel zahlreicher besucht werde. Dies geschah, und hatte die Wirkung, dass

nunmehr die Belehrungen der die verschiedenen nach Hönigern eingepfarrten Dörfer besuchenden k. Commissarien vollen Eingang fanden, so dass schon nach sechs Tagen das Militair, welches auch nicht entfernt zu einer Beschwerde Anlass gegeben hatte, abberufen werden konnte. Seitdem dauert die wiederhergestellte Ordnung ohne Unterbrechung fort, und es ist nicht blos von den Ständen des Namslauischen Kreises eine Danksagung für die zum öffentlichen Wohle ergriffenen kräftigen Maassregeln an des Königs Majestät gerichtet, sondern die Gemeinde zu Hönigern hat selbst in einem Immediatgesuche ihr Unrecht förmlich anerkannt und die Bitte ausgesprochen, dass der König ihr die durch ihr Benehmen verwirkte landesherrliche Gnade wieder zuwenden möge. Dies ist der actenmässige Hergang der Sache. In Betreff des Verhältnisses der Union zur Agende kann hier nur auf das verwiesen werden, was in dem k. Erlasse vom 28. Februar v. J. bereits öffentlich ausgesprochen ist. Zur Beruhigung derer, welchen der Friede der Kirche und die damit innig zusammenhängende wahre Religiosität am Herzen liegt, darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass von den 745 lutherischen Predigern der Provinz Schlesien nur 6 in gleichem Widerstreben gegen die Anordnungen der Behörden befangen sind, bei den wenigen hierbei betheiligten Gemeinden aber die erregten Besorgnisse, nach einiger Kenntniss von der eingeführten Agende überall sehr bald der besseren Ueberzeugung Platz gemacht haben.

Berlin, den 14. Februar 1835.

---

## II.

## Die neuesten kirchlichen Ereignisse in dem evangelischen Schlesien, namentlich in den Parochien Herrmannsdorf und Hönigern. (Aus amtl. Quellen.)

Was zu erwarten war, ist geschehen. Die Sache der separatistischen, sogenannten Alt-Lutheraner in Schlesien, wie sie dem Missverstande, der Missdeutung und dem Uebelwollen einiger Individuen ihren Ursprung verdankt, so sucht sie in der Missleitung des öffentlichen Urtheils durch unrichtige Berichte in Zeitschriften ihre Rechtfertigung und ihren Bestand. Selbst mehrere, übrigens achtbare Blätter haben einige Correspondenz-Artikel aufgenommen, in welchen namentlich die kirchlichen Ereignisse in Schlesien nach ihrer Veranlassung und ihrer Entwickelung so unrichtig dargestellt worden sind, dass man bei den Berichterstattern nur die Absicht voraussetzen kann, das Publikum über den Zweck

und die Maassregeln der kirchlichen und weltlichen Behörden irre zu führen. Es darf zuvörderst als unzweifelhafte Wahrheit ausgesprochen werden, dass von Schliessung einer lutherischen Kirche, wie es in einem Blatte heisst, d. h. von einem Verbote, einen Gottesdienst nach lutherischem Bekenntnisse zu halten, überall nicht die Rede ist, noch sein kann. Es gelten auch die Symbole der Lutheraner, namentlich die Augsb. Confession, in der evangel. Kirche Preussens nach wie vor, und ihre fortwährende Geltung ist erst neuerlich, weil durch die absichtlich verbreitete ganz falsche Behauptung, dass der lutherischen Confession von Seiten des Staates die grösste Gefahr drohe, hier und da Gemüther beunruhigt worden waren, durch einen von des Königs Maj. unmittelbar ausgegangenen besonderen diessfälligen Allerhöchsten Erlass öffentlich ausgesprochen worden. Es darf also nach wie vor und wie es auch zeither ununterbrochen und unangefochten geschehen ist, diesem Bekenntnisse gemäss in Kirchen und Schulen gepredigt und unterrichtet werden. Die heiligen Sakramente werden, nach der Einsetzung des Herrn, in allen evangelischen Kirchen des Landes, wie es die Symbole auf das Entschiedenste fordern, verwaltet; da aber, statt der Einsetzungsworte des Erlösers, einige wenige lutherische Geistliche lieber Formulare älterer im Gebrauche gehabter Agenden fortzugebrauchen wünschten, so ist auch dies ihnen ohne weiteres gewährt. Auch ist den Gliedern unirter Gemeinden, welche Bedenken tragen, in ihren Ortskirchen an sakramentlichen Handlungen Theil zu nehmen, gestattet worden, gegen Dimissorialien ihrer Ortspfarrer, welche ihnen gesetzlich nicht verweigert werden dürfen, an nicht unirte Geistliche anderer Parochien sich zum Empfange der Sakramente zu wenden. Dies Alles ist den wenigen Geistlichen, die im Separatismus das Heil der Kirche suchten, in besonderen Verhandlungen durch eine Deputation des Königl. Consistoriums mündlich und schriftlich eröffnet, und von ihnen weiter nichts gefordert worden, als im Uebrigen die von der ganzen übrigen evangel. Geistlichkeit in Schlesien anerkannte und angenommene, den Grundsätzen der Reformatoren gemäss abgefasste erneuerte Agende ebenfalls in Gebrauch zu nehmen, nicht mehr wie bisher willkührlich, mit Ueberschreitung ihrer durch die Grenzen der ihnen zugewiesenen Parochien bestimmten Befugniss, Personen aus fremden Kirchspielen ohne Dimissoriale zu pfarramtlichen Handlungen anzunehmen, und einer öffentlichen, die Gemüther aufregenden, wahrheitswidrigen Polemik gegen Union und Agende, als werde dadurch das Augsburgische Bekenntniss gefährdet, sich zu enthalten. — Allein die Prediger Berger und Kellner achteten

weder auf jene Eröffnungen, die ihr angeblich geängstetes Gewissen beruhigen könnten, noch wollten sie die angemasste Befugniss sich beschränken lassen, an Gliedern anderer Gemeinden, ohne alle Rücksicht auf die berechtigten Pfarrer geistliche Amtshandlungen zu verrichten, ja, der Pastor Kellner hatte sogar im Herbste 1833, als von dem Kreissuperintendenten, wie gewöhnlich, die zu haltende Kirchen- und Schulen-Visitation angekündigt worden war, ihm erklärt, er werde sie von ihm, da er mit Annahme der erneuerten evangelischen Kirchen-Agende aufgehört habe, sein Superintendent zu sein, nicht halten lassen, und wenn er dennoch erscheinen sollte, so würde er von der Kanzel herab, oder, wie er bald darauf modificirend erklärte, in seiner Wohnung, seine Gemeinde mit seiner Weigerung und ihren Gründen bekannt machen. Beide wollten überhaupt keine kirchliche Behörde der Provinz, auch das Consistorium weiter respectiren, da es die erneuerte Kirchenagende anerkenne, und bedienten sich des Mittels unerlaubter separatistischer Vereine, um die falsche Meinung zu verbreiten, als enthalte die erneuerte Agende unevangelische, ja wohl unchristliche Lehrsätze, und als mache sich jeder, welcher die erneuerte Liturgie anhöre, eines Abfalles von Christo schuldig und der ewigen Seligkeit verlustig. Auf diese Weise suchten sie die Leidenschaften zu entzünden und durch verbotene separatistische Vereine für ihre Opposition sich eine nachhaltige, Macht zu verschaffen, welche dahin abzweckte, einen Widerspruch in den Pflichten des Christen mit denen des Unterthanen herbeizuführen, und die Meinung zu begründen, dass dem evangelischen Landesherren in Beziehung auf den kirchlichen Gottesdienst der Lutheraner durchaus keine Mitwirkung zustehe. Nachdem alle, die liebevollsten und mildesten, wie die ernstesten Vorstellungen und Warnungen erfolglos gewesen waren, blieb den Behörden nichts übrig, als so gefährliche, die bestehenden Verhältnisse auflösende und alle kirchliche und weltliche Ordnung bedrohende Männer ab officio zu suspendiren. Jedoch auch diese Handlung geschah nicht ohne vorhergegangene nochmalige Versuche, sie zu einer Aenderung ihrer Gesinnungen und Entschlüsse zu bewegen. So wurde denn zuerst in Herrmannsdorf bei Breslau der Pastor Berger der Führung seines Amtes vorläufig enthoben und ein Mann zur interimistischen Verwaltung desselben bestellt, der in kurzer Zeit durch lebendige, glaubensvolle Verkündigung des Evangeliums nach dem Augsburger Bekenntnisse den bei weitem grössten Theil der Gemeinde überzeugte, dass nichts weniger als die Zerstörung des Glaubens der Väter mit der Einführung der erneuerten Agende bezweckt werde, und dass

auch solche Christen, welche die erneuerte Agende gebrauchen, dem evangelisch lutherischen Bekenntnisse treu sein können und dürfen. Das glücklich begonnene Werk des ersten Vicarius hat sein Nachfolger, welcher in gleichem Glauben, mit gleichem Eifer wirkt, fast schon vollendet, so dass gegenwärtig die dortige Kirche ebenso besucht ist, wie früher. Auch für Hönigern war der Kreissuperintendent mit dem Kreislandrathe von dem Königl. Consistorium beauftragt worden, die Suspension des in seiner aufregenden Befangenheit beharrenden dortigen Pastors Kellner zu vollziehen. In Erwartung dieser bei seinem Verhalten ihm selbst längst nicht mehr zweifelhaften Verfügung der Behörde hatte Pastor Kellner ausser seinen kirchlichen Vorträgen — die wegen seiner sehr bedenklichen, die Gemüther beunruhigenden Polemik von mehreren verständigen Parochianen, sogar aus Theilnahme gegen den leidenschaftlichen Mann, in dem letzteren Jahre gemieden wurden, damit sie nicht etwa künftig in gerichtlichen Verhören gegen ihren Seelsorger als Zeugen auftreten müssten — ausser diesen kirchlichen Vorträgen und Privatgesprächen hatte er seit geraumer Zeit auch Privatversammlungen gehalten, dem Namen nach zur Erbauung, aber je länger je mehr zu dem Zwecke, um die Theilnahme dieser Conventikel mit der das lutherische Bekenntniss und die lutherische Kirche angeblich bedrohenden Bestimmung der Agende und den angeblich falschen Absichten der untreu gewordenen geistlichen Behörden bekannt zu machen, und so ungerechten Argwohn und Separatismus in den Gemüthern nicht nur seiner, sondern auch anderer Gemeinden immer tiefer und tiefer zu begründen und weiter zu verbreiten. Es war ihm dies auch gar sehr gelungen. Man hatte nicht geglaubt, die Richtigkeit der Ansichten, Lehren und Behauptungen des Geistlichen, dessen Eifer so gross, und dessen Vorträge so lebendig waren, bezweifeln zu dürfen, und aus der Mitte der ihm grösstentheils ergebenen Gemeinde hatte dieser Prediger eigenmächtig, indem er weder Patron noch andere Behörden vorher mit diesem Vorhaben bekannt gemacht, mit Aufhebung der bis dahin dort bestandenen Verfassung der Kirchengemeinde, 40 Männer durch Stimmenmehrheit zu Deputirten wählen lassen, denen er für den Fall seiner Suspension die Führung der kirchlichen Angelegenheiten anvertrauen wollte. Diesen sogenannten Deputirten hatte er, als ihm die Ankunft der Königl. Commission angezeigt worden war, die Kirchenschlüssel, das Kirchengut und was ihm sonst als Pfarrer anvertraut worden war, (der mit der Uebernahme anerkannten Obliegenheit, dafür zu haften, entgegen), schlau in der Art übergeben, dass er selbst nicht wusste, welcher von

den 40 Deputirten die auf einen Tisch hingelegten Schlüssel sammt der Kirchenkasse an sich genommen hatte. Als die Königl. Commissarien, der Superintendent und Landrath ankamen, fanden sie bereits den Prediger an der Spitze seiner bei der Kirche versammelten Gemeinde; auch hatte derselbe, unter Anzeige einer eingetretenen Krankheit seiner Gattin, den Kommenden angedeutet, dass in der Pfarrwohnung nicht wohl eine Verhandlung stattfinden könne. In Ermangelung eines anderen geeigneten Locales, und da der Pfarrer sich in der Nähe der Kirche zu seiner zahlreich versammelten Gemeinde, welche abwechselnd geistliche Lieder sang, hielt, fanden sich die Commissarien veranlasst, die Verhandlung im Freien vor der ganzen Gemeinde vorzunehmen, und gingen erst später in das Schulgebäude, um das Verhandelte schriftlich aufzusetzen. Der Prediger wurde nochmals mit dem eigentlichen Zwecke der Agende, deren Annahme von dem Beitritte zur Union völlig geschieden sei, bekannt gemacht. Es wurde ihm das Irrige seiner Voraussetzung und die Unwahrheit der böslich verbreiteten falschen Ansicht, als wenn durch Einführung der erneuerten Agende das lutherische Bekenntniss, ja das Christenthum überhaupt gefährdet sei, gezeigt, und wiederholt Alles gesagt, was die kirchlichen Behörden unter Königl. Genehmigung und Sanction gethan hatten, um einem noch so strengen Lutheraner den Gebrauch der erneuerten, durch die rechtmässige Obrigkeit eingeführten, ganz schriftmässigen Agende unbedenklich zu machen; und nach dieser Darstellung wurde er nochmals aufgefordert, sich bestimmt zu erklären, ob er den Anordnungen der ihm vorgesetzten geistlichen Behörde gemäss, unter den gestatteten Modificationen, die erneuerte Agende gebrauchen wolle. Da er dies auf das Entschiedenste verweigerte, so wurde durch den Superintendenten, seinem Auftrage gemäss, die Suspension vom Amte ausgesprochen und die interimistische Verwaltung des Pfarramtes dem für diesen Fall bereits ernannten und gegenwärtigen Pastor Bauch aus Simmenau übertragen, an den auch die Gemeinde mit den Schullehren für die Dauer der Suspension gewiesen und welchem der suspendirte Pastor Kellner aufgefordert wurde, die bei der Amtsübernahme ihm anvertrauten Kirchenbücher, Kirchencasse, Siegel und Schlüssel bis zur rechtlichen Entscheidung der Sache zu übergebeu. Allein der P. Kellner erklärte, er erkenne die Suspension, die im Auftrage eines Consistoriums der evangelischen Landeskirche durch einen der erneuerten Agende nicht abholden Superintendenten vollzogen worden, nicht an, werde die verlangten Utensilien etc. nicht ausliefern, habe sie auch nicht mehr, indem sie sich in den Händen der Deputirten befänden, un-

ter denen er den Inhaber nicht wisse, und er werde demnach sein Amt nach wie vor verwalten. Die Commission wandte sich nun an diese Deputirten, und forderte im Namen des Königl. Consistoriums und der Regierung, deren Repräsentanten in der Person des Superintendenten und Landrathes vor ihnen standen, die Herausgabe der Schlüssel. Aber auch diese verweigerten dem obrigkeitlichen Befehle den Gehorsam. Die Commission in der Voraussetzung, dass die sonst gehorsame Gemeinde nicht in ihrer Gesammtheit von diesem Geiste der Widersetzlichkeit erfüllt sein werde, machte einen Versuch, durch die gedrängte Menge hindurchzugehen, um die Kirche durch einen Schlosser öffnen zu lassen. Allein die Menge im Voraus dazu instruirt, suchte dies durch Zusammendrängen zu verhindern. Mit guter Berechnung hatte man nahe vor der Kirchthür die Frauen und namentlich mehrere Schwangere aufgestellt, welche ein gellendes Geschrei erhoben, worauf die Männer zu Hunderten sich herbeidrängten, als setzten sie voraus, dass ihren Frauen Uebles geschehe, und in diesem Tumulte wurde der Schlosser, welcher auf Befehl des Landrathes die Thür öffnen sollte, in des Letzteren Gegenwart und Nähe sogar mit einem Steine geworfen. Die Commission, welche solche Widersetzlichkeit nach ihrer Kenntniss des früher gesetzlichen Charakters der Gemeinde nicht erwartet hatte, und überhaupt nicht gekommen war, Gewalt zu gebrauchen, sondern sich nur eines Auftrages der vorgeordneten Behörde in rechtlicher Weise zu entledigen, wollte weitere Excesse, welche bei solcher böslich veranlassten Aufregung der Gemüther wohl zu besorgen waren, verhüten, und zog sich zurück. Das Königl. Consistorium, dessen Autorität als geistliche Behörde der Pastor Kellner demnach nicht anerkannt hatte, sah sich genöthigt, die Fortführung der Sache, welche nun einen die bürgerliche Ordnung bedrohenden Charakter angenommen hatte, der Königl. Regierung, als der obersten Landes-Polizei-Behörde, zu übergeben, und diese sandte alsbald einen ihrer Räthe ab, welcher in Gemeinschaft mit dem Kreislandrathe und dem um die Parochie sehr verdienten Patron der Kirche, Herrn Herzog Eugen v. Würtemberg in Karlsruh, noch wiederholte Versuche machten, den Prediger und seine irregeleiteten Anhänger vom bürgerlichen Standpunkte aus, zu verständigen und von weiteren Fortschritten auf so gesetzloser Bahn zurückzuhalten. Allein auch diese Vorstellungen vermochten weder den Pastor Kellner, noch die sogenannten Deputirten, die geforderten Schlüssel, Casse, Siegel etc. herauszugeben, ungeachtet das Kirchen Patrocinium selbst, dem die Gemeinde die Kirche mit verdankt, in der Person Seiner Hoheit, des Herrn Her-

zogs, die Oeffnung derselben forderte. Nur dazu liess sich der P. Kellner bestimmen, dass er der ernsten mit Hinweisung auf die unausbleiblichen Folgen verbundenen Aufforderung des Commissarius der Königl. Regierung ihn Behufs seiner Entfernung vom Orte nach Breslau zu begleiten, Folge leistete. Da die Deputirten, in deren Hände der Geistliche in dieser Weise das Kirchenregiment in jener Parochie gelegt hatte, Männer, die übrigens in ihrer Art sonst unbescholten, und unvermerkt auf ein ihnen fremdes Gebiet verlockt worden waren, glaubten, der übernommenen Verpflichtung nachkommen, und also ebenfalls den obrigkeitlichen Befehlen nicht Folge leisten zu müssen, so mussten mehrere dersesben zur Haft gebracht werden, welche auch, da sie einer fremden Schuld sich theilhaftig machten und die Renitenz der Gemeinde zu unterhalten sich beharrlich zeigten, mehrere Wochen in Namslau in dem gewönlichen Gewahrsam sich befunden haben, um sie ausser Stand zu setzen, die Gemeinde als deren Führer ferner aufzuregen. Den stellvertretenden Pfarramtsverweser beachteten nur wenige Gemeindeglieder, andere kränkten ihn sogar durch ehrenrührige Reden, als sei er ein Miethling und wolle den rechtmässigen Pfarrer verdrängen, obwohl er seine Berufung zum Vicariate in keiner Weise veranlasst hatte; die neugebornen Kinder blieben ungetauft, oder man trug sie auswärts, um sie taufen zu lassen; ja, als in dieser Zeit der Hofprediger Cretius, dessen Nachfolger Pastor Kellner war, ein ehrwürdiger Greis, starb, und seinem Wunsche gemäss, auf dem Kirchhofe in Hönigern, wohin die Leiche von Simmenau aus, wo er die letzte Zeit der Ruhe verlebt hatte, gebracht wurde, neben seiner früher verstorbeneu Gattin begraben werden sollte, liessen sich, obwohl ein nicht geringer Theil der Gemeinde von Gefühlen des Dankes gegen den Entschlafenen gerührt wurde, doch die Führer derselben, in der Meinung, einem dem Pastor Kellner gegebenen Worte gemäss, keine kirchliche Handlungen verrichten lassen zu dürfen, nicht bewegen, durch Glockengeläute oder andere Aeusserungen der Theilnahme den verdienten Seelsorger zu ehren, welcher der Gemeinde seine väterliche Liebe bis zum letzten Hauche seines Lebens bewahrt hatte. Ja, man ging noch weiter, man errichtete, unterstützt durch Geldmittel, die von einzelnen Wohlhabenden und geheimen Anstiftern von hier und dorther eingingen, grosse, starkgebaute Buden an beiden Enden der Kirche, die man als Wachhäuser gebrauchte, wie zu gottesdienstlichen Uebungen. In denselben versah abwechselnd eine ziemlich grosse Anzahl Gemeindeglieder, von denen mehrere jedoch mit innerem Widerstreben und nur aus

Furcht vor den Uebrigen kamen, den Wachdienst, und bei dem leisesten Gerüchte, dass von fernher Seitens der Obrigkeit eine neue Botschaft komme, sammelten sich Männer und Frauen zu Hunderten, die, obwohl mit Gesangbüchern versehen, doch eine aufrührerische Sprache von Vertheidigung und Widerstand führten. Die Behörden aber übereilten Nichts, indem sie hofften, dass die Verführten durch zweckmässige Einwirkungen, wie sie in solchen Fällen die Umstände gebieten, noch zur Besinnung kommen würden. Es geschah auch wirklich, dass ein Theil der Gemeinde sich aus freier Bewegung an die Behörden wandte, mit der dringenden Bitte um endliche kräftige Wiederherstellung eines geordneten Gottesdienstes; aber die Mehrzahl beharrte bei dem Entschlusse, die Kirche durchaus nicht gutwillig herauszugeben, wenn nicht Gewalt gebraucht würde, unter dem Vorwande, dass sie nach der Versicherung ihres Pastors mit der Oeffnung der Kirche ihrem lutherischen Bekenntnisse entsagen, sich eines Abfalles von Christo schuldig machen und der ewigen Seligkeit verlustig gehen würden. Dies verkündigten auch noch besonders ausdrücklich dem Königl. Consistorium in Breslau 3 Deputirte, welche im Namen der Gemeinde unaufgefordert vor demselben erschienen und gaben auch keiner stundenlang fortgesetzten Belehrung Gehör, obschon sie dabei offen gestanden, dass ihnen der Inhalt der erneuerten Agende ganz und gar unbekannt, und dieses Kirchenbuch ihnen noch gar nicht vor die Augen gebracht worden sei. Die freundlichsten, geduldigsten, klarsten Belehrungen darüber durch die geistlichen Mitglieder des Consistoriums blieben ebenso fruchtlos, als die eindringlichsten Ermahnungzn der weltlichen Mitglieder jener Kirchenbehörde. So währte denn nun dieser regellose Zustand der Dinge in Hönigern fort bis gegen Weihnachten. Pastor Kellner selbst hatte nach seiner Ankunft in Breslau, gegen das freiwillig gegebene Versprechen, die Stadt ohne Genehmigung der Behörde nicht verlassen, und Nichts zur Aufregung der Gemüther thun zu wollen, volle Freiheit erhalten. Allein bald zeigte er an, er könne das gegebene Wort nicht halten, und fühle sich verbunden, wenn ihn nicht äussere Gewalt hemmen würde, von der ihm gelassenen Freiheit Gebrauch zu machen und zu seiner Gemeinde zurückzukehren, um sein Amt in seiner zeitherigen Art und Gesinnung zu verwalten. Jetzt trat die Nothwendigkeit ein, ihn in Gewahrsam zu nehmen, von wo aus jedoch derselbe noch durch Anwendung unlauterer Mittel versuchte, auf seine Anhänger nachtheilig einzuwirken. Da nun nicht mehr zu hoffen war, dass auf dem Wege der Monate lang vergebens fortgesetzten Verständigung allein die missgeleitete Gemeinde

zur Ordnung zurückgeführt und die zerstörten kirchlichen Verhältnisse würden geordnet werden können, geruhten nach erfolgter umständlicher Berichtserstattung Se. Maj. der König aus Allerhöchst eigener Bewegung, in dem Polizei-Praesidenten Heinke zu Breslau und dem Landrathe des Namslauer Kreises eine Commission zu ernennen, welche den Auftrag erhielt, der Gemeinde die Allerhöchste Willensmeinung unmittelbar zu eröffnen, damit ihre grundlose Besorgniss wegen des Fortbestandes ihres Glaubensbekenntnisses gehoben würde. Zugleich aber erging auch an sie die ernsteste Aufforderung, zum Gehorsam zurückzukehren, und die bestimmteste Ankündigung der unausbleiblichen Folgen beharrlicher Widersetzlichkeit. Zugleich hatte Se. Majestät befohlen, dass der Consistorialrath Hahn in Breslau die Commission begleiten sollte, um zur Lösung der religiösen Missverständnisse und des der Gemeinde beigebrachten falschen Argwohns mitzuwirken, und, nach Oeffnung der Kirche den bestellten Vicarius, in Gemeinschaft mit dem Kreis-Superintendenten zu introduciren. Sollte aber auch dieser letzte Versuch, durch welchen die landesväterliche Huld des Königs noch alles Ungemach von der Parochie abwenden wollte, nicht zum Ziele führen, so war Allerhöchsten Orts auch schon befohlen, durch ein Militair-Commando in geeigneter Weise die Widerspenstigen zum Gehorsam gegen obrigkeitliche Befehle zurückzuführen, wodurch das Glaubenbekenntniss keines einzigen evangelischen Unterthanen beschränkt wird und werden soll. Ueberall waren den vorangegangenen Comissarien die beunruhigendsten Gerüchte von beabsichtigtem thätlichen Widerstande entgegengekommen und hatten die Besorgniss genährt, dass ihre friedliche Sendung erfolglos sein und wohl noch die Gewalt würde angewendet werden müssen, welche Preussens erhabener und frommer König nur gegen Feinde des Vaterlandes und Störer seines Friedens gebraucht. Durch den Erfolg wurden diese Besorgnisse bestätigt, obwohl die Commissarien nach ihrer Ankunft in Hönigern je länger je mehr über die Gemeinde günstig zu urtheilen sich veranlasst fanden. Nur die Gesammtheit widerstand der Belehrung, nicht der Einzelne. Was die Gemeinde zur Renitenz verleitet hatte, war nur jener unglückliche, von einem zelotischen Geistlischen und seinen Gehülfen ihr aufgedrungene, lange genährte tief gewurzelte Argwohn, dass ihr durch den Gebrauch der erneuerten Agende ihr alter Glaube und dessen freies Bekenntniss verloren gehen, dass neue Sacramente, ein neuer Katechismus, ja selbst eine neue Bibel würden eingeführt werden; und insofern den Commissarien es gelang, zu einzelner oder zu einer kleineren Anzahl von Pa-

rochianen ausführlich über die Grundlosigkeit dieser Befürchtungen zu sprechen, fanden sie Gehör, vernahmen Ausdrücke der Verwunderung, dass es so ganz anders sein sollte, als sie bisher geglaubt hätten, Versicherungen, dass sie für ihre Personen naeh diesen Eröffnungen Nichts gegen die Einführung der erneuerten Agende hätten, wenn die heiligen Sacramente ihrem bisherigen Bekenntnisse gemäss, würden verwaltet werden, nur spracheu dabei Viele die Besorgniss aus, dass die vereinigte Menge — die um die Kirche gelagert war — nicht auf solche Vorstellungeu achten, und dass dann sie selbst, wenn sie anders als früher sprechen und handeln würden, als Verräther an der guten Sache betrachtet und behandelt werden. Diese Besorgniss war auch nicht unbegründet, und so viele Gemeindeglieder auch in Folge der Gespräche mit den Commissarien sich nach und nach von der um die Kirche versammelten Menge zurückgezogen hatten, so war doch immer noch eine Zahl von mehreren Hunderten geblieben, welche weder in Folge einer öffentlichen Anrede Seitens der Commissarien an sie vor der Kirche, noch nach den Vorstellungen von Seiten derer, welche eine richtigere Ueberzeugung gewonnen hatten, wichen, und die Gerichtsleute und Schulzen der verschiedenen Dörfer der Parochie mussten der Königl. Commission die Erklärung geben, dass sie jene Menge nicht dahin bewegen könnten, freiwillig die Kirche zu öffnen, und Kirchenschlüssel, Casse etc. auszuliefern, auch sei an mehreren Orten ein auf Allerhöchsten Befehl angeheftetes Publicandum abgerissen worden, und die Menge vor der Kirche sei entschlossen, diese bis aufs Aeusserste zu vertheidigen. So trat denn nun für die Commission die Nothwendigkeit ein, die Bethörten der Macht zu überlassen, welche Waffen führt, um die, welche der Obrigkeit sich widersetzen, zu bestrafen; das in der Nähe bereits angekommene Militair rückte ein, und wurde in die verschiedenen Kirchdörfer gelegt. Auch diese von der Nothwendigkeit abgedrungene Massregel wurde nach der zweckmässigen Anordnung des menschenfreundlichen Commandeurs, welcher von seinem Officier-Corps in gleichem Sinne unterstützt wurde, auf die schonendste Weise ausgeführt. Am Morgen des 24. Decbr. wurde, nachdem wiederholte liebevoll ernste Vorstellungen von Seiten des Befehlshabers und seiner Officiere vergeblich gewesen waren, die Kirche nach kurzem Widerstande von der sie umlagernden Menge befreit, und dabei auch nicht ein Tropfen Bluts vergossen. Auf dem Platze vor der Kirche, nachdem die renitirende Menge denselben geräumt hatte, wurden die so lange verweigerten Kirchenschlüssel auf der Erde liegend gefunden. Der am folgenden heil. Fest-

tage nach einer dreimonatlichen Unterbrechung zuerst wieder gehaltene Gottesdienst, bei welchem die erneuerte Agende vorschriftsmässig unter den gestatteten Modificationen gebraucht wurde, die Rede des Consistorialrathes Hahn, durch welche er den interimistischen Verwalter des Pfarramtes, den Pastor Bauch unter der Assistenz des Kreissuperintendenten einführte, und die darauf gehaltene Predigt des Vicarius bestätigten die früher gegebene Zusicherung der Commissarien und Behörden, dass eine Veränderung des Glaubensbekenntnisses nicht zu fürchten sei; die Ueberzeugten und die, welche schon vorher richtiger geurtheilt hatten, wagten nun nach der Zerstörung des Wahns und der drohenden Macht derer, welche ihn ruchlos befördert hatten, ihre Ueberzeugung frei auszusprechen, und so gaben viele Parochianen unmittelbar nach dem ersten Gottesdienste, und bald darauf die Bewohner aller Dörfer, mit Ausnahme weniger Einzelner, der Commission die Erklärung ab, dass sie geirrt und aus Irrthum gefehlt hätten, dass sie nun wieder wie früher das Haus des Herru besuchen wollten, da sie jetzt wüssten und einsähen, dass das Wort Gottes nun und forthin nach dem Bekenntnisse ihrer Väter darin verkündigt werden würde. Und sie haben dieser Erklärung gemäss gehandelt, haben zahlreich dem Gottesdienste beigewohnt, an den heil. Sacramenten Theil genommen und nicht bloss gegen die Commissarien, sondern auch aus freier Bewegung gegen den stellvertretenden Pfarramtsverweser Pastor Bauch und gegen den Patron der Kirche, den sie während der Zeit des Misstrauens und der Aufregung der Gemüther in verschiedener Weise tief gekränkt hatten, ihr Unrecht reumüthig eingestanden, und nachdem längst kein Commissarius und kein Militair, das schon am 29. December die Parochie wieder verliess, mehr gegenwärtig war, Se. Maj. den König selbst durch ihre Ortsgerichte um huldreiche Vergebung und Vergessenheit des Geschehenen in gebührender Weise, wie es einer christlichen Gemeinde geziemt, gebeten. Auch haben Se. Majestät hierauf, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. Februar d. J. der Gemeinde die Verzeihung, um welche sie gefleht, huldreichst angedeihen lassen, und demgemäss zu befehlen geruht, dass nur die Anstifter und Beförderer des Aufstandes, und von den übrigen Theilnehmern nur diejenigen, welche besondere Excesse begangen, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Dies ist der wirkliche Verlauf der Ereignisse in Hönigern, und in demselben Geiste, der die Gewissen schont, und Bekenntnissfreiheit ungekränkt lässt, aber gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten sich verbunden achtet, haben die geistlichen Behörden überall in dieser Angelegenheit gehan-

delt, und daraus ergiebt sich, mit welchem Rechte die evangelische Kirche in den preussischen Staaten eine verfolgende Kirche genannt werden könne, wie einige Separatisten sie genannt haben.

Breslau den 31 März 1835.

---

## III.

## Die Kirchenordnung für die Evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

### a) Cabinetsordre.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, da sich das Bedürfniss herausgestellt hat, die evangel. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz durch eine gemeinschaftliche Kirchenordnung unter einander zu verbinden, Wir, mit Berücksichtigung der verschiedenen, dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden, die nachfolgende Kirchenordnung für alle Gemeinden beider evangel. Confessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen hierdurch Gesetzeskraft, und befehlen, dass dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde. Des zu Urkund haben Wir diese Kirchenordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel versehen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. März 1835.

(L. S,) (gez.) Friedrich Wilhelm.

---

### b) Die Kirchenordnung.

#### Erster Abschnitt.

#### Von den Ortsgemeinden, Presbyterien und den grösseren Gemeinde-Repräsentationen.

Jede evangel. Gemeinde bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen, oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangel. Glaubensgenossen. Mitglieder der

Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Confirmation, oder auf ein eingereichtes Kirchen-Zeugniss in dieselbe aufgenommen worden. Wer eine Gemeinde verlässt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchen-Zeugniss zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeinde seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen. Das Namens-Verzeichniss derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniss begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeinde werden dem Presbyterio vorgelegt.

Die Pflichten eines Gemeinde-Gliedes sind: 1) Die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleissig zu gebrauchen, 2) ein erbauliches Leben zu führen, 3) sich der bestehenden Kirchenordnung unterwerfen, und 4) die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten. Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeinde Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchen-Beamten. Jedes selbstständige und sonst qualificirte Gemeinde-Glied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und andrer Kirchen-Beamten.

Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

Jede Orts-Gemeinde wird in ihren Gemeinde-Angelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer, oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchenmeistern und Diaconen.

Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Wo mehrere sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schliesst die Verhandlungen mit Gebet,

Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Grösse der Gemeinde; doch sollen deren, ausser dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Aelteste, ein Kirchenmeister und ein Diaconus, oder Armenpfleger.

Die Mitglieder des Presbyterii werden, mit Ausnahme der Prediger, auf vier Jahre, in kleinen Gemeinden, deren Seelenzahl nicht über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern, und in grössern Gemeinden von dem Presbyterio und der grössern Repräsentation der Gemeinde (s. §. 18.), unter Vorsitz des Pfarrers, auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinden über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab; doch können die Abgehenden, wenn sie sich dazu qualificiren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer oder langer Abwesenheit von der Gemeinde nothwendig verbunden ist, so wie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der grösseren Gemeinde-Repräsentation gewählt zu werden. Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungs-Gründe hat, auf Antrag des Presbyterii, die Kreis-Synode zu entscheiden.

Es dürfen nur solche selbstständige Mitglieder der Gemeinde zu Mitgliedern des Presbyterii gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleissig Theil nehmen. Die Aeltesten und Kirchen-Meister müssen das 30. Lebensjahr, die Diaconen die Grossjährigkeit erreicht haben. Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Grossvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Glieder des Presbyterii sein.

Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der Kanzel der Gemeinde an zwei aufeinander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf, vor der Gemeinde, durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular eingeführt werden.

Das Presbyterium versammelt sich, auf schriftliche Aufforderung des Präses, welche den Mitgliedern wenigstens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muss, in der Regel jeden Monat einmal, in der Sakristei, oder einem andern bestimmten, angemessenen Locale, in einem der kirchlichen Gemeinde-Gebäude. Der Präses hat darauf zu halten, dass Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde. Der Präses kann auch, wo es erforderlich ist, aussergewöhnlich das Presbyterium zusammenberufen. Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittel der Glieder versammelt sein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses die Schieds-Stimme.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt und dasselbe in das Protokoll-Buch eingetragen. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und das Protokoll-Buch wird dem Superintendenten bei der Kirchen-Visitation vorgelegt.

Zu dem Geschäftskreis des Orts-Presbyterii gehört: a) die Handhabung der Kirchen-Disciplin in der Gemeinde, innerhalb der gesetzlichen Grenzen; b) die Einleitung zur

Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahl-Reglements; c) es gebührt ihm die Wahl der untern Kirchen-Bedienten, die verfassungsmässige Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer und der §. 8. bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter; d) die Aufnahme der vor ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Confirmanden; e) nach der Bestimmung des §. 2. die Ertheilung der Kirchen-Zeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder; f) Sitz und Stimme in der Kreis-Synode durch den Prediger und einen von dem Presbyterio deputirten Aeltesten; g) die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens.

Die Pflichten der Aeltesten sind: Dem Prediger zur Erreichung des Zwecks in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten. Insbesondere haben sie: 1) beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen; 2) sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes, oder sonst, durch Uebertretung der im vorigen Kapitel bemerkten Pflichten der Gemeindeglieder, Anstoss geben, dem Prediger anzeigen; 3) sind sie verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten; 4) müssen sie, zur Zeit der Vacanz der Prediger-Stelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, dass der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde; 5) überhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeindeglieder fördern, und endlich 6) den Synodal-Versammlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beiwohnen.

Die Kirchen-Meister haben folgende besondere Obliegenheiten: 1) sie empfangen alle Einnahmen der Kirche, und bestreiten von derselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchen-Vorstandes unterschrieben sind; 2) legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besondern von dem Presbyterio angeordneten Kassen-Revision zu unterwerfen; 3) führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andere Inventarienstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Bauunternehmungen.

Pflichten der Armen-Pfleger oder Diaconen: Die besondern Obliegenheiten der Armen-Pfleger sind folgende: 1) die Sorge für die Armen der Gemeinde: sie untersuchen deren Familien-Verhältnisse, ihren häuslichen und sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nöthigen

Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchen-Vorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefassten Beschlüsse: 2) sie verwalten die Armen-Fonds der Gemeinde, besorgen, nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen des Präses, die Einnahmen und Ausgaben und legen jährlich dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab. Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterio angeordneten besondern Kassen-Revision zu unterwerfen; 3) besorgen sie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeinde und die vom Staate angeordneten kirchlichen Collekten.

### Von der grössern Repräsentation der Orts-Gemeinde.

Jede evangeliche Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält, ausser dem Presbyterium, eine grössere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium: a) die Prediger wählt, b) über die Veränderung in der Substanz des Grund-Eigenthums der Gemeinde, Erwerbung oder Veräusserung derselben, wozu auch Erbverpachtungen und Concessionen gegen Erbzins gehören, berathet und beschliesst; c) Gehälter und Gehalts-Zulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener bestimmt; d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniss der von derselben zu zahlenden directen Staats- und Communal-Steuern, bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt.

Die Anzahl dieser Vertreter wird, nach der Grösse der Seelenzahl der Gemeinde, nach folgender Progression festgestellt. In Gemeinden von 200 Seelen und darunter werden alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen: a) auf Gemeinden von 200 bis incl. 500 Seelen, 16 Repräsentanten; b) für Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen, 20 Repräsentanten; c) von 1000 bis 2000 Seelen, 24 Repräsentanten; d) von 2000 bis 5000 Seelen, 40 Repräsentanten; e) bei Gemeinden über 5000 Seelen, 60 Repräsentanten.

Die sämmtlichen Repräsentanten werden zum ersten Male gewählt unter dem Vorsitz des Kreis-Superintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeinde und im Beisein des Orts-Bürgermeisters, wenn dieser evangelischer Confession ist; im entgegengesetzten Falle eines evangelischen Beigeordneten oder eines evangelischen Mitgliedes des Stadtraths, wenn ein solcher vorhanden sein sollte.

Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeindeglieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, wo es erforderlich ist, concuriren und a) entweder ein öffentliches Amt bekleiden, b) oder einem eignen Geschäft vorstehen, c) oder eine eigene Haushaltung führen.

Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbstständigen Gemeindeglieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahl fleissig Theil nehmen.

Die Wahl erfolgt auf diese Weise, dass jeder Wählende so viel Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeinde, zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchenbeamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten.

Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahre der vierte Theil ab.

Die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt; wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

Wenn in der Zwischenzeit der regelmässigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeinde verlässt oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle, in der ersten Sitzung der Gemeinde-Vertretung, von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, dass der neue Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu der nächsten Repräsentanten-Wahl behält.

Die Gemeinde-Vertretung beschliesst, unter dem Vorsitz des Präses des Presbyterii durch Stimmen-Mehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenstände; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyteriums den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefassten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der gösseren Gemeinde-Repräsentanten gewährt wird.

Der Präses des Presbyterii ist der Präses der grössern Gemeinde-Vertretung.

Um einen Beschluss fassen zu können, müssen zwei Drittheile des aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterio bestehenden Collegiums gegenwärtig sein.

Die Beschlüsse des Collegii werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Kreis-Gemeinde und der Kreis-Synode.

Die Gesammtheit mehrerer Orts-Gemeinden, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heisst Kreis-Gemeinde.

Dieses Presbyterium wird die Kreis-Synode genannt und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen Deputirten-Aeltesten, als Gemeinden zum Kreise gehören.

Jeder Kreis-Synode ist ein, von derselben aus Geistlichen gewähltes, Directorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten und der Scriba führt bei Synodal-Zusammenkünften das Protocoll. Das Directorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Königl. Consistorium dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent, oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodal-Kreise zu sein, so verwaltet der Assessor das Amt des Superintendenten bis zur nächsten Synodal-Zusammenkunft.

Zu dem Geschäfts-Kreis der Kreis-Synode gehört: a) Berathung der Anträge an die Provinzial-Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlussnahme nach §. 49. der Provinzial-Synode zusteht; b) die Aufsicht über die Pfarrer, Orts Presbyterien, Candidaten, Pfarr-Schul-Lehrer und Kirchendiener des Kreises; c) die Handhabung der Kirchen-Disciplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen; d) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens aller Gemeinden des Kreises; e) die Verwaltung der Prediger-Wittwen-Kasse des Kreises und der Synodal-Kasse; f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination derselben und Introduction; g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zur Provinzial-Synode.

Der Superintendent hat: 1) in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodal-Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen; 2) er führt die Aufsicht über die Presbyterien, über das Fortstudiren und die Führung der Candidaten des Kreises, wie auch über die Amtsverwal-

tung und den Lebenswandel der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, nach den Grundsätzen der Kirchen-Ordnung. Er sucht Misshelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, zu vermitteln und auszugleichen und führt die Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, Kirchen-Bediente und Schullehrer und Presbyterien seines Kreises, allein, oder, insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich; 3) er hält in der Regel in jeder Gemeinde alle 2 Jahre die Kirchenvisitation nach der vorgeschriebenen Instruction, und stattet darüber Bericht an die Geistliche Behörde und an die Synode bei ihrer Versammlung ab. Im Nothfall kann er sich in diesem Geschäfte von seinem Assessor vertreten lassen, so wie letzterer in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchen-Visitation übernimmt; 4) er ordnet die Geschäfte, welche bei einer vacanten Gemeinde zu besorgen sind, bestimmt daher den Turnus, nach welchem die geistlichen Amtsverrichtungen während der Vacanz einer Pfarrstelle von den Predigern der Kreis-Synode und Candidaten verrichtet werden, führt das Präsidium des Presbyteriums der vacanten Gemeinde und besorgt 5) die Wahl-Angelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung, leitet die Prediger-Wahl und verrichtet die Ordination und Introduction der Geistlichen, in Verbindung mit dem Assessor und Scriba. 6) Er leitet die Synode bei ihrer Versammlung, ordnet den Gang der Verhandlungen an, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen, und steht an der Spitze in den von der Synode ernannten Commissionen. 7) Er hat die Verordnungen der Behörden in Ausführung zu bringen. Die Verfügungen derselben, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger und Gemeinden des Kreises und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger und Gemeinden wieder zu den Behörden. 8) Er ist in der Regel Schul-Inspector, oder es kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten, wenn ein anderer Geistlicher mit der Schulpflege beauftragt ist, an ihn und durch ihn an die Staatsbehörde, und von dieser durch ihn an die Schul-Inspectoren. Er ist hiernach das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königl. Behörden, als der Synode.

Die Kreis-Synode versammelt sich in der Regel jährlich einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten wenigstens vier Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch ausserordentlich berufen, oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

Nach vorhergegangenem Gottesdienste, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Sitzung dazu gewählt worden, die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete, stattet Bericht über den inneren und äusseren Zustand der Gemeinde des Synodal-Kreises ab, und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37. zum Geschäftskreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schliesst die Verhandlungen mit Gebet.

Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefasst. Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittel der Glieder der Kreis-Synode erfordert.

Die Verhandlungen werden protocollirt, und die Protocolle müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protocollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreis-Synode unterschrieben werden.

Die Protocolle werden spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode von dem Superintendenten durch den General-Superintendenten an das Consistorium gesandt; ausserdem cirkuliren dieselben bei den Pfarrern der Kreis-Synode zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchen-Archiv, nachdem dieselben zuvor dem Presbyterio mitgetheilt worden.

## Dritter Abschnitt.
## Von der Provinzial-Gemeinde und Provinzial-Synode.

Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verband vereinigten Kreis-Gemeinden bilden die Provinzial-Gemeinde.

Die Provinzial-Gemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzial-Synode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzial-Gemeinde. Die Provinzial-Synode besteht aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und weltsichen Deputirten der Kreis-Synoden. Jede Kreis-Synode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aeltesten aus dem Kreise.

Das Präsidium der Provinzial-Synode besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel: „Präses der Provinzial-Synode“ führt, und einem geistlichen Substituten, welcher „Assessor der Provinzial-Synode“ heisst. Beide werden von der Provinzial-Synode aus Geistlichen des Provinzial-Synodal-Bereichs durch relative Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt, und treten in ihre Functionen, wenn sie die Bestätigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten erhalten haben. Für die Dauer der Versammlungen wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protocollführer) gewählt. Der Präses und der Assessor können nach Ablauf der 6jährigen Frist wieder gewählt werden.

Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

Im Verhinderungsfall wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzug desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangel. Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchen-Ordnung. Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Missbräuche in Kirch- und Schulwesen, so wie über die Führung von Geistlichen und Kirchen-Beamten, und ihre desfalsigen Anträge an die betreffenden Staats-Behörden. Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs, und fasst über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse. Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der kompetenten Staatsbehörden erhalten haben. Sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten pro licentia et ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räthe des Consistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil. Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staatsbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden. Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Wittwen- und die Synodal-Kassen ihres Bereichs. Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungsfall der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äussern Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag. und fasst die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab. Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Candidaten. Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen. Er führt die Correspondenz mit den Staatsbehörden über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode. Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode.

Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungsandacht zur Abendmahlsfeier gehalten. Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Communion. Die Predigt wird von demjenigen

gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden. Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistirt.

Die Acten der Provinzial-Synode circuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archiv aufbewahren. Ingleichen werden von dem Präses die Acten an die landesherrliche Behörde eingesandt.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

Das Prediger-Amt wird erledigt durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers. Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amtsantritt seine Stelle verlässt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verlässt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letzteren specificirt und summirt und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Thlr. nicht übersteigen dürfen.

Bei Erledigung des Predigt-Amts ist Folgendes zu beobachten: 1) Das Presbyterium muss die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten. 2) Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort und beschliesst dieselbe durch eine Abschieds-Predigt, mit welcher seine Functionen und die Beziehung des Gehalts aufhören. 3) Bei Niederlegung seines Amtes übergiebt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchenacten und Kirchenbücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen lässt, wovon er das Duplicat behält. 4) Der Superintendent giebt ihm, wenn er die Kreis-Synode verlässt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreis-Synode ein Zeugniss über seine Amtsführung. 5) Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium, binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung, die Kirchen-Sachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten, in Empfang.

Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwen-Jahr Statt findet, geschieht also: a) Während der Vacanz predigen die Candidaten der Synode und diejenigen Candi-

daten aus andern Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung, oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird. Sie haben auch Nachmittags öffentliche Catechisation zu halten. b) Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäss, die benachbarten Prediger gegen die jura stolae verpflichtet.

Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittwe oder Waisen die Wohlthat des Nachjahres haben, geschieht also: a) Bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Candidaten der Kreis-Synode und catechisiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration, noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe, oder den Waisen bewirthet. b) Ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Candidaten, welche zu Probe-Predigten aufgefordert worden sind. c) Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendigt ist. d) Die vorfallenden Kindtaufen und Kopulationen werden, soviel wie möglich, auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Circular-Predigern verrichtet werden. Diejenigen Amts-Handlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird. Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, übernimmt derselbe alle während der Vacanz vorfallenden geistlichen Amts-Handlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterio und die ganze specielle Seelsorge. In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die oben angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle Statt.

Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird, binnen 3 Monaten von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr Statt findet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf ein Jahr und 6 Wochen, vom Todes-Tage an gerechnet, bestimmt.

Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise: 1) Der Superintendent ladet die Candidaten, welche die Repräsentation, oder, wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er ausser diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probe-Predigt und Catechisation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Candidaten der Kreis-Synode befinden. 2) Die Candidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungs-Kosten zu machen. In der Gemeinde aber werden sie unentgeldlich anständig bewirthet. 3) Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probe-Predigt anbieten, noch von der Gemeinde dazu aufgefordert werden. Die Wahlglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt, und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet. 4) Der Tag der Wahl wird der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proclamation von der Kanzel bekannt gemacht. 5) Der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, begiebt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeinde. 6) Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet. 7) Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil. 8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen: einzeln, nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichniss aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben. 9) Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, dass er krank oder verreist ist. 10) Wer auf die Aufforderung, oder vor dem Schluss der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt und seine Stimme nicht mehr angenommen. 11) Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist. 12) Nachdem alle anwesende Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten. Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl. 13) Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten 3 Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluss des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht. 14) Geschehen Einsprüche

gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der, auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden, 14 Tagen bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt. 15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, Namens der Gemeinde, unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und von der Königl. Regierung bestätigte Vocation. 16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muss er, im Fall der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb sechs Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten. 17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muss innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden. 18) Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeinde bestritten.

Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeinde an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchen-Ordnung zuwider, und alles enthalte, was die Gemeinde von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger an festem Einkommen und Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vocation nach einem, von der Provinzial-Synode entworfenen und von dem Königl. Ministerio der Geistlichen etc. Angelegenheiten genehmigten, Formular angefertigt und vollzogen werden.

Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effecten unentgeldlich abzuholen, imgleichen die mit der Ordination und Introduction verbundenen Kosten zu tragen.

Ist der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, so wird er am Tage seiner Introduction vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreis-Synode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreis-Synode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muss, erscheinen werden. Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet; alles nach Vorschrift der

Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintritts-Predigt.

Ist der Berufene schon ordinirt, so findet blos durch den Superintendenten die Introduction Statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungs-Predigt hält.

Ueber die geschehene Ordination und Introduction hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Consistorium zu erstatten.

Ueber das Nachjahr der Prediger-Wittwen gelten folgende Bestimmungen: 1) Die Wittwe, oder die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und sechs Wochen im vollen Genuss des Pfarrhauses und aller Pfarr-Einkünfte. 2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die eheleiblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritirung bereits vorhanden waren, können auf den Genuss des Ruhegehalts während des Gnaden-Jahres Anspruch machen. 3) Wenn die Gemeinde vor Ablauf des Nachjahrs einen neuen Prediger zu haben wünscht, so muss sie sich mit der Wittwe oder den Waisen abfinden.

## Fünfter Abschnitt.
### Von den Pflichten des Pfarrers.

Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sakramente zu verwalten, und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

Er muss mit einem unbescholtenen exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Documente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeinde betreffen, Sorge zu tragen.

Als Vertreter der Gemeinde in den Kreis- und Provinzial-Synoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche als auch besonders seiner Gemeinde vor Augen haben und zu befördern suchen.

Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Predigern, insbesondere bei Ehever-

hältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarirung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzusuchen, welcher ihm denselben auf vier Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indess die Zeit von 8 Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub für mehr als 8 Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Consistorii nachzusuchen.

Der Pfarrer hat im Falle eines Reise-Urlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muss der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Alterschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Dienst-Einkommens. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

## Sechster Abschnitt.

## Von dem öffentlichen Gottesdienste und andern heiligen Handlungen.

### 1) Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

#### a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlicher Handlungen bestimmt und dürfen zu anderen Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Consistoriums der Provinz, nicht benutzt werden.

Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienst dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zwecke vor-

geschriebenen und landesherrlich bestätigten Lieder-Sammlung gewählt werden.

Die Predigt, als ein Hauptstück des Gottesdienstes, sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gemäss und erbaulich.

Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

Es dürfen in der Kirche Publikationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht Statt finden.

b) Besondere Bestimmungen.

Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

Der öffentliche Gottesdienst und alle andern gottesdienstliche Handlungen sind nach den in der Agende für die Preussischen Lande, mit besonderen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen, enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

Alle Sonn- und Festtage soll in jeder Gemeinde so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochen-Gottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeinde und den Bericht des Superintendenten von dem Consistorio abgeändert werden.

Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. October bis zum 1. April, kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienste, so wie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende, geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf erst 5 Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

2) Von der Feier der Sacramente.

Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sacramente nur zwei von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen: die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

Die Verwaltung der beiden Sacramente darf nur von einem, kirchenordnungsmässig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen; er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeinde und ausserhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeinde verrichten.

Beide Sacramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste, in Gegenwart der versammelten Gemeinde verwaltet.

### a) Von der heiligen Taufe.

Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb 6 Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubensbekenntniss zur evangelischen Kirche übergehen.

Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein.

Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche, oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubensbekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen sein.

Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

Privattaufen in den Wohnungen der Gemeinde-Glieder können als Ausnahmen bewilligt werden: bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übeler Witterung. Es müssen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls 2 Zeugen gegenwärtig sein.

Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand der Eltern vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

### b) Von dem heiligen Abendmahle.

Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brod gebrochen, und bei Austheilung des Brodes die Einsetzungs-Worte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten, auf eine, dem Zwecke desselben entsprechende Weise gefeiert.

Das heilige Abendmahl wird nach der Grösse der Gemeinde, vier, acht, oder zwölf Mal im Jahre, in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniss der Gemeinde eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht.

Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, geniessen will, muss ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert,

so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

Alle Confirmirte und von den Sacramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeinde dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporären Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

Einen oder mehre Tage vor der Abendmahlsfeier, oder am Morgen derselben, soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, dass das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besondern Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich trägt, zum Genuss des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuss des heiligen Abendmahls äussern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muss der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht sein.

3) Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Confirmation.

Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, dass es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indess der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nöthig sei.

Der Religions-Unterricht muss wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

Wo mehr als 50 Kinder im Christenthume von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Coetus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausreicht.

Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht.

Es darf weder ein Lehrbuch, noch ein Catechismus als Leitfaden des Unterrichts, ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Consistorii der Provinz gebraucht werden.

Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Confirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter confirmirt wird, so muss es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

Der besondere Confirmanden-Unterricht wird in den letzten 4 Monaten vor der Confirmation wöchentlich wenigstens in 4 Stunden ertheilt.

Jedes Kind wird in derjenigen Gemeinde im Christenthume unterrichtet und confirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur Statt haben, auf Dispensation des Pfarrers, dem die Confirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeinde erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und confirmirt, wo es untergebracht ist.

Vor der Confirmation selbst muss durch den Pfarrer eine Prüfung der Confirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sei, aufgenommen zu werden. Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluss bestätigt, oder verwirft. Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

Die Confirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeinde. Zu einer Confirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniss des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Confirmation auch die Gegenwart des Presbyterii nothwendig.

### 4) Von der Ordination.

Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Predigeramte eingeweiht werden, welche auf die in dieser Kirchenordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen sind. Ausnahmen können nur dann Statt finden, wenn, in dringenden Fällen, auf den Antrag des General-Superintendenten, die landesherrliche Geistliche Behörde die Erlaubniss ertheilt.

Die Ordination zum Predigt-Amte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreis-Synode, von dem Supe-

rintendenten, an einem von diesem bestimmten Tage, vor der Gemeinde des Ordinanden.

5) Von der Einsetzung der Ehe.

Die Ehe, als eine christliche, von Gott geheiligte Verbindung, wird von der Kirche eingesegnet nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen. 1) Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur Statt bei Ehen, welche nach den Landesgesetzen erlaubt sind. 2) Der Ehe-Einsegnung geht die dreimalige Proclamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher. 3) Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen. 4) Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem andern Pfarrer, als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

6) Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben, den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.

7) Von der Sonn- und Festtags-Feier.

Das Presbyterium sorgt dafür, dass alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste hindern und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der, die Sonn- und Festtags-Feier betreffenden, obrigkeitlichen Verordnungen.

## Siebenter Abschnitt.
## Von der Schulaufsicht.

Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniss und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinden durch den Orts-Pfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

## Achter Abschnitt.
## Von der Kirchen-Disciplin.

Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeinde zu einem christlichen Leben zu ermahnen, und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die specielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeinde-Glied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeinde-Glieder zu fördern.

Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde wird, nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode, auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden.

Ueber die Prediger und Kirchen-Vorstände führt der Superintendent die Aufsicht und ist verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amts-Entsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreis-Synode geschehen kann.

Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem versammelten Kirchenvorstand, nach näherer Bestimmung des Urtheils, ertheilt.

Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreis-Synode spricht.

Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muss der Superintendent dem Consistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amts-Entsetzung begründen, macht das Directorium der Kreis-Synode den Antrag an das Königl. Consistorium. Das Consistorium ist berechtigt und verpflichtet, ex officio einzuschreiten, ohne den Antrag des Directoriums der Kreis-Synode abzuwarten.

Wegen Nachlässigkeit im Amte, oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der Amtsgeschäfte, sowie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinde-Repräsentanten, sowie in Kreis- und Provinzial-Synodal-Versammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der grössern Gemeinde-Repräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreis-Synode bestimmt.

Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Directorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staatsbehörden.

## Neunter Abschnitt.

### Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchen-Beamten.

Die Kirchen-Vorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeldlich; doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinden erstattet werden.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Dienst-Einkommen ihres Pfarrers zu sorgen; und, bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarr-Einkünfte und der Stolgebühren, aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushülfe verpflichten, der Communalfond in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschaft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communal-Steuerfusse die Aufbringung des Ergänzungs-Gehalts zu bewirken.

Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchen-Vorstände die Erhebung seiner Gehalts-Einkünfte besorgen und dieselben an den Verfall-Tagen dem Prediger abliefern.

Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reisekosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introductionen, Kirchen-Visitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinden eine Entschädigung, welche von der Provinzial-Synode feszustellen ist.

Jede Gemeinde muss ihre Deputirten zur Kreis-Synode, jede Kreis-Synode ihre Deputirten zur Provinzial-Synode, und die Provinzial-Synode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche diese Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden, in einer feststehenden Summe, ein für allemal von der Provinzial-Synode normirt.

Die Provinzial-Synodal-Kosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreis-Synoden, nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen repartirt, worauf die Kreis-Synode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinden vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluss der Provinzial-Synode zu ergänzen.

Die Candidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Rthlr. in die Provinzial-Synodal-Kasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungs-Commission für Reise- und Zehrungs-Kosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

Es wird jährlich eine Kirchen- und Haus-Collekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten werden. Eine Commission der Provinzial-Synode vertheilt den Betrag der Collekten und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzial-Synode versammelt.

## Zehnter Abschnitt.
### Von den untern Kirchen-Beamten.

Zu den untern Kirchen-Beamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten.

Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschliessen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten, und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen, den Kirchen-Vorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlungen der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

Die Wahl der untern Kirchenbeamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronat-Rechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjecten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

Die untern Kirchenbedienten werden von der Gemeinde, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich und können im Wege der kirchlichen Disciplin nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Kreis-Synode, welches zufolge einer Klage des Kirchen-Vorstandes und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung, abgesetzt werden.

Die untern Kirchenbeamten sollen nach einer besondern, von der Provinzial-Synode abgefassten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruktion verpflichtet werden.

## Eilfter Abschnitt.
## Von der Kirchen-Visitation.

Die Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinden, den Sonntag vorher, von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet und einer kurzen angemessenen Anrede.

Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende: 1) Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden, und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium, keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört. Der Superintendent versucht bei Misshelligkeiten Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung

vor. 2) Zustand der inneren Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sacramenten, Confirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchendisciplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Missbräuche etc., Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun. 3) Aeusserer Bestand der Gemeinde. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens, je nachdem er verfassungsmässig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspection der Schulen nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwanigen Orts-Wittwen-Kassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf- und Kopulations-, und Begräbniss-, wie auch der Confirmanden- und Communicanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokollbücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörden.

Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird. Den allgemeinen Visitationsbericht hat der Superintendent sowohl der Kreis-Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Consistorio einzusenden.

## Zwölfter Abschnitt.

### Vom Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung.

Das Vermögen der Kirchengemeinde, es mag zu kirchlichen, Schul- oder Armen-Zwecken besimmt sein, wird von dem Presbyterio, unter Aufsicht der Synode, in der bisherigen Weise verwaltet, bis, zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen, die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der, die Oberaufsicht auf die äussern Kirchen-Angelegenheiten führenden, höchsten Staatsbehörde erhalten hat.

## Dreizehnter Abschnitt.

### Von der Staats-Aufsicht über das Kirchenwesen.

Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind: das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Consistorium und die Regierungen. Neben dem Consistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz

ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Consistoriums ist, unter dem Titel: General-Superintendent, nach den ihm von dem Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instruktionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

---

## IV.

## Sendschreiben der Rheinischen Provinzial-Synode an die evangelische Geistlichkeit.

Gnade sei mit Euch, und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesu Christo!

Geliebte in dem Herrn!

Es ist uns bekannt geworden, dass einige unter Euch in fortdauernder Unruhe und Besorgniss schweben, es möge durch die seit dem heil. Osterfeste d. J. in unsern Gemeinden eingeführte Kirchen-Agende ein Anfang gemacht worden sein, uns abzuführen von der Einfachheit des unter uns bestehenden evangelischen Gottesdienstes, und es würden bald wider Euren Willen und zur Störung Eurer Andacht und Erbauung Zeichen und Gebräuche in unsern Kirchen eingeführt werden, welche unserm herkömmlichen Gottesdienste fremd sind. Wir finden uns bewogen, Euch hierüber in wenigen Worten freundlich zu belehren, Eure Besorgnisse zu beseitigen und Eure Gemüther zu beruhigen. Nach unsrer alten Kirchenordnung, die Jahrhunderte lang in Segen bestanden hat, waren feststehende Gebete und Vorlesungen aus der heil. Schrift bei dem Anfange des öffentlichen Gottesdienstes verordnet. Dass diese in späterer Zeit in den mehresten Gemeinden willkührlich vernachlässigt und ausser Gebrauch gekommen waren, können wir in mehr als einer Hinsicht nicht billigen. Vielmehr müssen wir es für sehr bedenklich halten, dass der ganze öffentliche Gottesdienst in allen Gemeinden, ohne etwas allgemein Feststehendes, lediglich auf dem eignen Gefühl und der Persönlichkeit eines jeden einzelnen Predigers beruhte, wodurch die wahre Erbauung, in Uebereinstimmung mit der ganzen evangel. Kirche, keinesweges überall befördert wurde. Die erneuerte Kirchen-Agende in demjenigen Theile, der seit dem Osterfeste bei unsern öffentlichen Gottesverehrungen eingeführt ist, enthält für alle unsre Gemeinden demüthige Sündenbekenntnisse, Lobpreisungen, Bitten und Fürbitten,

in welchen wir uns Alle insgesammt vor dem Herrn unserm Gott vereinigen; und womit wir verbinden das gemeinsame, öffentliche Bekenntniss unsres Glaubens und das Lesen und Betrachten des göttlichen Wortes. Dass in diesem Allem nichts enthalten ist, wider den klaren Inhalt der heiligen Schrift und unsrer kirchlichen Bekenntnissbücher, davon habt Ihr selbst Euch überzeugt, und deshalb hat auch gegen diese gemeinsame Anordnung des evangel. Gottesdienstes in unsrer Provinz kein gegründetes Bedenken stattfinden können. Auch diejenigen, die das Bedürfniss einer solchen kirchlichen Anordnung für sich nicht fühlten, liessen sich dennoch dieselbe im Gehorsam gegen höhere Verordnungen gern gefallen, und wir haben die gute Zuversicht, dass auch sie die heilsame Frucht und den Segen davon mit allen andern Gemeinden in brüderlicher Gemeinschaft empfangen und dankbar geniessen werden. Es hat uns betrübt, dass sich hier und da ein Widerstreben gegen die Einführung dieser Kirchen-Agende gezeigt hat, und dass sogar einige wenige Gemeinden daher Veranlassung nahmen, zu ihrem eignen Schaden sich dem Hauptgottesdienste zu entziehen. Wir möchten nicht gern in diesem Augenblick über ein solches Betragen streng urtheilen und richten, und wollen lieber die Sache so ansehen, dass Missverständnisse, Vorurtheile und falsche Gerüchte jene Gemeinden irre geleitet haben. Wir bedauern es, dass auch Gemeinde-Glieder, deren wahrhaft christliche Gesinnung wir in hohen Ehren halten, einer Furcht Raum gegeben haben, wodurch die Liebe zerstört, das Vertrauen geschwächt, und die gemeinsame Erbauung gehindert wurde. Es ist unser Wunsch und unsre Absicht, die Irregeleiteten liebreich zurecht zu weisen, die beunruhigten und ängstliehen Gemüther zu beruhigen, die Schwachen im Glauben zu stärken, und Eure Zuversicht zu vermehren durch Worte der Wahrheit und des Friedens. Wir erinnern Euch an die theuren Verheissungen, welche der Sohn Gottes seiner Kirche gegeben hat. Wir fragen Euch, ob Ihr denn selbst nicht sehet und höret, welchen Schutz und welche Segnungen der Herr Christus bis auf den heutigen Tag unsrer evangel. Kirche verleihet? Wir selbst wollen Euch Beweis und Zeugniss geben von demjenigen, was in diesen Tagen geschehen ist, und wovon wir die Ueberzeugung haben, dass es gereichen werde zu Gottes Ehre und zu Eurer Freude. Wir waren durch die gnädige Fügung Gottes in dem Rechte, welches der König, unser geliebter Landesvater, uns durch die erneuerte Kirchenordnung huldreichst verliehen und bestätigt hat, in diesen Tagen zu der ersten Rheinischen Provinzial-Synode allhier versammelt. Es waltete unter uns der Geist der Liebe und

des Friedens. Wir hatten die Ehre Gottes und die Wohlfahrt unsrer Gemeinden vor Augen. Es war unsre Pflicht, deutlich an den Tag zu legen, wie sehr wir die uns allergnädigst bestätigte Kirchen-Ordnung zu schätzen wissen, und es lag uns die Sorge am Herzen wie wir Euch den vollen Genuss der Euch geschenkten Rechte zu Eurem Segen gewähren möchten. Da nahmen wir den gegenwärtigen Zustand unsrer evangel. Kirche, insbesondere aber Euer Bedürfniss und Eure Wünsche in Ansehung der eingeführten Kirchen-Agende in eine ernste Erwägung, und beschlossen Euch zu belehren, wie wir hiermit nach dem Inhalt unsrer Synodal-Verhandlungen Euch zu erkennen geben. „Dass der Gebrauch des jetzt eingeführten Auszugs aus der Liturgie überall, wo ein Mehreres noch nicht eingeführt worden ist, noch von den Gemeinden gewünscht wird, vollkommen genüge, und dass es keinem Prediger zugemuthet werden könne oder gestattet sei, wider den Willen und zum Anstoss seiner Gemeinde, das Cruzifix und die Leuchter aufzustellen, oder die symbolischen Handlungen des Kreuzschlagens, des Kniebeugens und des Bewerfens des Sarges mit Erde, die nach den Bestimmungen Sr. Maj. des Königs nur dann, wenn die Gemeinden es nicht wünschen, in Gebrauch kommen dürfen, zu verrichten.“ Durch diese unumwundene Erklärung, welche Euch ein deutliches Zeichen ist von den Gesinnungen der Synode und von dem erfreulichen Standpunkt, auf welchem Ihr mit uns in dieser Angelegenheit jetzt steht, wollen wir die Zuversicht in Euren Herzen stärken und Euch zur Freude in dem Herrn und zur Dankbarkeit gegen unsern innigst geliebten König, den Gott segnen wolle ewiglich, erwecken und aufmuntern. Wir schliessen mit der apostolischen Ermahnung: Sorget nichts, sondern in allen Dingen lasset Eure Bitten im Gebet und Flehen mit Dankbarkeit vor Gott kund werden! Der Gott des Friedens sei mit Euch Allen!

Neuwied, den 27. August 1835.

Im Auftrage der Rheinischen Provinzial-Synode,
das Moderamen:
Dr. Gräber, Präses. Zillessen, Assessor.
Küpper, Assessor.

---

## V.

## Verordnung die Fest-Feier im Rheinland betreffend.

Des Königs Majestät haben in Betreff der Feiertage der evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz durch Aller-

höchste Cabinetsordre vom 8. August zu bestimmen geruht dass 1) nur ein Busstag stattfinden und derselbe am Mittwoch nach Jubilate gefeiert werden; 2) die Feier des grünen Donnerstags den Gemeinden nach der örtlichen Observanz überlassen bleiben; 3) die dritten hohen Festtage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten überall wegfallen, die Feste der heil. 3 Könige, Maria Verkündigung, Petri und Pauli, Kirchweihe und Michaelis aber da, wo sie bisher kirchlich gefeiert worden sind, mit der Beschränkung beibehalten werden sollen, dass der öffentliche Gottesdienst nur einmal, es sei Vor- oder Nachmittags, verrichtet werde und die Enthaltung von Berufsarbeiten an diesen Tagen jedem Mitglied der Gemeinde überlassen bleibe. Vorstehende A. Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht und haben sämmtliche Pfarrer deren Inhalt genau zu beachten.

Coblenz, den 21. September 1835.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(gez.) Bodelschwingh.

---

## VI.

## Statuten der evangelisch-theologischen Facultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Auf den Grund der Verfassung, welche Se. Maj. der König der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn mittelst der Statuten vom 1. September 1827 zu geben geruht haben, ertheilt das unterzeichnete Ministerium der evangel.-theolog. Facultät in Bonn folgende Statuten.

### Abschnitt I.

### Von der evangel.-theolog. Fakultät überhaupt.

Die evangel.-theolog. Facultät ist diejenige Abtheilung der rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität, welche für die Kultur und Pflege der gesammten evangel.-theolog. Wissenschaft, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck ist, die theol. Wissenschaften zum Besten der evangel. Kirche zu pflegen und zu fördern; ihr besonderer Zweck, für den Dienst zunächst der evangel. Kirche der westlichen Provinzen des preussischen Staates tüchtige und würdige Geistliche auszubilden.

Die evangel.-theolog. Fakultät im weitern Sinne umfasst alle zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende, ordentliche, Honorar- und ausserordentliche Professoren nebst den Repetenten und Privat-Docenten. Im engern Sinne, wo die Facultät zugleich als Collegium betrach-

tet wird, besteht dieselbe bloss aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Collegiums ernannt, und für bestimmte Fächer berufen sind, im Gegensatze der Honorar-Professoren, die blos an den auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Fakultät im engern Sinne, oder das Collegium der in den §§. 16 u. 35. der Universitäts-Statuten bezeichneten ordentlichen Professoren der evangel. Theologie beaufsichtigt unter der im §. 22. der Univertitäts-Statuten vorgeschriebenen Leitung eines Dekans das ganze Lehrgebiet der evangel. Theologie auf der Universität.

## Abschnitt II.

### Von dem Verhältnisse der Fakultät zur evangelischen Kirche.

Die Fakultät bekennt sich zu der unirten evangelischen Kirche, und ist verpflichtet ihre Lehre mit den Grundsätzen dieser Kirche, wie sie in deren anerkannten Bekenntnissschriften übereinstimmend und schriftgemäss aufgestellt worden sind, in Einklang zu erhalten, und ihre Wirksamkeit dem Dienste dieser Kirche zu widmen.

Es ist der Beruf der Fakultät, das Interesse der evang. Kirche, von dem Standpunkte der theolog. Wissenschaft aus, nach Aussen und Innen zu wahren. Es wird von ihren Gliedern erwartet, dass sie den verkehrten Richtungen und den Einseitigkeiten der Zeit nach Kräften entgegen arbeiten, die theolog. Wissenschaften in klarem christlichen Geiste und im Interesse der evangel. Kirche anbauen, und den Ertrag besonnener theolog. Forschung zur Förderung christlicher Erkenntniss und evangel. Glaubens durch mündlichen Vortrag oder in Schriften gemeinnützig machen.

Die Fakultät ist verpflichtet auf die im Interesse der evangel. Kirche ihr von Behörden und einzelnen Personen zukommenden Anfragen theolog. Responsa zu ertheilen.

Das besondere Verhältniss der Facultät zu der evangel. Kirche der westlichen Provinzen des Preuss. Staats, zu deren Dienste sie zunächst gegründet ist, wird durch besondere Verordnungen bestimmt werden.

## Abschnitt III.

### Von den Verhandlungen der evangel.-theolog. Fakultät, und ihrem Verhältnisse zu der rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität.

Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die engere innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äusserlich darzustellen, die noth-

wendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern und schädlicher Einseitigkeit zu wehren; so ist es die Aufgabe der evangel.-theolog. Fakultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität geniesst, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

Die rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität ist, nach §. 6. ihrer Statuten, eine gemischte und paritätische. Der evangel.-theolog. Fakultät wird daher, unbeschadet der ihr gegen die evangel. Kirche obliegenden Pflichten, insbesondere eingeschärft, was in dieser Beziehung zur Erhaltung des guten Vernehmens zwischen den beiden Religionstheilen allen Mitgliedern der Universität durch den § 8. jener Statuten zur Pflicht gemacht ist. Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität hat die evangel.-theolog. Fakultät, nach § 6. der Universitäts-Statuten, Jahr um Jahr mit der kathol.-theolog. Fakultät wechselnd den Vortritt vor den übrigen Fakultäten und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.

## Abschnitt IV.

### Von den Vorlesungen und Instituten der Fakultät.

Die zum Lehrkreise der evangel.-theolog. Fakultät gehörigen Vorlesungen zerfallen in propädeutische und in Vorlesungen über die einzelnen speciellen Fächer der evangel. Theologie selbst. Zu jenen gehört die Vorlesung über Encyklopädie und Methodologie der theolog. Wissenschaften, welche in jedem Semester gehalten werden soll. Die Vorlesungen über die einzelnen Disciplinen betreffen 1) Exegese des Alten und Neuen Testaments, nebst Einleitung in das Alte und Neue Testament, biblischer Kritik und Hermeneutik und biblischer Archäologie. 2) Kirchengeschichte und kirchliche Archäologie, Patrologie und Patristik und Dogmen-Geschichte. 3) Dogmatik. 4) Christliche Moral. 5) Symbolik. 6) Kirchenrecht. 7) Praktische Theologie. Der evangel.-theolog. Fakultät wird ein evangel. Professor aus der juristischen Fakultät überwiesen, um für die Studirenden der evangel. Theologie Vorlesungen über das Kirchenrecht zu halten, und um an den Geschäften der Fakultät, sofern sie in das Gebiet des Kirchenrechts fallen, besonders wenn in dieser Beziehung Gutachten zu geben sind, Theil zu nehmen. In Folge der Bestimmung im § 19. der Universitäts-Statuten, liegt es der Fakultät ob, dafür zu sorgen, dass von den ihr angehörigen Professoren in dreijährigen Cyclen sämmtliche theolog. Wissenschaften in zweckmässiger Folge und die wichtigsten Disciplinen, namentlich

die Exegese des Alten und Neuen Testaments, die Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral und praktische Theologie, in jenem Zeitraume wenigstens zu zweien Malen vorgetragen werden. Auch ist den evangel. Studirenden der Theologie von dem zeitigen Dekan bei ihrer Inscription in das Album facultatis ein gedrucktes, von der evangel.-theolog. Fakultät entworfencs, und von dem Ministerium genehmigtes Studien-Schema zu ihrer Berathung mitzutheilen.

Die Vertheilung der Vorlesungen beruhet auf freier Uebereinkunft der Professoren nach Massgabe ihrer amtlichen Verpflichtung und nach den Bestimmungen §§, 21., 38., 39. der Universitäts-Statuten.

Damit die Fakultät der ihr in dieser Beziehung aufgelegten Verantwortlichkeit (Universitäts-Statuten §. 19.) genügen könne, sind die Professores ordinarii honorarii und die Professores extraordinarii verbunden, die zur Erzielung der nothwendigen Vollständigkeit der Vorlesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Fakultät, so weit dieselbe den Bedingungen ihrer Anstellung gemäss sind, zu beachten.

Der Zweck der Vorlesungen ist eine klare Erkenntniss von dem Gegenstande jeder Disciplin zu begründen, das wissenschaftliche und religiöse Interesse für dieselbe anzuregen, und die Zuhörer zum eigenen weitern Studium anzuleiten und in Stand zu setzen. Der Docent soll daher die Hauptpunkte gehörig entwickeln und begründen, das Bewährte und Gewisse hervorheben, mit der Erwähnung anderer Meinungen und Hypothesen sparsam sein, und in seinem Vortrage die Deutlichkeit, die Würde und den Ernst herrschen lassen, welche der Gegenstand erheischt. Die im §. 120. der Universitäts-Statuten unter dem Namen privatissima aufgeführten Vorlesungen sind ihrer Natur nach geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchem der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiss ausgezeichneter Jünglinge solche esoterische Vorlesungen als unentgeldlich zu haltende ankündigt, und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeldlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die privatissima die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach den öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem privatissimum eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das privatissimum nicht zu Stande komme.

Ordentliche oder ausserordentliche Professoren, die einer andern Fakultät angehören und Vorlesungen, die in den Lehrkreis der evangel.-theolog. Fakultät fallen, halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der eben gedachten Fakultät nachsuchen. Fällt der Beschluss für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regress an das Ministerium frei. Die Ankündigungen der evangel.-theolog. Vorlesungen solcher nicht zur Fakultät gehörigen Professoren, werden im Kataloge denen der evangel.-theolog. Privat-Docenten beigefügt.

Die beiden der Fakultät angehörigen Institute sind das evangel.-theolog., und das homiletische Seminarium, deren Leitung besondern Dirigenten unter der Aufsicht der Fakultät übertragen ist. In Betreff derselben wird auf die besonderen von dem Ministerio ihnen ertheilten Vorschriften, namentlich auf das Reglement für das evangel.-theolog. Seminarium vom 9. Dcbr. 1819 und auf die Statuten für das homiletische Seminarium vom 7. Juli 1823 Bezug genommen.

## Abschnitte V.
## Von der Aufsicht der Fakultät über die ihr angehörigen Studirenden.

Der Fakultät liegt ob, über den Fleiss und die zweckmässige Studien-Ordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat darauf zu sehen, dass von denselben in dem ersten Studienjahre die nothwendigen historischen, philologischen und philosophischen Vorbereitungs-Wissenschaften nicht verabsäumt werden, und dass dieselben in der Auswahl der Collegia eine zweckmässige Folge, und in Rücksicht auf die Zahl derselben das gehörige Verhältniss beobachten. Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inscription der neu Angekommenen die ersten nothwendigen Weisungen zu geben, ausserdem sind alle Glieder der Fakultät in Beziehung auf alle derselben angehörige Studirende auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung der zweckmässigen Anordnung des häuslichen Fleisses der Studirenden zu wirken. Sofern Privat-Erinnerungen nicht ausreichen, sind die Fakultätsglieder verbunden, dem Dekan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm durch die Bestimmungen im § 28. der Universitäts-Statuten dargebotnen Mittel ergreife.

Je weniger wissenschaftliche Tüchtigkeit allein ausreicht zu einer segensreichen Führung des Predigt-Amts, desto mehr liegt der Fakultät auch die Sorge ob, die religiös sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu fördern, und insbesondere in ihnen eine lebendige Liebe

für ihren geistlichen Beruf und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Se. Maj. den König, das Königl. Haus und den ganzen Preuss. Staat verlangt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen sein, welche von den Lehrern sowohl in Vorlesungen als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, um sie die Grösse und Wichtigkeit des von ihnen gewählten Berufes und die Nothwendigkeit, durch eigene christlich-religiöse Bildung sich zur religiösen Leitung Anderer würdig vorzubereiten, klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Fakultät es zu erreichen suchen, dass die ihr angehörigen Studirenden sich auch äusserlich eines tadellosen Wandels und einer ernsten und würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, befleissigen.

Wenn sich dennoch ein Studirender der evangelischen Theologie eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademisccen Gerichts, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände entweder privatim durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Dekan, oder durch den Dekan vor versammelter Fakultät, demselben die angemessenen Ermahnungen zu ertheilen.

Das akademische Gericht ist angewiesen, von allen Vergehen der Studirenden der evangel. Theologie, welche vor demselben vorkommen, den Dekan in Kenntniss zu setzen.

Findet die Fakultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn oder eine solche Rohheit des Betragens oder gar einen so verderbten Charakter, dass sie denselben für sittlich unfähig zur besonnenen Vorbereitung zu einem geistlichen Amte halten muss; so kann sie durch den Dekan bei dem akademischen Senate unter Beifügung der Gründe darauf antragen, denselben von der Universität durch Exclusion zu entfernen.

## Abschnitt VI.

### Von der Anstellung und Einführung der Professoren der evangelischen Theologie.

Wenn ein ordentlicher evangel.-theolog. Lehrstuhl erledigt ist, so ist der Fakultät gestattet, drei für denselben geeignete Männer dem Ministerium durch den Kurator gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Jeder neu angestellte ordentliche oder ausserordentliche Professor ist verpflichtet, seinen Namen und seine vornehmsten Lebensumstände in ein dazu bestimmtes Stammbuch, für dessen sorgfältige Fortführung der Dekan zu wachen hat, eigenhändig einzutragen. Auch muss er unmittelbar nach der Insinuation des Anstellungs-Rescripts den vor-

geschriebenen Amtseid in die Hand des Rektors, in Gegenwart des Universitäts-Richters und Secretärs, leisten, welcher letztere darüber ein Protokoll aufnimmt. Falls der neu Angestellte diesen Amtseid schon früher im Preuss. Staate geleistet hat, soll er in einem von ihm zu unterschreibenden Protokolle auf die frühere Verhandlung über seine eidliche Verpflichtung verwiesen werden, und seinerseits geloben, die durch die frühere Eidesleisung übernommenen Pflichten auch in seinem jetzigen Dieustverhältnisse treulich zu erfüllen. Jedem, der als ordentlicher oder ausserordentlicher Professor berufen ist, liegt ob, wenn er den Doktorgrad in der evangel.-theolog. Fakultät noch nicht besitzt, sich denselben in Jahresfrist zu erwerben. — —

Berlin den 18. October 1834.

(L. S.) Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Altenstein.

---

## VII.

## Schreiben des General-Superintendenten von Preussen an sämmtliche Superintendenten und evangel. Geistliche der Provinz Preussen.

Theure Amtsgenossen! Mit brüderlichem Grusse begrüsse ich Euch als Genossen desselben irdischen und himmlischen Berufes, als Mitarbeiter im Dienste Christi und Seiner Gemeinde. Die Berufung zu Eurem General-Superintendenten giebt mir nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche keine wesentlich höhere Stufe des göttlichen Amtes, sondern sie stellt mich als Bruder unter Brüdern in Eure Mitte, um dem Bunde, der uns zum Dienste des Einen Meisters (Matth. 23, 8.) vereinigt, als gemeinsames Organ zu dienen. Dies kann nur dadurch geschehen, dass wir als das vereinigte kirchliche Ministerium des Landes geistlich zu einer lebendigen Gemeinschaft verbunden sind, so dass in Einheit des Geistes Ein Glied wahrhaft mit Allen verbunden, sie Alle vertreten kann, indem es nicht für sich und sein Interesse, sondern in Liebe für die ganze Gemeinschaft wirkt und lebt. Dies ist der mir gewordene Beruf, dessen Schwere ich erkannte, und zu dessen Uebernahme ich mich daher nur schwer entschliessen konnte. Er ist schwer zu jeder Zeit, weil er, je höher er ist, um so tiefere Selbstverläugnung fordert, und ein „Allen allerlei sein“ erheischt, welches, weit entfernt von kluggeschmeidiger Anbequemung

nur in christlicher Hingebung seinen Grund haben darf. Er ist besonders schwer zu unsrer Zeit, in der die Einheit der Kirche und ihres Lehrstandes innerlich zerrissen ist durch tiefgreifende Spaltungen in der Lehre des Glaubens; worüber sich Parteien gebildet, die, nur zu sehr der Willkühr ihrer eignen Meinung folgend, sich selbst wiederum in immer kleinere Sectionen zersetzen, und so immermehr den grossen und heiligen Bund der Kirche in Bruchstücke zerfällen. Welche Stellung geziemt bei diesem Stande der Verhältnisse, der gegenwärtig durch die ganze evangelische Kirche sich hindurch zieht, einem Superintendenten? Welchen Standpunkt muss er behaupten, der seinem ganzen ihn umgebenden Sprengel eine vereinigende Mitte darbieten kann? Soll er nur „Friede, Friede!“ rufen ohne Friedensartikel des Glaubens, ohne positiven Grund wahrhaftiger Einigung im Geist und in der Wahrheit? Da ist kein Friede, sondern Gleichgültigkeit. Oder soll er ein von ihm selbst gebildetes und zwischen den Gegensätzen klüglich schaukelndes System als vermittelndes darstellen? Dann würde er selbst nur wieder eine neue Mittelpartei bilden. So hielt es nicht der hochwürdige Greis, der vor mir auf diesem Posten stand, ein edles Muster für mich, und so kann ich es auch nicht halten. Was wahrhaft hinausliegt über die Spaltungen der Parteien, Secten und Schulen, das ist die Kirche, in der das Evangelium recht gelehrt wird und die Sakramente recht verwaltet werden (Augsb. Confess. Art. 7.), die Kirche, deren Diener wir sind. Die Kirche, vom Geiste Gottes durch das Wort der Propheten und Apostel begründet, erhalten und erneuert, ist nicht ein loser Verein unbestimmter, vielgespaltener Meinungen; nein sie ist die Gemeinschaft der Gläubigen, welche das Wort Gottes, das Wort des Lichts und Lebens, überzeugt von auserwählten Zeugen, in klarem Glauben erfasst und Antwort darauf gegeben im Bekenntniss dieses Glaubens, welches das Symbol ihrer Einigung wurde; denn ohne Confession giebt es keine Kirche. Und dieser Glaube der christlichen Gemeinde ist nicht ein todtes Erbtheil der Ueberlieferung geworden, sondern in der lebendigen Kraft seiner schriftmässigen Wahrheit hat er sich durch alle Gegensätze der Unwahrheit durchgedrungen und durch immer entwickeltere Erkenntniss auch zu immer bestimmterem Bekenntniss sich erhoben, wie das Verhältniss der protestantischen zu den katholischen und der späteren zu den früheren Symbolen zeigt. Immerdar hat er sich in diesem Entwickelungsgange als die wahre einigende Mitte entgegengesetzter Einseitigkeiten und Abirrungen bewiesen, und so kann und wird er sich auch unter uns beweisen. Stets hat die Lehre der evangel. Kirche, unverrücklich am

Worte Gottes haltend, aller Schwarmgeisterei widerstrebt, welche den Geist von dem Worte sondernd, ihren Träumen und Gefühlen mystisch sich hingab; stets hat sie ihr gegenüber das Recht des Gedankens in der Wissenschaft der Theologie gewahret. Aber nicht minder hat sie jene eitele Vernünftelei von sich gewiesen, welche den eigenen Geist über den Geist Gottes, den Geist der Zeit über den Geist der Ewigkeit erhebend, die Hoheit göttlicher Offenbarung in menschliche Beschränktheit herabzuziehen, und Gottes Wort nach Menschen-Meinung, statt diese nach jenem zu richten, thöricht sich vermessen hat. Aus diesen trüben Quellen menschlicher Selbstsucht sind alle jene Irrungen hervorgegangen, wogegen auf den Grund der Bibel die wahre Kirche Christi in ihren Bekenntnissen entschieden protestirt hat; aus diesen Quellen entstehen sie stets von Neuem wieder, und haben sich auch zu unserer Zeit besonders weitverbreitet. Zwar ist — dem Herrn sei Dank — jene traurigste Periode, in welcher der Unglaube für Bildung und Aufklärung galt, vorüber; ein neuer Geist des Glaubens regt sich mannigfach. Allein theils sind die Nachwirkungen jener Periode jetzt noch weit in der grossen Masse verbreitet, theils auch haben jene erneuten Glaubensregungen, je nach der subjectiven Verschiedenheit ihrer Förderer, so viel Sonderthümliches und Unlauteres angenommen, dass der Zustand der Kirche noch immer bedenklich ist. Die frühere Gleichgültigkeit der Kirche ist gewichen einem bitteren Hader unversöhnlichstreitender, sich gegenseitigausschliessender Richtungen, welcher die innere Gemeinschaft der evangel. Kirche mehr und mehr zu entsprechen droht. Diesem fühlbaren Uebel kann nur dadurch gesteuert werden, dass die Gemeinschaft der Christen sich in gemeinsamem Glauben auf den alten Fundamenten ihrer Kirche lebendig wieder erneuert. Nicht eine todte Wiederherstellung der Form und des Buchstabens kann hier helfen, kein hierarchischer Zwang eine Einheit schaffen, die nur, wenn sie vom heil. Geiste ausgeht, einen geistlichen Werth haben kann. Aber um so eifriger lasset uns in geistlicher Weise durch Gebet, Nachdenken und Erfahrung nach Einheit des Geistes streben in der Einigkeit des Glaubens, den unsere evangel. Kirche aus der heil. Schrift in kräftiger Wahrheit bekennt. Noch immer steht über die schwächlichen Privatmeinungen der Einzelnen das Gesammtbekenntniss aller evangel. Kirchen deutscher Nation, die Augsburgische Confession, hocherhaben, und so wie sie, auf dem Felsengrunde der Schrift Christum freudig bekennend, der Mittelpunkt gewesen ist, um welchen sich alle deutschen Protestanten, sowohl Lutheraner als Reformirte, laut heiliger Verträge gesammelt, und festen kirch-

lichen Bestand gewonnen haben, so muss sie uns auch in dieser Zeit mannigfacher Spaltungen von Neuem zum Mittelpunkt werden, um welchen sich die streitenden Gemüther wiederum sammeln zur Friedens-Union des Glaubens und mit einander erstarken durch die Geistesgemeinschaft der Kirche in der Gegenwart und Vergangenheit. Eine solche Einigung im Geiste und in der Wahrheit dient erst der äusseren zur wahren Grundlage und geistigen Vollendung, und wird durch einmüthige Kirchlichkeit auch für die Kirchlichkeit der Gemeinden belebender wirken und neue Bande christlicher Gemeinschaft schlingen. Es wäre Missverstand, zu meinen, dass hier von einer Beschränkung christlicher Freiheit die Rede sei; es handelt sich vielmehr um wahre Befestigung derselben. Freiheit ist nicht Willkühr, vielmehr führt diese durch ihre Eigenmacht gerade zur Unterdrückung jener sowohl im Gebiete des Staates als der Kirche. Die Freiheit ist ein Recht, welches die Pflicht in sich sshliesst, die Freiheit Anderer zu achten. Die Gewissensfreiheit evangel. Gemeinden besteht in ihrer Unabhängigkeit von Willkühr. Sobald der kirchlich verordnete Lehrstand eine ungemessene Lehrwillkühr sich anmasst, so sind die Gemeinden in eine drückende Abhängigkeit von den wandelbaren Meinungen ihrer Geistlichen gesetzt, und es wird nicht fehlen, wie Erfahrungen der neuern Zeit beweisen, dass Laien jener Lehrwillkühr gegenüber alsbald auch für sich eine Hörwillkühr in Anspruch nehmen werden, wonach sie ihre Erbauung entweder ausserhalb der Kirche in separirten Gesellschaften suchen werden, oder durch die Uebermacht der Mehrzahl den Prediger nöthigen werden, zu predigen, nicht was ihm, sondern was ihnen gefällt (2. Tim. 4, 3.). So würde also eine Willkühr über die andere sich erheben, und der grosse Verband der Kirche in eine Anarchie von Meinungen und Sekten von einander gehen, wobei die selbstständige Würde des geistlichen Amtes und die wahre Lehrfreiheit, d. h. die Freiheit, die Wahrheit zu lehren, bald gänzlich vor dem Andrang kräftiger Irrthümer zu Grunde gehen würde. Das Symbol der Kirche ist es, welches die Freiheit seiner Bekenner gegen eigenmächtige Willkühr sowohl der Lehrer als Hörer des Werks beschirmt und sichert, und eben dadurch ein Fundament der Gewissensfreiheit, so wie der ganzen kirchlichen Ordnung ist.

Es wird auch kein wahrer Fortschritt des Geistes und der Wissenschaft dadurch gehemmt. Im Gegentheile, diejenigen verkennen gerade die bedeutendsten Fortschritte der Christenheit, welche nicht anerkennen, dass sie im Lichte der göttlichen Offenbarung durch eine Entwickelung von achtzehen Jahrhunderten unter den grössten geistigen Be-

wegungen zu Resultaten gelangt sei, welche sich auf dem ewigen Grunde des Wortes Gottes jedem aufrichtigen Forscher von Neuem als göttliche Wahrheit bewähren und immer tiefer begründen werden. Diejenigen machen nicht Fortschritte, sondern die weitesten Rückschritte, welche die stete Arbeit des göttlichen Geistes am menschlichen Geschlechte für so vergeblich halten, dass sie mit ihrem Geiste erst von vorne anfangen zu müssen, erst jetzt die Wahrheit erfinden zu müssen glauben. Dle Wahrheit ist vorhanden in der Kirche Christi, welcher er selbst den Geist der Wahrheit verheissen, so sie treu bei seinem Worte bleibet, wie die evangel. Kirche thut. Da nur ist wahrer Fortschritt, wo man auf wahrem Wege ist und bleibt; sonst schreitet man wohl, aber seitwärts und abwärts, und verirrt sich auf eigenem Weg. Der wahre Weg des Heils, die christliche Kirche kennt ihn und lehret uns in Gemeinschaft wandeln auf ihm und mit einander fortschreiten in Erkenntniss, Glauben und Liebe zu dem Ziele, welches vorhält die himmlische Berufung in Christo Jesu (Phil. 3, 14.). Er ist der Weg, die Wahrheit und das Leben, der Anfänger, Mittler und Vollender unsers Glaubens. In Seinem Reiche, erleuchtet und geheiligt durch Seinen Geist, auf dem hinaufsteigenden Wege der alten ewigen Wahrheit zum Ziel der Vollendung immerdar fortzuschreiten, ist unsere heiligste Pflicht; darin unsern Gemeinden einmüthig und kräftig mit reinem Wort und Wandel voranzugehen, unser heiligster Beruf, wozu nicht mein, sondern des Apostels Wort uns dringend ermahnt, wenn er spricht Ephes. 4, 1 — 6: So ermahne ich nun Euch, dass Ihr wandelt, wie sich's gebührt Eurem Berufe, darin Ihr berufen seid mit aller Demuth und Sanftmuth, mit Geduld, und vertraget einer den andern in der Liebe, und seid fleissig zu halten die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens; Ein Leib und Ein Geist, wie Ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung Eures Berufes; Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater, der da ist über Euch Alle und in Euch Allen.

Die Gnade des Herrn sei mit Euch und mit mir.

Königsberg am 7. December 1835.

Dr. Sartorius,
General-Superintendent der Provinz Preussen.

# Baden.

## Grossherz. Bestätigung der von der General-Synode der evangel. Landeskirche gemachten Anträge.

Leopold von Gottes Gnaden, Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Nachdem Uns die Verhandlungen der im vorigen Jahr versammelten General-Synode Unserer evangelisch-protestantischen Kirche vorgelegt worden und Wir solche einer weitern Prüfung unterworfen haben, finden Wir Uns vor allem verpflichtet, die Treue und Gewissenhaftigkeit, womit diese Versammlung die ihr von Unserer obersten evangel. Kirchenbehörde gemachten Vorlagen berathen, die Festigkeit, womit sie den Zweck ihrer Zusammenkunft immer im Auge behalten, die Freimüthigkeit, die Würde und die Ruhe, womit sie die Berathung gepflogen, die Mässigung, die sie überall an den Tag gelegt hat, anzuerkennen, und darüber derselben im Ganzen und jedem einzelnen Mitglied insbesondere Unsere grosse Zufriedenheit öffentlich kund zu geben.

In der Sache selbst ertheilen Wir Unsere höchste Entschliessung dahin: Wir genehmigen 1) den Antrag, dass der vorgelegte, im Drucke herauszugebende neue Katechismus für dasjenige Lehrbuch, nach welchem die Geistlichen und Schullehrer den Religionsunterricht zu ertheilen haben, erklärt, und in den evangel. Schulen, so wie bei dem Confirmations-Unterricht und in den Sonntags-Katechisationen allgemein eingeführt werde; 2) den Antrag auf Annahme der ebenfalls im Drucke herauszugebenden revidirten Pericopen-Sammlung in der Art, dass hinfort in einem dreijährigen Turnus und zwar in dem einen Jahr über die vorgelegte revidirte bisherige Reihe der Evangelien, welchen die Passionsgeschichte ebenfalls neu revidirt beigegeben werden soll, im 2. über die der revid. Episteln, und im 3. enweder über frei gewählte Texte, oder über die vorgeschlagene neue Evangelienreihe gepredigt werde; dass aber die Texte für die Nachmittagspredigten durchaus eingegeben werden sollen; 3) den An-

trag auf Einführung der vorgelegten und im Druck herauszugebenden Agende zum alleinigen Gebrauche in der evangelisch-protestantischen Kirche; 4) den Antrag auf Einführung des neu bearbeiteten, ebenfalls im Drucke herauszugebenden Gesangbuches und ebenso des vorgelegten Choralbuches zum allgemeinen Gebrauche in den evangelisch-protestantischen Kirchen und Schulen; 5) den Antrag auf Einführung der umgearbeiteten biblischen Geschichte von Hebel in den evangel.-protest. Schulen; 6) den Antrag, die Abhaltung der vierteljährigen Buss- und Bettage aufzuheben; 7) den Antrag, den grossen jährlichen Buss- und Bettag auf den letzten Sonntag des Kirchenjahres zu verlegen; 8) statt des Antrags hinsichtlich der Verlegung des Erntefestes auf den letzten Sonntag des Monats October bestimmen Wir, dass dasselbe am ersten Sonntag nach Martini abgehalten werde, da es bei der verbesserten Cultur des Weinbaues möglich wäre, dass dieses Fest, wenn es am letzten Sonntag des Monats October statt finden würde, noch in die Weinlese fallen könnte; 9) den Antrag auf Einführung eines alljährlich am letzen Sonntage des Monats Juni zu feiernden Reformationsfestes: 10) den Antrag auf Abhaltung eines Abendgottesdienstes am letzten Tage des Jahrs, wobei die Bestimmung der Stunde, in welcher dies geschehen soll, dem Ortspfarrer und dem Kirchengemeinderath überlassen wird; 11) den Antrag auf das Einläuten der Festtage am Vorabend derselben; 12) den Antrag auf das Läuten der grossen Glocke bei dem Kanzelgebete am grossen Buss- und Bettage, wo nicht besondere Hindernisse im Wege stehen; 13) den Antrag, dass das stille Gebet nach dem Segen, wo es noch nicht üblich ist, durch umsichtige Einleitung von Seiten der Geistlichen eingeführt werde; 14) den Antrag, dass das Knieen und Handauflegen bei der Einsegnung der Confirmanden und bei der Ordination wesentlich zum Ritual gehören, und dass ebenso hinsichtlich der Trauungen das Knieen im Augenblick der Einsegnung als Regel festgesetzt werde, und eine Dispensation hiervon nur von der obersten Kirchenbehörde ertheilt werden könne; 15) den Antrag, dass die Präsentation des Geistlichen vor der von ihm zu haltenden Antrittspredigt zu geschehen habe; 16) den Antrag, dass die oberste Kirchenbehörde in den Hauptstädten auf das hinlänglich motivirte Begehren des Pfarramts und Kirchengemeinderaths Nachsicht von der Vorschrift des Anmeldens zur Communion ertheilen könne; 17) den Antrag, dass der in einigen Orten noch statt findenden Abweichung von den Vorschriften der Kirchenordnung bei Darreichung des Brodes und des Kelches im Abendmahl auf die geeignete Weise entgegengewirckt werde; 18) den Antrag auf

Abänderung des §. 12. der Kirchenordnung in Betreff der Confirmation dahin, dass a) der Geistliche da, wo er die Trennung der Confirmation in zwei Akte an zwei verschiedenen Tagen nöthig erachtet, die Einsegnung am ersten Tage mit der Prüfung oder am zweiten Tage mit der Communion verbinden könne; b) und dass gegen das Ende des gedachten §. 12 bei den Worten: „am Sonntag Oculi Nachmittags" das Wort „Nachmittags" gestrichen werde, damit die Prüfung auch am Vormittag gehalten werden könne, und dass statt des Worts „Oculi," das sich nur als Druckfehler in die Unionsurkunde eingeschlichen hat, „Lätare" gesetzt werde; 19) den Antrag, dass von der Vorschrift, das Kirchenopfer während des Hauptgesanges einzusammeln, nur die oberste Kirchenbehörde wegen besonderer örtlicher Verhältnisse und nur unter der Beschränkung dispensiren könne, dass die Einsammlung nie während der Predigt gestattet werde; 20) den Antrag, dass die Geistlichen, so oft sie in ihrer eigenen Amtstracht funktioniren, als Kopfbedeckung sogenannte Barrette, jedoch in gleicher Form, tragen sollen, vorbehaltlich der Dispensation von Seiten der obersten Kirchenbehörde in Fällen, wo eine Gemeinde hieran Anstoss nehmen würde; 21) den Antrag, dass die Gemeinden, welche das heilige Abendmahl bisher noch nach dem alten Ritus empfangen haben, zum Empfange desselben nach dem neuen Ritus ermahnet, und dass die Pfarrer dieser Gemeinden an die Befolgung des §. 11. der Kirchenordnung ernstlich erinnert werden, dabei jedoch zu verordnen, dass, wenn die Renitenten auf ihrer Abweichung von dem neuen Ritus beharren, die seither gegen sie angewendete Beschränkung in Austheilung des heil. Abendmahls nach dem alten lutherischen Ritus dahin modificirt werde, dass es jedem Einzelnen möglich gemacht werde, des Jahrs wenigstens einmal das heil. Abendmahl auf alte Weise zu empfangen; 22) den Antrag, dass für den Zweck der Abgeordneten-Wahl zur General-Synode die Zahl der Wahlbezirke nach ihrer dermaligen Begrenzung (vorbehaltlich einer künftigen Aenderung mit Zustimmung der General-Synode) auf 28 festgesetzt werde, nämlich: 1. Diözese Schopfheim, — 2. D. Lörrach, — 3. D. Müllheim, — 4. D. Freiburg, — 5. D. Emmendingen, — 6. D. Hornberg, — 7. D. Mahlberg, — 8. D. Lahr, — 9. D. Kork, — 10. D. Rheinbischofsheim, — 11. Stadtdiözese Carlsruhe, — 12. Landdiözese Carlsruhe, — 13. D. Durlach, — 14. D. Pforzheim, — 15. D. Bretten, — 16. D. Eppingen, — 17. Pfarr-Ministerium Mannheim. — 18. D. Ladenburg, — 19. Pfarr-Ministerium Heidelberg, — 20. D. Weinheim, — 21. D. Ober-Heidelberg, — 22. D. Neckargemünd, — 23. D. Sinsheim, — 24. D. Neckarbischofsheim,

— 25. D. Mosbach, — 26. D. Adelsheim, — 27. D. Boxberg, — 28. D. Wertheim; 23) den Antrag, dass vorbehaltlich ausserordentlicher Versammlungen, die General-Synode je im siebenten Jahre wieder einberufen, in dem Jahr aber, in dem sie sich versammelt, keine Special- oder Pfarr-Synode, auch kein Schulconvent gehalten werde; sollte jedoch eine Versammlung der Stände in dem nämlichen Jahre statt finden, so werden Wir die Synode entweder das Jahr zuvor, oder das nächstfolgende Jahr abhalten lassen; 24) den Antrag, dass die Geschäftsordnung der vorhergegangenen Synode jeweils auch für die nachfolgende gelten soll, so lang die letztere nicht (mit Zustimmung des landesherrlichen Commissärs) eine Aenderung derselben beschliesse; 25) den Antrag auf folgende fünf Artikel über die zu den Beschlüssen der General-Synode erforderliche Stimmenzahl: 1. Die General-Synode wird durch die Anwesenheit der Hälfte der sämmtlichen Mitglieder der Synode, einschliesslich des Präsidenten, vollzählig. 2. Wenn eine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Unionskunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von drei Viertel sämmtlicher Mitglieder nothwendig. 3. Die Abstimmungen geschehen durch absolute Stimmenmehrheit; wenn die Stimmenzahl gleich ist, so entscheidet die Stimme des Präsidenten. 4. Zu einer Entscheidung, wodurch die Unionskunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden nöthig. 5. Die Absicht der General-Synode, ein Kirchenverfassungs-Gesetz zu erlassen, ist in demselben ausdrücklich anzuführen und die Beobachtung der dessfalls gesetzlichen Form in dem Protokoll der General-Synode zu beurkunden; Beschlüsse, wobei diese doppelte Vorschrift nicht beobachtet worden ist, gelten nicht für Kirchenverfassungs-Gesetze. 26) den Antrag, dass die General-Synode auch auf die äussere Achtung der Kirche und ihrer Diener ihre Aufmerksamkeit richte, um in dieser Beziehung ihre etwaigen Wünsche der Staatsregierung vortragen zu können; 27) den Antrag, dass die Wahl der Assistenten für die Kirchen-Visitation dem Dekan zu überlassen, diesem aber dabei aufzugeben sei, den Pfarrer, bei dem die Visitation vorgenommen werden soll, vorher davon zu verständigen, und auf dessen anzugebende Gründe gestützte etwaige Einsprache zu berücksichtigen; 28) die in der Anlage A, des Hauptberichts vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze zur Kirchengemeinde-Ordnung, mit Ausnahme des Zusatzes zu §. 14, hinsichtlich dessen es bei den Bestimmungen der Unionsurkunde sein Verbleiben behalten soll, und mit fernerer Ausnahme der nur in Gesetze und Verordnungen des Staats gehörigen Zusätze §. 8. und ebenso

der, in eine Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens gehörigen Bestimmungen des §. 7. wegen Suspension und Entlassung des Kirchenrechners; 29) den Antrag auf Einführung der, in der Beilage C. des Hauptberichts enthaltenen revidirten Wahlordnung; 30) die in Vorschlag gebrachte Bestimmung, dass der landesherrliche Commissär bei der General-Synode in seiner Präsidial-Eigenschaft als landesbischöflicher Commissär anzusehen sei, kann, da sie dem §. 9. der Kirchenverfassung entgegensteht, im übrigen aber gegenwärtig ohnehin keinen praktischen Werth hat, nicht genehmigt werden; Wir bestimmen jedoch, dass dieser landesherrliche Commissär immer der evangel.-protestantischen Glaubenslehre zugethan sein müsse. 31) Auch der in Antrag gebrachten besondern Befugniss zur Ausschliessung unehrbarer Personen zu Pathenstellen bedarf es nicht, da durch gütliche Ermahnungen und überhaupt durch moralische Einwirkung der Geistlichen der nämliche Zweck erreicht werden kanu; 32) die beantragte Revision der Kirchen-Visitationsordnung ist bereits erfolgt, darin also dem Wunsche der General-Synode schon entsprochen; 33) das Verhältniss der Dekane zu den Pfarrern und ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten sollen, so weit es noch einer nähern Bestimmung bedarf, auf der nächsten General-Synode zur Berathung kommen, und ebenso soll Uns 34) die evangel.-protest. oberste Kirchenbehörde die zur Ergänzung oder Verbesserung der Diözesan-Synodal-Ordnung etwa nöthigen Bestimmungen in Vorschlag bringen. Hinsichtlich aller hier genehmigten Beschlüsse der General-Synode versteht es sich von selbst, dass dadurch Unsere landesherrlichen Rechte und überhaupt die Rechte des Staats in keiner Weise beeinträchtiget werden können, und dass Wir also, soweit jene Beschlüsse sich auch auf weltliche Gegenstände beziehen, oder mit solchen in Verbindung stehen, dadurch nicht gehindert sind, über die Letztern unbeschränkt auch wieder ändernde Verordnungen zu erlassen; indem Wir nur unter diesem natürlichen Vorbehalte den angeführten Synodalbeschlüssen die Staatsgenehmigung ertheilen. Was die übrigen, hier nicht erwähnten, sich bloss auf weltliche Gegenstände beziehende Anträge der General-Synode betrifft, so werden dieselben, jeder einzeln, im geeigneten Wege ihre Erledigung erhalten, so wie ein Theil derselben auch schon wirklich erlediget worden ist. Schliesslich gereicht es Uns zur grossen Beruhigung, dass die General-Synode sich von der guten Verwaltung des Kirchen-Vermögens durch Unsere oberste Kirchenbehörde überzeugt, und solche öffentals eine musterhafte anerkannt hat. Unsere oberste evangelische Kirchenbehörde wird mit der Verkündigung und

mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschliessuug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 26. Mai 1835.

(gez.) Leopold.
(gez. Winter.)
Auf höchsten Befehl S. K. H. des Grossherzogs:
(gez.) Büchler.

# Königreich Sachsen.

## Verordnung, die veränderte Organisation der evang.-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betreffend.

Nachdem bei Errichtung besondrer Regierungsbehörden in verschiedenen Theilen des Landes, unter dem Namen der Kreisdirectionen für gut befunden worden ist, auch in Betreff der evangel. Kirchen- und Schulsachen und den dahin gerechneten Angelegenheiten, jedoch unter Beachtung der Rücksichten, welche der kirchliche Zweck und die besondere Beschaffenheit der kirchlichen Angelegenheiten erfordern, eine ähnliche Veränderung eintreten zu lassen, so verordnen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister des Königreichs Sachsen, im Einverständniss mit der hierüber von den Ständen unter dem 29. October v. J. abgegebenen gutachtlichen Erklärung, hiermit wie folgt:

§. 1. Das Oberconsistorium zu Dresden und das Consistorium zu Leipzig werden aufgelös't und treten mit dem 30. Juni 1835 ausser Wirksamkeit. Die Geschäfte derselben gehen, mit Ausnahme der Justizsachen, hinsichtlich welcher in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28. Januar d. J. §. 11. 13. 52. ff. und 55. ff. sowohl in dem Gesetze, die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, betreffend, vom 28. Januar d. J. §. 11., und in der zu deren Ausführung erlassenen Verordnung das Nähere enthalten ist, auf die neu errichteten Verwaltungsbehörden über.

§. 2. In dieser Hinsicht treten, in so fern nicht unten §. 10. bis mit 15. etwas Anderes festgesetzt ist, an die Stelle der §. 1. benannten Consistorien die Kreisdirectionen zu Dres-

den, Leipzig und Zwickau, und es gehen daher nicht allein 1) die äusseren Angelegenheiten der evangel. Kirchen und Schulen, insbesondre die Aufsicht über das den Kirchen, Pfarreien, Schulen und andern zeither von den Consistorien beaufsichtigten geistlichen Stiftungen zugehörige Vermögen, die Anordnung zu Aufbringung der Parochiallasten, die Aufsicht über das Anhalten der Kinder zum Schulbesuch, und die gehörige Einbringung des Schulgelds, die Entscheidung der die Aufbringung der Parochiallasten betreffenden und sonst in §. 9. des Gesetzes über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden angeführten Streitigkeiten, und die Ausübung der den Consistorien in Censurangelegenheiten zustehenden Befugnisse, sondern auch 2) die Aufsicht über den Gottesdienst, Erhaltung der Kirchenverfassung, Handhabung der Kirchendisciplin, die Sorge für gesetzliche Berufung der Kirchen- und Schuldiener und pflichtmässige Verwaltung der ihnen anvertrauten Aemter, endlich die obere Leitung des Volksschulunterrichts überhaupt, auf diese Kreisdirectionen, eine jede in dem betreffenden Bezirke, über.

§. 3. Alle Angelegenheiten, welche das evangel. Kirchen- und Schulwesen, so wie die damit verbundenen geistlichen Stiftungen betreffen, sind bei den Kreisdirectionen in der Regel durch eine besondre Abtheilung, welche aus dem Kreisdirector, einem weltlichen Rathe und wenigstens (§. 7.) einem evangel.-geistl. Kirchen- und Schulrathe besteht, collegialisch zu bearbeiten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind blos interlocutorische und andre minder wichtige, bloss Anwendung der bei den kirchlichen Behörden bereits bestehenden Grundsätze enthaltende Verfügungen, hinsichtlich welcher es dem Ermessen des Kreisdirectors, jedoch unter dessen Verantwortlichkeit, überlassen bleibt, solche entweder selbst oder durch einen der in diesem §. erwähnten Räthe zur Erledigung zu bringen.

§. 4. Manche Sachen sind jedoch nur im Pleno der Kreisdirection zu berathen. Dahin gehören von den §. 2. und 3. erwähnten Sachen a) alle Recurse gegen Verfügungen und Entscheidungen der Unterbehörden, und andre unter den Begriff der streitigen Administrativ-Justizsachen fallende Angelegenheiten; b) Disciplinarsachen gegen Geistliche und Schullehrer, in so fern in solchen eine Suspension oder Entfernung des Angeschuldigten vom Amte in Frage kommt; c) solche Angelegenheiten, welche mit anderen zur Entscheidung der Kreisdirection in Pleno gehörigen Sachen in Verbindung stehen; d) alle allgemeine Kirchen- und Schuleinrichtungen, Vorbereitung neuer Gesetze, und Verfassungssachen und e) alle Sachen, welche sonst wegen ihrer besonderen

Wichtigkeit der Kreisdirector ad Plenum zu bringen für gut findet.

§. 5. Die in §. 3. bezeichnete Abtheilung der Kreisdirection führt den Namen: Kirchen- und Schuldeputation. Sie hält von Zeit zu Zeit regelmässige Sitzungen, in welchen der Kreisdirector, oder bei dessen Behinderung der weltliche Rath, den Vorsitz führt. Die hier beschlossenen Verfügungen werden jedoch nicht im Namen gedachter Deputation, sondern der Kreisdirection erlassen, und von dem Kreisdirector vollzogen, wie denn auch alle zum Geschäftskreis derselben gehörige Berichte und Eingaben an die Kreisdirection selbst zu richten sind.

§. 6. Die in vorstehenden §§. 3. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Kreisdirection zu Budissin Anwendung, auf welche alle zeither von der Oberamtsregierung daselbst besorgte Geschäfte in Kirchen- und Schulsachen, in so weit nicht nach §. 1. und §. 10, 12. f. dieser Verordnung eine Ausnahme davon Statt findet, übergehen.

§. 7. Wegen des grösseren Umfangs des Bezirks der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau, und zu Vermeidung von Geschäftsstockungen, wird bei jeder der nurgedachten drei Kreisdirectionen neben dem §. 3. erwähnten Kirchen- und Schulrathe, noch ein Geistlicher als Beisitzer angestellt werden, welcher 1) in allen Fällen, wo der Kirchen- und Schulrath durch Revisionsreisen oder andere Ursachen verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen, dessen Stelle zu vertreten, und 2) an den in §. 4. unter b. und d. gedachten Berathungen in der Plenarsitzung der Kreisdirection, sowohl 3) an den Sitzungen der Kirchen- und Schuldeputation, so fern darin wichtigere und nach dem Ermessen des Vorsitzenden für den geistlichen Beirath besonders geeignete Berathungsangelegenheiten vorkommen, mit Stimmrecht Antheil zu nehmen, auch 4) die Prüfungen, welche über Seminaristen, Schulamtscandidaten, und sonst, der Kreisdirection übertragen werden, mit zu besorgen hat.

§. 8. Sämmtliche geistliche Räthe und Beisitzer der Kreisdirectionen werden von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt. Auch die weltlichen Räthe, welche die evangel. Kirchen- und Schulsachen bearbeiten, sollen der evangel. Confession angehören. Sollte aber der Fall eintreten, dass der Kreisdirector einer andern als der evangel. Confession zugethan wäre, so soll der Kirchen- und Schuldeputation anstatt seiner ein anderer evangel. Rath beigegeben werden.

§. 9. Das Fürstlich und Gräflich Schönburgische Gesammtconsistorium zu Glauchau verbleibt zur Zeit, und bis durch

Uebereinkunft mit dem Hause Schönburg etwas Andres fest gesetzt wird, in seinen zeitherigen Verhältnissen.

§. 10. Die Leitung und Aufsicht über die gelehrten Schulen gehört an und für sich nicht zur Competenz der Kreisdirectionen. Es bleibt jedoch dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten, diese in den das gelehrte Schulwesen betreffenden Sachen mit besondren Aufträgen zu versehen.

§. 11. Da es hiernächst für nöthig erachtet worden ist, nicht nur für gehörige Bestellung des geistlichen Amtes, die diessfalls erforderlichen Prüfungen, und für Beaufsichtigung der Candidaten des Predigtamts, sondern auch und vorzüglich für die Wahrnehmung der innern Angelegenheiten der evangel. Confession in hiesigen Landen überhaupt und die reifliche gutachtliche Berathung derselben eine besondre das ganze Land umfasseude evangel.-geistl. Mittelbehörde zu errichten, so tritt zu diesem Ende an die Stelle der §. 1. aufgehobenen Consistorien ein in der Residenzstadt Dresden seinen Sitz habendes Landesconsistorium, welches: a) aus einem weltlichen Director und b) vier ordentlichen geistl. Räthen, nämlich dem Kirchen- und Schulrathe bei der Kreisdirection und drei dazu besonders zu ernennenden Mitgliedern der Hof- oder Stadtgeistlichkeit zu Dresden, ausserdem aber noch aus zwei ausserordentlichen Beisitzern, welche in den wichtigsten Angelegenheiten besonders einberufen, oder nach Befinden schriftlich mit ihrer Ansicht gehört werden, nämlich einem Mitgliede der theologischen Fakultät zu Leipzig, und einem Geistlichen von ausgezeichneter Befähigung aus einem andren Theile des Landes, bestehen soll.

§. 12. In Betreff der gehörigen Bestellung des geistl. Amtes hat das Landesconsistorium 1) über sämmtliche Candidaten der Theologie und des Predigtamts, deren Qualification und Beschäftigung, insbesondere aber über die Predigercollegien und theolog. Bildungsvereine derselben, Aufsicht zu führen, 2) die nöthigen Prüfungen, und zwar a) die Wahlfähigkeitsprüfungen der Candidaten, b) die sogenannten Prüfungen pro munere der zu einem gewissen geistl. Amte Designirten, und c) die Colloquien der Superintendenten vorzunehmen, und endlich 3) die bei Ersetzung eines geistl. Amtes nach Erfolg oder Erlass der Prüfung erforderlichen Verfügungen zur Probe, Ordination, Einweisung und Bestätigung des neuen Geistlichen zu erlassen. Doch werden die in diesem §. unter 1. 2. b. und 3. erwähnten Functionen, so lange ein besonderes Unterconsistorium zu Glauchau besteht, hinsichtlich der Schönburgschen Recessherrschaften noch von diesem ausgeübt.

§. 13 Das Landesconsistorium soll mit seinem Gutachten ge-

hört werden: 1) wenn allgemeine dogmatische oder liturgische Angelegenheiten in Frage kommen namentlich a) Abschaffung, Einführung oder Verlegung kirchlicher Festtage oder Busstage; b) allgemeine Einführung neuer Katechismen, Bekenntnissschriften, Religionslehrbücher, Gesangbücher, oder Aenderung und Vermehrung derselben: c) allgemeine Aenderung in den kirchlichen Gebräuchen und Formularen; d) Auswahl der vorzuschreibenden Predigttexte; und e) allgemeine Maassnehmungen in Beziehung auf Conventikel und Secten; 2) über wesentliche Aenderungen in der Kirchenverfassung überhaupt; und 3) wenn wegen Ausstellungen gegen die Lehre eines designirten Geistlichen oder Schullehrers Widerspruch erhoben wird, oder der Fall vorliegt, dass aus dergleichen Ursachen die Dienstentfernung eines Geistlichen oder Schullehrers in Frage kommt: und zwar ehe in diesen Fällen die endliche Entschliessung gefasst und zur Ausführung gebracht wird.

§. 4. Ausserdem bleibt es dem Ermessen des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten, auch in andern minder wichtigen Fällen, wenn solche besonders kirchliche Feiertage, Kirchengebräuche, Agende, Glaubenslehre oder Seelsorge an einzelnen Orten betreffen, bei sich ereignenden Zweifeln oder Bedenken, vom Landesconsistorio sich gutachtlichen Bericht erstatten zu lassen.

§. 5. In den §. 12. erwähnten Angelegenheiten ist das Landesconsistorium befugt, mit den betreffenden Kreisdirectionen zu communiciren, und innerhalb der Gränzen der in gedachtem §. bezeichneten Competenz an die Superintendenten zu verfügen. In gleicher Beziehung haben auch die letzteren an dasselbe zu berichten, und insbesondere auch die in den Generalverordnungen vom 19. Dcbr. 1788, 13. Febr. 1824 und 20. April 1833 vorgeschriebenen Candidatentabellen alljährlich bei demselben einzureichen, welches solche hierauf weiter zur Kenntniss des Ministerii des Cultus bringen wird. In allen andern Sachen aber hat das Landesconsistorium, entweder auf Erfordern, oder auch ohne dieses, dafern es für nöthig findet, auf bemerkte Gebrechen oder wünschenswerthe Verbesserungen im innern kirchlichen Leben aufmerksam zu machen, lediglich an das genannte Ministerium zu berichten, diesem seine gutachtliche Ansicht oder seine Anträge zu eröffnen, und dessen Entschliessung zu erwarten. Anordnungen jedoch, welche in Folge solcher Anträge erfolgen, werden durch die Kreisdirectionen zur Ausführung gebracht werden.

§. 6. Mit den Prüfungen der Schullehrer, in so weit solche nicht bei den Kreisdirectionen Statt finden, wird eine besondre Commission, bestehend aus mehreren Sachverständi-

gen vom Schullehrerstande unter Leitung eines Mitglieds des Landesconsistorii, beauftragt werden.

§. 17. Ueber die Wirksamkeit der Kreisdirectionen in Beziehung auf das Schulwesen werden in dem Gesetze und der Verordnung, die Volksschulen betreffend, nähere Vorschriften ertheilt.

§. 18. Vorstehende in §. 2—16. dieser Verordnung bemerkte Einrichtungen treten mit dem 1. Juli d. J. in den Kreislanden, und mit dem 1. Mai d. J. in der Oberlausitz in Wirksamkeit. Es sind jedoch die in §. 12. unter 1. und 3. dem zu errichtenden Landesconsistorio vorbehaltenen Geschäfte, in so fern dergleichen in dem Zeitraume vom 1. Mai bis 1. Juli d. J. in der Oberlausitz vorkommen, immittelst noch von der Kreisdirection zu Budissin zu besorgen. Das Nähere hinsichtlich des Geschäftsbetriebes wird noch durch besondere Instructionen bestimmt werden. Hiernach haben alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 10. April 1835.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

von Lindenau. von Zezschwitz. J. von Minckwitz. von Carlowitz. von Könneritz. von Zeschau. D. Müller.

---

# Sachsen-Altenburg.

## Gesetz über die Visitation der Kirchen und Schulen.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc.

Ein wohlgeordnetes Kirchen- und Schulwesen ist die Grundlage der gesammten religiösen und sittlichen Bildung eines Landes. Wir fühlen Uns im Innersten Unsers Gemüths und im Andenken an die fürstlichen Bemühungen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden gedrungen, diesem wichtigen Zweige der Regenten-Obsorge nach allen Beziehungen und mit allen Unsern Kräften unter dem Beistande Gottes zu genügen. In der Ueberzeugung, dass auch

eine festgeordnete Einrichtung der Kirchen- und Schulvisitationen dazu beitragen werde, den Sinn für Gottesfurcht, Kirchlichkeit und treue Benutzung der Schulen allgemeiner zu verbreiten und tiefere Wurzeln fassen zu lassen, haben Wir — mit Rückblick auf die Landesordnung S. 50 und in Ausführung des §. 152. des Grundgesetzes — die Entschliessung gefasst, zu verordnen, und verordnen hierdurch, wie folgt:

## I. Vom Zweck der Visitationen.

Der Zweck der Kirchen- und Schulvisitationen ist, eine genaue Kenntniss von dem Kirchen- und Schulwesen im gesammten Lande, vornehmlich im Wege des persönlichen Verkehrs mit den Geistlichen und Schullehrern und durch eigne Anschauung an Ort und Stelle, zu erlangen, die Lehrart der Geistlichen und Schullehrer näher kennen zu lernen, die Reinheit, Würde und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes und Schulunterrichts aufrecht zu erhalten, die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Mittel zu beaufsichtigen, den in den Kirchfahrten herrschenden Geist für Kirchlichkeit und christliche Jugendbildung, so wie Lehre und Wandel der Kirchen- und Schulbeamten zu prüfen, mindererheblichen Mängeln und entstandener Abweichung in den Ansichten zwischen den Betheiligten, wo möglich sogleich, abzuhelfen und bei den Gemeinden einen erhöhtern Sinn für die zu ihrem geistigen Wohl bestehenden Anstalten zu erzeugen und zu pflegen.

## II. Arten der Visitationen.

Es werden künftig zweierlei Arten der Visitationen bestehen: Die General- und die Special-Visitation.

## III. Von der Generalvisitation.

Die Generalvisitation wird im Namen des Landesherrn von einem der geistlichen Räthe des Consistoriums besorgt, dergestalt, dass in der Regel nach einer von Unserm Consistorium dieserhalb jährlich zu treffenden Anordnung die Generalvisitation in der Ephorie Altenburg von einem Consistorialrath, der nicht zugleich Ephorus in hiesiger Ephorie und Generalsuperintendent ist, die Generalvisitation in den übrigen Ephorien aber von dem letztern übernommen wird. Die Gemeinden solcher Filialkirchen, in welchen nicht jeden Sonntag, oder nur an einzelnen bestimmten Tagen im Jahr Gottesdienst gehalten wird, oder deren Glieder der Zahl nach gering sind, werden zu der Visitation der Pfarrkirchen zugezogen, wenn nicht besondere Umstände die Besichtigung der kirchlichen Gebäude nothwendig machen; die Schulen

aber alle an Ort und Stelle visitirt. Ob die ausländischen an inländische, oder inländische an ausländische Pfarrer gewiesene Filiale und deren Schulen der Generalvisitation unterworfen sind? dies hängt von den mit dem betreffenden Nachbarstaat bestehenden Recessen und sonst angenommenen Grundsätzen ab. Wenn die Generalvisitation die diesseitigen von ausländischen Pfarrern verwalteten Kirchen und Schulen betrifft und auf einem solchen Filiale kein Schulgebäude sich befindet, so hat sich der Schulmeister dahin einzufinden, um mit den Schulkindern des Filials in der Kirche die nöthigen Prüfungen vorzunehmen. Von den angeordneten Visitations-Fragen haben ausländische Pfarrer und Schullehrer blos diejenigen zu beantworten, welche sich auf deren Amtsführung in dem diesseitigen Filial beziehen.

Die Kirchen und Schulen der Stadt Altenburg sind von der Generalvisitation ausgenommen, doch führt der Ephorus, der die jährlichen öffentlichen Prüfungen in diesen Schulen leitet, über den Erfolg ein Protokoll, der Hauptsache nach in der Art wie es §. 11. bei der Generatvisitation vorgeschrieben ist und überreicht solches dem Consistorio, welches dasselbe mit an die höchste Stelle befördert.

Die Generalvisitation beginnt in der Regel jährlich zu derselben im Voraus bestimmten Zeit, in der Ephorie Altenburg im Frühjahr, in den übrigen Ephorien im Herbst. Zu Vermeidung gegenseitiger Störungen sind alle Specialvisitationen in der hiesigen Ephorie in das Frühjahr oder den Sommer zu verlegen, allezeit ist aber Bedacht darauf zu nehmen, dass die Pfarrkinder zur Zeit der Generalvisitation oder der Specialvisitation nicht durch gewöhnliche Feldgeschäfte abgehalten sind.

Die Generalvisitation in den auswärtigen Ephorien werden in ununterbrochener Reihenfolge für alle Pfarreien der jedesmaligen Abtheilung nach einander bewirkt und in der Regel jeder Pfarrei ein ganzer Tag, den Städten deren zwei, gewidmet.

Die Generalvisitation wird als eine feierliche Kirchenhandlung betrachtet. Schon einen Monat vor deren Haltung kündigt sich der Commissarius des Landesherrn in den Pfarreien durch Schreiben an den Pfarrer mit Angabe des Tages der Visitation an und übersendet demselben 1 Exemplar der §. 11. zu erwähnenden gedruckten Fragen an die Geistlichen, die Schullehrer und die Gemeindevorsteher, nachdem er auch dem Ephorus der von der Generalvisitation betroffenen Ephorie schriftlich Nachricht gegeben hat. Der Pfarrer setzt den Kirchenpatron, den Schullehrer und den Gemeindevorstand (in den Städten den Stadtrath) von dem anberaumten Tage in Kenntniss.

Die Geistlichen und Schullehrer sind verbunden, die an sie gerichteten, gedruckten Fragen schriftlich auf besondere Bogen in Folio-Format zu beantworten und die gefertigten Antworten dem Commissarius spätestens 14 Tage vor dem Visitationstage zurückzusenden. Wenn die Gemeindevorgesetzten die ihnen zugegangenen gedruckten Fragen nicht ebenfalls schriftlich beantworten, so können sie dies mündlich gegen den Commissarius bei seiner Ankunft am Orte thun, und das Wesentliche ihrer Antwort wird dann von demselben zu Protokoll genommen.

Am Sonntag vor der Generalvisitation wird dieselbe der versammelten Gemeinde von der Kanzel verkündigt und die Gemeinde ermahnt, sich an dem genannten Tage auf den Ruf der Glocke zahlreich in der Kirche einzufinden.

Das Geschäft und die Feierlichkeiten am Tage der Generalvisitation ordnen sich so: Der Commissarius langt so frühzeitig als möglich an dem Orte der Visitation an und lässt unmittelbar nach seiner Ankunft zum ersten Male läuten. Während des zweiten Geläutes begiebt sich der Commissarius in Begleitung des Pfarrers, Schullehrers und der auf der Pfarrei ihm vorgestellten Gemeindevorsteher in die Kirche, wo er in die Mitte der letztern am Altare Platz nimmt. Nachdem auf der Orgel kurz und angemessen präludirt und der Vers: „Komm heiliger Geist“ oder ein anderer ähnlichen Inhalts gesungen worden, intonirt der Pfarrer am Altare das „der Herr sei mit Euch,“ und singt eine passende Kollekte; hierauf folgt das Hauptlied, das sich auf die nachfolgende Predigt bezieht und nicht zu lang sein darf. Die Predigt wird von dem Pfarrer über den ihm mit den gedruckten Visitationsfragen zugesendeten Text gehalten und einfach mit dem Gebet des Herrn und einem kurzen Segenswunsch geschlossen. Wenn die Gemeinde einen Vers gesungen, tritt der Commissarius vor den Altar und bemüht sich durch eine Rede an dieselbe, sie zu einem Wandel im Glauben und in der Liebe zu ermuntern, ihr die Benutzung der christlichen Heilsanstalten an das Herz zu legen, und alle einzelne Glieder derselben für das Eine, was Noth ist, zu erwärmen, wobei er auf die in den Beantwortungen der Visitationsfragen angegebenen besondern Umstände und Verhältnisse geeignete Rücksicht zu nehmen hat. Er beschliesst dann die ganze Feier mit dem Gebet und Segen, worauf noch ein Vers gesungen wird. Findet es der Comissarius passend und ist eine Veranlassung dazu vorhanden, so besichtigt er nach dem beendigten Gottesdienste noch das kirchliche Gebäude und dessen einzelne Räume, und begiebt sich sodann auf die Pfarrei, wo ihm das Konzept der gehaltenen Predigt, die Kirchenregister

das Missivenbuch und sonstige Literalien vorgelegt und von ihm durchgesehen werden. Das Konzept nimmt er zu seinen Akten.

Während dieser Zeit hat sich der Schullehrer mit den sämmtlichen Kindern beider Abtheilungen, der grössern und der kleinern, in die Schule verfügt, und angeordnet, dass auf einem Tische die Schreibebücher, gefertigten Rechnenaufgaben, orthographische und andere schriftliche Probearbeiten, wie die Schultabelle, bereit liegen. Der Beginn der Schulprüfung wird mit einem Verse aus dem Gesangbuche, den die Kinder singen, und mit einem kurzen Gebete gemacht, welches der Lehrer aus dem Herzen spricht. Hierauf folgt eine Katechisation über einen vorher aufgegebenen Text, (wobei der Lehrer auch die kleinern Kinder zu berücksichtigen hat,) und deren schriftlicher Entwurf dem Commissarius ebenfalls eingereicht werden muss. Bei dieser Katechisation wird sich Gelegenheit finden, durch Aufschlagen einzelner angeführter Bibelstellen die Fertigkeit der Kinder im Lesen zu erkennen und durch Nebenfragen zu zeigen, dass sie auch einen hinlänglichen Vorrath von Sprüchen der heil. Schrift gesammelt haben. Am Schlusse der Unterredung wendet sich der Kommissarius selbst zu den Kindern, setzt dieselbe entweder noch fort oder endet sie durch eine ermunternde und erwärmende Anrede.

Aus der Schultabelle, so wie aus den vorliegenden Proben, lernt der Commissarius die Zahl, das Alter, die Fähigkeiten, die Fortschritte, das sittliche Verhalten und die entschuldigten oder nicht entschuldigten Versäumnisse der Kinder kennen, und erlangt dadurch ein vollständiges Bild der Schule des Orts. Nachdem die Kinder entlassen sind, theilt der Commissarius dem Schullehrer seine Bemerkungen über die wahrgenommenen Vorzüge und Mängel der Schule mit, ermuntert ihn nach jenen immer mehr zu streben und giebt ihm Anleitung, diese immer mehr zu verringern. Er macht ihn aufmerksam auf etwaige Schwächen und sucht ihn für den heiligen Beruf, der ihm geworden ist, zu begeistern.

Auf der Pfarrei, wohin er nun zurück kehrt, findet er die Gemeindevorsteher versammelt, und vernimmt von diesen, was ihm von dem Zustande der Gemeinde noch nicht bekannt und zu wissen wünschenswerth ist. Entstandene Missverständnisse sucht er auszugleichen oder ihnen im Entstehen zu begegnen und theilt den Anwesenden mit, was er in Absicht auf das Gedeihen des Kirchen- und Schulwesens ihrerseits wünschen müsse. Es liegt ihm besonders daran, eine recht lebendige Theilnahme für die so hochwichtigen Angelegenheiten der christlichen Erziehung und des christlich erbaulichen Wandels in ihnen zu erwecken und zu nähren.

Wenn die Gemeindevorsteher entlassen sind, beginnt der Commissarius eine vertrauliche Unterredung mit dem Pfarrer, macht ihm seine Bemerkungen über die gehaltene Predigt nach Inhalt und Vortrag, giebt ihm angemessene Rathschläge und bemäht sich, denselben für eine immer würdigere und thätigere Führung seines Amtes zu erwecken.

Sind Filialschulen in der Kirchfahrt, so stellt der Commissarius in ihnen eine ähnliche Visitation an, wie in der Hauptschule, und verfährt dabei ganz auf dieselbe Weise. Hat aber das Kirchspiel einen zweiten Prediger, so wird für den folgenden Tag in der Filialkirche ebenfalls eine kirchliche Feier angeordnet, bei welcher dieser zu predigen hat.

Nach seiner Rückkehr fertigt der Commissarius jedem Pfarrer, so wie jedem Schullehrer ein kurzes schriftliches Memorial zu, in welches er seine Bemerkungen niederlegt, und die sich darauf gründenden Anforderungen bestimmter hervorhebt.

Ueber jede Kirchfahrt und Schule wird von ihm ein besonderes Protokoll geführt. Dieses enthät: 1. die Resultate der Unterredung mit dem Pfarrer, mit dem Schullehrer und den Gemeindevorstehern. 2. Die Erfahrungen über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und die Beschaffenheit der Schule. 3. die Angabe besonderer Umstände und Verhältnisse, wenn diese vorhanden sind. 4. die Darstellung der kirchlichen Handlung mit Bemerkungen über dieselbe, und schliesst 5. mit einem Gesammturtheile über den ganzen Befund nach dem Hauptzweck der Generalvisitationen. Dem Protokoll werden beigefügt: 1) 2) 3) die Beantwortung des Geistlichen, des Schullehrers und des Gemeindevorstandes auf die gedruckten Fragen. 4) die Schultabelle. 5) das Konzept des Memorials, welches der Commissarius ertheilt. 6) die Konzepte der von dem Pfarrer gehaltenen Predigt und der Katechisation des Schullehrers.

Sobald die Generalvisitation des ganzen Jahres vollendet ist, übergiebt der Commissarius sämmtliche Protokolle und Beilagen dem Consistorium mit einem schriftlichen Vortrage, in dem er die wichtigsten Gegenstände noch besonders hervorhebt. Das Consistorium zieht diesen und den ganzen Inhalt der von seinen geistlichen Räthen ihm vorgelegten Visitationsprotokolle in umständliche Erwägung, beschliesst überall das Nöthige und legt bei dazu geeigneten Gegenständen dem Landesherrn Anträge vor, mit Beifügung der Protokolle und Beilagen, welche für jedes Jahr zusammengebunden werden, ingleichen der Consistorialakten, aus denen sich die von ihm getroffenen Verfügungen ergeben.

Die Kosten der Generalvisatation werden, nach den darüber vorhandenen Bestimmungen, aus der Hauptsteuer-

kasse bestritten und es findet dabei kein Aufwand irgend einer Art für die Gemeinden, Kirchen und Schulen, oder deren Beamten statt.

An Orten, wo die Beköstigung des Commissarius durch den Pfarrer besorgt werden musste, erhält der letztere durch die Vermittelung der Consitorialkanzlei eine angemessene Entschädigung.

Unbeschadet dieser Einrichtungen wird der Landkirchen- und Schulinspector fortfahren, nach seinem Ermessen Kirchen und Schulen zu besuchen. Abweichend vom Zweke der Generalvisitation kündigt er seine Ankunft nicht vorher an, und beruft die Gemeindevorstände nicht zusammen. Er richtet sein Augenmerk zunächst auf die Amtsführung des Predigers und Schullehrers in der Kirche und Schule, wohnt dem Unterricht des Letztern bei, und giebt ihm die nöthigen Anweisungen und Belehrungen. Ueber die Ergebnisse seiner Amtsreisen hat er ebenfalls Bericht an das Consistorium zu erstatten, und er wird es sich zur besondern Obliegenheit machen, sich persönlich zu überzeugen ob die bei der Generalvisitation gerügten Mängel den getroffenen Anordnungen gemäss abgestellt worden sind. Auch behalten Wir Unserm Consistorium vor, in geeigneten Fällen durch Glieder seiner Mitte, ausserordentliche Abordnungen im Sinne der Generalvisitation zu machen.

## IV. Von der Special-Visitation und der damit verbundenen Kirchrechnungs-Abnahme.

Die Specialvisitationen der Kirchen und Schulen finden wie bisher in Verbindung mit der Kirchrechnungsabnahme statt. Alle darüber bisher vorhandenen gesetzlichen Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen verändert werden.

Die Specialvisitationen und Kirchrechnungsabnahme findet an einem Orte in dem Jahre nicht statt, wo daselbst die Generalvisitation gehalten wird.

Es ist aber die Einrichtung zu treffen, dass in einem Zeitraum von mindestens vier Jahren in jeder Kirchfahrt eine Specialvisitation und Kirchrechnungsabnahme erfolge. Doch bleibt es dem Ermessen der Kirchen-Inspection überlassen, theils nach der Grösse der Kirchfahrt, theils nach dem Umfang des Rechnungsgeschäfts, oder wenn noch besondere Rechnungen, wie Holzkassenrechnungen und dergleichen, abzunehmen sind, in dem Zeitraum von vier Jahren einen solchen Termin öfter als Einmal eintreten zu lassen.

Die Termine sind in einer Jahreszeit anzusetzen, wo der Landmann nicht mit dringenden Feldarbeiten beschäftigt ist.

In der Regel ist der Tag dem Pfarrer vierzehn Tage vorher anzuzeigen, so dass derselbe acht Tage vorher von der Kanzel abgekündigt werden kann.

Behufs der Visitation ist der oben angegebene Zweck immer im Auge zu behalten.

Die Ordnung, welche bei einer Specialrevision und Kirchrechnungsabnahme beobachtet werden soll, ist folgende: 1) Die Inspection begiebt sich in die Kirche, in welche die Gemeinde durch Einläuten gerufen worden ist. Nach dem Gesange einiger Verse eröffnet der Pfarrer am Altar den Gottesdienst mit einer kurzen Rede und hält sodann mit den Confirmanden der letzten zwei oder drei Jahre eine Catechisation, welche der Ephorus nach Befinden fortsetzt und mit einer Rede an die Gemeinde schliesst. Die kirchliche Feier wird nach dem Segen wieder mit dem Gesange eines Verses beendigt. 2) Darauf geht die Inspektion in die Schule; der Ephorus nimmt Einsicht von den Schulregistern und Tabellen, desgleichen von den Heften der Schulkinder und lässt den Lehrer Prüfungen im Christenthum, im Lesen, Rechnen und andern gemeinnützigen Lehrgegenständen anstellen, worauf er mit einem Worte der Ermahnung schliesst. 3) In der Pfarrwohnung lässt sich der Ephorus die Kirchenbücher und sonstigen Litteralien, je nachdem er es für nöthig erachtet, vorlegen, und unterredet sich allein mit dem Pfarrer, so wie auch mit dem Schullehrer, über solche Punkte, die er für angemessen hält, und die sich besonders auf die Amtsführung und die darauf gewendete Thätigkeit des Pfarrers und Schullehrers beziehen. 4) Bei Filialkirchen und Filialschulen gelten im Allgemeinen die Bestimmungen der General-Visitation, so weit sie hierin nach Ort und Zeit anwendbar sind. Wenn es nicht möglich ist, Mutterkirche und Filialkirche, Hauptschule und Nebenschule in einem Tage zu visitiren, so kommt die Filialgemeinde und Nebenschule mit zur Hauptvisitation; ausgenommen in den Filialorten, wo besondere Kirchrechnungsabnahmen statt finden. Sind zwei Prediger im Kirchspiel, so halten sie die Kirchenfeier abwechselnd; die Nebenschule wird von ihrem Lehrer in dem Lokale der Hauptschule besonders geprüft. 5) Sodann erfolgt die Abnahme der Kirchrechnung in der schon früher vorgeschriebenen Weise. Von dem dabei zu führenden Protokoll, welches die Verhandlungen über die gegen die Kirchrechnung gestellten Erinnerungen enthält, ist eine Abschrift zu dem Exemplar der Rechnung zu geben, welches bei der Pfarrei aufbewahrt wird, zur künftigen Nachachtung des Rechnungsführers. Dabei hat die Inspektion zu untersuchen, ob der Kassebestand baar und richtig vorhanden, ob die vorhandenen Do-

kumente sicher aufbewahrt werden und ob die Inventarienverzeichnisse gehörig berichtigt sind. Auch hat dieselbe zu untersuchen, ob die kirchlichen Gebäude im gehörigen Stande erhalten werden, und bei nöthig befundenen Reparaturen die erforderlichen Einleitungen zu treffen; so wie sie überhaupt ihre Anwesenheit benutzen wird, um an sie gelangte und eine Beaugenscheinigung an Ort und Stelle erheischende Gegenstände zu erörtern. 6) Zuletzt hat die Inspektion die Gemeindevorsteher zu vernehmen, ob sie etwas, das Gedeihen der Kirchengemeinde, als solcher, Betreffendes anzubringen, mehrgewonnene Mängel und Bedürfnisse anzuzeigen, Anträge zur Berathung zu geben und Wünsche auszusprechen habe. Die Inspektion wird sich bemühen, kleine Mängel und Anstände im Kirchen- und Schulwesen sofort durch Rath, Zurechtweisung und Anordnung zu heben und sich im Allgemeinen und Wesentlichen die Normen und Gesichtspunkte zur Vorschrift dienen zu lassen, welche für die Generalvisitation angeordnet sind.

Es kann auch in einzelnen dringenden Fällen und wenn es die Inspektion für passend und nützlich erachtet, der Termin zu einer Specialvisitation und Kirchrechnungsabnahme zugleich mit der Einführung eines sein Pfarramt antretenden Geistlichen, oder der Uebernahme eines Kirchen-, Pfarr- uud Schulgebäudes, oder einer sonst nöthigen Lokalexpedition verbunden werden, wobei der Inspektion die in einem solchen Falle nöthigen Modifikationen überlassen bleiben.

Die Specialvisitationen und Kirchrechnungabnahmen endigen sich mit dem Monate November. Im Laufe des December haben die Ephorien über die in dem verflossenen Jahre gehaltenen Specialvisitationen an das Consistorium zu berichten und diejenigen Anträge zu stellen, deren nicht besonders bei dem jährlichen Schulberichte gedacht wird. Das Consistorium zieht diese Berichte in genaue Erwägung, trifft die nöthigen Anordnungen und es ist eine besondere Obliegenheit der Generalvisitation, sich zu überzeugen, wie den bemerklich gewordenen Mängeln Abhülfe geschehen sei.

Gegenwärtige gesetzliche Verordnung tritt mit deren Publikation in Kraft, und findet sonach die Generalvisitation in der ersten Abtheilung der Ephorie Eisenberg im jetzigen, jene in der ersten Abtheilung der Ephorie Altenburg im Jahr 1836 statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Herzogl. Insiegel.

Gegeben Altenburg den 15. Juni 1835.

(L. S.) Joseph, Herzog zu Sachsen.

Edler v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

# Beilage.

## A. Visitationsfragen an den Pfarrer.

1. Wie er heisse? Wie alt er sei? Wie lange im Amte?

2. Mit welchen theologischen Disciplinen er sich bei seinen Privatstudien besonders beschäftige?

3. Ob er seine Predigten immer wörtlich ausarbeite und memorire?

4. Ueber welche besondere, durch Natur- oder Landesereignisse, oder durch sittliche und religiöse Erscheinungen in seiner Gemeinde veranlasste Materien er gepredigt habe?

5. Ob und wann die Catechismus-Informationen in der Kirche gehalten werden? Nach welchem Plane, und ob dabei sowohl die ältern als die jüngern Personen gefragt werden?

6. Welches der Zustand der Gemeinde überhaupt, in Beziehung auf christliche Erkenntniss und christlichen Wandel sei?

7. Ob Separatisten, oder entschiedene Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und des heiligen Abendmahls vorhanden, und was bereits versucht worden, um sie für die Kirche wieder zu gewinnen?

8. Ob ausser dem sonn- und festtäglichen Gottesdienste auch eine Erbauung in der Woche statt finde?

9. Ob zur Vorbereitung auf die Feier des heiligen Abendmahls die öffentliche oder die Privatbeichte gehalten werde?

10. Wie lange die Kinder, welche zur Confirmation vorbereitet werden, den Unterricht des Pfarrers geniessen, und wie viele Stunden in jeder Woche?

11. Ob er sich neben den Formularen zu den feierlichen Amtshandlungen, welche in der Agende stehen, auch anderer gedruckter, oder selbst ausgearbeiteter bediene?

12. Ob die Kinder nach der Vorschrift der Verordnung vom 4. Juni 1824 getauft werden?

13. Ob Eheleute vorhanden sind, welche eigenmächtig von einander getrennt leben, und was zu ihrer Aussöhnung etwa geschehen sei?

14. Wie oft der Pfarrer die Schule besuche und in wie weit er selbst an dem Unterrichte Theil nehme?

15. Ob der Schullehrer eine gute Lehrgabe besitze? Ob derselbe seinen Pflichten mit genauer Beobachtnng der in der Dienstanweisung für die Schullehrer enthaltenen Vorschriften getreulieh nachkomme?

16. Ob der Schullehrer die Bemerkungen und Räthschläge des Pfarrers benutze und überhaupt die Erweiterung und Vervollkommnung seiner Kenntnisse sieh angelegen sein lasse?

17. Ob der Pfarrer überhaupt etwas über Leben und Amtsführung des Schullehrers zu erinnern habe?

18. Ob das Vermögen der Kirche gut verwaltet werde?

19. Ob die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude im baulichen Stande erhalten werden?

20. Ob der Kirchhof und der Gottesacker gehörig verwahrt sei und ob die ausgegrabenen Todtengebeine gehörig wieder vergraben werden?

21. Ob die Todten nicht vor der gesetzlichen Zeit begraben werden?

22. Ob eine Büchersammlung bei der Kirche vorhanden sei? Wo sie aufbewahrt werde? Ob ein genaues Verzeichniss davon vorhanden? Ob und auf welche Art sie vermehrt werde?

23. Ob eine gehörige Repositur zu Aufbewahrung der Pfarrakten, der vom Consistorium, der Inspection und dem Ephorus eingehenden Rescripte und Verordnungen, so wie des Amts- und Nachrichtsblatts etc. vorhanden sei und ob das Nöthige in das Missivenbuch eingetragen werde?

24. Ob die Kirchenbücher gehörig geführt werden?

25. Ob die Pfarrakten und Scripturen ordentlich geheftet oder doch in besondere Konvolute nach den Gegenständen, welche sie betreffen, zusammengebunden und mit gehörigen Aufschriften versehen, aufbewahrt werden?

26. Ob die Concepte der jährlich eingesendeten Kirchennachrichten und Seelenregister ordentlich aufbewahrt werden?

27. Ob die Inventarienverzeichnisse richtig nach den darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen geführt werden?

28. Wann die letzte Specialvisitation gewesen, und ob den dabei von der Inspection bemerklich gemachten Mängeln gebührend abgeholfen worden?

29. Ob seit der letzten Visitation neue Stiftungen gemacht worden? und zwar: a) von wem? b) worin sie bestehen? c) wozu sie bestimmt sind? d) was zur Vollziehung und Sicherung derselben geschehen?

30. Ob der Pfarrer selbst etwas zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in seiner Gemeinde bei dem Commissarius anzubringen habe?

31. Ob der Pfarrer besondere Amtserfahrungen gemacht habe, worüber er des Raths des Commissarius bedarf?

---

## B. Visitationsfragen an den Schullehrer.

1. Wie er heisse? Wie alt er sei? Wie lange im Amte? Wie lange an diesem Orte?

2. Wo er zu seinem Berufe vorbereitet worden?

3. Welche Bücher und Hilfsmittel zur Erweiterung seiner Kenntnisse und der Vervollkommnung in der Unterrichtskunst er gebrauche.

4. Ob Aeltern vorhanden sind, welche Schulversäumnisse ihrer Kinder zulassen, befördern, oder sonst die Schulordnung stören?

5. Ob Kinder vorhanden sind, welche das sechste Jahr überschritten haben, ohne in die Schule aufgenommen zu sein?

6. Ob die Kinder sämmtlich mit den nöthigen Schulbüchern versehen sind?

7. Ob eine ordentliche Versäumnisstabelle und das fortlaufende Register nach der in der Dienstanweisung enthaltenen Vorschrift geführt werde?

8. Ob das Inventarienverzeichniss nach den gesetzlichen Bestimmungen gehörig fortgeführt werde?

9. Ob die Schulkinder zum fleissigen und anständigen Kirchenbesuch angehalten und zur Aufmerksamkeit auf die Predigt angeleitet werden?

10. Ob ein Sing- oder resp. ein Musikchor vorhanden, oder von dem Schullehrer gebildet werde?

11. Ob er sonst noch etwas zur Visitation gehöriges in Ansehung seines Amtes bei dem Commissarius vorzubringen habe?

---

## C. Visisationsfragen an die Gemeindevorsteher.

1. Ob Missverhältnisse oder Irrungen zwischen dem Pfarrer oder Schullehrer auf der einen, und der Gemeinde auf der andern Seite schweben?

2. Ob der Gottesdienst von allen Klassen und Ständen der Gemeinde fleissig besucht werde?

3. Ob den Hirten und ihren Familiengliedern an Sonn- und Festtagen Zeit gelassen werde, wenigstens wechselsweise die Kirche zu besuchen?

4. Ob deren, oder andere zum Viehhüten gebrauchte, schulfähige Kinder an dem Schul- und Kirchenbesuche nicht gehindert werden?

5. Ob die Pfarr- und Schulgrundstücke in guter Bestellung und nach den vorhandenen Grenzbestimmungen erhalten werden.

6. Ob in der Gemeinde Verächter des öffentlichen Gottesdienstes oder des heiligen Abendmahls sind?

7. Ob Aeltern vorhanden sind, welche ihre Kinder von der Schule abhalten.

8. Ob das Kirchenvermögen gehörig verwaltet werde?

9. Ob die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gehörig in baulichem Wesen erhalten werden?

10. Ob sonst noch etwas zur Visitation Gehöriges bei dem Commissarius anzubringen sei?

# Hessen-Darmstadt.

## Ausschreiben des Ober-Consistoriums an die evangelischen Superintendenten und Dekane den Pietismus, Separatismus und das Conventikelwesen betreffend.

Aus öffentlichen Blättern und Berichten ist es Ihnen bereits schon bekannt geworden, welche Fortschritte in neuerer Zeit jene verkehrte religiöse Richtung, die man mit dem Namen des Pietismus zu bezeichnen pflegt, in dem benachbarten Auslande gemacht, auf welche zum Theil gefährliche Abwege in dieser Beziehung man sich verirrt hat, oder zu verirren droht, und wie sich die betreffenden Regierungen hierdurch veranlasst sahen, Maassregeln zu ergreifen gegen die weitere Verbreitung eines, für den kirchlichen Frieden in den Gemeinden und für wahre Sittlichkeit und Religiosität in seinen Folgen so verderblichen Geistes. Namentlich sind es die, aus jenem unächten Pietismus hervorgehenden, separatistischen Abirrungen, die unter der gewöhnlichen Benennung von: „Pietisten-Conventikeln," jene Nachtheile zu erzeugen drohen, indem sie, unterstützt durch Druckschriften gleiches Gehaltes, und durch Reden und Vorträge unberufener Sprecher oder umherreisender sectirerischer Missionaire, oft von beschränkten Kenntnissen und von sehr bedenklicher moralischer Stimmung, zu Schrift-Erklärungen und Lehrsätzen, überhaupt zur Verbreitung von Ideen Veranlassung geben, wodurch die Begriffe von den Lehren und

28 *

Forderungen der Religion verwirrt, das Wesen christlicher Frömmigkeit entstellt, und der Weg zur Schwärmerei und zum Aberglauben in einer Weise geöffnet worden ist, dass es zur Verhütung ernstlicher Gefahren für die Sache der Religion und für die Ruhe, Ordnung und den Frieden in Kirche und Staat erforderlich schien, diesem Unwesen Schranken zu setzen. Wenn bis hierher innerhalb der Grenzen des Grossherzogthums noch kein Grund sich ergeben hatte zu Einschreitungen und allgemeinen Verfügungen ähnlicher Art, so war dies ein Vorzug der evangel. Gemeinden des Inlandes, der in dieser Zeit so mannichfaltiger Verirrungen alle Anerkennung verdient, und ein erfreulicher Beweis von dem gesunden unverdorbenen Sinne, der sich in dieser Beziehung im Volke sowohl, wie insbesondere unter der Geistlichkeit des Landes bis dahin erhalten hatte. Mit den Ursachen jener pietistischen Richtung vermehrte sich jedoch in neuster Zeit fast allerwärts ihr Erscheinen; und jene traten immer unverkennbarer hervor in der überhandnehmenden mystischen Stimmung, die durch religiösen Indifferentismus und Unkirchlichkeit auf der andern Seite hauptsächlich veranlasst und vermehrt worden ist, in einem unzeitigen Aufklärungseifer, der, da er nicht berechnet, welche Schonung er dem Schwachen schuldig ist, diesen zum Aergernisse wird, in einem schroffen und lieblosen Entgegentreten theologischer Systeme, die ihre Ansichten geltend zu machen, sich öffentlich bestreiten, und endlich in dem instinktmässig treibenden Zuge der Zeit, sich gegen alles Bestehende, besonders wenn es die menschliche Freiheit durch Formen und Gesetze beschränkt, aufzulehnen. So geschah es, dass in der letzten Zeit, jener verderbliche Geist der Sectirerei, und eines sogenannten Pietismus, auch in einzelnen Gemeinden von Ober-Hessen, namentlich an den Grenzen der Provinz, desgleichen in Rheinhessen, sich einzudrängen wusste, und dass wir genöthigt waren, gegen die hierauf abzweckenden Umtriebe fremder sectirischer Missionaire, die Thätigkeit der Polizei in Anspruch zu nehmen. Aehnliche Erscheinungen sollen auch in andern Theilen des Landes sich gezeigt, namentlich durch fremden Einfluss unterstützt, pietistische Conventikel sich hin und wieder gebildet, und unentgeldlich unter dem Volke vertheilte, sogenannte Erbauungsschriften, unvermerkt sich eingeschlichen haben. Es ist nöthig, diesen Erscheinungen in Zeiten zu begegnen, um den Keim zu kirchlichen Spaltungen, und zu verkehrten oder irreligiösen Richtungen um so mehr mit Kraft zu unterdrücken, da Kirche und Staat auf gleiche Weise sich berufen achten müssen, die Gefahr zu entfernen, die auf solche Weise das Ansehen der kirchlichen Gesetze und

Anstalten bedroht, und besorgen lässt, dass irrige, besonders fanatische und schwärmerische Meinungen verbreitet, die Wirkamkeit der berufenen Lehrer geschwächt, der Friede der Gemeinden, durch Trennung ihrer Mitglieder in Partheien, gestört, der christliche Geist der Einheit und der allgemeinen Liebe unterdrückt, und in denen, die sich dieser Richtung überlassen, partikularistischer Eigendünkel und schwärmerisches Verharren auf dem einmal aufgefassten Wahne zur herrschenden Gesinnung werden. Auch genügt von Seiten der Geistlichen, denen zwar bis dahin noch in keiner Gemeinde des Landes eine thätige Mitwirkung zur Unterstützung pietistischer Umtriebe erweislich zur Last liegt, nicht blos ein negatives Verhalten, sondern die Wichtigkeit der Sache erfordert vielmehr, dass sie die ihnen dargebotenen Mittel mit vermehrtem Eifer und Ernste, dabei aber mit Vorsicht, Mässigung und Liebe in Anwendung bringen, die ihnen anvertrauten Seelen treulich bewahren, und zu diesem Ende durch Aufsicht, Lehre und Leben Alles aufzubieten suchen, um eine wahrhaft christliche Erbauung in ihren Gemeinden zu befördern, die reine, biblische Religionsansicht im Gegensatze gegen mystische und schwärmerische Meinungen immer allgemeiner geltend zu machen, dem Einflusse untüchtiger und unwürdiger Wortführer, sowie dem Gebrauche verderblicher Bücher nach Kräften vorzubeugen, und jeder Bestrebung entgegenzutreten, die zur Opposition gegen die kirchlichen Zwecke und Gesetze werden könnte. Wir beauftragen Sie, in dieser Beziehung nicht allein selbst nach Kräften wirksam zu sein, sondern auch die Ihnen untergebenen Geistlichen sachgemäss zu bedeuten und anzuweisen, bemerken übrigens zu diesem Ende noch Folgendes: Wenn die Aufsicht der Geistlichen innerhalb der ihnen anvertrauten Gemeinden zunächst darauf gerichtet sein soll, die Bildung sogenannter Conventikel, und die Verbreitung Religions- und Sittenverderblicher Schriften, namentlich unter den weniger gebildeten Volksklassen, Ihrerseits zu verhüten, so ist es doch keinesweges die Absicht, die individuelle Privat-Erbauung oder die häuslichen Andachtsübungen christlicher Familien hierdurch im mindesien hindern oder erschweren zu wollen. Vielmehr sind unter den nicht zu gestattenden Pietisten-Conventikeln blos solche ausserkirchliche Zusammeukünfte zu häuslichen Gottesdiensten zu verstehen, welche sich weiter erstrecken, als auf die Familie des Hausvaters und auf die seiner Hauszucht untergebenen Personen. Auch der Gebrauch von Andachtsbüchern und erbaulichen Schriften ist, wie sich von selbst versteht, unter dem Volke eher zu fördern als zu verhindern, dagegen aber darauf mit Vorsicht

Bedacht zu nehmen, dass sich mit und unter denselben, nicht jene bekannten und kleinern Volksschriften Eingang verschaffen, die darauf berechnet sind durch Ueberschätzung und einseitige Geltendmachung gewisser Lehrsätze, namentlich durch überspannte und einseitige Vorstellungen von der Natur des sündlichen Verderbens, und von den Wirkungen der göttlichen Gnade, ein vermeintlich besseres Christenthum im Finstern verbreiten zu wollen, und indem sie Erkenntniss der christlichen Wahrheit verdunkeln, den Verstand verwirren, die Einbildungskraft erhitzen, zum Nachtheile wahren Glaubens und wahrer Frömmigkeit im Volke, jenem sogenannten Pietismus zum Werkzeuge zu dienen. Verbinden sich vollends mit Haltung verbotener Conventikel und mit der Verbreitung von Schriften der bezeichneten Art auch Reden und Vorträge von Unberufenen, namentlich von fremden Missionairen und um herreisenden Agenten auswärtiger Vereine, und Unternehmungen, so liegt hierin für die Geistlichen der betreffenden Gemeinden eine um so dringendere Aufforderung zur genausten Aufsicht und zur unverzüglichsten Anzeige allersolcher Erscheinungen, bei den ihnen vorgesestzten Dekanen. Nächst der Aufsicht in ihren Gemeinden, ist es jedoch ferner auch die Lehre und das amtliche Verhalten überhaupt, wodurch die Geistlichen des Landes jener verkehrten religiösen Richtung vorzubeugen und ihr zu begegnen berufen sind. Wir bemerken aber in dieser Beziehung ausdrücklich, dass wir es zur Erreichung dieses Zweckes keinesweges zu billigen vermöchten, wenn sie mit Andersdenkenden in ein polemisches und feindseliges Verhältniss treten, und mit leidenschaftlichem Eifer erzwingen wollten, was nur auf dem Wege der Ueberzeugung bewirkt werden kann. Könnten sie sich selbst so weit vergessen, jenen Eifer sogar durch Antastungen und Verdammungsurtheile in ihren öffentlichen Vorträgen auszulassen, und die subjectiven Anschauungen und Vorstellungen Anderer von Gegenständen der übersinnlichen Welt öffentlich bekämpfen zu wollen, so würden sie gerade hierdurch die Irregeleiteten in ihrer trüben, verdumpfenden Lebensansicht und in dem Wahne einer bevorzugten Erwählung, und eines begünstigten unmittelbaren Verhältnisses zu Gott bestärken, und den kirchlichen Zwiespalt befördern; sie würden durch Aufreizung dergleichen Leidenschaft das Uebel, dem sie steuern wollen, nur noch vermehren, und in dasselbe selbst einen Charakter von Bösartigkeit legen, den es bei einem zweckmässigen Verfahren von ihrer Seite nie würde angenommen haben. Es ist daher den Geistlichen ohne Unterschied ernstlich einzuschärfen, sich in ihren öffentlichen Vorträgen sowohl, als im Schul-

und Confirmanden-Unterrichte, aller Herabwürdigung, Verdächtigung und Verdammung, Andersdenkender, aufs Strengste zu enthalten, den Streit der theologischen Meinungen und Systeme von ihren Lehrvorträgen gänzlich fern zu halten und wohl zu erwägen, dass bei dem Umsichgreifen dieses Streites und seinem oft so leidenschaftlichen Hervortreten weder in der einen, noch in der andern theologischen Ansicht das Arge liege, sondern überall nur in dem Mangel einer sittlich ernsten und wahrhaft frommen Gesinnung, und eines christlich religiösen Charakters. Dass hierin allein die Hauptsache beruhe, und nicht sowohl der Begriff es sei, den wir von dem Erlöser, als das Herz, das wir zu ihm fassen, was überall allein das Entscheidende ist. Geleitet von diesen Grundsätzen werden sich daher die Lehrer der Religion in ihren öffentlichen Vorträgen von den wahren und einfachen, in der heiligen Schrift begründeten Lehren Jesu niemals entfernen, und gewagte, selbst unter den Gottesgelehrten noch im Streite liegende, oft alles praktisches Momentes entbehrende Dogmen, die vielen zum Anstosse gereichten, ebenso wie blosse philosophische Raisonnements, die den Charakter des Biblischen und die Weihe des Glaubens entbehren, weder auf die Kanzeln noch in den Unterricht der Jugend bringen; dabei aber sich ernstlich bemühen dem wahren religiösen Bedürfnisse in den gottesdienstlichen Versammlungen der Christen Befriedigung, dem christlichen Glauben aus Gottes Wort, Nahrung und Kraft zu gewähren, und fern von eitler Aufklärerei und verderblicher Neuerungssucht, dem Vorwurfe zu begegnen, als hätten sie durch kalte, blos den Verstand beschäftigende, aber dem Herzen der Christen zu wenig Nahrung gebende Vorträge, und durch das seichte, trostlose Bestreben, die positiven Glaubenswahrheiten, und die Offenbarungen von Gottes Wesen und Willen als blosse Erfindungen des menschlichen Verstandes darzustellen, — den Pietismus mit seinen Conventikeln zum Theil selbst befördern, wenigstens nicht, wie sie sollten, verhindern helfen. Es wird nicht fehlen, dass — wo nicht hinter dem Scheine der Frömmelei Motive sich verbergen, die auf ganz andere, als auf religiöse Zwecke gerichtet sind, — wer in den öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen findet, was er sucht, nicht erst zu den separatistischen Zusammenkünften trübsinniger Schwärmer seine Zuflucht nimmt, und dass, wenn von Seiten der Geistlichen, im lebendigen Gefühle ihrer hohen Bestimmung, und nach Maassgabe ihrer Individualität, stets dahin gewirkt wird, die öffentlichen Religionsvorträge, jene durch Würde, Begeisterung und selbstempfundenen Glauben, diese aber, innerhalb der Grenzen des positiv Christlichen und Biblischen,

durch Klarheit der Gedanken, durch Innigkeit und Wärme des Gefühls, und durch den Ausdruck eines eigenen frommbegeisterten Sinnes, dem Verstande und dem Herzen gleich eindringlich und fruchtbar für das Leben zu machen, dass denn auch die Neigung zu separistischen Abirrungen, wo sie aus einem wirklich gefühlten religiösen Bedürfnisse hervorgegangen war, überall verschwindet, und Versuchungen sectirerischer Schwärmer im Volke keinen Anklang finden. Wir erwarten, dass Sie, die Grossherzogl. Superintendenten, in diesem Sinne die Ihnen untergebenen Geistlichen eindringlich ermahnen, und über die Befolgung sorgfältig wachen, insbesondere angehenden Religionslehrern und den Candidaten des Predigtamtes die Richtung bezeichnen werden, welche sie zu nehmen haben, um Verirrungen und Verkehrtheten der fraglichen Art in Zeiten zu begegnen; dabei die Dekane mit den Grundsätzen, wonach sie zu verfahren haben, bekannt zu machen, und sich fortgesetzt mit ihnen in Verbindung erhalten. Hierbei überlassen wir Ihnen, wo es nöthig erscheint, namentlieh um fremde sectirerische Missionaire von den Grenzen des Landes abzuhalten, verbotene Pietisten-Conventikel durch polizeiliche Einschreitungen zu verhindern, oder auf gleiche Weise gegen den Umlauf und die Verbereitung Religions- und Sittenverderblicher Schriften, nach Maassgabe des Art. 124. der Kreisraths-Instruction, auf polizeilichem Wege einzuschreiten, alsbald mit den Grossherzogl. Kreisräthen, oder erforderlichen Falles, mit den Grossherzogl. Provinzial-Commissairen unmittelbar in amtliches Benehmen zu treten, diejenigen Gemeinden aber, in denen sich Spuren pietistischer Umtriebe zeigen, auch Ihrerseits besonders ins Auge zu fassen, die betreffenden Geistlichen und Schullehrer speciell zu berathen, die Predigten der Ersteren, wo sie Grund dazu haben, zur Einsicht sich einsenden zu lassen, die einschlägigen Dekane zu instruiren, und diese entweder sofern dies nothwendig scheint, mit ausserordentlichen Kirchen-Visitationen zu beauftragen, oder auch, nach Umständen, sich selbst an Ort und Stelle zu begeben, um nähere Untersuchungen anzustellen, und das Erforderliche zu verfügen. Indem wir Sie schliesslich noch beauftragen, von Ihren Wahrnehmungen und Verfügungen in obigem Betreff von Zeit zu Zeit uns Mittheilung zu machen, sprechen wir die zuversichtliche Erwartung aus, dass in der hier zur Sprache gekommenen, so äusserst wichtigen Angelegenheit, die Intention der höchsten Staats-Regierung, auf deren Ausdrücklichen Befehl wir gegenwärtiges Ausschreiben erlassen, an allen Orten dankbar erkannt, und derselben zum Segen des Landes gewissenhaft entsprechen werde, und dass ins besondere die evangelischen Geist-

lichen sämmtlicher Landestheile, deren bisherigen Verhalten in fraglicher Beziehung, so weit es uns amtlich bekannt geworden ist, wir gern Gerechtigkeit widerfahren lassen, die zu ergreifenden Maassregeln aus eigener Liebe zu ihrem heiligen Berufe, und aus Anerkennung der auf ihnen ruhenden hohen Verantwortlichkeit, redlich unterstützen, und Jeder an seinem Theile durch willige Folgsamkeit und gewissenhafte Benutzung der dargebotenen Mittel, zur Beförderung christlicher Erleuchtung, Frömmigkeit und Tugend unter dem Volke das Seinige treulich beitragen werde.

Darmstadt, den 16. Mai 1835.

---

# Kurhessen.

---

## I.

## Schreiben eines Theils der Gemeinde-Glieder an ihren Geistlichen, den 2ten Prediger der Altstädter Kirche zu Cassel, L. F. Lange

(jetzt Pfarrer zu Eschwege).

Hochgeehrtester Herr Pfarrer!

Das Verhältniss, in welchem ein Seelsorger zu seiner Gemeinde steht, ist ein so zartes und inniges, dass jener nur dann etwas Gutes wirken kann, wenn er das Zutrauen, die Liebe und Achtung seiner Gemeinde besitzt. Wir wissen nicht, Herr Pfarrer, ob Sie sich noch jetzt in dem Wahne befinden, dass ein solches Verhältniss noch jetzt zwischen den Gliedern der Brüdergemeinde und Ihnen fortdauernd bestehe, halten uns aber für verpflichtet, Sie über das in dieser Beziehung zwischen uns den Unterzeichneten, und Ihnen obwaltende Missverhältniss aufzuklären. Wir gestehen unbedingt jedem unsrer Mitbürger die Freiheit in Glaubenssachen zu, völlig verschieden aber ist der Standpunkt eines Predigers, welcher die christliche Religion verbreiten soll. Gewiss wird man nicht dulden, dass ein solcher von der Kanzel herab den Atheismus predige, oder dass er, was wir in den Folgen für gleich gefährlich halten, Grundsätze verkündigt, welche die Heuchelei befördern, und den Despotismus selbst in Religionssachen einführen möchten. — Lehren, wie sie sich in der Aufforderung zur Theilnahme an dem

von Ihnen mitgestifteten Missionsvereine finden: das es Verblendung und hohle Selbstgenügsamkeit sei, wenn der Mensch wähne, durch einen guten Lebenswandel allein, einen gerechten Anspruch auf ewige Seligkeit zu haben, halten wir für die schädlichsten, weil sie den Glauben an die Gerechtigkeit Gottes schwächen, und den erhabenen Schöpfer zu einem willkührlichen Despoten, den Menschen, das Ebenbild Gottes auf Erden, zu einem Wurm herabwürdigen wollen. Ebensowenig können wir es billigen, wenn allgemein verbreitete Andachtsbücher von anerkanntem Werthe als ketzerisch verdammt werden, oder wenn die christliche Nächstenliebe sich so sehr auf der Kanzel vergisst, dass sie selbst den eigenen Amtsbruder nicht schont, und denselben durch gehässige Andeutungen in den Augen seiner Gemeinde herabzusetzen sucht. Wir müssen auch wünschen, dass unsre Kinder in dem Glauben erzogen werden, welcher mit der Vernunftlehre vereinbar ist, dass, wer stets nach seiner Ueberzeugung das Gute thut, und das Böse meidet, einen rechtlichen, Gott gefälligen Lebenswandel führt, auf die Seligkeit Anspruch hat, er möge einem Glauben angehören, welchem er wolle. Ein Prediger, welcher damit umgeht, eine eigene Secte zu bilden, und dieser vom allgemeinen Kirchenglauben abweichende Lehren vorzutragen, der dürfte auch, wenn er das wirklich glaubt, was er lehrt, die Einsicht von der Wichtigkeit und Heiligkeit seines Berufs besitzen, dass er diese Lehre nur den Auserwählten vorträgt, welche unter seiner Leitung zu einer näheren Anschauung Gottes gelangen zu können glauben, aber von einer Gemeinde scheidet, welcher er sich selbst durch seine Lehren entfremdet hat. Was Sie aber auch in dieser Hinsicht zu thun gesonnen sind, wir selbst werden, nachdem wir die Ueberzeugung erlangt haben, dass die von Ihnen verbreiteten Lehren Irrlehren und dem Geiste des Christenthums fremd sind, niemals weder eine Kirche besuchen, in welcher Sie die Kanzel betreten, noch unsre Kinder Ihrem Religions-Unterrichte anvertrauen, sondern wenn es sein muss, uns als eine Kirchengemeinde auflösen, und zu anderen Gemeinden übergehen, welche der Leitung solcher Seelsorger anvertraut sind, zu denen wir ein grösseres Zutrauen haben. Ueberzeugt, dass Sie diese Erklärung nicht darüber in Zweifel lassen kann, was Ihnen in einem solchen Falle Ehre und Klugheit zu thun gebietet, bitten wir Sie, dieselbige zu beherzigen, und dadurch jedes weitere Aergerniss zu verhüten,

Cassel am 25. Februar 1835.

hochachtungsvoll und ergebenst.

(Es folgen 115 Unterschriften.)

## II.

## Antwort des 2ten Predigers der Altstädter Gemeinde L. F. Lange auf dieses Schreiben.

Als ich im Anfange dieses Monats mitten in der öffentlichen Aufregung, welche durch Verbreitung abgeschmackter Erzählungen unter den grossen Haufen gegen mich herbeigeführt worden war, Ihr Schreiben vom 25. Februar d. J. erhielt, gewährte dasselbe, so schmerzhaft es mir war, dass darin eine grosse Anzahl Männer als meine Gegner auftraten, gegen welche ich gewiss stets nur Gefühle der Liebe gehegt habe, und so entschieden ich den Inhalt desselben bekämpfen muss, dennoch in gewisser Beziehung Freude und eine tröstliche Hoffnung. Erfreulich war es für mich, dass Sie es verschmähten, die auf eine fast unglaubliche Weise in dieser grossen Stadt verbreiteten, und von Vielen ohne Weiteres für wahr gehaltenen, völlig falschen Ausstreuungen über meine Wirksamkeit gegen mich als Beschuldigung vorzubringen. Sie greifen vielmehr meine Lehre an, und bezeichnen mit Bestimmtheit den Satz, welchen Sie vorzugsweise als dem Geiste des Christenthums zuwider, als gefährlich, als die Heuchelei befördernd, zum Despotismus auch im Religionssachen führend, den Glauben an die Gerechtigkeit Gottes schwächend, und den Schöpfer zu einem willkührlichen Despoten, den Menschen aber zu einem Wurm herabwürdigend ansehen. Sie richten also Ihren Angriff dahin, wo es allerdings der Mühe werth ist, zu streiten; Sie entrücken die traurigen Vorfälle der neuesten Zeit dem Boden der Gemeinheit und der Klatscherei. Sie stellen eine bestimmte religiöse Lehre der meinigen entgegen, und der Gegensatz zwischen beiden ist allerdings so wichtig, er hängt mit den tiefsten Grundlagen unsrer Zeit so innig zusammen, dass die Frage, welches von beiden eine Irrlehre sei, von weltgeschichtlicher Bedeutung ist. Sie haben die Verwirrung, welche bei den Meisten hierüber herrschte, verscheucht. Sie haben zwei bestimmte Gegensätze als Wahrheit und Irrthum bezeichnet, ein Jeder kann nun mit Klarheit sich entscheiden, welche Lehre er als die wahre betrachte, und eben hierin liegt zugleich die tröstliche Hoffnung auf den Sieg der Wahrheit. Mit Erstaunen aber wird man erfüllt, wenn man bemerkt, dass gerade diejenige Lehre von Mitgliedern einer protestantischen Kirchengemeinde als Irrlehre, als dem Geiste des Christenthums fremd, als Gott und den Menschen entwürdigend und zum Despotismus führend bezeichnet wird, welche in sehr vielen Stellen der heiligen Schrift buchstäblich enthalten, und deren erst im späteren Mittelalter erfolgte Nichtbeachtung die eigentliche Veranlassung der Reformation durch

Luther gewesen ist; dass es dieselbe Lehre ist, welche in den symbolischen Büchern der Protestanten, auf welche unsere reformirten und lutherischen Geistlichen verpflichtet werden müssen, mit den allerbestimmtesten Ausdrücken vertheidigt worden ist, mit einem Worte, dass es diejenige Lehre ist, welche mit Recht als die Grundlage der christlichen Religion betrachtet werden muss. Diese von Ihnen als Irrlehre bezeichnete Lehre besteht darin, dass der Mensch durch den Lebenswandel einen gerechten Anspruch auf ewige Seligkeit nicht habe, sondern dass bei dem eifrigsten und täglich zu erneuernden Bemühen, den Wandel rein und tadellos zu erhalten, wir erklären müssen, dass wir allzumal Sünder und ohne unser Verdienst aus der Gnade Gottes durch die Erlösung, welche durch Jesum Christum geschehen ist, gerecht werden.

Diese sogenannte Irrlehre ist aber aus dem Briefe des Apostels Paulus an die Römer Cap. 3 Vers 20—28 entnommen. Sie wird wiederholt in dem Briefe an die Galather Cap. 2, Vers 16: „Weil wir wissen, dass der Mensch durch des Gesetzes Werke nicht gerecht wird, sondern durch den Glauben an Jesum Christum, so glauben wir auch an Jesum Christum, auf dass wir gerecht werden durch den Glauben an Christum, und nicht durch des Gesetzes Werke, denn durch des Gesetzes Werke wird kein Fleisch gerecht.“ Ferner im Briefe an die Epheser Cap. 2, Vers 8: „Aus Gnaden seid ihr selig geworden durch den Glauben und dasselbe nicht aus euch; Gottes Gabe ist es, nicht aus den Werken, auf dass sich nicht Jemand rühme;“ sowie denn auch Christus bei Johannis 3, 16, ff. dem Nicodemus sagt: „Also hat Gott die Welt geliebet, dass er seinen eingebornen Sohn gab, auf dass Alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben: denn Gott hat seinen Sohn nicht in die Welt gesandt, dass er die Welt richte, sondern dass die Welt durch ihn selig werde. Wer an ihn glaubt, der wird nicht gerichtet,“ und dem Thomas (Joh. 14,6): „Ich bin der Weg, und die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater denn durch mich.“ Ebenso rief Petrus, voll des heiligen Geistes, zu den Obersten und Aeltesten: „Es sei im keinem Andern Heil, es sei auch kein anderer Name gegeben, darinnen wir sollen selig werden, als der Name Jesu Christi von Nazareth;“ und der Apostel Johannes erklärt im ersten Briefe Cap. 2, V. 2: Und derselbige ist die Versöhnung für unsere Sünden, nicht allein aber für die unseren, sondern auch für der ganzen Welt. Dass aber dieser Glaube an Christus und seine Versöhnung kein todter sein dürfte, dass er durch das stete Bestreben, seinen Lebenswandel rein zu erhalten, nothwendig bethätigt werden

müsse, davon ist ebenfalls die heilige Schrift voll. Derselbe Apostel Paulus, welcher mit so kräftigen Worten die Verblendung derjenigen aufdeckt, welche durch ihre Werke selig werden zu können meinen, ruft unmittelbar nachher aus (Gal. 2, 17): Sollten wir aber, die da suchen durch Christum gerecht zu werden, auch noch selbst Sünder erfunden werden, so wäre Christus ein Sündendiener. Das sei ferne!" Christus selbst warnt (Matth. 7, 21): „Es werden nicht alle, die zu mir sagen: Herr, Herr, in das Himmelreich kommen, sondern die den Willen thun meines Vaters im Himmel." Ebenso sagt Johannis im ersten Briefe Cap. 2, V. 3: „Und an dem merken wir, dass wir Christum kennen, so wir seine Gebote halten," wie denn auch der Apostel Jacobus (C. 2, V. 17—24) darauf aufmerksam macht, wie derjenige Glaube ein todter sei, und allein nichts helfe, welcher nicht durch Werke, d. h. durch einen frommen Lebenswandel, bethätigt werde. Ueberall aber wird, wie gezeigt worden ist, in der heiligen Schrift hervorgehoben, dass ohne den Glauben an die Versöhnung durch Christum wegen guter Werke der Mensch vor Gott nicht gerechtfertigt werden könne. Und dieses ist denn auch gleich anfangs der entschiedene Glaube der christlichen Kirche gewesen. In dem Briefe des Bischofs Clemens an die Corinther, welcher noch vor dem Ende des ersten Jahrhunderts geschrieben ist (C. 32) heisst es: „Wir sind durch den Willen Christo Jesu berufen und werden nicht durch uns selbst gerecht, noch durch unsre Weisheit, noch durch unsern Verstand, noch durch unsre Frömmigkeit, noch durch Werke, welche wir mit reinem Herzen verübt haben, sondern durch den Glauben, durch welchen uns Gott schon von Anfang an Alle gerechtfertigt hat. — Sollten wir darum die guten Werke unterlassen? — Mit nichten möge dieses Gott geschehen lassen, sondern mit Fleiss und Eifer lasst uns eilen, ein jedes gutes Werk vorzunehmen: denn er selbst, der Schöpfer und Herr über Alle, erfreut sich an seinen Werken!" Es kann nicht die Absicht sein, hier näher anzuführen, wie dieser Grundpfeiler der christlichen Religion durch alle Jahrhunderte, seinem Wesen nach, von der Kirche festgehalten und gegen einzelne Secten, welche der Selbstgerechtigkeit fröhnten, wie insbesondere die Pelagianer, siegreich vertheidigt wurde. Es genüge hier, noch etwas näher zu zeigen, wie vornehmlich die Reformatoren, als im Laufe des Mittelalters diese Lehre durch die selbstständige Kraft, welche man den guten Werken beilegte, namentlich durch den darauf gestützten Ablasskram, entstellt worden war, mit dem grössten Nachdruck wieder auf die reine unverstellte Lehre der heiligen Schrift, wie sie oben angegeben worden ist, drangen. Als sie in der Augsburgischen Confession die

Summe aller christlichen Lehren zusammenstellten und muthig ihren zahlreichen Gegnern gegenüber vertheidigten, erklärten sie im Art. 2, sie verwürfen die Lehre der Pelagianer, welche die Wohlthaten Christi schmälernd behaupteten, der Mensch könne durch eigene Kräfte der Vernunft vor Gott gerecht werden; ferner im Art. 4, sie lehrten, dass die Menschen vor Gott nicht durch selbsteigene Kräfte, Verdienste oder Werke gerechtfertigt werden könnten, sondern umsonst wegen Christi durch den Glauben gerechtfertigt würden, wenn sie nämlich glaubten, in die Gnade aufgenommen zu sein und Vergebung der Sünden erhalten zu haben um Christi willen, der durch seinen Tod für unsre Sünden genug gethan habe. Endlich sagen sie im Art, 20: Fälschlich werden die Unsrigen angeklagt, dass sie gute Werke verhinderten; denn die Schriften, welche von ihnen über die zehn Gebote vorhanden sind, und andere (ähnlichen Inhalts) bezeugen, dass sie von allen Ständen und Pflichten des Lebens nützlich gelehrt haben. — Da (jedoch) die Lehre vom Glauben, die die Hauptlehre in der Kirche sein muss, so lange unbekannt gelegen, wie Alle eingestehen müssen, dass von der Gerechtigkeit des Glaubens in den Predigten die tiefste Stille geherrscht und nur die Lehre von den Werken in der Kirche getrieben worden, so haben die Unsrigen vom Glauben so in den Kirchen unterrichtet. Erstlich, dass unsere Werke nicht Gott versöhnen oder Vergebung der Sünden und Gnade und Rechtfertigung verdienen können, sondern diese erlangen wir nur durch den Glauben, indem wir glauben, dass wir in die Gnade aufgenommen seien um Christi willen, der allein als Mittler und Versöhner aufgestellt sei, wodurch der Vater sich mit uns versöhnt. Wer daher vermeint, durch Werke die Gnade zu verdienen, der verachtet Christi Verdienst und Gnade, und sucht ohne Christus durch menschliche Kräfte einen Weg zu Gott, da doch Christus von sich gesagt: Ich bin der Weg, und die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater ohne durch mich. — Obgleich aber diese Lehre von Unerfahrenen hintenangesetzt wird, so erfahren doch fromme und zarte Gewissen, dass sie sehr viel Trost gewähre, weil die Gewissen durch keine Werke zufrieden gestellt werden können, sondern nur durch den Glauben, wenn sie sich fest überzeugt halten, dass sie durch Christum einen versöhnten Gott haben. — Sodann lehren die Unsrigen, dass man gute Werke thun müsse, nicht, als ob man dadurch Gnade vor Gott zu verdienen meinte, sondern weil es Gottes Wille ist, und weil durch den Glauben der heilige Geist erlangt wird, so werden die Herzen dadurch erneut und mit neuen Gefühlen angethan, so dass sie gute Werke hervorbringen können. — Daraus erhellet, dass diese

Lehre nicht anzuklagen sei, als verhindre sie gute Werke, sondern vielmehr zu loben, weil sie zeigt, wie wir gute Werke thun können: denn ohne Glauben kann die menschliche Natur auf keine Weise die ersten Gebote erfüllen. Ohne Glauben ruft sie Gott nicht an, erwartet nichts von ihm, und trägt ihr Kreuz nicht in Geduld, sondern sucht menschliche Stützen, und setzt darauf ihr Vertrauen. Alle Begierden herrschen im Herzen und menschliche Anschläge regieren es, wenn der Glaube und wahres Vertrauen auf Gott ihm mangelt. Daher sagt auch Christus Joh. 15. 5: „Ohne mich könnt ihr nichts thun.“ In der Apologie der Augsburgischen Confession führen die Reformatoren diese Lehre noch weiter auf das Gründlichste und Beredteste aus, und sagen namentlich im Anfange des darauf bezüglichen Abschnittes, ihre Gegner lehrten, die Menschen verdienten dadurch Vergebung der Sünden, wenn sie thäten was sie vermöchten, d. h. wenn die Vernunft die Sünde bereuend die Liebe Gottes erwecke, oder gute Werke nach Gottes Willen verrichte; in dieser Lehre seien aber viele grosse und gefährliche Irrthümer enthalten, und man möge nur das bedenken: Wenn hierin die christliche Gerechtigkeit bestehe, worin bestehe alsdann der Unterschied zwischen der Philosophie und dem Christenthum? Wenn wir die Vergebung der Sünden durch unsere Handlungen verdienten, was helfe dann Christus? Wenn wir gerechtfertigt werden könnten durch die Vernunft und die Werke der Vernunft, wozu habe es Christi oder der Widergeburt bedurft? Dass in dieser Lehre Reformirte und Lutheraner völlig übereinstimmen, wie denn die Hessische Kirchenordnung vom Jahre 1656 Cap. 16, §. 4, ausdrücklich bestimmt, dass die reformirten Geistlichen bei der Ordination auf die Augsburgische Confession und deren Apologie verpflichtet werden sollen (vergl. Pfeiffers K. N. §. 101), ersieht man auch aus dem Heidelberger Catechismus im zweiten Theile, worin auch die Frage, wodurch man gerecht vor Gott werde, geantwortet wird: „Allein durch den wahren Glauben an Jesum Christum, also dass, ob mich schon mein Gewissen anklagt, dass ich wider alle Gebote schwer gesündigt und derselben keins gehalten habe, auch noch immerdar zum Bösen geneigt bin, doch Gott ohne alle mein Verdienst aus lauter Gnade mir die vollkommene Genugthuung, Gerechtigkeit und Heiligkeit Christi schenket und zurechnet, als hätte ich nie Sünden begangen, noch gehabt, und selbst alle den Gehorsam vollbracht, den Christus für mich hat geleistet, wenn ich allein solche Wohlthaten mit gläubigem Herzen annehme;“ auf die Frage aber: ob diese Lehre nicht sorglose Leute mache? erwiedert: „nein, denn es ist unmöglich, dass die, so Christo

durch wahren Glauben eingepflanzt sind, nicht Frucht der Dankbarkeit bringen sollten.“ Dieses ist also die einstimmige, auf den bestimmtesten Erklärungen der heiligen Schrift beruhende Lehre der evangel. Kirche und welches ist die Lehre, welche Sie in Ihrem Schreiben bekennen? — „Derjenige,“ sagen sie, „welcher stets nach seiner Ueberzeugung das Gute thut und das Böse meidet, einen rechtlichen, gottgefälligen Lebenswandel führt, hat auf die Seligkeit Anspruch, er möge einem Glauben angehören, welchem er wolle.“ Sollte es möglich sein, dass Sie noch jetzt, nach dem bisher Gesagten, diese Lehre für die christliche halten, dass Sie die andere, oben angeführte, als dem Christenthume zuwider, als Gott und den Menschen entwürdigend betrachten können? Müssen Sie nicht bei gewissenhafter Ueberlegung eingestehen, dass, wenn Sie bei der von Ihnen ausgesprochenen Lehre beharren, Sie aus der christlichen Kirche austreten, dass sie Christum als Ihren Erlöser aufgeben? Müssen Sie nicht beben bei dem Gedanken, ob dann, wenn wirklich nur der Lebenswandel Anspruch auf Seligkeit giebt, auch das Leben eines jeden Einzelnen stets so untadelhaft ist, dass er einen Anspruch auf Seligkeit von Rechtswegen geltend machen könne? Müssen Sie nicht eingestehen, dass, wenn es auf den Glauben nicht ankomme, sondern nur auf die Handlungen, das Fundament aller Religion über den Haufen geworfen wird? Doch ich bin weit entfernt, Ihnen deshalb mit Vorwürfen zu begegnen. Sehr Viele in unserer Zeit sind leider in einem ähnlichen Irrthume, wie Sie begriffen. Er hängt damit zusammen, dass man in der neueren Zeit in dem Vertrauen auf menschliche Weisheit, das Fundament der christlichen Kirche, die heilige Schrift und ihre göttlichen Offenbarungen, in den Hintergrund, ja sogar bei Vielen in gänzliche Vergessenheit gedrängt hat, dass man, getäuscht durch Selbstliebe, den Menschen als ein auf sich selbst hingewiesenes, in sich selbst die Summe aller Vortrefflichkeit enthaltendes, der Demuth nicht bedürftiges Wesen betrachtete, und so der Selbstgerechtigkeit, diesem Krebsschaden unserer Zeit, Thor und Thür öffnete. Er hängt aber auch mit der (an sich auf einem nicht tadelnswerthen Motive beruhenden) Ansicht zusammen, als ob die evangelische Kirche dadurch, dass sie auf den Grund der ausdrücklichen Aussprüche der heiligen Schrift die Seligkeit an dem Namen Jesu knüpfe, diejenigen, welche Christnm ohne ihre Schuld nicht kennen gelernt haben, dem ewigen Verderben Preis gäbe, eine Ansicht, die ich niemals, weder auf den Grund der heiligen Schrift noch der symbolischen Bücher, vorgetragen habe. Dagegen habe ich es für meine heiligste Pflicht als Prediger des Evangeliums gehalten, mit

Ernst und Nachdruck die reine evangelische Lehre von der Rechtfertigung durch Christum vorzutragen und zwar gerade um so mehr, je häufiger dieselbe seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts verkannt oder mit Stillschweigen übergangen worden ist, wie denn Ihr Schreiben gerade am besten beweist, wie Viele bisher auf ganz unbefangene Weise etwas für eine Irrlehre gehalten haben, wovon sie bisher nicht gehört hatten, dass es eine der Hauptlehren des Christenthums, und der evangel. Kirche insbesondere sei. Darum habe ich auch aufmerksam gemacht auf solche Schriften, welche, wie die sogenannten Stunden der Andacht, diese Lehre in den Hintergrund drängen, und durch ihre grosse Verbreitung den Irrthum über die wichtigsten Gegenstände der Religion nur befördern. Stets aber habe ich nur die Sache vor Augen gehabt, und die Beschuldigung, dass ich persönliche Angriffe von der Kanzel herab gemacht hätte, muss ich als völlig ungegründet in Abrede stellen. Meine Handlungsweise war vielmehr nach derjenigen eingerichtet, welche ein alter Kirchenvater vorschreibt: in allem Wesentlichen dringet auf Einheit, in zweifelhaften Dingen lasset der Freiheit Spielraum, in Allem aber bewahret die Liebe gegen einander. So hoffe ich denn auch zu Gott, dass diese Antwort, welche im Gefühl der Liebe und mit dem Bewusstsein an Sie gerichtet ist, dass es sich um die Aufrechthaltung des Grundgebäudes unsrer heiligen Religion, um das, was vor Allem Noth thut, handelt, bei Ihnen eine gesegnete Wirkung hervorbringen werde.

Cassel im März 1835.

---

## III.

## Erklärung des evangel. Missionsvereins über seine religiösen Grundsätze.

— — Es scheint geeignet, die religiösen Grundsätze, von denen der Verein bei seiner Gründung ausgegangen ist, nochmals mit einigen Worten zu berühren. Zwar haben wir uns über dieselben in unsern frühern Druckschriften so deutlich ausgesprochen, dass wir dessen überhoben sein könnten; da jedoch noch immer hin und wieder Zweifel gegen deren Reinheit erhoben zu werden scheinen, so sehen wir uns genöthigt, um alle solche auf Missverständniss oder Uebelwollen beruhenden Verdächtigungen ein für alle Mal zurückzuweisen, hier ein entscheidendes, unzweideutiges Glaubensbekenntniss nochmals niederzulegen. So erklären wir denn, dass wir die, ihrem ganzen, ungetheilten, materiellen Inhalte

nach, auf unmittelbar göttlichem Ursprunge beruhende heilige Schrift als alleiniges Fundament des Glaubens und der Lehre — dass wir die Bekenntnissschriften der evangelischen Kirche, durch welche die Gemeinde der Gläubigen vor irrigen, nicht aus dem heiligen Geiste hervorgegangenen Auslegungen der heiligen Schrift bewahrt wird, als den allein wahren Sinn und die allein richtige Erklärung der heiligen Schrift in allem Wesentlichen enthaltend — mit der evangel. Kirche anerkennen, somit also in aller und jeder Beziehung innerhalb der evangel. Kirche stehen, und alle Lehren, Meinungen und Richtungen, die mit ihr im Widerspruche sind, auf das entschiedenste verwerfen. Wir verwerfen also 1) die Sectirerei oder den Separatismus, welcher sich von der Kirche trennt, die von ihr dargebotenen Gnadenmittel zurückweiset und aus Hochmuth oder falscher Ansicht über die Natur und Wirkung dieser letztern durch die Gemeinschaft mit einer verderbten Kirche sich zu beflecken glaubt. Wir sind so weit von dieser Abirrung entfernt, dass es vielmehr ein Hauptzweck unseres Vereines mit ist, durch die Missionssache ein neues Leben in der Kirche unseres Vaterlandes zu erwecken, und dass unser innigster Wunsch in Erfüllung gehen würde, wenn es uns gelänge — wie es in anderen Ländern, namentlich in Preussen, schon geschehen ist — die Missionssache zu einem kirchlichen Institute zu erheben. 2) Wir erkennen mit der evangelischen Kirche als eine falsche Richtung den Pietismus, welcher an die Stelle einer lebendigen Herzensfrömmigkeit eine gemachte Frömmigkeit, ein Scheinwesen, einen Scheindienst setzt, der ohne Kraft und ohne Wahrheit ist, während das wahre Christenthum ein heiteres, freudiges und kräftiges Leben im Glauben und in der Liebe ist, getragen von der unerschütterlichen Gewissheit, Vergebung der Sünden durch den Glauben an Christi göttlichen Versöhnungstod empfangen und dadurch der Gnade Gottes wieder theilhaftig geworden zu sein, wodurch der Mensch allein zu der ihm obliegenden heiligen Pflicht, seinen Lebenswandel rein zu erhalten, wahrhaft befähigt wird. Wir verwerfen ferner 3) den Mysticismus, welcher die Erkenntnissquelle der Religion in dem Gefühle findet und durch dasselbe Gott erkennen und zu ihm gelangen zu können wähnt, welcher den objectiven, geschichtlichen Gott leugnet oder in den Hintergrund stellt und ein Gebilde der Einbildungskraft an dessen Stelle setzt. Er führt zum Götzendienste, wie jede religiöse Richtung, welche nicht auf den lebendigen und geschichtlichen. sondern auf einen selbstgemachten Gott geht, mag ihn der Mensch nun aus Holz und Steinen, aus abstrakten Begriffen oder aus erhabenen Gefühlen bilden. 4) Nahe verwandt mit dem Mysticismus ist

eine andere, eben so gefährliche Abirrung, welche leider in der Provinz hin und wieder ihre Anhänger zählt — der Theosophismus. Gegründet auf die Schriften Jakob Böhms, Gichtels und Anderer, welche häufig höher geachtet werden als die heilige Schrift selbst, an der man sich willkürliche, mit der Kirchenlehre nicht übereinstimmende, Deutungen erlaubt und an die man, im Besitze angeblich tieferer und geheimnissvollerer Offenbarungen, sich eben nicht allzustrenge binden zu müssen wähnt, beruht der Hauptirrthum dieser falschen Richtung in unrichtiger Auffassung der evangelischen Lehre von der Rechtfertigung und der Wiedergeburt, woraus, als aus ihrer Wurzel, viele andere Irrthümer entstehen. Während nämlich der evangelische Christ den alleinigen Grund seiner Rechtfertigung vor Gott sucht und findet in der objektiv von Gott für Alle durch Christum gestifteten Versöhnung, welcher er subjektiv theilhaftig wird durch den Glauben an Christum und dessen Verdienst, worauf sodann von selbst im tiefsten Seelengrunde ein neues Lebensprinzip sich ausgebiert, von welchem aus allmählig die sündliche Willensrichtung abstirbt und der neue Sinn, der da ist in Gerechtigkeit und Heiligkeit, zur Erscheinung tritt; stellt der Theosoph jene Kardinallehre des Christenthums, die Rechtfertigungslehre, in den Hintergrund, redet einseitig von der zur Seligkeit erforderlichen, durch blutsaure Seelenkämpfe zu erringenden neuen Geburt, kommt auf diese Weise in ein selbstgerechtes Streben nach Heiligkeit, verliert Christum immer mehr aus den Augen und wird sein eigener Erlöser. Wir haben während der kurzen Zeit unseres Wirkens vielfältig Gelegenheit gehabt, die Verderblichkeit dieser Richtung auch hinsichtlich des äussern Lebens kennen zu lernen, haben wahrgenommen, wie diese falsche Geistlichkeit die ehelichen Verhältnisse zerrüttet, von einem frohen, grossartigen, lebenskräftigen Wirken für die erhabenen gemeinschaftlichen Interessen des Christenthums abhält, ein dumpfes Hinbrüten begünstigt und, was das schlimmste ist, nicht selten in einen feinen, aber desto gefährlicheren Hochmuth, der sich besser dünkt, als die am Worte Gottes sich einfach genügen lassenden Christen, ausartet und eben daher sehr häufig mit dem Separatismus verbunden ist. Es ist uns sehr wohl bekannt, dass gut gesinnte Seelen, namentlich solche, die, des Weltwesens überdrüssig, mit Ernst nach Heiligung trachten, dieser Verirrung am leichtesten ausgesetzt sind, auch dass ein grosser Unterschied ist zwischen denen, die in jenem System des Irrthums sich mit vollem Bewusstsein fetsgesetzt und denen, welche nur erst eine Anfärbung davon bekommen haben und bei denen vielleicht eine ernste Warnung genügen würde, sie von der ihnen drohenden Gefahr zu-

rückzuhalten, — eben diesen möchten wir liebevoll-wohlmeinend den Rath geben, wiederholt zu prüfen, ob die Lehre und die Bücher, die man ihnen vielleicht anpreist, auch wirklich im Worte Gottes gegründet sind, und vielmehr in diesem allein unter Forschen und Gebet ihres ewigen Heiles Fundament zu suchen, wo es nicht fehlen kann, dass sie bald des Irrthums einer Lehre aus innerer Erfahrung werden gewiss werden, welche von der Kirche von jeher ist verworfen worden. Endlich verwerfen wir 5) mit der evangelischen Kirche den sogenannten Rationalismus (richtiger Naturalismus), welcher eine Welt von göttlichen Ideen in die Fesseln eines dürftigen Alltagsverstandes schlagen will, welcher in sich hohl und bodenlos und nur in der Zerstörung gross, nun schon so lange die Kirche verwüstet und gleichwohl die Stirn hat, sich selbst die wahre Kirche und diejenigen Sektirer zu heissen, welche unerschütterlich an dem alten Glaubensgrunde festhalten. Wir sind weit entfernt, die Rechte der Vernunft irgend wie zurücksetzen zu wollen, nehmen vielmehr für sie und die aus ihr hervorgehende Wissenschaft die freieste Entwickelung in Anspruch, indem wir uns lebhaft bewusst sind, dass in dem Verkennen dieser hohen göttlichen Gaben die gefährlichen Verirrungen der Schwärmerei ihren Grund haben; aber wir wollen nicht, dass die Vernunft, die ihr allein zugängliche Sphäre des Zeitlichen überschreitend, über himmlische Dinge, davon sie aus sich selbst nichts zu erkennen vermag, ein absprechendes Urtheil sich anmasse. Nach dieser offenen Darlegung unserer religiösen Grundsätze glauben wir nun aber auch wenigstens von denen, welcke ihrer Bildung nach die Sache zu beurtheilen vermögen, erwarten zu dürfen, dass sie uns entweder nachweisen, in welchen Punkten wir unevangelische Lehren bekennen, oder aber, wenn dieses unmöglich ist, endlich aufhören, die öffentliche Meinung durch Ausstreuungen zu verwirren, welche lediglich dem Reiche der Lüge ihre Entstehung verdanken. — —

---

## IV.

## Rundschreiben des Kurfürstl. Consistorii zu Cassel an die geistl. Behörden, die Conventikel betreffend.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent haben, in Betracht, dass ausserkirchliche, die Gränzen erlaubter Hausandacht überschreitende Zusammenkünfte zu Religionsübungen, wegen der dabei allzuleicht eintretenden Missbräuche und insbesondere, weil sie leicht zu Partheiungen und

Fanatismus führen, nicht zu dulden sind, auch eine deshalbige genaue Aufsicht den Superintendenten, Inspektoren und Predigern ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, und nachdem Höchstdieselben missfällig vernommen haben, dass an einigen Orten der Provinz Niederhessen dergleichen Versammlungen stattfinden sollen, durch Höchstes Rescript vom 31. v. M. gnädigst zu verfügen geruhet, dass den Superintendenten, Inspectoren und Predigern jener Provinz die erwähnte Pflicht durch das Konsistorium besonders eingeschärft werden solle. Das Kurf. Ministerium des Innern hat uns von dieser Verfügung durch Beschluss vom 16. d. M. mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass man, Seitens des Ministeriums, das Vertrauen hege, wie durch die Art und Weise der nach jenem höchsten Rescript anzuordnenden Maassregeln einer jeden Veranlassung zur Aufregung und Absonderung von der Kirche werde vorgebeugt werden. Sie werden der Vollziehung dieser Beschlüsse, welche den hochwichtigen Zweck haben, jeden Separatismus zu verbannen, und allenthalben, wo es Noth thut, den Frieden und die Eintracht in der Kirche wiederherzustellen, Ihre vollste Aufmerksamkeit widmen und binnen acht Tagen berichten, ob in ihrer Klasse dergleichen Zusammenkünfte Statt haben, und welche Maassregeln Sie überhaupt dagegen für angemessen halten.

Cassel am 19. Februar 1835.

Kurfürstlich Hessisches Consistorium hierselbst.

(gez.) Pfeiffer. vd. Griesel.

---

## V.

## Amtliches Gutachten über die Rechtmässigkeit und Rathsamkeit frommer Privat-Gemeinschaften und Zusammenkünfte innerhalb der protestantischen Kirche, mit besonderer Rücksicht auf Kurhessen. *)

Der vorliegende Fall betrifft zwar zunächst nur solche ausserkirchliche Zusammenkünfte, welche von dem ordentlichen Geistlichen der betreffenden Gemeinde veranstaltet und geleitet werden, und welche allerdings einer etwas andern Beurtheilung unterliegen, als diejenigen, welche ohne eine solche Leitung von gewöhnlichen Gemeindegliedern oder sogenannten Laien gehalten werden. Da aber beide

*) Das nachfolgende Gutachten ist im Sommer 1835 ausgearbeitet auf Veranlassung des im Februar dess. Jahres in Cassel erregten und durch die öffentlichen Blätter bekannt genug gewordenen Volksauflaufes gegen die Privaterbauungstunden des Pfarrer Lange, über deren Statthaftigkeit die Marburger theol. Facultät zu einem Gutachten aufgefordert wurde, welches nach obigem erstattet wurde.

so mit einander zusammenhängen, dass sie in der Beurtheilung schwer zu trennen sind, und namentlich das Urtheil über die ersteren in der Regel von dem über die letzteren geleitet wird; so wird zu einer einigermassen genügenden Lösung der Aufgabe nöthig sein, das Gutachten auf ausserkirchliche Zusammenkünfte überhaupt auszudehnen, auch den Gegenstand nicht bloss von dem streng kirchenrechtlichen Gesichtspunkte, sondern auch von dem des kirchlichen Gemeinwohles aus zu betrachten.

## I.

Die rechtliche Beurtheilung der Sache anlangend: so müssen dabei vor allen Dingen die authentischen Erklärungen, welche die protestantische Kirche, auf den Grund der heiligen Schrift als ihres alleinigen Grundgesetzes, in ihren öffentlichen Bekenntnissen — verglichen mit den anderweitigen Zeugnissen ihrer Begründer und vornehmsten Lehrer — über die wahre Natur und Bedeutung ihres Vereins und ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen gegeben hat, zur Richtschnur dienen,

K. F. Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts B. 1. S. 413 ff.

und ihre Erklärungen darüber sind in dieser Sache um so entscheidender und unumgänglicher, da sie gerade das Wesen und den unterscheidenden Charakter der protestantischen Kirche, also eine sogenannte Lebensfrage betreffen. Die protestantische Kirche hat sich aber hierin von vorn herein in die Mitte zwischen die damals von jeher bestehenden äussersten Gegensätze gestellt, nämlich zwischen den rohen Realismus der römischen Kirche einerseits, und den schwindelhaften Spiritualismus der Schwärmer andererseits. Auf der einen Seite hat sie sich mit der katholischen Kirche gegen die Schwärmer, welche bloss eine geistige Gemeinschaft wollten und alle äussere Gnadenmittel und Anstalten verschmähten, für eine äussere Kirchengemeinschaft („sichtbare Kirche“) erklärt und dieselbe nicht nur auf die regelmässige und öffentliche Verkündigung des göttlichen Wortes und Darreichung der Sacramente, als die von Christus selbst eingesetzten Mittel des Heils und Werkzeuge des heiligen Geistes, gegründet,

Conf. Aug. art. V: ut fidem consequamur institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta: nam per verbum et sacramenta tanquam per instrumenta donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit. Vgl. abus. VII. S. 38 der Rechenb. Ausg. Confess. Tigur. (1566) cap. XVIII. Apolog. zu art. IX, S. 156. Catech. maj. II, art. 3. S. 497 ff., und am kräftigsten Art. Smalc. III, 8. S. 331 ff. gegen den „Enthusiasmus“ aller Art;

sondern auch diese besonders dazu berufenen öffentlichen Dienern oder Beamten (ministri) anvertraut,

A. C. art. XIV: nemo debet in Ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus. Vgl. abus. IV. S. 27. VII. S. 38 f. Confess.

Tigur. c. XVIII. Apolog. zu art. XIV. S. 101 f. Art. Smalc. de potest. Episcopp. S. 359.

und diesem Amt, im Vertrauen auf die göttliche Einsetzung desselben, und um bei der unvermeidlichen Mischung wahrer und falscher Christen in der sichtbaren Kirche, überspannte Consequenzen und Einreden abzuschneiden, sogar eine von der persönlichen Würdigkeit unabhängige Wirksamkeit und Autorität beigelegt.

A. C. VIII. Apolog. zu VII. S. 150 und zu VIII. S. 155 (wo jedoch zwischen mali und impii unterschieden wird), vgl. mit den vorhin angeführten Stellen A. C. abus. S. 27. 38 ff. Apolog. S. 201 f. Art. Smalc. S. 353.

Auf der anderen Seite ist es aber nicht minder gewiss, dass, da die christliche Kirche — zufolge der Uridee des Reichs Gottes als eines heiligen und priesterlichen, d. i. aus der Welt ausgesonderten und in die Gemeinschaft mit Gott aufgenommenen Volks (2 Mos. 19, 5. 6. 3 Mos. 20, 26. 5 Mos. 7, 6.), welche Idee aus ihrer zeitlichen Beschränkung der Verheissung gemäss durch Christus in volle Wirklichkeit getreten ist — aus einer „Gemeinde von Heiligen", d. i. von solchen, die durch die Erlösung Jesu Christi und den von ihm empfangenen heil. Geist aus der Gemeinschaft der Welt in die Gemeinschaft Gottes eingetreten, mit Christo gleichsam der Welt abgestorben und zu einem neuen Leben in Gott wiedergeboren sind, besteht, kein Unterschied von „Geistlichen" und „Weltlichen", „Priestern" (Propheten) und „Laien" in derselben mehr statthaft ist, sondern Alle als Geistliche (1 Kor. 2, 10 f. Gal. 6, 1.) und Priester (1 Petr. 2, 5. 6. 9. Off. 1, 6) anzusehen sind, weil sie Alle denselben Geist haben (1 Kor. 12.), und durch ihn zu demselben geistlichen Amt oder Priesterthum berufen und gleichsam gesalbet sind (1 Joh. 2, 20. 27.); sofern das christliche Leben in Gott in seinen verschiedenen Erweisungen in der heiligen Schrift durch die Hauptverrichtungen des alten Priester- und Prophetenthums — als Opfern, Beten und Verkündigung des göttlichen Willens — bezeichnet, und Alles das zum allgemeinen Christenberuf gerechnet wird. Der Christenberuf wird nämlich seinem Wesen nach und für Alle ohne Unterschied in folgende, früher dem Priester- und Prophetenstand eigenthümliche Handlungen gesetzt:

a) geistliches Selbstopfer, durch fortwährende Abtödtung des fleischlichen Lebens und Hingabe an Gott, und durch Alles, was man wider das Fleisch und die Welt und für Gott und sein Reich thut und leidet, welches nunmehr das einzige, Gott wohlgefällige Opfer und Gottesdienst ist.

Röm. 12, 1 f. Phil. 2, 17. 18. 4, 18, 2 Tim. 4, 6. Hebr. 13, 15. Vgl. Ps. 50, 14 ff. 51, 18 f.

b) Gebet, Lob und Dank, sowohl für sich, als für die Brüder.

Matth. 18. 19 f. Eph. 6, 18 f. 1. Tim. 2. 1 ff. Jak. 5, 14 ff.

c) Erkenntniss und Verkündigung Gottes und des göttlichen Willens, seiner Rathschlüsse und Wege mit den Menschen: zunächst Erkenntniss, besonders durch fleissiges Lesen und Forschen in der heil. Schrift, wozu Alle Beruf, d. i. Fähigkeit und Verpflichtung haben: Fähigkeit, weil dieselbe nicht aus menschlicher Weisheit für menschliche Weisheit, sondern aus dem Geiste Gottes, der allein von den göttlichen Dingen weiss, für Alle, die diesen Geist haben, geschrieben und auch für die Einfältigen verständlich ist;

1 Kor. 2, 2 Kor. 1, 12. Eph. 1, 17 ff. Jak. 1, 5. Vgl. Matth. 11, 25 f. 18, 3. Luk. 18, 17.;

Verpflichtung, weil Alle den Befehl haben, die Geister zu prüfen und sich vor falscher Lehre zu hüten.

Matth. 7, 15. Apostg. 17, 11. 1 Joh. 4, 1. 1 Thess. 5, 21.

Sodann auch Verkündigung, weil, gleichwie das Licht nicht dazu da ist, für sich zu brennen, sondern zu leuchten im Hause (Matth. 5, 15. 16.), so auch solche Erkenntniss nicht stumm bleiben darf, sondern laut zeugen soll von der göttlichen Wahrheit in der Gemeinde, zur Erbauung der Brüder, jeder nach dem Masse seiner Gaben und Gelegenheit, durch Lehre, Ermahnung, Rüge, Trost u. s. w.

Matth. 18, 15 ff. Röm 15, 4. 14. 1 Kor. 14, 31. Gal. 6, 1. 2. Eph. 4, 29. 5, 19. Kol. 3, 16. 1 Thess. 5, 11. 14. 4, 18. Hebr. 3, 13. 10, 24 f. Jak. 5, 19 f. 1 Petr. 2. 9. 4, 10.;

wie denn auch in den Versammlungen der ersten Christen die Erbauung eine gemeinsame und wechselseitige war, wozu Jeder beitrug nach dem Maasse der Geistesgaben, die ihm verliehen waren.

1 Kor. Cap. 12 und 14.

Dieses allgemeine Priesterrecht der Christen ist auch in den ersten, auf das apostolische Zeitalter folgenden Jahrhunderten noch nicht ganz in Vergessenheit und Abgang gekommen, und wird von den bessern Kirchenvätern, bis auf das fünfte Jahrhundert herab, kräftig empfohlen, namentlich von Tertullianus, der daraus besonders die Pflicht der priesterlichen Reinheit und Heiligung für Alle ableitet, und von Chrysostomus, der die Erbauung und Belehrung der Nächsten (d. i. der Freunde und Nachbarn) durch Unterhaltungen über geistliche Gegenstände und Schriftbetrachtung als eine christliche Pflicht gegen den Nächsten (nach Luk. 5, 11. Phil. 2, 12. 1 Thess. 5, 11.), als förderlich dem eigenen Heil, und als eine nothwendige Ergänzung des öffentlichen Lehramts ans Herz legt.

Stellen s. Spener: vom geistlichen Priesterthum, Anhang, und Neander: Denkwürdigk. aus der Gesch. des Christenth. 1. B. II, 4. S. 58 ff. und Anm. 16 S. 179 ff. 2. B. S. 113 ff. 135 ff. Kirchengesch. 1, 297 ff. Rheinwald: Archäol. §. 13. 14.

Als aber allmählich die Gewissen von Neuem mit einem

jüdischen Ceremoniendienste beladen und in eine unauflösliche Sündenkette verstrickt wurden, und damit auch wieder ein jüdisches Priesterthum als Versöhn- und Mittleramt zwischen Gott und Menschen sich einschob, welches das, was ein gemeines Recht und Erbtheil der Christenheit war, nämlich das Kindesrecht des freien Zugang zu Gott, zum Privilegium und Monopol einer Kaste machte: da fehlte es nie an Stimmen, die gegen die Usurpation Protest einlegten und das unveräusserliche Ur- und Grundrecht der Christen reclamirten. In diesen Protest traten auch, nicht minder entschieden als die Secten des Mittelalters, nur ohne deren schwärmerische Uebertreibungen, die Reformatoren und die dadurch begründete protest. Kirche ein, deren Forderung wesentlich nichts anders ist, als Herstellung der christlichen Freiheit, oder des Rechts des freien, weder durch menschliche Satzungen noch Mittelspersonen gesperrten Zugangs zu Gott. Das ist der Angelpunkt und Hauptinhalt der ältern gegen die römische Kirche gerichteten Bekenntnissschriften. Namentlich gehören hierher die Artikel, die dem römischen Begriff der Kirche, als einer äussern, durch Ceremonien und Priesterschaft dargestellten Gemeinschaft, den einer innern Geistes- und Glaubensgemeinschaft, oder — wie es von jeher ausgedrückt wurde, — einer Gemeinschaft der Heiligen, als den eigentlichen und wahren Begriff gegenüberstellten

C. A. art. VII. Vgl. art. VIII. ecclesia proprie est congregatio sanctorum et vere credentium. Conf. Bas. (1532) §. V. Conf. Tigur. cap. XVII: ecclesia est e mundo evocatus vel collectus coetus fidelium, sanctorum omnium communio, eorum videlicet qui Deum verum in Christo per verbum et sp. s. vere agnoscunt et rite colunt . . . Propterea catholicam nuncupamus quod diffundatur per omnes mundi partes. Apol. zu art. VII. S. 144 ff. principaliter est societas fidei et spiritus sancti in cordibus. 145: congr. sanctorum qui habent inter se societatem ejusdem evangelii et ejusdem spiritus sancti, qui corda eorum renovat, gubernat et sanctificat. 146: Catholicam ecclesiam dicit ne intelligamus ecclesiam esse politiam externam certarum gentium: sed magis homines sparsos per totum orbem qui de evangelio consentiunt et habent eundem Christum, eundem spir. s. et eadem sacramenta . . Cum definitur ecclesia, necesse est eam definiri, quae est vivum corpus Christi . . . Sic discernit Paulus ecclesiam a populo legis, quod ecclesia sit populus spiritualis h. e. non civilibus ritibus distinctus a gentibus sed verus populus Dei renatus per spiritum s. — Catech. maj. art. III. S. 499. Vgl. auch den Katechismus der Waldeuser von 1100 bei Leger I, cap. 11. Glaubensbek. v. 1535 (Conf. Bohemica) art. 8. 9. 10. 14.;

und daher das Priesterthum als einen geistlichen, der ganzen Kirche gemeinsamen Beruf, das in ihr bestehende Amt des göttlichen Worts und der Sacramente aber lediglich als einen Ausfluss desselben und Auftrag der Gemeinde, und ihrer Beurtheilung nach Gottes Wort unterworfen darstellen.

Apol. VII. S. 201: nos docemus sacrificium Christi satis fuisse pro peccatis totius mundi, nec indigere praeterea aliis sacrificiis. Ideo sacerdotes vocantur non ad ulla sacrificia, velut in lege, pro populo facienda, sed ad docendum evangelium et sacramenta porrigenda. Nec habemus nos aliud

sacerdotium, simile levitico, sicut satis docet epistola ad Hebraeos. — Conf. Tigur. c. XVIII: diversissima sunt sacerdotium et ministerium. Illud enim commune est omnibus christianis. — Art. Smal. append. de potest. episcopp. S. 353 huc pertinent sententiae Christi, quae testantur claves ecclesiae datas esse, non certis personis (Matth. 18, 20.). Hoc etiam confirmat sententia Petri (1 Petr. 2, 9.), vos estis regale sacerdotium, quae verba ad veram ecclesiam pertinent; quae cum sola habeat sacerdotium, certe habet jus eligendi et ordinandi ministros. Vgl. C. A. abus. VII. S. 39: (episcopi) cum aliquid contra evangelium docent aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei quod obedientiam prohibet. Matth. 7, 15. Gal. 1, 18. 2 Kor. 13, 8. 10. Conf. Tigur. c. XVIII: inquirendum diligenter in doctrinam et vitam ministrorum in Synodis. Conf. Suev. c. XIII: aliena si afferant, est ovium Christi talem vocem non audire Joh. 10. Vgl. c. XV.

Aber am deutlichsten und nachdrücklichsten sind die Erklärungen über das allgemeine Priesterrecht der Christen und seine Bedeutung in den Schriften Luther's selbst,

s. Stellen in extenso aufgeführt in Spener's geistl. Priesterthum, Anhang. Darunter z. B. „an den christl. Adel deutscher Nation": dass der Unterschied des geistl. und weltl. Standes ein päpst. Comment, und alle Christen wahrhaftig geistl. Standes seien. „Ausleg. des 1. Briefs Petri" Cap. 2: Christus hat seine drei hohe priesterlichen Aemter (Opfern, Beten, Lehren) uns Allen gegeben, und so haben alle Christen Macht und Befehl zu predigen, vor Gott zu treten und einer für den andern zu beten und sich selbst Gott zu opfern. In der Schrift: „Wie man die Diener der Kirche wählen und einsetzen soll", werden als Aemter der Christen, die aus dem Priesterrecht fliessen, aufgezählt: 1) das Wort Gottes lehren nach Jes. 54, 13. Joh, 6, 45. 1 Kor. 14, 26 ff. 2) Taufen; 3) Abendmahl reichen; 4) binden und lösen (Absolution etc.) nach Matth. 18, 15 ff. 5) geistl. Selbstopfer Röm. 12, 1. 1 Petr. 2, 6. 6) Beten für Andere; 7) über die Lehre urtheilen. — „Grund und Ursach, dass eine christl. Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu ertheilen etc.": dass ein jeder Christ Gottes Wort habe und von Gott gelehrt und gesalbt sei zum Priester Joh. 6, 45. 1 Petr. 2, 9.; folglich auch schuldig sei, dasselbe zu bekennen, zu lehren und auszubreiten 2 Kor. 4, 13 Pf. 116, 10, 51, 15.; zuvörderst unter den Heiden, aber auch unter den Christen, was Noth thut 1 Kor. 14, 30. „Kirchenpostille" über Kol. 3, 16: dass das Wort Gottes öffentlich und geheim, gemein uud sonder, allenthalben im Schwange gehen solle.

Auch später haben die Lehrer der protestantischen Kirche vielfältig von diesem Christenrechte Zeugniss gegeben, besonders als im 17. Jahrhunderte das Predigtamt wieder in mancher Hinsicht zu einem papistischen Monopol und Bann geworden war, und durch dürren Formalismus immer mehr seine Kraft und Wirksamkeit auf die Herzen eingebüsst hatte: am umfassendsten und kräftigsten Spener in der mehr angeführten Schrift: „das geistl. Priesterthum, aus göttlichem Wort kürzlich beschrieben und mit einstimmenden Zeugnissen gottseliger Lehrer bekräftigt" Frankf. 1677., neu herausgegeben von Wilke. Berl. 1830. Vgl. Pia desideria. Frankf. 1676. S. 98 ff. 104 ff. Wenn nun dennoch die protestantische Kirche die Uebung des christlichen Priesterberufs nicht, wie die spiritualistischen Secten, lediglich der freien Thätigkeit der Einzelnen überlassen, sondern — den realen Bedingungen einer äussern Gemeinschaft gemäss, und in Betracht der menschlichen Schwäche und Herzenshärtigkeit

welche dem Reiche Gottes in seiner irdischen Erscheinung anklebt, und den Abstand der Wirklichkeit von der Idee, der sichtbaren von der uusichtbaren Kirche begründet, namentlich der schon in der apostolischen Kirche hervorgetretenen Ungleichheit und Einseitigkeit der Geistesgaben (1 Kor. 12, 14.) und der später immer fühlbarer gewordenen geistlichen Trägheit und Leitungsbedürftigkeit des grossen Haufens — nöthig gefunden hat, nach dem Beispiele der ältern christl. Kirche, den prophetischen oder auf das Wort Gottes sich beziehenden Theil des allgemeinen Christenberufs als öffentliches Lehr- und Seelsorgeramt nebst der Verwaltung der Sacramente, gewissen dazu vor Andern geeignet erscheinenden Personen besonders zu übertragen, um ihn im Namen der Gemeinde auszuüben; so ist zuvörderst aus der oben angegebenen Bedeutung des allgemeinen Priesterthums von vorn herein klar, dass der Zweck der Aufstellung dieses besonderen Predigtamts nicht etwa sein könne, das jedem Einzelne zustehende Priesteramt zu verdrängen und aufzuheben — weil diess eine schnöde Verläugnung des protestantischen Princips selbst sein würde — sondern vielmehr es zu fördern und zu pflegen, eben desshalb aber auch, um es vor geilen Auswüchsen und Ausschweifungen und die Gemeinschaft vor Störungen zu bewahren, es zu beaufsichtigen (wovon der früheste Name ἐπισκοπος, „Aufseher"), und in der Zucht und den nöthigen Schranken zu halten, nach der apostolischen Vorschrift 1 Kor. 14, 40: „dass Alles ziemlich und ordentlich in der Kirche zugehen solle." Welches diese nöthigen Schranken seien, lässt sich zwar im Allgemeinen nicht streng bestimmen, und könnte von den Umständen abhängen: aber in der protestantischen Kirche sind sie von Anfange an bestimmt gezogen durch die Definition des Predigtamts als einer öffentlichen Verkündigung des göttlichen Worts und Darreichung der Sacramente.

A. C. art. XIV. abus. S. 28 u. a.

Hiernach ginge seine rechtliche Competenz, d. i. auschliessende Befugniss lediglich auf dasjenige, was in Beziehung auf die ganze Gemeinde, oder im Namen derselben, geschieht und die äussere Kirchengemeinschaft darstellt: also

a) auf die öffentlichen Versammlungen zur gemeinsamen Erbauung;

b) auf solche heilige Handlungen, die einen öffentlichen Charakter haben, d. i. entweder öffentlich und gemeinsam begangen, oder im Namen der Gemeinde und in Beziehung auf dieselbe ausgeübt werden, und daher nach allgemeiner kirchlicher Ordnung dem öffentlichen Diener vorbehalten sind. Hieraus folgt, dass Alles, was nicht der öffentlichen Gemeinschaft oder äussern Kirche angehört, und keine Be-

ziehung auf die Gemeinde als solche hat, dem Privatpriesterthume anheimfällt; schon nach der gemeinen Rechtsregel, dass was nicht durch das Gesetz bestimmt und beschränkt, frei und gemein ist; aber hier um so mehr, weil es oberster Grundsatz des protestantischen Kirchenrechts sein muss, dass in der Kirche, als einer geistigen Gemeinschaft, alle äussere Ordnung, als ein bloss pädagogisches Mittel, nicht über die Gränzen der Nothwendigkeit hinaus ausgedehnt und dem Zwecke selbst hinderlich werden dürfe.

J. H. Böhmer: diss. prael. de suprema lege ecclesiastica §. 8 ff.: facile constat talem ordinem in ecclesia recipi debere qui finem propositum promovet, non evertit. Prudentia christiana opus est ne nimis indulgeatur ordini . . quoniam sic facile in superstitionem a vero scopo incidere possumus etc. Jus paroch. sect. I, cap. 2. §. 4: interna unio fundamentum externae esse debet. Hinc species hae sibi invicem non opponi, sed subordinari debent, ut externa ab interna dependeat. §. 20. Huc (ad finem ecclesiae) omnia instituta collineare et ita determinari debent ne hic finis impediatur, sed salus ecclesiae h. e. populi ecclesiastici obtineatur, utpote quae suprema lex ecclesiastica esse debet.

Dass in diesen Kreis des freien Privatpriesterthums ausser der Thätigkeit Einzeler an Hausgenossen und andern Nächsten, auch insbesondere die Vereinigung Mehrerer in Zusammenkünften und Vereinen zu frommen Zwecken gehöre, ist in den Bekenntnissschriften selbst nicht ganz unbezeugt geblieben,

Art, Smalc. P. III. art. 4.: wo unter den Gnadenmitteln dem Predigtamte die gegenseitige geistliche Wirksamkeit der Brüder (mutuum colloquium et consolatio fratrum) mit Berufung auf Matth. 15, 20. zur Seite gestellt wird;

und durch das einstimmige Zeugniss der angesehensten protestantischen Kirchen- und Rechtslehrer bekräftigt,

Luther: vom deutschen Gottesdienst (Altenb. Ausgabe 3 Bd. Bl. 468b): die dritte Weise des Gottesdiensts die rechte Art der evangel. Ordnung haben sollte, müsste nicht so öffentlich auf dem Platz geschehen unter allerlei Volk, sondern diejenigen, die mit Ernst wollten Christen sein und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen, musten sich mit Namen einzeichnen und etwa in einem Hause allein sich versammeln zum Gebet, zu lesen u. s. w. und andre christliche Werke zu üben. In dieser Ordnung könnte man die, so sich nicht christlich hielten, kennen, strafen, bessern, ausstossen oder in den Bann thun nach der Regel Christi Matth, 18. — Spener: geistl. Priesterthum. Frankf. 63. 64. — J. Chr. Schomer: de collegiatismo tam orthodoxo quam heterodoxo. Luneb. 1692. (wovon ein Auszug in Spener's Bedenken III. 588 ff.). Andere besondere Schriften darüber aus jener Zeit s. Spener's Bedenken 1. B. Cap. 2. Art. 4. Sect. 1, 7. S. 15 f. — Ferner der grosse Kirchenrechtslehrer J. H. Böhmer zuvörderst im jus parochiale, wo stäts urgirt wird, dass die Pfarrei in der protestantischen Kirche kein „Mühlenbann“ oder „Zunftzwang“, wie das papistische Parochialrecht, sein dürfe. Z. B. sect. 1. cap. 2. §. 28 munus docendi publicum separandum est a privata docendi potestate: ad hanc non desideratur specialis vocatio, sed potius quilibet habet vocationem, — qua Christianus, ex primis principiis Christianismi. II. 1. §. 19 wird aus den papistischen Begriffen vom Parochialrecht der Hass der Pfarrer gegen ausserkirchliche Versammlungen frommer Christen abgeleitet, und §. 25 verworfen. IV, 1, 9: conclusiones ex jure parochiali papizante in nostris ecclesiis non sunt tole-

randae, nisi cultum divinum secundum regulas opificum, „der Zwangzünfte“, qui jus excludendi et prohibendi pro more suo severissime exercent, velimus dijudicare et instar monopolii cujusdam pietatem exercere. — Ferner Jus eccles, protestantium Tom. I. lib. I. tit. 33. §. 34: liquidum est, licet singulis in ecclesia s. congregatione publica non amplius integrum sit, rem divinam, quae quibusdam commissa, facere: extra eam tamen domi quemlibet patrem familias suae devotioni vacare posse, exceptis iis sacris quae juxta ordinationes ecclesiasticas reservata sunt ordinatis ecclesiae ministris; worauf der Begriff der sacra domestica, nach Analogie der Bestimmungen des Westphäl. Friedensinstruments über die Privatandacht (vergl. Diss. prael. de jure conscientiae §. 53, vor Tom. II.) näher auf preces, lectio et meditatio verbi divini, cantiones, adhortationes et quae huc pertinent, sine sacramentorum administratione, bestimmt und auch auf die collegia pietatis angewendet wird. Diss. prael, de jure liturgiarum ecclesiastico (vor dem 3. Bande) §. 88 quandoquidem vero dictum est horas precatorias plerumque solere indici publica auctoritate: non tamen inde inferri potest privatis, ea de causa interdictum esse intra privatos parietes ejusmodi pietatis exercitia instituere et preces communes inter se fundere. — J. J. Moser: rechtliches Bedenken von Privatversammlungen der Kinder Gottes. Tüb. 1734; und ein gleiches aus demselben Jahr von Canzler Pfaff, bestätigt von der theol. Facultät zu Tübingen, welches die Verstattung derselben zu Reutlingen, und 1743 in ganz Würtemberg zur Folge hatte.*) (Schröckh Kirchengesch. seit der Reformation VIII. 285 f.) — So auch der neueste Kirchenrechtslehrer Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts 2. B. S. 251 f. mit Beziehung auf die Böhmer'sche Begriffsbestimmung der Privatandacht in der oben angeführten Stelle Tom. I. Lib. I. Tit. 33 §. 34. (wie es nämlich statt des dort Not. 19 ganz verdruckten Citats Tom. 3. lib. 3. tit. 33. §. 341 heissen muss), vgl. S. 246. — Schleiermacher: Glaubenslehre II. §. 133. 134, 2;

jedoch unter der sich von selbst verstehenden Bedingung, dass solche Versammlungen und Vereine der öffentlichen Gemeinschaft, der sie angehören, durch Gesinnung oder Lehre nicht feindselig gegenübertreten und auf eine Trennung von derselben hinarbeiten, vielmehr auf dem gemeinsamen Grunde die öffentlichen Uebungen nur zu ergänzen beflissen, und in dieser Hinsicht der Aufsicht des ordentlichen Predigtamts und des Kirchenregiments unterworfen seien, welches unstreitig das Recht und die Pflicht hat, sie zu untersagen, sobald sich separatistische nnd sectirerische Bestrebnngen hervorthun.

Spener: geistl. Priesterthum Fr. 63: nur dass sie darüber nicht den öffentlichen Gottesdienst versäumen noch verächtlich von ihm halten oder die ordentlichen Prediger verachten, auch willig alles dessen, was sie gehandelt, Rechenschaft geben und allen bösen Schein dabei vermeiden. — J. H. Böhmer: J. E. P. I. 33, 34: ita tamen haec domestica sacra sunt instituenda 1) ne fiant in contemtum publicorum coetuum, alias vitium contrahunt ex accidente, quo respicit cap. 5 et 6. Concil. Gangrensis; 2) ne instituantur ad spargendos et disseminandos errores publice reprobatos, sic rursus ex accidente illicita fiunt.

Nur darf das Urtheil hierüber — wie sich auch auf der andern Seite von selbst versteht — nicht etwa bloss auf das öffentliche Gerede und Geschrei gegründet werden. Denn die Erfahrung lehrt, dass dergleichen Vereinigungen sowohl

---

*) Man s. d. Anhang.

bei dem grossen Haufen — der eine natürliche Abneigung gegen Alles hat, was sich durch ein ernsteres Streben von ihm ausscheiden und nicht den Weg alles Fleisches gehen will — als bei vielen Geistlichen — die darin einen Eingriff in ihr Amt zu sehen geneigt sind, oder Gefahr für ihre Bequemlichkeit und ihr Ansehen fürchten — entschiedenen Hass finden, der sich öfters in den boshaftesten und abenteuerlichsten Nachreden Luft macht. Und wie wenig auch die edelsten Erscheinungen hiervon ausgenommen sind, zeigen die Ausstreuungen, gegen welche Spener seine mit musterhafter Weisheit eingerichteten und segensreichen collegia pietatis nach siebenjährigem Bestehen zu vertheidigen hatte.

Spener: Sendschreiben betreffend die falschen ausgesprengten Auflagen wegen seiner Lehre und sogenannten collegia pietatis. Frankf. 1677. Vergl. W. Hossbach: Spener und seine Zeit. 1 Bd. S. 147 ff.

Unter diesen Umständen liegt der kirchlichen Behörde um so mehr die Pflicht ob, die vorgebrachten Beschuldigungen streng und unpartheiisch zu prüfen und nur nach wirklichen und erwiesenen Thatsachen zu urtheilen.

J. H. Böhmer a. a. O: Experientia docet utplurimum iis affictos esse hujusmodi defectus, ut odiis omnium exponerentur. Notae sunt calumniae quae antelucanis coetibus Christianorum (primorum) objectae sunt, nunquam tamen probatae. Officium ergo principis et consistorii est, haec sacra non statim in crimen vocare, ad instantiam eorum, quibus ea invisa sunt, sed in defectus objectos inquirere et facta inquisitione desuper statuere eaque pro re nata certo modo restringere vel plane prohibere. Vergl. diss. prael. de jure liturgg. ecclesiastico (vor Tom. III.) §. 88: Equidem non ignoro quod communiter contra has privatas et domesticas preces opponi soleat, eas vergere in contemtum ministerii vel secum trahere seductionem incautae plebis. Addere solent varia alia incommoda, motus turbarumque semina quae exinde fluunt; quin et alii satis inepte adhuc provocare solent ad L. 15 c. de episc. et cler. ubi „conventicula extra ecclesiam“ damnantur. Verum haec omnia incommoda evitari possent, si hi qui tanto zelo hisce sacris privatis resistunt non essent turbarum publicarum autores, quas saepe concionibus seditiosis movere solent. Preces non pariunt incommoda nisi penes impios, qui talia exercitia concoquere nequeunt. Vgl. §. 89 (unten).

Auch würde ein Einschreiten gegen einen solchen Verein, dem Nichts zur Last fiele und der sich in den Schranken seines christlichen Rechts hielte, nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass dagegen im Publicum eine bedenkliche Aufregung besteht, von der gewaltthätige Ausbrüche und Störungen der öffentlichen Ruhe zu besorgen oder schon wirklich erfolgt sind: weil sonst die heiligsten Rechte dem rohesten Despotismus des Pöbels und derjenigen, die den Pöbel aufhetzen und fanatisiren, preisgegeben werden würden. Vielmehr fordert schon die gemeine Gerechtigkeit eine Gesellschaft, die in ihrem Rechte ist, ebenso gut wie jeden Einzelnen gegen solche Gewaltthätigkeiten eines blinden Hasses zu schützen und die Urheber derselben zur Strafe zu ziehen. Wenn daher Eichhorn a. a. O. S. 252 der Behörde das

Recht zuspricht, Zusammenkünfte zu untersagen, „wenn sie Veranlassung zu Partheiung geben“: so ist offenbar, dass das vernünftigerweise nur von einer absichtlichen oder verschuldeten, durch separatistische Gesinnungen oder sectirerische Lehren herbeigeführten Partheiung oder Spaltung (wovon oben geredet worden) verstanden werden kann, nicht aber von einer Partheiung, die ohne ihr Verschulden lediglich durch die fanatische Intoleranz oder den Muthwillen eines andern Theils der Gemeinde herbeigeführt wird. Das ist kein gegebenes, sondern ein willkürlich genommenes Aergerniss, wofür Niemand rechtlicherweise verantwortlich sein kann, als derjenige, der es nimmt und sich dadurch zu unerlaubten Handlungen verleiten lässt. Auch ist schwerlich der Hass der Menge gegen fromme Vereine, namentlieh in unseren Tagen, aus irgend einem frommen Wahne, der Schonung verdiente, abzuleiten: sondern es ist unstreitig nur der Widerwille der Welt gegen die christliche Frömmigkeit selbst, der sich darin ausspricht (wie J. H. Böhmer a. a. O. schon von der damaligen Zeit bemerkt: preces non pariunt incommoda nisi penes impios, qui talia exercitia concoquere nequeunt), welchen weder der einzele Christ, noch die christliche Obrigkeit nachgeben darf. Wenn nun demnach Vereinigungen zu frommen Zwecken schon an sich, auch wenn sie bloss aus gewöhnlichen Gemeindegliedern bestehen, kirchenrechtlich statthaft sind: so sind es natürlich diejenigen, welche von dem Prediger selbst veranstaltet oder geleitet werden, in einem noch höheren Grade: weil hier die oben aufgestellte Bedingung ihrer Zulässigkeit sich von selbst versteht und die nöthige Bürgschaft gegen separatistische und schwärmerische Verirrungen gegeben ist. Denn wenn gleich die Möglichkeit bleibt, dass ein angestellter Prediger der Gemeinschaft, welcher er durch sein Amt verpflichtet ist, untreu werde und an ihrer Auflösung arbeite, um sich einen besonderen Anhang oder Secte für besondere Meinungen zu stiften: so hat doch Jeder die Präsumtion, dass er seinem Amtseide gemäss das Beste der Gemeinde wahre, so lange für sich, als er nicht das Gegentheil bewiesen hat. Auch fliesst das Recht, dergleichen Vereine zu veranstalten oder zu leiten, schon aus seinem Seelsorgeramte, welches ihm die Sorge für die Förderung der christlichen Erkenntniss und Gesinnung auch ausser dem Kreise der Oeffentlichkeit bei jedem Gemeindegliede insbesondere (wenn gleich hier nicht ausschliesslich nnd mit gleicher Autorität, wie in den öffentlichen Versammlungen) zuweist; und ihm nicht nur die Aufsicht über besondere, ohne sein Zuthun in seiner Gemeinde entstandene Vereine zu frommen Zwecken zur Pflicht macht: sondern auch ihn antreiben muss, dergleichen soviel

als möglich unter seine Leitung zu bekommen, um so alle Regungen des Geistes zu demselben Ziele zu lenken, auch wohl nach Umständen selbst zu veranstalten; worin ihm keine bestimmte Form und Regel vorgeschrieben, sondern Alles seiner amtlichen Weisheit und Gewissenhaftigkeit anheimgegeben ist. Wenn aber ein Prediger auf diese Art zu einem Theil seiner Gemeindeglieder in einer nähern seelsorglichen Verbindung steht, so ist dies — sofern es sich auf die Verschiedenheit der Empfänglichkeit der Gemüther gründet — eine ganz natürliche und bei jeder geistigen Wirksamkeit, auch wo keine besondern Vereine bestehen, hervortretende Erscheinung, und gibt den andern — sofern es nicht etwa mit sonstiger pflichtwidriger Partheilichkeit verbunden ist — kein Recht, sich über Zurücksetzung zu beschweren; eben so wenig, als wenn sonst ein öffentlicher Lehrer, z. B. ein akademischer, ausser seinen öffentlichen Lehrstunden den empfänglichern und fortgeschrittnern unter seinen Zuhörern noch besondere Stunden der Unterhaltung oder der Uebung widmet, die übrigen darin eine Zurücksetzung finden können. Auch macht es wohl kaum einen wesentlichen Unterschied, ob die Theilnahme an solchen besondern Uebungen allgemein freigestellt ist, oder auf besonderer Einladung beruht, also die Ausschliessung eine freiwillige oder eine vom Lehrer verfügte ist: sofern auch im letztern Falle rechtlich vorausgesetzt werden muss, dass sie nicht auf einer Partheilichkeit des Lehrers, sondern auf seiner Ueberzeugung von dem Mangel der zur Theilnahme erforderlichen innern Bedingungen beruhe. Wo daher eine solche Beschwerde laut wird, da kann man sie in der Regel nicht wohl anders, als für heuchlerisch halten; sie ist aber da geradezu widersinnig, wo, wie im vorliegenden Falle, die Beschwerdeführer die Lehre ihres Predigers förmlich perhorresciren und ihm alle Gemeinschaft aufkündigen. Dies sind die gemeinrechtlichen Grundsätze in Ansehung der ausserkirchlichen Zusammenkünfte und Vereine, wie sie sich aus dem Wesen des Christenthums und insbesondere der protestantischen Kirche nach den Erklärungen der Bekenntnissschriften und der bewährtesten Kirchen- und Rechtslehrer ergeben. Nun wird aber behauptet, dass dieser Rechtszustand in Folge der durch die Spener'schen collegia pietatis herbeigeführten Missbräuche, wie anderwärts, so auch in Hessen, durch ergangene Verbote abgeändert sei. Richtig ist, dass um die bezeichnete Zeit, die meisten deutschen Regierungen sich bewogen gefunden haben, gegen die nach dem Beispiele der Spener'schen Hausversammlungen sich in ganz Deutschland verbreitenden religiösen Zusammenkünfte einzuschreiten: aber nicht sowohl durch die dabei eingerissenen Missbräuche (wiewohl es auch

daran nicht fehlen konnte), sondern vielmehr durch die boshaften Insinuationen und Verleumdungen und das rastlose Andrängen der von dem wüthendsten Hasse gegen Spener und die von ihm ausgehende Reform entbrannten orthodoxen Geistlichen und Professoren; *) was aber J. H. Böhmer in der oben angeführten Stelle keineswegs für einen gerechten Grund des Verbotes hält, sondern den Regierungen vielmehr die Pflicht der Prüfung auferlegt; zum Theil aber auch um die durch die Umtriebe der Zeloten erregten heftigen Bewegungen und Unruhen zu stillen und den lange Zeit hindurch so hart gestörten Frieden auf jede Weise herzustellen (s. Hossbach: Spener und seine Zeit 1. Bd. S. 149 ff. 2. Bd. S. 40 ff.), womit allein J. H. Böhmer diese Verbote als eine Nothmaassregel zu entschuldigen geneigt ist, indem er zugleich die Verantwortung der darin liegenden Rechtskränkung jenen gewissenlosen Geistlichen aufbürdet, welche sie durch ihre Intriguen herbeigeführt;

Diss. prael. de jure liturgg. eccles. §. 89; Malitia tamen hominum saepe ansam dare solet ut princeps vel invitus certo modo haec privata sacra non quidem penitus abolere sed certo modo restringere soleat, quoniam experientia docuit turbarum semina excitata ab iis qui u. s. w. (nämlich von den Geistlichen, die den Pöbel aufgehetzt haben, vgl. §. 88 oben). Quae necessitas sicuti principem excusat, ita minime auctoribus turbarum praesidium praebet, qui Deo aliquando rationem eo nomine reddere debent;

wie denn auch Eichhorn a. a. O. S. 952 Not. 21 dieselben keineswegs mit Zeichen der Billigung anführt, sondern nur mit der hier und da hinzugefügten Bedingung einer vorgängigen Nachsuchung der landesherrlichen Genehmigung seinen Satz, dass solche Zusammenkünfte der Aufsicht des Kirchenregiments unterworfen bleiben, belegen will. Es ist dabei nicht ausser Acht zu lassen: 1) dass die damalige Zeit — die bewegteste seit der Reformation, nebst den Regungen echter Frömmigkeit, auch das Unkraut der Schwärmerei und des Fanatismus aller Art üppig hervortrieb, und daher die Chikane reichlichen Vorwand darbot, die Aeusserungen wahrer Frömmigkeit damit zu verdächtigen und zusammenzuwerfen; 2) dass die Edicte gegen die sogenannten Pietisten sämmtlich von der Voraussetzung fanatischer Irrlehren ausgehen, und desshalb nicht blos gegen ihre Zusammenkünfte, sondern auch gegen ihre Schriften und die Verbreitung ihrer Lehren überhaupt gerichtet sind, oder — wie das Braunschweiger Edict von 1692 — dieselben von einer vorgängigen

---

*) Eines der ersten und merkwürdigsten Beispiele davon gab der Oberhofprediger Balth. Menzer in Darmstadt, der, obgleich Anfangs öffentlicher Lobredner der Spener'schen pia desideria, aus Eifersucht gegen seinen Collegen Winkler nicht nur dessen Versammlungen zu unterdrücken, sondern auch 1678 ein allgemeines landesherrliches Verbot auszuwirken wusste.

Prüfung ihrer Orthodoxie und Genehmigung abhängig machen; 3) dass die meisten Regierungen, welche sich durch solche Vorspiegelungen haben hintergehen und zu Partheizwecken missbrauchen lassen, später, als sie dies einsahen, die früheren Edicte entweder ganz zurücknahmen — wie Darmstadt 1690, Veldenz 1716, Dänemark 1741 u. a. —, oder doch milder interpretirten — wie Hannover 1734 —, und den so sehr missbrauchten und verleumdeten Namen „Pietisten" und „Pietismus" gänzlich untersagten, wie Darmstadt 1693, Schweden 1726, Oberlausitz 1731, Dänemark 1741, und wie Brandenburg von Anfang gethan hatte 1691 u. 1700. Vgl. Walch. Einleitung in die Religionsstreitigk. der Luth. Kirche. 1. Bd. Cap. 5. Abth. 1. nebst den Zusätzen im 4. u. 5. Bd. Dass aber auch Hessen unter die Länder gehöre, in welchen ein Verbot der Art ergangen ist, dass ist ganz unerweislich. Es lässt sich auch nicht eine einzige Verordnung, die mit irgend einem Schein darauf bezogen werden könnte, namhaft machen. Zwar beruft man sich auf die Verordnung vom 18. Sept. 1702.*) Aber diese ist, wie schon die Ueberschrift derselben

---

*) Der Herausgeber theilt das Gesetz hier vollständig mit.

Verordnung gegen die Sectirer und Schwärmer.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraff zu Hessen, Fürst zu Herssfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg etc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welcher gestalt Uns höstmissfällig vorkommen, es auch die Erfahrung mehr alss gnugsam an den Tag leget, dass in unsern Fürstenthumen und Landen sich einige Zeit her gewisse Leute, sowohl Manns- alss Weibs-Persohnen von allerhand Ständen, häuffig eingefunden und hervorgethan, welche unterm vorgewendeten Schein einer sonderbahren Heiligkeit, alss ob sie von Gott selbst gesalbt seyen, von sich ausgeben, und durch Ihre angeblich Göttliche, in der That aber Enthusiastische und Schwermerische Gesichter und Offenbahrungen, so sie dem Heil. Wort Gottes gleich achten, die Volkommenheit Heiliger Göttlicher Schrifft Alten und Neuen Testaments, sodann durch Ihre eingebildete Volkommenheit in diesem Leben, die Rechtfertigung durch den Glauben an Christum, und also den Grund des Glaubens und der Seligkeit nicht allein vergeringern und verläugnen, sondern auch dafür halten, dardurch zu einem solchen Stande zu gelangen, dass sie nicht sündigen können; Dardurch aber denen ohne dem häuffig in dem Schwang gehenden Sünden, Schanden und Lastern, noch um so vielde mehr Thüre und Thore auffthun: Wie dann absonderlicher höchstärgerlich zu vernehmen ist, dass sothane Leuthe, wenn einige Ihres mittels, sich auff eine un Christliche und gantz Viehische Weise zusammen thun, solche verübte Leichtfertigkeit und sündliches Verfahren nicht allein verthädigen und entschuldigen, sondern auch sogar für gute Werke anpreisen. Uebrigens aber indem sie eine innerliche Stimme und himmlisches Zeugnüs des lebendigen Worts behaupten, allen eusserlichen Gottesdienst nemlichen die Predigten des Worts Gottes und den Gebrauch der Heil. Sacramenten, alss unnöthig, verwerffen, sich der offentlichen Versamblung zum Gottesdienste ärgerlicher Weise entziehen, hingegen absonderliche Conventicula und verdächtige Winkel-Zusammenkünffte halten, die ordentliche Prediger ohne Unterscheid, alss Prediger eines todten Buchstabens und blinde verführische Leiter aussschreyend, schmähen und lästern, das offentliche Lehren aber mit den so genannten

„gegen die Sectirer und Schwärmer“ (in den Hess. Landesordnungen III. 493) aussagt, gar nicht gegen irgend eine unerlaubte Art der Religionsübung innerhalb der Landeskirche, sondern lediglich gegen solche gerichtet, die von der ganzen protestantischen Kirche als Ketzer der gefährlichsten Art ausgestossen waren; und sie werden im Texte der Verordnung so ausführlich und unzweideutig beschrieben, dass darüber kein Missverständniss möglich ist. Sie werden nämlich bezeichnet als Leute, die sich mit „angeblich göttlichen,

---

Quakern, unter dem Vorwande des geistlichen Priesterthums, so wohl Manns- alss Weibs-Persohnen, mit gäntzlicher Auffhebung des Ambts der Schlüssel, wenn sie nur Ihrem angeben nach, einen innerlichen Beruff haben, jedermann verstatten, und also die Heil. Schrift nach eines jedweden Gutachten zur Erklährung freygeben. Ferner auch mit denen Wiedertauffern und Libertinern eine Freyheit des Gewissens in Kirchen und weltlichen Ordnungen vorschützen, die Obrigkeitliche Verordnungen und deren Gebott verachten, und sich daran nicht binden wollen, und also mit schrifft- und mündlicher Ausbreitung solcher Ihrer gefährlichen Irthume Trennung in der Kirchen, auch allerhand Unruhe und Verwirrungen im gemeinen Wesen anrichten, darbeneben auch so störrig und widersetzlich sich bezeigen, das sie gar durch keine gütliche und in Gottes Wort gegründete Remonstrationes sich weissen lassen, ja, wenn Ihnen gleich deshalben ausgebotten werden, dennoch gantz ohngehorsamlich hier und da wiederumb einzuschleichen, Ihre gefährliche Irrthüme und eingensinnige Meinungen weiter auszustreuen, und damit andere an sich zu ziehen und zu verführen höchst-straffbarer Weise unternehmen. Nachdem Wir aber ein solches nach dem Exempel Unserer löblichen Vorfahren in Unseren Fürstenthumen, Herrschafften und Landen zu dulden, durchauss nicht gemeint, sondern vielmehr allen hierunter besorglichen Aergernissen und schädlichen Zerrüttungen vorzukommen, und die reine unverfälschte evangel. reformirte Religion darin zu erhalten Uns höchst angelegen seyn lassen; Alss ist Unser gnädigster Wille und ernster Befehl, dass hinfüer dergleichen Sectirer und Schwermer, wann sie zuvörderst wegen Ablegung Ihrer Irrthume nach Anleitung Unserer Kirchen-Ordnung gütlich vermahnet und erinnert worden, gleichwohl aber einen Weg wie den andern dabey hartnäckig verbleiben und solche hin und wieder fortzupflanzen suchen, in Unseren Landen keines Weges geduldet, sondern gänzlich darauss verwiesen, und wann sie nichts do weniger gegen dieses Unser Verbott, es sei auch unter was für Praetext es wolle, ausser da sie eine rechtschaffene Besserung und Bekehrung von sich verspühren liessen, sich wieder einzuschleichen unterstehen würden, jedesmahl wegen solcher muthwilligen Widersetzung mit ernstlicher und exemplarischer Straffe angesehen werden sollen, wie dann auch niemand in Unseren Landen gestattet seyn soll dergleichen Leute, wann sie einmahl aussgewiesen seynd und dennoch ohne zuvor erhaltene Permission wieder kommen, in Ihre Häuser auff- und einzunehmen, zu beherbergen, oder Ihnen sonst einigen Unterschleiff zu verstatten, mit der aussdrücklichen Verwarnung, dass, wann solchem Unserm gnädigsten Verbott und Befehl zuwieder hinkünfftig jemand, er sey auch wer er wolle, mit verächtlicher Hindansetzung dieses Unsers Verbotts dergleichen ausgewiesene Persohnen, wissentlich wieder auffgenommen oder beherbergen zu haben befunden werden sollte, derselbe mit ohnnachlässiger schweren Geld- oder Thurm-Straffe beleget, auch wohl gar, nach Befinden, mit dergleichen widerspenstigen und ungehorsamen Leuten zum Land hinaus gewiesen und darinnen

in der That aber enthusiastischen und schwärmerischen Gesichten und Offenbarungen tragen, die sie dem geschriebenen Worte Gottes gleich achten"; die im Dunkel auf eine selbsterworbene Heiligkeit nicht nur „die Rechtfertigung durch den Glauben an Christum, den Grund des christlichen Glaubens, verläugnen", sondern auch in ihrem Wahn, dass sie gar nicht sündigen könnten, die schändlichsten Ausschweifungen verüben nnd als gute Werke anpreisen; die bei dem ihnen inwohnenden innern Lichte allen äusserlichen Gottesdienst, Predigt des göttlichen Worts und Gebrauch der Sacramente, als unnöthig verwerfen, das Predigtamt aufheben, und, gleich den Quäkern, das christliche Lehren Allen ohne Unterschied, die einen innern Beruf zu haben glauhen, verstatten; gleich den Wiedertäufern und Libertinern, unter dem Vorwande der Freiheit des Gewissens, aller kirchlichen und bürgerlichen Ordnung den Gehorsam versagen, und durch die eifrige Ausbreitung ihrer Irrlehren Trennung, Unruhe und Verwirrung im gemeinen Wesen anrichten, auch sich dabei so störrig und widersetzlich bezeigen, dass sie sich weder durch gütliche Belehrung weisen, nech auch durch alle Ausweisungen abhalten lassen, immer wieder in das Land einzuschleichen und ihre Meinungen auszustreuen. Darauf wird, mit Beziehung auf frühere Verordnungen, befohlen, dass dergleichen Sectirer, wenn sie, nachdem sie zuvörderst wegen Ablegung ihrer Irrthümer nach Anleitung der Hess. Kirchenordnung gütlich vermahnt worden, hartnäckig dabei verblieben, gänzlich des Landes verwiesen, und bei Strafe von Niemand aufgenommen und beherbergt werden sollen. Es ist unverkennbar, dass sie gegen das Eindringen jener wilden, mit dem Anabaptismus verwandten und aus ihm hervorgegangenen Schwärmereien gerichtet ist, die gegen das Ende des 17. und zu Anfange des 18. Jahrhunderts die Ruhe der Niederlande und Deutschlands störten; worüber das Nähere in Walch's Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der luth.

---

ferner nicht geduldet werden solle. Und ergehet demnach hiermit an Unsere Prälaten; die sämptliche von der Ritterschafft auch Ober- und Nieder-Beampte, sampt Bürgermeister und Rath in denen Städten, auch Greben und Vorsteher in denen Dörfern, und ins gemein alle und jede Unsere Unterthanen Unser ernster Befehl, dass sie über dieser Unserer Verordnung mit Nachdruck halten, und wann sich einige, so hier wider handeln, betretten lassen, dieselbe schleunig und ohnverlängt anzeigen, damit sie zu gebührender Straff gezogen werden mögen. Wornach sich jederman zu achten.

Uhrkundlich Unsers hierunter gedruckten Fürstlichen Secrets. Gegeben in Unserer Residentz Stadt Cassel den 18. Sept. 1702.

P. C. Niclas Wilhelm Goeddaeus

Cantzlar.

Kirche. 2. Bd. S. 555 ff. und 3. Bd. S. 937 ff. zu ersehen ist. Es sind dies dieselben Verirrungen, welche den Protestantismus von den ersten Zeiten der Reformation an bis in das 18. Jahrhundert hinein, als sein Zerrbild begleitet und beunruhigt haben, unter verschiedenen Namen und Gestalten, besonders unter dem ältesten der Anabaptisten oder Wiedertäufer, gegen welche daher auch die protestantischen Bekenntnissschriften sich von Anfange an in besonderen Artikeln erklären, wie namentlich Conf. Aug. art. V. IX. XI. XVI. XVII. (am ausführlichsten die sogenannte geänderte Augsb. Confession von 1540 und d. Art.) und Form. Concord. art. XII. de aliis haereticis et sectariis qui Augustanam Confessionem nunquam sunt amplexi (besonders Anabaptisten und Schwenkfelder). Wenn über diese Beziehung noch Zweifel obwalten könnte, so würde er durch den Zusammenhang, worin die Verordnung mit frühern gleicher Art steht, gehoben. Sie ist nämlich der letzte Nachhall einer Reihe früherer Edicte, die sämmtlich „gegen die Wiedertäufer" gerichtet sind und ihre Quelle in der Visitationsordnung von 1537 haben, worin, auf Veranlassung der kurz zuvor, bekanntlich unter Landgraf Philipp's Mitwirkung, beendigten Münster'schen Gräuel, §. 14—38, nach Aufzählung ihrer Irrthümer, mit billiger Unterscheidung der Art der Verirrungen und des Grundes der Verschuldung, und nach vorausgegangener evangel. Belehrung, gegen die hartnäckigen Fanatiker Landesverweisung nebst Brandmarkung und gezwungener Verkauf ihrer Habe, und im Wiederbetretungsfalle peinliches Verfahren nach den Reichsgesetzen geboten wird. Diese Verordnung wurde bei fortdauerndem Einschleichen solcher Menschen nicht nur wieder eingeschärft in dem „Fürstl. Ausschreiben wider die Wiedertäufer vom 25. Febr. 1546", sondern auch das Hauptsächlichste davon in die Reformationsordnung vom 1. Aug. 1572 als Cap. 6. „von den Wiedertäufern" eingerückt, welches Capitel dann auch in der Reform. Ordn. von 1656 (die überhaupt nur eine wenig veränderte und um zwei Capitel vermehrte Wiederholung der R. O. von 1572, ist), als ein herkömmlicher, wenn auch nicht mehr in dem ursprünglichen Sinne, so doch gegen ähnliche neuere Erscheinungen anwendbarer Titel an derselben Stelle, hinter den „Crystallsehern und Weissagern" als Capitel 7. mit der vermehrten Ueberschrift „von den Wiedertäufern und dergleichen Rotten" wiederkehrt, und endlich in der in Rede stehenden Verordnung vom 18. Sept. 1702, gegen die letzten Regungen des Anabaptismus in Deutschland gerichtet, völlig verklingt. *)

---

*) Uebrigens fühlt man sich fast versucht, aus der darin vorkommenden Erwähnung, dass sich einige „auf eine viehische Weise zusammenthun",

Hieraus erhellt wohl zur Genüge, wie unstatthaft es sein würde, eine Verordnung, die nach ihrem klaren und unzweideutigen Buchstaben gegen eine von allen Confessionen verworfene, von allen Obrigkeiten geächtete Secte, gegen Verächter der heil. Schrift, der Sacramente und der Grundlehre des Christenthums, der Rechtfertigung durch den Glauben, gerichtet ist, auf die von Spener ausgegangenen collegia pietatis zu beziehen, die doch — was man auch sonst von ihnen halten mag — jedenfalls Versammlungen rechtgläubiger evangelischer Christen waren, überdies aber in Hessen, so viel bekannt ist, keinen Eingang gefunden haben; und hieraus ferner die Gesetzwidrigkeit der in Rede stehenden Erbauungsstunden eines Geistlichen zu folgern, der gerade wegen seines Eifers für Rechtgläubigkeit — namentlich für die evangel. Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben — angefeindet worden ist. — Aus dem Vorhandensein solcher Verbote in andern Ländern aber durch eine bloss logische Operation — nämlich vermittelst des Schlusses: „hier und da, folglich auch in Hessen" — ein Verbot in Hessen zu folgern und so die Hessische Kirchengeschichte mit einer neuen Thatsache zu bereichern, das würde um so weniger gebilligt werden können, da es sich dabei nicht bloss um eine kirchengeschichtliche, sondern auch um eine kirchenrechtliche Thatsache handelt, welche unmittelbar zur Verurtheilung eines hart angeklagten und in seinem Amte durch empörende Gewaltthat gestörten Geistlichen dienen soll. Leider ist diese Art, kirchenrechtliche Thatsachen zu erzeugen, im protestantischen Deutschland nur zu gewöhnlich, und auch in Hessen nicht ohne Beispiel. Schon Ledderhose in s. Handbuche des Hess. Kirchenrechts stellt §. 106 (Pfeiffer §. 109) geradezu die Behauptung auf: „Besondere Zusammenkünfte zur Verrichtung des Gottesdienstes sind, wegen des davon unzertrennlichen Missbrauchs (Pfeiffer nur „wegen der dabei allzu leicht eintretenden Missbräuche"), nicht zu dulden: Superintendenten, Inspektoren und Prediger müssen vielmehr genau Acht hierauf geben und alle Mittel anwenden, dass solche Zusammenkünfte, wodurch der gemeine Mann leichtlich irre gemacht wird, zerstört werden" (Pfeiffer: „und davon Anzeige thun, damit die nöthige Verfügung erlassen werden kann"). Dafür wird jedoch nicht die Verordnung vom 18. Sept. 1702,

---

auf eine noch speciellere Veranlassung dieser letzten Verordnung zu schliessen, nämlich auf die schändliche Buttlarische Rotte, welche in den Jahren 1702 bis 1705 in Hessen und der Umgegend unter dem Vorwaude, das Geheimniss der Trinität darzustellen, unerhört viehische Gräuel den Unzucht verübte, und deren Mittelpunkt einige Hessische und Eisenachsche Damen von Adel waren. (s. Walch Einl. in die Religionsstreitigk. der Luth. Kirche II. 769 ff.)

sondern die Reform. Ordn. von 1656 Cap. 7. §. 1. angeführt: obgleich derselbe Schriftsteller im §. 590 (Pfeiffer §. 630) „Ketzerei" überschrieben, anerkennt, dass diese Verordnung sowohl, als die vom 18. September 1702 gegen Ketzer, und zwar gegen ihre blosse Existenz, auch wenn sie sich keiner Ausbreitung ihrer Lehre schuldig machten (was jedoch nach dem obigen nicht ganz gegründet ist) gerichtet, und hauptsächlich durch die Münsterschen Unruhen veranlasst, aber nicht mehr in Anwendung seien, weil — wie er humoristisch (und, wie es scheint, nicht sowohl seine eigene Ansicht, als die einer neuern Regierungsmaxime aussprechend) hinzufügt — „überhaupt in unserm Jahrhundert, welches man vorzüglich wegen der Toleranz, Mässigung und Verträglichkeit als erleuchtet anpreist, das Ketzermachen aus der Mode gekommen ist, seitdem die Staatsklugheit die Oberhand über den Buchstaben des Gesetzes gewonnen hat." In dieser letztern Stelle, wenn man sie mit der Anwendung in §. 106 vergleicht, scheint zugleich offen und ohne Umschweif das wahre Princip dieser modernen Gesetzauslegung ausgesprochen, wodurch sie zu solchen Resultaten gelangt: der Zeitgeist, die Mode, die Staatsklugheit. Diese entschieden lediglich über die Bedeutung und Geltung eines Gesetzes: nicht bloss negativ, so dass es sein Object, weil es aus der Mode gekommen ist, verliert (was in einem gewissen Sinne nicht anders als gebilligt werden kann); sondern auch positiv, indem dem ursprünglichen Object ein anderes, das statt dessen in die Mode gekommen ist, kurzer Hand substituirt wird. Nach diesem Grundsatze, wodurch die Gesetze eine solche Elasticität bekommen, dass man sie auf alle beliebige Fälle anwenden, und alle Lücken der Gesetzgebung getrost der Rechtspflege zur Ausfüllung überlassen kann, wird freilich die genannte Stelle der Reform. Ordnung von 1656, worin von „heimlichen Conventiculn und Zusammenkünften" die Rede ist, vollkommen zu dem fraglichen Zwecke hinreichen, indem man, sich lediglich an diesen Begriff haltend, ohne auf die dabei genannten Personen zu sehen, an die Stelle der „Wiedertäufer und dergleichen Rotten" nur die „Pietisten, Mystiker und dergleichen Secten", nach dem Sprachgebrauche des heutigen Publicums, zu setzen braucht (woraus denn allerdings folgen würde, dass nicht bloss diese, sondern mit gleichem Recht auch noch andere Verordnungen, worin obige Ausdrücke vorkommen, z. B. die Verordnung statt gemeinen Ausschreibens vom 1. Februar 1726 Art. 13 gegen die „verdächtigen Zusammenkünfte und Conventiculn" des jungen Volks (nämlich die sogenannten Spinnstuben) zu diesem Behufe sich benutzen liessen). Wie aber bis jetzt die Gesetze vorliegen, und so lange in der Hess. Kirche noch eine rechtliche Gesetzesauslegung besteht,

können ausserkirchliche Zusammenkünfte zur Erbauung, besonders solche, die von einem Prediger geleitet werden, nicht anders, als für erlaubt, und folglich der denselben gemachte Vorwurf der Gesetzwidrigkeit für unbegründet gehalten werden.

## II.

Um indessen zu einer umfassenden Würdigung der vorliegenden Frage zu gelangen, wird es nöthig sein, dieselbe nicht bloss von dem rechtlichen, sondern auch noch von dem politischen oder praktischen, d. i. das wahre Wohl der Kirche nach den praktischen Bedingungen derselben ins Auge fassenden Gesichtspunhte aus zu betrachten, und die Frage zu beantworten, ob das, was sich durch die bisherige Untersuchung aus dem Begriffe der christl. und evangel. Kirche als Recht, und nach den bestehenden Gesetzen als erlaubt dargestellt hat, in der Gestalt, welche die Ausübung dieses Rechtes nach Psychologie und Erfahrung in der Wirklichkeit annimmt oder annehmen kann, auch als rathsam und erspriesslich für die Kirche erfunden werde, oder ob etwa solche Nachtheile und Gefahren damit verbunden sind, dass sie, allgemein oder unter gewissen Umständen, eine Suspension oder Einschränkung des fraglichen Rechts räthlich machen könnten, und ob namentlich die gegenwärtigen Umstände von dieser Art seien. Es lässt sich nicht läugnen, dass sich der Freiheit der religiösen Zusammenkünfte und Privatgemeinschaften nicht unerhebliche Bedenken entgegenstellen lassen. Schon im allgemeinen ist nicht zu verkennen, dass alle lebendigere Theilnahme und Beschäftigung mit religiösen Ideen, wegen des Missverstands, dem sie ihrer zarten geistigen und überschwänglichen Natur nach ausgesetzt sind, und bei der grossen Gewalt, die sie auf das menschliche Herz ausüben, für die Ruhe der Einzelen sowohl, als der ganzen Gesellschaft leicht gefährlich werden kann. Insbesondere aber kann man auf die Nachtheile nnd Gefahren hinweisen, welche die sogenannten pietistischen Zusammenkünfte und Gemeinschaften häufig mit sich geführt haben; namentlich dass in solchen engern Kreisen sich bei dem Uebergewicht der Wärme über das Licht, namentlich dem Mangel einer erleuchteten Exegese auch gewöhnfich eine enge und einseitige Auffassung des Christenthums, oder geradezu schwärmerische Ansichten bilden; dass sie bei Vielen eine gefährliche Ueberspannung und Beschaulichkeit, oder wo das Herz nüchtern bleibt, religiöse Phraseologie und Maulchristenthum berbeiführen, und so die Neigung erwekken, aus der Frömmigkeit und aus dem „Bestärken der Brüder" einen Beruf, ein Gewerbe (1 Tim. 6, 5.) zu machen und den eigentlichen Lebensberuf zu vernachlässigen; dass

sie den geistlichen Hochmuth oder die Einbildung einer besondern Erwählung, verbunden mit Geringschätzung und vermessener Beurtheilung des Predigers und aller ausserhalb stehenden nähren; und dadurch Unfrieden und Gährung in der Gemeinde hervorbringen. Solche Betrachtungen und Erfahrungen könnten leicht auf den Schluss führen, dass es, um das Alles zu verhüten, nöthig sei, dem religiösen Triebe nicht zu viel Nahrung zu geben, sondern ihn, um ihn zahm und unschädlich zu machen, lediglich auf die öffentlichen Uebungen, als dasjenige Maass, welches der geistigen Gesundheit allein zuträglich sei, zu beschränken, alle andere Befriedigungen des religiösen Triebs neben und ausser der öffentlichen Uebung, in besonderen Vereinen und Zusammenkünften, aber gänzlich zu untersagen; indem man von der rechtlichen Ansicht ausginge, dass, wie alle öffentliche Anstalten und Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft dazu gestiftet seien, den menschlichen Trieben und Bedürfnissen eine geregelte Befriedigung zu gewähren, und sie vor Unordnung und Verwilderung zu bewahren, so auch die Kirche und ihre Anstalten dazu eingesetzt seien, um den religiösen Trieb auf eine ordnungsmässige Weise zu befriedigen und in eine heilsame Zucht zu nehmen, dass er nicht geil werde und in seelenverderbliche und gemeinschädliche Ausschweifungen gerathe. Allein wie gross auch die Missbräuche und Gefahren, welche die frommen Privatgemeinschaften mit sich führen, sein mögen, so können sie doch eine solche Schlussfolgerung schwerlich begründen. Zuvörderst schon deswegen nicht, weil das Argument, dem wahren Sachverhältnisse nach, zu weit greifen, und nicht bloss die Privatgemeinschaften, sondern die Religion selbst treffen würde. Denn Alles, was man jenen nachsagen kann, gilt nicht bloss von dieser Art der Religionsübung, sondern von der Religion überhaupt, deren Missbrauch in allen Erscheinungsformen und Uebungsweisen, in der geschlossensten Hierarchie, wie in der formlosesten Freiheit, unstreitig die grössten Gräuel hervorgebracht hat, deren der Mensch überhaupt fähig ist. Man muss also, wenn man nicht zu ungereimten Folgerungen kommen will, darauf verzichten, Alles, was dem Missbrauch und der Gefahr ausgesetzt ist, entfernen zu wollen und den bekannten Grundsatz: abusus non tollit usum, auch hier gelten lassen. — Sodann lehrt die Geschichte, dass keine gewaltsame Unterdrückung eines natürlichen Triebes oder göttlichen Rechts auf die Dauer gelingen kann, und weit grössere Uebel hervorruft, als diejenigen sind, welche sie verhüten wollte. Dass dies auch auf die vorliegende Frage von den frommen Privatgemeinschaften Anwendung leide, und es für das Gemeinwohl das Rathsamste

und Erspriesslichste sei, dieselben innerhalb der bezeichneten rechtlichen Schranken gewähren zu lassen; dass lässt sich sowohl positiv, aus der Natur und den Wirkungen der fraglichen Freiheit, als negativ, aus den Folgen der Unterdrückung derselhen, hinreichend nachweisen. Fromme Privatgemeinschaften sind:

A. ein natürliches Bedürfniss eines solchen Organismus, wie die christliche Kirche ist, welches, wenn auch nicht überall und zu jeder Zeit, doch unter gewissen Umständen und auf einer gewissen Stufe der Entwickelung unausbleiblich hervortritt: nicht nur als Zeichen des Lebens, oder in schweren Krankheiten, der wiederkehrenden Lebenswärme, einer sogenannten Lebenskrisis; sondern auch als Mittel der Erhaltung oder Wiederherstellung desselben. Sie sind es 1) schon als Aeusserung des allgemeinen Geselligkeits- oder Associationstriebes, der den Menschen in allen Angelegenheiten, die ihm theuer sind, geistlichen, wie weltlichen, zur Mittheilung und Vereinigung mit andern Gleichgesinnten hintreibt. Aber noch mehr 2) als ein zur Ergänzung und Ausgleichung nöthiges Element der kirchlichen Gemeinschaft. Wie in jedem gesunden Organismus ein Gegensatz und Gleichgewicht des nothwendigen, festen, geordneten und des freien, beweglichen vorhanden und zum Gedeihen erforderlich ist; und wie daher in jedem menschlichen Vereine neben dem Gebiete der öffentlichen Ordnung mit ihren Anstalten und Dienern ein gewisser Raum für die freie Bewegung und Selbstthätigkeit der Einzelen — so wie in den grössern Vereinen für Privatvereinigungen — zu dem gemeinsamen Zweck sein muss, wenn nicht Erschlaffung des Gemeingeistes, todter Mechanismus und damit Lähmung und Zerrüttung folgen soll: so muss auch in der Kirche neben der öffentlichen Gemeinschaft und dem Privilegium des Predigtamts noch ein freier Raum für die Selbstthätigkeit und Privatgemeinschaft der Einzelnen übrig bleiben, um den Zwang der Kirchenordnung und der Parochialrechte durch dieses Element der Freiheit so weit zu ermässigen, dass er den Geist nicht dämpfe und erdrücke, und somit den Zweck aller kirchlichen Gemeinschaft zerstöre. Das Bedürfniss eines solchen Gegengewichts der Freiheit gegen den Druck der öffentlichen Ordnung ist aber in der Kirche noch ungleich grösser, als in irgend einem andern menschlichen Verein: weil der Despotismus einerseits nirgends so leicht entsteht und zu solcher Grösse anwächst, und andererseits nirgends weniger ertragen werden kann und darf, als im Reiche des Geistes, in Sachen des Glaubens und Gewissens. Wie die Unvollkommenheit, die der christlichen Kirche in ihrer zeitlichen Erscheinung anklebt, das öffentliche Predigtamt als ein Gegengewicht gegen den Miss-

brauch und die Gefahren der Freiheit, nöthig gemacht hat: so macht die Unvollkommenheit, welche unausbleiblich auch dem Predigtamt anklebt, hinwiederum eine gewisse Freiheit der Einzelnen als ein Gegengewicht gegen den Missbrauch und die Gefahren des Zwanges nöthig. Die Unvollkommenheit und Gefahr des Predigtamtes, welche ein Gegengewicht zu erfordern scheint, zeigt sich aber hauptsächlich in zwei Stücken. Erstlich in der unverhältnissmässigen Gewalt, welche der Prediger über Glauben und Gewissen der Gemeinde erhält, und der hierin liegenden Gefahr, dass die Prediger aus Dienern des Glaubens sich zu Herren desselben machen, und ihre Gemeinde von dem biblischen Grunde ab in ihre eigenen Meinungen, oder in die jedesmal herrschende Richtung der Zeittheologie hineinziehen: so dass die evangelische Kirche von Neuem in den Glaubensdespotismus und die Abhängigkeit von Menschensatzungen zurückfiele, um derentwillen sie sich von der katholischen Kirche losgesagt hat. Und bekanntlich ist dies nicht eine bloss mögliche Gefahr, sondern von Anfang an das Hauptgebrechen der evangel. Kirche gewesen, welche zu der ersehnten Freiheit der Kinder Gottes noch nicht gekommen, sondern aus der Knechtschaft des Pabstthums in eine nicht viel mildere der Theologen gefallen ist; und nachdem sie früher mit den spitzfindigen Satzungen und Distinctionen eines grübelnden Aber- und Ueberglaubens beschwert und geängstigt worden ist, gegenwärtig offenbar zur Gleichgültigkeit, ja zum Hass gegen die Grundlehren der evangel. Kirche erzogen und einem gänzlichen Unglauben entgegengeführt wird. Gegen diese verderbliche Gewalt die Gemeinde zu schützen und die Fortpflanzung des biblischen Christenthums im Schoosse der Gemeinden mitten unter den Verirrungen der Theologen und Prediger nach beiden Seiten hin sicher zu stellen, dazu giebt es kein wirksameres Mittel, als das von der protest. Kirche verfassungsmässig dazu bestimmte Privatpriesterthum; welches aber, wie die Erfahrung lehrt, in der Vereinzelung verkümmert und der Gemeinschaft bedarf, um zu einiger Kraft und Wirksamkeit zu gelangen. Eine zweite unausbleibliche Unvollkommenheit des Predigtamts ist die, dass es einestheils nicht ausreicht, allen Empfänglichen eine hinlängliche und ihren Bedürfnissen entsprechende geistige Nahrung zu geben; anderntheils der Selbstthätigkeit und den „mancherlei Gaben" (1 Kor. 12.), die sich in jeder nicht ganz rohen Gemeinde finden, in dem öffentlichen Gottesdienste keinen Raum sich zu äussern übrig lässt; so dass keins von den beiderlei Bedürfnissen, die eine Gemeinschaft begründen, weder das des Empfangens, noch das des Gebens, eine hinreichende Befriedigung finden. Diese Befriedigung finden sie nur

durch Privatgemeinschaften, welche auf diese Weise zur Ergänzung des Predigtamts dienen, deren Bedürfniss schon von Chrysostomus und Augustinus ausgesprochen, und zu allen Zeiten, namentlich von gewissenhaften Predigern, denen es ein Ernst um ihren Beruf ist, die sich aber auch über die Grösse desselben und über die Unzulänglichkeit ihrer Kräfte nicht verblenden, gefühlt worden ist. — Nimmt man nun zu diesen allgemeinen menschlichen Unvollkommenheiten, die das Predigtamt überhaupt drücken, noch die besondern Missgriffe hinzu, wodurch Gemeinden so häufig mit ganz unfähigen oder gewissenlosen, ja ruchlosen Predigern — oft Generationen hindurch, besonders wenn die Stellen wenig einträglich sind — besetzt werden: so erscheinen Privatgemeinschaften als die einzige Schutzwehr, wodurch solche Gemeinden vor gänzlichem geistlichem Verderben bewahrt werden können. Ueberhaupt wird das Bedürfniss eines solchen Institutes in beiderlei Hinsicht, sowohl als Gegengewicht, als als Ergänzung des Predigtamts, da am stärksten und unabweisbarsten hervortreten, wo der Verfall des Predigtamts und dadurch das Verderben der Kirche recht gross und allgemein fühlbar geworden ist, wo es also den Charakter einer natürlichen Rückwirkung (Reaction) annimmt, welche die rückkehrende Lebenswärme anzeigt und zur Heilung der Krankheit, zur Erregung und Wiederbelebung des erstorbenen kirchlichen Körpers dient. Von dieser Art waren zur Zeit Spener's die sogenannten pietistischen Bewegungen und Gemeinschaften, welche aus dem allgemeinen und tiefen Gefühl von der Erstarrung und Unfruchtbarkeit der damaligen Theologie und Predigtweise und der dadurch verursachten Verödung des kirchlichen Lebens ausgingen. Wie bedenklich und gefahrdrohend in solchen Zeiten der Erregung die Erscheinungen sein, wie viel Verirrungen im Einzelen dabei mitunterlaufen mögen: so ist doch keine andere Wahl als zwischen Tod und Leben, und es bleibt Nichts übrig, als dem Triebe des Geistes zu vertrauen, der zum Leben führt. Und sollte dabei hier und da etwas Falsches, Nachgeahmtes, nicht aus dem Geiste, sondern aus dem Fleische Stammendes sich hervorthun: so würde das bald in sich zerfallen und getrost seinem Schicksal überlassen werden können. Es gilt da der Spruch Gamaliels, Ap. Gesch. 5, 38. 39; und es kann sich daher überall nicht darum handeln, eine solche Bewegung zu unterdrücken, sondern nur sie in den gehörigen Schranken zu halten und vor Ausschweifungen zu bewahren. Privatgemeinschaften sind aber als ein natürliches Bedürfniss nicht etwa bloss ein nothwendiges Uebel, so dass sie nur aus Noth zu dulden wären, um grösseres Unheil zu verhüten, sondern auch

B. im allgemeinen von sehr wohlthätiger und heilsamer Wirkung auf den ganzen kirchlichen Körper, sofern sie eine Wechselwirkung zwischen dem öffentlichen Predigtamt und dem Privatpriesterthum, zwischen Geistlichen und Laien begründen. Sie wirken wohlthätig 1) auf die Laien insbesondere: indem sie mehr als alles Ander dazue dienen, die religiöse Erkenntniss und Selbstständigkeit unter ihnen zu befördern, die allgemeine Theilnahme an religiösen Dingen lebendig zu erhalten, sie die Religion als ihre eigne Angelegenheit, und nicht — wie es die nur zu gewöhnliche und oft beklagte Folge des geistlichen Monopols ist — bloss als eine Sache der Prediger betrachten zu lassen, und ihr auf diese Weise eine feste Wurzel im Volksleben zu geben, welches die unumgängliche Bedingung ihrer Dauer und Wirksamkeit unter den Menschen ist, und wodurch allein das gänzliche Versinken der Gemeinschaft in Gleichgültigkeit und Weltlichkeit verhütet werden kann

Spener pia desideria S. 106, 107 f.;

2) auf den Geistlichen insbesondere: indem sie ihm einestheils eine Bewachung gegenüberstellen, die auch dem besten und gewissenhaftesten heilsam ist; anderntheils aber auch eine bedeutende Aufmunterung und Unterstützung in seinem Berufe, und Gelegenheit zu einer weit umfassendern und eingreifendern Wirksamkeit und zu einer reicheren geistlichen Erfahrung als sie sonst irgendwo sich findet, darbieten

Spener a. a. O. S. 108. Vgl. auch Bedenken 1, 743;

3) auf die ganze kirchliche Gemeinschaft: indem sie a) eine Mannichfaltigkeit religiöser Ansichten erzeugen, die, wenn auch zum Theil nahe an Heterodoxie streifend, doch, wofern sie nur am gemeinsamen Grund festhalten, dem christlichen Leben eine reichere Entfaltung geben und es vor Eintönigkeit und Erstarrung bewahren; dadurch auch den Einzelnen zur Duldung verschiedener Ansichten gewöhnen, und ihm zugleich beständig Gelegenheit darbieten sich von seiner Einseitigkeit und Beschränktheit zu heilen; b) durch ihre entschiedene Richtung auf das innere Leben und innere geistliche Erfahrung — eine Richtung, die zwar vielfach als Mystik verschrieen wird, die aber eine nothwendige Stelle in dem christlichen Leben einnimmt und ein wesentliches Element desselben ist, die den Religionsbegriffen erst Leben und Wärme giebt, und dadurch, so wie durch die Virtuosität der Darstellung, die sich in solchen Kreisen ausbildet, von anerkanntem Gewinn für die wissenschaftliche sowohl, als praktische Theologie gewesen ist, welche sich nur zu ihrem Verderben diesem Einfluss entziehen und isoliren kann; endlich c) indem sie den religiösen Gemeingeist befördern, eine warme Theilnahme an allen Angelegenheiten nicht nur

der besondern Orts- oder Landeskirche, sondern auch des Reichs Gottes überhaupt erwecken, und die Begeisterung entzündet haben, welche Alles hervorgebracht hat, was seit etwa hundert Jahren in der evangel. Kirche Grosses für die Förderung und Ausbreitung des Reiches Gottes, sowohl im Schosse der Kirche selbst, als nach aussen über die ganze Erde hin, geschehen ist, namentlich die grossartigen Bibelverbreitungs- und Missionsanstalten der neuern Zeit — Anstalten, wodurch eine alte heilige Schuld der christlichen Kirche endlich abgetragen zu werden anfängt, die aber notorisch in Deutschland von den aus der Spener'schen Bewegung entsprungenen engern Vereinigungen (Brüdergemeinde und pietistische Privatgemeinschaften), in andern Ländern aber aus ähnlichen Gemeinschaften ausgegangen sind, und, ob sie gleich inzwischen in weitern Kreisen Anklang und Unterstützung gefunden haben, doch noch fortwährend, besonders in Deutschland, hier ihre eigentliche Wurzel haben. Dass das, was hier von den Wirkungen der Privatgemeinschaften gesagt ist, nicht ein blosses Phantasiegebilde ist, sondern sich — wenigstens da, wo sie Gelegenheit haben, sich auf einer etwas breitern Grundlage auszubilden, und nicht bloss sporadische, auf einen engen ungebildeten Kreis beschränkte Erscheinungen sind — wirklich in der Erfahrung erwarten lassen: das bezeugt vor allen das Beispiel der Gemeinschaften in Würtemberg, wo sie seit fast hundert Jahren, vermöge ausdrücklicher Erlaubniss der Regierung *) bestehen, und sich seitdem, meistens unter der Aufsicht und Mitwirkung der Geistlichkeit, fast über das ganze Land und unter allen Ständen ausgebreitet haben, und ein wesentliches Element des dortigen kirchlichen Lebens geworden sind. Bei allen Schattenseiten, die die Sache auch dort hat, verdankt doch Würtemberg unstreitig ihnen hauptsächlich den grossen Vorzug, dass unter dem Volke so viel christliche Erkenntniss und mit ihr auch allgemeine Bildung verbreitet ist; dass unter der Geistlichkeit, neben der Gelehrsamkeit, die sie ihren trefflichen Bildungsanstalten verdanken, auch so viel altevangelische Ueberzeugung, Frömmigkeit und apostolischer Berufseifer sich erhalten hat; dass das Predigtamt noch so viel Achtung und eine so grosse und eingreifende praktische Wirksamkeit besitzt; dass mit einem Wort das Christenthum dort noch jetzt ein so bedeutendes Element des Volkslebens, und ein so kräftiges Gegengewicht gegen die — in Süddeutschland doppelt starken — materiellen

---

*) Durch die denkwürdige und treffliche Verordnung vom 10. October 1743. (Man siehe den Anhang.)

und frivolen Elemente bildet, wie sich dies, mit Ausnahme einiger Landschaften und Städte, wo durch die Presbyterialverfassung ein regeres kirchliches Leben erhalten worden ist, schwerlich von irgend einem andern deutschen Lande sagen lässt. Noch deutlicher wird die Bedeutung der fraglichen Gemeinschaften hervortreten, wenn man die negative Seite der Frage, nämlich die Folgen der gewaltsamen Unterdrückung derselben in Betrachtung zieht, wie sie die Natur der Sache und die Erfahrung an die Hand giebt. Die Folge einer solchen Unterdrückung ist keineswegs, wie man sich wohl schmeichelt oder zu erwarten vorgiebt, die, dass nun Alles in die Geleise der legitimen Frömmigkeit zurückkehre und der öffentliche Gottesdienst desto mehr Kraft gewinne: sondern vielmehr entweder die, dass die erregten Gemüther zwar glücklich beschwichtigt und von ihren Gesinnungen abgebracht werden, aber auch nun um so gleichgültiger gegen Religion und Kirche werden und am Ende einer allgemeinen Barbarei und Begriffsverwirrung in allen höhern Angelegenheiten anheimfallen. Denn welche Verwüstungen ein Rückfall nach sich zu ziehen pflegt, das ist bekannt, und lehrt anschaulich z. B. der gegenwärtige Zustand solcher Städte und Gegenden, die einst der Reformation mit Gewalt entrissen und in den Schoss der römischen Kirche zurückgeführt wurden; ja zum Theil der kirchliche Zustand der protestantischen Länder, in welchen man früher mit grosser Aengstlichkeit darauf bedacht gewesen ist, alle religiösen Bewegungen zu ersticken, und nun freilich Ruhe genug hat, aber eine Ruhe des Grabes! — Oder, wo die Erregung stärker und tiefer, und die Gemüther heftiger und zäher sind, als sie es in Deutschland meistens waren, da ensteht Erbitterung und Zerwürfniss, bösartiger Separatismus und fanatisches Sectenwesen; indem man denjenigen, die für ihre Ansichten keine Duldung, für ihre Bedürfnisse keine Befriedigung in der Kirche finden, wenigstens nicht verwehren kann, aus der Kirchengemeinschaft auszutreten und sich auf ihre eigene Weise zu erbauen: dadurch aber nicht nur die Mutterkirche grade sehr tüchtige und eifrige Mitglieder, und somit ein für das kirchliche Leben höchst nützliches und unentbehrliches Element verliert; sondern auch die Ausgetretenen selbst nunmehr ganz ohne Rückhalt ihrer einseitigen Richtung dahingegeben, aus Mangel eines Anhaltspunktes und Gegengewichts sich immer weiter verirren und in wildem Fanatismus zu Grunde gehen; so dass demnach die Unduldsamkeit gegen besondre geistige Regungen und Richtungen, die sich in der Kirche hervorthun, und die innerhalb der Gemeinschaft geblieben, zwar einige Reibung und Gährung verursacht hätten, aber in Streit und Liebe gehörig verarbeitet,

sehr förderlich zur Förderung und Entwickelung des kirchlichen Lebens geworden sein würden, durch Ausscheidung derselben beiden Theilen zum Verderben gereicht. Das zeigt besonders das Beispiel der Secten in England und Nordamerika, welche ursprünglich um unwesentlicher Abweichungen willen aus der Mutterkirche ausgetrieben, sich in der Vereinzelung immer mehr gespalten und zum Theil in die ausschweifendsten und abentheuerlichsten Meinungen verloren, zugleich aber auch durch ihren Austritt der Mutterkirche viel edle Lebenssäfte entzogen haben, wodurch ihre geistige und theologische Entwickelung zum Stillstand gebracht, den schändlichsten hierarchischen Missbräuchen Thür und Thor geöffnet, und sie in einen so schreienden Widerspruch mit ihrer ursprünglichen Bestimmung und dem öffentlichen Bedürfniss gebracht worden ist, dass sie bekanntlich jetzt einer nahen und in ihren Folgen unabsehbaren Krisis entgegensieht.

Dies sind in der Kürze die Gründe aus denen erhellen wird, dass in der Kirche religiöse Bewegungen und besondere Vereinigungen, wenn sie nur von wahrhaft frommer Gesinnung ausgehen und am gemeinsamen Grunde festhalten, keineswegs ein so grosses Uebel sind, als sie, nach der damit verbundenen Gährung und Reibung und den häufig nicht ausbleibenden Missbräuchen und Uebertreibungen, auf den ersten Blick erscheinen; dass sie vielmehr zur Erhaltung ihrer Gesundheit und zur Entwickelung ihres geistigen Lebens dienlich und nothwendig sind; und dass man sich durch die Sorge für die Erhaltung der Ruhe nicht leicht verleiten lassen darf, sie gewaltsam zu unterdrücken, wenn man nicht der Kirche unersetzlichen Schaden zuzufügen in Gefahr kommen will. Dieses allgemeine Urtheil kann freilich durch ausserordentliche Umstände modificirt werden. Es kann Zeiten und Umstände geben, wo eine so allgemeine und überspannte Aufregung herrscht, wo die brennbaren Stoffe von verschiedenen Seiten her so gefahrdrohend zusammengetrieben werden, dass man Bedenken tragen muss, sie noch zu vermehren, und jeder Wohlgesinnte es als seine Pflicht gegen die Gesammtheit erkennen müsste, sich der Ausübung eines Rechts oder einer Unternehmung, die, wenn auch noch so nützlich und ihm wichtig und werth, doch nicht gerade nothwendig und Gewissenspflicht wäre, einstweilen zu enthalten, wenn sie in diesem Augenblicke dem Gemeinwohl Schaden bringen, oder doch dem bösen Schein und grossem Aergerniss nicht entgehen könnte. Diese Verhaltungsregel hat Spener selbst in Beziehung auf collegia pietatis wiederholt ausgesprochen, und immer eingeschärft, dass dieselben nicht absolut nothwendig, sondern von Umständen und Bedingungen abhängig seien, deren Beurtheilung

er der Pastoralklugheit anheimstellt, z. B. Bedenken I, 53. (zweite Abtheilung). Sind nun die Umstände gegenwärtig in Deutschland, oder wenigstens in Hessen von dieser Art? Leidet unsre Zeit an einer gefährlichen religiösen Ueberspannung? Sind die religiösen Ideen und Interessen so einseitig überwiegend in den Gemüthern, dass man Bedenken tragen müsste, dem religiösen Trieb Vorschub zu thun, sondern eher darauf bedacht sein, die Wirksamkeit desselben etwas zu dämpfen und ihm von seiner gewöhnlichen Nahrung zu entziehen? Schwerlich wird dies Jemand von unsrer Zeit behaupten können. Vielmehr hört man schon seit längerer Zeit die laute und einstimmige Klage über die furchtbar zunehmende und auch die untern Stände ergreifende Irreligiosität und Frivolität unsrer Zeit, ihre Versunkenheit in materiellen Interessen und schnödem Egoismus, über Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes und Verachtung der Geistlichen u. s. w.; und gewiss wird kein Urtheilsfähiger diese Klagen für übertrieben erklären, oder mit frühern Klagen dieser Art auf gleiche Linie stellen, sondern darin einen eigenthümlichen Charakter unsrer Zeit und eine der grössten Krisen im Entwickelungsgang der christlichen Kirche erkennen. Ja eben das allgemeine und tiefe Gefühl der Verödung und innern Leere, neben grossen Erschütterungen in der Aussenwelt, ist es unstreitig gewesen, was seit einigen Jahrzehnten jene Reaction in den religiösen Ansichten hervorgebracht hat, die jetzt der Gegenstand eines so bittern Streits und gehässiger Anschuldigungen geworden ist, selbst von solchen, die früher das Verderben der Kirche mitbeklagten und wider den herrschenden Unglauben redeten und schrieben. Dass aber in diesem allgemeinen Zustand der Dinge in Deutschland Hessen keine Ausnahme macht, dass es vielmehr — seit Jahrhunderten allen religiösen Bewegungen fremd geblieben — vorzugsweise an Erstorbenheit des kirchlichen Lebens leidet, das ist bekannt. Wenn es über den Zustand unsers Landes in dieser Hinsicht noch eines Zeugnisses bedürfte, so ist es die hier vorliegende, und durch den Druck auch zur allgemeinen Kenntniss gekommene Thatsache, dass 115 der angesehensten Mitglieder einer Residenzgemeinde, also einer der gebildetsten Gemeinden des Landes, in einer Adresse an ihren Prediger, die Grundlehre der evangel. Kirche von der Rechtfertigung durch den Glauben — diejenige Lehre, um derentwillen unsre Väter einst Gut und Blut aufs Spiel gesetzt haben — für eine vom allgemeinen Kirchenglauben abweichende und schädliche Irrlehre, ihren Prediger deshalb für einen Sectirer erklären und zum Austritt aus der Kirchengemeinschaft auffordern. Ganz abgesehen von dem hier ausgesprochenen Urtheil über die in Rede

stehende Lehre — welche allerdings nichts Neues ist —: aber welche unglaubliche Unwissenheit in dem, was Lehre des Christenthums und der evangelischen Kirche ist, welcher völlige Mangel an religiösen Begriffen tritt in dieser Adresse hervor! Und doch, so erstaunlich die Erscheinung ist, kann man sich kaum verhehlen, dass sie nicht ein vereinzeltes Symptom ist, und nicht bloss den Zustand dieser Gemeinde, sondern des grössten Theils der vaterländischen Kirche anzeigt. Was hier mit merkwürdiger Naivität ausgesprochen ist, das ist unstreitig die Ansicht und Gesinnung der unendlichen Mehrheit unserer Gebildeten (von den Ungebildeten, welche gar keine Ansicht haben, nicht zu reden), unter welchen, in Folge der seit Generationen allgemein gangbar gewordenen flachen und begrifflosen Predigtweise, und bei dem gänzlichen Mangel irgend einer Gegenwirkung, die Grundlehren der evangel. Kirche dermassen in Vergessenheit gekommen sind, dass sie, wo sie wieder offen auftreten, durch das öffentliche Geschrei fast einstimmig als Ketzerei begrüsst werden. So hat denn die tiefe Ruhe, welche seit so vielen Jahren in der deutschen evangelischen Kirche geherrscht hat, dem Zeitgeist nur dazu gedient, in aller Stille, unbemerkt und ungestört, die grösste Revolution zu vollbringen, die jemals in der christlichen Kirche erhört worden ist, und die Grundlage des Christenthums selbst in den Gemüthern zu untergraben. Es ist dahin gekommen, dass es sich jetzt nicht mehr um diese oder jene Auffassung der Dogmen — worum man sich ehemals mit so grosser Erbitterung stritt — sondern um den Grund und Kern des Christenthums, um das Lebensprincip der evangel. Kirche selbst handelt. Wenn nun unter solchen Umständen hier und da ein Häuflein von solchen, die dem Glauben ihrer Väter treugeblieben, oder ihm wieder zugeführt worden sind, sich zusammenthut, um nicht in der grossen Masse von Gleichgültigkeit und Flachheit rings umher unterzugehen, und den in ihnen glimmenden Funken christlicher Ueberzeugung und Frömmigkeit durch die Gemeinschaft vor dem Erlöschen zu bewahren: so hat man unstreitig keine Ursache, von bedenklicher Aufregung der Gemüther, Störung der öffentlichen Ruhe, Gefährdung des öffentlichen Friedens zu reden, und über den Missbrauch der religiösen Freiheit, Schwärmerei, Frömmelei, Heuchelei und dergl. zu schreien, sondern eher wohl eine Erscheinung, die die furchtbare Oede durch ein Lebenszeichen unterbricht, willkommen zu heissen. Ja es kann eine Besserung des gegenwärtigen verderbten Zustandes der Kirche nicht wohl anders angebahnt werden, als in solchen kleinern Kreisen. Namentlich wird ein Prediger, dem es darum zu thun ist, in einer todten,

den Grundlehren des Christenthums entfremdeten Gemeinde wieder ein christliches Leben zu wecken, sich nicht auf den öffentlichen Gottesdienst, der die alles Grundes ermangelnden Gemüther zu erbauen unzureichend ist, beschränken dürfen, sondern ausserdem die empfänglichern Gemeindsglieder zum besondern Gegenstand seiner Pflege zu machen haben, um sich so einen geistigen Kern in seiner Gemeinde heranzubilden, der auf die übrige Masse als Sauerteig zu wirken geeignet sei. Dies ist das Mittel, welches Spener in Zeiten eines allgemeinen Verderbens im kirchlichen Zustande für das wirksamste und für den nothwendigen Anfang aller Verbesserung hielt.

Bedenken 1, 584. 634 f. 677. III, 114. Vgl. auch noch I, 53. (zweite Seitenzählung) III, 132. 160 f. 218. 721. neben vielen andern Stellen der deutschen und lateinischen Bedenken.

Wenn nun Spener schon damals, wo es doch am theoretischen Glauben an das Christenthum und festen dogmatischen Begriffen nicht fehlte und nur das praktische Christenthum verfallen war, dieses Mittel für unumgänglich hielt: wie viel mehr muss es unter uns, wo theoretisches und praktisches Christenthum gleich sehr verfallen und der Glaubensgruud selbst erschüttert ist, dafür gehalten werden! Es kann sonach, m. E., ein derartiges Unternehmen eines Geistlichen an sich nicht missbilligt, vielmehr der darin sich kundgebende Pflichteifer nur gelobt werden. Wohl aber fragt sichs, ob ein solcher — worauf besonders bei der Anwendung ausserordentlicher uud ungewöhnlicher Mittel Alles ankommt — wahren innern Beruf dazu habe und mit der nöthigen Weisheit dabei zu Werke gehe. Ueber diese Frage hat Jeder zuvor sich ernstlich vor Gott zu prüfen, und von ihrer Beantwortung hängt der ganze Werth des Unternehmens ab. Fällt sie im Ganzen günstig aus, so können allerdings die Schwierigkeiten der Umstände einen Anspruch auf billige Beurtheilung etwaiger einzelner Missgriffe, besonders eines jüngern Geistlichen geben.

# G e n f.

## Das Jubiläum der Staatskirche.

### I.

### Circulaire adressée aux pasteurs et directeurs des églises protestantes, au nom de l'église de Genève.

Messieurs et très-honorés frères en Jésus-Christ notre Seigneur!

L'église réformée de Genève se prépare a célébrer pour la troisième fois le souvenir des jours mémorables, où abandonnant les ténèbres pour la lumière, elle proclama la liberté religieuse. Vous savez comment la bienheureuse reformation, admise solennellement chez elle en août 1535 a été pour Genève une source abondante de bénédictions, et vous comprenez de quelle religieuse émotion les coeurs genevois se remplissent à l'approche de ce nouveau jubilé. Vous la partagerez avec nous cette émotion, nos très-chers frères, vous qui aussi avez obtenu une part dans cet immense bienfait; vos prières se joindront aux nôtres, et vous transportant avec nous par la pensée jusque dans ces temps de délivrance où Dieu visita son église, vous implorerez sur cette église entière les effets de sa puissante protection pour le présent et pour l'avenir. Nous réclamons spécialement la communion de vos prières pour le dimanche 23. août 1835, jour auquel tous les chrétiens réformés de notre canton se proposent d'unir leurs accents dans des hymnes de reconnaissance à leur Dieu et à leur sauveur; il nous sera doux de sentir en ce jour solennel que nos frères se réjouissent de notre joie et confondent leur âmes avec les nôtres dans un même sentiment de gratitude. Nos voeux ne s'arrêtent pas là, Ms. et très-chers frères, et nous y joignons encore celui de recevoir à l'époque susmentionnée la visite de quelques-uns des membres de votre clergé; ils seront les bienvenus auprès de nous, et nous vous prions de leur transmettre notre invitation de la part de la vénérable compagnie des pasteurs de Genève et du comité chargé par elle de présider à la fête du jubilé; il nous serait infiniment agréable que d'après cette invitation (le consistoire, ou synode

de . . . . consentit) à nous envoyer des députés désignés (par lui) pour (le) représenter à cette fête, leur présence au milieu de nous nous paraîtra un moyen précieux de resserrer ces liens de fraternité que nous désirons rendre de plus en plus intimes avec (le clergé de l'église de . . . .). Daignez, Ms. et très-honorés frères, recevoir l'expression de nos sentimens fraternels et de notre sincère affection en Jesus-Christ, notre Seigneur.

Genève le 31. december 1834.

Ph. Basset fils, pasteur
modérateur de la vénérable compagnie et président du comité du jubilé.
J. Choisy, professeur
secrétaire de la vénérable compagnie et du comité du jubilé.

P. S. Nous vous prions instamment de nous faire connaître promptement, et au moins avant la fin de juin, les noms de vos députés, et si possible des autres personnes qui se proposeraient de se joindre à la députation, afin que nous leur transmettions de suite les directions nécessaires sur le jour auquel ils doivent être rendus à Genève, et sur le lieu où ils seront reçus à leur arrivée.

---

## II.

## Circulaire adressée aux doyens et professeurs des facultés de théologie protestantes des universités d'Allemagne, au nom de l'église de Genève.

Messieurs et très-honorés frères en Jesus-Christ, notre Seigneur.

La vénérable compagnie des pasteurs de Genève et le comité chargé par elle de présider à la fête du jubilé, ont adressé aux diverses églises protestantes de l'Allemagne une invitation spéciale pour demander la communion de leurs prières et l'envoi de leurs députés. Cette invitation comprenait dans notre intention bien expresse les honorables membres et professeurs des facultés de théologie protestantes, et nous avions espéré qu'ils la regarderaient comme leur étant directement adressée. Toutefois, ayant été informés qu'il leur restait quelque scrupule et quelque doute à cet égard, nous nous empressons de lever cette incertitude. Nous vous prions en particulier, Ms. et très-honorés frères, de penser à nous dans vos prières le 23. août prochain, et de vous faire représenter par quelque député chargé d'assister en votre nom à notre jubilé. C'est la fête de la bible, du pur évangile, que nous nous proposons d'y célébrer, ce voeu ne peut manquer d'attirer sur notre église, à cette grande époque, l'intérêt de tous les amis de l'evangile et de la li-

berté religieuse. Nous vous prions, Messieurs et très-honorés frères, de nous faire parvenir votre réponse le plus tôt qu'il vous sera possible, et demandons au Seigneur de répandre sur vous et sur nous ses plus précieuses bénédictions.

Genève, le 30. juin 1835.

Ph. Basset fils, pasteur
ancien modérateur de la vénérable compagnie et vice-président du comité du jubilé.

J. Choisy, professeur
secrétaire de la vénérable compagnie et du comité du jubilé.

---

## III.

## Einige wichtigere Erwiederungen auf diese Einladung.

### 1) Aus England.

### a) Bischöfliche Kirche in England und Irland.

To the very Reverend the Moderator of the Company of Pastors of Geneva.

Lambeth, May 20, 1835.

Very Rev. Sir,

I have to acknowledge the receipt of the circular letter addressed by the Venerable Company of the Pastors of Geneva to the Prelates and other Clergy of the United Church of England and Ireland, on the subject of the approaching Jubilee, together with an enclosure to me from yourself, expressed in terms of respect, of which I am deeply sensible. My Brother Bishops, as well as myself, are much gratified by this proof of your confidence in our rooted attachment to the holy cause of the Reformation, and on our high respect for the Protestant Churches on the continent, and sincere concern for their welfare. We duly appreciate the feeling of religious joy, with which you look forward to the commemoration of that noble atchievement, which brought light out of darkness, and rescued your Church from the shackles of Papal domination: and the tyrannical imposition of a corrupt faith, and a superstitious ritual. It is not without reason that you are anxious to testify your veneration for the memory of those illustrious men, who under the direction of the Almighty God were the instruments of this happy deliverance, and at the same time to offer up your songs of thanksgiving to the great Head of the Church, as well for the blessing bestowed on you at that memorable epoch, as for the continued preservation of this sacred deposit from the malice of powerful enemies, encompassing you on every side and often seeking your

destruction. Although we are exceedingly gratified by the desire expressed by your Venerable Company for the appointment of deputies to assist at the Festival as representatives of the Clergy of England, we cannot consistently with the practice of our Church, avail ourselves of this obliging invitation. But you may be assured of our cordial sympathy; and I cannot refrain from expressing a hope, that this solemn celebration of an event not less glorious to the city of Geneva, than conducive to the success of the Reformation, may be attested with an abundant effusion of religious blessings; that the Spirit of Christ may unite your Community in zeal for the truth, in the profession of pure evangelical faith, in charity one with another; and that you may be for ever preserved from that anti-christian despotism, which is equally hostile to intellectual improvement to civil and religious liberty, and to the fundamental principles of the Gospel.

I remain with great respect, Very Reverend Sir, Your faithfuhl and obedient servant, W. Cantuar.

---

### b) Die Presbyterianische Kirche in Schottland.

#### aa) Schreiben des Moderator Macfarlane.

Greenock, Feb. 21. 1835.

Gentlemen and most honoured Brethren in Christ Jesus our Lord,

I have been favoured with your letter of the 31st December 1834 addressed to the Moderator and Members of the General-Assembly of the Church of Scotland; communicating the interesting information that the Reformed Church of Geneva purpose to celebrate in the month of August next the anniversary of the Reformation from Popery in that canton, and inviting the General-Assembly to send Deputies to Geneva, to represent Scotland at that Festival. The next meeting of the General-Assembly is appointed to take place on the 21st of May; I shall then have the honour of laying your letter before them, and have no doubt that they will receive with much pleasure this mark of your respect and affection.

I am, Moderator and Brethren, Your faithful Servant,

Patrick Macfarlane,

Moderator of the General-Assembly of the Church of Scotland.

#### bb) Schreiben des Moderator Thomson.

Reverend Sirs,

The Moderator of the late General-Assembly laid be-

fore us, this day, your letter of the thirty first December, eighteen hundred and thirty four, in which you communicate us the interesting intelligence that the Reformed Church of Geneva is about to celebrate for the third time, the centenary of the Reformation from Popery, and invite us on Sabbath the twenty third day of August to unite our prayers with yours, for the blessing of God, upon the Protestant Church. We have observed, with the deepest sorrow, the wide dissemination of Neologian, Socinian, and Infidel tenets, and opinions among the Protestant Reformed Churches of the continent, and have learned, with extreme regret, that Geneva, to which all Europe owes so much, and which is endeared to Scotland, in particular, by many pleasing associations, has not escaped the almost universal contagion, and that the religious liberty, which the undaunted Reformers of the sixteenth and seventeenth centuries achieved, has in many of the Reformed Churches been abused, as if it permitted men to cast off the restraints of the divine authority, and to reject the infallible, and immutable oracles of the living God. The announcement contained in your letter, together with the information, which we have received from Christian friends who have lately visited your country, encourage us to believe that pure and uncorrupted Christianity has already begun to revive in your Canton, and the other Protestant Cantons of Switzerland, and that under the divine blessing, and through the abundant effusion of the Holy Spirit, the day is not far distant, when Christ will be preached in all your Churches, that he is the Son of God, when the absurdities of the Neologian, and the fatal soul destroying doctrines of the Socinian and Pelagian heresies shall flee away, and when a pure and truly rational, because a scriptural Christianity, shall be taught in all your schools of theology, and proclaimed from every pulpit in Switzerland. We will not, for one moment suppose that the Reformed Church of Geneva, purpose to celebrate the centenary of the Reformation, without recognizing with devout and grateful emotion, the unspeakable benefits resulting from that auspicious event, and the precious doctrines in defence of which the Fathers of the Reformation hazarded their lives, and many of their disciples submitted to imprisonment, and exile, and death. We redard the approaching Festival at Geneva, as a token for good. We pray that the spirit of Luther, and Farel, and Calvin, and (will you give us leave to add) of Knox may be felt at all your meetings, and by all the members of your assemblies, on that solemn and interesting occasion, and that the fruit of your conferences, and fellowship, and prayers may be to encrease your interest,

and that of your flocks, in the great distinguishing doctrine of the Protestant creed „Luther's Articulus stantis vel cadentis Ecclesiae," the doctrine of Justification by Faith in the Son of God. We return our sincere thanks for the respect which you have shewn to the Church of Scotland, by sending us a copy of your circular, and inviting us to send a deputation to Geneva. We regret that it is not in our power to comply with the invitation, but we beg leave to assure you of an interest in our prayers.

Signed in our name and presence, and by our authority,
W. Aird Thomson, Moderator.

---

### c) Unitarische Gemeinde in Schottland.

Christian Friends,

The Christian Unitarians of Scotland would feel themselves guilty of a dereliction of duly, were they not, in the circumstances which have recently occurred, to address you. Their sympathies have long been yours. Your past history, your present condition, are subjects in which they take a deep, and lively interest. United as were our forefathers, in the religious faith of those who founded your Ecclesiastical Institutions, and banded together as they were, in vindication of the rights of man, and of the sacred privileges of the freedom of Christ Jesus our Lord and Saviour, against the Power, which for ages, had trampled both civil and religious liberty beneath its despotic and inquisitorial sway, it was natural that their descendants, should look withanxious and inquiring eyes, to the opinions and practices of their Brethren at Geneva. Honouring the struggles of our forefathers, in behalf of that liberty wherewith Christ had made his disciples free, we were irresistibly impelled to the conclusion, that truest reverence of their memories, was shewn by imitation of their hallowed example. Investigation taught us, that the great, the essential principles of the Reformation were the sufficiency of Scripture, the right of individual judgment, and the free and fearless expression of that judgment: — principles these utterly void and set at nought, when communion with a Church is identified with subscription to a human creed, and Belief in the Bible is deemed valueless unless associated with belief in the confession of faith. To admit such claims on the part of the Church of Scotland, as of any body of Christians dissenting from her communion, appeared to us to be returning to the beggarly elements which our forefathers had spurned: and we therefore separated from her, because she had repudiated the

principles, on which alone the Reformation was founded, and by which alone, that holy rebellion against oppression could be justified. Happy were we to find, that the Genevese had acted in a similar spirit; and auspiciously, for the community, having the power, had abolished subscription, to the confession of faith as a term of Christian communion and fellowship. This was carrying out the great purpose of the Reformation, the emancipation of the mind from the trammels of human authority in religion. You did not suppose the perfection of truth and liberty to be attained in 1535; but whilst honouring those, who in an age of comparative darkness, had done so much for christianity ano mankind, you rightly judged — that the Lord had „more truth yet to break forth out of his Holy Word.“ The natural consequences have followed, both in your country, and in our own. Persecution, imprisonment, and death, having marked the once prevalent faith of Geneva, suspicion of its truth was ingendered; for truth has a necessary affinity with justice, and benevolence is its blessed result. Purer ideas of God, more elevated sentiments of human nature, gradually made way, reverence and love of both took place of fear and trembling, morality was founded on its only secure and lasting basis; good will to man, reverence of the Saviour has followed, and piety to the One Eternal Father has crowned and sanctified the whole. Similar causes have led to similar results in Scotland also; and whilst we congratulate you, on the adoption of that purer faith, which we are convinced you have peace and joy in believing, we bless God, for our own deliverance from heartwithering creeds, and inquisitorial conclaves. In your struggles to uphold the great principles of the Reformation, the great charter of Christian liberty, the New Testament, you have been assailed by every species of insult and vituperation. Falsehoods the most gross have been circulated respecting you, and statements the most contradictory have found a ready credence to your prejudice. You were bound no longer in the bonds of a human creed, and therein consisted your criminality. You were Protestants in deed and in truth, and that was an unpardonable sin. Lamentations have been pouret out over the length and breadth of Scotland, for your defection; and every calumny which an intollerant priesthood, could fabricate and vend, has been as eagerly credited by a prejudiced and hoodwinked people. Not universal, however, has been this state of sentiment and feeling. A small band when compared with the nation have honoured your efforts, have sympathised in your labours, have vindicated as far as their power extended, your characters

and principles. In the Christian Pioneer, a periodical conducted by the individual, who signs this address, the true condition of Geneva has been made known to those who would read and judge for themselves. In the annual association of the Unitarians of Scotland also, your circumstances, religious doctrines, and prospects, have been dwelt upon and rejoiced in. But there are minds which are impervious to argument, seated against the evidence of fact. It dit not surprise us therefore, that your letter to the Church of Scotland, inviting her members to join with you in celebrating the Reformation, met with so uncourteous a reception. It would have surprised, had her General-Assembly fraternized with those who, regard the Word of God, as superior alike to the traditions of the Church of Rome, the thirty nine articles of the Church of England, and the Westminster Confession of Faith. It would have surprised us, had the members of that assembly fraternized with the lovers of Christian liberty, the advocates of untrammelled thought, human improvement, happiness and peace. But under such circumstances, we should ourselves unworthy of our privileges, and of the sacred and benevolent fait we glory in professing, did we not embrace the opportunity of expressing our cordial attachment to the principles you uphold, our admiration of the firmness and consistency with which you have maintained them, our ſympathy in the labours of benevolence in which you are engaged, our regret for the calumnies to which you have been exposed, our confidence, that these calumnies, like every other instance of evil will be overruled by the Providence of God, for the good of those who have suffered them, our assured hope, that your virtuous and truly Christian efforts, will be blessed to the advancements of the pure and undefiled, of the Saviour, and the adoration of the One Universal Father, in spirit, and in truth. Go forward, Brethren, in God's name and prosper. You occupy an honourable position in the contest for Christian liberty. You will fill it worthily. Its duties are arduous, but you will not flinch from their performance. The eyes of the nations are on you. You will not relax your efforts because bigotry may anathemize, and intolerance scowl upon you. In all the nations there are some minds who honour you, there are some hearts that beat in unison with the hopes which animate your own. The wide waters may divide us; but the eye of a common and benignant Father is upon us, to bless us; and our prayers shall ever ascend to that Father, that your labours to diffuse the truth in Christ, may be successful on earth, and that He may be your portion and reward for ever. I am in

the name, and in behalf of the committee', and members of the General-Association of the Christian Unitarians of Scotland.

Very respectfully and faithfully, your Brother in Christ,

George Harris,
Secretary and Treasurer.

Glasgow, June 26. 1835.

---

### d) Die Presbyterianische Synode in Irland.

Dublin, July 29. 1835.

Respected Brethren in Jesus Christ,

We the members of three Presbyterian bodies in Ireland, the Synod of Munster, the Presbytery of Antrim, and the Remonstrant Synod of Ulster, take the opportunity of this our first united meeting in Dublin, to acknowledge the receipt of your letter dated the 31st December 1834, as well as of the two letters subsequently written. We deeply sympathise in your joy on the recurrence of the festival which commemorates an event, one of the most illustrious, and most pregnant with blessings to the human race, that has ever been recorded in the annals of mankind. We contemplate with unfeigned satisfaction the approach of that period when the great principles of the Reformation shall be carried out to their full extent, when the sufficiency of Scripture, and the right of individual judgment shall be universally admitted. These principles alone can put an end to all persecution for conscience sake, and will naturally bring in their train, liberty and peace, and the true glory of God, by the diffusion of that benevolence which is the peculiar characteristic of the Gospel of Jesus. We shall not fail on the 23rd of August, to recommend to the divine grace and blessing, the interest of the Reformed Church of Geneva; and we cordially unite our prayers with yours, dear and esteemed Brethren, that the God of light and truth, the Father of our Lord and Saviour Jesus Christ, may send forth his Spirit into every region of the earth, and enlighten and bless mankind, with the knowledge of the truth, and the practice of pure and vital religion. We commend to your love and care our beloved Brethren in Christ, the bearers of this epistle, the Reverend James Armstrong, D. D., and John Pinkerton, M. A., with the lay elders M. M. John Jameson, Captain John Wallace, John Armstrong, A. B. I. C. D., Surgeon Henry Kennedy, A. B. I. C. D., and George Armstrong, A. B. I. C. D.

Dear and respected Brethren, accept the cordial good wishes of your affectionate Brethren in Christ,

J. Hulton, M. A. T. C. D., President of the United Meeting.
J. C. Ledlie, D. D., Moderator of the Synod of Munster.
S. C. Nelson, A, M., Mod. of the Presbytery of Antrim.
David Whyte, A. M., Mod. of the Remonstrant Synod of Ulster.
James Armstrong, D. D., Secretary of the United Meeting of the Synod of Munster, the Presbytery of Antrim, and the Remonstrant Synod of Ulster.

Cockstown, August 14. 1835.

Reverend and respected Brethren,

In your letter of the 22d of June, inviting the General-Synod of Ulster to join you at Geneva, in celebrating the third centenary of the blessed Reformation, you have satisfactorily accounted for the apparent lateness of your communication, and the Synod feel bound in return to explain and apologise for the apparent tardiness of this reply. Your letter addressed to the Rev. Willian Mc Clure, the late Moderator of Synod, reached Londonderry on the 2d of July, when he was absent, attending the annual meeting of Synod held at Belfast, at a distance of about eighty miles. It remained there until his return home, and when it was forwarded to me, his successor in office, I judged it improper to reply personally to so important a document, but waited for the present adjourned meeting of Synod to receive public instructions and sanction in accordance with which this letter has been framed. The Brethren assembled in Synod direct me, first of all, to express their warmes thanks for your Kind invitation to visit, by their Deputies, your ancient and honourable city; a city truly dear to them, as the cradle of the Reformation, the restorer and the model of apostolic presbytery, school of a sound and scriptural theology, the home of Calvin, and the refuge of Knox. They next desire me to record their gratitude to the Great King and Sole Head of the Church for the Protestant Reformation. It was indeed what you entitle it a blessed event. It was blessed, because then the Bible, after centuries of dark imprisonment in dead and unknown languages, was set free, and sent forth on its visits of mercy, speaking to every man in his own tongue. It was a blessed event, because then the spiritual freedom, which the Bible had achieved for itself, expanded into political freedom for long oppressed nations, until protestantism and liberty became words of synonymous import, and blessing of co-equal extent. It was a blessed event, because in rejecting the authority and supremacy of Rome, the illustrious Reformers bowed to the authority of

the Scriptures, and the supremacy of the Lord Jesus Christ; and while they winnowed out the «chaff» of Romish errors and superstitions, they carefully retained the «wheat,» the incorruptible seed of divine truth; and became faithful witnesses to the fundamental and essential doctrines of the Trinity, Original Sin, Justification by Faith in Christ the Righteous, the reneving of our nature by the Holy Spirit, together with all the concurrent and comforting revelations of God's free and sovereign grace in the salvation of his elect Church. Animated by these truths, as founded upon the Divine Word, and recorded in the imperishable writings of the Reformers, and more especially in the institutes of your own Calvin, we heartily rejoice with you in the tri-centenary recurrence of the aera of the Reformation, and were we certain that our deputies in joining with you, would be understood or permitted to bear testimony to these truths, we should feel happy notwithstanding the distance, to commission them to your ensuing Jubilee. But, several years since we had heard with great sorrow of heart, that your Venerable Company, instead of encouraging the inculcation of those original and scriptural principles of the Reformation, had commanded students and preachers to abstain from discussing them either in whole discourses or in parts thereof! nay, had expelled some from the pastoral office for no other offence, as we have heard, than for theaching them; and had concurred with those who, in the Canton of Vaud, had cast some ministers into prison, and driven others into exile for reviving and proclaiming them. Now, Reverend Sirs, we do admit that these reports may be either distorted or exaggerated, or altogether unfounded, and it will give us the sincerest pleasure to learn from you in due time, that they are untrue, and that your Venerable Company still possess and maintain the doctrines of the original catechisms and confessions of the Helvetic Churches. Our hopes of so hearing from you are the greater, because we have had the melancholy experience, in our own Church, of a relaxed discipline, and consequent departure from our original confession and catechisms, while, by the good hand of the Lord upon us, we have been favoured with a little revival, and have returned to enquire after «the good old ways.« It is therefore, not only our hope, but our earnest prayer to Almighty God, that if in any similar manner, your ancient Church has departed from her first principles, and her «first lowe,» she may speedily return to them, and «revive as the com and cast forth her roots as Lebanon.» Two considerations, you will thus perceive, preclude us from availing ourselves of your kind and hospitable invitation: the one,

our ignorance of the doctrines at present professed and inculcated by your Venerable Company; the other, the danger of being understood as sanctioning doctrines which we reject. Our Synod believe that there are differences between Protestant and Protestant, at great and as fundamental as between Protestant and Romanist; and that whatever love of truth, warranted our fathers to withdraw from the authority of the one, compels us, their posterity, to avoid symbolizing with the other. So far, however, as your intended Festival may tend to awaken the spirit by which the Reformers were inspired, and to spread abroad amongst Protestants the saving truths which they taught, as well as to restore the discipline and order, and purity which once adorned their Churches, so far we cordially «bid you, God speed!» and pray, that «He who walketh in the midst of the golden candlesticks» may preside in your assembly; and that the spirit of Truth and Love may be poured out upon you with power. Having thus, reverend and respected Brethren, faithfully but affectionately replied to the invitation with which you have honoured us, permit us, in conclusion, to express our earnest and best wishes for your personal welfare and happiness, while we offer up to God our earnest prayers, that he who would adorn your Churches with the light of truth, the garment of righteousness, and the beauty of holiness; and that He may revive amongst Protestants, extend amongst Romanists; and establish amongst all, the glorious and unchanging principles of the great and blessed Reformation!

In the name, and by the order of the General-Synod of Ulster.

John Barnett,
Moderator of the General-Synod of Ulster.

Attested by James Seaton Reid, D. D.,
Clerk of the General-Synod of Ulster.

---

## 2) Aus der Schweiz.

### a) Von Lausanne und Vevey.

Vevey, le 14 janvier 1835.

Le doyen de la classe de Lausanne et de Vevey, à M. le pasteur Basset, modérateur de la vénérable compagnie des pasteurs de l'église de Genève.

Monsieur et très-honoré frère en notre Seigneur Jésus-Christ!

La communication que vous avez bien voulu m'adresser pour notre classe, de l'intention où est votre vénérable Compagnie de célébrer une fête en commémoration de la Réformation religieuse, qui, il y a trois siècles, fit briller votre

église d'une lumière si glorieuse, en répandant, en outre, tant de bienfaits sur celles de notre pays qui bientôt y prirent part, sera fidèlement transmise à notre assemblée ordinaire du mois de juin, et je ne doute point qu'elle n'y soit accueillie avec le plus vif intérêt. Quoiqu'il puisse y avoir difference d'opinions sur l'effet d'une démonstration de ce genre, dans un temps où les sentimens de tolérance réciproque et de fraternité chrétienne sont plus nécessaires que jamais envers les communions, et même les sectes qui reconnaissent pour chef le fils éternel de Dieu; cependant il ne peut y avoir chez nous qu'unité de sentimens pour vous remercier d'une démarche si propre à unir de plus en plus nos églises en resserrant les liens de l'unité, de la foi et de la charité. C'est ce qui vous sera notifié officiellement avec une réponse plus explicite, dans le temps, de la part de notre corps, vu que je ne puis aujourd'hui vous exprimer que ma reconnaissance particulière. Veuillez, Monsieur et très-honoré frère, me permettre de saisir cette occasion si honorable pour moi, de vous prier d'agréer et de faire parvenir à votre vénérable compagnie, les assurances de ma considération la plus distinguée et de mon plus parfait dévouement en Christ.

Et. Chavannes,
pasteur et doyen à l'intérim.

## La classe de Lausanne et Vevey, à la vénérable compagnie des pasteurs de Genève.

Vevey, 12 juin 1835.

Messieurs et très-honorés frères!

En nous communiquant, par votre lettre du 31 décembre 1834, l'intention où vous êtes de célébrer, pour la troisième fois, le souvenir des jours mémorables, où, abandonnant les ténèbres pour la lumière, votre église proclama la liberté religieuse, vous nous invitez à nous joindre à vous dans cette circonstance, pour nous réjouir de l'immense bienfait de la Réformation, et pour implorer sur votre église les effets de la puissante protection de Dieu. Vous ne devez pas douter, Messieurs et très-chers frères, que le souvenir de la bienheureuse réformation, à laquelle Dieu, dans sa bonté, nous a fait aussi participer, ne nous soit infiniment précieux, et que nous ne bénissions, du fond de nos coeurs, le chef suprême de l'église, d'un événement par lequel il a si hautement manifesté sa miséricorde envers elle. Sensibles comme nous le sommes à votre invitation, ce sera pour nous un devoir bien doux que de joindre nos prières aux vôtres, et de demander au père de toutes grâces excellentes, et de tout don parfait, de répandre sur votre église une abondante mesure de cet esprit, par lequel il nous explique et nous

démontre intérieurement son évangile. Soyez assurés, en effet, que la prospérité de cette église, qui a été dès les premiers temps de la reformation une des colonnes de la vérité, telle qu'elle est en Jésus, nous intéresse vivement, et sera toujours le sujet de nos supplications auprès du trône de grâce. Il faut toutefois vous avouer que nous n'avons pas cru devoir répondre à l'obligeante et effectueuse invitation que vous adressez à notre classe, de vous députer un certain nombre des ses membres qui la représentent au milieu de vous, dans la solennité que vous vous proposez de célébrer. Il nous en coûte beaucoup, Messieurs et très-chers frères, de vous annoncer ce refus; mais nous espérons que vous apprécierez équitablement les motifs qui nous y ont déterminés. Nous n'aurions pu, à ce qu'il nous semble, nous trouver dans une véritable sympathie avec vous pour célébrer le grand et bienheureux événement qui s'est accompli dans votre ville, il y a trois siècles: car nous ne voyons pas seulement dans la réformation l'ère d'où date la liberté religieuse; mais nous y voyons surtout l'époque bénie d'en haut où la parole de Dieu, reprenant ses droits, a répandu de toutes parts sa lumière pure et vivifiante, et ramené une grande partie de l'église chrétienne des erreurs du papisme aux vérités fondamentales du salut, dont l'exposition fidèle se trouve dans les confessions de foi que les églises évangéliques crurent devoir faire peu de temps après la réformation; et, en particulier, dans la confession de foi helvétique à laquelle nous sommes très-sincèrement attachés. Nous n'aurions donc pu en conscience vous envoyer des Députés, sans leur enjoindre de faire au milieu de vous une profession aussi positive et aussi publique que possible de notre foi à ces vérités qui nous seront toujours chères, comme nous savons (et c'est pour nous un sujet de joie et d'actions de grâces) qu'elles le sont encore à plusieurs d'entre vous. Or, nous vous demandons si une pareille profession de notre foi eût été bien accueillie, et si elle n'aurait pas donné lieu à des discussions et à des controverses que nous ne redoutons pas sans doute, mais qui n'auraient pu que vous sembler bien fatigantes et bien pénibles dans une fête qui, selon vos intentions, doit avoir essentiellement pour but de resserrer les liens de la fraternité chrétienne. Et si vous voulez savoir ce qui peut nous autoriser à concevoir des craintes pareilles, nous vous répondrons franchement que certains écrits publiés par des membres de votre Compagnie et qu'elle n'a jamais condamnés, certains actes publics dont la majorité de votre corps ne peut repousser la responsabilité, nous ont donné lieu de croire que vous aviez abandonné ces grandes vérités de la réformation, qui sont exposées dans nos

confessions de foi, et que nous considérons comme étant celles de la parole de Dieu. Voilà, Messieurs et très-chers frères, quelles sont nos raisons; elles vous feront voir que si nous ne croyons pas devoir prendre part à votre fête par une députation qui y représente notre classe, ce n'est ni par esprit de parti, ni par défaut d'affection fraternelle, ni par indifférence envers une église qui a rendu et qui peut rendre encore de si grands services à la cause de l'évangile. Du reste, nous devons vous témoigner le regret que nous avons éprouvé en voyant notre décision, publiée par des journaux d'une manière incómplète et intempestive, avant que le doyen qui avait été chargé de nous communiquer dans la séance de ce jour, la réponse à votre lettre eût pu avoir l'honneur de vous l'expédier.

Agréez, Messieurs et très-honorés frères, l'assurance de notre considération la plus distinguée.

S. Raccaud, doyen.

---

## b) Von Payerne-Moudon.

Moudon, le 24. juin 1835.

A. M. le modérateur et MM. les Membres de la vénérable compagnie des pasteurs de Genève.

Messieurs nos très-chers et très-honorés frères!

C'est avec un sentiment difficile à exprimer que la vénérable classe de Payerne et Moudon a reçu dans sa séance du 10. courant, communication officielle de votre fraternelle invitation, pour le jubilé qui doit être célébré le 23. août prochain, dans votre église, en mémoire de la bienheureuse réformation. Il nous sera assurément bien doux d'élever nos coeurs vers le trône de grâce, pour solliciter sur vos personnes et sur les troupeaux qui vous sont confiés, tous les dons de la miséricorde divine, nécessaires à la conservation du dépôt de la foi, que les réformateurs ont, par la puissance de Dieu, replacé dans votre église comme dans la nôtre; et nous trouverions une grande consolation à nous unir encore à vous par la délégation que vous nous faites l'honneur de nous demander. Mais des écrits subversifs de la foi, sortis du sein de votre compagnie, sans être désavoués par elle, nous mettent dans la douloureuse nécessité de ne pas accepter cette invitation. Nous vous prions, Messieurs et très-honorés frères, d'agréer l'assurance de notre cordiale affection et de notre considération très-distinguée.

J.-E. Verrey, doyen. C. Mellet, secrétaire.

---

## c. Von dem Decan Archinard.

Constantine, 11. juin 1835.

Monsieur le vénérable modérateur et Messieurs les pasteurs de la vénérable compagnie de Genève, mes très-chers et très-honorés frères.

Maître de mes opinions individuelles, c'est un besoin pressant pour moi de vous faire connaître que je n'ai concouru en aucune façon quelconque à la décision prise hier par la 5. classe de Payerne et Moudon au sujet de votre lettre du 31. décembre 1834, que je me suis même prononcé ici avec plus de liberté peut-être que ma place de doyen présidant l'assemblée ne m'y autorisait, et qu'enfin j'ai demandé que ma déclaration d'absolue et complète non participation fût consignée au protocole, demande qui a été écartée comme contraire à nos usages. Etant au terme de mon décanat, mon successeur est chargé de vous communiquer cette décision. Pour moi, bien que vous puissiez la présumer d'après ce qui précède, je n'ai pas le courage d'en anticiper la révélation, tant elle est contraire à ma conscience et à ma manière de comprendre l'évangile dans ses préceptes les plus importans. C'est là cependant l'unique manifestation de mes sentimens et de mes impressions que je me permettrai, et vous-mêmes, j'en suis sûr, si j'allais plus loin, si je voulais juger et commenter, vous me rappelleriez aussitôt tant aux convenances de ma position, qu'aux égards et à la charité que je dois à mes confrères. Messieurs et très-honorés frères, je désirais de tout mon coeur me réunir à vous, prier avec vous, chanter avec vous les louanges de notre Dieu, célébrer avec vous ses merveilles, le bénir en particulier du précieux retour à la lumière et du mouvement mémorable que votre circulaire rappelle, le supplier avec vous de vous continuer ses bénédictions et vous donner par ma présence un témoignage de mes sentimens tout fraternels. Tel serait encore mon souhait vif et sincère. Une seule considération me retient d'aller me jeter entre vos bras. C'est l'état de gêne et de souffrance où, plus vivement encore dans cette situation, me placerait le souvenir d'un acte dont je voudrais plutôt perdre la mémoire. Toutefois, nous serons au moins en communion spirituelle. Oui, dans ce beau jour, soit solitaire dans mon cabinet, j'éleverai à l'auteur de toute grâce mes mains et mon coeur en votre faveur, soit revêtu des habits sacerdotaux dans la chaire, en priant pour l'église, mes pensées et mes voeux se porteront spécialement avec un tendre intérêt sur l'église de Genève. Quant à vous, Messieurs et très-honorés frères, sans doute vous vous souviendrez aussi de nous dans vos prières, vous n'oublierez

pas même ceux qui vous ont repoussés, et en définitive recueillis dans les parvis de notre Dieu, assemblés au nom de son fils notre sauveur, l'ame pleine de la douce certitude que sélon la parole de ce Jésus, notre espoir et notre confiance, là où il y en a 2 ou 3 assemblés en son nom, il sera au milieu d'eux, le sentiment de la présence du maître aura de quoi vous consoler abondamment de l'absence de ses serviteurs. Veuillez, Monsieur le vénérable modérateur et Messieurs les pasteurs de la vénérable compagnie, agréer l'assurance de ma haute considération et de mes sentimens sincèrement fraternels.

Le doyen sortant d'office:

(Signé) F. Archinard, pasteur.

P. S. Mon frère, M. Archinard, pasteur à Avenches, auquel son état de maladie n'a point permis d'assister à l'assemblée de notre classe, me charge de vous assurer qu'il est aussi affligé que moi de la décision qu'on y a prise et qu'il accompagne de tous ses voeux la main d'association fraternelle que dans cette circonstance il vous prie d'agréer. Et au fond, pour ce qui me regarde, ne suis-je pas appelé ici à n'envisager que ce que ma conscience me dicte dans l'intérêt de la gloire de Dieu et de l'édification du corps de Christ? Le Seigneur ne veut-il point peut-être chez moi le sacrifice de tout sentiment d'amour-propre et de fausse honte, et votre bienveillance ne saura-t-elle pas m'en adoucir les froissemens? Je ne renonce donc point encore à l'espoir de me rendre avec joie et reconnaissance à votre appel, surtout si vous daignez m'encourager par quelques mots de consolation.

---

## 3) Aus Preussen.

### Schreiben des geistlichen Ministerium.

#### a) An den Moderator.

Auf das von Ew. Hochwürden bei des Königs Majestät unter dem 31. December v. J. eingereichte Schreiben, welches die evangelische Geistlichkeit der Preussichen Monarchie von der bevorstehenden dritten Säcular-Jubelfeier der Genfer Reformation in Kenntniss setzt, und welches Allerhöchstdieselben dem unterzeichneten Ministerio haben zufertigen lassen, hat dasselbe sich nicht versagen können, einem hochwürdigen evangelischen Kirchen-Ministerio in dem anliegenden Schreiben seine Theilnahme an dieser Feier auszudrücken, welches Schreiben diesem Kirchen-Ministerio

am Tage der Jubelfeier gefälligst zustellen zu wollen, das Ministerium Ew. Hochwürden hierdurch ersucht.

Berlin, den 30. Juli 1835.

Das Königlich Preussische Ministerium
der Geistlichen Angelegenheiten,
Altenstein.

---

b) An das Kirchen-Ministerium.

Das unterzeichnete Ministerium kann sich nicht versagen, Einem Hochwürdigen evangel. Kirchen-Ministerium des Cantons Genf für sich und die gesammte evangel. Geistlichkeit der Preussischen Monarchie die lebhafteste Theilnahme an der bevorstehenden dritten Säcular-Jubelfeier der Genfer Reformation auszudrücken. Bei dem bedeutenden Einflusse, den diese Reformation auf die Förderung der reinen evangel. Wahrheit und die angemessene Gestaltung des kirchlichen Wesens auch in andern Ländern geäussert hat, bei dem grossen Antheile an den heilsamen Wirkungen, die von der Glaubensreinigung und Kirchenverbesserung des 16. Jahrhunderts auf alle Gebiete des Lebens und alle Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft in ihrem Kreise ausgegangen sind, welchen die erneuerte Kirche von Genf sich zuschreiben darf, bei dem Verdienste, welches ausgezeichnete Lehrer derselben um die Glaubenswissenschaft und das Glaubensleben sich erworben, bei der Anerkennung, welche die seltenen Gaben, die hohe Erleuchtung, der feurige Glaubensmuth, die Geistes-Energie und Charakterstärke des grossen Mannes, der das Werk hauptsächlich geleitet, sich zu verschaffen gewusst haben, und zu allen Zeiten erhalten worden, bei dem ausgebreiteten Segen, welchen dieses Mannes Schriften gestiftet, und noch immer stiften, — kann es nicht fehlen, dass in der evangelischen Kirche allenthalben und vornehmlich auch im Preussischen Staate, der sich gern und dankbar denen beizählt, welche den Einfluss der Genfer Reformation reichlicher erfahren haben, auf das Genfer Jubelfest frohe Blicke gerichtet werden, und inbrünstige Lobpreisungen Gottes, der durch dieses Werk seinen Namen wunderbar verherrlicht hat, und feurige Gebete um seinen ferneren Schutz und unausgesetzte Erweisungen seiner Gnade mit den Lobpreisungen und Gebeten, die am 23. August in Genf zu ihm emporsteigen, sich vereinigen. Möge denn die evangel. Kirche in Genf unerschütterlich fest stehen in der evangel. Lehre nach Gottes allein untrüglichem Worte! Möge das Licht der lautern christlichen Wahrheit beständig in ihr fortleuchten! Möge der Geist ihres Reformators in dem,

was an demselben evanngelisch gross, echt apostolisch war, immer in ihr walten! Möge sie ohne Aufhören wachsen in der Erkenntniss, dem Glauben, der Liebe und der Hoffnung, bis zu den spätesten Zeiten des Segens, den die Wiederherstellung des ursprünglichen Christenthums ihr zugewendet hat, im reichsten Maasse theilhaftig werden, und es dem christlichen Ernste, der christlichen Mässigung und Besonnenheit überall gelingen, hier zu schlichten, da zu beseitigen, was denselben beeinträchtigen könnte! Möge die ganze evangel. Kirche, durchdrungen von dem Bewusstsein, dass sie, bei aller Verschiedenheit in den äusserlichen Formen und den minder wesentlichen Lehrbestimmungen, allenthalben nur Eine sein kann, wie sie überall auf dem Einen Grunde ruht, welcher ist Jesus Christus, unwandelbar derselbe, gestern, heute und in Ewigkeit, einmüthig wachen über ihren theuer erworbenen Gütern, einmüthig tapfer wider alles, was dieser Güter sie berauben, oder sie ihr verkümmern will, streiten, einmüthig beharrlich nach dem ewigen Heile ringen!

Berlin, den 30. Juli 1835.

Das Königlich Preussische Ministerium
der Geistlichen Angelegenheiten,
Altenstein.

---

## IV.
## Antworten von Genf.

### a) An die Presbyterianische Kirche in Schottland.

A Messieurs le modérateur et les autres révérends membres de l'assemblée du clergé d'Ecosse.

Genève, le 10. juillet 1835.

Messieurs et très-honorés frères!

La compagnie des pasteurs a reçu la lettre sans date que vous lui avez fait l'honneur de lui adresser dernièrement, au sujet du prochain jubilé de la réformation de notre patrie. Elle en avait déjà connaissance par divers journaux écossais et français, qui l'avaient publiée quelques semaines auparavant. Nous comprenons sans peine, et votre lettre nous le prouve, que bien des faits passés au milieu de nous ont dû être très-imparfaitement connus dans vos églises. Des publications et des rapports partis de chez nous, ont souvent répandu au dehors avec profussion des récits altérés ou même entièrement faux. Toutefois, Messieurs, sans vouloir nier le moins du monde la diversité d'interprétations dogmatiques qui se rencontre parmi nous, comme elle s'est rencontrée dans tous les siècles à peu près, et dans toutes

les églises où l'on s'est livré à un examen de la bible sincère et individuel, nous sommes étonnés et affligés que vous ayez pu si facilement donner créance à tant d'imputations étranges, contre lesquelles nous nous devons de protester. Non, Messieurs et très-honorés frères, à Genève les oracles infaillibles et immuables du Dieu vivant n'ont point perdu leur autorité; il n'est pas une de nos chaires où Christ ne soit annoncé comme le fils de Dieu; la foi qui nous donne la victoire sur le monde est scripturaire autant que rationnelle, et la bible, seule base que des réformés puissent donner à leur espérance, est toujours la colonne à laquelle nous appuyons notre église avec confiance et avec courage. Il est vrai que, par cela même, nous tremblons à la pensée d'accorder à des systèmes humains l'infaillible autorité due à la seule révélation divine. Soumis à la bible, nous ne saurions, nous réformés et disciples de Christ, refuser le titre de chrétien à celui qui du fond d'un coeur sincère, déclare s'y soumettre comme nous. Que si nous avons dû quelquefois punir la persevérance à rompre le lien disciplinaire de notre église, fidèles à ce principe, nous avons toujours eu soin de ne pas confondre les doctrines avec les actes. Ce principe déjà ancien et éprouvé parmi nous, a été l'occasion d'attaques violentes contre notre clergé, et de procédés peu fraternels; mais nous n'avons garde de l'abandonner pour cela. C'est du divin chef de l'église, non des hommes, que nous sommes les serviteurs; c'est de sa parole seule que nous voulons conserver le dépôt. Grâces à ce principe, Messieurs et très-honorés frères, nous savons bénir la mémoire des illustres réformateurs du nord et du midi, sans transformer leur autorité en un joug papal, semblable à celui qu'ils ont brisé. Nous apprenons de ces éminens serviteurs de Dieu, à ne pas nous laisser détourner par les exigences des hommes, du respect exclusif auquel la bible a droit. Grâces à ce principe, nous savons, sans aucune amertume dans le coeur, donner le titre de frères à ceux même qui nous le refusent. Grâces à ce principe enfin, quelles que puissent être les manifestations dont nous soyons l'objet, nous fêterons notre solennel anniversaire, les yeux attachés sur le chef et le consommateur de la foi, avec une ame émue de reconnaissance pour sa miséricorde et de zèle pour sa gloire; nous demandons ardemment à Dieu pour cette grande époque un esprit meilleur encore que celui des immortels Luther, Calvin, Knox et Farel, savoir l'esprit de Jésus-Christ, sans lequel, même avec l'approbation des hommes, nous ne serions encore que des instrumens d'erreur. Du reste, Messieurs et très-honorés frères, nous vous remercions de vos prières et des intentions bienveillantes dont

vous nous donnez l'assurance. Agréez celle de notre dévouement fraternel et respectueux.

(Signé) Au nom de la vénérable compagnie des pasteurs et par son ordre,

Le secrétaire:

J. Choisy, professeur.

---

## b) An die Unitarier in Schottland.

A Monsieur George Harris, secrétaire et trésorier de l'association générale des unitaires d'Ecosse.

Genève, 27. juillet 1835.

Monsieur et très-honoré frère!

La compagnie des pasteurs de Genève a reçu avec plaisir et avec reconnaissance les témoignages d'estime et d'affection que vous lui avez donné au nom de l'association dont vous êtes membre. Appelée à lutter, comme elle le fait depuis vingt années, contre une exagération dont elle déplore la tendance et les résultats, il lui est doux de trouver des chrétiens qui sympathisent avec elle, qui comprennent et approuvent la marche qu'elle a suivie. Elle vénère et bénit la mémoire des réformateurs qui rendirent de signalés services à l'église et au monde pendant le XVI. siècle, mais elle ne les confond pas avec les hommes inspirés qui parlèrent directement au nom et de la part de Dieu il y a dix huit cents années; elle conserve les principes à l'aide desquels Luther et Calvin ont réformé l'église chrétienne, mais elle examine lee doctrines qu'ils ont professées, dans le but de s'assurer si elles sont conformes à la lettre et à l'esprit des enseignemens de notre Sauveur Jésus-Christ. En particulier, certaine que par la volonté bienveillante de Dieu l'homme est perfectible, elle repousse les formulaires qui enchaînent les sciences religieuses et tendent à replacer le chrétien sous le joug de l'autorité humaine en matière de foi. Du reste, elle respecte toute opinion consciencieuse, et salue du nom de frères et de chrétiens ceux qui puisent leur foi dans l'évangile. C'est sous l'influence de cet esprit qu'elle a voulu appeler à la fête, que l'église de Genève doit bientôt célébrer, toutes les églises réformées nationales, quelles que fussent leurs opinions. Elle a vu avec peine qu'un petit nombre d'entre elles se fissent de la réformation une idée qu'elle ne peut accepter et en méconnussent les grands principes, qui sont ceux de l'évangile; c'est qu'en toute nation celui qui craint Dieu lui est agréable, et que tous les disciples de Jésus, fils unique de Dieu, ont droit à notre amour. Nous espérons persévérer dans cet esprit, et nous attendons

avec confiance des temps meilleurs. Pour vous, Messieurs et très-honorés frères, vous nous avez adressé une lettre, dans laquelle nous avons reconnu l'esprit du maître et une affection fraternelle. Nous vous accompagnons de nos voeux, et nous prions Dieu de vous accorder son puissant secours.

Agréez, Messieurs, nos sentimens distingués et fraternels.

Au nom de la vénérable compagnie et par son ordre,
Le secrétaire:
J. Choisy.

---

## c. Nach Lausanne und Vevey.

Genève, 27. juin 1835.

Messieurs et très-honorés frères,

Ce n'est point seulement le don de la liberté religieuse que l'église de Genève se propose de célébrer à l'époque de son jubilé; c'est encore et surtout l'autorité de la bible triomphante de celle des hommes. C'est à la bible seule que nous demandons une base pour notre foi; c'est par respect pour la bible que nous craignons de lui adjoindre aucun formulaire humain. Ce principe sera l'ame de notre fête, et ressortira avec force des manifestations auxquelles elle donnera lieu. Il a été proclamé par la compagnie depuis quelques années avec tant de constance et de publicité, qu'il semblait inutile de l'exprimer de nouveau en tout autant de termes, dans chacune de ses lettres d'invitation. Nous regrettons vivement, Messieurs et très-honorés frères, que ce principe qui nous est cher, n'ait pas été jugé suffisant. Il nous semblait assez large et assez fécond pour que tous ceux qui reconnaissent Jésus pour leur maître, et sa parole pour la vérité, pussent s'unir dans le même temple en une même prière, en mémoire du même bienfait. Nous pensions qu'en face de la bible, ouverte aux yeux de tous sur l'autel protestant, des diversités d'interprétation pâlissaient, et nous aurions été d'autant moins étonnés de retrouver ces diversités chez nos frères du dehors, qu'elles existent parmi nous.

Quoi qu'il en soit, Messieurs, nous devons vous remercier de la communion des prières que vous nous accordez, et des formes bienveillantes dont vous entourez votre refus. Quant à nous, fidèles à l'autorité exclusive de la bible, non-seulement comme à un gage de liberté, mais comme à un principe de vérité, de paix et de vie, dont nous comprenons et acceptons les conséquences, nous espérons savoir toujours répondre à toutes les manifestations, par une charité sincère et par une fraternelle tolérance. En particulier dans notre

solennel et touchant anniversaire, nous prierons du fond d'un coeur chrétien et bienveillant, pour ceux qui ont repoussé la main que nous prenions plaisir à leur tendre, comme pour ceux qui l'ont prise et serrée.

Agréez, Messieurs et très-honorés frères, l'assurance de notre haute considération et de notre attachement fraternel.

Le secrétaire de la vénérable compagnie,
(Signé) J. Choisy, professeur.

---

# Frankreich.

## Christlich protestantische Gesellschaft im Südwesten.

### a) Ausschreiben der Gesellschaft.

Nous avons l'honneur de vous annoncer la formation à Bordeaux d'une société qui a pour titre: Société chrétienne protestante de France. La publication ci-jointe vous fera connaître les principes et le but de cette institution, qui nous paraît devoir satisfaire à un des grands besoins de nos églises, et en faveur de laquelle nous venons réclamer votre activité, vos dons et le concours de vos prières.

Agréez, Mrs., l'assurance des sentimens avec lesquels nous sommes, vos dévoués frères en Jésus-Christ. Pour le conseil d'administration de la société chrétienne protestante de France,

Martin père, pasteur président du consistoire de l'église réformée de Bordeaux, président.
J. Maillard, pasteur de l'église réformée de Bordeaux;
S. Jousse, pasteur président du consistoire de l'église réformée de Montcarret;
A. Hugues, pasteur de l'église réformée de Bergerac;
J.J. Villaret, pasteur-suffragant de l'église réformée de Bordeaux; secrétaires.

Bordeaux, le 30. Avril 1835.

---

### b) Erklärung über ihre Tendenzen.

Pour tout homme qui s'est trouvé à portée d'examiner attentivement et de près l'église protestante de France durant ces dernières années, un fait est ressorti évident: c'est que

cette église n'est pas dans une situation ordinaire; c'est qu'elle est travaillée d'une sorte de fermentation intérieure que révèlent des symptômes divers et nombreux, soit chez les conducteurs spirituels de cette portion de la famille chrétienne, soit chez les simples membres de leurs troupeaux. En présence du conflit d'opinions, de sentimens et d'actes, auquel cette fermentation a donné lieu, il était difficile de ne pas se déclarer pour telle opinion opposée à telle autre opinion; de ne pas se ranger sous telle bannière dressée contre telle autre bannière; de ne pas s'associer, en un mot, à ceux avec lesquels on découvrait en soi des élémens suffisans de conformité. C'est ce que quelques-uns ont fait. D'autres, ne se sentant en harmonie parfaite avec aucun des partis qui se trouvaient le plus directement en présence, soupiraient après le jour, où ils pourraient dresser à leur tour la bannière du pur évangile tel qu'ils le comprennent et voudraient le voir compris et pratiqué: la bannière de la foi unie à la charité. Ce jour, les auteurs du présent écrit ont cru que la bonté divine le faisait maintenant briller pour eux, et ils se sont tendu une main fraternelle sous l'invocation du secours d'en-haut, duquel seul ils attendent le succès de leur entreprise. Appliquant au triomphe du vrai christianisme, en eux et hors d'eux, cet esprit d'association qui est devenu le caractère général de notre époque, ils se sont réunis pour travailler en commun à cette oeuvre, et ils viennent exposer avec simplicité et franchise les principes, d'après lesquels ils se proposent d'agir dans l'intérêt de la foi et de la véritable piété. Reconnaissant d'abord, qu'ils se doivent, et qu'ils doivent aux autres, d'exposer franchement ce qu'ils croient, ils déclarent admettre et professer, les tenant pour conformes à la parole de Dieu, les doctrines généralement désignées sous le nom d'orthodoxes, doctrines qui embrassent les bases essentielles du christianisme, telles que: La misère naturelle de l'homme, son état de péché et son impuissance à sortir par lui-même de cet état; sa rédemption par le sang de Jésus-Christ, fils de Dieu, et vrai Dieu *); sa régénération et sa sanctification par le saint-esprit. Comme aussi: Le salut offert par la grâce divine à tout membre de la famille humaine, et assuré par la foi à quiconque ne le rejette point; et la nécessité des bonnes oeuvres, comme conséquence de cette foi, et non comme mérites devant Dieu. Voilà les doctrines qu'ils professent avec une pleine franchise, dans lesquelles ils voient et trouvent les vrais fondemens de la vie chrétienne, et qu'ils se proposent de propager et de

---

*) Cette divinité du sauveur, prise d'une manière absolue, est, pour nous, inséparable du dogme de la rédemption.

défendre avec force et persévérance, mais toujours selon l'esprit de Christ, avec douceur et humilité, en évitant tout esprit de secte et toute condamnation de personnes, en supportant et en aimant ceux qui sont d'un sentiment contraire, désirant par-dessus tout de faire triompher ces doctrines par la puissance de la vérité unie à la puissance de l'amour, et n'oubliant jamais cette parole de l'apôtre: Si quelqu'un aime à contester, nous ne sommes pas dans cet usage, ni les églises de Dieu non plus. (1. épitre aux Corinth., Ch. XI. V. 16.) Ce qu'ils ont également à coeur de déclarer aussi, c'est qu'il ne s'agit point ici d'élever un étendard de stérile orthodoxie, mais il s'agit de provoquer la manifestation et les progrès d'une foi vivante aux doctrines rappelées ci-dessus; d'une foi opérante par la charité, et ayant pour but et pour effet la propagation du vrai christianisme, avec son influence consolante, sanctifiante et salutaire. Dans ce but, le premier dessein qu'ils ont cru devoir mettre à l'exécution, et qui renferme implicitement en soi le germe de leurs travaux futurs, consiste dans la création d'une société qui porte pour titre: société chrétienne protestante de France. Cette société emploiera à l'avancement de la foi, de la vraie piété et du règne de Dieu dans les ames, tous les moyens que le Seigneur daignera mettre à sa disposition, et particulièrement ceux qui sont sommairement énoncés plus bas dans son réglement. C'est ainsi qu'elle justifiera son titre de Chrétienne. Mais l'emploi de ces moyens sera cependant subordonné à une règle, et cette règle qui est donnée par la qualification de protestante de France que prend aussi la société, est celle-ci: que, dans l'accomplissement de toute oeuvre qu'elle tentera, comme aussi dans l'emploi des moyens dont elle pourra disposer, elle aura essentiellement en vue la prospérité de nos églises consistoriales, leur réveil, leur édification, leur multiplication. En un mot, la devise de la société doit être: Tout pour l'avancement du vrai christianisme, et pour le bien de l'église protestante de France, légalement constituée. Telles sont, en quelques mots, les vues des fondateurs de la société que nous annonçons; vues pour l'accomplissement desquelles ils réclament le concours de toute ame pieuse, et sollicitent, avec une humble ferveur et une chrétienne confiance, la bénédiction de celui à la gloire duquel ils veulent consacrer leurs travaux. Ces travaux seront réglés par les statuts.

---

## c) Réglement de la société chrétienne protest. de France.

La société chrétienne protestante de France a pour but de travailler au triomphe du vrai christianisme par tous les

moyens que Dieu mettra à sa disposition: tels que distributions de livres sacrés pris dans les magasins des sociétés bibliques: publications et distributions d'autres écrits religieux; fondations d'écoles et d'établissemens ayant pour but l'instruction chrétienne et la régénération morale de l'enfance, de la jeunesse et de l'âge mûr; propositions relatives à l'amélioration de tout ce qui se rattache au culte et à l'organisation ecclésiastique.

L'emploi de ces moyens sera toujours conforme à la constitution légale et régulière de l'église protestante de France.

Tous les dons, quelle qu'en soit la valeur, seront reçus avec reconnaissance, et placeront leurs auteurs au nombre des membres de la société, pendant l'année où ils auront été faits.

Tout don de trois cents francs assure au donateur le titre de membre à vie de la société.

La direction des affaires de la société est confiée à un conseil d'administration, résidant provisoirement à Bordeaux, et exerçant son action immédiate sur les cinq églises consistoriales des deux départemens de la Gironde et de la Dordogne.

Hors de ces deux départemens, les membres de la société sont invités à former des comités auxiliaires qui entrent en rapport régulier avec le conseil d'administration. Ces comités doivent, autant que les localités le permettront, embrasser dans leur sphère d'action cinq églises consistoriales. On créera des comités branches en rapport avec les auxiliaires partout où leur établissement sera jugé convenable. Le conseil d'administration s'efforcera de provoquer et de hâter l'organisation de ces divers comités, en etablissant des rapports de correspondance avec les membres de la société, qui se montreront le mieux disposés à seconder son oeuvre dans les différentes parties de la France.

Le conseil d'administration se compose d'un président, de deux à quatre vice-présidens, de six secrétaires, d'un trésorier et de huit assesseurs.

Le conseil d'administration se réunit au moins une fois tous les deux mois, et plus souvent si les affaires l'exigent.

Tout membre à vie, tout pasteur, professeur ou ministre, membre de la société, a droit d'assister, avec voix consultative, aux réunions ordinaires du conseil d'administration.

La société se réunit en assemblée générale une fois par an, et, autant que possible, dans le courant de juin ou juillet, sur convocation faite un mois d'avance. Il est lu alors un rapport sur les travaux de l'année; le trésorier présente ses comptes arrêtés par le conseil; les résultats sont publiés par l'impression, avec les noms des bienfaiteurs de la société et les sommes qu'ils ont données.

L'assemblée générale procède tous les deux ans, sur la présentation du conseil, au remplacement de la moitié des membres. Les sortans sont rééligibles; au renouvellement qui aura lieu en 1836, époque de la première assemblée générale, ils seront désignés par le sort.

Toutes les fonctions du conseil sont gratuites.

---

# Griechische Kirche.

## Professio fidei pro Graecis conversis non unitis, prout illam Cels. Archiep. Viennensi communicavit Illustr. D. Episcopus Magnovaradiensis Graeci ritus uniti I. Vulkan.

Ego N. N. firma fide credo et profiteor omnia et singula, quae continentur in symbolo fidei, quo S. Catholica ecclesia utitur videlicet: Credo in unum Deum etc.

Apostolicas et ecclesiasticas traditiones reliquasque ecclesiae ejusdem observationes et constitutiones admitto et firmissime amplector.

Veneror etiam et suscipio omnia oecumenica concilia, omnesque synodos legitime celebratas et auctoritate Romani pontificis confirmatas et inter has synodum quoque Florentinam et profiteor, quae in ea definita sunt, scilicet: Spiritum S. ex patre et filio aeternaliter esse et essentiam suam, suumque esse subsistens habere ex patre simul et filio et ex utroque aeternaliter tanquam ab uno principio et unica spiratione procedere. Item in azymo, sive fermentato pane tritico corpus Christi veraciter confici et sacerdotes in alterutro ipsum domini corpus conficere debere, unumquemque juxta ecclesiae suae sive occidentalis sive orientalis consuetudinem.

Item si vere poenitentes in Dei Caritate decesserint, antequam dignis poenitentiae fructibus de commissis et ommissis satisfecerint, horum animas poenis purgatoriis port mortem purgari, et ut a poenis hujusmodi releventur, prodesse eis fidelium vivorum suffragia, missarum scilicet sacrificia, orationes et eleemosynas, aliaque pietatis officia, quae a fidelibus pro aliis fidelibus fieri consueverunt, secundum ecclesiae instituta; illorum animas, qui post baptisma susceptum, nullam omnino

peccati maculam incurrerunt, pariter illas, quae post contractam peccati maculam, vel in suis corporibus, vel iisdem exutae, purgatae sunt, in coelum mox recipi, et intueri clare ipsum deum trinum et unum, sicuti est, pro meritorum tamen diversitate, alium alio perfectius; illorum animas, qui in actuali mortali peccato, vel solo originali decedunt, mox in infernum descendere, poenis tamen disparibus puniendas. Item sanctam apostolicam fidem et Romanum pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque ecclesiae caput, et omnium christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universam ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse, quemadmodum, ut eadem etiam Florentina synodus asserit, in gestis oeconomicorum conciliorum et in sacris canonibus continentur. Hanc fidem S. ecclesiae catholicae, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor, et veraciter teneo, eandem integram et inviolatam, usque ad extremum vitae spiritum constantissime Deo juvante retinere et confiteri, atque a meis subditis vel illis, quorum cura ad me in meo munere spectabit, teneri, doceri et praedicari, quantum in me erit, curaturum, ego idem N. N. spondeo, voveo et juro. Sic me Deus adjuvet et Sancta ejus evangelia.

---

# Anhang.

## Württembergisches General-Rescript, betreffend die Privat-Versammlungen der Pietisten.

Carl Friederich, Administrator. U. Gr. z. E. L. G.

Demnach die besondere Versammlungen zerschiedener Persohnen zu allerhand geistlichen Ubungen, nach denen darunter vorwaltenden Absichten und Umständen, einer gantz besondern Aufmercksamkeit, Christlicher Vorsicht, und Geistlicher Klugheit, heutigen Tages mehr als jemahls, bedörffen, und dahero nöthig seyn will, die ältere und sonderlich die den 12. Augusti 1706. ausgegangene, Hoch-Fürstliche Verordnungen zu wiederhohlen, und in ein und anderem nach denen dissmahligen Zeit-Umständen näher einzurichten: So haben Wir, von Administrations- und Vormundschaffts-wegen, nach tragender Pflicht einer Christlichen Obrig-

keit gegen die Kirche Gottes in Unserem Vormundschafftlichen Herzogthum und Landen, keinesweges unterlassen sollen, noch wollen, unter mehrfältig wiederhohlter reiffer Überlegung aller dahin einschlagender Umstände, und mit getreuem Rath Unsers Vormundschafftl. Consistorii und Geistlichen Synodi, nachfolgende Christlich gemeynte, und zumahlen ernstliche Vorschrifft zu machen, und gehöriger Orten publiciren zu lassen. Vorderist wird jedermänniglich, und alles Ernstes, als lieb ihm die Erbauung seiner Seelen, und die Gemeinschafft der Christlichen Kirche ist, erinnert, die durch Gottes Seegen so reichlich unter uns befindliche offentliche Versammlungen ja nicht geringe zu achten, noch zu versaumen: sondern ingedenck zu sein, dass Unser lieber Heyland Jesus Christus das heilige Predigt-Amt gestifftet, und erhalten, damit seine Lehre offentlich in der Gemeine gehöret, die Sacramenten nach seiner Einsetzung ausgespendet, ein gemeinschafftliches Gebett vor Gott gebracht, und damit eine offentliche Gemeinschafft der Glaubigen bewürcket und erhalten werde. Es entziehe sich also niemand selbsten, und aus eigener Schuld, den Seegen, welchen Gott mittelst seines Predigt-Amts, durch Wort und Sacramenten, in seiner Kirchen anbeut, und mittheilet. Ob ihme aber selbsten Zweiffel entstünden, oder durch andere erreget würden: So suche er Unterricht und Hülffe bey denen, die von Gott und Obrigkeit darzù gesetzet, auch mit Einsicht, Klugheit und Erfahrung begabet, und dardurch geschickt sind, ihne mittelst eigener Prüfung zur Wahrheit und Überzeugung zu führen, auch damit zu verwahren, dass er sich nicht unvorsichtig auf Abwege selbst begebe, oder von ungeübten Leitern dahin verführen lasse. Neben diesen allgemeinen und offentlichen Kirchen-Versammlungen aber erinnern Wir noch ferner alle Hauss-Väter und Hauss-Mütter, und die an deren Statt sind, dass sie die ihnen besonders obliegende Hauss-Andachten mit ihren Kindern und Gesinde nicht versaumen, sondern zuversichtlich glauben sollen, dass dergleichen geistliche Übungen, sie bestehen hernach in Vorbereitung auf den Tag des Herrn, und zum Besuch der Kirchen, oder in Wiederholung des offentlich gepredigten Worts Gottes, absonderlich auch der sogenannten Kinder-Lehre, oder in weiterer Lesung der Heil. Bibel, und geprüffter geistlichen Bücher, in Erlernung und Wiederhohlung der Psalmen, Gebette und Lieder, oder auch in eigener Ermunterung ihrer selbst, und der Ihrigen, niemals ohne Seegen und Erbauung seyn, und dass vielmehr hierdurch ihre und der ihrigen Besserung schnelle wachsen werde. Wir zweifflen auch keinesweges, sondern halten gegründet davor, dass diejenige, welche sich diesen beyden, öffentlichen und besondern Übungen mit willigem Hertzen, unter Anruffung des Geistes Gottes, unterwerffen, keiner anderwärtigen Zusammenkünffte bedörffen, und dass ihnen der Geist Gottes in der Kirchen und zu Hause Gesellschafft genug seyn werde, sie reichlich zu lehren, und kräfftig zu leiten. Wie hätten nicht die Erste Christen Gott gedancket, wann sie, statt der ins Enge gedrängten besondern Zusammenkünfften, hätten offentliche Kirchen-Versammlungen, dergleichen uns Gott sò reichlich gönnet, halten und besuchen dörffen! Oder, wer kan muthmassen, dass sie dergleichen besondere Zusammen-

künffte der offentlichen Kirche, will nicht sagen, wie es anjetzo öffters geschiehet, vorgezogen, sondern nur gleich gehalten hätten? Wir ermahnen dahero in Christlicher Wohlmeynung alle Kirchen-Glieder Unsers Vormundschafftl. Hertzogthums und Landen, dass sie den Vorzug nicht vergessen, welcher vordorist der öffentlichen Versammlung, und sodann denen eigenen Hauss-Andachten gebühret, und auf würcklichem Befehl des Herrn gegründet ist. Dieses beydes aber voraus gesetzt, sind Wir alsdann nicht gemeynet, die besondere Zusammenkünffte, welche von einigen Christlichen Persohnen, in Absicht auf geistliche Handlungen geschehen, überhaupthin zu verwerffen, oder zu verbieten: Wir wollen vielmehr dieselbige mit dem vorsichtigsten Unterscheid prüfen; das Gute behalten und befördern; die Abwege aber anzeigen, absondern, und, so viel an uns ist, verhüten. Zu diesem Ende wollen Wir durch gegenwärtige Vorschrifft begierigen Gemüthern, welche neben den offentlichen Kirchen-Versammlungen, und eigenen Hauss-Andachten, annoch einig ferneren erbaulichen Umgangs mit Christlich gesinnten Nachbarn oder Freunden in einer erlaubten Zusammenkunfft begehren, dieses an sich nicht verwerffliche, und bissweilen nützliche, manchmahlen aber zu allerhand Missfällen ausschlagende Mittel also fassen, dass ihnen auch hierdurch weitere Gelegenheit zur Erbauung dargereicht; dass sie aber anbey innerlich und vor sich selbsten gegen allen leichtlich einschleichenden Missbrauch eigener Wahl, eingebildeten Vorzugs und gefährlicher obwohlen öffters zimmlich tieff und lang verborgener Abweege, und dergl. gewarnet; Und äusserlich vor allem bedenklichen Argwohn, vermeidlichem Aergernuss, erduldendem Neid, oder erfolgenden üblen Nachreden geschützet werden. Zu gleicher Zeit solle auch in Absicht auf die öffentliche Kirchen-Gemeinde alles so geordnet werden, dass die Kirche Gottes zum Voraus, und sorgfältiglich bewahret werde gegen alle würckliche oder kunfftige Unordnung: gegen offentlichen Spalt, und heimliche Trennung ihrer Glieder durch allerhand machenden Unterschied von andern, und Verbindungen unter sich, als zu einem besonders erkohrnen Kirchlein in der Kirche: gegen den ungegründeten Vorwurff ungenugsamer Kirchen- und Hauss-Anstalten: gegen Eindringung ungeprüffter Mitglieder, und Vermischung mit fremden Glaubens-Genossen: gegen Einführung gefährlicher, oder auch nur zweydeutiger Lehren, Gebette, Gesänger, Nachrichten, und Bücher: gegen Auflegung eigenwilliger Lebens-Reguln und Anstalten: gegen Gleichgültigkeit oder Laulichkeit in Glaubens-Lehren: gegen Abkehrung der Christen-Liebe von den übrigen der Gemeinde, und Verwendung derselbigen zu unzeitigem Vertrauen auf allerhand solche Leute, die mehr Sprach- als Glaubens-Genossen sind, die sich zu Leitern und Lehrern selbst aufwerffen, die ein mehreres unterstehen, als sie Beruff, Wissenschaft und Erfahrung haben: gegen allerhand mit näherer oder weiterer Gefahr befangene Urtheile über dem Gebrauch der von Gott eingesetzten und seiner Kirche vertrauten Gnaden-Mitteln: gegen die Verachtung oder Verkürtzung der Gemeinschafft

33

der Glaubigen in der sichtbaren Kirche; dahin der offentliche Gebrauch des Worts Gottes, gemeines Kirchen-Gebett, Genuss der Sacramenten, Anhaltung der Seinigen zu dem offentlichen Gottesdienst, Theilnehmung an der Noth der Kirche und ihrer bedürfftigen Glieder, ein wohlgeordnetes gutes Exempel in Christlichen Ubungen, offentlich und besonderes Gebett vor die Erhaltung der Kirche, des Predigt-Amts, und der Schulen, redliche Annahm derer offentlichen Glaubens-Bekänntnusse, willige und pünctliche Befolgung derer offentlichen Kirchen-Anstalten und Ordnungen, und was deme anhanget, gehören. Nach diesem umständlich und vorsichtig beschriebenen Maasse nun, an welchem doch hoffentlich niemand zweifflen wird, folget leichtlich von selbsten, wie dann die besondere Zusammenkünfften zu geistlichen Ubungen müssen beschaffen seyn, wann sie denen Versammleten nützlich, nicht aber ihnen selbst, denen andern, oder der Kirche, bedencklich, ja schädlich, seyn sollen. Wann ausser denen zu dem offentlichen Gottesdienst bestimmten Stunden der verordnete Geistliche eines Orts mit seinen Zuhörern, es sey in der Kirehe selbst, oder auch in seinem Hause, sich noch ferneres in Gottes Wort und solchen geistlichen Handlungen, die nicht ohnehin in die geordnete offentliche Kirchen-Versammlung alleine gehören, absonderlich an Sonn- und Feyertagen, üben, sie unterrichten, ermahnen, und stärcken will: So wird es ihme nicht nur frey gelassen, sondern auch gebilliget, und viel Göttlicher Seegen angewünschet. Nur hat er darauf zu sehen, dass es von Seiten seiner Zuhörer eine freywillige Sache seye, darzu er sie mit Freundlichkeit und Vorzeigung des Nutzens bewege; dass er nicht mit einer in sein übriges Amt, oder gar in Bürgerliche Dinge einfliessenden Prädilection oder Vorzugs-Liebe ungleiche Gesinnungen unter denen erscheinenden und nicht erscheinenden Zuhörern erwecke, oder unterhalte; dass nicht durch Hieherziehung derer Hauss-Vätter und Hauss-Müttern die ausbleibende Kinder und Gesinde mit der Hauss-Andacht versaumet werden; dass nicht, wo mehrere Geistliche in einem Ort sind, unter ihnen selbst, statt freundschafftlicher Communication und Vertrauens über dem Werck dess Herrn, ein amtliches Missverständnüss, oder unter denen Zuhörern solcherley Urtheile entstehen, welche dem Amt derer übrigen nachtheilig und verkleinerlich fallen; dass auch er selbst in diesen Versammlungen bey der nehmlichen Lehr-Art, wie in der offentlichen Gemeinde, sträcklich verbleibe, nicht aber durch zweyerley Sprache, hohen und dunckeln mystischen Vortrag, und dergleichen seine Zuhörer irre mache, oder veranlasse zu glauben, es werde hier etwas anderes, oder besseres verhandelt, als in der gemeinen Kirche. Es ist nicht schwer diesen und andern dergleichen Anstössen, welche ein vorsichtiger Geistlicher in jedem Falle bald mercken wird, heilsamlich auszuweichen, wo man erleuchteten Eyfer besitzt, und liebreiche Klugheit gebrauchet; Wo man nicht auf sich und die Gleichgesinnten alleine, sondern auch auf die übrige, ja auf alle siehet; und nicht alleine nach demjenigen handelt, was man Macht hat, sondern auch nach dem, was frommet: Wo man nicht sich selbsten folgt, sondern auch andere fraget,

zumahlen erfahrene, und die den gantzen Zusammenhang übersehen können, absonderlich diejenige, die von Gott und Obrigkeit darzu gesetzet sind. Wann ein Gottsfürchtiger Schulmeister, jedoch ohne Abbruch der bereits gnädigst angeordneten Sonntags-Schulen, noch ferner mit der ihme anvertrauten Schul-Jugend die Predigten und Kinderlehren wiederhohlen, und dieselbige, so viel er vermag, ihnen weiters ins Gemüthe prägen, oder auch mit ihnen in der Bibel, oder andern dem Begriff der Kinder gemässen geistlichen geprüfften Büchern lesen, Psalmen und Lieder lernen, betten und singen will, und darzu etwan auch einige der Eltern und Geschwistrigte kommen wollen: So mag ein solches absonderlich an Sonn- und Feyertagen, bey noch vorwährender Tags-Zeit, mit Vorwissen und unter gewöhnlicher Aufsicht eines verordneten Geistlichen im Ort, sehr wohl geschehen; Nur wird vorbehalten, dass er ohne Beyseyn des Geistlichen von dem Seinigen nichts lehre, sondern sich in die oben erzehlte Handlungen pünctlich einschräncke. Es lasse sich ja ihrer keiner einfallen, dass dieses der Platz seye, Kunst und Weisheit zu zeigen: Liebe und Gedult ists, was er da üben, und beweisen; Einfältiger Unterricht aber und Erbauung, was er suchen soll. Wann andere hierzu nicht besonders beruffene Privat-Persohnen durch ihren Dienst oder in ihren Häusern besondere geistliche Zusammenkünfften veranlassen oder halten wollen: So ist wohl das Erste, dass sie sich ernstlich selbst erforschen, in was Absicht ein solches geschehe? ob in lauterlicher Meynung zu ihrer eigenen, und derer ihrigen Erbauung? ob aus fremder, vielleicht nicht genug geprüffter, und mit verborgenon Absichten befangener Veranlassung? Was sie anbey von der offentlichen Kirchen-Gemeinde halten? mit was Herzen sie eines und das andere besuchen? wie sie ihre schuldige Hauss-Andacht bestellen? wie ferne die viele und fast beständige äusserliche Ubung der innerlichen Bewegung des Worts in ihrem Hertzen, das ist, dem Nachdencken uno Anwenden desselbigen auf sich selbsten, förderlich oder hinderlich seye? Diese und dergleichen ernstliche Prüfungen sind nöthig, um Christliche Seelen von allerhand geistlich-schmeichlenden Abweegen, unlauterer Geschäfftigheit, heimlich eindringender Uberhebung, und Versäurung eines sonst guten und süssen Taiges zu verwahren. Dahero Wir nicht zweifflen, dass redlich gesinnte Kirchen-Glieder dieser Christlichen Erinnerung sich williglich fügen und unterwerffen werden. Gleichwie es aber wohl seyn kan, dass sonderlich an Sonn- und Feyertagen, Christliche Seelen, welche den Tag nicht anderst, als mit geistlichen Ubungen, nach dem Endzweck Gottes, hinlegen wollen, ausser denen offentlichen Versammlung-Stunden, und neben der nothdürfftigen Hauss-Andacht mit denen Ihrigen, annoch eine Zeit bevor haben, welche sie, nach der Christlichen Freyheit, vor sich alleine, oder auch in Gesellschaft Christlicher Freunde nützlich und erbaulich hinbringen können und wollen: Also wir denenselbigen auch eine solche weitere Gelegenheit zu einiger ihrer Erbauung nicht verwehret, sondern alleine zu Vorkommung der oben bemerckten, sowohl die besondere Personen, als die Kirche selbst angehenden Besorg-

nüssen und Anstössen, folgende nach diesem Entzweck abgemessene Verordnungen vorgeschrieben. Wo Persohnen einiger Anzahl sich in einem Hause versammlen, und dergleichen Handlungen vornehmen wollen, da solle des Orts verordneter Geistlicher, oder wo deren mehrere sind, wenigstens einer derselbigen, der es hernach dem Vorsteher der Kirchen anzeige, wissen, wer, und wohin man zusammen komme? und es solle ihrer jedem der freye Zutritt, auch dem Vorsteher der Kirchen die Ausschliessung derjenigen Persohnen, welche nicht dahin kommen dörffen, und derjenigen Handlungen, welche darinnen nicht vorgenommen werden sollen, nach Maassgab folgender Verordnung bevor bleiben. Zum Exempel, es sollen keine solche Persohnen weder bey sich Versammlungen halten, noch zu andern in die Versammlung kommen, welche sich von der offentlichen Gemeinde, von dem Besuch der Kirchen, und dem Gebrauch der Sacramenten selbst abgesondert. Es ist der Göttlichen Ordnung zuwider, und stärcket sie in ihrem Irrthum, wann sie sich bereden können, durch ein solch eigenwilliges Surrogatum oder Ersatz dasjenige wieder zu erhalten, was sie auf der andern Seite versaumen; ohne zu gedencken von der offentlichen oder verborgenen Ausbreitung ihres Irrthums an andere, die nach und nach an sie gewohnet werden. Doch solle denen Geistlichen aufgegeben seyn, dass sie dergleichen gantz oder zum Theil Abgesonderte mit Unterricht und Liebe zu gewinnen, und herbey zu bringen trachten, auch ihnen bevor bleiben, wo Hoffnung zu ihrer Gewinnung anscheinet, selbigen die Besuchung einer dergleichen Christlichen Zusammenkunfft besonders zu erlauben, unter der Aufsicht, dass nicht andere von der Gemeine gefährlich ab- sondern diese klüglich und mit Liebe herbey gezogen werden. So sollen auch keine denen Geistlichen des Orts unbekannte oder ungeprüffte; noch vielweniger wissentlich Verdächtige, oder bekanntlich Gefährliche, sonderlich fremde Persohnen, in dergleichen Versammlungen aufgenommen, noch zu einigem Vortrag oder Lehre zugelassen; am wenigsten aber ihnen gestattet werden, dass sie selbst dergleichen Zusammenkünffte veranlassen oder dirigiren. Will ein Fremder die Versammlung besuchen, so solle es der Geistliche des Orts wissen: Will er aber ein Wort der Ermahnung reden, so solle ihn dieser vorhero wohl kennen, oder er solle mit anwohnen, um gewiss zu seyn, dass nichts als Gutes und Lauteres vorgetragen werde; oder, wo es anderst wäre, dass denen Abweichungen so fort aus Gottes Wort wieder vorgebeuget werde. Ins besondere aber Persohnen, welche sich ein Geschäffte machen, hin und wieder zu reysen, Jünger zu sammeln, Anstalten einzuführen, Gewissens-Rath zu ertheilen, und dergleichen, sollen die jeden Orts bestellte Prediger und Geistliche, da selbige zu ihren Gemeinden kommen, ernstlich, doch ins besondere und ohne äusserliches Aufsehen, prüfen und befragen, woher sie den Beruff zu dieserley Umzug und Aufführung haben, und aus wasser Macht sie sich dessen unterfangen? Was sie dann vor Abgang in der Christlichen Kirche, und dem ordentlichen Predig-Amt, sonderlich des Orts, an den sie auf diese Weise hinkommen, anzuzeigen wissen, dass sie denselbigen ihres ausser-

ordentlichen Dienstes nöthig zu haben erachten? wie weit dann dieser gehen solle? ob sie mehr als eine blosse Ermahnung abzulegen vorhaben? ob, und was vor Verbindungen gesucht werden, und dergleichen? Ein geistlich kluger Vorsteher wird sowohl aus dergleichen Prüfung als auch anderen kundbaren Umständen, z. E. der Einführung besonderer Nahmen, Zeichen, Büchern, Redens-Arten und so fort an bald erkennen, ob hierunter mit Wissen und Willen, oder auch ohne Vorbedacht solcher Persohnen, einige besondere Kirchliche Absichten, von Zusammenbringung einer neu-geformten Gemeinde, von Eintheilung und Verbindung der Mitgliedere zu und nach besondern Anstalten und dergleichen, verborgen ligen: oder ob es bey einigen derselbigen nur ein starcker, aber nicht gantz aufgeklärter Eyfer seye; und wie ferne denen Letzten ein stillschweigendes Anwohnen, oder in Gegenwart des Geistlichen eine vorsichtige Ermahnungs-Rede könne und solle gestattet; sonsten aber die Würcksamkeit der Ersteren gehindert, und Beyden die Zeit und Art ihres Auffenthalts und Umgangs mit denen Gliedern Unserer Kirche eingeschräncket werden. Einem Hauss-Vatter ist erlaubt und befohlen, die Seinige in Gottes Wort zu üben, und ihme dahere, wo er das Geschicke besitzet, unbenommen, neben dem Lesen, Singen und Betten aus der Bibel, und reinen Büchern, auch Ermahnungen an selbige zu thun, aus dem Hertzen mit ihnen zu betten, und sie auch selbst anzuhalten, dass sie dergleichen unter seiner Aufsicht versuchen. Wo es aber ausser seinem Hause geschiehet, oder fremde zu ihm in die Versammlung kommen: So ist es eine Art von Lehren, von Aufsicht, und von Leitung anderer, die ihme nicht besonders vertrauet sind. In einer gedrückten Kirche kan ein solcher Vortrag oder Ubung vor eine ausserordentliche Hülffe; und zwischen eintzelen Persohnen vor eine geistliche Freundschafft angesehen werden; Wo es aber in einer mit Lehre und Predig-Amt, nnd mit Christlich geneigter Obrigkeit versehenen Kirche in würcklichen Zusammenkünfften mehrerer Persohnen geschiehet; Da bedeutet es eine Anstalt, die ins grössere gehet, und unter genauer Aufsicht der geistlich- und weltlichen Obrigkeit zu halten ist. Dem zu Folge sollen dergleichen Zusammenkünfften nicht weitläuffig oder zahlreich seyn. Es ist freylich an deme, dass man eine bestimmte Anzahl der Persohnen weder aus denen allgemeinen Christen-Pflichten, noch aus der Kirchen-Verfassung sträcklich herleiten, und pünctlich beweisen könne: Es hat diese Sache nach denen unterschiedenen Umständen der Zeit, des Orts und der Persohnen unzahlbare Abfälle. Aber in menschlichen Handlungen und Vorschrifften muss man gleichwohl etwas, und zwar dasjenige zur Regul setzen, was nach Überlegung derer Haupt-Umstände am meisten erspriesslich zu seyn erachtet wird. Dergleichen nun ist in reiffer Erwegung aller Bedenklichkeiten zu Erhaltung des Nutzens, und Vorkommung Missbrauchs, in dergleichen von und bey Privat-Persohnen haltenden Zusammenkünfften am dienlichsten erachtet worden, dass die Anzahl der Versammleten in 2. 3. 4. Hausshaltungen, oder auch in 10. biss 12. höchstens 15. Personen eingeschräncket,

und damit diese Sache mehr in eine Freundschaftlich- als Kirchlich-geformte Versammlung gefasset werde. Je grösser ein Ort ist, je leichter ist es, die Gesellschaft zu theilen, und damit die Versammlung in obigen Schrancken zu halten. Dahero auch eine mässige Uberschreitung solcherley Zahlen alleine bey geringeren Orten der Erkanntnüss des daselbstigen ordentlichen Geistlichen überlassen wird. Ohne Wissen und Willen deren Ehe-Männer sollen keine Ehe-Frauen in fremde Häuser zu denen Versammlungen gehen: Auch Männer sollen sich, wo es Widerwillen und Erbitterung bey ihren Ehe-Frauen erweckte, dessen freywillig enthalten: beyde aber, wo sie Privat-Versammlungen besuchen wollen, sich nicht leichtlich trennen, und vielmehr in eine, als in unterschiedliche zumahl entlegene Gesellschafften gehen. Dessgleichen sollen ohne Erlaubniss der Eltern, Hauss-Herren, Meister und Frauen, keine Kinder und Gesinde dahin kommen: Es sollen auch nicht die Eltern, Hauss-Vätter und Hauss-Müttern mit Versaumnuss ihrer eigenen Hauss-Andachten, darzu sie ihre Kinder und Gesinde mit anhalten können, und sollen, in anderwärtige Versammlung gehen. Es sollen keine solche besondere Versammlungen gehalten werden, zur Zeit des offentlichen Gottesdienstes; oder so nahe daran, dass die aus und in die Kirche oder Versammlung gehende einander gleichsam als zweyerley Gemeinden begegnen: auch nicht bey einbrechender oder würcklicher Nachts-Zeit. Wo sie gehalten werden, mag es sonderlich an Sonn- und Feyertagen geschehen: An Werck-Tagen aber nur, so ferne es eines jeden Amts- Hauss- und Feld-Geschäffte leyden; auch Hauss-Vätter und Hauss-Mütter es erlauben. So sollen auch zu Vermeydung Missbrauchs oder Vorwurffs, abgelegene und entfernte Häuser hierzu nicht ersehen, noch weniger gestattet werden, dass man dieserwegen über Feld, und in andere Oerter lauffe, sonderlich an Sonn- und Feyer-Tagen, da dergleichen ohnehin schon durch ältere Fürstliche Verordnungen verbotten ist. Noch weniger sollen dergleichen Versammlungen von unterschiedenen Orten des Landes zusammen verschrieben, und damit gleichsam ein zusammenhangendes Verständnuss auf besondere Verfassungen errichtet werden. Betreffend die Handlungen, welche in dergleichen besonderen Zusammenkünfften vorzunehmen sind, oder nicht; so ist bereits oben erinnert, wo sie der Pfarrer selbsten hält, dass ihme Alles, was nicht eigentlich eine offentliche Gemeinde erfordert, frey gelassen bleibet, und er folglich in der Versammlung lehren und ermahnen, Schrifft auslegen, betten und singen möge, und dergleichen. Es wird auch in Gegenwart des geordneten Geistlichen im Ort anderen hierzu tüchtigen Personen verstattet, einen Vortrag zur Lehre und Ermahnung zu machen, über vorkommende Schrift-Stellen zu fragen und zu antworten, und aus dem Hertzen zu betten. Wo aber kein solcher Geistlicher anwesend ist, da sollen keine zu dem Lehr-Amt nicht Beruffene, noch von Unserer Kirchen darzu bestellte Persohnen sich eines förmlichen Vortrags, oder eigentlichen Lehrens anmassen, noch der Auslegung der Heil. Schrifft unterziehen, oder dergleichen in Gestalt eines freyen Gebetts unternehmen: Da Ihnen gleichwoh-

len unverwehrt bleibet, bey Lesung guter, und in der Evangelischen Kirche angenommener geistlicher Bücher hin und wider eine kleine Anwendung, oder ein kurtzes Gebettlein mit zu untermischen. Vornehmlich aber solle in denen von Privatis haltenden Versammlungen das eigentliche Geschäffte seyn, in der Heil. Schrifft zu lesen, nach der Ubersetzung des Seel. Lutheri, und keineswegs nach anderen Neueren, und in allerhand Absicht verfertigten Ubersetzungen: Und dieses mit oder ohne Beyziehung einer von reinen Gottes-Gelehrten Unserer Kirche gefertigten Auslegung; dergleichen absonderlich vor Einfältige seyn kan, die so nützliche Arbeit derer Würtembergischen Theologen in denen bey Unserer Kirche ohnehin eingeführten erbaulichen, und mit Christlichen Nutzanwendungen versehenen so genannten Biblischen Summarien. Neben der Heil. Bibel können auch andere erbauliche Schrifften Evangelischer, alter und neuer Gottes-Gelehrten, die geprüfft, und von der Kirchen gebilliget, auch Gott Lob! in grosser Anzahl, und nach allen Arten vorhanden sind; desgleichen die Symbolische Bücher Unserer Evangelisch- und Würtembergischen Kirchen, in der Versammlung gelesen werden: Dargegen aber sollen davon ausgeschlossen seyn, die Verlesung und Ausbreitung hochtrabender, dunckeler und in Mystische Redens-Arten verkleideter; noch mehr aber verdächtiger, zweideutiger, auf Religions-Mischung, auf Gleichgültigkeit der Secten, auf Errichtung neuer Anstalten, und dergleichen Absichten hinauslauffender Bücher, Briefe, Nachrichten, und allerhand kleiner Schrifften. Geistreiche Gebetter und Christliche Lieder lesen, auch aus unverdächtigen, und in Unserer Würtembergischen Kirche angenommenen Gesang-Büchern singen ist eine erbauliche und Gott wohlgefällige Ubung. Von dunckelen, ungeprüfften, mit hohen und ungewohnlichen Redens-Arten erfüllten Liedern aber solle man sich um so mehr enthalten, als das Lieder-Singen gleichsam eine Art offentlicher Glaubens-Bekänntnus ist, und alle ausser der Schrifft erfundene Sprache von Göttlichen Dingen, biss sie von der gantzen Kirche wohlgeprüfft und geläutert, auch nach ihrem wahren Sinn bestimmet worden, mehrmalen gefährlich, allzeit bedencklich, und niemals der Wahl einiger Privat-Persohnen überlassen ist. Dahero man zwar gerne glauben will, dass öffters dergleichen Sprache und Redens-Arten, besonders die affectuose, gemeiniglich aber dunckele, und unbestimmte Ausdrücke, von ihren Urhebern ohne Gefährde, ja in guter Absicht angefangen und geführet werden: Es kan aber denen Kirchen-Gliedern überhaupt ein freyer Gebrauch derselbigen ohne grosse Vorsicht nicht gestattet werden. Dass einer den andern veranlasse seinen sogenannten innern Seelen-Zustand, und geheime Umstände in der Versammlung zu erzehlen: und sich da einem Gesellschaftlich errichtenden Gewissens-Rath, Classification, und Vorschrifft zu unterwerffen, wird nicht erlaubet. Es gehören solcherley Stücke entweder vor das Predig-Amt, oder in eine geheime Christliche Vertraulichkeit, zwischen gantz wenigen, etwa zwey, drey oder vier Persohnen, nicht in eine Versammlung unterschiedlicher Persohnen, die es auf mancherley Weise ansehen oder deuten könnten. Damit aber

solle nicht benommen seyn, denjenigen Seegen Gottes auch in der Versammlung anzuzeigen und zu preisen, womit er einen oder den andern in besonderen Vorfallenheiten begnadiget; oder auch sich in allerhand Fällen der Vorbitte seiner Mit-Christen bey Gott anzubefehlen. Das Urtheilen über andere Neben-Menschen, sonderlich über die Obrigkeit, und über das Predig-Amt wird gäntzlich verbotten. Vor die weltliche Obrigkeit solle man betten, aber also, dass es nicht Stacheln und Vorwürffe, sondern Liebe und Gehorsam beweise. Die Predigten, Lehren und Ermahnunnungen derer Geistlichen darff und soll man wiederhohlen, mit der Heil. Schrifft vergleichen, und zur Erbauung anwenden; mit Folgsamkeit und guter Aufnahm: Nicht mit Verachtung und Meistern. Liebes-Steuren mittheilen, das ist, Christlichen und Bedürfftigen, aus der Versammlung oder sonst bekannten Persohnen, von seinen zeitlichen Mitteln freywillige und nach seinen Kräfften abgemessene Hülffe und Handreichung zu thun, ist eine dem Christen-Beruff gemässe und löbliche Sache: Nur solle es nicht geschehen mit Abbruch und Hindansetzung derer Obrigkeitlich geordneten Armen-Anstalten, zu deren Unterhaltung ein jeder Christ und Burger nach dieser gedoppelten Eigenschafft vorhin schon verbunden ist. Es solle auch nicht verkehret werden zu einem Anlass besonderer Verbindlichkeiten, noch mit andern unzulässigen Umständen, zum Exempel, bey Ehe-Frauen, mit Hintergehung ihrer Männer, bei Ehe-Männern mit Verkürtzung ihrer Frau und Kindern, und dahero entstehendem nicht ungegründeten Wiederwillen, und dergleichen, begleitet seyn. Von Liebes-Mahlen, die zwar im Anfang der Christl. Kirche üblich, aber auch so gleich mancherley Missbrauch unterworffen gewesen, und dahero bey zunehmender Kirche theils von selbst abgegangen, theils durch besondere Kirchen-Verordnungen abgestellet worden, finden Wir nicht nöthig ein mehreres zu sagen, als dass sie den guten Endzweck der ersten Kirche, welche dieselben mit dem Genuss des Heil. Abendmahls verknüpffte, bey der heutigen Einrichtung nicht mehr haben; dem Missbrauch und Fehlern aber anjetzo mehrers als zu der Zeit ausgesetzet; folglich auch keinesweges wieder in die Kirche einzuführen, oder zu gestatten seyen. Keine Fragen von allerhand neu-hervorbrechenden Gläublein; von Favorit-Meynungen einiger wahrhafftig oder nur zum Schein frommer Leute; von künstlichem Lehr-Gewebe unterschiedlicher Religions-Sonderlinge; von Vorwurff allerhand Kirchen-Gebrechen; von hin und wieder einzuführen stehenden Anstalten, und dergleichen, sollen in diesen Versammlnngen jemahls vorgetragen oder behandelt werden. Es ist dieses nicht der Ort, und es sind auch nicht die Leuthe, die Beruff und Macht darzu haben. So gehet auch die Freyheit, die ein jeder Christ vor sich hat, alles zu prüfen, und das Gute zu behalten, nicht dahin, dass er es andern vorsage, und solche in die Gemeinschafft seyner Meynungen ziehe: Vielmehr ist dieses ein wichtiges Stücke des Lehr-Amts, das nicht jedermann vertraut ist. Noch darzu ist längst bekannt, dass dergleichen Abhandlungen das Gemüthe nicht erbauen, sondern vielmehr zerstreuen; dass sie die Aufmercksamkeit, die auf eigene Besserung

des Lebens gehen sollte, ableiten auf unnöthiges Grüblen nach fremder Lehre; dass sie leichtlich veranlassen den Vorzug des Christenthums in allerhand beliebten Meynungen und Redens-Arten mehr, als in Einfalt des Glaubens, und Lauterkeit des Lebens zu suchen, und so ferner. Dahero es unendlich räthlicher ist, sich an den Kern der Lehre zu halten, als auf Neben-Dinge zu fallen, wann sie auch noch so grossen Schein höherer Stuffen und Vollkommenheiten von sich gäben. Auf diese und dergleichen Weise nun (massen Wir Uns hiemit besonders vorbehalten, nach denen in Zukunfft sich ergebenden weiteren Umständen diese Unsere Christlich gemeynte Vorschrifft bey einzelen Fällen oder überhaupt, zu änderen, zu mehren, und zu minderen,) leben Wir der gäntzlichen Zuversicht, dass Wir, nach der Uns als einer Christlichen Obrigkeit zukommenden Pflicht, und Befugnüss, die wichtige Frage von denen besonderen geistlichen Zusammenkünfften, die sonst mancherley Schicksaalen in der Evangelischen Kirche ausgesetzt gewesen, also mit Gottes Hülffe gefasset haben, dass die allgemeine und besondere Erbauung begieriger Seelen keinesweges gehemmet und gehindert, anbey aber gleichwohlen alle Abwege, welche einzelen Persohnen, oder der Kirche, gefährlich und schädlich seyn können, nach Möglichkeit verhütet werden. Wir hoffen auch in diesem Betracht, dass sieh alle Glieder Unserer Vormundschafftlich - Würtembergisch - Evangelischen Kirche nicht ungerne und aus weltlichem Befehl alleine, sondern aus Erkanntnuss, und mit willigem Hertzen, dieser Unserer Christlichen Verordnung von selbsten fügen, und damit den Uns und ihnen vorgesetzten heilsamen Endzweck bey sich selbst und andern, so viel ihnen Gott Gnade gibt, zu beförderen bedacht, willig und bereit sein werden. Da sie in dem Gegentheil, wo es einem und dem andern sauer geschiehet, sich in diese vorsichtiglich gesetzte Schrancken einleiten zu lassen, solche Abneigung, sie verstecke sich gleich unter was Schein sie wolle, anzusehen haben, als eine neue Ursache ernstlicher Prüfung, ob nicht in ihrem bissherigen Verfahren mancherley Unlauteres von allerhand Vorzüglichkeit, von Selbstgefälligkeit, von Aufstellung sein selbst zum Lehren und Leiten, von Unlittigkeit gegen die eingeführte Ordnungen, von beliebten Meynungen und Sprachen, von eigener Wahl, und deren gröberen oder zärteren Ausbrüchen, mit untergelauffen seye? Welcherley Erforschung Wir zwar, ohne jemand zu beschuldigen, ihrem eigenem Gewissen anheim stellen: zugleich aber die bissher gemeldete Verordnungen allen Unseren Vormundschafftlichen Unterthanen zur gehorsamen Befolgung vorschreiben. Anbei auch denen sämtlichen Geistlichen, General- und Special-Superattendenten, Pfarrern, Diaconis und Vicariis hiemit gnädigst aufgeben, dass sie ihr fleissiges Aufsehen auf diese Unsere gnädigste Verordnung haben: Wo sie einige Abweichungen bemercken, selbige in Liebe zu bessern trachten, oder, wo es nur auf einige hier bemerckte äusserliche Umstände ankommt, selbige in Gemeinschafft mit der weltlichen Obrigkeit abstellen: Und ob dieses nicht fruchten wollte, oder sich sonsten ein Zweifel oder Anstand ergäbe, die Pfarrer und Diaconi an ihre Speciales, und diese befindenden Dingen

nach an Unser Vormundschafftliches Consistorium sofort berichten: Sonsten aber in ihren jährlichen Visitationen sich auch dieser Versammlungen, und der Befolgung dieses Unsers gnädigsten Rescripts erkundigen, und den Befund ihren Relationen pflichtmässig und zuverlässig eintragen. Daran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt, den 10. Octobris 1743.

Ex Speciali Resolutione.

G. B. Bilfinger.
C. A. Knebel.

## Druckfehler.

S. 42. Z. 14. v. o. l.: auf die von 48 (Nr. 2) und 95.

Gedruckt bei Gebr. Unger in Berlin.

Im

Im Verlage von

# Friedrich Perthes

ist im Laufe des Jahres 1837 erschienen:

Das Leben Jesu Christi in seinem geschichtlichen Zusammenhange und seiner geschichtlichen Entwickelung dargestellt von August Neander. gr. 8. Preis 3 Thlr.

Der Herr Verfasser beginnt die Vorrede:

„Als ich meine Darstellung der Kirche des apostolischen Zeitalters besonders herausgab, sprach ich mich schon darüber aus, wie ich dazu veranlaßt wurde und wie sich diese besondere Darstellung zu meinem größern kirchenhistorischen Werke verhält. Es blieb mir damals aber noch übrig, auf das zurückzugehen, was auch der Erscheinung und dem Daseyn der apostolischen Kirche selbst zur nothwendigen Voraussetzung dient, das Leben und die Wirksamkeit des göttlichen Stifters der Kirche selbst. Die in der Erhabenheit, Heiligkeit des Gegenstandes und den damit verbundenen Schwierigkeiten gegründeten Bedenken, welche mit der Herausgabe des apostolischen Zeitalters mich zögern ließen, mußten in noch höherem Maaße bei diesem zweiten Unternehmen stattfinden. Doch die Pause in einem Abschnitte des größern Werkes, das Verhältniß dessen, welcher den Beruf eines Geschichtschreibers der christlichen Kirche in sich fühlt, zu den Zeichen der Zeit und die Ungewißheit der menschlichen Dinge forderten mich auf, im Vertrauen auf Gott die Bedenken zu überwinden —." —

Die Vorrede schließt:

„— Ich finde in der Art, wie der Inhalt der göttlichen Offenbarung oder das Wort Gottes uns überliefert worden, dasselbe Gesetz, wie in der Art der Offenbarung Gottes in der Schöpfung. Ueberall das Walten eines sich offenbarenden und sich verbergenden Gottes, der sich nur finden läßt von dem ernstlich verlangenden Gemüthe; — überall Anregung zum Glauben und zum Zweifel, Gegensätze, in welchen nur der dem Göttlichen mit demüthiger Gesinnung sich hingebende Geist die höhere Einheit erkennt, Alles darauf angelegt, daß die Gesinnung erprobt werde im Kampfe und auch im geistigen Leben der Mensch sein Brod esse im Schweiße seines Angesichts u. s. w."

---

Der Gymnasialunterricht nach den wissenschaftlichen Anforderungen der jetzigen Zeit. Von Johann Heinr. Deinhard, Oberlehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Wittenberg. gr. 8. Preis 1 Thlr. 12 gr.

Das vorliegende Werk geht von der Ansicht aus, daß die Gegensätze, welche in der gegenwärtigen Zeit das Gymnasialwesen bewegen und so vielfach auf die gedeihliche Ausbildung der studirenden Jugend einen nachtheiligen Einfluß ausüben, nur auf dem Wege wissenschaftlicher Entwickelung vermittelt werden können, und unternimmt es daher, die Organisation des Gymnasialunterrichts aus seinem Principe mit wissenschaftlicher Consequenz

herzuleiten und darzustellen. Das Ganze zerfällt in 3 Theile. Von diesen betrachtet der erste die Bestimmung der Gymnasien und ihr Verhältniß zu den Realschulen und zu den übrigen Bildungsanstalten des Staats; der zweite leitet die Unterrichtsmittel ab, welche zur Verwirklichung des Gymnasialzwecks nothwendig sind, und bestimmt den specifischen Einfluß der einzelnen auf die Bildung des Geistes; und der dritte handelt von der Methode, nach welcher die Unterrichtsmittel zu behandeln und zu classificiren sind. — Wenn sich aus dieser Darstellung die Anwendung auf die jetzige Verfassung der Gymnasien und auf den Geist, in welchem sie geleitet werden, von selbst ergiebt, so ist sie doch an Stellen, an welchem das Interesse der Wissenschaft und das Wohl der studirenden Jugend besonders betheiligt schien, noch ausdrücklich gemacht, und wir glauben in dieser Hinsicht diejenigen Bemerkungen der Schrift, welche sich auf das Verhältniß der Gymnasien zum Christenthume beziehen, den Freunden wissenschaftlicher Bildung vorzüglich ans Herz legen zu dürfen.

---

Symbolik der lutherischen Kirche von Ed. Köllner, außerord. Professor der Theologie in Göttingen. (Der Symbolik aller christlichen Confessionen 1r Theil.) gr. 8.
Preis 3 Thlr. 8 gr.

Nach dem wirklichen Zustande der Theologie und des religiösen Lebens in der evangelischen Kirche ist der Glaube der Symbole jetzt die Lebensfrage dieser Kirche. Darum muß gewiß die Geschichte wie die Lehre der Symbole genau gekannt werden, weil nach beiden erst ein richtiges Urtheil über die Bedeutung und den Werth der Symbole für das äußere und innere Leben der Kirche möglich ist. Gleichwohl ist — obwohl nach den da gewesenen Zuständen der Theologie erklärlich — seit 1781 kein umfassendes Werk über obige Rücksichten erschienen. Vorstehendes Werk will nun zuerst äußerlich die Geschichte der Symbole darstellen, sowohl nach ihrer politischen Entstehung, als literarisch, und zwar gründlich und genau, so daß, wenn irgend möglich, sogar die letzten Quellen abgedruckt sind, so wie es in einem kurzen Abrisse die Lehre der Symbole aus diesen selbst entwickelt. Aber es verbreitet sich dann auch über die für das Gesammtleben der Kirche so wichtigen Fragen: über die geschichtliche Auctorität der Symbole in der lutherischen Kirche, über die Praxis der neueren Zeit für die Verpflichtung auf die Symbole, welche Auctorität den Symbolen überhaupt in der evangelischen Kirche gebühre, insbesondere den jetzigen, und ob man nicht besser neue schaffe? Wie es die Absicht des Werkes ist, die Bedeutung eines öffentlichen gemeinsamen Kirchenglaubens und damit eines gemeinsamen Glaubenslebens wieder in's Gedächtniß zu rufen, so ist auch bei den einzelnen Symbolen ein bestimmtes Urtheil über Werth und über Bedeutung des einzelnen für die Kirche überhaupt, nach dem Maaßstabe der Schrift, versucht. Der enge Zusammenhang aber, in welchem die Symbole und ihre Lehre mit dem ganzen Leben der Kirche stehen, hat den Verfasser veranlaßt, den gegenwärtigen Zustand der evangelischen Kirche, der keineswegs ein glücklicher ist, in einer ausführlichen Vorrede zu beleuchten, und es dürften die Klagen über Zustand und Form unserer Kirche wohl Anlaß zu mancher ernsten Betrachtung nicht weniger für die Laien, als die Theologen unserer Kirche geben.

---

Das Christenthum in Frankreich innerhalb und außerhalb der Kirche von Herm. Reuchlin. gr. 8. Preis 2 Thlr. 8 gr.

Das religiöse Leben in Frankreich hat, seit die Religion oder Kirche aufgehört hat, eine politische Macht und Partei zu seyn, nicht nur eine neue

Gestalt, sondern auch einen neuen Aufschwung genommen. Es haben sich, vom Auslande und selbst von der Menge in Frankreich wenig beachtet, religiöse Tendenzen gebildet und zum Theil sehr markirt ausgebildet, welche wohl bald, besonders in Deutschland, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen werden. Gregorianische und nordamerikanische Ideen haben zu dem Streben, Kirche und Staat radikal zu trennen und die Religion also völlig zu emancipiren, zusammengewirkt, während Romantiker und Gouvernementale sich als Vorläufer einer zu erzwingenden Einheit der Gesellschaft durch die Einheit des Katholicismus ankündigen. Beide Elemente scheinen ihre Kräfte als zu einem nahen Kampfe zu messen. Je größer die Auflösung des religiösen Lebens ist, desto mehr ist nun das Bedürfniß organisirender, gründlich und praktisch heilender Ideen und Mittelpuncte erwacht und thätig. Die einen halten um so fester an den Buchstaben des historisch gegebenen Kirchenthums, während andere in freiem, aber festem Verein, zum Theil im Namen wahrhaft evangelischer Freiheit, mit dem Schwert des Geistes das in sich unsichere Geschlecht zu bezwingen suchen. — Die gesetzlichen Verhältnisse, wie der Thatbestand der Staatskirchen, Zweck und Ursprung, wie bisherige Leistungen der Dissenters de la Mennais und Bautain, die evangelische Gesellschaft, sodann geistlosere Versuche der Religionsmacherei, Erziehung und Schule, die sittlichen und religiösen Ideen, Gewohnheiten und Vorurtheile, welche das französische Volk in den Gerichtsverhandlungen und im Theater, in Literatur und häuslichem Leben, in Freud und Leid verräth, das kurz zusammenzufassen, wie es in sich zusammenhängt und sich widerspricht, hat vorliegendes Buch sich als Aufgabe gesetzt.

Nähere und entferntere Bekanntschaft mit den dabei thätigen Personen, freundliche Handreichung von mehreren Seiten, das Leben in der Mitte des französischen Volks und französischer Familien haben den Verfasser so sehr begünstigt, daß er sich zur Mittheilung des Geschauten und Erlebten berechtigt, ja verpflichtet glaubte.

---

**Johannes Schenkel, Pfarrer zu Unterhaller (in der Schweiz).** Ein Denkmal auf den Grabhügel eines Verborgenen vor der Welt von **Daniel Schenkel**. Mit einem Vorworte von Dr. **Lücke**. gr. 8. Preis 20 gr.

Herr Consistorialrath Lücke sagt zur Charakteristik des Mannes, dessen Biographie hier geliefert wird:

„— Ein reichbegabtes Gemüth, ist er von Natur auf geistige Beschäftigungen, und nach seiner Eigenthümlichkeit noch bestimmter auf den geistlichen Beruf angewiesen. Allein es gefällt Gott, ihn anfangs in durchaus ungünstige und widerstrebende Verhältnisse zu setzen. Die Macht des kindlichen Gehorsams bindet ihn darin, aber die Macht des geistigen Triebes, des höhern Berufs ist nicht geringer. So sehen wir ihn im Kampf zwischen diesen beiden Mächten, wie er sehr bald seinen wahren Beruf klar erkennt, bestimmter faßt, unter allen Gegenwirkungen treu behauptet, heimlich und öffentlich verfolgt und am Ende siegreich in der Welt geltend macht, und das Alles ohne Verletzung der Liebe und des Gehorsams. — Ein nicht gar häufiges Beispiel!“

---

**Geschichte der Nachfolger Alexanders von J. G. Droysen.** gr. 8. 4 Thlr.

Sich an ein früheres Werk desselben Verfassers (Geschichte Alexan-

ders des Großen*)) anschließend, bildet sie den ersten Theil einer ausführlichen Geschichte des Hellenismus, deren Aufgabe es ist, alle seine merkwürdigen Erscheinungen darzustellen, die, aus der Vermischung abend- und morgenländischen Lebens hervorgegangen, Zeugniß ablegen für die Gewalt des Impulses, welcher durch Alexanders großartiges Wirken allen Ländern seiner weitumfassenden Herrschaft für Jahrhunderte gegeben worden ist. Das vorliegende Werk schildert die Ursachen, die unmittelbar nach dem Tode Alexanders das Reich desselben, welches, um zu bestehen, eines solchen Heldenlebens nicht entbehren konnte, von Grund aus erschüttern, die in immer neuen und neuen Umwälzungen das angestammte macedonische Königshaus vernichten, die siegesgewohnten Feldherren unter stets veränderten Verhältnissen im Ringen um vielbestrittene Diademe antreiben, bald mit der Schärfe des Schwerdtes, bald mit der Feinheit und Verderbtheit griechischer Staatskunst einen Kampf auf Leben und Tod zu bestehen, und die allmählig Herrschaften hervorgehen lassen, welche erst später der frischen lebenskräftigen Gewalt des welterobernden Römervolks unterliegen sollten. Mit großer Klarheit und Be-stimmtheit hat der Verfasser das höchst verworrene Material geordnet, und indem wir ihm bald an die äußersten Grenzen des ungeheuren Alexander-Reiches folgen, bald die wilden Kämpfe in Kleinasien und auf dem mittelländischen Meere betrachten, indem wir einmal in die geheimsten Berathungen macedonischer Fürsten geführt werden, und uns dann wieder mitten im brausenden Gewoge einer athenien sischen Volksversammlung befinden, indem wir die Charaktere der Feldherren und Staatsmänner sich vor unseren Augen entfalten sehen, welche die große Aufgabe jener Zeiten, die Ineinanderbildung griechischen und asiatischen Geistes, ausführen, so erkennen wir die inneren Gründe und äußeren Umstände von Begebenheiten, die in ihrer Reichhaltigkeit, Eigenthümlichkeit und Bedeutung für eine lange Folge von Jahren zu den wichtigsten gerechnet zu werden verdienen, welche uns die Weltgeschichte vorführt. Da wir hier nicht den Inhalt des genannten Buches im Einzelnen mit Genauigkeit angeben können, so begnügen wir uns mit dieser Anzeige und wünschen, daß der Verf. den Faden der Begebenheiten, den er bei dem Einbruche der gallischen Horden, dem Entstehen des achäischen Bundes und dem italienischen Kriege des Pyrrhus abgebrochen, recht bald wieder aufnehmen möge.

---

**Von der Liebeslehre aufgeschrieben von L. M. Fouqué. 8. 6 gr.**

Man darf diese Schrift als das Glaubensbekenntniß des frommen Dichters ansehen.

---

**Geschichte der Europäischen Staaten, herausgegeben von Heeren und Ukert. 13te Lief. gr. 8. Subscriptionspreis 3 Thlr. 4 gr.**

enthaltend, und diese einzeln:

J. M. Lappenberg, Gesch. von England. 2r Bd. 2 Thlr. 4 gr.

G. A. H. Stentzel, Gesch. des Preußischen Staats. 2r Bd. 2 Thlr. 8 gr.

---

*) Diese im Jahre 1835 erschienene Geschichte Alexander des Großen ist von mir angekauft und im Preis von 3 Thlr. 12 gr. auf 2 Thlr. heruntergesetzt worden.

Klose, C. R. W., Geschichte und Lehre des Marcellus und Photinus. gr. 8. 10 gr.

Movers, F. K., de utriusque Recensionis Vaticiniorum Jeremiae, graecae alexandrinae et hebraicae masorethicae indole ac origine comment. crit. 4 18 gr.

Ritter, H., Geschichte der Philosophie. 3r Theil. Zweite Auflage. gr. 8. 3 Thlr. 12 gr.

Rommel, Chr. von, Geschichte von Hessen. 6r Theil. gr. 8. 4 Thlr. 12 gr.

Sartorius, E., die Lehre von Christi Person und Werk, in populären Vorlesungen vorgetragen. Dritte Auflage. 8. 21 gr.

Tholuck, A., die Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte, zugleich eine Kritik des Lebens Jesu von Strauß, für theologische und nicht theologische Leser dargestellt. gr. 8. 2 Thlr.

— Predigten in dem akademischen Gottesdienst der Universität Halle gehalten. 3te Sammlung. 8. 18 gr.

— Comment. de vi quam graeca philosophia in Theologiam tum Muhamedanorum tum Iudaeorum exercuerit. Part. II. de ortu Cabbalae. 4. 9 gr.

---

Aschbach, J., Geschichte des Kaiser Sigismund und seiner Zeit. 1r Theil.

Calvins Leben von Paul Henry. 2r Theil.

Claudius, Matthias, Werke. 4 Theile. Fünfte Auflage, in Stereotypen.

Fabeln, Noch funfzig (von Wilhelm Hey). In Bildern gezeichnet von Otto Spekter.

Geschichte der Europäischen Staaten. 14te Lief., enthaltend:

Strahls Geschichte von Rußland. 2r Theil.

Zinkeisens Geschichte der Ottomannen. 1r Theil.

Hurter, Fr., Geschichte Pabst Innocens III. 3r Theil.

Necker de Saussure, die Erziehung des Menschen auf seinen verschiedenen Altersstufen. Aus dem Französischen mit Anmerkungen von Karl von Wangenheim. 2r Theil.

Niebuhr, Carsten, Reisebeschreibung nach Arabien. 3r Theil.

— B. G., Lebensnachrichten von, nebst Briefen von ihm. 2 Bände.

Twesten, A. D. C., Vorlesungen über die Dogmatik der evangelisch lutherischen Kirche. 2r Theil.

Volksbilderbibel in 50 bildlichen Darstellungen von Friedrich von Olivier. Nebst einem begleitenden Text von G. H. von Schubert. 5s und letztes Heft.

Vorländer, K., tabellarisch übersichtliche Darstellung der Dogmengeschichte nach Neanders Vorlesungen. 2te Lief. Folio.